

**Arbeitsentwurf für eine
Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes
EEG 2027 (Stand 22.1.2026)**

A. Problem und Ziel

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die Energiewende transparent, planbar und pragmatisch zum Erfolg zu bringen. Deutschland verfolgt hierfür einen Ansatz, der wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit, Klimaschutz und soziale Ausgewogenheit zusammenbringt und auf Innovationen setzt. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ist das zentrale Instrument, um eine treibhausgasneutrale Stromversorgung auf Basis eines wachsenden Anteils erneuerbarer Energien zu erreichen. Der Ausbau der erneuerbaren Energien soll stetig, kosteneffizient, umweltverträglich und netzverträglich erfolgen. Das EEG bedarf aus einer Reihe von Gründen einer grundlegenden Neuordnung. Es gilt, das EEG konsequent auf Bezahlbarkeit, Kosteneffizienz und Versorgungssicherheit auszurichten.

Die dynamische Transformation hin zu einer klimaneutralen Energieversorgung eröffnet zunehmend komplexe Herausforderungen. Kosteneffizienz, Versorgungssicherheit und internationale Wettbewerbsfähigkeit müssen laufend neu austariert werden. Mit der zunehmenden Bedeutung der erneuerbaren Energien und insbesondere von Wind- und Solarenergie als die tragenden Säulen der Stromversorgung braucht es einen klaren Fokus auf mehr Markt, Innovation, Ganzheitlichkeit und Systemorientierung.

Der Ausbau erneuerbarer Energien muss das Gesamtsystem im Blick haben und hierfür mit dem Ausbau der Netze synchronisiert werden. Insbesondere der Ausbau der Solarenergie soll in Verbindung mit Speichern zukünftig systemdienlich ausgestaltet werden und zur Kosteneffizienz beitragen.

Zudem verlangt die europäische Elektrizitätsbinnenmarktverordnung wie auch beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Kommission, dass in Zeiten hoher Strompreise Zusatzerlöse von geförderten Erneuerbare-Energien-Anlagen abgeschöpft werden. Dies ist nicht nur europarechtlich geboten, sondern auch in der Sache sinnvoll. So werden die Anlagen zukünftig mit abgeschöpften Zusatzerlösen zur Finanzierung des Fördersystems beitragen. Zudem stärkt es den marktgetriebenen Ausbau, wenn entsprechende Zusatzerlöse zukünftig nur außerhalb des Fördersystems erwirtschaftet werden können.

Daneben müssen weitere europäische Weichenstellungen im EEG abgebildet werden. So ist in Artikel 26 des EU-Net-Zero-Industry-Acts verankert, dass die Mitgliedstaaten in einem gewissen Umfang Resilienzausschreibungen einführen. Es geht darum, die Widerstandsfähigkeit der europäischen Industrie und Energieversorgung zu stärken und gegenzusteuern, wo neue Abhängigkeiten drohen und bestehende abgebaut werden sollten.

Für den weiteren Hochlauf der erneuerbaren Energien sollen alle Potenziale markt- und systemdienlich genutzt werden. Dazu gehört auch, flexiblen Biogasanlagen eine Zukunftsperspektive zu geben und dabei auch die Besonderheiten kleinerer und wärmegeführter Anlagen zu berücksichtigen.

Der zukünftige Investitionsrahmen des EEG 2027 soll die Strommarkt- und Systemintegration der erneuerbaren Energien optimieren und in Einklang mit europäischen Vorgaben entsprechend angepasst werden.

B. Lösung

Der Arbeitsentwurf hält an den Zielen des EEG fest, insbesondere am Ziel, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch 2030 auf 80 Prozent zu steigern. Entsprechend werden Ausbaupfade fortgeführt und die daraus abgeleiteten Ausschreibungsmengen bis 2032 verstetigt. Um die Kosteneffizienz des Ausbaus der Solarenergie zu stärken, wird dabei zukünftig ein stärkerer Fokus auf kostengünstige Freiflächenanlagen gelegt. Zudem werden die Ausbaumengen im Bereich der Bioenergie gegenüber dem bisherigen Niveau moderat erhöht und ebenfalls bis 2032 verstetigt, um insbesondere flexiblen Biogasanlagen als Ergänzung von Windenergie- und Solaranlagen eine Perspektive zu bieten.

Der künftige Investitionsrahmen des EEG soll erneuerbare Energien zukünftig markt- und systemdienlich fördern. Dafür wird die fixe Einspeisevergütung für Neuanlagen konsequent abgeschafft. Dies geht mit einer umfassenden Verpflichtung neuer Anlagen zur Direktvermarktung einher. Zudem wird die vollständige Beendigung der Vergütung bei negativen Preisen konsequent fortgesetzt. Die erneuerbaren Energien sind im Zentrum der Stromversorgung angekommen. Das bisherige „produce and forget-Modell“ für kleinere Anlagen ist daher nicht mehr zeitgemäß. Stromeinspeisung soll sich zukünftig immer an der Nachfrage und den Preissignalen des Marktes orientieren.

Die Förderung für Anlagen bis 25 Kilowatt installierter Leistung wird eingestellt. Denn diese Anlagen – insbesondere kleine Solaranlagen – sind inzwischen aufgrund gesunkener Kosten oft bereits ohne zusätzliche Förderung wirtschaftlich, sofern sie hohe Eigenverbrauchsanteile realisieren können. Dieses Segment wird zukünftig auf Anlagen mit hohen Eigenverbrauchsanteilen konzentriert. Dafür werden auch Hürden für sog. Nulleinspeiseanlagen abgebaut, die sich dazu entscheiden, keinen Überschussstrom in die Netze einzuspeisen, sondern diesen zur späteren Nutzung zwischenspeichern oder abzugeben. Dies ist auch ein wichtiger Anreiz, neue Solaranlagen in diesem Segment konsequent mit Speichern auszustatten und Sektorkopplungstechnologien zu nutzen. Wo diese Anlagen weiterhin Strom einspeisen, sollen sie dies ebenfalls im Wege der Direktvermarktung marktkonform tun.

Die Regelungen zur Förderung von kleineren und mittleren Solaranlagen ab 25 Kilowatt installierter Leistung, die nicht an Ausschreibungen teilnehmen, wird zudem deutlich vereinfacht. Hier wird zukünftig ein einheitlicher, größenunabhängiger Fördersatz vorgesehen. Die bisherige Zusatzförderung sog. Volleinspeiseanlagen wird abgeschafft.

Damit dieser Umstieg gelingen kann, stärkt dieses Gesetz den Hochlauf und die Massengeschäftstauglichkeit von Direktvermarktungsangeboten auch für kleinere Anlagen. Gleichzeitig unterstützt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit einem Branchenprozess die untergesetzliche Stärkung und Weiterentwicklung der Direktvermarktung.

Die bisherige Ausfallvergütung, die bislang genutzt werden konnte, um temporär die Direktvermarktungspflichten zu vermeiden, wird im Gegenzug abgeschafft. Dieses Instrument aus den Kindertagen der Direktvermarktung hat sich überlebt. Um den Übergang zu ermöglichen, ist stattdessen vorgesehen, dass kleinere Anlagen vorübergehend eine befristete Marktwertdurchleitung in Anspruch nehmen können. Dies gibt dem Markt einen gewissen Zeitpuffer, umfassender entsprechende Direktvermarktungsdienstleistungen auch für kleine Anlagen zu entwickeln. Es wird jedoch keinen Vertrauensschutz für neue Anlagen geben, dauerhaft ohne Direktvermarktung betrieben werden zu können, wenn Strom in das Netz eingespeist wird.

Zudem werden auch die Regelungen zur Vermarktung kleinerer Bestandsanlagen sowie Anlagen in der zukünftigen, förderfreien Netzbetreiberabnahme durch die Übertragungsnetzbetreiber in der Erneuerbare-Energien-Verordnung (EEV) weiter angepasst. Danach sollen fernsteuerbare Anlagen künftig grundsätzlich immer bei negativen Preissignalen abgeregelt werden.

Die Kombination von Erneuerbare-Energien-Anlagen mit Speichern kann eine bedarfsge-
rechtere Stromeinspeisung ermöglichen und Erzeugungsspitzen abfangen. Insbesondere
für Solaranlagen soll es daher der Regelfall sein, dass diese von Beginn an gemeinsam
mit einem Speicher errichtet werden. Dieses Gesetz sieht hierfür unter anderem vor, dass
kleinere Solaranlagen künftig dauerhaft einer Kappung ihrer Einspeisespitzen auf fünfzig
Prozent ihrer installierten Leistung unterliegen. Mit einem Speicher können die Mittags-
spitzen in Zeiten verlagert werden, in denen die Stromnachfrage und damit der Wert des
Stroms höher sind. Dies ermöglicht auch eine effizientere Nutzung der Netze.

[Anpassung von Regelungen des Solarpakets wird ggfs. nachgetragen, LV noch adD]

Darüber hinaus wird, wie dies auch europarechtlich erforderlich ist, ein Finanzierungs-
modell in Form von zweiseitigen Differenzverträgen (englisch: Contracts for Difference, CfDs)
eingeführt. Dieses umfasst für geförderte Anlagen eine Abschöpfung von Gewinnen in
Hochpreisphasen, die den finanziellen Bedarf für einen wirtschaftlichen Betrieb der An-
lagen übersteigen. Dabei setzt dieses Gesetz auf dem vorhandenen System auf und erhält
das System der geförderten Direktvermarktung mit einer produktionsabhängigen Förde-
rung in Form der Marktprämie im Grundsatz. Diese wird um einen Refinanzierungsbeitrag
ergänzt für Situationen, in denen der Jahresmarktwert den sog. anzulegenden Wert über-
steigt, also in der Regel das Gebot in den EEG-Ausschreibungen. Dieser Abschöpfung
sollen zukünftig alle Anlagen ab 100 Kilowatt installierter Leistung unterliegen. Damit wird
eine etablierte Leistungsgrenze herangezogen. Ausgenommen werden lediglich Bio-
masseanlagen, da eine Abschöpfung für diese weder in der Elektrizitätsbinnenmarktver-
ordnung vorgesehen ist, noch beihilferechtlich erforderlich ist, wie die Europäische Kom-
mission in ihrer Genehmigung des sog. Biogaspakets (Gesetz zur Änderung des Erneuer-
bare-Energien-Gesetzes zur Flexibilisierung von Biogasanlagen und Sicherung der An-
schlussförderung vom 21. Februar 2025) bestätigt hat (vgl. SA.118542 „Amendments to
the EEG 2023 for new and existing biomass and biogas installations“ vom 18.9.2025). Für
alle Technologien wird dabei auch eine Stärkung des marktlichen Ausbaus gewährleistet,
sodass Anlagen zunehmend ohne Förderung auskommen und sich unmittelbar am Markt
refinanzieren.

Die Bioenergie soll auch im zukünftigen Stromsystem eine Rolle erhalten. Hierzu benöti-
gen zahlreiche Anlagen, deren Förderung in den nächsten Jahren ausläuft, eine An-
schlussperspektive. Die Regelungen des Biogas-Pakets bieten hierfür bereits eine Grund-
lage und kommen seit der beihilferechtlichen Genehmigung im Herbst 2025 zur Anwen-
dung. Nunmehr werden neben der weiteren Erhöhung der Ausschreibungsmengen ab
dem Jahr 2027, die sogar zu einer leichten Erhöhung der insgesamt installierten Leistung
führen werden, weitere Verbesserungen und Erleichterungen vorgenommen. So werden
z. B. rechtliche Unklarheiten bei der Vergütungsberechnung für Anlagen, die eine An-
schlussförderung erhalten, beseitigt. Außerdem wird die Anschlussförderung von sog.
Kleingülleanlagen verlängert und der Maisdeckel angepasst, um den Anlagen mehr Flexi-
bilität bei den Einsatzstoffen zu ermöglichen.

Zur Umsetzung des Net-Zero-Industry-Acts werden im EEG die gesetzlichen Grundlagen
für Resilienzausschreibungen für Windenergieanlagen an Land sowie Solaranlagen des
ersten Segments – vorrangig Freiflächenanlagen – geschaffen. Im EEG werden die
Grundsätze verankert und die Ausschreibungsmengen festgelegt. Die Details insbeson-
dere der Ausgestaltung der europarechtlich vorgesehenen qualitativen Kriterien werden
nachgelagert in einer Verordnung bestimmt werden.

Zudem werden die Bestimmungen für Kooperationsprojekte in der Europäischen Union
angepasst. Dies soll auch Offshore-Kooperationen ermöglichen, in denen ein Mitglied-
staat die Ausschreibungen durchführt und ein anderer sich finanziell beteiligt. Damit kön-
nen europäische Kooperationsprojekte im Rechtsrahmen von EEG und Energiefinanzie-
rungsgesetz leichter umgesetzt werden, wie z.B. das in Planung befindliche deutsch-däni-
sche Projekt Bornholm Energy Island.

Schließlich werden mit diesem Gesetz eine Reihe von Einzelbestimmungen vereinfacht
oder abgeschafft, um unnötige Bürokratie abzubauen. So werden unnötige

Berichtspflichten gestrichen, Bestimmungen zur Anlagenzusammenfassung angepasst, eine unterschiedliche Behandlung von klassischen Freiflächenanlagen und in der Regel baugleichen Anlagen auf sog. sonstigen baulichen Anlagen wie z.B. Deponien abgeschafft, Rechtsunklarheiten u.a. bei der Bestimmung der Förderhöhe in der Anschlussförderung von Biomasseanlagen und bei der finanziellen Beteiligung von Kommunen beseitigt. Bei letzterem wird Anlagenbetreibern und Kommunen mehr Handlungsspielraum gegeben, indem die beteiligungsfähigen Mengen auf den erzeugten Strom umgestellt werden, ohne dass hierdurch das EEG-Konto zusätzlich belastet wird.

Im Zuge dieser Novelle werden auch einzelne Änderungen des Energiefinanzierungsgesetzes umgesetzt, durch die vor allem die Regelungen zum neuen Investitionsrahmen abgebildet werden.

VS - Nur für den Dienstgebrauch

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien
(Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) vom: 21.07.2014 - Zuletzt geändert durch Art. 23 G v. 18.12.2025 I Nr. 347	(Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) vom: 21.07.2014 - Zuletzt geändert durch Art. 23 G v. 18.12.2025 I Nr. 347
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
Teil 1 Allgemeine Bestimmungen	Teil 1 Allgemeine Bestimmungen
§ 1 Ziel des Gesetzes	§ 1 Ziel des Gesetzes
§ 1a Zeitliche Transformation	§ 1a Zeitliche Transformation
§ 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien	§ 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien
§ 3 Begriffsbestimmungen	§ 3 Begriffsbestimmungen
§ 4 Ausbaupfad	§ 4 Ausbaupfad
§ 4a Strommengenpfad	§ 4a Strommengenpfad
§ 5 Ausbau im In- und Ausland	§ 5 Ausbau im In- und Ausland
§ 6 Finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau	§ 6 Finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau
§ 7 Gesetzliches Schuldverhältnis	§ 7 Gesetzliches Schuldverhältnis
Teil 2 Anschluss, Abnahme, Übertragung und Verteilung	Teil 2 Anschluss, Abnahme, Übertragung und Verteilung
Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen	Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen
§ 8 Anschluss	§ 8 Anschluss
§ 8a Flexible Netzanschlussvereinbarungen	§ 8a Flexible Netzanschlussvereinbarungen
§ 8b Mitteilung des Einspeiseortes	§ 8b Mitteilung des Einspeiseortes
§ 9 Technische Vorgaben	§ 9 Technische Vorgaben
§ 10 Ausführung und Nutzung des Anschlusses	§ 10 Ausführung und Nutzung des Anschlusses

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
§ 10a Messstellenbetrieb; Übergangsregelung für Steckersolargeräte	§ 10a Messstellenbetrieb; Übergangsregelung für Steckersolargeräte
§ 10b Vorgaben zur Direktvermarktung	§ 10b Vorgaben zur Direktvermarktung
§ 10c Zuordnung geringfügiger Verbräuche	§ 10c Zuordnung geringfügiger Verbräuche
§ 11 Abnahme, Übertragung und Verteilung	§ 11 Abnahme, Übertragung und Verteilung
§ 11a Recht zur Verlegung von Leitungen	§ 11a Recht zur Verlegung von Leitungen
§ 11b Recht zur Überfahrt während der Errichtung und des Rückbaus	§ 11b Recht zur Überfahrt während der Errichtung und des Rückbaus
Abschnitt 2 Kapazitätserweiterung	Abschnitt 2 Kapazitätserweiterung
§ 12 Erweiterung der Netzkapazität	§ 12 Erweiterung der Netzkapazität
§ 13 Schadensersatz	§ 13 Schadensersatz
§ 14 (weggefallen)	§ 14 (weggefallen)
§ 15 (weggefallen)	§ 15 (weggefallen)
Abschnitt 3 Kosten	Abschnitt 3 Kosten
§ 16 Netzanschluss	§ 16 Netzanschluss
§ 17 Kapazitätserweiterung	§ 17 Kapazitätserweiterung
§ 18 (weggefallen)	§ 18 (weggefallen)
Teil 3 Marktprämie und Einspeisevergütung	Teil 3 Marktprämie und EinspeisevergütungMarktprämie, Refinanzierungsbeitrag und Netzbetreiberabnahme
Abschnitt 1 Arten des Zahlungsanspruchs	Abschnitt 1 Arten des Zahlungsanspruchs und Zahlungspflicht der AnlagenbetreiberArten des Zahlungsanspruchs
§ 19 Zahlungsanspruch	§ 19 Zahlungsanspruch
§ 20 Marktprämie	§ 20 Marktprämie
	<u>§ 20a Zahlungspflicht im Rahmen der Marktprämie</u>
	<u>§ 20b Ausstieg aus der Förderung und Abschöpfung</u>
§ 21 Einspeisevergütung und Mieterstromzuschlag	§ 21 Einspeisevergütung <u>Netzbetreiberabnahme</u> und Mieterstromzuschlag
§ 21a Sonstige Direktvermarktung	§ 21a Sonstige Direktvermarktung
§ 21b Zuordnung zu einer Veräußerungsform, Wechsel	§ 21b Zuordnung zu einer Veräußerungsform, Wechsel
§ 21c Verfahren für die Zuordnung und den Wechsel	§ 21c Verfahren für die Zuordnung und den Wechsel

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
Abschnitt 2 Allgemeine Bestimmungen zur Zahlung	Abschnitt 2 Allgemeine Bestimmungen zur Zahlung zum Zahlungsanspruch und zur Zahlungspflicht
§ 22 Wettbewerbliche Ermittlung der Marktprämie	§ 22 Wettbewerbliche Ermittlung des anzulegenden Werts der Marktprämie
§ 22a Pilotwindenergieanlagen an Land	§ 22a Pilotwindenergieanlagen an Land
§ 22b Bürgerenergiegesellschaften	§ 22b Bürgerenergiegesellschaften
§ 23 Allgemeine Bestimmungen zur Höhe der Zahlung	§ 23 Allgemeine Bestimmungen zur Höhe der Zahlung
§ 23a Besondere Bestimmung zur Höhe der Marktprämie	§ 23a Besondere Bestimmung zur Höhe der Marktprämie und des Refinanzierungsbeitrags
§ 23b Besondere Bestimmung zur Einspeisevergütung bei ausgeführten Anlagen	§ 23b Besondere Bestimmung zur Einspeisevergütung bei ausgeführten Anlagen
§ 23c Anteilige Zahlung	§ 23c Anteilige Zahlungen
§ 24 Zahlungsansprüche für Strom aus mehreren Anlagen	§ 24 Sonderregelungen Zahlungsansprüche für Strom aus mehreren Anlagen
§ 25 Beginn, Dauer und Beendigung des Anspruchs	§ 25 Beginn, Dauer und Beendigung des Anspruchs der Zahlungs pflichten
§ 26 Abschläge, Fälligkeit und Endabrechnung	§ 26 Abschläge , Fälligkeit, Abschläge und Endabrechnung
§ 27 Aufrechnung	§ 27 Aufrechnung
§ 27a (weggefallen)	§ 27a (weggefallen)
Abschnitt 3 Ausschreibungen	Abschnitt 3 Ausschreibungen
Unterabschnitt 1 Allgemeine Ausschreibungsbestimmungen	Unterabschnitt 1 Allgemeine Ausschreibungsbestimmungen
§ 28 Ausschreibungsvolumen und Gebotstermine für Windenergie an Land	§ 28 Ausschreibungsvolumen und Gebotstermine für Windenergie an Land
§ 28a Ausschreibungsvolumen und Gebotstermine für Solaranlagen des ersten Segments	§ 28a Ausschreibungsvolumen und Gebotstermine für Solaranlagen des ersten Segments
§ 28b Ausschreibungsvolumen und Gebotstermine für Solaranlagen des zweiten Segments	§ 28b Ausschreibungsvolumen und Gebotstermine für Solaranlagen des zweiten Segments
§ 28c Ausschreibungsvolumen und Gebotstermine für Biomasse	§ 28c Ausschreibungsvolumen und Gebotstermine für Biomasse
§ 28d Ausschreibungsvolumen und Gebotstermine für Biomethananlagen	§ 28d Ausschreibungsvolumen und Gebotstermine für Biomethananlagen
§ 28e Ausschreibungsvolumen und Gebotstermine für Innovationsausschreibungen	§ 28e Ausschreibungsvolumen und Gebotstermine für Innovationsausschreibungen ; Ausschreibungsvolumen und Gebotstermine für Resilienzausschreibungen

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
§ 28f Ausschreibungsvolumen und Gebotstermine für innovative Konzepte mit wasserstoffbasierter Stromspeicherung	§ 28f Ausschreibungsvolumen und Gebotstermine für innovative Konzepte mit wasserstoffbasierter Stromspeicherung
§ 28g Ausschreibungsvolumen und Gebotstermine für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Grünem Wasserstoff	§ 28g Ausschreibungsvolumen und Gebotstermine für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Grünem Wasserstoff
§ 29 Bekanntmachung	§ 29 Bekanntmachung
§ 30 Anforderungen an Gebote	§ 30 Anforderungen an Gebote
§ 30a Ausschreibungsverfahren	§ 30a Ausschreibungsverfahren
§ 31 Sicherheiten	§ 31 Sicherheiten
§ 32 Zuschlagsverfahren	§ 32 Zuschlagsverfahren
§ 33 Ausschluss von Geboten	§ 33 Ausschluss von Geboten
§ 34 Ausschluss von Bietern	§ 34 Ausschluss von Bietern
§ 34a Unionsfremde Bieter	§ 34a Unionsfremde Bieter
§ 35 Bekanntgabe der Zuschläge und anzulegender Wert	§ 35 Bekanntgabe der Zuschläge und anzulegender Wert
§ 35a Entwertung von Zuschlägen	§ 35a Entwertung von Zuschlägen
Unterabschnitt 2 Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land	Unterabschnitt 2 Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land
§ 36 Gebote für Windenergieanlagen an Land	§ 36 Gebote für Windenergieanlagen an Land
§ 36a Sicherheiten für Windenergieanlagen an Land	§ 36a Sicherheiten für Windenergieanlagen an Land
§ 36b Höchstwert für Windenergieanlagen an Land	§ 36b Höchstwert für Windenergieanlagen an Land
§ 36c Ausschluss von Geboten für Windenergieanlagen an Land	§ 36c Ausschluss von Geboten für Windenergieanlagen an Land
§ 36d (weggefallen)	§ 36d (weggefallen)
§ 36e Erlöschen von Zuschlägen für Windenergieanlagen an Land	§ 36e Erlöschen von Zuschlägen für Windenergieanlagen an Land
§ 36f Änderungen nach Erteilung des Zuschlags für Windenergieanlagen an Land	§ 36f Änderungen nach Erteilung des Zuschlags für Windenergieanlagen an Land
§ 36g (weggefallen)	§ 36g (weggefallen)
§ 36h Anzulegender Wert für Windenergieanlagen an Land	§ 36h Anzulegender Wert für Windenergieanlagen an Land
§ 36i Dauer des Zahlungsanspruchs für Windenergieanlagen an Land	§ 36i Dauer des Zahlungsanspruchs für Windenergieanlagen an Land
§ 36j Zusatzgebote	§ 36j Zusatzgebote
§ 36k (weggefallen)	§ 36k (weggefallen)

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
Unterabschnitt 3 Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments	Unterabschnitt 3 Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments
§ 37 Gebote für Solaranlagen des ersten Segments	§ 37 Gebote für Solaranlagen des ersten Segments
§ 37a Sicherheiten für Solaranlagen des ersten Segments	§ 37a Sicherheiten für Solaranlagen des ersten Segments
§ 37b Höchstwert für Solaranlagen des ersten Segments	§ 37b Höchstwert für Solaranlagen des ersten Segments
§ 37c Nichtberücksichtigung von Geboten in benachteiligten Gebieten; Verordnungsermächtigung für die Länder	§ 37c Nichtberücksichtigung von Geboten in benachteiligten Gebieten; Verordnungsermächtigung für die Länder
§ 37d Besonderes Zuschlagsverfahren für Solaranlagen des ersten Segments	§ 37d Besonderes Zuschlagsverfahren für Solaranlagen des ersten Segments
§ 37e Erlöschen von Zuschlägen für Solaranlagen des ersten Segments	§ 37e Erlöschen von Zuschlägen für Solaranlagen des ersten Segments
§ 38 Zahlungsberechtigung für Solaranlagen des ersten Segments	§ 38 Zahlungsberechtigung für Solaranlagen des ersten Segments
§ 38a Ausstellung von Zahlungsberechtigungen für Solaranlagen des ersten Segments	§ 38a Ausstellung von Zahlungsberechtigungen für Solaranlagen des ersten Segments
§ 38b Anzulegender Wert für Solaranlagen des ersten Segments	§ 38b Anzulegender Wert für Solaranlagen des ersten Segments
Unterabschnitt 4 Ausschreibungen für Solaranlagen des zweiten Segments	Unterabschnitt 4 Ausschreibungen für Solaranlagen des zweiten Segments
§ 38c Gebote für Solaranlagen des zweiten Segments	§ 38c Gebote für Solaranlagen des zweiten Segments
§ 38d Projektsicherungsbeitrag	§ 38d Projektsicherungsbeitrag
§ 38e Höchstwert für Solaranlagen des zweiten Segments	§ 38e Höchstwert für Solaranlagen des zweiten Segments
§ 38f Zuschläge für Solaranlagen des zweiten Segments	§ 38f Zuschläge für Solaranlagen des zweiten Segments
§ 38g Dauer des Zahlungsanspruchs für Solaranlagen des zweiten Segments	§ 38g Dauer des Zahlungsanspruchs für Solaranlagen des zweiten Segments
§ 38h Anzulegender Wert für Solaranlagen des zweiten Segments	§ 38h Anzulegender Wert für Solaranlagen des zweiten Segments
§ 38i (weggefallen)	§ 38i (weggefallen)
Unterabschnitt 5 Ausschreibungen für Biomasseanlagen	Unterabschnitt 5 Ausschreibungen für Biomasseanlagen
§ 39 Gebote für Biomasseanlagen	§ 39 Gebote für Biomasseanlagen
§ 39a Sicherheiten für Biomasseanlagen	§ 39a Sicherheiten für Biomasseanlagen
§ 39b Höchstwert für Biomasseanlagen	§ 39b Höchstwert für Biomasseanlagen
§ 39c Ausschluss von Geboten für Biomasseanlagen	§ 39c Ausschluss von Geboten für Biomasseanlagen

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
§ 39d Zuschlagsverfahren für Biomasseanlagen	§ 39d Zuschlagsverfahren für Biomasseanlagen
§ 39e Erlöschen von Zuschlägen für Biomasseanlagen	§ 39e Erlöschen von Zuschlägen für Biomasseanlagen
§ 39f Änderungen nach Erteilung des Zuschlags für Biomasseanlagen	§ 39f Änderungen nach Erteilung des Zuschlags für Biomasseanlagen
§ 39g Einbeziehung bestehender Biomasseanlagen	§ 39g Einbeziehung bestehender Biomasseanlagen
§ 39h Dauer des Zahlungsanspruchs für Biomasseanlagen	§ 39h Dauer des Zahlungsanspruchs für Biomasseanlagen
§ 39i Besondere Zahlungsbestimmungen für Biomasseanlagen	§ 39i Besondere Zahlungsbestimmungen für Biomasseanlagen
Unterabschnitt 6 Ausschreibungen für Biomethananlagen	Unterabschnitt 6 Ausschreibungen für Biomethananlagen
§ 39j Anwendbarkeit des Unterabschnitts 5	§ 39j Anwendbarkeit des Unterabschnitts 5
§ 39k Gebote für Biomethananlagen	§ 39k Gebote für Biomethananlagen
§ 39l Höchstwert für Biomethananlagen	§ 39l Höchstwert für Biomethananlagen
§ 39m Besondere Zahlungsbestimmungen für Biomethananlagen	§ 39m Besondere Zahlungsbestimmungen für Biomethananlagen
Unterabschnitt 7 Ausschreibungen für innovative Konzepte	Unterabschnitt 7 <u>Ausschreibungen für innovative Konzepte Resilienzausschreibungen</u>
§ 39n Innovationsausschreibungen	§ 39n <u>Resilienzausschreibungen</u> Innovationsausschreibungen
§ 39o Ausschreibungen für innovative Konzepte mit wasserstoffbasierter Stromspeicherung	§ 39o Ausschreibungen für innovative Konzepte mit wasserstoffbasierter Stromspeicherung
§ 39p Ausschreibungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Grünem Wasserstoff	§ 39p Ausschreibungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Grünem Wasserstoff
§ 39q Besondere Zahlungsbestimmungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Grünem Wasserstoff	§ 39q Besondere Zahlungsbestimmungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Grünem Wasserstoff
Abschnitt 4 Gesetzliche Bestimmung der Zahlung	Abschnitt 4 Gesetzliche Bestimmung der Zahlung
Unterabschnitt 1 Anzulegende Werte	Unterabschnitt 1 Anzulegende Werte
§ 40 Wasserkraft	§ 40 Wasserkraft
§ 41 Deponie-, Klär- und Grubengas	§ 41 Deponie-, Klär- und Grubengas
§ 42 Biomasse	§ 42 Biomasse
§ 43 Vergärung von Bioabfällen	§ 43 Vergärung von Bioabfällen
§ 44 Vergärung von Gülle	§ 44 Vergärung von Gülle

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
§ 44a Absenkung der anzulegenden Werte für Strom aus Biomasse	§ 44a Absenkung der anzulegenden Werte für Strom aus Biomasse
§ 44b Gemeinsame Bestimmungen für Strom aus Gasen	§ 44b Gemeinsame Bestimmungen für Strom aus Gasen
§ 44c Sonstige gemeinsame Bestimmungen für Strom aus Biomasse	§ 44c Sonstige gemeinsame Bestimmungen für Strom aus Biomasse
§ 45 Geothermie	§ 45 Geothermie
§ 46 Windenergie an Land	§ 46 Windenergie an Land
§ 46a (weggefallen)	§ 46a (weggefallen)
§ 46b (weggefallen)	§ 46b (weggefallen)
§ 47 (weggefallen)	§ 47 (weggefallen)
§ 48 Solare Strahlungsenergie	§ 48 Solare Strahlungsenergie
§ 48a Mieterstromzuschlag bei solarer Strahlungsenergie	§ 48a Mieterstromzuschlag bei solarer Strahlungsenergie
§ 49 Absenkung der anzulegenden Werte für Strom aus solarer Strahlungsenergie	§ 49 Absenkung der anzulegenden Werte für Strom aus solarer Strahlungsenergie
Unterabschnitt 2 Zahlungen für Flexibilität	Unterabschnitt 2 Zahlungen für Flexibilität
§ 50 Zahlungsanspruch für Flexibilität	§ 50 Zahlungsanspruch für Flexibilität
§ 50a Flexibilitätzuschlag für neue Anlagen	§ 50a Flexibilitätzuschlag für neue Anlagen
§ 50b Flexibilitätprämie für bestehende Anlagen	§ 50b Flexibilitätprämie für bestehende Anlagen
Abschnitt 5 Rechtsfolgen und Strafen	Abschnitt 5 Rechtsfolgen und Strafen
§ 51 Verringerung des Zahlungsanspruchs bei negativen Preisen	§ 51 Verringerung des Zahlungsanspruchs <u>und der Zahlungspflicht</u> bei negativen Preisen
§ 51a Verlängerung des Vergütungszeitraums bei negativen Preisen	§ 51a Verlängerung des Vergütungszeitraums bei negativen Preisen
§ 51b Verringerung des Zahlungsanspruchs für Biogasanlagen in Ausschreibungen bei schwach positiven und negativen Preisen	§ 51b Verringerung des Zahlungsanspruchs für Biogasanlagen in Ausschreibungen bei schwach positiven und negativen Preisen
§ 52 Zahlungen bei Pflichtverstößen	§ 52 Zahlungen bei Pflichtverstößen
§ 52a Netztrennung oder Unterbindung der Einspeisung durch andere Maßnahmen bei schweren Pflichtverstößen	§ 52a Netztrennung oder Unterbindung der Einspeisung durch andere Maßnahmen bei schweren Pflichtverstößen
§ 53 Verringerung der Einspeisevergütung	§ 53 Verringerung <u>des anzulegenden Werts im Rahmen in der Netzbetreiberabnahme</u> der Einspeisevergütung
§ 53a (weggefallen)	§ 53a (weggefallen)
§ 53b Verringerung des Zahlungsanspruchs bei Regionalnachweisen	§ 53b Verringerung des Zahlungsanspruchs bei Regionalnachweisen
§ 53c Verringerung des Zahlungsanspruchs bei einer Stromsteuerbefreiung	§ 53c Verringerung des Zahlungsanspruchs bei einer Stromsteuerbefreiung

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
§ 54 Verringerung des Zahlungsanspruchs bei Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments	§ 54 Verringerung des Zahlungsanspruchs bei Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments
§ 54a (weggefallen)	§ 54a (weggefallen)
§ 55 Pönalen	§ 55 Pönalen
§ 55a Erstattung von Sicherheiten	§ 55a Erstattung von Sicherheiten
§ 55b Rückforderung	§ 55b Rückforderung
Teil 4 Weitergabe und Vermarktung des Stroms aus erneuerbaren Energien	Teil 4 Weitergabe und Vermarktung des Stroms aus erneuerbaren Energien
§ 56 Weitergabe an den Übertragungsnetzbetreiber	§ 56 Weitergabe an den Übertragungsnetzbetreiber
§ 57 Vermarktung durch die Übertragungsnetzbetreiber	§ 57 Vermarktung durch die Übertragungsnetzbetreiber
§ 58 Weitere Bestimmungen	§ 58 Weitere Bestimmungen
§ 59 (weggefallen)	§ 59 (weggefallen)
§ 60 (weggefallen)	§ 60 (weggefallen)
§ 61 (weggefallen)	§ 61 (weggefallen)
§ 62 (weggefallen)	§ 62 (weggefallen)
§ 63 (weggefallen)	§ 63 (weggefallen)
§ 64 (weggefallen)	§ 64 (weggefallen)
§ 65 (weggefallen)	§ 65 (weggefallen)
§ 66 (weggefallen)	§ 66 (weggefallen)
§ 67 (weggefallen)	§ 67 (weggefallen)
§ 68 (weggefallen)	§ 68 (weggefallen)
§ 69 (weggefallen)	§ 69 (weggefallen)
Teil 5 Transparenz	Teil 5 Transparenz
Abschnitt 1 Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten	Abschnitt 1 Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten
§ 70 Grundsatz	§ 70 Grundsatz
§ 71 Anlagenbetreiber	§ 71 Anlagenbetreiber
§ 72 Netzbetreiber	§ 72 Netzbetreiber
§ 73 Übertragungsnetzbetreiber	§ 73 Übertragungsnetzbetreiber

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
§ 74 Vorausschau des weiteren Ausbaus	§ 74 Vorausschau des weiteren Ausbaus
§ 75 (weggefallen)	§ 75 (weggefallen)
§ 76 Information der Bundesnetzagentur	§ 76 Information der Bundesnetzagentur
§ 77 Information der Öffentlichkeit	§ 77 Information der Öffentlichkeit
Abschnitt 2 Stromkennzeichnung und Doppelvermarktungsverbot	Abschnitt 2 Stromkennzeichnung und Doppelvermarktungsverbot
§ 78 (weggefallen)	§ 78 (weggefallen)
§ 79 Herkunftsnachweise	§ 79 Herkunftsnachweise
§ 79a Regionalnachweise	§ 79a Regionalnachweise
§ 80 Doppelvermarktungsverbot	§ 80 Doppelvermarktungsverbot
§ 80a Kumulierung	§ 80a Kumulierung
Teil 6 Rechtsschutz und behördliches Verfahren	Teil 6 Rechtsschutz und behördliches Verfahren
§ 81 Clearingstelle	§ 81 Clearingstelle
§ 82 Verbraucherschutz	§ 82 Verbraucherschutz
§ 83 Einstweiliger Rechtsschutz	§ 83 Einstweiliger Rechtsschutz
§ 83a Rechtsschutz bei Ausschreibungen	§ 83a Rechtsschutz bei Ausschreibungen
§ 84 Nutzung von Seewasserstraßen	§ 84 Nutzung von Seewasserstraßen
§ 84a (weggefallen)	§ 84a (weggefallen)
§ 85 Aufgaben der Bundesnetzagentur	§ 85 Aufgaben der Bundesnetzagentur
§ 85a Festlegung zu den Höchstwerten bei Ausschreibungen	§ 85a Festlegung zu den Höchstwerten bei Ausschreibungen
§ 85b Auskunftsrecht und Datenübermittlung	§ 85b Auskunftsrecht und Datenübermittlung
§ 85c Festlegung zu den besonderen Solaranlagen	§ 85c Festlegung zu den besonderen Solaranlagen
§ 85d Festlegung zu flexibler Speichernutzung	§ 85d Festlegung zu flexibler Speichernutzung
§ 86 Bußgeldvorschriften	§ 86 Bußgeldvorschriften
§ 87 Benachrichtigung und Beteiligung der Bundesnetzagentur bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten	§ 87 Benachrichtigung und Beteiligung der Bundesnetzagentur bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
Teil 7 Verordnungsermächtigungen, Berichte, Übergangsbestimmungen	Teil 7 Verordnungsermächtigungen, Berichte, Übergangsbestimmungen
Abschnitt 1 Verordnungsermächtigungen	Abschnitt 1 Verordnungsermächtigungen
§ 88 Verordnungsermächtigung zu Ausschreibungen für Biomasse	§ 88 Verordnungsermächtigung zu Ausschreibungen für Biomasse
§ 88a Verordnungsermächtigung zu grenzüberschreitenden Ausschreibungen	§ 88a Verordnungsermächtigung zu grenzüberschreitenden Ausschreibungen
§ 88b Verordnungsermächtigung zur Anschlussförderung von Güllekleinanlagen	§ 88b Verordnungsermächtigung zur Anschlussförderung von Güllekleinanlagen
§ 88c Verordnungsermächtigung zur Zielerreichung	§ 88c Verordnungsermächtigung zur Zielerreichung
§ 88d Verordnungsermächtigung zu Innovationsausschreibungen	§ 88d Verordnungsermächtigung zu Ausschreibungen <u>Verordnungsermächtigung zu Resilienzausschreibungen</u> Verordnungsermächtigung zu Innovationsausschreibungen
§ 88e Verordnungsermächtigung zu den Ausschreibungen für innovative Konzepte mit wasserstoffbasierter Stromspeicherung	§ 88e Verordnungsermächtigung zu den Ausschreibungen für innovative Konzepte mit wasserstoffbasierter Stromspeicherung
§ 88f Verordnungsermächtigung zu den Ausschreibungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Grünem Wasserstoff	§ 88f Verordnungsermächtigung zu den Ausschreibungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Grünem Wasserstoff
§ 89 Verordnungsermächtigung zur Stromerzeugung aus Biomasse	§ 89 Verordnungsermächtigung zur Stromerzeugung aus Biomasse
§ 90 Verordnungsermächtigung zu Nachhaltigkeitsanforderungen für Biomasse	§ 90 Verordnungsermächtigung zu Nachhaltigkeitsanforderungen für Biomasse
§ 91 Verordnungsermächtigung zum Ausgleichsmechanismus	§ 91 Verordnungsermächtigung zum Ausgleichsmechanismus
§ 92 Verordnungsermächtigung zu Herkunftsnachweisen und Regionalnachweisen	§ 92 Verordnungsermächtigung zu Herkunftsnachweisen und Regionalnachweisen
§ 93 Verordnungsermächtigung zu Anforderungen an Grünen Wasserstoff	§ 93 Verordnungsermächtigung zu Anforderungen an Grünen Wasserstoff <u>(weggefallen)</u>
§ 94 Verordnungsermächtigung zu systemdienlichem Anlagenbetrieb	§ 94 Verordnungsermächtigung zu systemdienlichem Anlagenbetrieb
§ 95 Weitere Verordnungsermächtigungen	§ 95 Weitere Verordnungsermächtigungen
§ 96 Gemeinsame Bestimmungen	§ 96 Gemeinsame Bestimmungen
Abschnitt 2 Kooperationsausschuss, Monitoring, Berichte	Abschnitt 2 Kooperationsausschuss, Monitoring, Berichte
§ 97 Kooperationsausschuss	§ 97 Kooperationsausschuss
§ 98 Jährliches Monitoring zur Zielerreichung	§ 98 Jährliches Monitoring zur Zielerreichung
§ 99 Erfahrungsbericht	§ 99 Erfahrungsbericht

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
§ 99a Fortschrittsbericht Windenergie an Land	§ 99a Fortschrittsbericht Windenergie an Land <u>Evaluierung zu marktlichen Optimierungspotentialen</u>
§ 99b Bericht zur Bürgerenergie	§ 99b Bericht zur Bürgerenergie
Abschnitt 3 Schlussbestimmungen	Abschnitt 3 Schlussbestimmungen
§ 100 Übergangsbestimmungen	§ 100 Übergangsbestimmungen
§ 101 Beihilferechtlicher Genehmigungsvorbehalt	§ 101 Beihilferechtlicher Genehmigungsvorbehalt
Anlagen	Anlagen
Anlage 1: Höhe der Marktprämie	Anlage 1: Höhe der Marktprämie
Anlage 2: Referenzertrag	Anlage 2: Referenzertrag
Anlage 3: Voraussetzungen und Höhe der Flexibilitätspremie	Anlage 3: Voraussetzungen und Höhe der Flexibilitätspremie
Anlage 4: (weggefallen)	Anlage 4: (weggefallen)
Anlage 5: Südregion	Anlage 5: Südregion
Teil 1	Teil 1
Allgemeine Bestimmungen	Allgemeine Bestimmungen
§ 1	§ 1
Ziel des Gesetzes	Ziel des Gesetzes
(1) Ziel dieses Gesetzes ist insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht.	(1) Ziel dieses Gesetzes ist insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht.
(2) Zur Erreichung des Ziels nach Absatz 1 soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden.	(2) Zur Erreichung des Ziels nach Absatz 1 soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
(3) Der für die Erreichung des Ziels nach Absatz 2 erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien soll stetig, kosteneffizient, umweltverträglich und netzverträglich erfolgen.	(3) Der für die Erreichung des Ziels nach Absatz 2 erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien soll stetig, kosteneffizient, umweltverträglich und netzverträglich erfolgen.
§ 1a	§ 1a
Zeitliche Transformation	Zeitliche Transformation
(1) Nach der Vollendung des Kohleausstiegs wird die Treibhausgasneutralität der Stromversorgung im Bundesgebiet angestrebt.	(1) Nach der Vollendung des Kohleausstiegs wird die Treibhausgasneutralität der Stromversorgung im Bundesgebiet angestrebt.
(2) Nach der Vollendung des Kohleausstiegs soll der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien marktgetrieben erfolgen. Zu diesem Zweck	(2) Nach der Vollendung des Kohleausstiegs soll der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien marktgetrieben erfolgen. Zu diesem Zweck
1. legt dieses Gesetz keine Ausschreibungsvolumen und Gebotstermine für die Zeit nach der Vollendung des Kohleausstiegs fest und	1. legt dieses Gesetz keine Ausschreibungsvolumen und Gebotstermine für die Zeit nach der Vollendung des Kohleausstiegs fest und
2. sollen Zahlungen an Anlagen, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird und die nach der Vollendung des Kohleausstiegs in Betrieb genommen werden, auf ein Niveau begrenzt werden, das keine Förderung darstellt.	2. sollen Zahlungen an Anlagen, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird und die nach der Vollendung des Kohleausstiegs in Betrieb genommen werden, auf ein Niveau begrenzt werden, das keine Förderung darstellt.
Weitere Zahlungen sollen insbesondere aufgrund der erwarteten Entwicklung im Europäischen Emissionshandelssystem und aufgrund des dadurch ermöglichten marktgetriebenen weiteren Ausbaus der erneuerbaren Energien nicht erfolgen.	Weitere Zahlungen sollen insbesondere aufgrund der erwarteten Entwicklung im Europäischen Emissionshandelssystem und aufgrund des dadurch ermöglichten marktgetriebenen weiteren Ausbaus der erneuerbaren Energien nicht erfolgen.
(3) Die Bundesregierung evaluiert fortlaufend die Entwicklung des marktgetriebenen Ausbaus der erneuerbaren Energien und bewertet diese Entwicklung vor dem Hintergrund der Ausbauziele. Sie legt rechtzeitig, spätestens bis zum 31. März 2024 einen Vorschlag vor, wie die Finanzierung des Ausbaus der erneuerbaren Energien nach der Vollendung des Kohleausstiegs erfolgen soll.	(3) Die Bundesregierung evaluiert fortlaufend die Entwicklung des marktgetriebenen Ausbaus der erneuerbaren Energien und bewertet diese Entwicklung vor dem Hintergrund der Ausbauziele. Sie legt rechtzeitig, spätestens bis zum 31. März 2024 einen Vorschlag vor, wie die Finanzierung des Ausbaus der erneuerbaren Energien nach der Vollendung des Kohleausstiegs erfolgen soll.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
§ 2	§ 2
Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien	Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien
Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.	Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.
§ 3	§ 3
Begriffsbestimmungen	Begriffsbestimmungen
Im Sinn dieses Gesetzes ist oder sind	Im Sinn dieses Gesetzes ist oder sind
1. „Anlage“ jede Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas, wobei im Fall von Solaranlagen jedes Modul eine eigenständige Anlage ist; als Anlage gelten auch Einrichtungen, die zwischengespeicherte Energie, die ausschließlich aus erneuerbaren Energien oder Grubengas stammt, aufnehmen und in elektrische Energie umwandeln,	1. „Anlage“ jede Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas, wobei im Fall von Solaranlagen jedes Modul eine eigenständige Anlage ist; als Anlage gelten auch Einrichtungen, die zwischengespeicherte Energie, die ausschließlich aus erneuerbaren Energien oder Grubengas stammt, aufnehmen und in elektrische Energie umwandeln,
2. „Anlagenbetreiber“, wer unabhängig vom Eigentum die Anlage für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas nutzt,	2. „Anlagenbetreiber“, wer unabhängig vom Eigentum die Anlage für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas nutzt,

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
3. „anzulegender Wert“ der Wert, den die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) im Rahmen einer Ausschreibung nach § 22 in Verbindung mit den §§ 28 bis 39q ermittelt oder der durch die §§ 40 bis 49 gesetzlich bestimmt ist und der die Grundlage für die Berechnung der Marktprämie, der Einspeisevergütung oder des Mieterstromzuschlags ist,	3. „anzulegender Wert“ der Wert, den die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) im Rahmen einer Ausschreibung nach § 22 in Verbindung mit den §§ 28 bis 39q ermittelt oder der durch die §§ <u>23b</u>, 40 bis 49 gesetzlich bestimmt ist und der die Grundlage für die Berechnung der Marktprämie, <u>des Refinanzierungsbeitrags, der Einspeisevergütung oder des Zahlungsanspruchs im Rahmen der Netzbetreiberabnahme</u> ist,
3a. „ausgeförderte Anlagen“ Anlagen, die keine Windenergieanlagen an Land sind, eine installierte Leistung von bis zu 100 Kilowatt haben und vor dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommen worden sind und bei denen der ursprüngliche Anspruch auf Zahlung nach der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes beendet ist; mehrere ausgeförderte Anlagen sind zur Bestimmung der Größe nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu ausgeförderten Anlagen als eine Anlage anzusehen, wenn sie nach der für sie maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zum Zweck der Ermittlung des Anspruchs auf Zahlung als eine Anlage galten,	3a. „ausgeförderte Anlagen“ Anlagen, die keine Windenergieanlagen an Land sind, eine installierte Leistung von bis zu 100 Kilowatt haben und vor dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommen worden sind und bei denen der ursprüngliche Anspruch auf Zahlung nach der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes beendet ist; mehrere ausgeförderte Anlagen sind zur Bestimmung der Größe nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu ausgeförderten Anlagen als eine Anlage anzusehen, wenn sie nach der für sie maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zum Zweck der Ermittlung des Anspruchs auf Zahlung als eine Anlage galten,
4. „Ausschreibung“ ein transparentes, diskriminierungsfreies und wettbewerbliches Verfahren zur Bestimmung des Anspruchsberechtigten und des anzulegenden Werts,	4. „Ausschreibung“ ein transparentes, diskriminierungsfreies und wettbewerbliches Verfahren zur Bestimmung des Anspruchsberechtigten und des anzulegenden Werts,
5. „Ausschreibungsvolumen“ die Summe der zu installierenden Leistung, für die der Anspruch auf Zahlung einer Marktprämie zu einem Gebotstermin ausgeschrieben wird,	5. „Ausschreibungsvolumen“ die Summe der zu installierenden Leistung, für die der Anspruch auf Zahlung einer Marktprämie zu einem Gebotstermin ausgeschrieben wird,
	<u>5a. „befristete Marktwertdurchleitung“ die Veräußerungsform der Netzbetreiberabnahme in der Variante nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1</u>

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
6. „Bemessungsleistung“ der Quotient aus der Summe der in dem jeweiligen Kalenderjahr erzeugten Kilowattstunden und der Summe der vollen Zeitstunden des jeweiligen Kalenderjahres abzüglich der vollen Stunden vor der erstmaligen Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas durch eine Anlage und nach endgültiger Stilllegung dieser Anlage,	6. „Bemessungsleistung“ der Quotient aus der Summe der in dem jeweiligen Kalenderjahr erzeugten Kilowattstunden und der Summe der vollen Zeitstunden des jeweiligen Kalenderjahres abzüglich der vollen Stunden vor der erstmaligen Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas durch eine Anlage und nach endgültiger Stilllegung dieser Anlage,
7. „benachteiligtes Gebiet“ ein Gebiet im Sinn	7. „benachteiligtes Gebiet“ ein Gebiet im Sinn
a) der Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986 betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG (Deutschland) (ABl. L 273 vom 24.9.1986, S. 1), die zuletzt durch die Entscheidung 97/172/EG (ABl. L 72 vom 13.3.1997, S. 1) geändert worden ist, oder	a) der Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986 betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG (Deutschland) (ABl. L 273 vom 24.9.1986, S. 1), die zuletzt durch die Entscheidung 97/172/EG (ABl. L 72 vom 13.3.1997, S. 1) geändert worden ist, oder
b) des Artikels 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487) in der Fassung, die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1017 vom 15. April 2021 (ABl. L 224 vom 24.6.2021, S. 1) geändert worden ist,	b) des Artikels 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487) in der Fassung, die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1017 vom 15. April 2021 (ABl. L 224 vom 24.6.2021, S. 1) geändert worden ist,
7a. „Betriebsviertelstunde“ jede Viertelstunde, in der die Anlage Strom erzeugt, unabhängig vom Grad der Auslastung der Anlage,	7a. „Betriebsviertelstunde“ jede Viertelstunde, in der die Anlage Strom erzeugt, unabhängig vom Grad der Auslastung der Anlage,
8. „bezuschlagtes Gebot“ ein Gebot, für das ein Zuschlag erteilt worden ist,	8. „bezuschlagtes Gebot“ ein Gebot, für das ein Zuschlag erteilt worden ist,
9. „Bilanzkreis“ ein Bilanzkreis nach § 3 Nummer 21 des Energiewirtschaftsgesetzes,	9. „Bilanzkreis“ ein Bilanzkreis nach § 3 Nummer 21 des Energiewirtschaftsgesetzes,

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
10. „Bilanzkreisvertrag“ ein Vertrag nach § 26 Absatz 1 der Stromnetzzugangsverordnung,	10. „Bilanzkreisvertrag“ ein Vertrag nach § 26 Absatz 1 der Stromnetzzugangsverordnung,
11. „Biogas“ jedes Gas, das durch anaerobe Vergärung von Biomasse gewonnen wird,	11. „Biogas“ jedes Gas, das durch anaerobe Vergärung von Biomasse gewonnen wird,
12. „Biomasseanlage“ jede Anlage zur Erzeugung von Strom aus Biomasse,	12. „Biomasseanlage“ jede Anlage zur Erzeugung von Strom aus Biomasse,
13. „Biomethan“ jedes Biogas oder sonstige gasförmige Biomasse, das oder die aufbereitet und in das Erdgasnetz eingespeist worden ist,	13. „Biomethan“ jedes Biogas oder sonstige gasförmige Biomasse, das oder die aufbereitet und in das Erdgasnetz eingespeist worden ist,
14. (weggefallen)	14. (weggefallen)
15. „Bürgerenergiegesellschaft“ jede Genossenschaft oder sonstige Gesellschaft,	15. „Bürgerenergiegesellschaft“ jede Genossenschaft oder sonstige Gesellschaft,
a) die aus mindestens 50 natürlichen Personen als stimmberechtigten Mitgliedern oder stimmberechtigten Anteilseignern besteht,	a) die aus mindestens 50 natürlichen Personen als stimmberechtigten Mitgliedern oder stimmberechtigten Anteilseignern besteht,
b) bei der mindestens 75 Prozent der Stimmrechte bei natürlichen Personen liegen, die in einem Postleitzahlengebiet, das sich ganz oder teilweise im Umkreis von 50 Kilometern um die geplante Anlage befindet, nach dem Bundesmeldegesetz mit einer Wohnung gemeldet sind, wobei der Abstand im Fall von Solaranlagen vom äußeren Rand der jeweiligen Anlage und im Fall von Windenergieanlagen von der Turmmitte der jeweiligen Anlage gemessen wird,	b) bei der mindestens 75 Prozent der Stimmrechte bei natürlichen Personen liegen, die in einem Postleitzahlengebiet, das sich ganz oder teilweise im Umkreis von 50 Kilometern um die geplante Anlage befindet, nach dem Bundesmeldegesetz mit einer Wohnung gemeldet sind, wobei der Abstand im Fall von Solaranlagen vom äußeren Rand der jeweiligen Anlage und im Fall von Windenergieanlagen von der Turmmitte der jeweiligen Anlage gemessen wird,

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
c) bei der die Stimmrechte, die nicht bei natürlichen Personen liegen, ausschließlich bei Kleinstunternehmen, kleinen oder mittleren Unternehmen nach der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) oder bei kommunalen Gebietskörperschaften sowie deren rechtsfähigen Zusammenschlüssen liegen, und	c) bei der die Stimmrechte, die nicht bei natürlichen Personen liegen, ausschließlich bei Kleinstunternehmen, kleinen oder mittleren Unternehmen nach der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) oder bei kommunalen Gebietskörperschaften sowie deren rechtsfähigen Zusammenschlüssen liegen, und
d) bei der kein Mitglied oder Anteilseigner der Gesellschaft mehr als 10 Prozent der Stimmrechte an der Gesellschaft hält,	d) bei der kein Mitglied oder Anteilseigner der Gesellschaft mehr als 10 Prozent der Stimmrechte an der Gesellschaft hält,
wobei mit den Stimmrechten nach Buchstabe b in der Regel auch eine entsprechende tatsächliche Möglichkeit der Einflussnahme auf die Gesellschaft und der Mitwirkung an Entscheidungen der Gesellschafterversammlung verbunden sein muss, es beim Zusammenschluss von mehreren juristischen Personen oder Personengesellschaften zu einer Gesellschaft ausreicht, wenn jedes der Mitglieder der Gesellschaft die Voraussetzungen nach den Buchstaben a bis d erfüllt und es bei einer Gesellschaft, an der eine andere Gesellschaft 100 Prozent der Stimmrechte hält, ausreicht, wenn die letztere die Voraussetzungen nach den Buchstaben a bis d erfüllt,	wobei mit den Stimmrechten nach Buchstabe b in der Regel auch eine entsprechende tatsächliche Möglichkeit der Einflussnahme auf die Gesellschaft und der Mitwirkung an Entscheidungen der Gesellschafterversammlung verbunden sein muss, es beim Zusammenschluss von mehreren juristischen Personen oder Personengesellschaften zu einer Gesellschaft ausreicht, wenn jedes der Mitglieder der Gesellschaft die Voraussetzungen nach den Buchstaben a bis d erfüllt und es bei einer Gesellschaft, an der eine andere Gesellschaft 100 Prozent der Stimmrechte hält, ausreicht, wenn die letztere die Voraussetzungen nach den Buchstaben a bis d erfüllt,
15a. „dazugehörige Nebenanlage“ eine Nebenanlage, die der Errichtung oder dem Betrieb einer Anlage dient, einschließlich elektrischer Leitungen, Steuerungs- und Kommunikationsleitungen, Montage- und Kranstellflächen, Zuwegungen, Transformator- und Übergabestationen, wobei Anlagen jenseits der Übergabestation, einschließlich des Umspannwerks, nicht erfasst sind,	15a. „dazugehörige Nebenanlage“ eine Nebenanlage, die der Errichtung oder dem Betrieb einer Anlage dient, einschließlich elektrischer Leitungen, Steuerungs- und Kommunikationsleitungen, Montage- und Kranstellflächen, Zuwegungen, Transformator- und Übergabestationen, wobei Anlagen jenseits der Übergabestation, einschließlich des Umspannwerks, nicht erfasst sind,

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
16. „Direktvermarktung“ die Veräußerung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas an Dritte, es sei denn, der Strom wird in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage verbraucht und nicht durch ein Netz durchgeleitet,	16. „Direktvermarktung“ die Veräußerung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas an Dritte, es sei denn, der Strom wird in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage verbraucht und nicht durch ein Netz durchgeleitet,
17. „Direktvermarktungsunternehmer“, wer von dem Anlagenbetreiber mit der Direktvermarktung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas beauftragt ist oder Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas kaufmännisch abnimmt, ohne insoweit Letztverbraucher dieses Stroms oder Netzbetreiber zu sein,	17. „Direktvermarktungsunternehmer“, wer von dem Anlagenbetreiber mit der Direktvermarktung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas beauftragt ist oder Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas kaufmännisch abnimmt, ohne insoweit Letztverbraucher dieses Stroms oder Netzbetreiber zu sein,
18. (weggefallen)	18. (weggefallen)
19. (weggefallen)	19. (weggefallen)
20. (weggefallen)	20. (weggefallen)
21. „erneuerbare Energien“	21. „erneuerbare Energien“
a) Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie,	a) Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie,
b) Windenergie,	b) Windenergie,
c) solare Strahlungsenergie,	c) solare Strahlungsenergie,
d) Geothermie,	d) Geothermie,
e) Energie aus Biomasse einschließlich Biogas, Biomethan, Deponiegas und Klärgas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie,	e) Energie aus Biomasse einschließlich Biogas, Biomethan, Deponiegas und Klärgas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie,
21a. „Flugwindenergieanlage an Land“ jede Windenergieanlage an Land, die Strom aus Windenergie mittels unbemannter Flugkörper erzeugt, die über Seile oder Leinen mit einer stationären Bodenstation verbunden sind,	21a. „Flugwindenergieanlage an Land“ jede Windenergieanlage an Land, die Strom aus Windenergie mittels unbemannter Flugkörper erzeugt, die über Seile oder Leinen mit einer stationären Bodenstation verbunden sind,

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
22. „Freiflächenanlage“ jede Solaranlage, die nicht auf, an oder in einem Gebäude oder einer sonstigen baulichen Anlage angebracht ist, die vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist,	22. „Freiflächenanlage“ jede Solaranlage, die <u>weder nach den Anforderungen des § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a errichtet worden ist noch nicht</u> auf, an oder in einem Gebäude oder einer sonstigen baulichen Anlage angebracht ist, die vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist,
23. „Gebäude“ jede selbständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlage, die von Menschen betreten werden kann und vorrangig dazu bestimmt ist, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen,	23. „Gebäude“ jede selbständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlage, die von Menschen betreten werden kann und vorrangig dazu bestimmt ist, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen,
24. „Gebotsmenge“ die zu installierende Leistung in Kilowatt, für die der Bieter ein Gebot abgegeben hat,	24. „Gebotsmenge“ die zu installierende Leistung in Kilowatt, für die der Bieter ein Gebot abgegeben hat,
25. „Gebotstermin“ der Kalendertag, an dem die Frist für die Abgabe von Geboten für eine Ausschreibung abläuft,	25. „Gebotstermin“ der Kalendertag, an dem die Frist für die Abgabe von Geboten für eine Ausschreibung abläuft,
26. „Gebotswert“ der anzulegende Wert, den der Bieter in seinem Gebot angegeben hat,	26. „Gebotswert“ der anzulegende Wert, den der Bieter in seinem Gebot angegeben hat,
27. „Generator“ jede technische Einrichtung, die mechanische, chemische, thermische oder elektromagnetische Energie direkt in elektrische Energie umwandelt,	27. „Generator“ jede technische Einrichtung, die mechanische, chemische, thermische oder elektromagnetische Energie direkt in elektrische Energie umwandelt,
27a. „Grüner Wasserstoff“ Wasserstoff, der nach Maßgabe der Verordnung nach § 93 elektrochemisch durch den Verbrauch von Strom aus erneuerbaren Energien hergestellt wird, wobei der Wasserstoff zur Speicherung oder zum Transport auch in anderen Energieträgern chemisch oder physikalisch gespeichert werden kann,	27a. <u>„Gesamtfläche der Solaranlage des ersten Segments“, die von einer Solaranlage des ersten Segments einschließlich der dazugehörigen Nebenanlagen und Freiflächen in Anspruch genommene Fläche, „Grüner Wasserstoff“ Wasserstoff, der nach Maßgabe der Verordnung nach § 93 elektrochemisch durch den Verbrauch von Strom aus erneuerbaren Energien hergestellt wird, wobei der Wasserstoff zur Speicherung oder zum Transport auch in anderen Energieträgern chemisch oder physikalisch gespeichert werden kann,</u>

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
28. „Gülle“ jeder Stoff, der Gülle ist im Sinn der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1), die durch die Verordnung (EU) Nr. 1385/2013 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 86) geändert worden ist,	28. „Gülle“ jeder Stoff, der Gülle ist im Sinn der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1), die durch die Verordnung (EU) Nr. 1385/2013 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 86) geändert worden ist,
29. „Herkunftsnachweis“ ein elektronisches Dokument, das ausschließlich dazu dient, gegenüber einem Letztverbraucher im Rahmen der Stromkennzeichnung nach § 42 Absatz 1 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes nachzuweisen, dass ein bestimmter Anteil oder eine bestimmte Menge des Stroms aus erneuerbaren Energien erzeugt wurde,	29. „Herkunftsnachweis“ ein elektronisches Dokument, das ausschließlich dazu dient, gegenüber einem Letztverbraucher im Rahmen der Stromkennzeichnung nach § 42 Absatz 1 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes nachzuweisen, dass ein bestimmter Anteil oder eine bestimmte Menge des Stroms aus erneuerbaren Energien erzeugt wurde,
	<u>29a. „hochaufgeständerte Solaranlage“ jede Solaranlage, die,</u>
	<u>a) bei ausschließlich senkrecht ausgerichteten Solaranlagen insgesamt mit einer lichten Höhe von mindestens 0,80 Metern aufgeständert ist,</u>
	<u>b) bei im regulären Betrieb beweglichen Solaranlagen mit einer lichten Höhe der Drehachse von mindestens 2,10 Metern aufgeständert ist und in jeder Ausrichtung eine lichte Höhe der Anlage von mindestens 0,80 Metern aufweist, oder</u>
	<u>c) sonst insgesamt mit einer lichten Höhe von mindestens 2,10 Metern aufgeständert ist,</u>

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
29a. „hocheffiziente KWK-Anlage“ eine KWK-Anlage, die den Vorgaben der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2019/944 (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 125) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entspricht,	29 ba . „hocheffiziente KWK-Anlage“ eine KWK-Anlage, die den Vorgaben der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2019/944 (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 125) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entspricht,
30. „Inbetriebnahme“ die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage ausschließlich mit erneuerbaren Energien oder Grubengas nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Anlage; die technische Betriebsbereitschaft setzt voraus, dass die Anlage fest an dem für den dauerhaften Betrieb vorgesehenen Ort und dauerhaft mit dem für die Erzeugung von Wechselstrom erforderlichen Zubehör installiert wurde; der Austausch des Generators oder sonstiger technischer oder baulicher Teile nach der erstmaligen Inbetriebnahme führt nicht zu einer Änderung des Zeitpunkts der Inbetriebnahme,	30. „Inbetriebnahme“ die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage ausschließlich mit erneuerbaren Energien oder Grubengas nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Anlage; die technische Betriebsbereitschaft setzt voraus, dass die Anlage fest an dem für den dauerhaften Betrieb vorgesehenen Ort und dauerhaft mit dem für die Erzeugung von Wechselstrom erforderlichen Zubehör installiert wurde; der Austausch des Generators oder sonstiger technischer oder baulicher Teile nach der erstmaligen Inbetriebnahme führt nicht zu einer Änderung des Zeitpunkts der Inbetriebnahme,
31. „installierte Leistung“ die elektrische Wirkleistung, die eine Anlage bei bestimmungsgemäßem Betrieb ohne zeitliche Einschränkungen unbeschadet kurzfristiger geringfügiger Abweichungen technisch erbringen kann,	31. „installierte Leistung“ die elektrische Wirkleistung, die eine Anlage bei bestimmungsgemäßem Betrieb ohne zeitliche Einschränkungen unbeschadet kurzfristiger geringfügiger Abweichungen technisch erbringen kann,
32. „KWK-Anlage“ jede KWK-Anlage im Sinn von § 2 Nummer 14 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes,	32. „KWK-Anlage“ jede KWK-Anlage im Sinn von § 2 Nummer 14 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes,
33. „Letztverbraucher“ jede natürliche oder juristische Person, die Strom verbraucht,	33. „Letztverbraucher“ jede natürliche oder juristische Person, die Strom verbraucht,

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
34. „Marktwert“ der für die Berechnung der Höhe der Marktprämie für den Strom aus einer Anlage nach Anlage 1 Nummer 2 maßgebliche Wert:	34. „Marktwert“ der für die Berechnung der Höhe der Marktprämie <u>und des Refinanzierungsbeitrags für den Strom aus einer Anlage</u> nach Anlage 1 Nummer 2 <u>des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung</u> maßgebliche Wert:
a) der energieträgerspezifische Marktwert von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas, der sich nach Anlage 1 Nummer 3 aus dem tatsächlichen Monatsmittelwert des Spotmarktpreises bezogen auf einen Kalendermonat ergibt (Monatsmarktwert), oder	a) der energieträgerspezifische Marktwert von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas, der sich nach Anlage 1 Nummer 3 <u>des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung</u> aus dem tatsächlichen Monatsmittelwert des Spotmarktpreises bezogen auf einen Kalendermonat ergibt (Monatsmarktwert), oder
b) der energieträgerspezifische Marktwert von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas, der sich nach Anlage 1 Nummer 4 aus dem tatsächlichen Jahresmittelwert des Spotmarktpreises bezogen auf ein Kalenderjahr ergibt (Jahresmarktwert),	b) der energieträgerspezifische Marktwert von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas, der sich nach Anlage 1 Nummer <u>24</u> aus dem tatsächlichen Jahresmittelwert des Spotmarktpreises bezogen auf ein Kalenderjahr ergibt (Jahresmarktwert),
soweit der Marktwert maßgeblich ist für Strom, der in einer Veräußerungsform einer Einspeisevergütung veräußert wird, ist „Marktwert“ der Wert, der maßgeblich wäre, wenn dieser Strom direkt vermarktet würde,	soweit der Marktwert maßgeblich ist für Strom, der in einer Veräußerungsform einer <u>Einspeisevergütung-Netzbetreiberabnahme</u> veräußert wird, ist „Marktwert“ der Wert, der maßgeblich wäre, wenn dieser Strom direkt vermarktet würde,
34a. „Moorboden“ jeder Boden, der die Voraussetzungen des § 11 Absatz 2 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung erfüllt und der Erstellung der Gebietskulisse nach § 11 Absatz 3 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung zugrunde gelegt werden kann,	34a. „Moorboden“ jeder Boden, der die Voraussetzungen des § 11 Absatz 2 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung erfüllt und der Erstellung der Gebietskulisse nach § 11 Absatz 3 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung zugrunde gelegt werden kann,
34b. „naturschutzrelevante Ackerflächen“ Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden und mindestens einen hohen Biotopwert im Sinn des § 5 Absatz 2 Nummer 4 der Bundeskompensationsverordnung aufweisen,	34b. „naturschutzrelevante Ackerflächen“ Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden und mindestens einen hohen Biotopwert im Sinn des § 5 Absatz 2 Nummer 4 der Bundeskompensationsverordnung aufweisen,

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
35. „Netz“ die Gesamtheit der miteinander verbundenen technischen Einrichtungen zur Abnahme, Übertragung und Verteilung von Elektrizität für die allgemeine Versorgung,	35. „Netz“ die Gesamtheit der miteinander verbundenen technischen Einrichtungen zur Abnahme, Übertragung und Verteilung von Elektrizität für die allgemeine Versorgung,
36. „Netzbetreiber“ jeder Betreiber eines Netzes für die allgemeine Versorgung mit Elektrizität, unabhängig von der Spannungsebene,	36. „Netzbetreiber“ jeder Betreiber eines Netzes für die allgemeine Versorgung mit Elektrizität, unabhängig von der Spannungsebene,
37. „Pilotwindenergieanlagen an Land“	37. „Pilotwindenergieanlagen an Land“
a) die jeweils ersten zwei als Pilotwindenergieanlagen an Land an das Register gemeldeten Windenergieanlagen eines Typs an Land, die nachweislich	a) die jeweils ersten zwei als Pilotwindenergieanlagen an Land an das Register gemeldeten Windenergieanlagen eines Typs an Land, die nachweislich
aa) wesentliche technische Weiterentwicklungen oder Neuerungen insbesondere bei der Generatorleistung, dem Rotordurchmesser, der Nabenhöhe, dem Turmtypen oder der Gründungsstruktur aufweisen und	aa) wesentliche technische Weiterentwicklungen oder Neuerungen insbesondere bei der Generatorleistung, dem Rotordurchmesser, der Nabenhöhe, dem Turmtypen oder der Gründungsstruktur aufweisen und
bb) einer Typenprüfung oder einer Einheitenzertifizierung bedürfen, die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme noch nicht erteilt ist und erst nach der Inbetriebnahme einer Anlage erteilt werden kann, oder	bb) einer Typenprüfung oder einer Einheitenzertifizierung bedürfen, die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme noch nicht erteilt ist und erst nach der Inbetriebnahme einer Anlage erteilt werden kann, oder
b) die als Pilotwindenergieanlagen an Land an das Register gemeldeten Windenergieanlagen an Land,	b) die als Pilotwindenergieanlagen an Land an das Register gemeldeten Windenergieanlagen an Land,
aa) die vorwiegend zu Zwecken der Forschung und Entwicklung errichtet werden und	aa) die vorwiegend zu Zwecken der Forschung und Entwicklung errichtet werden und
bb) mit denen eine wesentliche, weit über den Stand der Technik hinausgehende Innovation erprobt wird; die Innovation kann insbesondere die Generatorleistung, den Rotordurchmesser, die Nabenhöhe, den Turmtypen, die Gründungsstruktur oder die Betriebsführung der Anlage betreffen,	bb) mit denen eine wesentliche, weit über den Stand der Technik hinausgehende Innovation erprobt wird; die Innovation kann insbesondere die Generatorleistung, den Rotordurchmesser, die Nabenhöhe, den Turmtypen, die Gründungsstruktur oder die Betriebsführung der Anlage betreffen,

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
38. „Regionalnachweis“ ein elektronisches Dokument, das ausschließlich dazu dient, im Rahmen der Stromkennzeichnung nach § 42 des Energiewirtschaftsgesetzes gegenüber einem Letztverbraucher die regionale Herkunft eines bestimmten Anteils oder einer bestimmten Menge des verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien nachzuweisen,	38. „Regionalnachweis“ ein elektronisches Dokument, das ausschließlich dazu dient, im Rahmen der Stromkennzeichnung nach § 42 des Energiewirtschaftsgesetzes gegenüber einem Letztverbraucher die regionale Herkunft eines bestimmten Anteils oder einer bestimmten Menge des verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien nachzuweisen,
39. „Register“ das Marktstammdatenregister nach § 111e des Energiewirtschaftsgesetzes,	39. „Register“ das Marktstammdatenregister nach § 111e des Energiewirtschaftsgesetzes,
40. (weggefallen)	40. (weggefallen)
41. „Solaranlage“ jede Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie,	41. „Solaranlage“ jede Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie,
41a. „Solaranlage des ersten Segments“ jede Freiflächenanlage und jede Solaranlage auf, an oder in einer baulichen Anlage, die weder Gebäude noch Lärmschutzwand ist,	41a. „Solaranlage des ersten Segments“ jede Freiflächenanlage und jede Solaranlage auf, an oder in einer baulichen Anlage, die weder Gebäude noch Lärmschutzwand ist,
41b. „Solaranlage des zweiten Segments“ jede Solaranlage auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand,	41b. „Solaranlage des zweiten Segments“ jede Solaranlage auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand,
42. „Speichergas“ jedes Gas, das keine erneuerbare Energie ist, aber zum Zweck der Zwischenspeicherung von Strom aus erneuerbaren Energien ausschließlich unter Einsatz von Strom aus erneuerbaren Energien erzeugt wird,	42. „Speichergas“ jedes Gas, das keine erneuerbare Energie ist, aber zum Zweck der Zwischenspeicherung von Strom aus erneuerbaren Energien ausschließlich unter Einsatz von Strom aus erneuerbaren Energien erzeugt wird,
42a. „Spotmarktpreis“ der Strompreis in Cent pro Kilowattstunde, der sich in der Preiszone für Deutschland aus der Kopplung der Orderbücher aller Strombörsen in der vortägigen Auktion von Stromviertelstundenkontrakten am Day-Ahead-Markt ergibt; wenn die Kopplung der Orderbücher aller Strombörsen nicht oder nur teilweise erfolgt, ist für die Dauer der unvollständigen Kopplung der Durchschnittspreis aller Strombörsen gewichtet nach dem jeweiligen Handelsvolumen zugrunde zu legen,	42a. „Spotmarktpreis“ der Strompreis in Cent pro Kilowattstunde, der sich in der Preiszone für Deutschland aus der Kopplung der Orderbücher aller Strombörsen in der vortägigen Auktion von Stromviertelstundenkontrakten am Day-Ahead-Markt ergibt; wenn die Kopplung der Orderbücher aller Strombörsen nicht oder nur teilweise erfolgt, ist für die Dauer der unvollständigen Kopplung der Durchschnittspreis aller Strombörsen gewichtet nach dem jeweiligen Handelsvolumen zugrunde zu legen,

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
43. „Steckersolargerät“ ein Gerät, das aus einer Solaranlage oder aus mehreren Solaranlagen, einem Wechselrichter, einer Anschlussleitung und einem Stecker zur Verbindung mit dem Endstromkreis eines Letztverbrauchers besteht,	43. „Steckersolargerät“ ein Gerät, das aus einer Solaranlage oder aus mehreren Solaranlagen, einem Wechselrichter, einer Anschlussleitung und einem Stecker zur Verbindung mit dem Endstromkreis eines Letztverbrauchers besteht, <u>ein Stromspeicher ist miterfasst, wenn er hinter denselben Wechselrichter betrieben wird,</u>
43a. „Strombörse“ eine Börse, an der für die Preiszone für Deutschland Stromprodukte gehandelt werden können,	43a. „Strombörse“ eine Börse, an der für die Preiszone für Deutschland Stromprodukte gehandelt werden können,
43b. (weggefallen)	43b. (weggefallen)
43c. „Südregion“ das Gebiet, das die Gebietskörperschaften umfasst, die in Anlage 5 aufgeführt sind,	43c. „Südregion“ das Gebiet, das die Gebietskörperschaften umfasst, die in Anlage 5 aufgeführt sind,
44. „Übertragungsnetzbetreiber“ der regelverantwortliche Netzbetreiber von Hoch- und Höchstspannungsnetzen, die der überregionalen Übertragung von Elektrizität zu anderen Netzen dienen,	44. „Übertragungsnetzbetreiber“ der regelverantwortliche Netzbetreiber von Hoch- und Höchstspannungsnetzen, die der überregionalen Übertragung von Elektrizität zu anderen Netzen dienen,
45. (weggefallen)	45. (weggefallen)
46. „Umweltgutachter“ jede Person oder Organisation, die nach dem Umweltauditgesetz in der jeweils geltenden Fassung als Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisation tätig werden darf,	46. „Umweltgutachter“ jede Person oder Organisation, die nach dem Umweltauditgesetz in der jeweils geltenden Fassung als Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisation tätig werden darf,
46a. „unentgeltliche Abnahme“ die Veräußerungsform der Einspeisevergütung in der Variante nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2,	46a. „unentgeltliche Abnahme“ die Veräußerungsform der <u>Einspeisevergütung-Netzbetreiberabnahme</u> in der Variante nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2,
47. „Unternehmen in Schwierigkeiten“ ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinn der Mitteilung der Kommission – Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 249 vom 31.7.2014, S. 1),	47. „Unternehmen in Schwierigkeiten“ ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinn der Mitteilung der Kommission – Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 249 vom 31.7.2014, S. 1),

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
47a. „Wärmeversorgungseinrichtung“ eine Einrichtung zur leitungsgebundenen Versorgung von mehreren Gebäuden mit Wärme aus einer Biomasseanlage mit einer thermischen Gesamtnennleistung von mindestens 300 Kilowatt,	47a. „Wärmeversorgungseinrichtung“ eine Einrichtung zur leitungsgebundenen Versorgung von mehreren Gebäuden mit Wärme aus einer Biomasseanlage mit einer thermischen Gesamtnennleistung von mindestens 300 Kilowatt,
48. „Windenergieanlage an Land“ jede Anlage zur Erzeugung von Strom aus Windenergie, die keine Windenergieanlage auf See ist,	48. „Windenergieanlage an Land“ jede Anlage zur Erzeugung von Strom aus Windenergie, die keine Windenergieanlage auf See ist,
49. „Windenergieanlage auf See“ jede Anlage im Sinn von § 3 Nummer 11 des Windenergie-auf-See-Gesetzes,	49. „Windenergieanlage auf See“ jede Anlage im Sinn von § 3 Nummer 11 des Windenergie-auf-See-Gesetzes,
50. „Wohngebäude“ jedes Gebäude, das nach seiner Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dient, einschließlich Wohn-, Alten- und Pflegeheimen sowie ähnlichen Einrichtungen,	50. „Wohngebäude“ jedes Gebäude, das nach seiner Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dient, einschließlich Wohn-, Alten- und Pflegeheimen sowie ähnlichen Einrichtungen,
50a. „Zuschlag“ der Verwaltungsakt, mit dem die Bundesnetzagentur ein Gebot in einem Ausschreibungsverfahren bezuschlagt,	50a. „Zuschlag“ der Verwaltungsakt, mit dem die Bundesnetzagentur ein Gebot in einem Ausschreibungsverfahren bezuschlagt,
51. „Zuschlagswert“ der anzulegende Wert, zu dem ein Zuschlag in einer Ausschreibung erteilt wird; er entspricht dem Gebotswert, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.	51. „Zuschlagswert“ der anzulegende Wert, zu dem ein Zuschlag in einer Ausschreibung erteilt wird; er entspricht dem Gebotswert, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
§ 4	§ 4
Ausbaupfad	Ausbaupfad
Die Ziele nach § 1 sollen erreicht werden durch	Die Ziele nach § 1 sollen erreicht werden durch
1. eine Steigerung der installierten Leistung von Windenergieanlagen an Land auf	1. eine Steigerung der installierten Leistung von Windenergieanlagen an Land auf
a) 69 Gigawatt im Jahr 2024,	a) 69 Gigawatt im Jahr 2024,
b) 84 Gigawatt im Jahr 2026,	b) 84 Gigawatt im Jahr 2026,
c) 99 Gigawatt im Jahr 2028,	c) 99 Gigawatt im Jahr 2028,

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
d) 115 Gigawatt im Jahr 2030,	d) 115 Gigawatt im Jahr 2030,
e) 157 Gigawatt im Jahr 2035 und	e) 157 Gigawatt im Jahr 2035 und
f) 160 Gigawatt im Jahr 2040	f) 160 Gigawatt im Jahr 2040
sowie den Erhalt dieser installierten Leistung nach dem Jahr 2040,	sowie den Erhalt dieser installierten Leistung nach dem Jahr 2040,
2. eine Steigerung der installierten Leistung von Windenergieanlagen auf See nach Maßgabe des Windenergie-auf-See-Gesetzes,	2. eine Steigerung der installierten Leistung von Windenergieanlagen auf See nach Maßgabe des Windenergie-auf-See-Gesetzes,
3. eine Steigerung der installierten Leistung von Solaranlagen auf	3. eine Steigerung der installierten Leistung von Solaranlagen auf
a) 88 Gigawatt im Jahr 2024,	a) 88 Gigawatt im Jahr 2024,
b) 128 Gigawatt im Jahr 2026,	b) 128 Gigawatt im Jahr 2026,
c) 172 Gigawatt im Jahr 2028,	c) 172 Gigawatt im Jahr 2028,
d) 215 Gigawatt im Jahr 2030,	d) 215 Gigawatt im Jahr 2030,
e) 309 Gigawatt im Jahr 2035 und	e) 309 Gigawatt im Jahr 2035 und
f) 400 Gigawatt im Jahr 2040	f) 400 Gigawatt im Jahr 2040
sowie den Erhalt dieser Leistung nach dem Jahr 2040 und	sowie den Erhalt dieser Leistung nach dem Jahr 2040 und
4. eine installierte Leistung von Biomasseanlagen von 8 400 Megawatt im Jahr 2030.	4. eine installierte Leistung von Biomasseanlagen von <u>9 Gigawatt</u> 8 400 Megawatt im Jahr <u>2030 und im Jahr 2035</u> 9 .
Dabei soll für die Steigerung der installierten Leistung nach Satz 1 Nummer 3 ein Zubau von Solaranlagen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand mindestens im Umfang des Zubaus von Freiflächenanlagen und Solaranlagen auf, an oder in einer baulichen Anlage, die weder Gebäude noch Lärmschutzwand ist, angestrebt werden.	Dabei soll für die Steigerung der installierten Leistung nach Satz 1 Nummer 3 ein Zubau von Solaranlagen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand mindestens im Umfang des Zubaus von Freiflächenanlagen und Solaranlagen auf, an oder in einer baulichen Anlage, die weder Gebäude noch Lärmschutzwand ist, angestrebt werden.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
§ 4a	§ 4 a
Strommengenpfad	Strommengenpfad
Um überprüfen zu können, ob die erneuerbaren Energien in der für die Erreichung des Ziels nach § 1 Absatz 2 erforderlichen Geschwindigkeit ausgebaut werden, werden folgende Zwischenziele als Richtwerte für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien festgelegt:	Um überprüfen zu können, ob die erneuerbaren Energien in der für die Erreichung des Ziels nach § 1 Absatz 2 erforderlichen Geschwindigkeit ausgebaut werden, werden folgende Zwischenziele als Richtwerte für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien festgelegt:
1. 287 Terawattstunden im Jahr 2023,	1. 287 Terawattstunden im Jahr 2023,
2. 310 Terawattstunden im Jahr 2024,	2. 310 Terawattstunden im Jahr 2024,
3. 346 Terawattstunden im Jahr 2025,	3. 346 Terawattstunden im Jahr 2025,
4. 388 Terawattstunden im Jahr 2026,	4. 388 Terawattstunden im Jahr 2026,
5. 433 Terawattstunden im Jahr 2027,	5. 433 Terawattstunden im Jahr 2027,
6. 479 Terawattstunden im Jahr 2028,	6. 479 Terawattstunden im Jahr 2028,
7. 533 Terawattstunden im Jahr 2029 und	7. 533 Terawattstunden im Jahr 2029 und
8. 600 Terawattstunden im Jahr 2030.	8. 600 Terawattstunden im Jahr 2030.
§ 5	§ 5
Ausbau im In- und Ausland	Ausbau im In- und Ausland; <u>grenzüberschreitende Ausschreibungen</u>
(1) Soweit sich dieses Gesetz auf Anlagen bezieht, ist es anzuwenden, wenn und soweit die Erzeugung des Stroms im Bundesgebiet erfolgt.	(1) Soweit sich dieses Gesetz auf Anlagen bezieht, ist es anzuwenden, wenn und soweit die Erzeugung des Stroms im Bundesgebiet erfolgt.

Formatiert: Links, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
(2) Soweit die Zahlungen für Strom aus erneuerbaren Energien durch Ausschreibungen ermittelt werden, sollen auch Gebote für Anlagen im Staatsgebiet eines anderen Mitgliedstaates oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Umfang von 20 Prozent der gesamten jährlich zu installierenden Leistung an Anlagen bezuschlagt werden können. Der Umfang nach Satz 1 kann in dem Maß überschritten werden, in dem Gebote für Windenergieanlagen auf See bezuschlagt werden sollen. Zu dem Zweck nach Satz 1 können die Ausschreibungen	(2) Soweit die Zahlungen für Strom aus erneuerbaren Energien durch Ausschreibungen ermittelt werden, sollen auch Gebote für Anlagen im Staatsgebiet eines anderen Mitgliedstaates oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Umfang von 20 Prozent der gesamten jährlich zu installierenden Leistung an Anlagen bezuschlagt werden können. Der Umfang nach Satz 1 kann in dem Maß überschritten werden, in dem Gebote für Windenergieanlagen auf See bezuschlagt werden sollen. Zu dem Zweck nach Satz 1 können die Ausschreibungen
1. gemeinsam mit einem anderen Mitgliedstaat oder mehreren anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union durchgeführt werden oder	1. gemeinsam mit einem anderen Mitgliedstaat oder mehreren anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union durchgeführt werden oder
	2. <u>unter finanzieller Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland durch einen oder mehrere andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union durchgeführt werden oder</u>
2. für Anlagen im Staatsgebiet eines anderen Mitgliedstaates oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union geöffnet werden.	2.3. für Anlagen im Staatsgebiet eines anderen Mitgliedstaates oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union geöffnet werden.
Näheres zu den Ausschreibungsverfahren kann in einer Rechtsverordnung nach § 88a geregelt werden.	Näheres zu dem Verfahren für grenzüberschreitende Ausschreibungsverfahren nach <u>Satz 3</u> kann in einer Rechtsverordnung nach § 88a geregelt werden.
(3) Ausschreibungen nach Absatz 2 Satz 3 sind nur zulässig, wenn	(3) <u>Grenzüberschreitende</u> Ausschreibungen nach Absatz 2 Satz 3 sind nur zulässig, wenn

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
1. sie mit den beteiligten Mitgliedstaaten der Europäischen Union völkerrechtlich vereinbart worden sind und diese völkerrechtliche Vereinbarung Instrumente der Kooperationsmaßnahmen im Sinn der Artikel 5, 8 bis 10 oder 13 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen vom 11. Dezember 2018 (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82, zuletzt berichtigt durch ABl. L 311 vom 25.9.2020, S. 11), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/807 (ABl. L 133 vom 21.5.2019, S. 1) vervollständigt worden ist, zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen nutzt und	1. sie mit den beteiligten Mitgliedstaaten der Europäischen Union völkerrechtlich vereinbart worden sind und diese völkerrechtliche Vereinbarung Instrumente der Kooperationsmaßnahmen im Sinn der Artikel 5, 8 bis 10 oder 13 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen vom 11. Dezember 2018 (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82, zuletzt berichtigt durch ABl. L 311 vom 25.9.2020, S. 11), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/807 (ABl. L 133 vom 21.5.2019, S. 1) vervollständigt worden ist, zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen nutzt und
2. der Strom physikalisch importiert wird oder einen vergleichbaren Effekt auf den deutschen Strommarkt hat.	2. der Strom physikalisch importiert wird oder einen vergleichbaren Effekt auf den deutschen Strommarkt hat.
(4) Durch die völkerrechtliche Vereinbarung nach Absatz 3 Nummer 1 kann dieses Gesetz aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 88a abweichend von Absatz 1	(4) Durch die völkerrechtliche Vereinbarung nach Absatz 3 Nummer 1 kann dieses Gesetz aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 88a abweichend von Absatz 1
1. ganz oder teilweise als anwendbar erklärt werden für Anlagen, die außerhalb des Bundesgebiets errichtet werden, oder	1. ganz oder teilweise als anwendbar erklärt werden für Anlagen, die außerhalb des Bundesgebiets errichtet werden, oder
2. als nicht anwendbar erklärt werden für Anlagen, die innerhalb des Bundesgebiets errichtet werden.	2. als nicht anwendbar erklärt werden für Anlagen, die innerhalb des Bundesgebiets errichtet werden.
Ohne eine entsprechende völkerrechtliche Vereinbarung dürfen weder Anlagen außerhalb des Bundesgebiets Zahlungen nach diesem Gesetz erhalten noch Anlagen im Bundesgebiet Zahlungen nach dem Fördersystem eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union erhalten.	Ohne eine entsprechende völkerrechtliche Vereinbarung dürfen weder Anlagen außerhalb des Bundesgebiets Zahlungen nach diesem Gesetz erhalten noch Anlagen im Bundesgebiet Zahlungen nach dem Fördersystem eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union erhalten.
	1. dürfen Anlagen außerhalb des Bundesgebiets keine Zahlungen nach diesem Gesetz oder dem Windenergie-auf-See-Gesetz erhalten oder zu solchen Zahlungen verpflichtet werden,

Formatiert: Nummerierung (Stufe 1), Mit Gliederung + Ebene: 4 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0 cm + Tabstopp nach: 0,75 cm + Einzug bei: 0,75 cm

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
	2. dürfen Anlagen im Bundesgebiet keine Zahlungen nach dem Fördersystem eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union erhalten oder zu solchen verpflichtet werden und
	3. können Zahlungen, die ein Übertragungsnetzbetreiber im Rahmen der finanziellen Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland gemäß Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 leistet oder erhält, bei Ermittlung der Ansprüche nach §§ 6, 7 Energiefinanzierungsgesetz keine Beachtung finden.
(5) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Anlagen und der in ihnen erzeugte Strom werden angerechnet auf	(5) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Anlagen und der in ihnen erzeugte Strom werden angerechnet auf
1. das Ziel nach § 1 Absatz 2,	1. das Ziel nach § 1 Absatz 2,
2. den nationalen Beitrag zum Gesamtziel der Europäischen Union im Jahr 2030 nach Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen vom 11. Dezember 2018 und	2. den nationalen Beitrag zum Gesamtziel der Europäischen Union im Jahr 2030 nach Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen vom 11. Dezember 2018 und
3. den nationalen Anteil an Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch nach Artikel 32 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/1119 (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1) geändert worden ist.	3. den nationalen Anteil an Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch nach Artikel 32 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/1119 (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1) geändert worden ist.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
Satz 1 ist jedoch auf die in Absatz 2 genannten Anlagen nur nach Maßgabe der völkerrechtlichen Vereinbarung anzuwenden. Auf die in Absatz 1 genannten Anlagen ist er nicht anzuwenden, soweit die Zahlungen nach dem Fördersystem eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union geleistet werden und eine völkerrechtliche Vereinbarung eine Anrechnung auf die Ziele dieses Mitgliedstaates regelt. Die in Absatz 2 genannten Anlagen und der in ihnen erzeugte Strom sowie die in Absatz 1 genannten Anlagen und der in ihnen erzeugte Strom, soweit für diese in Absatz 1 genannten Anlagen Zahlungen nach dem Fördersystem eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union geleistet werden und eine völkerrechtliche Vereinbarung eine Anrechnung auf die Ziele dieses Mitgliedstaates regelt, werden weder auf den Ausbaupfad nach § 4 noch auf den Strommengenpfad nach § 4a angerechnet.	Satz 1 ist jedoch auf die in Absatz 2 genannten Anlagen nur nach Maßgabe der völkerrechtlichen Vereinbarung anzuwenden. Auf die in Absatz 1 genannten Anlagen ist er nicht anzuwenden, soweit die Zahlungen nach dem Fördersystem eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union geleistet werden und eine völkerrechtliche Vereinbarung eine Anrechnung auf die Ziele dieses Mitgliedstaates regelt. Die in Absatz 2 genannten Anlagen und der in ihnen erzeugte Strom sowie die in Absatz 1 genannten Anlagen und der in ihnen erzeugte Strom, soweit für diese in Absatz 1 genannten Anlagen Zahlungen nach dem Fördersystem eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union geleistet werden und eine völkerrechtliche Vereinbarung eine Anrechnung auf die Ziele dieses Mitgliedstaates regelt, werden weder auf den Ausbaupfad nach § 4 noch auf den Strommengenpfad nach § 4a angerechnet.
(5a) Anlagen im Staatsgebiet eines anderen Mitgliedstaates oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der in ihnen erzeugte Strom aus erneuerbaren Energien, für den keine Zahlungen durch Ausschreibungen nach Absatz 2 Satz 1 ermittelt werden, werden auf Grundlage und nach Maßgabe einer völkerrechtlichen Vereinbarung im Sinn des Absatzes 3 Nummer 1 auf das Ziel, den Beitrag und den Anteil nach Absatz 5 Satz 1 angerechnet, wenn Strom aus der Anlage physikalisch importiert wird oder einen vergleichbaren Effekt auf den deutschen Strommarkt hat. Durch die völkerrechtliche Vereinbarung kann dieses Gesetz abweichend von Absatz 1 ganz oder teilweise für Anlagen nach Satz 1 als anwendbar erklärt werden.	(5a) Anlagen im Staatsgebiet eines anderen Mitgliedstaates oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der in ihnen erzeugte Strom aus erneuerbaren Energien, für den keine Zahlungen durch Ausschreibungen nach Absatz 2 Satz 1 ermittelt werden, werden auf Grundlage und nach Maßgabe einer völkerrechtlichen Vereinbarung im Sinn des Absatzes 3 Nummer 1 auf das Ziel, den Beitrag und den Anteil nach Absatz 5 Satz 1 angerechnet, wenn Strom aus der Anlage physikalisch importiert wird oder einen vergleichbaren Effekt auf den deutschen Strommarkt hat. Durch die völkerrechtliche Vereinbarung kann dieses Gesetz abweichend von Absatz 1 ganz oder teilweise für Anlagen nach Satz 1 als anwendbar erklärt werden.
(6) Anlagen im Bundesgebiet dürfen nur in einem Umfang von bis zu 20 Prozent der jährlich in Deutschland zu installierenden Leistung und unter Einhaltung der Anforderungen nach Absatz 3 auf die Ziele eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union angerechnet werden. Für Windenergieanlagen auf See ist Absatz 2 Satz 2 entsprechend anzuwenden.	(6) Anlagen im Bundesgebiet dürfen nur in einem Umfang von bis zu 20 Prozent der jährlich in Deutschland zu installierenden Leistung und unter Einhaltung der Anforderungen nach Absatz 3 auf die Ziele eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union angerechnet werden. Für Windenergieanlagen auf See ist Absatz 2 Satz 2 entsprechend anzuwenden.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
§ 6	§ 6
Finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau	Finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau
(1) Anlagenbetreiber sollen Gemeinden, die von der Errichtung ihrer Anlage betroffen sind, finanziell beteiligen. Zu diesem Zweck dürfen folgende Anlagenbetreiber den Gemeinden, die von der Errichtung ihrer Anlage betroffen sind, Beträge durch einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung anbieten:	(1) Anlagenbetreiber sollen Gemeinden, die von der Errichtung ihrer Anlage betroffen sind, finanziell beteiligen. Zu diesem Zweck dürfen folgende Anlagenbetreiber den Gemeinden, die von der Errichtung ihrer Anlage betroffen sind, Beträge durch einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung anbieten:
1. Betreiber von Windenergieanlagen an Land nach Maßgabe von Absatz 2 und	1. Betreiber von Windenergieanlagen an Land nach Maßgabe von Absatz 2 und
2. Betreiber von Freiflächenanlagen nach Maßgabe von Absatz 3.	2. Betreiber von Freiflächenanlagen nach Maßgabe von Absatz 3.

VS - Nur für den Dienstgebrauch

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
(2) Bei Windenergieanlagen an Land dürfen den betroffenen Gemeinden Beträge von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge nach Nummer 7.2 der Anlage 2 angeboten werden, wenn die Anlage eine installierte Leistung von mehr als 1 000 Kilowatt hat. Als betroffen gelten Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich zumindest teilweise innerhalb eines um die Windenergieanlage gelegenen Umkreises von 2 500 Metern um die Turmmitte der Windenergieanlage befindet. Befinden sich in diesem Umkreis Gebiete, die keiner Gemeinde zugehörig sind (gemeindefreie Gebiete), gilt für diese Gebiete der nach Landesrecht jeweils zuständige Landkreis als betroffen. Sind mehrere Gemeinden oder Landkreise betroffen, müssen die Anlagenbetreiber, wenn sie sich für Zahlungen nach Absatz 1 entscheiden, allen betroffenen Gemeinden oder Landkreisen eine Zahlung anbieten. Im Fall des Satzes 4 ist die Höhe der angebotenen Zahlung pro Gemeinde oder Landkreis anhand des Anteils ihres jeweiligen Gemeindegebiets oder des jeweiligen gemeindefreien Gebiets an der Fläche des Umkreises der Anlage im Bundesgebiet aufzuteilen, so dass insgesamt höchstens der Betrag nach Satz 1 angeboten wird. Lehnen eine oder mehrere Gemeinden oder Landkreise eine Zahlung ab, kann der auf die ablehnenden Gemeinden oder Landkreise entfallende Betrag auf die Gemeinden oder Landkreise verteilt werden, die einer Zahlung zugestimmt haben. Im Fall des Satzes 6 erfolgt die Aufteilung des Betrags auf die Gemeinden oder Landkreise, die einer Zahlung zugestimmt haben, anhand des Verhältnisses der Anteile der Gemeindegebiete oder gemeindefreien Gebiete an der Gesamtfläche des Umkreises im Bundesgebiet zueinander.	(2) Bei Windenergieanlagen an Land dürfen den betroffenen Gemeinden Beträge von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste erzeugte Strommenge und für die fiktive Strommenge nach Nummer 7.2 der Anlage 2 angeboten werden, wenn die Anlage eine installierte Leistung von mehr als 1 000 Kilowatt hat. Als betroffen gelten Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich zumindest teilweise innerhalb eines um die Windenergieanlage gelegenen Umkreises von 2 500 Metern um die Turmmitte der Windenergieanlage befindet. Befinden sich in diesem Umkreis Gebiete, die keiner Gemeinde zugehörig sind (gemeindefreie Gebiete), gilt für diese Gebiete der nach Landesrecht jeweils zuständige Landkreis als betroffen. Sind mehrere Gemeinden oder Landkreise betroffen, müssen die Anlagenbetreiber, wenn sie sich für Zahlungen nach Absatz 1 entscheiden, allen betroffenen Gemeinden oder Landkreisen eine Zahlung anbieten. Im Fall des Satzes 4 ist die Höhe der angebotenen Zahlung pro Gemeinde oder Landkreis anhand des Anteils ihres jeweiligen Gemeindegebiets oder des jeweiligen gemeindefreien Gebiets an der Fläche des Umkreises der Anlage im Bundesgebiet aufzuteilen, so dass insgesamt höchstens der Betrag nach Satz 1 angeboten wird. Lehnen eine oder mehrere Gemeinden oder Landkreise eine Zahlung ab, kann der auf die ablehnenden Gemeinden oder Landkreise entfallende Betrag auf die Gemeinden oder Landkreise verteilt werden, die einer Zahlung zugestimmt haben. Im Fall des Satzes 6 erfolgt die Aufteilung des Betrags auf die Gemeinden oder Landkreise, die einer Zahlung zugestimmt haben, anhand des Verhältnisses der Anteile der Gemeindegebiete oder gemeindefreien Gebiete an der Gesamtfläche des Umkreises im Bundesgebiet zueinander.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
(3) Bei Freiflächenanlagen dürfen den betroffenen Gemeinden Beträge von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge angeboten werden. Als betroffen gelten Gemeinden, auf deren Gemeindegebiet sich die Freiflächenanlagen befinden. Befinden sich die Freiflächenanlagen auf gemeindefreien Gebieten, gilt für diese Gebiete der nach Landesrecht jeweils zuständige Landkreis als betroffen. Im Übrigen ist Absatz 2 Satz 4 bis 7 entsprechend anzuwenden.	(3) Bei Freiflächenanlagen dürfen den betroffenen Gemeinden Beträge von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich <u>eingespeiste-erzeugte</u> Strommenge angeboten werden. Als betroffen gelten Gemeinden, auf deren Gemeindegebiet sich die Freiflächenanlagen befinden. Befinden sich die Freiflächenanlagen auf gemeindefreien Gebieten, gilt für diese Gebiete der nach Landesrecht jeweils zuständige Landkreis als betroffen. Im Übrigen ist Absatz 2 Satz 4 bis 7 entsprechend anzuwenden.
(4) Vereinbarungen über Zuwendungen nach diesem Paragraphen bedürfen der schriftlichen oder der elektronischen Form und dürfen bereits geschlossen werden	(4) Vereinbarungen über Zuwendungen nach diesem Paragraphen bedürfen der schriftlichen oder der elektronischen Form und dürfen bereits geschlossen werden
1. vor der Genehmigung der Windenergieanlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder	1. vor der Genehmigung der Windenergieanlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder
2. vor der Genehmigung der Freiflächenanlage, jedoch nicht vor dem Beschluss des Bebauungsplans für die Fläche zur Errichtung der Anlage, wenn vor Erteilung der für die Anlage erforderlichen Genehmigung ein Bebauungsplan zur Herstellung der bauplanungsrechtlichen Genehmigungsfähigkeit beschlossen wird.	2. vor der Genehmigung der Freiflächenanlage, jedoch nicht vor dem Beschluss des Bebauungsplans für die Fläche zur Errichtung der Anlage, wenn vor Erteilung der für die Anlage erforderlichen Genehmigung ein Bebauungsplan zur Herstellung der bauplanungsrechtlichen Genehmigungsfähigkeit beschlossen wird.
Bei Freiflächenanlagen dürfen die betroffenen Kommunen den Abschluss der Vereinbarungen davon abhängig machen, dass der Betreiber ein Konzept, das fachlichen Kriterien für die naturschutzverträgliche Gestaltung von Freiflächenanlagen entspricht, vorgelegt oder nachgewiesen hat, dass die Umsetzung dieser Kriterien nicht möglich ist. Die Vereinbarungen gelten nicht als Vorteil im Sinn der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuchs. Satz 3 ist auch für Angebote zum Abschluss einer solchen Vereinbarung und für die darauf beruhenden Zuwendungen anzuwenden.	Bei Freiflächenanlagen dürfen die betroffenen Kommunen den Abschluss der Vereinbarungen davon abhängig machen, dass der Betreiber ein Konzept, das fachlichen Kriterien für die naturschutzverträgliche Gestaltung von Freiflächenanlagen entspricht, vorgelegt oder nachgewiesen hat, dass die Umsetzung dieser Kriterien nicht möglich ist. Die Vereinbarungen gelten nicht als Vorteil im Sinn der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuchs. Satz 3 ist auch für Angebote zum Abschluss einer solchen Vereinbarung und für die darauf beruhenden Zuwendungen anzuwenden.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
(5) Für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge nach Nummer 7.2 der Anlage 2, für die Betreiber von Windenergieanlagen an Land oder Freiflächenanlagen eine finanzielle Förderung nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen haben und für die sie Zahlungen nach diesem Paragraphen an die Gemeinden oder Landkreise geleistet haben, können sie die Erstattung dieses im Vorjahr an die Gemeinden oder Landkreise geleisteten Betrages im Rahmen der Endabrechnung vom Netzbetreiber verlangen.	(5) Für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge nach Nummer 7.2 der Anlage 2, für die Betreiber von Windenergieanlagen an Land oder Freiflächenanlagen eine finanzielle Förderung <u>Zahlung als Förderung</u> nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen <u>erhalten oder einen Refinanzierungsbeitrag an den Netzbetreiber geleistet</u> haben und für die sie Zahlungen nach diesem Paragraphen an die Gemeinden oder Landkreise geleistet haben, können sie die Erstattung dieses im Vorjahr an die Gemeinden oder Landkreise geleisteten Betrages im Rahmen der Endabrechnung vom Netzbetreiber verlangen.
§ 7	§ 7
Gesetzliches Schuldverhältnis	Gesetzliches Schuldverhältnis
(1) Netzbetreiber dürfen die Erfüllung ihrer Pflichten nach diesem Gesetz nicht vom Abschluss eines Vertrages abhängig machen.	(1) Netzbetreiber dürfen die Erfüllung ihrer Pflichten nach diesem Gesetz nicht vom Abschluss eines Vertrages abhängig machen.
(2) Von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichende vertragliche Regelungen	(2) Von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichende vertragliche Regelungen
1. müssen klar und verständlich sein,	1. müssen klar und verständlich sein,
2. dürfen keinen Vertragspartner unangemessen benachteiligen,	2. dürfen keinen Vertragspartner unangemessen benachteiligen,
3. dürfen nicht zu höheren als im Teil 3 vorgesehenen Zahlungen führen und	3. dürfen nicht zu höheren als im Teil 3 vorgesehenen Zahlungen <u>auf Zahlungsansprüche nach § 19 Absatz 1 und nicht zu niedrigeren als im Teil 3 vorgesehenen Zahlungen auf die Zahlungspflicht nach § 20a Absatz 1</u> führen und
4. müssen mit dem wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, vereinbar sein.	4. müssen mit dem wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, vereinbar sein.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
Teil 2	Teil 2
Anschluss, Abnahme, Übertragung und Verteilung	Anschluss, Abnahme, Übertragung und Verteilung
Abschnitt 1	Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen	Allgemeine Bestimmungen
§ 8	§ 8
Anschluss	Anschluss
(1) Netzbetreiber müssen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas unverzüglich vorrangig an der Stelle an ihr Netz anschließen, die im Hinblick auf die Spannungsebene geeignet ist und die in der Luftlinie kürzeste Entfernung zum Standort der Anlage aufweist, wenn nicht dieses oder ein anderes Netz einen technisch und wirtschaftlich günstigeren Verknüpfungspunkt aufweist; bei der Prüfung des wirtschaftlich günstigeren Verknüpfungspunkts sind die unmittelbar durch den Netzananschluss entstehenden Kosten zu berücksichtigen. Bei einer oder mehreren Anlagen mit einer installierten Leistung von insgesamt höchstens 30 Kilowatt, die sich auf einem Grundstück mit bereits bestehendem Netzananschluss befinden, gilt der Verknüpfungspunkt des Grundstücks mit dem Netz als günstigster Verknüpfungspunkt.	(1) Netzbetreiber müssen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas unverzüglich vorrangig an der Stelle an ihr Netz anschließen, die im Hinblick auf die Spannungsebene geeignet ist und die in der Luftlinie kürzeste Entfernung zum Standort der Anlage aufweist, wenn nicht dieses oder ein anderes Netz einen technisch und wirtschaftlich günstigeren Verknüpfungspunkt aufweist; bei der Prüfung des wirtschaftlich günstigeren Verknüpfungspunkts sind die unmittelbar durch den Netzananschluss entstehenden Kosten zu berücksichtigen. Bei einer oder mehreren Anlagen mit einer installierten Leistung von insgesamt höchstens 30 Kilowatt, die sich auf einem Grundstück mit bereits bestehendem Netzananschluss befinden, gilt der Verknüpfungspunkt des Grundstücks mit dem Netz als günstigster Verknüpfungspunkt.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
(2) Anlagenbetreiber dürfen einen anderen Verknüpfungspunkt dieses oder eines anderen im Hinblick auf die Spannungsebene geeigneten Netzes wählen, es sei denn, die daraus resultierenden Mehrkosten des Netzbetreibers sind nicht unerheblich. Dies kann auch ein Verknüpfungspunkt sein, der bereits von einer bestehenden Anlage genutzt wird, sofern der Betreiber der bestehenden Anlage der Mitnutzung zustimmt. Die Wahl nach Satz 1 oder Satz 2 kann mit dem Angebot einer flexiblen Netzanschlussvereinbarung nach § 8a verbunden werden.	(2) Anlagenbetreiber dürfen einen anderen Verknüpfungspunkt dieses oder eines anderen im Hinblick auf die Spannungsebene geeigneten Netzes wählen, es sei denn, die daraus resultierenden Mehrkosten des Netzbetreibers sind nicht unerheblich. Dies kann auch ein Verknüpfungspunkt sein, der bereits von einer bestehenden Anlage genutzt wird, sofern der Betreiber der bestehenden Anlage der Mitnutzung zustimmt. Die Wahl nach Satz 1 oder Satz 2 kann mit dem Angebot einer flexiblen Netzanschlussvereinbarung nach § 8a verbunden werden.
(3) Der Netzbetreiber darf abweichend von den Absätzen 1 und 2 der Anlage einen anderen Verknüpfungspunkt zuweisen, es sei denn, die Abnahme des Stroms aus der betroffenen Anlage nach § 11 Absatz 1 wäre an diesem Verknüpfungspunkt nicht sichergestellt.	(3) Der Netzbetreiber darf abweichend von den Absätzen 1 und 2 der Anlage einen anderen Verknüpfungspunkt zuweisen, es sei denn, die Abnahme des Stroms aus der betroffenen Anlage nach § 11 Absatz 1 wäre an diesem Verknüpfungspunkt nicht sichergestellt.
(4) Die Pflicht zum Netzanschluss besteht auch dann, wenn die Abnahme des Stroms erst durch die Optimierung, die Verstärkung oder den Ausbau des Netzes nach § 12 möglich wird.	(4) Die Pflicht zum Netzanschluss besteht auch dann, wenn die Abnahme des Stroms erst durch die Optimierung, die Verstärkung oder den Ausbau des Netzes nach § 12 möglich wird.
(5) Netzbetreiber müssen Anschlussbegehrenden nach Eingang eines Netzanschlussbegehrens, einschließlich eines Begehrens auf Änderung oder Erweiterung einer Anlage zur Erhöhung der installierten Leistung, unverzüglich einen genauen Zeitplan für die Bearbeitung des Netzanschlussbegehrens übermitteln. In diesem Zeitplan ist anzugeben,	(5) Netzbetreiber müssen Anschlussbegehrenden nach Eingang eines Netzanschlussbegehrens, einschließlich eines Begehrens auf Änderung oder Erweiterung einer Anlage zur Erhöhung der installierten Leistung, unverzüglich einen genauen Zeitplan für die Bearbeitung des Netzanschlussbegehrens übermitteln. In diesem Zeitplan ist anzugeben,
1. in welchen Arbeitsschritten das Netzanschlussbegehren bearbeitet wird und	1. in welchen Arbeitsschritten das Netzanschlussbegehren bearbeitet wird und
2. welche weiteren Informationen die Anschlussbegehrenden aus ihrem Verantwortungsbereich den Netzbetreibern übermitteln müssen, damit die Netzbetreiber ihre Pflichten nach diesem Paragraphen erfüllen oder ihre Planungen nach § 12 durchführen können.	2. welche weiteren Informationen die Anschlussbegehrenden aus ihrem Verantwortungsbereich den Netzbetreibern übermitteln müssen, damit die Netzbetreiber ihre Pflichten nach diesem Paragraphen erfüllen oder ihre Planungen nach § 12 durchführen können.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
Übermitteln Netzbetreiber Anschlussbegehrenden im Fall von Anlagen nach Absatz 1 Satz 2 den Zeitplan nach Satz 1 nicht innerhalb von einem Monat nach Eingang des Netzanschlussbegehrens, können die Anlagen unter Einhaltung der für die Ausführung eines Netzanschlusses maßgeblichen Regelungen angeschlossen werden. Zur Bestimmung der Größe der Anlagen und des günstigsten Netzverknüpfungspunktes ist Absatz 1 Satz 2 entsprechend anzuwenden.	Übermitteln Netzbetreiber Anschlussbegehrenden im Fall von Anlagen nach Absatz 1 Satz 2 den Zeitplan nach Satz 1 nicht innerhalb von einem Monat nach Eingang des Netzanschlussbegehrens, können die Anlagen unter Einhaltung der für die Ausführung eines Netzanschlusses maßgeblichen Regelungen angeschlossen werden. Zur Bestimmung der Größe der Anlagen und des günstigsten Netzverknüpfungspunktes ist Absatz 1 Satz 2 entsprechend anzuwenden.
(5a) Ein Steckersolargerät oder mehrere Steckersolargeräte mit einer installierten Leistung von insgesamt bis zu 2 Kilowatt und einer Wechselrichterleistung von insgesamt bis zu 800 Voltampere, die hinter der Entnahmestelle eines Letztverbrauchers betrieben werden und der unentgeltlichen Abnahme zugeordnet werden, können unter Einhaltung der für die Ausführung eines Netzanschlusses maßgeblichen Regelungen angeschlossen werden. Registrierungspflichten nach der Marktstammdatenregisterverordnung bleiben unberührt; zusätzliche gegenüber dem Netzbetreiber abzugebende Meldungen von Anlagen nach Satz 1 können nicht verlangt werden.	(5a) Ein Steckersolargerät oder mehrere Steckersolargeräte mit einer installierten Leistung <u>der Solaranlage oder der Solaranlagen</u> von insgesamt bis zu 2 Kilowatt und einer Wechselrichterleistung von insgesamt bis zu 800 Voltampere, die hinter der Entnahmestelle eines Letztverbrauchers betrieben werden und der unentgeltlichen Abnahme zugeordnet werden, können unter Einhaltung der für die Ausführung eines Netzanschlusses maßgeblichen Regelungen angeschlossen werden. Registrierungspflichten nach der Marktstammdatenregisterverordnung bleiben unberührt; zusätzliche gegenüber dem Netzbetreiber abzugebende Meldungen von Anlagen nach Satz 1 können nicht verlangt werden.
(6) Netzbetreiber müssen Anschlussbegehrenden nach Eingang der erforderlichen Informationen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von acht Wochen, mit dem Ergebnis ihrer Netzverträglichkeitsprüfung Folgendes übermitteln:	(6) Netzbetreiber müssen Anschlussbegehrenden nach Eingang der erforderlichen Informationen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von acht Wochen, mit dem Ergebnis ihrer Netzverträglichkeitsprüfung Folgendes übermitteln:
1. einen Zeitplan für die unverzügliche Herstellung des Netzanschlusses mit allen erforderlichen Arbeitsschritten,	1. einen Zeitplan für die unverzügliche Herstellung des Netzanschlusses mit allen erforderlichen Arbeitsschritten,
2. alle Informationen, die Anschlussbegehrende für die Prüfung des Verknüpfungspunktes benötigen, sowie auf Antrag die für eine Netzverträglichkeitsprüfung erforderlichen Netzdaten,	2. alle Informationen, die Anschlussbegehrende für die Prüfung des Verknüpfungspunktes benötigen, sowie auf Antrag die für eine Netzverträglichkeitsprüfung erforderlichen Netzdaten,

Kommentiert [A1]: Hier wird aktuell noch geprüft, ob die Netzanschlussprivilegierung iSd § 8 Absatz 5a EEG für Steckersolargeräte weiterhin eine Zuordnung in der unentgeltlichen Abnahme voraussetzen sollte.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
3. die Information, ob bei der Herstellung des Netzan schlusses der Anlage die Anwesenheit des Netzbetreibers erforderlich ist; wenn der Netzbetreiber die Anwesenheit im Fall von Anlagen nach Absatz 1 Satz 2 ausnahmsweise für erforderlich hält, ist dies einfach und verständlich anhand des Einzelfalls zu begründen,	3. die Information, ob bei der Herstellung des Netzan schlusses der Anlage die Anwesenheit des Netzbetreibers erforderlich ist; wenn der Netzbetreiber die Anwesenheit im Fall von Anlagen nach Absatz 1 Satz 2 ausnahmsweise für erforderlich hält, ist dies einfach und verständlich anhand des Einzelfalls zu begründen,
4. einen nachvollziehbaren und detaillierten Voranschlag der Kosten, die den Anlagenbetreibern durch den Netzan schluss entstehen; dieser Kostenvoranschlag umfasst nur die Kosten, die durch die technische Herstellung des Netzan schlusses entstehen, und insbesondere nicht die Kosten für die Gestattung der Nutzung fremder Grundstücke für die Verlegung der Netzan schlussleitung,	4. einen nachvollziehbaren und detaillierten Voranschlag der Kosten, die den Anlagenbetreibern durch den Netzan schluss entstehen; dieser Kostenvoranschlag umfasst nur die Kosten, die durch die technische Herstellung des Netzan schlusses entstehen, und insbesondere nicht die Kosten für die Gestattung der Nutzung fremder Grundstücke für die Verlegung der Netzan schlussleitung,
5. die zur Erfüllung der Pflichten nach § 9 Absatz 1 bis 2 erforderlichen Informationen.	5. die zur Erfüllung der Pflichten nach § 9 Absatz 1 bis 2 erforderlichen Informationen.
Wenn Netzbetreiber Anschlussbegehrenden im Fall von Anlagen nach Absatz 1 Satz 2 die Information nach Satz 1 Nummer 3 nicht fristgerecht übermitteln, können die Anlagen unter Einhaltung der für die Ausführung eines Netzan schlusses maßgeblichen Regelungen auch ohne die Anwesenheit des Netzbetreibers angeschlossen werden. Übermitteln Netzbetreiber Anschlussbegehrenden im Fall von Anlagen nach Absatz 1 Satz 2 nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 die Information, dass der bereits bestehende Netzan schluss technisch noch nicht als Verknüpfungspunkt geeignet ist, so können die Anlagen unter Einhaltung der für die Ausführung eines Netzan schlusses maßgeblichen Regelungen an dem bestehenden Verknüpfungspunkt des Grundstücks nach Absatz 1 Satz 2 angeschlossen werden. Das Recht der Anlagenbetreiber nach § 10 Absatz 1 bleibt auch dann unberührt, wenn der Netzbetreiber den Kostenvoranschlag nach Satz 1 Nummer 4 übermittelt hat.	Wenn Netzbetreiber Anschlussbegehrenden im Fall von Anlagen nach Absatz 1 Satz 2 die Information nach Satz 1 Nummer 3 nicht fristgerecht übermitteln, können die Anlagen unter Einhaltung der für die Ausführung eines Netzan schlusses maßgeblichen Regelungen auch ohne die Anwesenheit des Netzbetreibers angeschlossen werden. Übermitteln Netzbetreiber Anschlussbegehrenden im Fall von Anlagen nach Absatz 1 Satz 2 nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 die Information, dass der bereits bestehende Netzan schluss technisch noch nicht als Verknüpfungspunkt geeignet ist, so können die Anlagen unter Einhaltung der für die Ausführung eines Netzan schlusses maßgeblichen Regelungen an dem bestehenden Verknüpfungspunkt des Grundstücks nach Absatz 1 Satz 2 angeschlossen werden. Das Recht der Anlagenbetreiber nach § 10 Absatz 1 bleibt auch dann unberührt, wenn der Netzbetreiber den Kostenvoranschlag nach Satz 1 Nummer 4 übermittelt hat.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
(6a) Für eine Solaranlage oder mehrere Solaranlagen mit einer installierten Leistung von insgesamt über 30 Kilowatt bis insgesamt höchstens 100 Kilowatt ist Absatz 6 Satz 3 entsprechend anzuwenden, wenn sich die Solaranlagen auf einem Grundstück mit bereits bestehendem Netzanschluss befinden und die insgesamt installierte Leistung an diesem Verknüpfungspunkt die Kapazität des bestehenden Netzanschlusses nicht übersteigt. In diesem Fall gilt der Verknüpfungspunkt des Grundstücks mit dem Netz als günstigster Verknüpfungspunkt.	(6a) Für eine Solaranlage oder mehrere Solaranlagen mit einer installierten Leistung von insgesamt über 30 Kilowatt bis insgesamt höchstens 100 Kilowatt ist Absatz 6 Satz 3 entsprechend anzuwenden, wenn sich die Solaranlagen auf einem Grundstück mit bereits bestehendem Netzanschluss befinden und die insgesamt installierte Leistung an diesem Verknüpfungspunkt die Kapazität des bestehenden Netzanschlusses nicht übersteigt. In diesem Fall gilt der Verknüpfungspunkt des Grundstücks mit dem Netz als günstigster Verknüpfungspunkt.
(7) Abweichend von Absatz 5 sowie Absatz 6 Satz 1 sind für Netzanschlussbegehren, einschließlich Begehren auf Änderung oder Erweiterung der Anlagen zur Erhöhung der insgesamt installierten Leistung bis zu dem in Absatz 1 Satz 2 genannten Schwellenwert, nach Absatz 1 Satz 2 ab dem 1. Januar 2025 die Sätze 2 bis 6 anzuwenden. Netzbetreiber müssen auf ihrer Internetseite insbesondere die folgenden allgemeinen Informationen zur Verfügung stellen:	(7) Abweichend von Absatz 5 sowie Absatz 6 Satz 1 sind für Netzanschlussbegehren, einschließlich Begehren auf Änderung oder Erweiterung der Anlagen zur Erhöhung der insgesamt installierten Leistung bis zu dem in Absatz 1 Satz 2 genannten Schwellenwert, nach Absatz 1 Satz 2 ab dem 1. Januar 2025 die Sätze 2 bis 6 anzuwenden. Netzbetreiber müssen auf ihrer Internetseite insbesondere die folgenden allgemeinen Informationen zur Verfügung stellen:
1. die Information, in welchen Arbeitsschritten ein Netzanschlussbegehren bearbeitet wird,	1. die Information, in welchen Arbeitsschritten ein Netzanschlussbegehren bearbeitet wird,
2. die Angabe, welche Informationen die Anschlussbegehrenden aus ihrem Verantwortungsbereich dem Netzbetreiber für ein Netzanschlussbegehren übermitteln müssen, damit der Netzbetreiber seine Pflichten nach diesem Paragraphen erfüllen oder seine Planung nach § 12 durchführen kann,	2. die Angabe, welche Informationen die Anschlussbegehrenden aus ihrem Verantwortungsbereich dem Netzbetreiber für ein Netzanschlussbegehren übermitteln müssen, damit der Netzbetreiber seine Pflichten nach diesem Paragraphen erfüllen oder seine Planung nach § 12 durchführen kann,
3. die Kosten, die Anlagenbetreibern durch einen Netzanschluss entstehen, und	3. die Kosten, die Anlagenbetreibern durch einen Netzanschluss entstehen, und
4. die Informationen über die zur Erfüllung der Pflichten nach § 9 Absatz 1 bis 2 notwendige Ausstattung.	4. die Informationen über die zur Erfüllung der Pflichten nach § 9 Absatz 1 bis 2 notwendige Ausstattung.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
Netzbetreiber müssen ein Webportal zur Verfügung stellen, über das das Netzan-schlussbegehren nach Satz 1 gestellt und die Informationen nach Satz 2 Nummer 2 übermittelt werden können. Netzbetreiber müssen Anschlussbegehrenden nach Ein-gang des Anschlussbegehrens unverzüg-lich, spätestens innerhalb von einem Mo-nat, mit dem Ergebnis ihrer Netzverträglich-keitsprüfung die folgenden spezifischen In-formationen übermitteln:	Netzbetreiber müssen ein Webportal zur Verfügung stellen, über das das Netzan-schlussbegehren nach Satz 1 gestellt und die Informationen nach Satz 2 Nummer 2 übermittelt werden können. Netzbetreiber müssen Anschlussbegehrenden nach Ein-gang des Anschlussbegehrens unverzüg-lich, spätestens innerhalb von einem Mo-nat, mit dem Ergebnis ihrer Netzverträglich-keitsprüfung die folgenden spezifischen In-formationen übermitteln:
1. einen Zeitplan für die unverzügliche Herstellung des Netzan-schlusses mit allen erforderlichen Arbeitsschritten,	1. einen Zeitplan für die unverzügliche Herstellung des Netzan-schlusses mit allen erforderlichen Arbeitsschritten,
2. auf Verlangen alle Informationen, die der Anschlussbegehrende für die Prü-fung nach Absatz 1 bis 3 benötigt, so-wie die für die Netzverträglichkeitsprü-fung erforderlichen Netzdaten,	2. auf Verlangen alle Informationen, die der Anschlussbegehrende für die Prü-fung nach Absatz 1 bis 3 benötigt, so-wie die für die Netzverträglichkeitsprü-fung erforderlichen Netzdaten,
3. die Information, ob bei der Herstellung des Netzan-schlusses der Anlage die Anwesenheit des Netzbetreibers erforder-lich ist; wenn der Netzbetreiber die Anwesenheit ausnahmsweise für erforder-lich hält, ist dies einfach und ver-ständlich anhand des Einzelfalls zu be-gründen,	3. die Information, ob bei der Herstellung des Netzan-schlusses der Anlage die Anwesenheit des Netzbetreibers erforder-lich ist; wenn der Netzbetreiber die Anwesenheit ausnahmsweise für erforder-lich hält, ist dies einfach und ver-ständlich anhand des Einzelfalls zu be-gründen,
4. einen nachvollziehbaren und detaillier-ten Voranschlag der Kosten, die durch den Netzan-schluss entstehen; dieser Kostenvoranschlag umfasst nur die Kosten, die durch die technische Her-stellung des Netzan-schlusses entste-hen, und insbesondere nicht die Kos-ten für die Gestattung der Nutzung fremder Grundstücke für die Verlegung der Netzan-schlussleitung,	4. einen nachvollziehbaren und detaillier-ten Voranschlag der Kosten, die durch den Netzan-schluss entstehen; dieser Kostenvoranschlag umfasst nur die Kosten, die durch die technische Her-stellung des Netzan-schlusses entste-hen, und insbesondere nicht die Kos-ten für die Gestattung der Nutzung fremder Grundstücke für die Verlegung der Netzan-schlussleitung,
5. die Informationen über die zur Erfül-lung der Pflichten nach § 9 Absatz 1 bis 2 notwendige Ausstattung.	5. die Informationen über die zur Erfül-lung der Pflichten nach § 9 Absatz 1 bis 2 notwendige Ausstattung.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
Das Format und die Inhalte der nach Satz 2 bis 4 bereitzustellenden Informationen und Webportale sind möglichst weitgehend zu vereinheitlichen. Im Übrigen ist Absatz 6 Satz 2 und 3 entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, dass für die fristgerechte Übermittlung die in Satz 4 geregelte Frist von einem Monat maßgeblich ist. Des Weiteren ist Absatz 6 Satz 4 entsprechend anzuwenden.	Das Format und die Inhalte der nach Satz 2 bis 4 bereitzustellenden Informationen und Webportale sind möglichst weitgehend zu vereinheitlichen. Im Übrigen ist Absatz 6 Satz 2 und 3 entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, dass für die fristgerechte Übermittlung die in Satz 4 geregelte Frist von einem Monat maßgeblich ist. Des Weiteren ist Absatz 6 Satz 4 entsprechend anzuwenden.
§ 8a	§ 8a
Flexible Netzanschlussvereinbarungen	Flexible Netzanschlussvereinbarungen
(1) Der Netzbetreiber und der Anlagenbetreiber können eine anschlussseitige Begrenzung der maximalen Wirkleistungseinspeisung in das Netz vereinbaren (flexible Netzanschlussvereinbarung). Die Einhaltung der Wirkleistungsbegrenzung ist durch den Anlagenbetreiber jederzeit durch geeignete technische Maßnahmen sicherzustellen. Die Wirkleistungsbegrenzung kann auch auf einzelne Zeitfenster beschränkt sein und in ihrer Höhe je Zeitfenster variieren.	(1) Der Netzbetreiber und der Anlagenbetreiber können eine anschlussseitige Begrenzung der maximalen Wirkleistungseinspeisung in das Netz vereinbaren (flexible Netzanschlussvereinbarung). Die Einhaltung der Wirkleistungsbegrenzung ist durch den Anlagenbetreiber jederzeit durch geeignete technische Maßnahmen sicherzustellen. Die Wirkleistungsbegrenzung kann auch auf einzelne Zeitfenster beschränkt sein und in ihrer Höhe je Zeitfenster variieren.
(2) In der flexiblen Netzanschlussvereinbarung sind insbesondere Regelungen zu treffen	(2) In der flexiblen Netzanschlussvereinbarung sind insbesondere Regelungen zu treffen
1. zur Höhe der anschlussseitig begrenzten maximalen Wirkleistungseinspeisung,	1. zur Höhe der anschlussseitig begrenzten maximalen Wirkleistungseinspeisung,
2. zu Zeitfenstern mit unterschiedlich hoch begrenzten maximalen Wirkleistungseinspeisungen, sofern dies ermöglicht werden soll,	2. zu Zeitfenstern mit unterschiedlich hoch begrenzten maximalen Wirkleistungseinspeisungen, sofern dies ermöglicht werden soll,
3. zur Dauer der anschlussseitigen Begrenzung sowie zu den anschließend geltenden Regelungen, sofern die Begrenzung nicht dauerhaft vorgesehen ist,	3. zur Dauer der anschlussseitigen Begrenzung sowie zu den anschließend geltenden Regelungen, sofern die Begrenzung nicht dauerhaft vorgesehen ist,
4. zur Sicherstellung der technischen Anforderungen an die Begrenzung der maximalen Wirkleistungseinspeisung,	4. zur Sicherstellung der technischen Anforderungen an die Begrenzung der maximalen Wirkleistungseinspeisung,

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
5. zur Haftung des Anlagenbetreibers bei Überschreitung der maximalen Wirkleistungseinspeisung und	5. zur Haftung des Anlagenbetreibers bei Überschreitung der maximalen Wirkleistungseinspeisung und
6. zum Einverständnis anderer Anlagenbetreiber oder Betreiber von Stromspeichern, sofern über denselben Netzverknüpfungspunkt Anlagen oder Stromspeicher anderer Betreiber bereits angeschlossen sind oder zeitgleich angeschlossen werden sollen.	6. zum Einverständnis anderer Anlagenbetreiber oder Betreiber von Stromspeichern, sofern über denselben Netzverknüpfungspunkt Anlagen oder Stromspeicher anderer Betreiber bereits angeschlossen sind oder zeitgleich angeschlossen werden sollen.
Im Fall des Satzes 1 Nummer 6 sind ergänzende Regelungen zu treffen zur gemeinsamen Verantwortung der Anlagenbetreiber oder Betreiber von Stromspeichern für die Einhaltung der Regelungen sowie zu einer gesamtschuldnerischen Haftung nach Satz 1 Nummer 5.	Im Fall des Satzes 1 Nummer 6 sind ergänzende Regelungen zu treffen zur gemeinsamen Verantwortung der Anlagenbetreiber oder Betreiber von Stromspeichern für die Einhaltung der Regelungen sowie zu einer gesamtschuldnerischen Haftung nach Satz 1 Nummer 5.
(3) Liegt der technisch und wirtschaftlich günstigste Verknüpfungspunkt, der im Hinblick auf die Spannungsebene geeignet ist, nach § 8 Absatz 1 Satz 1 zweite Alternative nicht an der Stelle mit der in der Luftlinie kürzesten Entfernung zum Standort der Anlage nach § 8 Absatz 1 Satz 1 erste Alternative, so hat der Netzbetreiber für diesen Punkt die grundsätzliche Möglichkeit des Abschlusses einer flexiblen Netzanschlussvereinbarung zu prüfen und dem Anlagenbetreiber das Ergebnis dieser Prüfung gemeinsam mit dem Ergebnis seiner Netzverträglichkeitsprüfung mitzuteilen.	(3) Liegt der technisch und wirtschaftlich günstigste Verknüpfungspunkt, der im Hinblick auf die Spannungsebene geeignet ist, nach § 8 Absatz 1 Satz 1 zweite Alternative nicht an der Stelle mit der in der Luftlinie kürzesten Entfernung zum Standort der Anlage nach § 8 Absatz 1 Satz 1 erste Alternative, so hat der Netzbetreiber für diesen Punkt die grundsätzliche Möglichkeit des Abschlusses einer flexiblen Netzanschlussvereinbarung zu prüfen und dem Anlagenbetreiber das Ergebnis dieser Prüfung gemeinsam mit dem Ergebnis seiner Netzverträglichkeitsprüfung mitzuteilen.
§ 8b	§ 8b
Mitteilung des Einspeiseortes	Mitteilung des Einspeiseortes
Der Netzbetreiber teilt dem Anschlussbegehrenden innerhalb von vier Wochen, nachdem sich der Netzbetreiber und der Anschlussbegehrende auf einen Verknüpfungspunkt geeinigt haben, alphanumerische Bezeichnungen des vereinbarten Ortes der Messung, der Entnahme und der Einspeisung von Energie mit.	Der Netzbetreiber teilt dem Anschlussbegehrenden innerhalb von vier Wochen, nachdem sich der Netzbetreiber und der Anschlussbegehrende auf einen der Verknüpfungspunkt <u>für den Netzanschluss nach § 8 Absatz 1, Absatz 2 oder Absatz 3 feststeht</u> geeinigt haben, die alphanumerischen Bezeichnungen des vereinbarten Ortes der Messung, der Entnahme und der Einspeisung von Energie mit.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
§ 9	§ 9
Technische Vorgaben	Technische Vorgaben
(1) Betreiber von Anlagen oder KWK-Anlagen haben den ordnungsgemäßen technischen Zustand der Anlage und der jeweiligen elektrischen Anlage hinter der Hausanschlussicherung sicherzustellen, so dass	(1) Betreiber von Anlagen oder KWK-Anlagen haben den ordnungsgemäßen technischen Zustand der Anlage und der jeweiligen elektrischen Anlage hinter der Hausanschlussicherung sicherzustellen, so dass
1. der Messstellenbetreiber seine Verpflichtungen zum Einbau und Betrieb von intelligenten Messsystemen und Steuerungseinrichtungen nach den §§ 3, 29 und 45 des Messstellenbetriebsgesetzes erfüllen kann und	1. der Messstellenbetreiber seine Verpflichtungen zum Einbau und Betrieb von intelligenten Messsystemen und Steuerungseinrichtungen nach den §§ 3, 29 und 45 des Messstellenbetriebsgesetzes erfüllen kann und
2. Netzbetreiber oder andere Berechtigte jederzeit die Ist-Einspeisung abrufen und die Einspeiseleistung bei Anlagen und KWK-Anlagen, die Strom in das Netz einspeisen, vollständig oder, sobald jeweils die technische Möglichkeit besteht, stufenweise oder stufenlos ferngesteuert regeln können.	2. Netzbetreiber oder andere Berechtigte jederzeit die Ist-Einspeisung abrufen und die Einspeiseleistung bei Anlagen und KWK-Anlagen, die Strom in das Netz einspeisen, vollständig oder, sobald jeweils die technische Möglichkeit besteht, stufenweise oder stufenlos ferngesteuert regeln können.
Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden auf Stecker-solargeräte mit einer installierten Leistung von insgesamt bis zu 2 Kilowatt und mit einer Wechselrichterleistung von insgesamt bis zu 800 Voltampere, die hinter der Entnahmestelle eines Letztverbrauchers betrieben werden.	Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden auf Stecker-solargeräte mit einer installierten Leistung <u>der Solaranlage oder der Solaranlagen</u> von insgesamt bis zu 2 Kilowatt und mit einer Wechselrichterleistung von insgesamt bis zu 800 Voltampere, die hinter der Entnahmestelle eines Letztverbrauchers betrieben werden.
(2) Bis zum Einbau von intelligenten Messsystemen und Steuerungseinrichtungen nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 des Messstellenbetriebsgesetzes und zur erstmaligen erfolgreichen Testung der Anlage oder KWK-Anlage auf Ansteuerbarkeit durch den Netzbetreiber über diese neu eingebaute Technik sowie unbeschadet weiterer Vorgaben im Zusammenhang mit der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes müssen	(2) Bis zum Einbau von intelligenten Messsystemen und Steuerungseinrichtungen nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 des Messstellenbetriebsgesetzes und zur erstmaligen erfolgreichen Testung der Anlage oder KWK-Anlage auf Ansteuerbarkeit durch den Netzbetreiber über diese neu eingebaute Technik sowie unbeschadet weiterer Vorgaben im Zusammenhang mit der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes müssen

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
1. Betreiber von Anlagen oder KWK-Anlagen, die jeweils eine installierte Leistung von mindestens 100 Kilowatt haben, sicherstellen, dass diese Anlagen jeweils mit technischen Einrichtungen ausgestattet sind, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die Ist-Einspeisung abrufen und die Einspeiseleistung ganz oder teilweise ferngesteuert reduzieren kann,	1. Betreiber von Anlagen oder KWK-Anlagen, die jeweils eine installierte Leistung von mindestens 100 Kilowatt haben <u>und Strom in das Netz einspeisen</u> , sicherstellen, dass diese Anlagen jeweils mit technischen Einrichtungen ausgestattet sind, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die Ist-Einspeisung abrufen und die Einspeiseleistung ganz oder teilweise ferngesteuert reduzieren kann,
2. Betreiber von Anlagen oder KWK-Anlagen, die jeweils eine installierte Leistung ab 25 Kilowatt und von weniger als 100 Kilowatt haben,	2. Betreiber von Anlagen oder KWK-Anlagen, die jeweils eine installierte Leistung ab 25 Kilowatt und von weniger als 100 Kilowatt haben <u>und Strom in das Netz einspeisen</u> ,
a) sicherstellen, dass diese Anlagen jeweils mit technischen Einrichtungen ausgestattet sind, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die Einspeiseleistung ganz oder teilweise ferngesteuert reduzieren kann, und	a) sicherstellen, dass diese Anlagen jeweils mit technischen Einrichtungen ausgestattet sind, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die Einspeiseleistung ganz oder teilweise ferngesteuert reduzieren kann, und
b) soweit es sich um Anlagen handelt, die der Einspeisevergütung oder dem Mieterstromzuschlag nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 zugeordnet sind, am Verknüpfungspunkt ihrer Anlage mit dem Netz die maximale Wirkleistungseinspeisung auf 60 Prozent der installierten Leistung begrenzen oder	b) soweit es sich um Anlagen <u>und KWK-Anlagen</u> handelt, <u>bei denen Betreiber den in ein Netz eingespeisten Strom nicht direkt vermarkten</u> die der Einspeisevergütung oder dem Mieterstromzuschlag nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 zugeordnet sind , am Verknüpfungspunkt ihrer Anlage mit dem Netz <u>jeweils die maximale Wirkleistungseinspeisung auf maximal 60 Prozent der installierten Leistung</u> <u>der hinter dem Verknüpfungspunkt angeschlossenen Anlagen nach § 3 Nummer 1 Halbsatz 1 oder KWK-Anlagen</u> begrenzen oder

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
3. Betreiber von Anlagen, die der Einspeisevergütung oder dem Mieterstromzuschlag nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 zugeordnet sind und die eine installierte Leistung von weniger als 25 Kilowatt haben, oder von KWK-Anlagen, die jeweils eine installierte Leistung von weniger als 25 Kilowatt haben, am Verknüpfungspunkt dieser Anlagen mit dem Netz jeweils die maximale Wirkleistungseinspeisung auf 60 Prozent der installierten Leistung begrenzen.	3. <u>Betreiber von Anlagen, die der Einspeisevergütung oder dem Mieterstromzuschlag nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 zugeordnet sind und die eine installierte Leistung von weniger als 25 Kilowatt haben, oder von KWK-Anlagen, die jeweils eine installierte Leistung von weniger als 25 Kilowatt haben, am Verknüpfungspunkt dieser Anlagen mit dem Netz jeweils die maximale Wirkleistungseinspeisung auf 60 Prozent der installierten Leistung begrenzen. Betreiber von Anlagen oder KWK-Anlagen, die jeweils eine installierte Leistung von weniger als 25 Kilowatt haben und Strom in das Netz einspeisen.</u>
	<u>a) soweit es sich um Anlagen handelt, die der unentgeltlichen Abnahme zugeordnet sind, sicherstellen, dass diese Anlagen jeweils mit technischen Einrichtungen ausgestattet sind, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die Einspeiseleistung ganz oder teilweise ferngesteuert reduzieren kann und</u>
	<u>b) soweit es sich um Anlagen und KWK-Anlagen handelt, bei denen Betreiber den in ein Netz eingespeisten Strom nicht direkt vermarkten, am Verknüpfungspunkt mit dem Netz jeweils die Wirkleistungseinspeisung auf maximal 60 Prozent der installierten Leistung der hinter dem Verknüpfungspunkt angeschlossenen Anlagen nach § 3 Nummer 1 Halbsatz 1 oder KWK-Anlagen begrenzen.</u>

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
Die Pflicht nach Satz 1 kann bei mehreren Anlagen oder KWK-Anlagen, die gleichartige erneuerbare Energien einsetzen und über denselben Verknüpfungspunkt mit dem Netz verbunden sind, auch mit einer gemeinsamen technischen Einrichtung erfüllt werden, wenn hiermit die jeweilige Pflicht nach Satz 1 für die Gesamtheit der Anlagen oder KWK-Anlagen erfüllt werden kann. Der Netzbetreiber hat die Testung auf Ansteuerbarkeit nach Satz 1 spätestens im Rahmen der nächsten auf den Einbau des intelligenten Messsystems und der Steuerungseinrichtungen nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 des Messstellenbetriebsgesetzes folgenden, nach § 12 Absatz 2b Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes durchzuführenden testweisen Anpassungen sowie Abrufung der Ist-Einspeisung vorzunehmen. Satz 1 Nummer 3 ist nicht anzuwenden auf Steckersolargeräte mit einer installierten Leistung von insgesamt bis zu 2 Kilowatt und mit einer Wechselrichterleistung von insgesamt bis zu 800 Voltampere, die hinter der Entnahmestelle eines Letztverbrauchers betrieben werden.	Die Pflicht nach Satz 1 kann bei mehreren Anlagen oder KWK-Anlagen, die gleichartige erneuerbare Energien einsetzen und über denselben Verknüpfungspunkt mit dem Netz verbunden sind, auch mit einer gemeinsamen technischen Einrichtung erfüllt werden, wenn hiermit die jeweilige Pflicht nach Satz 1 für die Gesamtheit der Anlagen oder KWK-Anlagen erfüllt werden kann. Der Netzbetreiber hat die Testung auf Ansteuerbarkeit nach Satz 1 spätestens im Rahmen der nächsten auf den Einbau des intelligenten Messsystems und der Steuerungseinrichtungen nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 des Messstellenbetriebsgesetzes folgenden, nach § 12 Absatz 2b Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes durchzuführenden testweisen Anpassungen sowie Abrufung der Ist-Einspeisung vorzunehmen. <u>Betreiber von Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 7 Kilowatt, die Strom in das Netz einspeisen, müssen spätestens bis zum 31. Dezember 2028 gegenüber dem zuständigen Messstellenbetreiber die vorzeitige Ausstattung mit einem intelligenten Messsystem und einer Steuerungsreinrichtung nach § 34 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Messstellenbetriebsgesetzes verlangen.</u> Satz 1 Nummer 3 <u>und Satz 4 sind</u> nicht anzuwenden auf Steckersolargeräte mit einer installierten Leistung <u>der Solaranlage oder der Solaranlagen</u> von insgesamt bis zu 2 Kilowatt und mit einer Wechselrichterleistung von insgesamt bis zu 800 Voltampere, die hinter der Entnahmestelle eines Letztverbrauchers betrieben werden.
(2a) Nach dem Einbau von intelligenten Messsystemen und Steuerungseinrichtungen nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 des Messstellenbetriebsgesetzes hat der Netzbetreiber dem Anlagenbetreiber bis zu einer nach Absatz 2 Satz 1 erfolgreich durchgeführten Testung zum Ausgleich der entstehenden Aufwendungen für den Weiterbetrieb von technischen Einrichtungen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 ab dem 1. Januar 2028 für jedes angefangene Jahr einen Betrag von 100 Euro brutto zu zahlen. Die Zahlungspflicht entfällt, wenn der Netzbetreiber eine erfolglose Testung nach Satz 1 nicht zu vertreten hat.	(2a) Nach dem Einbau von intelligenten Messsystemen und Steuerungseinrichtungen nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 des Messstellenbetriebsgesetzes hat der Netzbetreiber dem Anlagenbetreiber bis zu einer nach Absatz 2 Satz 1 erfolgreich durchgeführten Testung zum Ausgleich der entstehenden Aufwendungen für den Weiterbetrieb von technischen Einrichtungen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 ab dem 1. Januar 2028 für jedes angefangene Jahr einen Betrag von 100 Euro brutto zu zahlen. Die Zahlungspflicht entfällt, wenn der Netzbetreiber eine erfolglose Testung nach Satz 1 nicht zu vertreten hat.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
	<u>(2b) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 3 Buchstabe b müssen Betreiber von Solaranlagen des zweiten Segments mit einer installierten Leistung von [weniger als 25/weniger als 100 Kilowatt], die Strom in ein Netz einspeisen, am Verknüpfungspunkt mit dem Netz jeweils die Wirkleistungseinspeisung dauerhaft und unabhängig vom Einbau eines intelligenten Messsystems und der Veräußerungsform auf maximal 50 Prozent der installierten Leistung der hinter dem Verknüpfungspunkt angeschlossenen Solaranlagen des zweiten Segments begrenzen. Satz 1 ist nicht anzuwenden auf Steckersolargeräte mit einer installierten Leistung der Solaranlage oder der Solaranlagen von insgesamt bis zu 2 Kilowatt und mit einer Wechselrichterleistung von insgesamt bis zu 800 Voltampere, die hinter der Entnahmestelle eines Letztverbrauchers betrieben werden.</u>
(3) Mehrere Solaranlagen gelten unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung der installierten Leistung im Sinne der Absätze 1, 1a und 2 als eine Anlage, wenn	(3) Mehrere Solaranlagen gelten unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung der installierten Leistung im Sinne der Absätze <u>1, 1a und 2</u> <u>[und 2b]</u> als eine Anlage, wenn
1. sie sich auf demselben Grundstück oder Gebäude befinden und	1. sie sich auf demselben Grundstück oder Gebäude befinden und
2. sie innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen worden sind.	2. sie innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen worden sind.
Abweichend von Satz 1 gelten mehrere Solaranlagen, die ausschließlich auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht sind und die nicht hinter demselben Netzverknüpfungspunkt betrieben werden, nicht als eine Anlage. Bei der Fiktion nach Satz 1 bleiben Steckersolargeräte unberücksichtigt,	Abweichend von Satz 1 gelten mehrere Solaranlagen, die ausschließlich auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht sind und die nicht hinter demselben Netzverknüpfungspunkt betrieben werden, nicht als eine Anlage. Bei der Fiktion nach Satz 1 bleiben Steckersolargeräte unberücksichtigt,
1. deren installierte Leistung insgesamt bis zu 2 Kilowatt beträgt,	1. <u>bei denen die deren-installierte Leistung der Solaranlage oder der Solaranlagen insgesamt bis zu 2 Kilowatt beträgt,</u>
2. deren Wechselrichterleistung insgesamt bis zu 800 Voltampere beträgt und	2. deren Wechselrichterleistung insgesamt bis zu 800 Voltampere beträgt und

Kommentiert [A2]: Zu ergänzen, wenn dauerhafte Spitzenkappung sich auf Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 100 Kilowatt erstreckt (noch offen, s.o.).

Kommentiert [A3]: Noch ausstehend, für welche PV-Dachanlagen dies greifen soll (ggfs. nur auf Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 25 KW oder weniger als 100 kW).

Kommentiert [A4]: Noch nicht abschließend geklärt, ob die Anlagenzusammenfassung nach § 9 Abs. 3 EEG auch für die Regelung nach Absatz 2b gelten soll, da von der Ausgestaltung des Absatzes 2b abhängig.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
3. die hinter der Entnahmestelle eines Letztverbrauchers betrieben werden.	3. die hinter der Entnahmestelle eines Letztverbrauchers betrieben werden.
Entsteht eine Pflicht nach Absatz 1, 1a oder 2 für einen Anlagenbetreiber erst durch den Zubau von Anlagen eines anderen Anlagenbetreibers, kann er von diesem den Ersatz der daraus entstehenden Kosten verlangen.	Entsteht eine Pflicht nach Absatz 1, 1a oder 2 für einen Anlagenbetreiber erst durch den Zubau von Anlagen eines anderen Anlagenbetreibers, kann er von diesem den Ersatz der daraus entstehenden Kosten verlangen.
(4) Regelungen zur Weitverkehrsnetz-anbindung von Anlagen in einer nach § 19 Absatz 2 Satz 3 des Messstellenbetriebsgesetzes erlassenen Verordnung sind unabhängig von den Vorgaben nach den Absätzen 1 bis 3 anzuwenden und lassen die sich hieraus ergebenden Pflichten unberührt.	(4) Regelungen zur Weitverkehrs-netzanbindung von Anlagen in einer nach § 19 Absatz 2 Satz 3 des Messstellenbetriebsgesetzes erlassenen Verordnung sind unabhängig von den Vorgaben nach den Absätzen 1 bis 3 anzuwenden und lassen die sich hieraus ergebenden Pflichten unberührt.
(5) Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas müssen sicherstellen, dass bei der Erzeugung des Biogases zusätzliche Gasverbrauchseinrichtungen zur Vermeidung einer Freisetzung von Biogas verwendet werden.	(5) Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas müssen sicherstellen, dass bei der Erzeugung des Biogases zusätzliche Gasverbrauchseinrichtungen zur Vermeidung einer Freisetzung von Biogas verwendet werden.
(6) (weggefallen)	(6) (weggefallen)
(7) (weggefallen)	(7) (weggefallen)
(8) Betreiber von Windenergieanlagen an Land, die nach den Vorgaben des Luftverkehrsrechts zur Nachtkennzeichnung verpflichtet sind, müssen ihre Anlagen mit einer Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen ausstatten. Auf Betreiber von Windenergieanlagen auf See ist Satz 1 anzuwenden, wenn sich die Windenergieanlage befindet	(8) Betreiber von Windenergieanlagen an Land, die nach den Vorgaben des Luftverkehrsrechts zur Nachtkennzeichnung verpflichtet sind, müssen ihre Anlagen mit einer Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen ausstatten. Auf Betreiber von Windenergieanlagen auf See ist Satz 1 anzuwenden, wenn sich die Windenergieanlage befindet
1. im Küstenmeer,	1. im Küstenmeer,
2. in der Zone 1 der ausschließlichen Wirtschaftszone der Nordsee wie sie in dem nach § 5 des Windenergie-auf-See-Gesetzes durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie bekannt gemachten Flächenentwicklungsplan ausgewiesen wird,	2. in der Zone 1 der ausschließlichen Wirtschaftszone der Nordsee wie sie in dem nach § 5 des Windenergie-auf-See-Gesetzes durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie bekannt gemachten Flächenentwicklungsplan ausgewiesen wird,
3. in der ausschließlichen Wirtschaftszone der Ostsee.	3. in der ausschließlichen Wirtschaftszone der Ostsee.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
Die Pflicht nach Satz 1 gilt ab dem 1. Januar 2025. Betreiber von Windenergieanlagen, die vor dem Ablauf des 31. Dezember 2024 in Betrieb genommen wurden, bei denen die Pflicht nach Satz 1 nicht erfüllt wurde und für die keine Ausnahme nach Satz 6 zugelassen wurde, sind verpflichtet, unverzüglich einen vollständigen und prüf-fähigen Antrag auf Zulassung einer be-darfsgesteuerten Nachtkennzeichnung bei der zuständigen Landesbehörde zu stellen. Die Pflicht nach Satz 1 kann auch durch eine Einrichtung zur Nutzung von Signalen von Transpondern von Luftverkehrsfahr-zeugen erfüllt werden. Von der Pflicht nach Satz 1 kann die Bundesnetzagentur auf Antrag im Einzelfall insbesondere für kleine Windparks Ausnahmen zulassen, sofern die Erfüllung der Pflicht wirtschaftlich unzu-mutbar ist.	Die Pflicht nach Satz 1 gilt ab dem 1. Ja-nuar 2025. Betreiber von Windenergieanla-gen, die vor dem Ablauf des 31. Dezember 2024 in Betrieb genommen wurden, bei de-nen die Pflicht nach Satz 1 nicht erfüllt wurde und für die keine Ausnahme nach Satz 6 zugelassen wurde, sind verpflichtet, unverzüglich einen vollständigen und prüf-fähigen Antrag auf Zulassung einer be-darfsgesteuerten Nachtkennzeichnung bei der zuständigen Landesbehörde zu stellen. Die Pflicht nach Satz 1 kann auch durch eine Einrichtung zur Nutzung von Signalen von Transpondern von Luftverkehrsfahr-zeugen erfüllt werden. Von der Pflicht nach Satz 1 kann die Bundesnetzagentur auf Antrag im Einzelfall insbesondere für kleine Windparks Ausnahmen zulassen, sofern die Erfüllung der Pflicht wirtschaftlich unzu-mutbar ist.
§ 10	§ 10
Ausführung und Nutzung des Anschlus-ses	Ausführung und Nutzung des Anschlus-ses
(1) Anlagenbetreiber dürfen den An-schluss der Anlagen von dem Netzbetrei-ber oder einer fachkundigen dritten Person vornehmen lassen. Soweit bei dem An-schluss nach Satz 1 eine elektrische An-lage hinter einer Hausanschlusssicke-rung im Sinne des § 13 Absatz 1 Satz 1 der Nie-derspannungsanschlussverordnung errich-tet, erweitert, ge-ändert oder instandgehal-ten wird, bleiben die dafür geltenden Anfor-derungen an eine Eintragung in das Instal-lateursverzeichnis eines Netzbetreibers un-berührt.	(1) Anlagenbetreiber dürfen den An-schluss der Anlagen von dem Netzbetrei-ber oder einer fachkundigen dritten Per-son vornehmen lassen. Soweit bei dem Anschluss nach Satz 1 eine elektrische Anlage hinter einer Hausanschlusssicke-rung im Sinne des § 13 Absatz 1 Satz 1 der Niederspannungsan-schlussverord-nung errichtet, erweitert, ge-ändert oder instandgehalten wird, bleiben die dafür geltenden Anforderungen an eine Eintra-gung in das Installateursverzeichnis eines Netzbetreibers unberührt.
(2) Die Ausführung des Anschlusses und die übrigen für die Sicherheit des Net-zes notwendigen Einrichtungen müssen den im Einzelfall notwendigen technischen Anforderungen des Netzbetreibers und § 49 des Energiewirtschaftsgesetzes ent-sprechen.	(2) Die Ausführung des Anschlusses und die übrigen für die Sicherheit des Netzes notwendigen Einrichtungen müs-sen den im Einzelfall notwendigen techni-schen Anforderungen des Netzbetreibers und § 49 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechen.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
(3) Bei der Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien oder Grubengas ist zugunsten des Anlagenbetreibers § 18 Absatz 2 der Niederspannungsanschlussverordnung entsprechend anzuwenden.	(3) Bei der Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien oder Grubengas ist zugunsten des Anlagenbetreibers § 18 Absatz 2 der Niederspannungsanschlussverordnung entsprechend anzuwenden.
§ 10a	§ 10a
Messstellenbetrieb; Übergangsregelung für Steckersolargeräte	Messstellenbetrieb; Übergangsregelung für Steckersolargeräte
(1) Für den Messstellenbetrieb sind die Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes anzuwenden. Abweichend von Satz 1 kann anstelle der Beauftragung eines Dritten nach § 5 Absatz 1 des Messstellenbetriebsgesetzes der Anlagenbetreiber den Messstellenbetrieb auch selbst übernehmen. Für den Anlagenbetreiber gelten dann alle gesetzlichen Anforderungen, die das Messstellenbetriebsgesetz an einen Dritten als Messstellenbetreiber stellt.	(1) Für den Messstellenbetrieb sind die Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes anzuwenden. Abweichend von Satz 1 kann anstelle der Beauftragung eines Dritten nach § 5 Absatz 1 des Messstellenbetriebsgesetzes der Anlagenbetreiber den Messstellenbetrieb auch selbst übernehmen. Für den Anlagenbetreiber gelten dann alle gesetzlichen Anforderungen, die das Messstellenbetriebsgesetz an einen Dritten als Messstellenbetreiber stellt.
(2) Der Messstellenbetreiber hat Messstellen an Zählpunkten von Steckersolargeräten im Sinne von § 8 Absatz 5a Satz 1 abweichend von § 3 Absatz 3a des Messstellenbetriebsgesetzes mit Rücksicht auf seine Rollout-Planung nach dem Messstellenbetriebsgesetz unverzüglich nach der Aufforderung durch die Bundesnetzagentur an den Netzbetreiber zur Prüfung der im Marktstammdatenregister eingetragenen Daten nach § 13 Absatz 1 der Marktstammdatenregisterverordnung mit einer modernen Messeinrichtung als Zweirichtungszähler oder einem intelligenten Messsystem entsprechend den Regelungen des Messstellenbetriebsgesetzes auszustatten, ohne dass es einer gesonderten Beauftragung durch den Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer bedarf. Die Rechte nach § 34 Absatz 2 Satz 2 des Messstellenbetriebsgesetzes bleiben unberührt.	(2) Der Messstellenbetreiber hat Messstellen an Zählpunkten von Steckersolargeräten im Sinne von § 8 Absatz 5a Satz 1 abweichend von § 3 Absatz 3a des Messstellenbetriebsgesetzes mit Rücksicht auf seine Rollout-Planung nach dem Messstellenbetriebsgesetz unverzüglich nach der Aufforderung durch die Bundesnetzagentur an den Netzbetreiber zur Prüfung der im Marktstammdatenregister eingetragenen Daten nach § 13 Absatz 1 der Marktstammdatenregisterverordnung mit einer modernen Messeinrichtung als Zweirichtungszähler oder einem intelligenten Messsystem entsprechend den Regelungen des Messstellenbetriebsgesetzes auszustatten, ohne dass es einer gesonderten Beauftragung durch den Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer bedarf. Die Rechte nach § 34 Absatz 2 Satz 2 des Messstellenbetriebsgesetzes bleiben unberührt.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
(3) Steckersolargeräte im Sinn von § 8 Absatz 5a dürfen an der Entnahmestelle eines Letztverbrauchers bereits vor dem Einbau einer modernen Messeinrichtung als Zweirichtungszähler oder eines intelligenten Messsystems mit einer bereits vorhandenen Messeinrichtung betrieben werden. Die Richtigkeit der von der Messeinrichtung ermittelten Messwerte wird zu Zwecken der Abrechnung und Bilanzierung längstens bis zur Ausstattung mit einer modernen Messeinrichtung als Zweirichtungszähler oder einem intelligenten Messsystem nach Absatz 2 Satz 1 vermutet, dabei kann diese Vermutung nur durch den Nachweis einer technischen Störung oder einer Manipulation der Messeinrichtung widerlegt werden.	(3) Steckersolargeräte im Sinn von § 8 Absatz 5a dürfen an der Entnahmestelle eines Letztverbrauchers bereits vor dem Einbau einer modernen Messeinrichtung als Zweirichtungszähler oder eines intelligenten Messsystems mit einer bereits vorhandenen Messeinrichtung betrieben werden. Die Richtigkeit der von der Messeinrichtung ermittelten Messwerte wird zu Zwecken der Abrechnung und Bilanzierung längstens bis zur Ausstattung mit einer modernen Messeinrichtung als Zweirichtungszähler oder einem intelligenten Messsystem nach Absatz 2 Satz 1 vermutet, dabei kann diese Vermutung nur durch den Nachweis einer technischen Störung oder einer Manipulation der Messeinrichtung widerlegt werden.
§ 10b	§ 10b
Vorgaben zur Direktvermarktung	Vorgaben zur Direktvermarktung
(1) Betreiber von Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 25 Kilowatt, die den in ihren Anlagen erzeugten Strom direkt vermarkten, müssen	(1) Betreiber von Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 25 Kilowatt Anlagenbetreiber , die den in ihren Anlagen erzeugten Strom direkt vermarkten, müssen
1. ihre Anlagen mit technischen Einrichtungen ausstatten, über die das Direktvermarktungsunternehmen oder die andere Person, an die der Strom veräußert wird, jederzeit	1. ihre Anlagen mit technischen Einrichtungen ausstatten, über die das Direktvermarktungsunternehmen oder die andere Person, an die der Strom veräußert wird, jederzeit
a) die Ist-Einspeisung abrufen kann und	a) die Ist-Einspeisung abrufen kann und
b) die Einspeiseleistung vollständig oder, sobald jeweils die technische Möglichkeit besteht, stufenweise oder, stufenlos ferngesteuert regeln kann, und	b) die Einspeiseleistung vollständig oder, sobald jeweils die technische Möglichkeit besteht, stufenweise oder, stufenlos ferngesteuert regeln kann, und
2. dem Direktvermarktungsunternehmen oder der anderen Person, an die der Strom veräußert wird, die Befugnis einräumen, jederzeit	2. dem Direktvermarktungsunternehmen oder der anderen Person, an die der Strom veräußert wird, die Befugnis einräumen, jederzeit
a) die Ist-Einspeisung abzurufen und	a) die Ist-Einspeisung abzurufen und

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
b) die Einspeiseleistung ferngesteuert in einem Umfang zu regeln, der für eine bedarfsgerechte Einspeisung des Stroms erforderlich und nicht nach den genehmigungsrechtlichen Vorgaben nachweislich ausgeschlossen ist.	b) die Einspeiseleistung ferngesteuert in einem Umfang zu regeln, der für eine bedarfsgerechte Einspeisung des Stroms erforderlich und nicht nach den genehmigungsrechtlichen Vorgaben nachweislich ausgeschlossen ist.
Die Pflicht nach Satz 1 Nummer 1 gilt auch als erfüllt, wenn mehrere Anlagen, die über denselben Verknüpfungspunkt mit dem Netz verbunden sind, mit einer gemeinsamen technischen Einrichtung ausgestattet sind, mit der der Direktvermarktungsunternehmer oder die andere Person jederzeit die Pflicht nach Satz 1 Nummer 1 für die Gesamtheit der Anlagen erfüllen kann. Wird der Strom vom Anlagenbetreiber unmittelbar an einen Letztverbraucher oder unmittelbar an einer Strombörse veräußert, sind die Sätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass der Anlagenbetreiber die Befugnisse des Direktvermarktungsunternehmers oder der anderen Person wahrnimmt. Die Pflicht nach Satz 1 muss nicht vor dem Beginn des zweiten auf die erstmalige Einspeisung der Anlage folgenden Kalendermonats und nicht vor dem Beginn des zweiten auf die Meldung des Direktvermarktungsunternehmens an den Netzbetreiber zur Übernahme der Vermarktung folgenden Kalendermonats erfüllt werden. § 9 Absatz 3 ist zur Ermittlung der installierten Leistung entsprechend anzuwenden.	Die Pflicht nach Satz 1 Nummer 1 gilt auch als erfüllt, wenn mehrere Anlagen, die über denselben Verknüpfungspunkt mit dem Netz verbunden sind, mit einer gemeinsamen technischen Einrichtung ausgestattet sind, mit der der Direktvermarktungsunternehmer oder die andere Person jederzeit die Pflicht nach Satz 1 Nummer 1 für die Gesamtheit der Anlagen erfüllen kann. Wird der Strom vom Anlagenbetreiber unmittelbar an einen Letztverbraucher oder unmittelbar an einer Strombörse veräußert, sind die Sätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass der Anlagenbetreiber die Befugnisse des Direktvermarktungsunternehmers oder der anderen Person wahrnimmt. Die Pflicht nach Satz 1 muss nicht vor dem Beginn des zweiten auf die erstmalige Einspeisung der Anlage folgenden Kalendermonats und nicht vor dem Beginn des zweiten auf die Meldung des Direktvermarktungsunternehmens an den Netzbetreiber zur Übernahme der Vermarktung folgenden Kalendermonats erfüllt werden. § 9 Absatz 3 ist zur Ermittlung der installierten Leistung entsprechend anzuwenden.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
(2) Die Pflicht nach Absatz 1 muss ab dem 1. Januar 2028 und ab Einbau eines intelligenten Messsystems über das Smart-Meter-Gateway nach § 2 Nummer 19 des Messstellenbetriebsgesetzes erfüllt werden. Sofern die Pflicht nach Absatz 1 nicht über das Smart-Meter-Gateway erfüllt wird, müssen die Anlagenbetreiber Übertragungstechniken und Übertragungswege zur Abrufung der Ist-Einspeisung und zur ferngesteuerten Regelung der Einspeiseleistung verwenden, die dem Stand der Technik bei Inbetriebnahme der Anlage entsprechen und wirtschaftlich vertretbar sind. Die Einhaltung des Stands der Technik wird widerleglich vermutet, wenn die einschlägigen Standards und Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik berücksichtigt werden.	(2) Die Pflicht nach Absatz 1 muss ab dem 1. Januar 2028 und ab Einbau eines intelligenten Messsystems über das Smart-Meter-Gateway nach § 2 Nummer 19 des Messstellenbetriebsgesetzes erfüllt werden. Sofern die Pflicht nach Absatz 1 nicht über das Smart-Meter-Gateway erfüllt wird, müssen die Anlagenbetreiber Übertragungstechniken und Übertragungswege zur Abrufung der Ist-Einspeisung und zur ferngesteuerten Regelung der Einspeiseleistung verwenden, die dem Stand der Technik bei Inbetriebnahme der Anlage entsprechen und wirtschaftlich vertretbar sind. Die Einhaltung des Stands der Technik wird widerleglich vermutet, wenn die einschlägigen Standards und Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik berücksichtigt werden.
(3) Die Nutzung der technischen Einrichtungen zur Abrufung der Ist-Einspeisung und zur ferngesteuerten Regelung der Einspeiseleistung sowie die Befugnis, diese zu nutzen, dürfen das Recht des Netzbetreibers zu Maßnahmen nach § 13 Absatz 1 und 2 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht beschränken.	(3) Die Nutzung der technischen Einrichtungen zur Abrufung der Ist-Einspeisung und zur ferngesteuerten Regelung der Einspeiseleistung sowie die Befugnis, diese zu nutzen, dürfen das Recht des Netzbetreibers zu Maßnahmen nach § 13 Absatz 1 und 2 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht beschränken.
(4) Regelungen zur Weitverkehrsnetzanbindung von Anlagen in einer nach § 19 Absatz 2 Satz 3 und 4 des Messstellenbetriebsgesetzes erlassenen Verordnung sind unabhängig von den Vorgaben nach den Absätzen 1 bis 3 anzuwenden und lassen die sich hieraus ergebenden Pflichten unberührt.	(4) Regelungen zur Weitverkehrsnetzanbindung von Anlagen in einer nach § 19 Absatz 2 Satz 3 und 4 des Messstellenbetriebsgesetzes erlassenen Verordnung sind unabhängig von den Vorgaben nach den Absätzen 1 bis 3 anzuwenden und lassen die sich hieraus ergebenden Pflichten unberührt.
(5) Die Netzbetreiber stimmen untereinander bis zum Ablauf des 1. März 2026 einheitliche, für Anlagenbetreiber und Direktvermarktungsunternehmen einfach umsetzbare Nachweise ab, die sie zur Überprüfung der in diesem Paragraphen genannten Pflichten heranziehen. Sie stellen dabei die Massengeschäftstauglichkeit der Nachweisführung sicher. Soweit die Bundesnetzagentur eine Festlegung nach § 85 Absatz 2 Nummer 2 getroffen hat, müssen Netzbetreiber, Direktvermarktungsunternehmen und Anlagenbetreiber für die Nachweisführung das festgelegte Verfahren und Format nutzen.	(5) Die Netzbetreiber stimmen untereinander bis zum Ablauf des 1. März 2026 einheitliche, für Anlagenbetreiber und Direktvermarktungsunternehmen einfach umsetzbare Nachweise ab, die sie zur Überprüfung der in diesem Paragraphen genannten Pflichten heranziehen. Sie stellen dabei die Massengeschäftstauglichkeit der Nachweisführung sicher. Soweit die Bundesnetzagentur eine Festlegung nach § 85 Absatz 2 Nummer 2 getroffen hat, müssen Netzbetreiber, Direktvermarktungsunternehmen und Anlagenbetreiber für die Nachweisführung das festgelegte Verfahren und Format nutzen.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
(6) Das Direktvermarktungsunternehmen ist verpflichtet,	(6) Das Direktvermarktungsunternehmen ist verpflichtet,
1. den Anlagenbetreiber bei einem Verstoß gegen die Pflichten nach diesem Paragraphen zur unverzüglichen Einhaltung aufzufordern und	1. den Anlagenbetreiber bei einem Verstoß gegen die Pflichten nach diesem Paragraphen zur unverzüglichen Einhaltung aufzufordern und
2. dem Netzbetreiber mitzuteilen, wenn der Anlagenbetreiber der Aufforderung nach Nummer 1 nicht binnen vier Wochen nachgekommen ist.	2. dem Netzbetreiber mitzuteilen, wenn der Anlagenbetreiber der Aufforderung nach Nummer 1 nicht binnen vier Wochen nachgekommen ist.
	<u>(7) In Verträgen über die Direktvermarktung von Strom aus Anlagen treffen Direktvermarktungsunternehmer und Anlagenbetreiber Vereinbarungen über</u>
	<u>1. einen anhand von Strommarktpreisen definierten Schwellenwert, ab dem der Direktvermarktungsunternehmer die Einspeiseleistung der Anlage ferngesteuert abregelt, und</u>
	<u>2. über die Kostentragung, für den Fall, dass der Direktvermarktungsunternehmer die nach Nummer 1 vereinbarte ferngesteuerte Abregelung nicht vornimmt.</u>

VS - Nur für den Direktvermarktung

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
§ 10c	§ 10c
Zuordnung geringfügiger Verbräuche	Zuordnung geringfügiger Verbräuche
Im Fall von Solaranlagen mit einer installierten Leistung von insgesamt bis zu 100 Kilowatt, die auf, an oder in einem Gebäude angebracht sind und bei denen die Einspeisung und die Entnahme über eine eigene Messeinrichtung erfasst werden, können die Strombezüge aus dem Netz, die in den Solaranlagen oder in deren Neben- und Hilfsanlagen zur Erzeugung von Strom im technischen Sinn verbraucht werden, auf Verlangen sonstigen, über eine andere Entnahmestelle bezogenen Verbrauchsmengen des Betreibers der Solaranlage in diesem Gebäude zugerechnet werden, wenn über die Entnahmestelle der Solaranlage kein weiterer Strom entnommen und der gesamte in der Solaranlage erzeugte Strom mit Ausnahme des Stroms, der in der Solaranlage oder in deren Neben- und Hilfsanlagen zur Erzeugung von Strom im technischen Sinn verbraucht wird, in das Netz eingespeist wird.	Im Fall von Solaranlagen mit einer installierten Leistung von insgesamt bis zu 100 Kilowatt, die auf, an oder in einem Gebäude angebracht sind und bei denen die Einspeisung und die Entnahme über eine eigene Messeinrichtung erfasst werden, können die Strombezüge aus dem Netz, die in den Solaranlagen oder in deren Neben- und Hilfsanlagen zur Erzeugung von Strom im technischen Sinn verbraucht werden, auf Verlangen sonstigen, über eine andere Entnahmestelle bezogenen Verbrauchsmengen des Betreibers der Solaranlage in diesem Gebäude zugerechnet werden, wenn über die Entnahmestelle der Solaranlage kein weiterer Strom entnommen und der gesamte in der Solaranlage erzeugte Strom mit Ausnahme des Stroms, der in der Solaranlage oder in deren Neben- und Hilfsanlagen zur Erzeugung von Strom im technischen Sinn verbraucht wird, in das Netz eingespeist wird.
§ 11	§ 11
Abnahme, Übertragung und Verteilung	Abnahme, Übertragung und Verteilung
(1) Netzbetreiber müssen vorbehaltlich abweichender Vorgaben in einer aufgrund des § 91 Nummer 2 erlassenen Verordnung oder in § 13 des Energiewirtschaftsgesetzes den gesamten Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas, der in einer Veräußerungsform nach § 21b Absatz 1 veräußert wird, unverzüglich vorrangig physikalisch abnehmen, übertragen und verteilen. Macht der Anlagenbetreiber einen Anspruch nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 geltend, umfasst die Pflicht aus Satz 1 auch die kaufmännische Abnahme. Besteht eine flexible Netzanschlussvereinbarung nach § 8a, so beschränkt sich die Verpflichtung nach Satz 1 auf den Anteil des Stroms, der im Rahmen der vereinbarten maximalen Wirkleistungseinspeisung erzeugt wird.	(1) Netzbetreiber müssen vorbehaltlich abweichender Vorgaben in einer aufgrund des § 91 Nummer 2 erlassenen Verordnung oder in § 13 des Energiewirtschaftsgesetzes den gesamten Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas, der in einer Veräußerungsform nach § 21b Absatz 1 veräußert wird, unverzüglich vorrangig physikalisch abnehmen, übertragen und verteilen. Macht der Anlagenbetreiber einen Anspruch nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 geltend, umfasst die Pflicht aus Satz 1 auch die kaufmännische Abnahme. Besteht eine flexible Netzanschlussvereinbarung nach § 8a, so beschränkt sich die Verpflichtung nach Satz 1 auf den Anteil des Stroms, der im Rahmen der vereinbarten maximalen Wirkleistungseinspeisung erzeugt wird.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
(2) Soweit Strom aus einer Anlage, die an das Netz des Anlagenbetreibers oder einer dritten Person, die nicht Netzbetreiber ist, angeschlossen ist, mittels kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe in ein Netz angeboten wird, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden, und der Strom ist für die Zwecke dieses Gesetzes so zu behandeln, als wäre er in das Netz eingespeist worden.	(2) Soweit Strom aus einer Anlage, die an das Netz des Anlagenbetreibers oder einer dritten Person, die nicht Netzbetreiber ist, angeschlossen ist, mittels kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe in ein Netz angeboten wird, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden, und der Strom ist für die Zwecke dieses Gesetzes so zu behandeln, als wäre er in das Netz eingespeist worden.
(3) Die Pflichten zur vorrangigen Abnahme, Übertragung und Verteilung treffen im Verhältnis zum aufnehmenden Netzbetreiber, der nicht Übertragungsnetzbetreiber ist,	(3) Die Pflichten zur vorrangigen Abnahme, Übertragung und Verteilung treffen im Verhältnis zum aufnehmenden Netzbetreiber, der nicht Übertragungsnetzbetreiber ist,
1. den vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber,	1. den vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber,
2. den nächstgelegenen inländischen Übertragungsnetzbetreiber, wenn im Netzbereich des abgabeberechtigten Netzbetreibers kein inländisches Übertragungsnetz betrieben wird, oder	2. den nächstgelegenen inländischen Übertragungsnetzbetreiber, wenn im Netzbereich des abgabeberechtigten Netzbetreibers kein inländisches Übertragungsnetz betrieben wird, oder
3. insbesondere im Fall der Weitergabe nach Absatz 2 jeden sonstigen Netzbetreiber.	3. insbesondere im Fall der Weitergabe nach Absatz 2 jeden sonstigen Netzbetreiber.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
§ 11a	§ 11a
Recht zur Verlegung von Leitungen	Recht zur Verlegung von Leitungen
(1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte eines Grundstücks im Eigentum der öffentlichen Hand haben auf dem Grundstück die Verlegung, die Errichtung, die Instandhaltung, die Instandsetzung, den Schutz und den Betrieb von elektrischen Leitungen sowie von Steuer- und Kommunikationsleitungen (Leitungen) und sonstigen Einrichtungen zum Anschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien an den Verknüpfungspunkt nach § 8 Absatz 1 bis 3 sowie von Direktleitungen im Sinn von § 3 Nummer 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zu dulden. Der Betreiber der Leitung und von ihm Beauftragte sind berechtigt, das Grundstück zu diesem Zweck zu betreten und zu befahren. Die Duldungspflicht besteht nicht, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks unzumutbar beeinträchtigt wird oder Belange der Landes- und Bündnisverteidigung dem entgegenstehen. Die Duldungspflicht besteht nicht für Leitungen zum Anschluss von Anlagen nach § 8 Absatz 1 Satz 2. Die Leitung und die sonstigen Einrichtungen werden keine wesentlichen Bestandteile des Grundstücks im Sinn des § 94 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.	(1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte eines Grundstücks im Eigentum der öffentlichen Hand haben auf dem Grundstück die Verlegung, die Errichtung, die Instandhaltung, die Instandsetzung, den Schutz und den Betrieb von elektrischen Leitungen sowie von Steuer- und Kommunikationsleitungen (Leitungen) und sonstigen Einrichtungen zum Anschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien an den Verknüpfungspunkt nach § 8 Absatz 1 bis 3 sowie von Direktleitungen im Sinn von § 3 Nummer 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zu dulden. Der Betreiber der Leitung und von ihm Beauftragte sind berechtigt, das Grundstück zu diesem Zweck zu betreten und zu befahren. Die Duldungspflicht besteht nicht, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks unzumutbar beeinträchtigt wird oder Belange der Landes- und Bündnisverteidigung dem entgegenstehen. Die Duldungspflicht besteht nicht für Leitungen zum Anschluss von Anlagen nach § 8 Absatz 1 Satz 2. Die Leitung und die sonstigen Einrichtungen werden keine wesentlichen Bestandteile des Grundstücks im Sinn des § 94 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
(2) Hat der Grundstückseigentümer die Nutzung des Grundstücks nach Absatz 1 zu dulden, zahlt der Betreiber dem Grundstückseigentümer bei Inbetriebnahme der Leitung einmalig 5 Prozent des Verkehrswertes der in Anspruch genommenen Schutzstreifenfläche. Schadensersatzansprüche des Grundstückseigentümers und des Nutzungsberechtigten bleiben unberührt. Der Betreiber hat die Pflicht, den dem Grundstückseigentümer und dem Nutzungsberechtigten entstehenden Schaden so gering wie möglich zu halten. Der Betreiber übergibt dem Grundstückseigentümer und dem Nutzungsberechtigten nach Verlegung der Leitung einen Bestandsplan, in dem der Verlauf der Leitung und die Schutzstreifen auf dem Grundstück eingezeichnet sind.	(2) Hat der Grundstückseigentümer die Nutzung des Grundstücks nach Absatz 1 zu dulden, zahlt der Betreiber dem Grundstückseigentümer bei Inbetriebnahme der Leitung einmalig 5 Prozent des Verkehrswertes der in Anspruch genommenen Schutzstreifenfläche. Schadensersatzansprüche des Grundstückseigentümers und des Nutzungsberechtigten bleiben unberührt. Der Betreiber hat die Pflicht, den dem Grundstückseigentümer und dem Nutzungsberechtigten entstehenden Schaden so gering wie möglich zu halten. Der Betreiber übergibt dem Grundstückseigentümer und dem Nutzungsberechtigten nach Verlegung der Leitung einen Bestandsplan, in dem der Verlauf der Leitung und die Schutzstreifen auf dem Grundstück eingezeichnet sind.
(3) Der Grundstückseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung oder sonstiger Einrichtungen gefährden oder beeinträchtigen. Der Grundstückseigentümer kann die Umverlegung der Leitung verlangen, wenn die Lage an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar ist. Der Betreiber trägt die Kosten der Umverlegung.	(3) Der Grundstückseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung oder sonstiger Einrichtungen gefährden oder beeinträchtigen. Der Grundstückseigentümer kann die Umverlegung der Leitung verlangen, wenn die Lage an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar ist. Der Betreiber trägt die Kosten der Umverlegung.
(4) Wenn der Betrieb der Leitung dauerhaft eingestellt wird, haben der Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks die Leitung und die sonstigen Einrichtungen noch 48 Monate unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihnen dies nicht zugemutet werden kann. Der Betreiber hat dem Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten die dauerhafte Betriebseinstellung unverzüglich anzuzeigen.	(4) Wenn der Betrieb der Leitung dauerhaft eingestellt wird, haben der Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks die Leitung und die sonstigen Einrichtungen noch 48 Monate unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihnen dies nicht zugemutet werden kann. Der Betreiber hat dem Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten die dauerhafte Betriebseinstellung unverzüglich anzuzeigen.
(5) Für die Durchsetzung des Anspruchs des Betreibers ist § 83 Absatz 2 entsprechend anzuwenden. Eine etwaige Verpflichtung zur Einholung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen, Gestattungen oder Erlaubnisse, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.	(5) Für die Durchsetzung des Anspruchs des Betreibers ist § 83 Absatz 2 entsprechend anzuwenden. Eine etwaige Verpflichtung zur Einholung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen, Gestattungen oder Erlaubnisse, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
(6) Die Absätze 1 bis 5 sind auf öffentliche Verkehrswege entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass die Modalitäten der zu dulddenden Nutzung unter Beachtung der Absätze 1 bis 5 vertraglich oder in Form von Nebenbestimmungen zu einer Sondernutzungserlaubnis zu regeln sind. Auf Leitungen zum Anschluss von Anlagen zur Herstellung oder Speicherung von Grünem Wasserstoff und sonstigen Stromspeichern sind Satz 1 und die Absätze 1 bis 5 entsprechend anzuwenden.	(6) Die Absätze 1 bis 5 sind auf öffentliche Verkehrswege entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass die Modalitäten der zu dulddenden Nutzung unter Beachtung der Absätze 1 bis 5 vertraglich oder in Form von Nebenbestimmungen zu einer Sondernutzungserlaubnis zu regeln sind. Auf Leitungen zum Anschluss von Anlagen zur Herstellung oder Speicherung von Grünem grünem Wasserstoff und sonstigen Stromspeichern sind Satz 1 und die Absätze 1 bis 5 entsprechend anzuwenden.
§ 11b	§ 11b
Recht zur Überfahrt während der Errichtung und des Rückbaus	Recht zur Überfahrt während der Errichtung und des Rückbaus
(1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte eines Grundstücks im Eigentum der öffentlichen Hand haben die Überfahrt und die Überschwenkung des Grundstücks zur Errichtung und zum Rückbau von Windenergieanlagen durch den Betreiber der Windenergieanlagen und durch von ihm Beauftragte zu dulden. Der Betreiber und von ihm Beauftragte dürfen nur die Grundstücke nutzen, die für den Transport benötigt werden. Die Duldungspflicht besteht nicht, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks unzumutbar beeinträchtigt wird oder Belange der Landes- und Bündnisverteidigung dem entgegenstehen. Die Duldungspflicht erstreckt sich auch auf die Ertüchtigung des Grundstücks für die Überfahrt und Überschwenkung. Der Betreiber hat nach der letzten Überfahrt einen dem ursprünglichen Zustand im Wesentlichen gleichartigen Zustand herzustellen.	(1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte eines Grundstücks im Eigentum der öffentlichen Hand haben die Überfahrt und die Überschwenkung des Grundstücks zur Errichtung und zum Rückbau von Windenergieanlagen durch den Betreiber der Windenergieanlagen und durch von ihm Beauftragte zu dulden. Der Betreiber und von ihm Beauftragte dürfen nur die Grundstücke nutzen, die für den Transport benötigt werden. Die Duldungspflicht besteht nicht, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks unzumutbar beeinträchtigt wird oder Belange der Landes- und Bündnisverteidigung dem entgegenstehen. Die Duldungspflicht erstreckt sich auch auf die Ertüchtigung des Grundstücks für die Überfahrt und Überschwenkung. Der Betreiber hat nach der letzten Überfahrt einen dem ursprünglichen Zustand im Wesentlichen gleichartigen Zustand herzustellen.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
(2) Ist die Überfahrt des Grundstücks nach Absatz 1 zu dulden, zahlt der Betreiber dem Nutzungsberechtigten, der unmittelbar in der Nutzung seines Grundstücks eingeschränkt war, nach Errichtung oder Rückbau der Windenergieanlage 28 Euro pro Monat und in Anspruch genommenen Hektar. Eine Überschwenkung ist unentgeltlich zu dulden. Schadensersatzansprüche des Grundstückseigentümers und des Nutzungsberechtigten bleiben unberührt.	(2) Ist die Überfahrt des Grundstücks nach Absatz 1 zu dulden, zahlt der Betreiber dem Nutzungsberechtigten, der unmittelbar in der Nutzung seines Grundstücks eingeschränkt war, nach Errichtung oder Rückbau der Windenergieanlage 28 Euro pro Monat und in Anspruch genommenen Hektar. Eine Überschwenkung ist unentgeltlich zu dulden. Schadensersatzansprüche des Grundstückseigentümers und des Nutzungsberechtigten bleiben unberührt.
(3) Für die Durchsetzung des Anspruchs des Betreibers ist § 83 Absatz 2 entsprechend anzuwenden. Eine etwaige Verpflichtung zur Einholung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen, Gestattungen oder Erlaubnisse, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.	(3) Für die Durchsetzung des Anspruchs des Betreibers ist § 83 Absatz 2 entsprechend anzuwenden. Eine etwaige Verpflichtung zur Einholung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen, Gestattungen oder Erlaubnisse, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.
(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auf öffentliche Verkehrswege entsprechend anzuwenden. Auf öffentliche Straßen sind Satz 1 sowie die Absätze 1 bis 3 nicht anzuwenden.	(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auf öffentliche Verkehrswege entsprechend anzuwenden. Auf öffentliche Straßen sind Satz 1 sowie die Absätze 1 bis 3 nicht anzuwenden.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
Abschnitt 2	Abschnitt 2
Kapazitätserweiterung und Einspeisemanagement	Kapazitätserweiterung und Einspeisemanagement
§ 12	§ 12
Erweiterung der Netzkapazität	Erweiterung der Netzkapazität
(1) Netzbetreiber müssen auf Verlangen der Einspeisewilligen unverzüglich ihre Netze entsprechend dem Stand der Technik optimieren, verstärken und ausbauen, um die Abnahme, Übertragung und Verteilung des Stroms aus erneuerbaren Energien oder Grubengas sicherzustellen. Dieser Anspruch besteht auch gegenüber den Betreibern von vorgelagerten Netzen mit einer Spannung bis 110 Kilovolt, an die die Anlage nicht unmittelbar angeschlossen ist, wenn dies erforderlich ist, um die Abnahme, Übertragung und Verteilung des Stroms sicherzustellen.	(1) Netzbetreiber müssen auf Verlangen der Einspeisewilligen unverzüglich ihre Netze entsprechend dem Stand der Technik optimieren, verstärken und ausbauen, um die Abnahme, Übertragung und Verteilung des Stroms aus erneuerbaren Energien oder Grubengas sicherzustellen. Dieser Anspruch besteht auch gegenüber den Betreibern von vorgelagerten Netzen mit einer Spannung bis 110 Kilovolt, an die die Anlage nicht unmittelbar angeschlossen ist, wenn dies erforderlich ist, um die Abnahme, Übertragung und Verteilung des Stroms sicherzustellen.
(2) Die Pflicht erstreckt sich auf sämtliche für den Betrieb des Netzes notwendigen technischen Einrichtungen sowie die im Eigentum des Netzbetreibers stehenden oder in sein Eigentum übergehenden Anschlussanlagen.	(2) Die Pflicht erstreckt sich auf sämtliche für den Betrieb des Netzes notwendigen technischen Einrichtungen sowie die im Eigentum des Netzbetreibers stehenden oder in sein Eigentum übergehenden Anschlussanlagen.
(3) Der Netzbetreiber muss sein Netz nicht optimieren, verstärken und ausbauen, soweit dies wirtschaftlich unzumutbar ist. § 11 Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.	(3) Der Netzbetreiber muss sein Netz nicht optimieren, verstärken und ausbauen, soweit dies wirtschaftlich unzumutbar ist. § 11 Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.
(4) Die Pflichten nach § 3 Absatz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes sowie nach § 12 Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes bleiben unberührt.	(4) Die Pflichten nach § 3 Absatz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes sowie nach § 12 Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes bleiben unberührt.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
§ 13	§ 13
Schadensersatz	Schadensersatz
(1) Verletzt der Netzbetreiber seine Pflicht aus § 12 Absatz 1, können Einspeisewillige Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens verlangen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Netzbetreiber die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.	(1) Verletzt der Netzbetreiber seine Pflicht aus § 12 Absatz 1, können Einspeisewillige Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens verlangen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Netzbetreiber die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
(2) Liegen Tatsachen vor, die die Annahme begründen, dass der Netzbetreiber seine Pflicht aus § 12 Absatz 1 nicht erfüllt hat, können Anlagenbetreiber Auskunft von dem Netzbetreiber darüber verlangen, ob und inwieweit der Netzbetreiber das Netz optimiert, verstärkt und ausgebaut hat.	(2) Liegen Tatsachen vor, die die Annahme begründen, dass der Netzbetreiber seine Pflicht aus § 12 Absatz 1 nicht erfüllt hat, können Anlagenbetreiber Auskunft von dem Netzbetreiber darüber verlangen, ob und inwieweit der Netzbetreiber das Netz optimiert, verstärkt und ausgebaut hat.
§ 14	§ 14
(weggefallen)	(weggefallen)
§ 15	§ 15
(weggefallen)	(weggefallen)

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
Abschnitt 3	Abschnitt 3
Kosten	Kosten
§ 16	§ 16
Netzanschluss	Netzanschluss
(1) Die notwendigen Kosten des Anschlusses von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas an den Verknüpfungspunkt nach § 8 Absatz 1 oder 2 sowie der notwendigen Messeinrichtungen zur Erfassung des gelieferten und des bezogenen Stroms trägt der Anlagenbetreiber.	(1) Die notwendigen Kosten des Anschlusses von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas an den Verknüpfungspunkt nach § 8 Absatz 1 oder 2 sowie der notwendigen Messeinrichtungen zur Erfassung des gelieferten und des bezogenen Stroms trägt der Anlagenbetreiber.
(2) Weist der Netzbetreiber den Anlagen nach § 8 Absatz 3 einen anderen Verknüpfungspunkt zu, muss er die daraus resultierenden Mehrkosten tragen.	(2) Weist der Netzbetreiber den Anlagen nach § 8 Absatz 3 einen anderen Verknüpfungspunkt zu, muss er die daraus resultierenden Mehrkosten tragen.
§ 17	§ 17
Kapazitätserweiterung	Kapazitätserweiterung
Die Kosten der Optimierung, der Verstärkung und des Ausbaus des Netzes trägt der Netzbetreiber.	Die Kosten der Optimierung, der Verstärkung und des Ausbaus des Netzes trägt der Netzbetreiber.
§ 18	§ 18
(weggefallen)	(weggefallen)

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
Teil 3	Teil 3
Zahlung von Marktprämie und Einspeisevergütung	Zahlung von Marktprämie und Einspeisevergütung Marktprämie, Refinanzierungsbeitrag und <u>Netzbetreiberabnahme</u>
Abschnitt 1	Abschnitt 1
Arten des Zahlungsanspruchs	Arten des Zahlungsanspruchs und Zahlungsverpflichtung der Anlagenbetreiber <u>Arten des Zahlungsanspruchs</u>
§ 19	§ 19
Zahlungsanspruch	Zahlungsanspruch
(1) Betreiber von Anlagen, in denen ausschließlich erneuerbare Energien oder Grubengas eingesetzt werden, haben für den in diesen Anlagen erzeugten Strom gegen den Netzbetreiber einen Anspruch auf	(1) Betreiber von Anlagen, in denen ausschließlich erneuerbare Energien oder Grubengas eingesetzt werden, haben für den in diesen Anlagen erzeugten Strom gegen den Netzbetreiber einen Anspruch auf
1. die Marktprämie nach § 20,	1. die Marktprämie nach § 20,
2. eine Einspeisevergütung nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Nummer 2, Nummer 3 oder Nummer 4 oder	2. eine <u>Zahlung im Rahmen der Netzbetreiberabnahme</u> Einspeisevergütung nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Nummer 2, Nummer 3 oder Nummer 4 oder
3. einen Mieterstromzuschlag nach § 21 Absatz 3.	3. einen Mieterstromzuschlag nach § 21 Absatz 3.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
(2) Der Anspruch nach Absatz 1 besteht nur, soweit der Anlagenbetreiber für den Strom kein vermiedenes Netzentgelt nach § 18 Absatz 1 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung in Anspruch nimmt.	(2) Der Anspruch nach Absatz 1 besteht nur, soweit der Anlagenbetreiber für den Strom kein vermiedenes Netzentgelt nach § 18 Absatz 1 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung in Anspruch nimmt. <u>Der Anspruch nach Absatz 1 Nummer 1 besteht für Anlagen mit einer installierten Leistung von mindestens 100 Kilowatt nur, soweit der Anlagenbetreiber spätestens [sechs Monate] nach Inbetriebnahme dem Netzbetreiber in Textform mitgeteilt hat, dass für den in der Anlage erzeugten Strom eine Förderung nach Absatz 1 in Anspruch genommen werden soll. Satz 1 ist nicht anwendbar für</u>
	<u>1. Anlagen, deren Anspruch auf Zahlung von der erfolgreichen Teilnahme an einer Ausschreibung abhängig ist, und</u>
	<u>2. Biomasseanlagen.</u>
(3) Wird der Strom vor der Einspeisung in ein Netz in einem Stromspeicher zwischengespeichert, so kann der Betreiber des Stromspeichers den Anspruch nach Absatz 1 nach folgenden Maßgaben geltend machen:	(3) Wird der Strom vor der Einspeisung in ein Netz in einem Stromspeicher zwischengespeichert, so kann der Betreiber des Stromspeichers den Anspruch nach Absatz 1 nach folgenden Maßgaben geltend machen:
1. der Ausschließlichkeitsoption nach Absatz 3a,	1. der Ausschließlichkeitsoption nach Absatz 3a,
2. der Abgrenzungsoption nach Absatz 3b oder	2. der Abgrenzungsoption nach Absatz 3b oder
3. der Pauschaloption nach Absatz 3c.	3. der Pauschaloption nach Absatz 3c.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
Die Höhe des Anspruchs pro eingespeister Kilowattstunde bestimmt sich in den Fällen des Satzes 1 nach der Höhe des Anspruchs, die bei einer Einspeisung ohne Zwischenspeicherung bestanden hätte; dabei ist § 24 Absatz 3 entsprechend anzuwenden. Wird an einer Einspeisestelle aus mehreren Stromspeichern Strom in ein Netz eingespeist, kann der Anspruch nur einheitlich nach Maßgabe einer Option geltend gemacht werden. Die Option nach Satz 1 Nummer 1 ist für den Anspruch nach Absatz 1 Nummer 3 entsprechend anzuwenden. Die Optionen nach Satz 1 Nummer 2 und 3 sind entsprechend auf Ladepunkte für Elektromobile mit den Maßgaben anzuwenden, dass ausschließlich für die Zwecke dieses Absatzes sowie der Absätze 3b und 3c	Die Höhe des Anspruchs pro eingespeister Kilowattstunde bestimmt sich in den Fällen des Satzes 1 nach der Höhe des Anspruchs, die bei einer Einspeisung ohne Zwischenspeicherung bestanden hätte; dabei ist § 24 Absatz 3 entsprechend anzuwenden. Wird an einer Einspeisestelle aus mehreren Stromspeichern Strom in ein Netz eingespeist, kann der Anspruch nur einheitlich nach Maßgabe einer Option geltend gemacht werden. Die Option nach Satz 1 Nummer 1 ist für den Anspruch nach Absatz 1 Nummer 3 entsprechend anzuwenden. Die Optionen nach Satz 1 Nummer 2 und 3 sind entsprechend auf Ladepunkte für Elektromobile mit den Maßgaben anzuwenden, dass ausschließlich für die Zwecke dieses Absatzes sowie der Absätze 3b und 3c
1. Ladepunkte Stromspeichern gleichzusetzen sind,	1. Ladepunkte Stromspeichern gleichzusetzen sind,
2. der Verbrauch von über einen Ladepunkt bezogenem Strom in einem Elektromobil als in dem Ladepunkt verbraucht gilt und	2. der Verbrauch von über einen Ladepunkt bezogenem Strom in einem Elektromobil als in dem Ladepunkt verbraucht gilt und
3. der mit dem Elektromobil erzeugte und über den Ladepunkt in ein Netz eingespeiste Strom als in dem Ladepunkt erzeugt gilt.	3. der mit dem Elektromobil erzeugte und über den Ladepunkt in ein Netz eingespeiste Strom als in dem Ladepunkt erzeugt gilt.
(3a) Im Fall eines Stromspeichers, in dem innerhalb eines Kalenderjahres ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energien oder Grubengas zum Zweck der Zwischenspeicherung verbraucht wird, besteht der Anspruch nach Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 1 und 2 auch für den in diesem Stromspeicher erzeugten und in das Netz eingespeisten Strom (Ausschließlichkeitsoption). Der Anspruch nach Satz 1 besteht auch bei einem gemischten Einsatz mit Speichergasen.	(3a) Im Fall eines Stromspeichers, in dem innerhalb eines Kalenderjahres ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energien oder Grubengas zum Zweck der Zwischenspeicherung verbraucht wird, besteht der Anspruch nach Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 1 und 2 auch für den in diesem Stromspeicher erzeugten und in das Netz eingespeisten Strom (Ausschließlichkeitsoption). Der Anspruch nach Satz 1 besteht auch bei einem gemischten Einsatz mit Speichergasen.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
(3b) Im Fall eines Stromspeichers, in dem nicht ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energien oder Grubengas zur Zwischenspeicherung verbraucht wird, besteht der Anspruch nach Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 1 für einen Anteil an der in diesem Stromspeicher erzeugten und in das Netz eingespeisten Strommenge, der nach Maßgabe einer Festlegung nach § 85d als förderfähiger Anteil bestimmt und nachgewiesen wird (Abgrenzungsoption). Die Vorschriften dieses Gesetzes und des Energiefinanzierungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden, soweit der Anspruch nach Satz 1 geltend gemacht wird.	(3b) Im Fall eines Stromspeichers, in dem nicht ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energien oder Grubengas zur Zwischenspeicherung verbraucht wird, besteht der Anspruch nach Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 1 für einen Anteil an der in diesem Stromspeicher erzeugten und in das Netz eingespeisten Strommenge, der nach Maßgabe einer Festlegung nach § 85d als förderfähiger Anteil bestimmt und nachgewiesen wird (Abgrenzungsoption). Die Vorschriften dieses Gesetzes und des Energiefinanzierungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden, soweit der Anspruch nach Satz 1 geltend gemacht wird.
(3c) Im Fall des gemeinsamen Betriebs von Solaranlagen und einem oder mehreren Stromspeichern können der Anspruch nach Absatz 1 Nummer 1 sowie der Anspruch nach Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 1 auch für einen pauschalen Anteil an den in diesen Solaranlagen und diesen Stromspeichern erzeugten und in das Netz eingespeisten Strommengen geltend gemacht werden (Pauschaloption). Dies setzt voraus, dass hinter der Einspeisestelle	(3c) Im Fall des gemeinsamen Betriebs von Solaranlagen und einem oder mehreren Stromspeichern können der Anspruch nach Absatz 1 Nummer 1 sowie der Anspruch nach Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 1 auch für einen pauschalen Anteil an den in diesen Solaranlagen und diesen Stromspeichern erzeugten und in das Netz eingespeisten Strommengen geltend gemacht werden (Pauschaloption). Dies setzt voraus, dass hinter der Einspeisestelle
1. Strom ausschließlich in Solaranlagen und Stromspeichern erzeugt wird,	1. Strom ausschließlich in Solaranlagen und Stromspeichern erzeugt wird,
2. alle Solaranlagen und Stromspeicher von demselben Betreiber betrieben werden und	2. alle Solaranlagen und Stromspeicher von demselben Betreiber betrieben werden und
3. die Solaranlagen eine installierte Leistung von insgesamt höchstens 30 Kilowatt haben, wobei Steckersolargeräte bei der Ermittlung der installierten Leistung in entsprechender Anwendung des § 24 Absatz 1 Satz 5 unberücksichtigt bleiben.	3. die Solaranlagen eine installierte Leistung von insgesamt höchstens 30 Kilowatt haben, wobei Steckersolargeräte bei der Ermittlung der installierten Leistung in entsprechender Anwendung des § 24 Absatz 1 Satz 5 unberücksichtigt bleiben.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
Der Anspruch nach Satz 1 besteht für die insgesamt in einem Kalenderjahr an der Einspeisestelle in das Netz eingespeiste Strommenge, höchstens jedoch für eine Strommenge von bis zu 500 Kilowattstunden pro Kalenderjahr je Kilowatt installierter Leistung der Solaranlagen. Die förderfähige Strommenge ist nach Maßgabe einer Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 85d zu bestimmen und nachzuweisen. Die Vorschriften dieses Gesetzes und des Energiefinanzierungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden, soweit der Anspruch nach Satz 1 geltend gemacht wird.	Der Anspruch nach Satz 1 besteht für die insgesamt in einem Kalenderjahr an der Einspeisestelle in das Netz eingespeiste Strommenge, höchstens jedoch für eine Strommenge von bis zu 500 Kilowattstunden pro Kalenderjahr je Kilowatt installierter Leistung der Solaranlagen. Die förderfähige Strommenge ist nach Maßgabe einer Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 85d zu bestimmen und nachzuweisen. Die Vorschriften dieses Gesetzes und des Energiefinanzierungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden, soweit der Anspruch nach Satz 1 geltend gemacht wird.
(4) Der Anspruch nach Absatz 1 entfällt bei Anlagen, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird, wenn zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage	(4) Der Anspruch nach Absatz 1 entfällt bei Anlagen, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird, wenn zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage
1. der Anlagenbetreiber ein Unternehmen in Schwierigkeiten ist oder	1. der Anlagenbetreiber ein Unternehmen in Schwierigkeiten ist oder
2. offene Rückforderungsansprüche gegen den Anlagenbetreiber aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem europäischen Binnenmarkt bestehen.	2. offene Rückforderungsansprüche gegen den Anlagenbetreiber aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem europäischen Binnenmarkt bestehen.
(5) Der Anspruch nach Absatz 1 entfällt bei Anlagen, deren anzulegender Wert durch Ausschreibungen ermittelt worden ist, wenn der Anlagenbetreiber zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage	(5) Der Anspruch nach Absatz 1 entfällt bei Anlagen, deren anzulegender Wert durch Ausschreibungen ermittelt worden ist, wenn der Anlagenbetreiber zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage
1. nicht mit dem Bieter, der die Erklärung nach § 30 Absatz 2a abgegeben hat, identisch ist und	1. nicht mit dem Bieter, der die Erklärung nach § 30 Absatz 2a abgegeben hat, identisch ist und
2. die Voraussetzungen nach Absatz 4 Nummer 1 oder Nummer 2 erfüllt.	2. die Voraussetzungen nach Absatz 4 Nummer 1 oder Nummer 2 erfüllt.
§ 20	§ 20
Marktprämie	Marktprämie
Der Anspruch auf die Zahlung der Marktprämie nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 besteht nur für Kalendermonate, in denen	Der Anspruch auf die Zahlung der Marktprämie nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 besteht nur für Kalendermonate, in denen

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
1. der Strom direkt vermarktet wird,	1. der Strom <u>aus Anlagen mit einer installierten Leistung ab 25 Kilowatt</u> direkt vermarktet wird,
2. der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber das Recht einräumt, diesen Strom als „Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas, gefördert nach dem EEG“ zu kennzeichnen, und	2. der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber das Recht einräumt, diesen Strom als „Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas, gefördert nach dem EEG“ zu kennzeichnen, und
3. der Strom in einem Bilanz- oder Unterbilanzkreis bilanziert wird, in dem ausschließlich bilanziert wird:	3. der Strom in einem Bilanz- oder Unterbilanzkreis bilanziert wird, in dem ausschließlich bilanziert wird:
a) Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas, der in der Veräußerungsform der Marktprämie direkt vermarktet wird, oder	a) Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas, der in der Veräußerungsform der Marktprämie direkt vermarktet wird, oder
b) Strom, der nicht unter Buchstabe a fällt und dessen Einstellung in den Bilanz- oder Unterbilanzkreis nicht von dem Anlagenbetreiber oder dem Direktvermarktungsunternehmer zu vertreten ist.	b) Strom, der nicht unter Buchstabe a fällt und dessen Einstellung in den Bilanz- oder Unterbilanzkreis nicht von dem Anlagenbetreiber oder dem Direktvermarktungsunternehmer zu vertreten ist.
Abweichend von Satz 1 Nummer 3 setzt der Anspruch auf die Zahlung der Marktprämie nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 und Absatz 3b oder Absatz 3c voraus, dass der gesamte an der betroffenen Einspeisestelle in ein Netz eingespeiste Strom in einem gesonderten Bilanz- oder Unterbilanzkreis bilanziert wird, in dem ausschließlich Strom bilanziert wird, bei dem der förderfähige Anteil aus dem Stromspeicher nach der Abgrenzungs- oder Pauschaloption bestimmt wird oder dessen Einstellung in den Bilanz- oder Unterbilanzkreis nicht von dem Anlagenbetreiber oder dem Direktvermarktungsunternehmer zu vertreten ist.	Abweichend von Satz 1 Nummer 3 setzt der Anspruch auf die Zahlung der Marktprämie nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 und Absatz 3b oder Absatz 3c voraus, dass der gesamte an der betroffenen Einspeisestelle in ein Netz eingespeiste Strom in einem gesonderten Bilanz- oder Unterbilanzkreis bilanziert wird, in dem ausschließlich Strom bilanziert wird, bei dem der förderfähige Anteil aus dem Stromspeicher nach der Abgrenzungs- oder Pauschaloption bestimmt wird oder dessen Einstellung in den Bilanz- oder Unterbilanzkreis nicht von dem Anlagenbetreiber oder dem Direktvermarktungsunternehmer zu vertreten ist.
	<u>§ 20a</u>
	<u>Zahlungspflicht im Rahmen der Marktprämie</u>

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
	<u>(1) Für Kalenderjahre, in denen der Jahresmarktwert über dem für die Anlage im jeweiligen Kalenderjahr geltenden anzulegenden Wert liegt, sind Anlagenbetreiber für den in der Anlage erzeugten Strom zur Zahlung eines Refinanzierungsbeitrags gegenüber dem Netzbetreiber verpflichtet, soweit sie für die Anlage</u>
	<u>1. einen wirksamen Zuschlag erhalten haben oder</u>
	<u>2. eine Erklärung nach § 19 Absatz 2 abgegeben haben.</u>
	<u>Vorbehaltlich der weiteren Vorschriften dieses Gesetzes ist der Refinanzierungsbeitrag für jede Kilowattstunde Strom zu leisten, die in der Anlage in einem solchen Kalenderjahr erzeugt und in das Netz eingespeist wird. § 19 Absatz 3 bis 3b, § 22 Absatz 2 Satz 1, zweiter Halbsatz sind entsprechend anzuwenden.</u>
	<u>(2) Die Zahlungspflicht nach Absatz 1 besteht nicht für erzeugte und in das Netz eingespeiste Strommengen, aus Biomasseanlagen und aus Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 100 Kilowatt. Die Zahlungspflicht nach Absatz 1 besteht nicht in Fällen von § 19 Absatz 4 und 5.</u>
	<u>(3) Der Netzbetreiber ist berechtigt und verpflichtet, den Refinanzierungsbeitrag vom Anlagenbetreiber zu erheben. Er muss bei der Erhebung des Refinanzierungsbeitrags die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns anwenden.</u>
	<u>§ 20b</u>
	<u>Ausstieg aus der Förderung und Abschöpfung</u>
	<u>Wenn Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber in Textform mitteilen, dass sie für den in der Anlage erzeugten Strom keine Förderung nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 mehr in Anspruch nehmen wollen, entfällt</u>

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
	1. <u>der Anspruch nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 und</u>
	2. <u>die Zahlungspflicht nach § 20a Absatz 1</u>
	<u>für die Zukunft ab dem ersten Kalendertag des Folgejahres der Mitteilung. Diese Mitteilung kann einmalig bis zum Ablauf des zehnten Kalenderjahres nach Inbetriebnahme der Anlage erfolgen.</u>
§ 21	§ 21
Einspeisevergütung und Mieterstromzuschlag	<u>Einspeisevergütung-Netzbetreiberabnahme und Mieterstromzuschlag</u>
(1) Der Anspruch auf die Zahlung der Einspeisevergütung nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 besteht nur für Kalendermonate, in denen der Anlagenbetreiber den Strom in ein Netz einspeist und dem Netzbetreiber nach § 11 Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung stellt, und zwar für	(1) <u>Der Anspruch auf die Zahlung der Einspeisevergütung-Ein Zahlungsanspruch im Rahmen der Netzbetreiberabnahme nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 besteht nur für Kalendermonate, in denen der Anlagenbetreiber den Strom in ein Netz einspeist und dem Netzbetreiber nach § 11 Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung stellt, und zwar für</u>
1. Strom aus Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 100 Kilowatt, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt worden ist, dabei verringert sich in diesem Fall der Anspruch nach Maßgabe des § 53 Absatz 1,	1. Strom aus Anlagen <u>mit einer installierten Leistung von bis zu 100 Kilowatt, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt worden ist, dabei verringert sich in diesem Fall der Anspruch nach Maßgabe des § 53 Absatz 1,</u>
	<u>a) mit einer installierten Leistung von weniger als 25 Kilowatt, die nach dem 31. Dezember 2026 und vor dem 1. Januar 2028 in Betrieb genommen worden sind,</u>
	<u>b) mit einer installierten Leistung von weniger als 10 Kilowatt, die nach dem 31. Dezember 2027 und vor dem 1. Januar 2029 in Betrieb genommen worden sind,</u>
	<u>dabei verringert sich in diesen Fällen der Anspruch nach Maßgabe des § 53 Absatz 1,</u>

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
2. Strom aus Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 200 Kilowatt, für den keine Zahlung nach den Nummern 1, 3 oder 4 geltend gemacht wird, dabei verringert sich in diesem Fall der Anspruch auf null,	2. Strom aus Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 200 100 Kilowatt, für den keine Zahlung nach den Nummern 1, 3 oder 4 geltend gemacht wird, dabei verringert sich in diesem Fall der Anspruch auf null, <u>oder</u>
3. Strom aus Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 Kilowatt für eine Dauer von bis zu drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten und insgesamt bis zu sechs Kalendermonaten pro Kalenderjahr (Ausfallvergütung), dabei verringert sich in diesem Fall der Anspruch nach Maßgabe des § 53 Absatz 3 und bei Überschreitung einer der Höchstdauern nach dem ersten Halbsatz für den gesamten Kalendermonat auf null, oder	3. Strom aus Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 Kilowatt für eine Dauer von bis zu drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten und insgesamt bis zu sechs Kalendermonaten pro Kalenderjahr (Ausfallvergütung), dabei verringert sich in diesem Fall der Anspruch nach Maßgabe des § 53 Absatz 3 und bei Überschreitung einer der Höchstdauern nach dem ersten Halbsatz für den gesamten Kalendermonat auf null, oder <u>(weggefallen)</u>
4. Strom aus ausgeförderten Anlagen; dabei verringert sich in diesem Fall der Anspruch nach Maßgabe des § 53 Absatz 4.	4. Strom aus ausgeförderten Anlagen; dabei verringert sich in diesem Fall der Anspruch nach Maßgabe des § 53 Absatz <u>4</u> .
Der nach Satz 1 eingespeiste und zur Verfügung gestellte Strom steht nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 vergütetem Strom gleich.	<u>Satz 1 Nummer 1 ist nicht anzuwenden auf Steckersolargeräte mit einer installierten Leistung der Solaranlage oder der Solaranlagen von insgesamt bis zu 2 Kilowatt und mit einer Wechselrichterleistung von insgesamt bis zu 800 Voltampere, die hinter der Entnahmestelle eines Letztverbrauchers betrieben werden</u> Der nach Satz 1 eingespeiste und zur Verfügung gestellte Strom steht nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 vergütetem Strom gleich.
(2) Anlagenbetreiber, die die Einspeisevergütung in Anspruch nehmen,	(2) Anlagenbetreiber, die die <u>Einspeisevergütung-Netzbetreiberabnahme</u> in Anspruch nehmen,
1. müssen dem Netzbetreiber den gesamten in dieser Anlage erzeugten Strom zur Verfügung stellen, der	1. müssen dem Netzbetreiber den gesamten in dieser Anlage erzeugten Strom zur Verfügung stellen, der
a) nicht in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage verbraucht wird und	a) nicht in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage verbraucht wird und
b) durch ein Netz durchgeleitet wird, und	b) durch ein Netz durchgeleitet wird, und

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
2. dürfen mit dieser Anlage nicht am Regelenergiemarkt teilnehmen.	2. dürfen mit dieser Anlage nicht am Regelenergiemarkt teilnehmen.
(3) Der Anspruch auf die Zahlung des Mieterstromzuschlags nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 besteht für Strom aus Solaranlagen, die auf, an oder in einem Gebäude oder einer Nebenanlage dieses Gebäudes installiert sind, soweit er von dem Anlagenbetreiber oder einem Dritten an einen Letztverbraucher geliefert und verbraucht worden ist	(3) Der Anspruch auf die Zahlung des Mieterstromzuschlags nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 besteht für Strom aus Solaranlagen, die auf, an oder in einem Gebäude oder einer Nebenanlage dieses Gebäudes installiert sind, soweit er von dem Anlagenbetreiber oder einem Dritten an einen Letztverbraucher geliefert und verbraucht worden ist
1. innerhalb dieses Gebäudes, dieser Nebenanlage oder in Gebäuden oder Nebenanlagen in demselben Quartier, in dem auch dieses Gebäude liegt, und	1. innerhalb dieses Gebäudes, dieser Nebenanlage oder in Gebäuden oder Nebenanlagen in demselben Quartier, in dem auch dieses Gebäude liegt, und
2. ohne Durchleitung durch ein Netz.	2. ohne Durchleitung durch ein Netz.
Der Anspruch nach Satz 1 besteht bei Gebäuden, die nicht Wohngebäude sind, oder bei Nebenanlagen solcher Gebäude dann nicht, wenn es sich bei dem Anlagenbetreiber oder dem Dritten und dem Letztverbraucher jeweils um Unternehmen handelt, die zueinander in einer der in Artikel 3 Absatz 3 des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/1237 (ABl. L 270 vom 29.7.2021, S. 39) geändert worden ist, genannten Beziehungen stehen. § 3 Nummer 50 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass mindestens 40 Prozent der Fläche des Gebäudes dem Wohnen dient. Im Fall der Nutzung eines Speichers besteht der Anspruch nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 nicht für Strom, der in den Speicher eingespeist wird. Die Strommenge nach Satz 1 muss so genau ermittelt werden, wie es die Messtechnik zulässt, die nach dem Messstellenbetriebsgesetz zu verwenden ist.	Der Anspruch nach Satz 1 besteht bei Gebäuden, die nicht Wohngebäude sind, oder bei Nebenanlagen solcher Gebäude dann nicht, wenn es sich bei dem Anlagenbetreiber oder dem Dritten und dem Letztverbraucher jeweils um Unternehmen handelt, die zueinander in einer der in Artikel 3 Absatz 3 des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/1237 (ABl. L 270 vom 29.7.2021, S. 39) geändert worden ist, genannten Beziehungen stehen. § 3 Nummer 50 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass mindestens 40 Prozent der Fläche des Gebäudes dem Wohnen dient. Im Fall der Nutzung eines Speichers besteht der Anspruch nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 nicht für Strom, der in den Speicher eingespeist wird. Die Strommenge nach Satz 1 muss so genau ermittelt werden, wie es die Messtechnik zulässt, die nach dem Messstellenbetriebsgesetz zu verwenden ist.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz evaluiert den Schwellenwert nach Absatz 1 Nummer 1 innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik nach § 10b Absatz 2 Satz 1 und legt einen Vorschlag für eine Neugestaltung der bisherigen Regelung vor.	(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz evaluiert den Schwellenwert nach Absatz 1 Nummer 1 innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik nach § 10b Absatz 2 Satz 1 und legt einen Vorschlag für eine Neugestaltung der bisherigen Regelung vor.
§ 21a	§ 21a
Sonstige Direktvermarktung	Sonstige Direktvermarktung
Das Recht der Anlagenbetreiber, den in ihren Anlagen erzeugten Strom ohne Inanspruchnahme der Zahlung nach § 19 Absatz 1 direkt zu vermarkten (sonstige Direktvermarktung), bleibt unberührt.	(1) Das Recht der Anlagenbetreiber, den in ihren Anlagen erzeugten Strom ohne Inanspruchnahme der Zahlung nach § 19 Absatz 1 direkt zu vermarkten (sonstige Direktvermarktung), bleibt unberührt.
	(2) Die Zahlungspflicht nach § 20a Absatz 1 besteht auch für Strom, den die Anlagenbetreiber im Rahmen der sonstigen Direktvermarktung veräußern.
§ 21b	§ 21b
Zuordnung zu einer Veräußerungsform, Wechsel	Zuordnung zu einer Veräußerungsform, Wechsel
(1) Anlagenbetreiber müssen jede Anlage einer der folgenden Veräußerungsformen zuordnen:	(1) Anlagenbetreiber müssen jede Anlage einer der folgenden Veräußerungsformen zuordnen:
1. der Marktprämie nach § 20,	1. der <u>Direktvermarktung mit</u> Marktprämie nach § 20,
2. der Einspeisevergütung nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Nummer 2, Nummer 3 oder Nummer 4,	2. der <u>Einspeisevergütung-Netzbetreiberabnahme</u> nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Nummer 2, Nummer 3 oder Nummer 4,
3. dem Mieterstromzuschlag nach § 21 Absatz 3 oder	3. dem Mieterstromzuschlag nach § 21 Absatz 3 oder
4. der sonstigen Direktvermarktung nach § 21a.	4. der sonstigen Direktvermarktung nach § 21a.

Formatiert: Einzug: Erste Zeile: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Juristischer Absatz (nummeriert)

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
Sie dürfen mit jeder Anlage nur zum ersten Kalendertag eines Monats zwischen den Veräußerungsformen wechseln. Ordnet der Anlagenbetreiber die Anlage dem Mieterstromzuschlag nach § 21 Absatz 3 zu, ist zugleich die Veräußerungsform für den Strom zu wählen, der aus dieser Anlage in das Netz eingespeist wird. Eine Anlage kann der Ausfallvergütung nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 nicht zugeordnet werden, wenn sie innerhalb der letzten 24 Monate zumindest zeitweise der unentgeltlichen Abnahme zugeordnet war.	Sie dürfen mit jeder Anlage nur zum ersten Kalendertag eines Monats zwischen den Veräußerungsformen wechseln. Ordnet der Anlagenbetreiber die Anlage dem Mieterstromzuschlag nach § 21 Absatz 3 zu, ist zugleich die Veräußerungsform für den Strom zu wählen, der aus dieser Anlage in das Netz eingespeist wird. Eine Anlage kann der Ausfallvergütung nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 nicht zugeordnet werden, wenn sie innerhalb der letzten 24 Monate zumindest zeitweise der unentgeltlichen Abnahme zugeordnet war.
(1a) (weggefallen)	(1a) (weggefallen)
(2) Anlagenbetreiber dürfen den in ihren Anlagen erzeugten Strom prozentual auf verschiedene Veräußerungsformen nach Absatz 1 aufteilen. Erfolgt die prozentuale Aufteilung nicht ausschließlich auf die Veräußerungsformen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 und 4, müssen die Anlagenbetreiber die Prozentsätze nachweislich jederzeit einhalten. Die Sätze 1 und 2 sind nicht für die Ausfallvergütung, die unentgeltliche Abnahme und den Mieterstromzuschlag nach § 21 Absatz 3 anzuwenden.	(2) Anlagenbetreiber dürfen den in ihren Anlagen erzeugten Strom prozentual auf verschiedene Veräußerungsformen nach Absatz 1 aufteilen. Erfolgt die prozentuale Aufteilung nicht ausschließlich auf die Veräußerungsformen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 und 4, müssen die Anlagenbetreiber die Prozentsätze nachweislich jederzeit einhalten. Die Sätze 1 und 2 sind nicht für die <u>befristete Marktwertdurchleitung-Ausfallvergütung</u> , die unentgeltliche Abnahme und den Mieterstromzuschlag nach § 21 Absatz 3 anzuwenden
(3) Die Zuordnung einer Anlage oder eines prozentualen Anteils des erzeugten Stroms einer Anlage zur Veräußerungsform einer Direktvermarktung ist nur dann zulässig, wenn die gesamte Ist-Einspeisung der Anlage in viertelstündlicher Auflösung gemessen und bilanziert wird.	(3) Die Zuordnung einer Anlage oder eines prozentualen Anteils des erzeugten Stroms einer Anlage zur Veräußerungsform einer Direktvermarktung ist nur dann zulässig, wenn die gesamte Ist-Einspeisung der Anlage in viertelstündlicher Auflösung gemessen und bilanziert wird.
(4) Unbeschadet von Absatz 1 können Anlagenbetreiber	(4) Unbeschadet von Absatz 1 können Anlagenbetreiber
1. jederzeit ihren Direktvermarktungsunternehmer wechseln oder	1. jederzeit ihren Direktvermarktungsunternehmer wechseln oder
2. Strom vollständig oder anteilig an Dritte weitergeben, sofern	2. Strom vollständig oder anteilig an Dritte weitergeben, sofern
a) diese den Strom in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage verbrauchen,	a) diese den Strom in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage verbrauchen,
b) der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird und	b) der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird und

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
c) kein Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 in Form der Einspeisevergütung nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 oder des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 vorliegt.	c) kein Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 in Form der Einspeisevergütung <u>Netzbetreiberabnahme</u> nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer <u>1 oder</u> 4 oder des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 vorliegt.
(5) Für ausgeführte Anlagen ist im Fall der Einspeisevergütung nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 ausschließlich eine Zuordnung nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 möglich.	(5) Für ausgeführte Anlagen ist im Fall der Einspeisevergütung <u>Netzbetreiberabnahme</u> nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 ausschließlich eine Zuordnung nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 möglich.

VS - Nur für den Dienstgebrauch

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
§ 21c	§ 21c
Verfahren für die Zuordnung und den Wechsel	Verfahren für die Zuordnung und den Wechsel
(1) Anlagenbetreiber müssen dem Netzbetreiber vor Beginn des jeweils vorangehenden Kalendermonats mitteilen, wenn sie erstmals Strom in einer Veräußerungsform nach § 21b Absatz 1 Satz 1 veräußern oder wenn sie zwischen den Veräußerungsformen wechseln. Im Fall der Ausfallvergütung reicht es aus, wenn der Wechsel in die Einspeisevergütung oder aus dieser heraus dem Netzbetreiber abweichend von Satz 1 bis zum fünftletzten Werktag des Vormonats mitgeteilt wird. Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 200 Kilowatt, für die der Anlagenbetreiber keine andere Zuordnung getroffen hat, gelten als der Veräußerungsform der Einspeisevergütung in der Variante der unentgeltlichen Abnahme zugeordnet. Abweichend von Satz 3 gilt eine ausgeführte Anlage mit Beendigung des Anspruchs auf Zahlung nach der für sie maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes als der Veräußerungsform der Einspeisevergütung in der Variante für ausgeführte Anlagen nach § 21b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 zugeordnet, soweit der Anlagenbetreiber keine andere Zuordnung getroffen hat. Die Zuordnung einer Anlage entspricht der Geltendmachung des entsprechenden Anspruchs.	(1) Anlagenbetreiber müssen dem Netzbetreiber vor Beginn des jeweils vorangehenden Kalendermonats mitteilen, wenn sie erstmals Strom in einer Veräußerungsform nach § 21b Absatz 1 Satz 1 veräußern oder wenn sie zwischen den Veräußerungsformen wechseln. <u>Im Fall der Ausfallvergütung reicht es aus, wenn der Wechsel in die Einspeisevergütung oder aus dieser heraus dem Netzbetreiber abweichend von Satz 1 bis zum fünftletzten Werktag des Vormonats mitgeteilt wird. Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 200 Kilowatt, Steckersolargeräte mit einer installierten Leistung der Solaranlage oder der Solaranlagen von insgesamt bis zu 2 Kilowatt und mit einer Wechselrichterleistung von insgesamt bis zu 800 Voltampere, die hinter der Entnahmestelle eines Letztverbrauchs betrieben werden und für die der Anlagenbetreiber keine andere Zuordnung getroffen hat, gelten als der Veräußerungsform der Einspeisevergütung Netzbetreiberabnahme in der Variante der unentgeltlichen Abnahme zugeordnet. Abweichend von Satz 3 gilt eine</u> ausgeführte Anlage <u>gilt</u> mit Beendigung des Anspruchs auf Zahlung nach der für sie maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes als der Veräußerungsform der Einspeisevergütung-Netzbetreiberabnahme in der Variante für ausgeführte Anlagen nach § 21b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 zugeordnet, soweit der Anlagenbetreiber keine andere Zuordnung getroffen hat. Die Zuordnung einer Anlage entspricht der Geltendmachung des entsprechenden Anspruchs.
(2) Bei den Mitteilungen nach Absatz 1 müssen die Anlagenbetreiber auch angeben:	(2) Bei den Mitteilungen nach Absatz 1 müssen die Anlagenbetreiber auch angeben:
1. die Veräußerungsform nach § 21b Absatz 1 Satz 1, in die gewechselt wird,	1. die Veräußerungsform nach § 21b Absatz 1 Satz 1, in die gewechselt wird,

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
2. bei einem Wechsel in eine Direktvermarktung den Bilanzkreis, dem der direkt vermarktete Strom zugeordnet werden soll, und	2. bei einem Wechsel in eine Direktvermarktung den Bilanzkreis, dem der direkt vermarktete Strom zugeordnet werden soll, und
3. bei einer prozentualen Aufteilung des Stroms auf verschiedene Veräußerungsformen nach § 21b Absatz 2 Satz 2 die Prozentsätze, zu denen der Strom den Veräußerungsformen zugeordnet wird.	3. bei einer prozentualen Aufteilung des Stroms auf verschiedene Veräußerungsformen nach § 21b Absatz 2 Satz 2 die Prozentsätze, zu denen der Strom den Veräußerungsformen zugeordnet wird.
Bei einer erstmaligen Zuordnung oder einem Wechsel zum Mieterstromzuschlag nach § 21 Absatz 3 von Anlagen auf Gebäuden, die nicht Wohngebäude sind, oder Nebenanlagen solcher Gebäude sind zusätzlich abzugeben:	Bei einer erstmaligen Zuordnung oder einem Wechsel zum Mieterstromzuschlag nach § 21 Absatz 3 von Anlagen auf Gebäuden, die nicht Wohngebäude sind, oder Nebenanlagen solcher Gebäude sind zusätzlich abzugeben:
1. eine Eigenerklärung, dass der Anlagenbetreiber oder der Dritte und der Letztverbraucher nicht in einer gemäß § 21 Absatz 3 Satz 2 den Anspruch auf Mieterstromzuschlag ausschließenden Beziehung zueinander stehen, und	1. eine Eigenerklärung, dass der Anlagenbetreiber oder der Dritte und der Letztverbraucher nicht in einer gemäß § 21 Absatz 3 Satz 2 den Anspruch auf Mieterstromzuschlag ausschließenden Beziehung zueinander stehen, und
2. eine Selbstverpflichtung, dass jede Änderung der der Erklärung nach Nummer 1 zugrundeliegenden Umstände unverzüglich dem Netzbetreiber mitgeteilt wird.	2. eine Selbstverpflichtung, dass jede Änderung der der Erklärung nach Nummer 1 zugrundeliegenden Umstände unverzüglich dem Netzbetreiber mitgeteilt wird.
(3) Soweit die Bundesnetzagentur eine Festlegung nach § 85 Absatz 2 Nummer 3 getroffen hat, müssen Netzbetreiber, Direktvermarkter und Anlagenbetreiber für die Abwicklung der Zuordnung und des Wechsels der Veräußerungsform das festgelegte Verfahren und Format nutzen.	(3) Soweit die Bundesnetzagentur eine Festlegung nach § 85 Absatz 2 Nummer 3 getroffen hat, müssen Netzbetreiber, Direktvermarkter und Anlagenbetreiber für die Abwicklung der Zuordnung und des Wechsels der Veräußerungsform das festgelegte Verfahren und Format nutzen.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
Abschnitt 2	Abschnitt 2
Allgemeine Bestimmungen zur Zahlung	Allgemeine Bestimmungen <u>zur Zahlung zum Zahlungsanspruch und zur Zahlungspflicht</u>
§ 22	§ 22
Wettbewerbliche Ermittlung der Marktpremie	Wettbewerbliche Ermittlung <u>der Marktpremie des anzulegenden Wertes</u>
(1) Die Bundesnetzagentur ermittelt durch Ausschreibungen nach den §§ 28 bis 39q, auch in Verbindung mit den Rechtsverordnungen nach den §§ 88 bis 88f, und dem Windenergie-auf-See-Gesetz die Anspruchsberechtigten und den anzulegenden Wert für Strom aus Windenergieanlagen an Land, Solaranlagen, Biomasseanlagen, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Grünem Wasserstoff und Windenergieanlagen auf See auf nicht zentral voruntersuchten Flächen.	(1) Die Bundesnetzagentur ermittelt durch Ausschreibungen nach den §§ 28 bis 39q, auch in Verbindung mit den Rechtsverordnungen nach den §§ 88 bis 88f, und dem Windenergie-auf-See-Gesetz die Anspruchsberechtigten und den anzulegenden Wert für Strom aus Windenergieanlagen an Land, Solaranlagen, Biomasseanlagen, <u>Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Grünem Wasserstoff</u> und Windenergieanlagen auf See auf nicht zentral voruntersuchten Flächen.
(2) Bei Windenergieanlagen an Land besteht der Anspruch nach § 19 Absatz 1 für den in der Anlage erzeugten Strom nur, solange und soweit ein von der Bundesnetzagentur erteilter Zuschlag für die Anlage wirksam ist; der Anspruch besteht für Strommengen, die mit einer installierten Leistung erzeugt werden, die die bezuschlagte Leistung um bis zu 15 Prozent übersteigt. Von diesem Erfordernis sind folgende Windenergieanlagen an Land ausgenommen:	(2) Bei Windenergieanlagen an Land besteht der Anspruch nach § 19 Absatz 1 für den in der Anlage erzeugten Strom nur, solange und soweit ein von der Bundesnetzagentur erteilter Zuschlag für die Anlage wirksam ist; der Anspruch besteht für Strommengen, die mit einer installierten Leistung erzeugt werden, die die bezuschlagte Leistung um bis zu 15 Prozent übersteigt. Von diesem Erfordernis sind folgende Windenergieanlagen an Land ausgenommen:
1. Anlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 1 Megawatt,	1. Anlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 1 Megawatt,
2. Pilotwindenergieanlagen an Land mit einer installierten Leistung von insgesamt bis zu 125 Megawatt pro Jahr und	2. Pilotwindenergieanlagen an Land mit einer installierten Leistung von insgesamt bis zu 125 Megawatt pro Jahr und
3. Windenergieanlagen an Land von Bürgerenergiegesellschaften mit einer installierten Leistung bis einschließlich 18 Megawatt nach Maßgabe des § 22b.	3. Windenergieanlagen an Land von Bürgerenergiegesellschaften mit einer installierten Leistung bis einschließlich 18 Megawatt nach Maßgabe des § 22b.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
(3) Bei Solaranlagen besteht der Anspruch nach § 19 Absatz 1 für den in der Anlage erzeugten Strom	(3) Bei Solaranlagen besteht der Anspruch nach § 19 Absatz 1 für den in der Anlage erzeugten Strom
1. bei Solaranlagen des ersten Segments nur, solange und soweit eine von der Bundesnetzagentur ausgestellte Zahlungsberechtigung für die Anlage wirksam ist, und	1. bei Solaranlagen des ersten Segments nur, solange und soweit eine von der Bundesnetzagentur ausgestellte Zahlungsberechtigung für die Anlage wirksam ist, und
2. bei Solaranlagen des zweiten Segments nur, solange und soweit ein von der Bundesnetzagentur erteilter Zuschlag für die Anlage wirksam ist.	2. bei Solaranlagen des zweiten Segments nur, solange und soweit ein von der Bundesnetzagentur erteilter Zuschlag für die Anlage wirksam ist.
Von diesem Erfordernis sind folgende Solaranlagen ausgenommen:	Von diesem Erfordernis sind folgende Solaranlagen ausgenommen:
1. Solaranlagen des ersten Segments mit einer installierten Leistung bis einschließlich 1 Megawatt,	1. Solaranlagen des ersten Segments mit einer installierten Leistung bis einschließlich 1 Megawatt,
1a. Solaranlagen des zweiten Segments mit einer installierten Leistung bis einschließlich 750 Kilowatt und	1a. Solaranlagen des zweiten Segments mit einer installierten Leistung bis einschließlich 750 Kilowatt und
2. Solaranlagen von Bürgerenergiegesellschaften mit einer installierten Leistung bis einschließlich 6 Megawatt nach Maßgabe des § 22b.	2. Solaranlagen von Bürgerenergiegesellschaften mit einer installierten Leistung bis einschließlich 6 Megawatt nach Maßgabe des § 22b.
(4) Bei Biomasseanlagen besteht der Anspruch nach § 19 Absatz 1 nur für den in der Anlage erzeugten Strom aus Biomasse im Sinn der Biomasseverordnung in der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Ausschreibung geltenden Fassung und nur, solange und soweit ein von der Bundesnetzagentur erteilter Zuschlag für die Anlage wirksam ist. Von diesem Erfordernis sind Biomasseanlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 150 Kilowatt ausgenommen, es sei denn, es handelt sich um bestehende Biomasseanlagen nach § 39g. Der Anspruch nach § 50 in Verbindung mit § 50a bleibt unberührt.	(4) Bei Biomasseanlagen besteht der Anspruch nach § 19 Absatz 1 nur für den in der Anlage erzeugten Strom aus Biomasse im Sinn der Biomasseverordnung in der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Ausschreibung geltenden Fassung und nur, solange und soweit ein von der Bundesnetzagentur erteilter Zuschlag für die Anlage wirksam ist. Von diesem Erfordernis sind Biomasseanlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 150 Kilowatt ausgenommen, es sei denn, es handelt sich um bestehende Biomasseanlagen nach § 39g. Der Anspruch nach § 50 in Verbindung mit § 50a bleibt unberührt.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
(5) Für Windenergieanlagen an Land, Solaranlagen und Biomasseanlagen, deren Anspruch auf Zahlung nach § 19 Absatz 1 nicht nach den Absätzen 2 bis 4 von der erfolgreichen Teilnahme an einer Ausschreibung abhängig ist, werden Gebote im Zuschlagsverfahren nicht berücksichtigt. Für Anlagen nach Satz 1 und für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Wasserkraft, Deponiegas, Klärgas, Grubengas oder Geothermie wird die Höhe des anzulegenden Werts durch die §§ 40 bis 49 gesetzlich bestimmt.	(5) Für Windenergieanlagen an Land, Solaranlagen und Biomasseanlagen, deren Anspruch auf Zahlung nach § 19 Absatz 1 nicht nach den Absätzen 2 bis 4 von der erfolgreichen Teilnahme an einer Ausschreibung abhängig ist, werden Gebote im Zuschlagsverfahren nicht berücksichtigt. Für Anlagen nach Satz 1 und für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Wasserkraft, Deponiegas, Klärgas, Grubengas oder Geothermie wird die Höhe des anzulegenden Werts durch die §§ 40 bis 49 gesetzlich bestimmt.
§ 22a	§ 22a
Pilotwindenergieanlagen an Land	Pilotwindenergieanlagen an Land
(1) Wenn in einem Kalenderjahr Pilotwindenergieanlagen an Land mit einer installierten Leistung von insgesamt mehr als 125 Megawatt in Betrieb genommen sind und dies dem Register gemeldet worden ist, kann der Anspruch auf die Zahlung nach § 19 Absatz 1 für alle Pilotwindenergieanlagen an Land, deren Inbetriebnahme später dem Register gemeldet wird, in diesem Kalenderjahr nicht geltend gemacht werden. Die Bundesnetzagentur informiert hierüber die Anlagenbetreiber und die Netzbetreiber, an deren Netz die Anlagen angeschlossen sind. Die Betreiber der Anlagen, für deren Strom der Anspruch nach Satz 1 entfällt, können ihren Anspruch vorrangig und in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Meldung im Register ab dem folgenden Kalenderjahr geltend machen, solange die Grenze der installierten Leistung von 125 Megawatt nicht überschritten wird. Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 beginnt in diesem Fall abweichend von § 25 Absatz 1 Satz 3 erst, wenn der Anlagenbetreiber den Anspruch nach § 19 Absatz 1 geltend machen darf.	(1) Wenn in einem Kalenderjahr Pilotwindenergieanlagen an Land mit einer installierten Leistung von insgesamt mehr als 125 Megawatt in Betrieb genommen sind und dies dem Register gemeldet worden ist, kann der Anspruch auf die Zahlung nach § 19 Absatz 1 für alle Pilotwindenergieanlagen an Land, deren Inbetriebnahme später dem Register gemeldet wird, in diesem Kalenderjahr nicht geltend gemacht werden. Die Bundesnetzagentur informiert hierüber die Anlagenbetreiber und die Netzbetreiber, an deren Netz die Anlagen angeschlossen sind. Die Betreiber der Anlagen, für deren Strom der Anspruch nach Satz 1 entfällt, können ihren Anspruch vorrangig und in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Meldung im Register ab dem folgenden Kalenderjahr geltend machen, solange die Grenze der installierten Leistung von 125 Megawatt nicht überschritten wird. Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 beginnt in diesem Fall abweichend von § 25 Absatz 1 Satz 3 erst, wenn der Anlagenbetreiber den Anspruch nach § 19 Absatz 1 geltend machen darf.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
(2) Der Nachweis, dass eine Pilotwindenergieanlage an Land die Anforderungen nach § 3 Nummer 37 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und cc einhält, ist durch die Bestätigung eines nach DIN EN ISO/IEC 17065:2013 ¹ akkreditierten Zertifizierers zu führen; im Übrigen wird das Vorliegen einer Pilotwindenergieanlage an Land nach § 3 Nummer 37 Buchstabe a durch die Eintragung im Register nachgewiesen.	(2) Der Nachweis, dass eine Pilotwindenergieanlage an Land die Anforderungen nach § 3 Nummer 37 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und cc einhält, ist durch die Bestätigung eines nach DIN EN ISO/IEC 17065:2013 ¹ akkreditierten Zertifizierers zu führen; im Übrigen wird das Vorliegen einer Pilotwindenergieanlage an Land nach § 3 Nummer 37 Buchstabe a durch die Eintragung im Register nachgewiesen.
(3) Der Nachweis, dass eine Anlage eine Pilotwindenergieanlage nach § 3 Nummer 37 Buchstabe b ist, ist vom Anlagenbetreiber durch eine Bescheinigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz zu führen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz kann die Bescheinigung auf Antrag des Anlagenbetreibers ausstellen, wenn der Antragsteller geeignete Unterlagen einreicht, die nachweisen, dass die Anforderungen nach § 3 Nummer 37 Buchstabe b erfüllt sind.	(3) Der Nachweis, dass eine Anlage eine Pilotwindenergieanlage nach § 3 Nummer 37 Buchstabe b ist, ist vom Anlagenbetreiber durch eine Bescheinigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz zu führen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz kann die Bescheinigung auf Antrag des Anlagenbetreibers ausstellen, wenn der Antragsteller geeignete Unterlagen einreicht, die nachweisen, dass die Anforderungen nach § 3 Nummer 37 Buchstabe b erfüllt sind.
§ 22b	§ 22b
Bürgerenergiegesellschaften	Bürgerenergiegesellschaften
(1) Die Ausnahme von dem Erfordernis eines wirksamen Zuschlags nach § 22 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 ist nur zulässig, wenn	(1) Die Ausnahme von dem Erfordernis eines wirksamen Zuschlags nach § 22 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 ist nur zulässig, wenn
1. der Bundesnetzagentur mitgeteilt worden ist, dass die Windenergieanlagen an Land Anlagen einer Bürgerenergiegesellschaft sind,	1. der Bundesnetzagentur mitgeteilt worden ist, dass die Windenergieanlagen an Land Anlagen einer Bürgerenergiegesellschaft sind,
2. diese Mitteilung der Bundesnetzagentur spätestens drei Wochen nach Erteilung der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zugegangen ist und in der Mitteilung die Registernummer angegeben ist und	2. diese Mitteilung der Bundesnetzagentur spätestens drei Wochen nach Erteilung der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zugegangen ist und in der Mitteilung die Registernummer angegeben ist und

¹Amtlicher Hinweis: Zu beziehen bei der Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, und in der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
3. die Bürgerenergiegesellschaft sowie ihre stimmberechtigten Mitglieder oder Anteilseigner, die juristische Personen des Privatrechts sind, und die mit diesen jeweils verbundenen Unternehmen nach Artikel 3 des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in den vorangegangenen drei Jahren keine weiteren Windenergieanlagen an Land in Betrieb genommen haben.	3. die Bürgerenergiegesellschaft sowie ihre stimmberechtigten Mitglieder oder Anteilseigner, die juristische Personen des Privatrechts sind, und die mit diesen jeweils verbundenen Unternehmen nach Artikel 3 des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in den vorangegangenen drei Jahren keine weiteren Windenergieanlagen an Land in Betrieb genommen haben.
(2) Die Ausnahme von dem Erfordernis einer wirksamen Zahlungsberechtigung oder eines wirksamen Zuschlags nach § 22 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 ist nur zulässig, wenn	(2) Die Ausnahme von dem Erfordernis einer wirksamen Zahlungsberechtigung oder eines wirksamen Zuschlags nach § 22 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 ist nur zulässig, wenn
1. die Solaranlagen der Bundesnetzagentur spätestens drei Wochen nach Inbetriebnahme unter Angabe der Registernummer mitgeteilt worden sind und	1. die Solaranlagen der Bundesnetzagentur spätestens drei Wochen nach Inbetriebnahme unter Angabe der Registernummer mitgeteilt worden sind und
2. die Bürgerenergiegesellschaft sowie ihre stimmberechtigten Mitglieder oder Anteilseigner, die juristische Personen des Privatrechts sind, und die mit diesen jeweils verbundenen Unternehmen nach Artikel 3 des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in den vorangegangenen drei Jahren keine weiteren Solaranlagen desselben Segments in Betrieb genommen haben.	2. die Bürgerenergiegesellschaft sowie ihre stimmberechtigten Mitglieder oder Anteilseigner, die juristische Personen des Privatrechts sind, und die mit diesen jeweils verbundenen Unternehmen nach Artikel 3 des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in den vorangegangenen drei Jahren keine weiteren Solaranlagen desselben Segments in Betrieb genommen haben.
(3) Die Bundesnetzagentur veröffentlicht die Registernummern der Anlagen, für die eine Mitteilung nach Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 2 Nummer 1 abgegeben wurde.	(3) Die Bundesnetzagentur veröffentlicht die Registernummern der Anlagen, für die eine Mitteilung nach Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 2 Nummer 1 abgegeben wurde.
(4) Das Vorliegen der Anforderungen nach § 3 Nummer 15 ist zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme und danach alle fünf Jahre gegenüber dem Netzbetreiber nachzuweisen. Der Nachweis muss für die folgenden Zeiträume erfolgen:	(4) Das Vorliegen der Anforderungen nach § 3 Nummer 15 ist zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme und danach alle fünf Jahre gegenüber dem Netzbetreiber nachzuweisen. Der Nachweis muss für die folgenden Zeiträume erfolgen:

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
1. bei der erstmaligen Nachweisführung für die zwölf Monate, die der Meldung nach Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 2 Nummer 1 vorangegangen sind, wobei bezüglich der Anforderungen nach § 3 Nummer 15 Buchstabe a, c und d der Nachweis für den Zeitraum des Bestehens der Bürgerenergiegesellschaft ausreicht, wenn dieser Zeitraum kürzer ist, und	1. bei der erstmaligen Nachweisführung für die zwölf Monate, die der Meldung nach Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 2 Nummer 1 vorangegangen sind, wobei bezüglich der Anforderungen nach § 3 Nummer 15 Buchstabe a, c und d der Nachweis für den Zeitraum des Bestehens der Bürgerenergiegesellschaft ausreicht, wenn dieser Zeitraum kürzer ist, und
2. bei allen weiteren Nachweisführungen jeweils für die zwölf Monate, die dem Zeitpunkt der Nachweisführung vorangegangen sind.	2. bei allen weiteren Nachweisführungen jeweils für die zwölf Monate, die dem Zeitpunkt der Nachweisführung vorangegangen sind.
Der Nachweis kann bei der erstmaligen Nachweisführung durch Eigenerklärung erfolgen; in diesem Fall muss die Bürgerenergiegesellschaft dem Netzbetreiber auf Verlangen geeignete Nachweise zur Überprüfung der abgegebenen Eigenerklärungen vorlegen. Wird der Nachweis nach den Sätzen 1 bis 3 nicht bis spätestens zwei Monate nach Ablauf der Fristen nach Satz 1 geführt, entfällt ab dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Ablauf der Frist nach Satz 1 folgt, der Vergütungsanspruch nach § 19 Absatz 1. Die Sätze 3 und 4 sind auf den Nachweis der Anforderungen nach Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Nummer 2 entsprechend anzuwenden.	Der Nachweis kann bei der erstmaligen Nachweisführung durch Eigenerklärung erfolgen; in diesem Fall muss die Bürgerenergiegesellschaft dem Netzbetreiber auf Verlangen geeignete Nachweise zur Überprüfung der abgegebenen Eigenerklärungen vorlegen. Wird der Nachweis nach den Sätzen 1 bis 3 nicht bis spätestens zwei Monate nach Ablauf der Fristen nach Satz 1 geführt, entfällt ab dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Ablauf der Frist nach Satz 1 folgt, der Vergütungsanspruch nach § 19 Absatz 1. Die Sätze 3 und 4 sind auf den Nachweis der Anforderungen nach Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Nummer 2 entsprechend anzuwenden.
(5) Bürgerenergiegesellschaften sowie deren stimmberechtigte Mitglieder oder Anteilseigner, die juristische Personen des Privatrechts sind, und die mit diesen jeweils verbundenen Unternehmen nach Artikel 3 des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 dürfen für drei Jahre ab der Mitteilung nach Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 2 Nummer 1 keine Förderung nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung für weitere Anlagen derselben Technologie und desselben Segments in Anspruch nehmen. Eine Teilnahme an den jeweiligen Ausschreibungen nach § 28, § 28a oder § 28b ist während dieses Zeitraums nicht zulässig.	(5) Bürgerenergiegesellschaften sowie deren stimmberechtigte Mitglieder oder Anteilseigner, die juristische Personen des Privatrechts sind, und die mit diesen jeweils verbundenen Unternehmen nach Artikel 3 des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 dürfen für drei Jahre ab der Mitteilung nach Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 2 Nummer 1 keine Förderung nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung für weitere Anlagen derselben Technologie und desselben Segments in Anspruch nehmen. Eine Teilnahme an den jeweiligen Ausschreibungen nach § 28, § 28a oder § 28b ist während dieses Zeitraums nicht zulässig.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
(6) Die Länder können weitergehende Bestimmungen zur Bürgerbeteiligung und zur Steigerung der Akzeptanz für den Bau von neuen Anlagen erlassen, wenn § 80a nicht beeinträchtigt ist.	(6) Die Länder können weitergehende Bestimmungen zur Bürgerbeteiligung und zur Steigerung der Akzeptanz für den Bau von neuen Anlagen erlassen, wenn § 80a nicht beeinträchtigt ist.
§ 23	§ 23
Allgemeine Bestimmungen zur Höhe der Zahlung	Allgemeine Bestimmungen zur Höhe der Zahlungen
(1) Die Höhe des Anspruchs nach § 19 Absatz 1 bestimmt sich nach den hierfür als Berechnungsgrundlage anzulegenden Werten für Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas.	(1) Die Höhe des Anspruchs <u>der Zahlungsansprüche</u> nach § 19 Absatz 1 <u>und die Höhe der Zahlungspflicht nach § 20a Absatz 1 bestimmen</u> sich nach den hierfür als Berechnungsgrundlage anzulegenden Werten für Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas.
(2) In den anzulegenden Werten ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.	(2) In den anzulegenden Werten ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.
(3) Die Höhe des Anspruchs nach § 19 Absatz 1 verringert sich nach Berücksichtigung der §§ 23a bis 26 in folgender Reihenfolge, wobei der Anspruch keinen negativen Wert annehmen kann:	(3) <u>Die anzulegenden Werte werden nach Berücksichtigung von §§ 23b bis 24 in folgender Reihenfolge angepasst, wobei die anzulegenden Werte nicht negativ werden können.</u> Die Höhe des Anspruchs nach § 19 Absatz 1 verringert sich nach Berücksichtigung der §§ 23a bis 26 in folgender Reihenfolge, wobei der Anspruch keinen negativen Wert annehmen kann:
1. nach Maßgabe des § 39i Absatz 2 Satz 1 oder § 44b Absatz 1 Satz 2 für den dort genannten Anteil der in einem Kalenderjahr erzeugten Strommenge aus Biogas,	1. <u>nach Maßgabe von § 36h</u> nach Maßgabe des § 39i Absatz 2 Satz 1 oder § 44b Absatz 1 Satz 2 für den dort genannten Anteil der in einem Kalenderjahr erzeugten Strommenge aus Biogas,
2. nach Maßgabe des § 51 bei negativen Preisen,	2. <u>nach Maßgabe des § 51 bei negativen Preisen,</u> nach Maßgabe von § 48 Absatz 1b,
3. nach Maßgabe der §§ 52 und 44c Absatz 8 sowie der Anlage 3 Nummer 1.5 bei einem Verstoß gegen eine Bestimmung dieses Gesetzes,	3. <u>nach Maßgabe der §§ 52 und 44c Absatz 8 sowie der Anlage 3 Nummer 1.5 bei einem Verstoß gegen eine Bestimmung dieses Gesetzes,</u>

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
4. nach Maßgabe des § 53 bei der Inanspruchnahme einer Einspeisevergütung,	<u>4.3.</u> nach Maßgabe des § 53 <u>Absatz 1 und 2</u> bei der Inanspruchnahme <u>des Zahlungsanspruchs im Rahmen der einer Einspeisevergütung</u> <u>Netzbetreiberabnahme</u> ,
5. (weggefallen)	<u>5.4.</u> <u>(weggefallen)</u> <u>nach Maßgabe des § 48 Absatz 5 für besondere Solaranlagen, und</u>
6. nach Maßgabe des § 53b bei der Inanspruchnahme von Regionalnachweisen,	<u>nach Maßgabe des § 53b bei der Inanspruchnahme von Regionalnachweisen,</u>
7. nach Maßgabe des § 53c bei einer Stromsteuerbefreiung und	<u>6.</u> <u>nach Maßgabe des § 53c bei einer Stromsteuerbefreiung und</u>
8. für Solaranlagen, deren anzulegender Wert durch Ausschreibungen ermittelt wird,	<u>7.5.</u> für Solaranlagen, deren anzulegender Wert durch Ausschreibungen ermittelt wird,
a) nach Maßgabe des § 54 Absatz 1 im Fall der verspäteten Inbetriebnahme einer Solaranlage,	a) nach Maßgabe des § 54 Absatz 1 im Fall der verspäteten Inbetriebnahme einer Solaranlage,
b) nach Maßgabe des § 54 Absatz 2 im Fall der Übertragung der Zahlungsberechtigung für eine Solaranlage auf einen anderen Standort und	b) nach Maßgabe des § 54 Absatz 2 im Fall der Übertragung der Zahlungsberechtigung für eine Solaranlage auf einen anderen Standort und
c) nach Maßgabe des § 54 Absatz 3 im Fall der Nichterbringung des Nachweises über den gleichzeitigen Nutzpflanzenanbau oder die gleichzeitige landwirtschaftliche Nutzung.	c) nach Maßgabe des § 54 Absatz 3 im Fall der Nichterbringung des Nachweises über den gleichzeitigen Nutzpflanzenanbau oder die gleichzeitige landwirtschaftliche Nutzung.
	<u>(4) Die Höhe der Ansprüche nach § 19 Absatz 1 verringert sich und die Höhe der Zahlungspflicht nach § 20a Absatz 1 erhöht sich in folgender Reihenfolge, wobei der Anspruch keinen negativen Wert annehmen kann</u>
	<u>1. nach Maßgabe des § 53b bei der Inanspruchnahme von Regionalnachweisen und</u>
	<u>2. nach Maßgabe des § 53c bei einer Stromsteuerbefreiung-</u>

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
	<u>In den Fällen, in denen sich die Zahlungspflicht nach § 20a Absatz 1 nach §§ 51, 48 Absatz 3 und § 54 Absatz 4 auf null verringert, sind §§ 53b und 53c nicht anzuwenden.</u>
§ 23a	§ 23a
Besondere Bestimmung zur Höhe der Marktpremie	Besondere Bestimmung zur Höhe der Marktpremie <u>und des Refinanzierungsbeitrags</u>
Die Höhe des Anspruchs auf die Marktpremie nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 wird nach Anlage 1 berechnet.	Die Höhe des Anspruchs auf die Marktpremie nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 <u>und die Höhe des Refinanzierungsbeitrags nach § 20a Absatz 1 werden</u> nach Anlage 1 berechnet.
§ 23b	§ 23b
Besondere Bestimmung zur Einspeisevergütung bei ausgeführten Anlagen	Besondere Bestimmung zur <u>Einspeisevergütung-Netzbetreiberabnahme bei ausgeführten Anlagen</u>
Bei ausgeführten Anlagen ist als anzulegender Wert für die Höhe des Anspruchs auf die Einspeisevergütung nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der Jahresmarktwert anzuwenden, der sich in entsprechender Anwendung von Anlage 1 Nummer 4 berechnet, ab dem Kalenderjahr 2023 höchstens jedoch 10 Cent pro Kilowattstunde.	<u>Als anzulegender Wert für die Höhe des Zahlungsanspruchs im Rahmen der Netzbetreiberabnahme in der Variante der befristeten Marktwertdurchleitung nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und in der Variante für ausgeführte Anlagen Bei ausgeführten Anlagen ist als anzulegen-der Wert für die Höhe des Anspruchs auf die Einspeisevergütung nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 <u>ist jeweils</u> der Jahresmarktwert anzuwenden, der sich in entsprechender Anwendung von Anlage 1 Nummer 24 berechnet, <u>ab dem Kalenderjahr 2023</u> höchstens jedoch 10 Cent pro Kilowattstunde.</u>

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
§ 23c	§ 23c
Anteilige Zahlung	Anteilige Zahlung
Besteht für Strom der Anspruch nach § 19 Absatz 1 in Abhängigkeit von der Bemessungsleistung oder der installierten Leistung, bestimmt sich dieser	Bestehen <u>Besteht</u> für Strom der Anspruch <u>Zahlungsanspruch</u> nach § 19 Absatz 1 <u>oder die Zahlungspflicht nach § 20a</u> in Abhängigkeit von der Bemessungsleistung oder der installierten Leistung, bestimmt sich dieser <u>bestimmt sich dieser</u>
1. für Solaranlagen oder Windenergieanlagen jeweils anteilig nach der installierten Leistung der Anlage im Verhältnis zu dem jeweils anzuwendenden Schwellenwert und	1. für Solaranlagen oder Windenergieanlagen jeweils anteilig nach der installierten Leistung der Anlage im Verhältnis zu dem jeweils anzuwendenden Schwellenwert und
2. in allen anderen Fällen jeweils anteilig nach der Bemessungsleistung der Anlage.	2. in allen anderen Fällen jeweils anteilig nach der Bemessungsleistung der Anlage.
§ 24	§ 24
Zahlungsansprüche für Strom aus mehreren Anlagen	Zahlungsansprüche <u>Sonderregelungen</u> für Strom aus mehreren Anlagen
(1) Mehrere Anlagen sind unabhängig von den Eigentumsverhältnissen zum Zweck der Ermittlung des Anspruchs nach § 19 Absatz 1 und zur Bestimmung der Größe der Anlage nach § 21 Absatz 1 oder § 22 für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage anzusehen, wenn	(1) Mehrere Anlagen sind unabhängig von den Eigentumsverhältnissen zum Zweck der Ermittlung des Anspruchs nach § 19 Absatz 1 und der Zahlungspflicht nach § 20a Absatz 1 <u>und zur Bestimmung der Größe der Anlage nach § 21 Absatz 1 oder § 22 für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage anzusehen, wenn</u>
1. sie sich auf demselben Grundstück, demselben Gebäude, demselben Betriebsgelände oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden,	1. sie sich auf demselben Grundstück, demselben Gebäude, demselben Betriebsgelände oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden,
2. sie Strom aus gleichartigen erneuerbaren Energien erzeugen,	2. sie Strom aus gleichartigen erneuerbaren Energien erzeugen,
3. für den in ihnen erzeugten Strom der Anspruch nach § 19 Absatz 1 in Abhängigkeit von der Bemessungsleistung oder der installierten Leistung besteht und	3. für den in ihnen erzeugten Strom der Anspruch nach § 19 Absatz 1 in Abhängigkeit von der Bemessungsleistung oder der installierten Leistung besteht und

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
4. sie innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen worden sind.	4. sie innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen worden sind.
Abweichend von Satz 1 sind mehrere Anlagen unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung des Anspruchs nach § 19 Absatz 1 und zur Bestimmung der Größe der Anlage nach § 21 Absatz 1 oder § 22 für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage anzusehen, wenn sie Strom aus Biogas mit Ausnahme von Biomethan erzeugen und das Biogas aus derselben Biogaserzeugungsanlage stammt. Abweichend von Satz 1 werden Freiflächenanlagen nicht mit Solaranlagen auf, in oder an Gebäuden und Lärmschutzwänden zusammengefasst. Abweichend von Satz 1 gelten Solaranlagen, die ausschließlich auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht sind und die nicht hinter demselben Netzverknüpfungspunkt betrieben werden, nicht als eine Anlage. Bei der Fiktion nach Satz 1 bleiben Steckersolargeräte unberücksichtigt,	Abweichend von Satz 1 sind mehrere Anlagen unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung des Anspruchs nach § 19 Absatz 1 und zur Bestimmung der Größe der Anlage nach § 21 Absatz 1 oder § 22 für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage anzusehen, wenn sie Strom aus Biogas mit Ausnahme von Biomethan erzeugen und das Biogas aus derselben Biogaserzeugungsanlage stammt. Abweichend von Satz 1 werden <u>Freiflächenanlagen-Solaranlagen des ersten Segments</u> nicht mit Solaranlagen auf, in oder an Gebäuden, und Lärmschutzwänden <u>und Solaranlagen, die nach den Anforderungen des § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a errichtet worden sind,</u> zusammengefasst. Abweichend von Satz 1 gelten Solaranlagen, die ausschließlich auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht sind und die nicht hinter demselben Netzverknüpfungspunkt betrieben werden, nicht als eine Anlage. Bei der Fiktion nach Satz 1 bleiben Steckersolargeräte unberücksichtigt,
1. deren installierte Leistung insgesamt bis zu 2 Kilowatt beträgt,	1. <u>bei denen die deren-</u> installierte Leistung <u>der Solaranlage oder der Solaranlagen</u> insgesamt bis zu 2 Kilowatt beträgt,
2. deren Wechselrichterleistung insgesamt bis zu 800 Voltampere beträgt und	2. deren Wechselrichterleistung insgesamt bis zu 800 Voltampere beträgt und
3. die hinter der Entnahmestelle eines Letztverbrauchers betrieben werden.	3. die hinter der Entnahmestelle eines Letztverbrauchers betrieben werden.
(2) Unbeschadet von Absatz 1 Satz 1 stehen mehrere Windenergieanlagen an Land oder Freiflächenanlagen unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung der Anlagengröße nach § 22 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 oder Absatz 3 Satz 2 oder § 38a Absatz 1 Nummer 5 für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator einer Anlage gleich, wenn sie	(2) Unbeschadet von Absatz 1 Satz 1 stehen mehrere Windenergieanlagen an Land oder <u>Freiflächenanlagen-Solaranlagen des ersten Segments</u> unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung der Anlagengröße nach § 22 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 oder Absatz 3 Satz 2 oder § 38a Absatz 1 Nummer <u>45</u> für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator einer Anlage gleich, wenn sie

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
1. innerhalb derselben Gemeinde, die für den Erlass eines Bebauungsplans zuständig ist oder gewesen wäre, errichtet worden sind und	1. innerhalb derselben Gemeinde, die für den Erlass eines Bebauungsplans zuständig ist oder gewesen wäre, errichtet worden sind und
2. innerhalb von 24 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in einem Abstand von bis zu 2 Kilometern Luftlinie, gemessen im Fall von Freiflächenanlagen vom äußeren Rand der jeweiligen Anlage und im Fall von Windenergieanlagen von der Turmmitte der jeweiligen Anlage, in Betrieb genommen worden sind.	2. innerhalb von 24 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in einem Abstand von bis zu 2 Kilometern Luftlinie, gemessen im Fall von <u>Freiflächenanlagen Solaranlagen des ersten Segments</u> vom äußeren Rand der jeweiligen Anlage und im Fall von Windenergieanlagen von der Turmmitte der jeweiligen Anlage, in Betrieb genommen worden sind.
Zum Zweck der Ermittlung der Anlagengröße von Windenergieanlagen an Land von Bürgerenergiegesellschaften nach § 22 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 und Freiflächenanlagen von Bürgerenergiegesellschaften nach § 22 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass nur Anlagen von Bürgerenergiegesellschaften zu berücksichtigen sind.	Zum Zweck der Ermittlung der Anlagengröße von Windenergieanlagen an Land von Bürgerenergiegesellschaften nach § 22 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 und <u>Freiflächenanlagen Solaranlagen des ersten Segments</u> von Bürgerenergiegesellschaften nach § 22 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass nur Anlagen von Bürgerenergiegesellschaften zu berücksichtigen sind. <u>Abweichend von Satz 1 gelten eine Freiflächenanlage, die im Außenbereich nach § 35 Absatz 1 des Baugesetzbuchs errichtet wurde, und eine Freiflächenanlage, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Absatz 1 des Baugesetzbuchs errichtet wurde, nicht als eine Anlage.</u>

VS - Nur für den Privatgebrauch

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
(3) Anlagenbetreiber können Strom aus mehreren Anlagen, die gleichartige erneuerbare Energien oder Grubengas einsetzen, über eine gemeinsame Messeinrichtung abrechnen. In diesem Fall sind für die Berechnung der Einspeisevergütung oder Marktprämie bei mehreren Windenergieanlagen an Land die Zuordnung der Strommengen zu den Windenergieanlagen im Verhältnis des jeweiligen Referenzertrags nach Anlage 2 Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung für Windenergieanlagen an Land, deren anzulegender Wert durch § 46 bestimmt wird, und des jeweilig zuletzt berechneten Standortertrags nach Anlage 2 Nummer 7 für Windenergieanlagen an Land, deren anzulegender Wert durch § 36h bestimmt wird, maßgeblich; bei allen anderen Anlagen erfolgt die Zuordnung der Strommengen im Verhältnis zu der installierten Leistung der Anlagen.	(3) Anlagenbetreiber können Strom aus mehreren Anlagen, die gleichartige erneuerbare Energien oder Grubengas einsetzen, über eine gemeinsame Messeinrichtung abrechnen. In diesem Fall sind für die Berechnung der Einspeisevergütung oder der Marktprämie, <u>des Refinanzierungsbeitrags oder des Zahlungsanspruchs im Rahmen der Netzbetreiberabnahme</u> bei mehreren Windenergieanlagen an Land die Zuordnung der Strommengen zu den Windenergieanlagen im Verhältnis des jeweiligen Referenzertrags nach Anlage 2 Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung für Windenergieanlagen an Land, deren anzulegender Wert durch § 46 bestimmt wird, und des jeweilig zuletzt berechneten Standortertrags nach Anlage 2 Nummer 7 für Windenergieanlagen an Land, deren anzulegender Wert durch § 36h bestimmt wird, maßgeblich; bei allen anderen Anlagen erfolgt die Zuordnung der Strommengen im Verhältnis zu der installierten Leistung der Anlagen.
§ 25	§ 25
Beginn, Dauer und Beendigung des Anspruchs	Beginn, Dauer und Beendigung des Anspruchs der Zahlungspflichten
(1) Marktprämien, Einspeisevergütungen oder Mieterstromzuschläge sind jeweils für die Dauer von 20 Jahren zu zahlen, soweit sich aus den Bestimmungen dieses Gesetzes nichts anderes ergibt. Bei Anlagen, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird, verlängert sich dieser Zeitraum bis zum 31. Dezember des zwanzigsten Jahres der Zahlung. Beginn der Frist nach Satz 1 ist, soweit sich aus den Bestimmungen dieses Gesetzes nichts anderes ergibt, der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage.	(1) Marktprämien, <u>Refinanzierungsbeiträge</u>, Einspeisevergütungen oder Mieterstromzuschläge sind jeweils für die Dauer von 20 Jahren zu zahlen, soweit sich aus den Bestimmungen dieses Gesetzes nichts anderes ergibt. Bei Anlagen, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird, verlängert sich dieser Zeitraum bis zum 31. Dezember des zwanzigsten Jahres der Zahlung. Beginn der Frist nach Satz 1 ist, soweit sich aus den Bestimmungen dieses Gesetzes nichts anderes ergibt, der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
	<u>(1a) Zahlungen im Rahmen der Netzbetreiberabnahme in der Variante der befristeten Marktwertdurchleitung nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind bis zum Ende des dritten auf die Ausstattung der Anlage mit einem intelligentem Messsystem und einer Steuerungseinrichtung folgenden Kalendermonats, längstens bis zum Ende des [30.] auf die Inbetriebnahme der Anlage folgenden Kalendermonats zu zahlen.</u>
(2) Abweichend von Absatz 1 ist die Einspeisevergütung nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 bei ausgeführten Anlagen bis zum 31. Dezember 2032 zu zahlen.	(2) <u>Ein Anspruch im Rahmen der Netzbetreiberabnahme in der Variante für ausgeführte Anlagen Abweichend von Absatz 1 ist die Einspeisevergütung nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 ist bei ausgeführten Anlagen</u> bis zum 31. Dezember 2032 zu zahlen.
§ 26	§ 26
Abschläge, Fälligkeit und Endabrechnung	<u>Fälligkeit, Abschläge, Fälligkeit und Endabrechnung</u>
(1) Auf die zu erwartenden Zahlungen nach § 19 Absatz 1 sind monatlich jeweils zum 15. Kalendertag für den Vormonat Abschläge in angemessenem Umfang zu leisten. Wird die Höhe der Marktprämie nach Anlage 1 Nummer 4 anhand des Jahresmarktwertes berechnet, können die Abschläge für Zahlungen der Marktprämie anhand des Jahresmarktwertes des Vorjahres bestimmt werden. Zu hohe oder zu niedrige Abschläge sind mit der Endabrechnung im jeweils folgenden Kalenderjahr auszugleichen oder zu erstatten.	(1) <u>Der Anspruch des Anlagenbetreibers nach § 19 Absatz 1 wird fällig, sobald und soweit er seine Pflichten zur Übermittlung von Daten nach § 71 Absatz 1 erfüllt hat. Der Anspruch des Netzbetreibers auf Zahlung des Refinanzierungsbeitrags nach § 20a Absatz 3 wird vier Wochen nach Zugang der Endabrechnung des Netzbetreibers fällig.</u> <u>Auf die zu erwartenden Zahlungen nach § 19 Absatz 1 sind monatlich jeweils zum 15. Kalendertag für den Vormonat Abschläge in angemessenem Umfang zu leisten. Wird die Höhe der Marktprämie nach Anlage 1 Nummer 4 anhand des Jahresmarktwertes berechnet, können die Abschläge für Zahlungen der Marktprämie anhand des Jahresmarktwertes des Vorjahres bestimmt werden. Zu hohe oder zu niedrige Abschläge sind mit der Endabrechnung im jeweils folgenden Kalenderjahr auszugleichen oder zu erstatten.</u>

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0,25 cm

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
(2) Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 wird fällig, sobald und soweit der Anlagenbetreiber seine Pflichten zur Übermittlung von Daten nach § 71 Absatz 1 erfüllt hat. Satz 1 ist für den Anspruch auf monatliche Abschläge nach Absatz 1 erst ab März des auf die Inbetriebnahme der Anlage folgenden Jahres anzuwenden.	(2) <u>Auf die zu erwartenden Zahlungen nach § 19 Absatz 1 oder § 20a Absatz 1 sind monatlich Abschläge in angemessenem Umfang zu leisten. Die Höhe der Abschläge kann insbesondere anhand des Jahresmarktwertes des Vorjahres oder des Monatsmarktwertes des Vormonats bestimmt werden. Die Abschläge sind vorbehaltlich des nachfolgenden Satzes jeweils zum 15. Kalendertag des Folgemonats fällig. Ab dem März des auf die Inbetriebnahme der Anlage folgenden Jahres sind Abschläge auf zu erwartende Zahlungen nach § 19 Absatz 1 für die Monate März bis Dezember eines Jahres sowie Januar und Februar des Folgejahres nicht vor Erfüllung der Pflichten zur Übermittlung von Daten nach § 71 Absatz 1 des jeweiligen Vorjahres fällig. Zu hohe oder zu niedrige Abschläge sind mit der Endabrechnung des Netzbetreibers im jeweils folgenden Kalenderjahr auszugleichen. Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 wird fällig, sobald und soweit der Anlagenbetreiber seine Pflichten zur Übermittlung von Daten nach § 71 Absatz 1 erfüllt hat. Satz 1 ist für den Anspruch auf monatliche Abschläge nach Absatz 1 erst ab März des auf die Inbetriebnahme der Anlage folgenden Jahres anzuwenden.</u>
(3) Die Endabrechnung nach Absatz 1 muss die Nummer der EEG-Anlage nach § 8 Absatz 2 der Marktstammdatenregisterverordnung enthalten und ist dem Berechtigten auf Verlangen in digitaler und massengeschäftstauglicher Form auszustellen.	(3) Die Endabrechnung nach Absatz 1 <u>und Abrechnungen zu Abschlägen nach Absatz 2 müssen</u> muss die Nummer der EEG-Anlage nach § 8 Absatz 2 der Marktstammdatenregisterverordnung enthalten und ist <u>sind</u> dem Berechtigten auf Verlangen in digitaler und massengeschäftstauglicher Form auszustellen.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
§ 27	§ 27
Aufrechnung	Aufrechnung
(1) Die Aufrechnung von Ansprüchen des Anlagenbetreibers nach § 19 Absatz 1 mit einer Forderung des Netzbetreibers ist nur zulässig, soweit die Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Abweichend von Satz 1 können Netzbetreiber Ansprüche nach dem Energiefinanzierungsgesetz auf Zahlung einer Umlage gegen Umlagenschuldner, die zugleich Anlagenbetreiber sind, mit Ansprüchen dieser Anlagenbetreiber auf Zahlung nach diesem Teil aufrechnen.	(1) Die Aufrechnung von Ansprüchen des Anlagenbetreibers nach § 19 Absatz 1 mit einer Forderung des Netzbetreibers ist nur zulässig, soweit die Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Abweichend von Satz 1 können Netzbetreiber <u>Ansprüche auf Zahlung des Refinanzierungsbeitrags nach § 20a Absatz 3 gegen Anlagenbetreiber und</u> Ansprüche nach dem Energiefinanzierungsgesetz auf Zahlung einer Umlage gegen Umlagenschuldner, die zugleich Anlagenbetreiber sind, mit Ansprüchen dieser Anlagenbetreiber auf Zahlung nach diesem Teil aufrechnen.
(2) Das Aufrechnungsverbot des § 23 Absatz 3 der Niederspannungsanschlussverordnung ist nicht anzuwenden, wenn mit Ansprüchen aus diesem Gesetz aufgerechnet wird.	(2) Das Aufrechnungsverbot des § 23 Absatz 3 der Niederspannungsanschlussverordnung ist nicht anzuwenden, wenn mit Ansprüchen aus diesem Gesetz aufgerechnet wird.
Abschnitt 3	Abschnitt 3
Ausschreibungen	Ausschreibungen
Unterabschnitt 1	Unterabschnitt 1
Allgemeine Ausschreibungsbestimmungen	Allgemeine Ausschreibungsbestimmungen
§ 28	§ 28
Ausschreibungsvolumen und Gebots- termine für Windenergie an Land	Ausschreibungsvolumen und Gebots- termine für Windenergie an Land
(1) Die Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land finden in den Jahren 2023 bis 2028 jeweils zu den Gebots-terminen am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November statt.	(1) Die Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land finden in den Jahren 2027³ bis 2032²⁸ jeweils zu den Gebots-terminen am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November statt.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
(2) Das Ausschreibungsvolumen beträgt	(2) Das Ausschreibungsvolumen beträgt <u>in den Jahren 2027 bis 2032 jeweils 10 000 Megawatt zu installierende Leistung.</u>
1. im Jahr 2023 12 840 Megawatt zu installierende Leistung und	1. im Jahr 2023 12 840 Megawatt zu installierende Leistung und
2. in den Jahren 2024 bis 2028 jeweils 10 000 Megawatt zu installierende Leistung.	2. in den Jahren 20274 bis 203228 jeweils 10 000 Megawatt zu installierende Leistung.
Das Ausschreibungsvolumen wird jeweils gleichmäßig auf die Gebotstermine eines Kalenderjahres verteilt.	Das Ausschreibungsvolumen wird jeweils gleichmäßig auf die Gebotstermine eines Kalenderjahres verteilt.
(3) Das Ausschreibungsvolumen	(3) Das Ausschreibungsvolumen
1. erhöht sich ab dem Jahr 2024 um die Mengen, für die in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr bei den Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land nach diesem Gesetz keine Zuschläge erteilt werden konnten, und	1. erhöht sich ab dem Jahr 2024 <u>ab dem Jahr 2028</u> um die <u>Summe der</u> Mengen, für die in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr bei den Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land nach diesem Gesetz <u>einschließlich der Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land nach § 39n</u> keine Zuschläge erteilt werden konnten, und
2. verringert sich jeweils	2. verringert sich jeweils
a) um die Summe der installierten Leistung der Windenergieanlagen an Land, die bei einer Ausschreibung eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr im Bundesgebiet bezuschlagt worden sind, sofern eine Anrechnung im Sinn von § 5 Absatz 5 völkerrechtlich vereinbart ist,	a) um die Summe der installierten Leistung der Windenergieanlagen an Land, die bei einer Ausschreibung eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr im Bundesgebiet bezuschlagt worden sind, sofern eine Anrechnung im Sinn von § 5 Absatz 5 völkerrechtlich vereinbart ist,
b) um die Summe der installierten Leistung der Windenergieanlagen an Land, für deren Strom kein anzulegender Wert oder der anzulegende Wert nicht durch Ausschreibungen bestimmt worden ist und die in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr an das Register als in Betrieb genommen gemeldet worden sind,	b) um die Summe der installierten Leistung der Windenergieanlagen an Land, für deren Strom kein anzulegender Wert oder der anzulegende Wert nicht durch Ausschreibungen bestimmt worden ist und die in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr an das Register als in Betrieb genommen gemeldet worden sind, <u>und</u>

Formatiert: Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
c) um die Summe der Gebotsmengen für Windenergieanlagen an Land, die in den Ausschreibungen nach § 39n in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr bezuschlagt worden sind, und	c) <u>um die Summe der Gebotsmengen, die in Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land nach § 39n auf Grundlage einer Verordnung nach § 88d im selben Kalenderjahr ausgeschrieben werden, um die Summe der Gebotsmengen für Windenergieanlagen an Land, die in den Ausschreibungen nach § 39n in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr bezuschlagt worden sind, und</u>
d) um die Summe der Gebotsmengen für Windenergieanlagen an Land, die in den Ausschreibungen nach § 39o in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr bezuschlagt worden sind.	<u>d) um die Summe der Gebotsmengen für Windenergieanlagen an Land, die in den Ausschreibungen nach § 39o in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr bezuschlagt worden sind, und.</u>
(3a) Die Bundesnetzagentur kann das Ausschreibungsvolumen unbeschadet des Absatzes 3	<u>(3a) Die Bundesnetzagentur kann das Ausschreibungsvolumen unbeschadet des Absatzes 3</u>
1. um bis zu 30 Prozent erhöhen, wenn in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr	<u>1. um bis zu 30 Prozent erhöhen, wenn in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr</u>
a) der Ausbaupfad für die installierte Leistung von Solaranlagen nach § 4 Satz 1 Nummer 3 unterschritten worden ist,	<u>a) der Ausbaupfad für die installierte Leistung von Solaranlagen nach § 4 Satz 1 Nummer 3 unterschritten worden ist,</u>
b) der Strommengenpfad nach § 4a unterschritten worden ist oder	<u>b) der Strommengenpfad nach § 4a unterschritten worden ist oder</u>
c) der Bruttostromverbrauch im Bundesgebiet schneller gestiegen ist, als er bei der Berechnung des Ziels nach § 1 Absatz 2 zugrunde gelegt worden ist,	<u>c) der Bruttostromverbrauch im Bundesgebiet schneller gestiegen ist, als er bei der Berechnung des Ziels nach § 1 Absatz 2 zugrunde gelegt worden ist,</u>
2. um bis zu 30 Prozent verringern, wenn in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr	<u>2. um bis zu 30 Prozent verringern, wenn in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr</u>
a) der Ausbaupfad für die installierte Leistung von Solaranlagen nach § 4 Satz 1 Nummer 3 überschritten worden ist,	<u>a) der Ausbaupfad für die installierte Leistung von Solaranlagen nach § 4 Satz 1 Nummer 3 überschritten worden ist,</u>
b) der Strommengenpfad nach § 4a überschritten worden ist oder	<u>b) der Strommengenpfad nach § 4a überschritten worden ist oder</u>

Formatiert: Einzug: Links: 1,5 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
c) der Bruttostromverbrauch im Bundesgebiet langsamer gestiegen ist, als er bei der Berechnung des Ziels nach § 1 Absatz 2 zugrunde gelegt worden ist.	e) der Bruttostromverbrauch im Bundesgebiet langsamer gestiegen ist, als er bei der Berechnung des Ziels nach § 1 Absatz 2 zugrunde gelegt worden ist.
(4) Die Bundesnetzagentur stellt jährlich bis zum 15. März die Differenz der Mengen nach Absatz 3 und, wenn sie die Ermächtigung nach Absatz 3a in Anspruch genommen hat, diesen Betrag fest und verteilt diese Menge, um die sich das Ausschreibungsvolumen erhöht oder verringert, gleichmäßig auf das Ausschreibungsvolumen der folgenden vier noch nicht bekanntgemachten Gebotstermine.	(4) Die Bundesnetzagentur stellt jährlich bis zum 15. März die Differenz der Mengen nach Absatz 3 und, wenn sie die Ermächtigung nach Absatz 3a in Anspruch genommen hat, diesen Betrag fest und verteilt diese Menge, um die sich das Ausschreibungsvolumen erhöht oder verringert, gleichmäßig auf das Ausschreibungsvolumen der folgenden vier drei noch nicht bekanntgemachten Gebotstermine.
(5) Das nach Absatz 4 ermittelte Ausschreibungsvolumen eines Gebotstermins erhöht sich um die Gebotsmenge der Zuschläge, die nach dem 31. Dezember 2022 erteilt und vor der Bekanntgabe des jeweiligen Gebotstermins nach § 35a entwertet wurden. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden für entwertete Gebotsmengen von Windenergieanlagen an Land, die in den Ausschreibungen nach § 39n oder § 39o bezuschlagt worden sind. Nach Satz 1 oder 2 zu berücksichtigende Erhöhungen werden dem auf eine Entwertung folgenden noch nicht bekanntgegebenen Gebotstermin nach Absatz 1 zugerechnet.	(5) Das nach Absatz 4 ermittelte Ausschreibungsvolumen eines Gebotstermins erhöht sich um die Gebotsmenge der Zuschläge, die nach dem 31. Dezember 2022 62 erteilt und vor der Bekanntgabe des jeweiligen Gebotstermins nach § 35a entwertet wurden. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden für entwertete Gebotsmengen von Windenergieanlagen an Land, die in den Ausschreibungen nach § 39n oder § 39o bezuschlagt worden sind. Nach Satz 1 oder 2 zu berücksichtigende Erhöhungen werden dem auf eine Entwertung folgenden noch nicht bekanntgegebenen Gebotstermin nach Absatz 1 zugerechnet.
(6) Die Bundesnetzagentur kann das nach den Absätzen 2 bis 5 errechnete Ausschreibungsvolumen eines Gebotstermins verringern, wenn zu erwarten ist, dass die ausgeschriebene Menge größer als die eingereichte Gebotsmenge sein wird (drohende Unterzeichnung). Eine drohende Unterzeichnung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn	(6) Die Bundesnetzagentur kann das nach den Absätzen 2 bis 5 errechnete Ausschreibungsvolumen eines Gebotstermins verringern, wenn zu erwarten ist, dass die ausgeschriebene Menge größer als die eingereichte Gebotsmenge sein wird (drohende Unterzeichnung). Eine drohende Unterzeichnung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
1. die Summe der Leistung der nach der Meldefrist nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 des vorangegangenen Gebotstermins dem Register gemeldeten Genehmigungen, soweit für sie keine Meldung nach § 22b Absatz 2 erfolgt ist, und der Gebotsmenge der im vorangegangenen Gebotstermin nicht bezuschlagten Gebote unter dem Ausschreibungsvolumen des durchzuführenden Gebotstermins liegt und	1. die Summe der Leistung der nach der Meldefrist nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 des vorangegangenen Gebotstermins dem Register gemeldeten Genehmigungen, soweit für sie keine Meldung nach § 22b Absatz 2 erfolgt ist, und der Gebotsmenge der im vorangegangenen Gebotstermin nicht bezuschlagten Gebote unter dem Ausschreibungsvolumen des durchzuführenden Gebotstermins liegt und
2. die im vorangegangenen Gebotstermin eingereichte Gebotsmenge kleiner als die ausgeschriebene Menge des Gebotstermins war.	2. die im vorangegangenen Gebotstermin eingereichte Gebotsmenge kleiner als die ausgeschriebene Menge des Gebotstermins war.
Das neue Ausschreibungsvolumen des Gebotstermins soll höchstens der Summe der Leistung der nach der Meldefrist nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 des vorangegangenen Gebotstermins dem Register gemeldeten genehmigten Anlagen und der Gebotsmenge der im vorangegangenen Gebotstermin nicht bezuschlagten Gebote entsprechen. Für das nach Satz 1 gekürzte Ausschreibungsvolumen ist Absatz 3 Nummer 1 entsprechend anzuwenden.	Das neue Ausschreibungsvolumen des Gebotstermins soll höchstens der Summe der Leistung der nach der Meldefrist nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 des vorangegangenen Gebotstermins dem Register gemeldeten genehmigten Anlagen und der Gebotsmenge der im vorangegangenen Gebotstermin nicht bezuschlagten Gebote entsprechen. Für das nach Satz 1 gekürzte Ausschreibungsvolumen ist Absatz 3 Nummer 1 entsprechend anzuwenden.
§ 28a	§ 28a
Ausschreibungsvolumen und Gebots- termine für Solaranlagen des ersten Segments	Ausschreibungsvolumen und Gebots- termine für Solaranlagen des ersten Segments
(1) Die Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments finden in den Jahren 2023 bis 2029 jeweils zu den Gebotsterminen am 1. März, 1. Juli und 1. Dezember statt.	(1) Die Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments finden in den Jahren 2027 bis 2032 jeweils zu den Gebotsterminen am 1. März, 1. Juli und 1. Dezember statt.
(2) Das Ausschreibungsvolumen beträgt	(2) Das Ausschreibungsvolumen beträgt <u>in den Jahren 2027 bis 2032 14 000 Megawatt zu installierende Leistung.</u>
1. im Jahr 2023 5 850 Megawatt zu installierende Leistung,	1. im Jahr 2023 5 850 Megawatt zu installierende Leistung,
2. im Jahr 2024 8 100 Megawatt zu installierende Leistung und	2. im Jahr 2024 8 100 Megawatt zu installierende Leistung und

Formatiert: Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
3. in den Jahren 2025 bis 2029 jeweils 9 900 Megawatt zu installierende Leistung.	3. in den Jahren 2025 bis 2029 jeweils 9 900 Megawatt zu installierende Leistung.
Das Ausschreibungsvolumen wird jeweils gleichmäßig auf die Gebotstermine eines Kalenderjahres verteilt.	Das Ausschreibungsvolumen wird <u>jeweils</u> gleichmäßig auf die Gebotstermine eines Kalenderjahres verteilt.
(3) Das Ausschreibungsvolumen	(3) Das Ausschreibungsvolumen
1. erhöht sich ab dem Jahr 2024 jeweils um die Mengen, für die in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments nach diesem Gesetz keine Zuschläge erteilt werden konnten, und	1. erhöht sich ab dem Jahr 202 8 ⁴ jeweils <u>um die Mengen, für die in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments nach diesem Gesetz keine Zuschläge erteilt werden konnten, und</u>
	<u>a) um die Summe der Mengen, für die in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr keine Zuschläge erteilt werden konnten</u>
	<u>aa) bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments nach diesem Gesetz einschließlich der Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments nach § 39n,</u>
	<u>bb) bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des zweiten Segments nach diesem Gesetz und</u>
	<u>b) um die Differenz von 6 500 Megawatt und der Summe der installierten Leistung der Solaranlagen des zweiten Segments mit einer installierten Leistung bis zu 750 kW, für deren Strom kein anzulegender Wert oder der anzulegende Wert nicht durch Ausschreibungen bestimmt worden ist und die in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr an das Register als in Betrieb genommen gemeldet worden sind; ergibt sich bei der Berechnung ein Wert kleiner null, ist der Wert mit null festzulegen, und</u>
2. verringert sich jeweils	2. verringert sich jeweils

Formatiert: Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
a) um die Summe der installierten Leistung der Solaranlagen des ersten Segments, die bei einer Ausschreibung eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr im Bundesgebiet bezuschlagt worden sind, soweit eine Anrechnung nach § 5 Absatz 5 völkerrechtlich vereinbart ist,	a) um die Summe der installierten Leistung der Solaranlagen des ersten Segments, die bei einer Ausschreibung eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr im Bundesgebiet bezuschlagt worden sind, soweit eine Anrechnung nach § 5 Absatz 5 völkerrechtlich vereinbart ist,
b) um die Summe der installierten Leistung der Solaranlagen des ersten Segments, für deren Strom kein anzulegender Wert oder der anzulegende Wert nicht durch Ausschreibungen bestimmt worden ist und die in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr an das Register als in Betrieb genommen gemeldet worden sind,	b) um die Summe der installierten Leistung der Solaranlagen des ersten Segments, für deren Strom kein anzulegender Wert oder der anzulegende Wert nicht durch Ausschreibungen bestimmt worden ist und die in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr an das Register als in Betrieb genommen gemeldet worden sind,
c) um die Summe der Gebotsmengen für Solaranlagen des ersten Segments, die in den Ausschreibungen nach § 39n in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr bezuschlagt worden sind, und	c) <u>um die Summe der Gebotsmengen für Solaranlagen des ersten Segments, die in Ausschreibungen nach § 39n auf Grundlage einer Verordnung nach § 88d im selben Kalenderjahr ausgeschrieben werden, um die Summe der Gebotsmengen für Solaranlagen des ersten Segments, die in den Ausschreibungen nach § 39n in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr bezuschlagt worden sind, und</u>
d) um die Summe der Gebotsmengen für Solaranlagen des ersten Segments, die in den Ausschreibungen nach § 39o in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr bezuschlagt worden sind.	<u>um die Summe der Gebotsmengen für Solaranlagen des ersten Segments, die in den Ausschreibungen nach § 39o in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr bezuschlagt worden sind.</u>
(4) Die Bundesnetzagentur stellt jährlich bis zum 15. März die Differenz der Mengen nach Absatz 3 fest und verteilt die Menge, um die sich das Ausschreibungsvolumen erhöht oder verringert, gleichmäßig auf das Ausschreibungsvolumen der folgenden drei noch nicht bekanntgemachten Gebotstermine.	(4) Die Bundesnetzagentur stellt jährlich bis zum 15. März die Differenz der Mengen nach Absatz 3 fest und verteilt die Menge, um die sich das Ausschreibungsvolumen erhöht oder verringert, gleichmäßig auf das Ausschreibungsvolumen der folgenden <u>drei-zwei</u> noch nicht bekanntgemachten Gebotstermine.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
(5) Das nach Absatz 4 ermittelte Ausschreibungsvolumen eines Gebotstermins erhöht sich um die Gebotsmenge der Zuschläge, die nach dem 31. Dezember 2022 erteilt und vor der Bekanntmachung des jeweiligen Gebotstermins nach § 35a entwertet wurden. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden für entwertete Gebotsmengen von Solaranlagen des ersten Segments, die in den Ausschreibungen nach § 39n oder § 39o bezuschlagt worden sind. Nach Satz 1 oder 2 zu berücksichtigende Erhöhungen werden dem auf eine Entwertung folgenden noch nicht bekanntgemachten Gebotstermin nach Absatz 1 zugerechnet.	(5) Das nach Absatz 4 ermittelte Ausschreibungsvolumen eines Gebotstermins erhöht sich um die Gebotsmenge der Zuschläge, die nach dem 31. Dezember 20262 erteilt und vor der Bekanntmachung des jeweiligen Gebotstermins nach § 35a entwertet wurden. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden für entwertete Gebotsmengen von Solaranlagen des ersten Segments, die in den Ausschreibungen nach § 39n oder § 39o bezuschlagt worden sind. Nach Satz 1 oder 2 zu berücksichtigende Erhöhungen werden dem auf eine Entwertung folgenden noch nicht bekanntgemachten Gebotstermin nach Absatz 1 zugerechnet.
(6) Ab dem Gebotstermin am 1. März 2024 verringert die Bundesnetzagentur bei einer drohenden Unterzeichnung das nach den Absätzen 2 bis 5 errechnete Ausschreibungsvolumen eines Gebotstermins. Eine drohende Unterzeichnung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Gebotsmengen der zugelassenen Gebote der beiden vorangegangenen Gebotstermine jeweils weniger als 90 Prozent der ausgeschriebenen Mengen betragen. Im Fall einer drohenden Unterzeichnung soll das neue Ausschreibungsvolumen vorbehaltlich der Sätze 4 und 5 höchstens dem Durchschnitt der Gebotsmengen der zugelassenen Gebote der zwei vorangegangenen Gebotstermine entsprechen. Wenn die Gebotsmenge der zugelassenen Gebote des vorangegangenen Gebotstermins über der Gebotsmenge der zugelassenen Gebote des diesem vorangegangenen Gebotstermins lag, erhöht sich das nach Satz 3 ermittelte Ausschreibungsvolumen um die Differenz dieser beiden Gebotsmengen. Wenn sich die Definition der zulässigen Flächen nach § 37 Absatz 1 zu einem Gebotstermin gegenüber dem vorangegangenen Gebotstermin geändert hat, kann die Bundesnetzagentur insoweit von der Verringerung nach Satz 3 absehen, als durch erstmals nach § 37 Absatz 1 zugelassene Flächenkategorien das Potenzial für die Errichtung von Solaranlagen des ersten Segments im Bundesgebiet erhöht wird.	(6) Ab dem Gebotstermin am 1. März 2024 verringert die Die Bundesnetzagentur verringert bei einer drohenden Unterzeichnung das nach den Absätzen 2 bis 5 errechnete Ausschreibungsvolumen eines Gebotstermins. Eine drohende Unterzeichnung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Gebotsmengen der zugelassenen Gebote der beiden vorangegangenen Gebotstermine jeweils weniger als 90 Prozent der ausgeschriebenen Mengen betragen. Im Fall einer drohenden Unterzeichnung soll das neue Ausschreibungsvolumen vorbehaltlich der Sätze 4 und 5 höchstens dem Durchschnitt der Gebotsmengen der zugelassenen Gebote der zwei vorangegangenen Gebotstermine entsprechen. Wenn die Gebotsmenge der zugelassenen Gebote des vorangegangenen Gebotstermins über der Gebotsmenge der zugelassenen Gebote des diesem vorangegangenen Gebotstermins lag, erhöht sich das nach Satz 3 ermittelte Ausschreibungsvolumen um die Differenz dieser beiden Gebotsmengen. Wenn sich die Definition der zulässigen Flächen nach § 37 Absatz 1 zu einem Gebotstermin gegenüber dem vorangegangenen Gebotstermin geändert hat, kann die Bundesnetzagentur insoweit von der Verringerung nach Satz 3 absehen, als durch erstmals nach § 37 Absatz 1 zugelassene Flächenkategorien das Potenzial für die Errichtung von Solaranlagen des ersten Segments im Bundesgebiet erhöht wird.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
§ 28b	§ 28b
Ausschreibungsvolumen und Gebots- termine für Solaranlagen des zweiten Segments	Ausschreibungsvolumen und Gebots- termine für Solaranlagen des zweiten Segments
(1) Die Ausschreibungen für Solaran- lagen des zweiten Segments finden in den Jahren 2023 bis 2029 jeweils zu den Ge- botsterminen am 1. Februar, 1. Juni und 1. Oktober statt.	(1) Die Ausschreibungen für Solar- anlagen des zweiten Segments finden in den Jahren 2027 bis 2032 jeweils zu den Gebotsterminen am 1. Februar, 1. Juni und 1. Oktober statt.
(2) Das Ausschreibungsvolumen be- trägt	(2) Das Ausschreibungsvolumen be- trägt <u>in den Jahren 2027 bis 2032 jeweils</u> <u>1 500 Megawatt zu installierende Leistung</u>
1. im Jahr 2023 650 Megawatt zu instal- lierende Leistung,	1. <u>im Jahr 2023 650 Megawatt zu instal-</u> <u>lierende Leistung,</u>
2. im Jahr 2024 1 400 Megawatt zu in- stallierende Leistung,	2. <u>im Jahr 2024 1 400 Megawatt zu in-</u> <u>stallierende Leistung,</u>
3. im Jahr 2025 1 800 Megawatt zu in- stallierende Leistung	3. <u>im Jahr 2025 1 800 Megawatt zu in-</u> <u>stallierende Leistung</u>
4. in den Jahren 2026 bis 2029 jeweils 2 300 Megawatt zu installierende Lei- stung.	4. <u>in den Jahren 2026 bis 2029 jeweils</u> <u>2 300 Megawatt zu installierende Leistung.</u>
Das Ausschreibungsvolumen wird jeweils gleichmäßig auf die Gebotstermine eines Kalenderjahres verteilt. Abweichend von Satz 2 beträgt das Ausschreibungsvolumen im Jahr 2024 bei den Gebotsterminen am 1. Juni und 1. Oktober jeweils 550 Mega- watt.	Das Ausschreibungsvolumen wird <u>jeweils</u> gleichmäßig auf die Gebotstermine eines Kalenderjahres verteilt. <u>Abweichend von</u> <u>Satz 2 beträgt das Ausschreibungsvolumen</u> <u>im Jahr 2024 bei den Gebotsterminen am</u> <u>1. Juni und 1. Oktober jeweils 550 Mega-</u> <u>watt.</u>
(3) Das Ausschreibungsvolumen	(3) Das Ausschreibungsvolumen <u>verringert sich jeweils um die Summe der</u> <u>installierten Leistung der Solaranlagen</u> <u>des zweiten Segments mit einer installier-</u> <u>ten Leistung von mehr als 750 Kilowatt,</u> <u>für deren Strom kein anzulegender Wert</u> <u>oder der anzulegende Wert nicht durch</u> <u>Ausschreibungen bestimmt worden ist</u> <u>und die in dem jeweils vorangegangenen</u> <u>Kalenderjahr an das Register als in Be-</u> <u>trieb genommen gemeldet worden sind.</u>

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 0,75 cm,
Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Keine Aufzählungen oder
Nummerierungen

Formatiert: Keine Aufzählungen oder
Nummerierungen

Formatiert: Keine Aufzählungen oder
Nummerierungen

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
1. erhöht sich ab dem Jahr 2024 jeweils um die Mengen, für die in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des zweiten Segments nach diesem Gesetz keine Zuschläge erteilt werden konnten, und	1. erhöht sich ab dem Jahr 2024 jeweils um die Mengen, für die in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des zweiten Segments nach diesem Gesetz keine Zuschläge erteilt werden konnten, und
2. verringert sich jeweils	2. verringert sich jeweils
a) um die Summe der installierten Leistung der Solaranlagen des zweiten Segments mit einer installierten Leistung von mehr als 1 Megawatt, für deren Strom kein anzulegender Wert oder der anzulegende Wert nicht durch Ausschreibungen bestimmt worden ist und die in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr an das Register als in Betrieb genommen gemeldet worden sind, und	a) um die Summe der installierten Leistung der Solaranlagen des zweiten Segments mit einer installierten Leistung von mehr als 1 Megawatt, für deren Strom kein anzulegender Wert oder der anzulegende Wert nicht durch Ausschreibungen bestimmt worden ist und die in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr an das Register als in Betrieb genommen gemeldet worden sind, und
b) um die Summe der Gebotsmengen für Solaranlagen des zweiten Segments, die in den Ausschreibungen nach § 39o in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr bezuschlagt worden sind.	b) um die Summe der Gebotsmengen für Solaranlagen des zweiten Segments, die in den Ausschreibungen nach § 39o in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr bezuschlagt worden sind.
(4) Die Bundesnetzagentur stellt jährlich bis zum 15. März die Differenz der Mengen nach Absatz 3 fest und verteilt die Menge, um die sich das Ausschreibungsvolumen erhöht oder verringert, gleichmäßig auf das Ausschreibungsvolumen der folgenden drei noch nicht bekanntgemachten Gebotstermine.	(4) Die Bundesnetzagentur stellt jährlich bis zum 15. März die Differenz der Mengen nach Absatz 3 fest und verteilt die Menge, um die sich das Ausschreibungsvolumen erhöht oder verringert, gleichmäßig auf das Ausschreibungsvolumen der folgenden drei <u>zwei</u> noch nicht bekanntgemachten Gebotstermine.

Formatiert: Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
(5) Das nach Absatz 4 ermittelte Ausschreibungsvolumen eines Gebotstermins erhöht sich um die Gebotsmenge der Zuschläge, die nach dem 31. Dezember 2022 erteilt und vor der Bekanntmachung des jeweiligen Gebotstermins nach § 35a entwertet wurden. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden für entwertete Gebotsmengen von Solaranlagen des zweiten Segments, die in den Ausschreibungen nach § 39o bezuschlagt worden sind. Nach Satz 1 oder 2 zu berücksichtigende Erhöhungen werden dem auf eine Entwertung folgenden noch nicht bekanntgemachten Gebotstermin nach Absatz 1 zugerechnet.	(5) Das nach Absatz 4 ermittelte Ausschreibungsvolumen eines Gebotstermins erhöht sich um die Gebotsmenge der Zuschläge, die nach dem 31. Dezember 20262 erteilt und vor der Bekanntmachung des jeweiligen Gebotstermins nach § 35a entwertet wurden. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden für entwertete Gebotsmengen von Solaranlagen des zweiten Segments, die in den Ausschreibungen nach § 39o bezuschlagt worden sind. Nach Satz 1 oder 2 zu berücksichtigende Erhöhungen werden dem auf eine Entwertung folgenden noch nicht bekanntgemachten Gebotstermin nach Absatz 1 zugerechnet.
(6) Ab dem Gebotstermin am 1. Februar 2024 verringert die Bundesnetzagentur bei einer drohenden Unterzeichnung das nach den Absätzen 2 bis 5 errechnete Ausschreibungsvolumen eines Gebotstermins. Eine drohende Unterzeichnung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Gebotsmengen der zugelassenen Gebote der beiden vorangegangenen Gebotstermine jeweils weniger als 90 Prozent der ausgeschriebenen Mengen betragen. Im Fall einer drohenden Unterzeichnung soll das neue Ausschreibungsvolumen vorbehaltlich des Satzes 4 höchstens dem Durchschnitt der Gebotsmengen der zugelassenen Gebote der zwei vorangegangenen Gebotstermine entsprechen. Wenn die Gebotsmenge der zugelassenen Gebote des vorangegangenen Gebotstermins über der Gebotsmenge der zugelassenen Gebote des diesem vorangegangenen Gebotstermins lag, erhöht sich das nach Satz 3 ermittelte Ausschreibungsvolumen um die Differenz dieser beiden Gebotsmengen.	(6) Ab dem Gebotstermin am 1. Februar 2024 verringert dDie Bundesnetzagentur verringert bei einer drohenden Unterzeichnung das nach den Absätzen 2 bis 5 errechnete Ausschreibungsvolumen eines Gebotstermins. Eine drohende Unterzeichnung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Gebotsmengen der zugelassenen Gebote der beiden vorangegangenen Gebotstermine jeweils weniger als 90 Prozent der ausgeschriebenen Mengen betragen. Im Fall einer drohenden Unterzeichnung soll das neue Ausschreibungsvolumen vorbehaltlich des Satzes 4 höchstens dem Durchschnitt der Gebotsmengen der zugelassenen Gebote der zwei vorangegangenen Gebotstermine entsprechen. Wenn die Gebotsmenge der zugelassenen Gebote des vorangegangenen Gebotstermins über der Gebotsmenge der zugelassenen Gebote des diesem vorangegangenen Gebotstermins lag, erhöht sich das nach Satz 3 ermittelte Ausschreibungsvolumen um die Differenz dieser beiden Gebotsmengen.
§ 28c	§ 28c
Ausschreibungsvolumen und Gebotstermine für Biomasse	Ausschreibungsvolumen und Gebotstermine für Biomasse
(1) Die Ausschreibungen für Biomasseanlagen finden in den Jahren 2023 bis 2028 jeweils zu den Gebotsterminen am 1. April und 1. Oktober statt.	(1) Die Ausschreibungen für Biomasseanlagen finden in den Jahren 20237 bis 203228 jeweils zu den Gebotsterminen am 1. April und 1. Oktober statt.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
(2) Das Ausschreibungsvolumen beträgt	(2) Das Ausschreibungsvolumen beträgt <u>in den Jahren 2027 bis 2032 500 Megawatt zu installierende Leistung.</u>
1. im Jahr 2023 600 Megawatt zu installierende Leistung,	1. im Jahr 2023 600 Megawatt zu installierende Leistung,
2. im Jahr 2024 500 Megawatt zu installierende Leistung,	2. im Jahr 2024 500 Megawatt zu installierende Leistung,
3. im Jahr 2025 1 300 Megawatt zu installierende Leistung,	3. im Jahr 2025 1 300 Megawatt zu installierende Leistung,
4. im Jahr 2026 1 126 Megawatt zu installierende Leistung,	4. im Jahr 2026 1 126 Megawatt zu installierende Leistung,
5. im Jahr 2027 326 Megawatt zu installierende Leistung und	5. im Jahr 2027 326 Megawatt zu installierende Leistung und
6. im Jahr 2028 76 Megawatt zu installierende Leistung.	6. im Jahr 2028 76 Megawatt zu installierende Leistung.
Das Ausschreibungsvolumen nach Satz 1 wird jeweils gleichmäßig auf die Gebotstermine eines Kalenderjahres verteilt.	Das Ausschreibungsvolumen nach Satz 1 wird jeweils gleichmäßig auf die Gebotstermine eines Kalenderjahres verteilt.
(3) Das Ausschreibungsvolumen	(3) Das Ausschreibungsvolumen
1. erhöht sich jeweils	1. erhöht sich jeweils
a) ab dem Jahr 2025 um 29 Prozent der Mengen, für die im vorangegangenen Kalenderjahr bei den Ausschreibungen für Biomethananlagen nach diesem Gesetz keine Zuschläge erteilt werden konnten, und	a) ab dem Jahr 2027 2025 um 29 Prozent der Mengen, für die im vorangegangenen Kalenderjahr bei den Ausschreibungen für Biomethananlagen nach diesem Gesetz keine Zuschläge erteilt werden konnten, und
b) ab dem Jahr 2026 um die Mengen, für die in dem jeweils dritten vorangegangenen Kalenderjahr bei den Ausschreibungen für Biomasseanlagen nach diesem Gesetz keine Zuschläge erteilt werden konnten, und	b) ab dem Jahr 202 8 6 um die Mengen, für die in dem jeweils dritten vorangegangenen Kalenderjahr bei den Ausschreibungen für Biomasseanlagen nach diesem Gesetz keine Zuschläge erteilt werden konnten, und
2. verringert sich jeweils	2. verringert sich jeweils

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
a) um die Summe der in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr installierten Leistung von Biomasseanlagen, für deren Strom kein anzulegender Wert oder der anzulegende Wert nicht durch Ausschreibungen bestimmt worden ist und die in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr an das Register als in Betrieb genommen gemeldet worden sind,	a) um die Summe der in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr installierten Leistung von Biomasseanlagen, für deren Strom kein anzulegender Wert oder der anzulegende Wert nicht durch Ausschreibungen bestimmt worden ist und die in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr an das Register als in Betrieb genommen gemeldet worden sind,
b) um die Summe der installierten Leistung der Biomasseanlagen, die in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr die Inanspruchnahme einer Förderung aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 88b erstmals an die Bundesnetzagentur gemeldet haben, und	b) um die Summe der installierten Leistung der Biomasseanlagen, die in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr die Inanspruchnahme einer Förderung aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 88b erstmals an die Bundesnetzagentur gemeldet haben, und
c) um die Summe der Gebotsmengen für Biomasseanlagen, die in den Ausschreibungen nach § 39n in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr bezuschlagt worden sind.	e) um die Summe der Gebotsmengen für Biomasseanlagen, die in den Ausschreibungen nach § 39n in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr bezuschlagt worden sind.
(4) Die Bundesnetzagentur stellt jährlich bis zum 15. März die Differenz der Mengen nach Absatz 3 fest und verteilt die Menge, um die sich das Ausschreibungsvolumen erhöht oder verringert,	(4) Die Bundesnetzagentur stellt jährlich bis zum 15. März <u>1. Februar</u> die Differenz der Mengen nach Absatz 3 fest und verteilt die Menge, um die sich das Ausschreibungsvolumen erhöht oder verringert, <u>gleichmäßig auf das Ausschreibungsvolumen der folgenden zwei noch nicht bekanntgemachten Gebotstermine.</u>
1. in den Jahren 2023 bis 2025 gleichmäßig auf das Ausschreibungsvolumen der folgenden zwei noch nicht bekanntgemachten Gebotstermine und	1. in den Jahren 2023 bis 2025 gleichmäßig auf das Ausschreibungsvolumen der folgenden zwei noch nicht bekanntgemachten Gebotstermine und
2. in den Jahren 2026 bis 2028 jeweils auf das Ausschreibungsvolumen des Gebotstermins am 1. Juni.	2. in den Jahren 2026 bis 2028 jeweils auf das Ausschreibungsvolumen des Gebotstermins am 1. Juni.

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
(5) Das nach Absatz 4 ermittelte Ausschreibungsvolumen eines Gebotstermins erhöht sich um die Gebotsmenge der Zuschläge, die nach dem 31. Dezember 2022 erteilt und vor der Bekanntmachung des jeweiligen Gebotstermins nach § 35a entwertet wurden. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden für entwertete Gebotsmengen von Biomasseanlagen, die in den Ausschreibungen nach § 39n bezuschlagt worden sind. Nach Satz 1 oder 2 zu berücksichtigende Erhöhungen werden dem auf eine Entwertung folgenden noch nicht bekanntgemachten Gebotstermin nach Absatz 1 zugerechnet.	(5) Das nach Absatz 4 ermittelte Ausschreibungsvolumen eines Gebotstermins erhöht sich um die Gebotsmenge der Zuschläge, die nach dem 31. Dezember 2022 erteilt und vor der Bekanntmachung des jeweiligen Gebotstermins nach § 35a entwertet wurden. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden für entwertete Gebotsmengen von Biomasseanlagen, die in den Ausschreibungen nach § 39n bezuschlagt worden sind. Nach Satz 1 oder 2 zu berücksichtigende Erhöhungen werden dem auf eine Entwertung folgenden noch nicht bekanntgemachten Gebotstermin nach Absatz 1 zugerechnet.
§ 28d	§ 28d
Ausschreibungsvolumen und Gebots- termine für Biomethananlagen	Ausschreibungsvolumen und Gebots- termine für Biomethananlagen
(1) Die Ausschreibungen für Biomethananlagen finden in den Jahren 2023 bis 2028 jeweils zu den Gebotsterminen am 1. April und 1. September statt.	(1) Die Ausschreibungen für Biomethananlagen finden in den Jahren 202 7 ³ bis 203 2 ²⁸ jeweils zu den Gebotsterminen am 1. April und 1. September statt.
(2) Das Ausschreibungsvolumen beträgt in den Jahren 2023 bis 2028 jeweils 600 Megawatt zu installierende Leistung. Das Ausschreibungsvolumen wird jeweils gleichmäßig auf die Gebotsstermine eines Kalenderjahres verteilt.	(2) Das Ausschreibungsvolumen beträgt in den Jahren 202 3 ⁷ bis 203 2 ²⁸ jeweils 600 Megawatt zu installierende Leistung. Das Ausschreibungsvolumen wird jeweils gleichmäßig auf die Gebotsstermine eines Kalenderjahres verteilt.
(3) Das Ausschreibungsvolumen erhöht sich im Jahr 2024 um die Mengen, für die in dem vorangegangenen Kalenderjahr bei den Ausschreibungen für Biomethananlagen nach diesem Gesetz keine Zuschläge erteilt werden konnten.	(3) Das Ausschreibungsvolumen erhöht sich im Jahr 2024 um die Mengen, für die in dem vorangegangenen Kalenderjahr bei den Ausschreibungen für Biomethananlagen nach diesem Gesetz keine Zuschläge erteilt werden konnten (weggefallen).
(4) Die Bundesnetzagentur verteilt die Menge, um die sich das Ausschreibungsvolumen nach Absatz 3 erhöht, gleichmäßig auf das Ausschreibungsvolumen der folgenden zwei noch nicht bekanntgemachten Gebotsstermine.	(4) Die Bundesnetzagentur verteilt die Menge, um die sich das Ausschreibungsvolumen nach Absatz 3 erhöht, gleichmäßig auf das Ausschreibungsvolumen der folgenden zwei noch nicht bekanntgemachten Gebotsstermine. (weggefallen)

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
(5) Das Ausschreibungsvolumen eines Gebotstermins erhöht sich um die Gebotsmenge der Zuschläge, die nach dem 31. Dezember 2022 erteilt und vor der Bekanntmachung des jeweiligen Gebotstermins nach § 35a entwertet wurden. Nach Satz 1 zu berücksichtigende Erhöhungen werden dem auf eine Entwertung folgenden noch nicht bekanntgemachten Gebots-termin nach Absatz 1 zugerechnet.	(5) Das Ausschreibungsvolumen eines Gebotstermins erhöht sich um die Gebotsmenge der Zuschläge, die nach dem 31. Dezember 202 26 ²⁵ erteilt und vor der Bekanntmachung des jeweiligen Gebotstermins nach § 35a entwertet wurden. Nach Satz 1 zu berücksichtigende Erhöhungen werden dem auf eine Entwertung folgenden noch nicht bekanntgemachten Gebotstermin nach Absatz 1 zugerechnet.
(6) Die Bundesnetzagentur kann das nach den Absätzen 2 bis 5 errechnete Ausschreibungsvolumen eines Gebotstermins bei einer drohenden Unterzeichnung verringern. Eine drohende Unterzeichnung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn	(6) Die Bundesnetzagentur kann das nach den Absätzen 2 bis 5 errechnete Ausschreibungsvolumen eines Gebotstermins bei einer drohenden Unterzeichnung verringern. Eine drohende Unterzeichnung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn
1. die Summe der Leistung der nach der Meldefrist nach § 39 Absatz 1 Nummer 3 des vorangegangenen Gebotstermins dem Register gemeldeten Genehmigungen und der Gebotsmenge der im vorangegangenen Gebotstermin nicht bezuschlagten Gebote unter dem Ausschreibungsvolumen des durchzuführenden Gebotstermins liegt und	1. die Summe der Leistung der nach der Meldefrist nach § 39 Absatz 1 Nummer 3 des vorangegangenen Gebotstermins dem Register gemeldeten Genehmigungen und der Gebotsmenge der im vorangegangenen Gebotstermin nicht bezuschlagten Gebote unter dem Ausschreibungsvolumen des durchzuführenden Gebotstermins liegt und
2. die im vorangegangenen Gebotstermin eingereichte Gebotsmenge kleiner als die ausgeschriebene Menge des Gebotstermins war.	2. die im vorangegangenen Gebotstermin eingereichte Gebotsmenge kleiner als die ausgeschriebene Menge des Gebotstermins war.
Das neue Ausschreibungsvolumen des Gebotstermins soll höchstens der Summe der Leistung der nach der Meldefrist nach § 39 Absatz 1 Nummer 3 des vorangegangenen Gebotstermins dem Register gemeldeten genehmigten Anlagen und der Gebotsmenge der im vorangegangenen Gebots-termin nicht bezuschlagten Gebote entsprechen. Für das nach Satz 1 gekürzte Ausschreibungsvolumen sind im Jahr 2024 Absatz 3 und ab dem Jahr 2025 § 28c Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a entsprechend anzuwenden.	Das neue Ausschreibungsvolumen des Gebotstermins soll höchstens der Summe der Leistung der nach der Meldefrist nach § 39 Absatz 1 Nummer 3 des vorangegangenen Gebotstermins dem Register gemeldeten genehmigten Anlagen und der Gebotsmenge der im vorangegangenen Gebots-termin nicht bezuschlagten Gebote entsprechen. Für das nach Satz 1 gekürzte Ausschreibungsvolumen sind im Jahr 2024 Absatz 3 und ab dem Jahr 2025 ^{sind im Jahr 2024 Absatz 3 und ab dem Jahr 2025} ist § 28c Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a entsprechend anzuwenden.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
§ 28e	§ 28e
Ausschreibungsvolumen und Gebots- termine für Innovationsausschreibun- gen	<u>Ausschreibungsvolumen und Gebots- termine für Innovationsausschreibun- gen</u> <u>Ausschreibungsvolumen und Ge- botstermine für Resilienzausschreibun- gen</u>
(1) Die Innovationsausschreibungen nach § 39n finden in den Jahren 2023 bis 2028 jeweils zu den Gebotsterminen am 1. Mai und 1. September statt.	(1) <u>Die Innovationsausschreibungen nach § 39n finden in den Jahren 2023 bis 2028 jeweils zu den Gebotsterminen am 1. Mai und 1. September statt. Die Resilienzausschreibungen nach § 39n finden sowohl für Windenergieanlagen an Land sowie für Solarenergieanlagen des ersten Segments, vorbehaltlich einer abweichenden Bestimmung in einer Verordnung nach § 88d, jeweils zu den Gebotsterminen am 1. April und 1. Oktober statt.</u>
(2) Das Ausschreibungsvolumen für die Ausschreibungen nach § 39n beträgt vorbehaltlich einer abweichenden Bestimmung in der Verordnung nach § 88d	(2) <u>Das Ausschreibungsvolumen für die Ausschreibungen nach § 39n beträgt vorbehaltlich einer abweichenden Bestimmung in der Verordnung nach § 88d. Das Ausschreibungsvolumen für die Ausschreibungen nach § 39n beträgt, vorbehaltlich einer abweichenden Bestimmung in einer Verordnung nach § 88d, in den Jahren 2027 bis 2029 jeweils 4 000 Megawatt zu installierende Leistung, die sich wie folgt auf die Technologien verteilen:</u>
1. im Jahr 2023 800 Megawatt zu installierende Leistung,	1. <u>für Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land 3 500 Megawatt und im Jahr 2023 800 Megawatt zu installierende Leistung,</u>
2. im Jahr 2024 850 Megawatt zu installierende Leistung,	2. <u>für Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments 500 Megawatt, im Jahr 2024 850 Megawatt zu installierende Leistung,</u>
3. im Jahr 2025 900 Megawatt zu installierende Leistung,	3. <u>im Jahr 2025 900 Megawatt zu installierende Leistung,</u>
4. im Jahr 2026 950 Megawatt zu installierende Leistung,	4. <u>im Jahr 2026 950 Megawatt zu installierende Leistung,</u>
5. im Jahr 2027 1 000 Megawatt zu installierende Leistung und	5. <u>im Jahr 2027 1 000 Megawatt zu installierende Leistung und</u>

Kommentiert [A5]: Finale Klärung zwischen BMWF-Fachebene und BNetzA-Fachebene ausstehend.

Formatiert: Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
6. im Jahr 2028 1 050 Megawatt zu installierende Leistung.	6. im Jahr 2028 1 050 Megawatt zu installierende Leistung.
Das Ausschreibungsvolumen wird jeweils gleichmäßig auf die Gebotstermine eines Kalenderjahres verteilt.	Das Ausschreibungsvolumen wird jeweils gleichmäßig auf die Gebotstermine eines Kalenderjahres verteilt.
(3) Das Ausschreibungsvolumen erhöht sich ab dem Jahr 2024 jeweils um die Mengen, für die in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr bei den Ausschreibungen nach § 39n keine Zuschläge erteilt werden konnten.	(3) Das Ausschreibungsvolumen erhöht sich ab dem Jahr 2024 jeweils um die Mengen, für die in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr bei den Ausschreibungen nach § 39n keine Zuschläge erteilt werden konnten.
(4) Die Bundesnetzagentur verteilt die Menge, um die sich das Ausschreibungsvolumen nach Absatz 3 erhöht, gleichmäßig auf das Ausschreibungsvolumen der folgenden zwei noch nicht bekanntgemachten Gebotstermine.	(4) Die Bundesnetzagentur verteilt die Menge, um die sich das Ausschreibungsvolumen nach Absatz 3 erhöht, gleichmäßig auf das Ausschreibungsvolumen der folgenden zwei noch nicht bekanntgemachten Gebotstermine.
(5) Die Bundesnetzagentur verringert bei einer drohenden Unterzeichnung das nach den Absätzen 3 und 4 errechnete Ausschreibungsvolumen eines Gebotstermins. Eine drohende Unterzeichnung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Gebotsmengen der zugelassenen Gebote der beiden vorangegangenen Gebotstermine jeweils weniger als 90 Prozent der ausgeschriebenen Mengen betragen. Im Fall einer drohenden Unterzeichnung soll das neue Ausschreibungsvolumen vorbehaltlich des Satzes 4 höchstens dem Durchschnitt der Gebotsmengen der zugelassenen Gebote der zwei vorangegangenen Gebotstermine entsprechen. Wenn die Gebotsmenge der zugelassenen Gebote des vorangegangenen Gebotstermins über der Gebotsmenge der zugelassenen Gebote des diesem vorangegangenen Gebotstermins lag, erhöht sich das nach Satz 3 ermittelte Ausschreibungsvolumen um die Differenz dieser beiden Gebotsmengen.	(5) Die Bundesnetzagentur verringert bei einer drohenden Unterzeichnung das nach den Absätzen 3 und 4 errechnete Ausschreibungsvolumen eines Gebotstermins. Eine drohende Unterzeichnung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Gebotsmengen der zugelassenen Gebote der beiden vorangegangenen Gebotstermine jeweils weniger als 90 Prozent der ausgeschriebenen Mengen betragen. Im Fall einer drohenden Unterzeichnung soll das neue Ausschreibungsvolumen vorbehaltlich des Satzes 4 höchstens dem Durchschnitt der Gebotsmengen der zugelassenen Gebote der zwei vorangegangenen Gebotstermine entsprechen. Wenn die Gebotsmenge der zugelassenen Gebote des vorangegangenen Gebotstermins über der Gebotsmenge der zugelassenen Gebote des diesem vorangegangenen Gebotstermins lag, erhöht sich das nach Satz 3 ermittelte Ausschreibungsvolumen um die Differenz dieser beiden Gebotsmengen.

Formatiert: Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
§ 28f	§ 28f
Ausschreibungsvolumen und Gebots- termine für innovative Konzepte mit wasserstoffbasierter Stromspeicherung	Ausschreibungsvolumen und Gebots- termine für innovative Konzepte mit wasserstoffbasierter Stromspeicherung
(1) Die Ausschreibungen für innova- tive Konzepte mit wasserstoffbasierter Stromspeicherung nach § 39o finden statt:	(1) Die Ausschreibungen für innovative Konzepte mit wasserstoffbasierter Strom- speicherung nach § 39o finden statt:
1. im Jahr 2023 zum Gebotstermin am 15. Dezember,	1. im Jahr 2023 zum Gebotstermin am 15. Dezember,
2. im Jahr 2024 zum Gebotstermin am 1. Juli und	2. im Jahr 2024 zum Gebotstermin am 1. Juli und
3. in den Jahren 2025 bis 2028 jeweils zu den Gebotsterminen am 1. Januar und am 1. Juli.	3. in den Jahren 2025 bis 2028 jeweils zu den Gebotsterminen am 1. Januar und am 1. Juli.
(2) Das Ausschreibungsvolumen für die Ausschreibungen nach § 39o beträgt vorbehaltlich einer abweichenden Bestim- mung in der Verordnung nach § 88e	(2) Das Ausschreibungsvolumen für die Ausschreibungen nach § 39o beträgt vor- behaltlich einer abweichenden Bestimmung in der Verordnung nach § 88e
1. im Jahr 2023 400 Megawatt zu instal- lierende Leistung,	1. im Jahr 2023 400 Megawatt zu instal- lierende Leistung,
2. im Jahr 2024 600 Megawatt zu instal- lierende Leistung,	2. im Jahr 2024 600 Megawatt zu instal- lierende Leistung,
3. im Jahr 2025 700 Megawatt zu instal- lierende Leistung,	3. im Jahr 2025 700 Megawatt zu instal- lierende Leistung,
4. im Jahr 2026 800 Megawatt zu instal- lierende Leistung,	4. im Jahr 2026 800 Megawatt zu instal- lierende Leistung,
5. im Jahr 2027 900 Megawatt zu instal- lierende Leistung und	5. im Jahr 2027 900 Megawatt zu instal- lierende Leistung und
6. im Jahr 2028 1 000 Megawatt zu in- stallierende Leistung.	6. im Jahr 2028 1 000 Megawatt zu in- stallierende Leistung.
Das Ausschreibungsvolumen wird jeweils gleichmäßig auf die Gebotstermine eines Kalenderjahres verteilt, wenn mehrere Ge- botstermine in einem Jahr durchgeführt werden.	Das Ausschreibungsvolumen wird jeweils gleichmäßig auf die Gebotstermine eines Kalenderjahres verteilt, wenn mehrere Ge- botstermine in einem Jahr durchgeführt werden.

Formatiert: Einzug: Erste Zeile: 0,75 cm, Keine
Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 0,75 cm,
Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 0,75 cm,
Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 0,75 cm,
Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Erste Zeile: 0,75 cm, Keine
Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 0,75 cm,
Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 0,75 cm,
Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 0,75 cm,
Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 0,75 cm,
Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 0,75 cm,
Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 0,75 cm,
Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
(3) Das Ausschreibungsvolumen erhöht sich ab dem Jahr 2024 jeweils um die Mengen, für die in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr bei den Ausschreibungen nach § 39o keine Zuschläge erteilt werden konnten.	(3) Das Ausschreibungsvolumen erhöht sich ab dem Jahr 2024 jeweils um die Mengen, für die in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr bei den Ausschreibungen nach § 39o keine Zuschläge erteilt werden konnten.
(4) Die Bundesnetzagentur verteilt die Menge, um die sich das Ausschreibungsvolumen nach Absatz 3 erhöht, gleichmäßig auf das Ausschreibungsvolumen der folgenden zwei noch nicht bekanntgegebenen Gebotstermine.	(4) Die Bundesnetzagentur verteilt die Menge, um die sich das Ausschreibungsvolumen nach Absatz 3 erhöht, gleichmäßig auf das Ausschreibungsvolumen der folgenden zwei noch nicht bekanntgegebenen Gebotstermine.
§ 28g	§ 28 g
Ausschreibungsvolumen und Gebotstermine für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Grünem Wasserstoff	Ausschreibungsvolumen und Gebotstermine für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Grünem Wasserstoff
(1) Die Ausschreibungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Grünem Wasserstoff nach § 39p finden statt:	(1) Die Ausschreibungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Grünem Wasserstoff nach § 39p finden statt:
1. im Jahr 2023 zum Gebotstermin am 15. Dezember und	1. im Jahr 2023 zum Gebotstermin am 15. Dezember und
2. in den Jahren 2024 bis 2026 jeweils zu den Gebotsterminen am 1. Juni und 1. Dezember.	2. in den Jahren 2024 bis 2026 jeweils zu den Gebotsterminen am 1. Juni und 1. Dezember.
(2) Das Ausschreibungsvolumen für die Ausschreibungen nach § 39p beträgt vorbehaltlich einer abweichenden Bestimmung in der Verordnung nach § 88f	(2) Das Ausschreibungsvolumen für die Ausschreibungen nach § 39p beträgt vorbehaltlich einer abweichenden Bestimmung in der Verordnung nach § 88f
1. im Jahr 2023 800 Megawatt zu installierende Leistung,	1. im Jahr 2023 800 Megawatt zu installierende Leistung,
2. im Jahr 2024 1 000 Megawatt zu installierende Leistung,	2. im Jahr 2024 1 000 Megawatt zu installierende Leistung,
3. im Jahr 2025 1 200 Megawatt zu installierende Leistung und	3. im Jahr 2025 1 200 Megawatt zu installierende Leistung und
4. im Jahr 2026 1 400 Megawatt zu installierende Leistung.	4. im Jahr 2026 1 400 Megawatt zu installierende Leistung.

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Links, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
Das Ausschreibungsvolumen wird jeweils gleichmäßig auf die Gebotstermine eines Kalenderjahres verteilt, wenn mehrere Gebotstermine in einem Jahr durchgeführt werden.	Das Ausschreibungsvolumen wird jeweils gleichmäßig auf die Gebotstermine eines Kalenderjahres verteilt, wenn mehrere Gebotstermine in einem Jahr durchgeführt werden.
(3) Das Ausschreibungsvolumen erhöht sich ab dem Jahr 2024 jeweils um die Mengen, für die in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr bei den Ausschreibungen nach § 39p keine Zuschläge erteilt werden konnten.	(3) Das Ausschreibungsvolumen erhöht sich ab dem Jahr 2024 jeweils um die Mengen, für die in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr bei den Ausschreibungen nach § 39p keine Zuschläge erteilt werden konnten.
(4) Die Bundesnetzagentur verteilt die Menge, um die sich das Ausschreibungsvolumen nach Absatz 3 erhöht, gleichmäßig auf das Ausschreibungsvolumen der folgenden zwei noch nicht bekanntgegebenen Gebotstermine.	(4) Die Bundesnetzagentur verteilt die Menge, um die sich das Ausschreibungsvolumen nach Absatz 3 erhöht, gleichmäßig auf das Ausschreibungsvolumen der folgenden zwei noch nicht bekanntgegebenen Gebotstermine.
§ 29	§ 29
Bekanntmachung	Bekanntmachung
(1) Die Bundesnetzagentur macht die Ausschreibungen frühestens acht Wochen und spätestens fünf Wochen vor dem jeweiligen Gebotstermin für den jeweiligen Energieträger auf ihrer Internetseite bekannt. Die Bekanntmachungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:	(1) Die Bundesnetzagentur macht die Ausschreibungen frühestens acht Wochen und spätestens fünf Wochen vor dem jeweiligen Gebotstermin für den jeweiligen Energieträger auf ihrer Internetseite bekannt. Die Bekanntmachungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
1. den Gebotstermin,	1. den Gebotstermin,
2. das Ausschreibungsvolumen,	2. das Ausschreibungsvolumen,
3. den Höchstwert,	3. den Höchstwert,
4. die Angabe, ob Landesregierungen Rechtsverordnungen aufgrund von § 37c Absatz 2 erlassen haben und auf welchen Flächen nach diesen Rechtsverordnungen Gebote für Solaranlagen auszuschließen sind,	4. die Angabe, ob Landesregierungen Rechtsverordnungen aufgrund von § 37c Absatz 2 erlassen haben und auf welchen Flächen nach diesen Rechtsverordnungen Gebote für Solaranlagen auszuschließen sind,

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
4a. die Angabe, ob nach § 37 Absatz 4 keine Gebote für Freiflächenanlagen abgegeben werden dürfen, die auf landwirtschaftlich genutzten Flächen errichtet werden sollen, sowie die nach § 37 Absatz 4 ermittelte installierte Leistung solcher Anlagen,	4a. die Angabe, ob nach § 37 Absatz 4 keine Gebote für Freiflächenanlagen abgegeben werden dürfen, die auf landwirtschaftlich genutzten Flächen errichtet werden sollen, sowie die nach § 37 Absatz 4 ermittelte installierte Leistung solcher Anlagen,
5. die Formatvorgaben, die nach § 30a Absatz 1 von der Bundesnetzagentur für die Gebotsabgabe vorgegeben sind, und	5. die Formatvorgaben, die nach § 30a Absatz 1 von der Bundesnetzagentur für die Gebotsabgabe vorgegeben sind, und
6. die Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 85 Absatz 2 und den §§ 85a und 85c, soweit sie die Gebotsabgabe oder das Zuschlagsverfahren betreffen.	6. die Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 85 Absatz 2 und den §§ 85a und 85c, soweit sie die Gebotsabgabe oder das Zuschlagsverfahren betreffen.
(2) Die Bekanntmachungen nach Absatz 1 erfolgen ausschließlich im öffentlichen Interesse.	(2) Die Bekanntmachungen nach Absatz 1 erfolgen ausschließlich im öffentlichen Interesse.
§ 30	§ 30
Anforderungen an Gebote	Anforderungen an Gebote
(1) Die Gebote müssen jeweils die folgenden Angaben enthalten:	(1) Die Gebote müssen jeweils die folgenden Angaben enthalten:
1. Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Bieters; sofern der Bieter eine rechtsfähige Personengesellschaft oder juristische Person ist, sind auch anzugeben:	1. Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Bieters; sofern der Bieter eine rechtsfähige Personengesellschaft oder juristische Person ist, <u>sind auch anzugeben:</u>
a) ihr Sitz und	<u>a) ihr Sitz und</u>
b) der Name einer natürlichen Person, die eine ladungsfähige Anschrift im Bundesgebiet hat und die zur Kommunikation mit der Bundesnetzagentur und zur Vertretung des Bieters für alle Handlungen nach diesem Gesetz bevollmächtigt ist (Bevollmächtigter),	<u>b) ist auch</u> der Name einer natürlichen Person, die eine ladungsfähige Anschrift im Bundesgebiet hat und die zur Kommunikation mit der Bundesnetzagentur und zur Vertretung des Bieters für alle Handlungen nach diesem Gesetz bevollmächtigt ist (Bevollmächtigter) <u>anzugeben,</u>
c) (weggefallen)	<u>e) (weggefallen)</u>
2. den Energieträger, für den das Gebot abgegeben wird,	2. den Energieträger, für den das Gebot abgegeben wird,

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Hängend: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
3. den Gebotstermin der Ausschreibung, für die das Gebot abgegeben wird,	3. den Gebotstermin der Ausschreibung, für die das Gebot abgegeben wird,
4. die Gebotsmenge in Kilowatt ohne Nachkommastellen,	4. die Gebotsmenge in Kilowatt ohne Nachkommastellen,
5. den Gebotswert in Cent pro Kilowattstunde mit zwei Nachkommastellen, wobei sich das Gebot bei Windenergieanlagen an Land auf den Referenzstandort nach Anlage 2 Nummer 4 beziehen muss,	5. den Gebotswert in Cent pro Kilowattstunde mit zwei Nachkommastellen, wobei sich das Gebot bei Windenergieanlagen an Land auf den Referenzstandort nach Anlage 2 Nummer 4 beziehen muss,
6. die Standorte der Anlagen, auf die sich das Gebot bezieht, mit Bundesland, Landkreis, Gemeinde, Gemarkung und Flurstücken; im Fall von Solaranlagen des zweiten Segments oder in Gebäuden und von Biomasseanlagen muss, sofern vorhanden, auch die postalische Adresse des Gebäudes angegeben werden,	6. die Standorte der Anlagen, auf die sich das Gebot bezieht, mit Bundesland, Landkreis, Gemeinde, Gemarkung und Flurstücken; <u>im Fall von Solaranlagen des zweiten Segments oder in Gebäuden und von Biomasseanlagen muss, sofern vorhanden, auch die postalische Adresse des Gebäudes angegeben werden,</u>
7. den Übertragungsnetzbetreiber,	7. den Übertragungsnetzbetreiber,
8. die Eigenerklärung des Bieters, dass kein Verbot zur Teilnahme an dieser Ausschreibung nach diesem Gesetz oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung besteht,	8. die Eigenerklärung des Bieters, dass kein Verbot zur Teilnahme an dieser Ausschreibung nach diesem Gesetz oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung besteht,
9. bei Geboten für besondere Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis c die Angabe des Bieters, ob die geplanten Anlagen bei ausschließlich senkrecht ausgerichteten Solaranlagen insgesamt mit einer lichten Höhe von mindestens 0,80 Metern und sonst insgesamt mit einer lichten Höhe von mindestens 2,10 Metern aufgeständert werden sollen, und	9. bei Geboten für besondere Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis c die Angabe des Bieters, ob die geplanten Anlagen <u>bei ausschließlich senkrecht ausgerichteten Solaranlagen insgesamt mit einer lichten Höhe von mindestens 0,80 Metern und sonst insgesamt mit einer lichten Höhe von mindestens 2,10 Metern aufgeständert werden sollen als hochaufgeständerte Solaranlagen errichtet werden sollen,</u> und

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
10. soweit Solaranlagen auf einer in § 37c Absatz 2 Nummer 2 bezeichneten Fläche errichtet werden sollen, für die die jeweilige Landesregierung in einer Verordnung nach § 37c Absatz 2 bestimmt hat, dass Gebote auf solchen Flächen teilweise nicht berücksichtigt werden, die Angabe, auf welcher der in der Verordnung bestimmten Flächen die Anlage errichtet werden soll.	10. soweit Solaranlagen auf einer in § 37c Absatz 2 Nummer 2 bezeichneten Fläche errichtet werden sollen, für die die jeweilige Landesregierung in einer Verordnung nach § 37c Absatz 2 bestimmt hat, dass Gebote auf solchen Flächen teilweise nicht berücksichtigt werden, die Angabe, auf welcher der in der Verordnung bestimmten Flächen die Anlage errichtet werden soll.
(2) Ein Gebot muss eine Gebotsmenge von mehr als 1 000 Kilowatt umfassen. Abweichend von Satz 1	(2) Ein Gebot muss eine Gebotsmenge von mehr als 1 000 Kilowatt umfassen. Abweichend von Satz 1
1. muss ein Gebot bei Solaranlagen des zweiten Segments eine Gebotsmenge von mehr als 750 Kilowatt umfassen,	1. muss ein Gebot bei Solaranlagen des zweiten Segments eine Gebotsmenge von mehr als 750 Kilowatt umfassen,
2. besteht für Zusatzgebote nach § 36j keine Mindestgröße für die Gebotsmenge und	2. besteht für Zusatzgebote nach § 36j keine Mindestgröße für die Gebotsmenge und
3. muss ein Gebot bei Biomasseanlagen und Biomethananlagen nach Teil 3 Abschnitt 3 Unterabschnitt 6 eine Mindestgröße von mehr als 150 Kilowatt umfassen, dabei besteht bei Geboten für bestehende Biomasseanlagen nach § 39g keine Mindestgröße für die Gebotsmenge.	3. muss ein Gebot bei Biomasseanlagen und Biomethananlagen nach Teil 3 Abschnitt 3 Unterabschnitt 6 eine Mindestgröße von mehr als 150 Kilowatt umfassen, dabei besteht bei Geboten für bestehende Biomasseanlagen nach § 39g keine Mindestgröße für die Gebotsmenge.
(2a) Bieter müssen ihren Geboten eine Eigenerklärung beifügen, dass zum Zeitpunkt der Gebotsabgabe	(2a) Bieter müssen ihren Geboten eine Eigenerklärung beifügen, dass zum Zeitpunkt der Gebotsabgabe
1. sie kein Unternehmen in Schwierigkeiten sind und	1. sie kein Unternehmen in Schwierigkeiten sind und
2. keine offenen Rückforderungsansprüche gegen sie aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem europäischen Binnenmarkt bestehen.	2. keine offenen Rückforderungsansprüche gegen sie aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem europäischen Binnenmarkt bestehen.
Die Eigenerklärung nach Satz 1 muss ferner eine Selbstverpflichtung des Bieters enthalten, jede Änderung des Inhalts der abgegebenen Eigenerklärung bis zum Abschluss des Zuschlagsverfahrens unverzüglich der Bundesnetzagentur mitzuteilen.	Die Eigenerklärung nach Satz 1 muss ferner eine Selbstverpflichtung des Bieters enthalten, jede Änderung des Inhalts der abgegebenen Eigenerklärung bis zum Abschluss des Zuschlagsverfahrens unverzüglich der Bundesnetzagentur mitzuteilen.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
(3) Bieter dürfen in einer Ausschreibung mehrere Gebote für unterschiedliche Anlagen abgeben. In diesem Fall müssen sie ihre Gebote nummerieren und eindeutig kennzeichnen, welche Nachweise zu welchem Gebot gehören.	(3) Bieter dürfen in einer Ausschreibung mehrere Gebote für unterschiedliche Anlagen abgeben. In diesem Fall müssen sie ihre Gebote nummerieren und eindeutig kennzeichnen, welche Nachweise zu welchem Gebot gehören.
§ 30a	§ 30a
Ausschreibungsverfahren	Ausschreibungsverfahren
(1) Die Bundesnetzagentur darf für die Ausschreibungsverfahren Formatvorgaben machen.	(1) Die Bundesnetzagentur darf für die Ausschreibungsverfahren Formatvorgaben machen.
(2) Die Gebote müssen der Bundesnetzagentur spätestens am jeweiligen Gebotstermin zugegangen sein.	(2) Die Gebote müssen der Bundesnetzagentur spätestens am jeweiligen Gebotstermin zugegangen sein.
(3) Die Rücknahme von Geboten ist bis zum jeweiligen Gebotstermin zulässig; maßgeblich ist der Zugang einer Rücknahmeerklärung bei der Bundesnetzagentur. Die Rücknahme muss durch eine unbedingte, unbefristete und schriftlich oder elektronisch übermittelte Erklärung des Bieters erfolgen, die sich dem entsprechenden Gebot eindeutig zuordnen lässt.	(3) Die Rücknahme von Geboten ist bis zum jeweiligen Gebotstermin zulässig; maßgeblich ist der Zugang einer Rücknahmeerklärung bei der Bundesnetzagentur. Die Rücknahme muss durch eine unbedingte, unbefristete und schriftlich oder elektronisch übermittelte Erklärung des Bieters erfolgen, die sich dem entsprechenden Gebot eindeutig zuordnen lässt.
(4) Bieter sind an ihre Gebote, die bis zum Gebotstermin abgegeben und nicht zurückgenommen worden sind, gebunden, bis ihnen von der Bundesnetzagentur mitgeteilt worden ist, dass ihr Gebot keinen Zuschlag erhalten hat.	(4) Bieter sind an ihre Gebote, die bis zum Gebotstermin abgegeben und nicht zurückgenommen worden sind, gebunden, bis ihnen von der Bundesnetzagentur mitgeteilt worden ist, dass ihr Gebot keinen Zuschlag erhalten hat.
(5) Die Ausschreibungen können von der Bundesnetzagentur ganz oder teilweise auf ein elektronisches Verfahren umgestellt werden; dabei kann auch von der Zustellung nach § 73 des Energiewirtschaftsgesetzes abgewichen werden. In diesem Fall kann die Bundesnetzagentur insbesondere Vorgaben über die Authentifizierung für die gesicherte Datenübertragung machen. Bei einer Umstellung auf ein elektronisches Verfahren muss die Bundesnetzagentur bei der Bekanntmachung nach § 29 auf das elektronische Verfahren hinweisen.	(5) Die Ausschreibungen können von der Bundesnetzagentur ganz oder teilweise auf ein elektronisches Verfahren umgestellt werden; dabei kann auch von der Zustellung nach § 73 des Energiewirtschaftsgesetzes abgewichen werden. In diesem Fall kann die Bundesnetzagentur insbesondere Vorgaben über die Authentifizierung für die gesicherte Datenübertragung machen. Bei einer Umstellung auf ein elektronisches Verfahren muss die Bundesnetzagentur bei der Bekanntmachung nach § 29 auf das elektronische Verfahren hinweisen.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
§ 31	§ 31
Sicherheiten	Sicherheiten
(1) Bieter müssen bei der Bundesnetzagentur für ihre Gebote bis zum jeweiligen Gebotstermin eine Sicherheit leisten. Durch die Sicherheit werden die jeweiligen Forderungen der Übertragungsnetzbetreiber auf Pönalen nach § 55 gesichert.	(1) Bieter müssen bei der Bundesnetzagentur für ihre Gebote bis zum jeweiligen Gebotstermin eine Sicherheit leisten. Durch die Sicherheit werden die jeweiligen Forderungen der Übertragungsnetzbetreiber auf Pönalen nach § 55 gesichert.
(2) Bieter müssen bei der Leistung der Sicherheit das Gebot, auf das sich die Sicherheit bezieht, eindeutig bezeichnen.	(2) Bieter müssen bei der Leistung der Sicherheit das Gebot, auf das sich die Sicherheit bezieht, eindeutig bezeichnen.
(3) Wer eine Sicherheit leisten muss, kann dies bewirken durch	(3) Wer eine Sicherheit leisten muss, kann dies bewirken durch
1. die unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete Bürgschaft auf erstes Anfordern, die durch ein Kreditinstitut oder einen Kreditversicherer zugunsten des Übertragungsnetzbetreibers ausgestellt wurde und für die eine Bürgschaftserklärung an die Bundesnetzagentur übergeben wurde oder	1. die unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete Bürgschaft auf erstes Anfordern, die durch ein Kreditinstitut oder einen Kreditversicherer zugunsten des Übertragungsnetzbetreibers ausgestellt wurde und für die eine Bürgschaftserklärung an die Bundesnetzagentur übergeben wurde oder
2. die Zahlung eines Geldbetrags auf ein nach Absatz 5 eingerichtetes Verwahrkonto der Bundesnetzagentur.	2. die Zahlung eines Geldbetrags auf ein nach Absatz 5 eingerichtetes Verwahrkonto der Bundesnetzagentur.
(4) Die Bürgschaftserklärung ist in deutscher Sprache unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage nach § 771 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und unter Verzicht auf die Einreden der Aufrechenbarkeit und Anfechtbarkeit nach § 770 des Bürgerlichen Gesetzbuchs einzureichen. Der Bürge muss in der Europäischen Union oder in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als Kreditinstitut oder als Kreditversicherer zugelassen sein. Die Bundesnetzagentur kann im Einzelfall bei begründeten Bedenken gegen die Tauglichkeit des Bürgen vom Bieter verlangen, die Tauglichkeit des Bürgen nachzuweisen. Für den Nachweis der Tauglichkeit im Einzelfall ist der Maßstab des § 239 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs heranzuziehen.	(4) Die Bürgschaftserklärung ist in deutscher Sprache unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage nach § 771 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und unter Verzicht auf die Einreden der Aufrechenbarkeit und Anfechtbarkeit nach § 770 des Bürgerlichen Gesetzbuchs einzureichen. Der Bürge muss in der Europäischen Union oder in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als Kreditinstitut oder als Kreditversicherer zugelassen sein. Die Bundesnetzagentur kann im Einzelfall bei begründeten Bedenken gegen die Tauglichkeit des Bürgen vom Bieter verlangen, die Tauglichkeit des Bürgen nachzuweisen. Für den Nachweis der Tauglichkeit im Einzelfall ist der Maßstab des § 239 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs heranzuziehen.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
(5) Die Bundesnetzagentur verwahrt die Sicherheiten nach Absatz 3 Nummer 2 treuhänderisch zugunsten der Bieter und der Übertragungsnetzbetreiber. Hierzu richtet sie ein Verwahrkonto ein. Die Bundesnetzagentur ist berechtigt, die Sicherheiten einzubehalten, bis die Voraussetzungen zur Rückgabe oder zur Befriedigung der Übertragungsnetzbetreiber vorliegen. Die Sicherheitsleistungen werden nicht verzinst.	(5) Die Bundesnetzagentur verwahrt die Sicherheiten nach Absatz 3 Nummer 2 treuhänderisch zugunsten der Bieter und der Übertragungsnetzbetreiber. Hierzu richtet sie ein Verwahrkonto ein. Die Bundesnetzagentur ist berechtigt, die Sicherheiten einzubehalten, bis die Voraussetzungen zur Rückgabe oder zur Befriedigung der Übertragungsnetzbetreiber vorliegen. Die Sicherheitsleistungen werden nicht verzinst.
§ 32	§ 32
Zuschlagsverfahren	Zuschlagsverfahren
(1) Die Bundesnetzagentur führt bei jeder Ausschreibung für jeden Energieträger das folgende Zuschlagsverfahren durch, soweit in den Unterabschnitten 2 bis 7 oder in einer Rechtsverordnung aufgrund dieses Gesetzes nicht etwas Abweichendes bestimmt ist. Sie öffnet die fristgerecht eingegangenen Gebote nach dem Gebotsstermin. Sie sortiert die Gebote	(1) Die Bundesnetzagentur führt bei jeder Ausschreibung für jeden Energieträger das folgende Zuschlagsverfahren durch, soweit in den Unterabschnitten 2 bis 7 oder in einer Rechtsverordnung aufgrund dieses Gesetzes nicht etwas Abweichendes bestimmt ist. Sie öffnet die fristgerecht eingegangenen Gebote nach dem Gebotsstermin. Sie sortiert die Gebote
1. bei unterschiedlichen Gebotswerten nach dem jeweiligen Gebotswert in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit dem Gebot mit dem niedrigsten Gebotswert,	1. bei unterschiedlichen Gebotswerten nach dem jeweiligen Gebotswert in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit dem Gebot mit dem niedrigsten Gebotswert,
2. bei demselben Gebotswert nach der jeweiligen Gebotsmenge in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit der niedrigsten Gebotsmenge; wenn die Gebotswerte und die Gebotsmenge der Gebote gleich sind, entscheidet das Los über die Reihenfolge, es sei denn, die Reihenfolge ist für die Zuschlagserteilung nicht maßgeblich.	2. bei demselben Gebotswert nach der jeweiligen Gebotsmenge in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit der niedrigsten Gebotsmenge; wenn die Gebotswerte und die Gebotsmenge der Gebote gleich sind, entscheidet das Los über die Reihenfolge, es sei denn, die Reihenfolge ist für die Zuschlagserteilung nicht maßgeblich.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
Die Bundesnetzagentur prüft die Zulässigkeit der Gebote nach den §§ 33 und 34 und erteilt bei jeder Ausschreibung für den jeweiligen Energieträger in der Reihenfolge nach Satz 3 allen zulässigen Geboten einen Zuschlag im Umfang ihres Gebots, bis das Ausschreibungsvolumen erstmals durch den Zuschlag zu einem Gebot erreicht oder überschritten ist (Zuschlagsgrenze). Geboten oberhalb der Zuschlagsgrenze wird kein Zuschlag erteilt.	Die Bundesnetzagentur prüft die Zulässigkeit der Gebote nach den §§ 33 und 34 und erteilt bei jeder Ausschreibung für den jeweiligen Energieträger in der Reihenfolge nach Satz 3 allen zulässigen Geboten einen Zuschlag im Umfang ihres Gebots, bis das Ausschreibungsvolumen erstmals durch den Zuschlag zu einem Gebot erreicht oder überschritten ist (Zuschlagsgrenze). Geboten oberhalb der Zuschlagsgrenze wird kein Zuschlag erteilt.
(2) Die Bundesnetzagentur erfasst für jedes Gebot, für das ein Zuschlag erteilt worden ist, die vom Bieter übermittelten Angaben und Nachweise sowie den Zuschlagswert.	(2) Die Bundesnetzagentur erfasst für jedes Gebot, für das ein Zuschlag erteilt worden ist, die vom Bieter übermittelten Angaben und Nachweise sowie den Zuschlagswert.
§ 33	§ 33
Ausschluss von Geboten	Ausschluss von Geboten
(1) Die Bundesnetzagentur schließt Gebote von dem Zuschlagsverfahren aus, wenn	(1) Die Bundesnetzagentur schließt Gebote von dem Zuschlagsverfahren aus, wenn
1. die Anforderungen und Formatvorgaben für Gebote nach den §§ 30 und 30a nicht vollständig eingehalten wurden,	1. die Anforderungen und Formatvorgaben für Gebote nach den §§ 30 und 30a nicht vollständig eingehalten wurden,
2. die für den jeweiligen Energieträger nach den §§ 36, 36c und 36j, den §§ 37 und 37c, dem § 38c, den §§ 39, 39c, 39g und 39i oder den §§ 39j und 39k oder die in den Rechtsverordnungen nach den §§ 88 bis 88f gestellten Anforderungen nicht erfüllt sind,	2. die für den jeweiligen Energieträger nach den §§ 36, 36c und 36j, den §§ 37 und 37c, dem § 38c, den §§ 39, 39c, 39g und 39i oder den §§ 39j und 39k oder die in den Rechtsverordnungen nach den §§ 88 bis 88 df gestellten Anforderungen nicht erfüllt sind,
3. bis zum Gebotstermin bei der Bundesnetzagentur die Gebühr, die für die Durchführung des Zuschlagsverfahrens zu erheben ist, die Sicherheit oder der Projektsicherungsbeitrag nicht vollständig geleistet worden sind,	3. bis zum Gebotstermin bei der Bundesnetzagentur die Gebühr, die für die Durchführung des Zuschlagsverfahrens zu erheben ist, die Sicherheit oder der Projektsicherungsbeitrag nicht vollständig geleistet worden sind,
4. der Gebotswert des Gebots den für die jeweilige Ausschreibung oder die Anlage festgelegten Höchstwert überschreitet,	4. der Gebotswert des Gebots den für die jeweilige Ausschreibung oder die Anlage festgelegten Höchstwert überschreitet,

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
5. das Gebot Bedingungen, Befristungen oder sonstige Nebenabreden enthält oder	5. das Gebot Bedingungen, Befristungen oder sonstige Nebenabreden enthält oder
6. das Gebot nicht den bekanntgemachten Festlegungen der Bundesnetzagentur entspricht, soweit diese die Gebotsabgabe betreffen.	6. das Gebot nicht den bekanntgemachten Festlegungen der Bundesnetzagentur entspricht, soweit diese die Gebotsabgabe betreffen.
Die Bundesnetzagentur kann Gebote vom Zuschlagsverfahren ausschließen, wenn bis zum Gebotstermin dem Gebot die Sicherheit oder die Gebühr nicht eindeutig zugeordnet werden können.	Die Bundesnetzagentur kann Gebote vom Zuschlagsverfahren ausschließen, wenn bis zum Gebotstermin dem Gebot die Sicherheit oder die Gebühr nicht eindeutig zugeordnet werden können.
(2) Die Bundesnetzagentur kann ein Gebot ausschließen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Bieter keine Anlage auf dem in dem Gebot angegebenen Standort plant, und	(2) Die Bundesnetzagentur kann ein Gebot ausschließen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Bieter keine Anlage auf dem in dem Gebot angegebenen Standort plant, und
1. auf den in dem Gebot angegebenen Flurstücken bereits eine Anlage in Betrieb genommen worden ist oder	1. auf den in dem Gebot angegebenen Flurstücken bereits eine Anlage in Betrieb genommen worden ist oder
2. die in dem Gebot angegebenen Flurstücke ganz oder teilweise übereinstimmen	2. die in dem Gebot angegebenen Flurstücke ganz oder teilweise übereinstimmen
a) mit den in einem anderen Gebot in derselben Ausschreibung angegebenen Flurstücken oder	a) mit den in einem anderen Gebot in derselben Ausschreibung angegebenen Flurstücken oder
b) mit den in einem anderen bezuschlagten Gebot in einer vorangegangenen Ausschreibung angegebenen Flurstücken, sofern der Zuschlag nicht entwertet worden ist.	b) mit den in einem anderen bezuschlagten Gebot in einer vorangegangenen Ausschreibung angegebenen Flurstücken, sofern der Zuschlag nicht entwertet worden ist.
Ein Ausschluss von Geboten nach Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 Buchstabe b ist nicht zulässig, wenn zu einer Anlage weitere Anlagen zugebaut werden sollen oder eine bestehende Anlage ersetzt werden soll und hierfür Gebote abgegeben werden.	Ein Ausschluss von Geboten nach Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 Buchstabe b ist nicht zulässig, wenn zu einer Anlage weitere Anlagen zugebaut werden sollen oder eine bestehende Anlage ersetzt werden soll und hierfür Gebote abgegeben werden.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
§ 34	§ 34
Ausschluss von Bieter	Ausschluss von Bieter
(1) Die Bundesnetzagentur schließt Bieter und deren Gebote von dem Zuschlagsverfahren aus, wenn der Bieter keine Eigenerklärung nach § 30 Absatz 2a Satz 1 abgegeben hat oder wenn nach der Gebotsabgabe eine Mitteilung nach § 30 Absatz 2a Satz 2 zugegangen ist.	(1) Die Bundesnetzagentur schließt Bieter und deren Gebote von dem Zuschlagsverfahren aus, wenn der Bieter keine Eigenerklärung nach § 30 Absatz 2a Satz 1 abgegeben hat oder wenn nach der Gebotsabgabe eine Mitteilung nach § 30 Absatz 2a Satz 2 zugegangen ist.
(2) Die Bundesnetzagentur kann Bieter und deren Gebote von dem Zuschlagsverfahren ausschließen, wenn	(2) Die Bundesnetzagentur kann Bieter und deren Gebote von dem Zuschlagsverfahren ausschließen, wenn
1. der Bieter	1. der Bieter
a) vorsätzlich oder grob fahrlässig Gebote unter falschen Angaben oder unter Vorlage falscher Nachweise in dieser oder einer vorangegangenen Ausschreibung abgegeben hat oder	a) vorsätzlich oder grob fahrlässig Gebote unter falschen Angaben oder unter Vorlage falscher Nachweise in dieser oder einer vorangegangenen Ausschreibung abgegeben hat oder
b) mit anderen Bietern Absprachen über die Gebotswerte der in dieser oder einer vorangegangenen Ausschreibung abgegebenen Gebote getroffen hat oder	b) mit anderen Bietern Absprachen über die Gebotswerte der in dieser oder einer vorangegangenen Ausschreibung abgegebenen Gebote getroffen hat oder
2. die Gebotsmengen mehrerer Zuschläge eines Bieters aus mindestens zwei vorangegangenen Ausschreibungen vollständig entwertet worden sind.	2. die Gebotsmengen mehrerer Zuschläge eines Bieters aus mindestens zwei vorangegangenen Ausschreibungen vollständig entwertet worden sind.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
§ 34a	§ 34a
Unionsfremde Bieter	Unionsfremde Bieter
(1) Die Bundesnetzagentur kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz einen Bieter, der ein Unionsfremder im Sinn des § 2 Absatz 19 des Außenwirtschaftsgesetzes ist oder dessen unmittelbare oder mittelbare Gesellschafter Unionsfremde sind, von dem Zuschlagsverfahren ausschließen, wenn durch den Betrieb der gebotsgegenständlichen Anlage die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland voraussichtlich beeinträchtigt würden. Unionsfremde Bieter aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation stehen unionsansässigen Bietern gleich.	(1) Die Bundesnetzagentur kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz einen Bieter, der ein Unionsfremder im Sinn des § 2 Absatz 19 des Außenwirtschaftsgesetzes ist oder dessen unmittelbare oder mittelbare Gesellschafter Unionsfremde sind, von dem Zuschlagsverfahren ausschließen, wenn durch den Betrieb der gebotsgegenständlichen Anlage die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland voraussichtlich beeinträchtigt würden. Unionsfremde Bieter aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation stehen unionsansässigen Bietern gleich.
(2) Die Bundesnetzagentur kann außer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz den Zuschlag eines Bieters, der ein Unionsfremder im Sinn des § 2 Absatz 19 des Außenwirtschaftsgesetzes ist oder dessen unmittelbare oder mittelbare Gesellschafter Unionsfremde sind, widerrufen, wenn durch den Betrieb der gebotsgegenständlichen Anlage die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland voraussichtlich beeinträchtigt werden. Satz 1 ist entsprechend auf Zahlungsberechtigungen anzuwenden.	(2) Die Bundesnetzagentur kann außer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz den Zuschlag eines Bieters, der ein Unionsfremder im Sinn des § 2 Absatz 19 des Außenwirtschaftsgesetzes ist oder dessen unmittelbare oder mittelbare Gesellschafter Unionsfremde sind, widerrufen, wenn durch den Betrieb der gebotsgegenständlichen Anlage die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland voraussichtlich beeinträchtigt werden. Satz 1 ist entsprechend auf Zahlungsberechtigungen anzuwenden.
(3) Ein Bieter hat auf Anforderung der Bundesnetzagentur innerhalb von vier Wochen die zur Prüfung nach Absatz 1 oder 2 notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, insbesondere Unterlagen zu seiner Beteiligungsstruktur und seinen Geschäftsfeldern.	(3) Ein Bieter hat auf Anforderung der Bundesnetzagentur innerhalb von vier Wochen die zur Prüfung nach Absatz 1 oder 2 notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, insbesondere Unterlagen zu seiner Beteiligungsstruktur und seinen Geschäftsfeldern.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
§ 35	§ 35
Bekanntgabe der Zuschläge und anzulegender Wert	Bekanntgabe der Zuschläge und anzulegender Wert
(1) Die Bundesnetzagentur gibt die Zuschläge mit den folgenden Angaben auf ihrer Internetseite bekannt:	(1) Die Bundesnetzagentur gibt die Zuschläge mit den folgenden Angaben auf ihrer Internetseite bekannt:
1. dem Gebotstermin der Ausschreibung, dem Energieträger, für den die Zuschläge erteilt werden, und den bezuschlagten Mengen,	1. dem Gebotstermin der Ausschreibung, dem Energieträger, für den die Zuschläge erteilt werden, und den bezuschlagten Mengen,
2. den Namen der Bieter, die einen Zuschlag erhalten haben, mit	2. den Namen der Bieter, die einen Zuschlag erhalten haben, mit
a) dem jeweils in dem Gebot angegebenen Standort der Anlage,	a) dem jeweils in dem Gebot angegebenen Standort der Anlage,
b) der Nummer des Gebots, sofern ein Bieter mehrere Gebote abgegeben hat,	b) der Nummer des Gebots, sofern ein Bieter mehrere Gebote abgegeben hat,
c) einer eindeutigen Zuschlagsnummer,	c) einer eindeutigen Zuschlagsnummer,
d) sofern vorhanden, den Registernummern der bezuschlagten Anlagen und	d) sofern vorhanden, den Registernummern der bezuschlagten Anlagen und
e) der jeweils bezuschlagten Gebotsmenge,	e) der jeweils bezuschlagten Gebotsmenge,
3. dem niedrigsten und höchsten Gebotswert, die einen Zuschlag erhalten haben, sofern einschlägig, gesondert für die Südregion, und	3. dem niedrigsten und höchsten Gebotswert, die einen Zuschlag erhalten haben, sofern einschlägig, gesondert für die Südregion, und
4. dem mengengewichteten durchschnittlichen Zuschlagswert, sofern einschlägig, gesondert für die Südregion.	4. dem mengengewichteten durchschnittlichen Zuschlagswert, sofern einschlägig, gesondert für die Südregion.
(1a) Bei Ausschreibungen von Solaranlagen des ersten Segments veröffentlicht die Bundesnetzagentur zusätzlich eine Aufstellung der bezuschlagten Mengen differenziert nach:	(1a) Bei Ausschreibungen von Solaranlagen des ersten Segments veröffentlicht die Bundesnetzagentur zusätzlich eine Aufstellung der bezuschlagten Mengen differenziert nach:

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
1. der bezuschlagten Gesamtmenge für besondere Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis c sowie nach den davon jeweils bezuschlagten Teilmengen für Anlagen, die	1. der bezuschlagten Gesamtmenge für besondere Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis c sowie nach den davon jeweils bezuschlagten Teilmengen für Anlagen, die <u>als hochaufgeständerte Solaranlagen errichtet werden sollen.</u>
a) ausschließlich senkrecht ausgerichtet und insgesamt mit einer lichten Höhe von mindestens 0,80 Metern aufgeständert werden sollen und	a) ausschließlich senkrecht ausgerichtet und insgesamt mit einer lichten Höhe von mindestens 0,80 Metern aufgeständert werden sollen und
b) insgesamt mit einer lichten Höhe von mindestens 2,10 Metern aufgeständert werden sollen,	b) insgesamt mit einer lichten Höhe von mindestens 2,10 Metern aufgeständert werden sollen,
2. der bezuschlagten Gesamtmenge für besondere Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d,	2. der bezuschlagten Gesamtmenge für besondere Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d,
3. der bezuschlagten Gesamtmenge für besondere Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe e,	3. der bezuschlagten Gesamtmenge für besondere Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe e,
4. der bezuschlagten Gesamtmenge für besondere Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe f und	4. der bezuschlagten Gesamtmenge für besondere Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe f und
5. der außerhalb dieser Kategorien bezuschlagten Gesamtmenge.	5. der außerhalb dieser Kategorien bezuschlagten Gesamtmenge.
(2) Der Zuschlag ist eine Woche nach der öffentlichen Bekanntgabe nach Absatz 1 als bekanntgegeben anzusehen.	(2) Der Zuschlag ist eine Woche nach der öffentlichen Bekanntgabe nach Absatz 1 als bekanntgegeben anzusehen.
(3) Die Bundesnetzagentur unterrichtet die Bieter, die einen Zuschlag erhalten haben, unverzüglich über die Zuschlagserteilung und den Zuschlagswert.	(3) Die Bundesnetzagentur unterrichtet die Bieter, die einen Zuschlag erhalten haben, unverzüglich über die Zuschlagserteilung und den Zuschlagswert.
(4) Die Bundesnetzagentur gibt auf ihrer Internetseite spätestens drei Monate nach Ablauf der Fristen nach § 36e Absatz 1, § 37e, § 39e Absatz 1, § 39g Absatz 5 Nummer 4 und § 39j in Verbindung mit § 39e Absatz 1 sowie § 13 Absatz 1 der Innovationsausschreibungsverordnung die Projektrealisierungsrate des jeweiligen Gebotstermins bekannt.	(4) Die Bundesnetzagentur gibt auf ihrer Internetseite spätestens drei Monate nach Ablauf der Fristen nach § 36e Absatz 1, § 37e, § 39e Absatz 1, § 39g Absatz 5 Nummer 4 und § 39j in Verbindung mit § 39e Absatz 1 sowie <u>§ [13 Absatz 4...]</u> der <u>Resilienz-Innovationsausschreibungsverordnung nach § 88d</u> die Projektrealisierungsrate des jeweiligen Gebotstermins bekannt.

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Hängend: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Hängend: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Kommentiert [A6]: Anpassen, sobald Resilienzausschreibungsverordnung finalisiert ist (wenn nicht rechtzeitig bis Abschluss des Verfahrens ggfs. ohne Zitat der VO zu regeln).

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
§ 35a	§ 35a
Entwertung von Zuschlägen	Entwertung von Zuschlägen
(1) Die Bundesnetzagentur entwertet einen Zuschlag,	(1) Die Bundesnetzagentur entwertet einen Zuschlag,
1. soweit der Zuschlag nach Ablauf der Frist zur Realisierung der Anlage erlischt,	1. soweit der Zuschlag nach Ablauf der Frist zur Realisierung der Anlage erlischt,
2. wenn der Bieter seinen Zuschlag zurückgeben darf und soweit er von diesem Recht Gebrauch gemacht hat,	2. wenn der Bieter seinen Zuschlag zurückgeben darf und soweit er von diesem Recht Gebrauch gemacht hat,
3. soweit die Bundesnetzagentur den Zuschlag nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz zurücknimmt oder widerruft oder	3. soweit die Bundesnetzagentur den Zuschlag nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz zurücknimmt oder widerruft oder
4. soweit der Zuschlag durch Zeitablauf oder auf sonstige Weise seine Wirksamkeit verliert.	4. soweit der Zuschlag durch Zeitablauf oder auf sonstige Weise seine Wirksamkeit verliert.
(2) Wird eine Zahlungsberechtigung nachträglich aufgehoben, wird auch der zugrundeliegende Zuschlag entwertet.	(2) Wird eine Zahlungsberechtigung nachträglich aufgehoben, wird auch der zugrundeliegende Zuschlag entwertet.
Unterabschnitt 2	Unterabschnitt 2
Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land	Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land
§ 36	§ 36
Gebote für Windenergieanlagen an Land	Gebote für Windenergieanlagen an Land
(1) In Ergänzung zu den Anforderungen an Gebote nach § 30 müssen Windenergieanlagen an Land, auf die sich ein Gebot bezieht, folgende Anforderungen erfüllen:	(1) In Ergänzung zu den Anforderungen an Gebote nach § 30 müssen Windenergieanlagen an Land, auf die sich ein Gebot bezieht, folgende Anforderungen erfüllen:
1. die Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz müssen für alle Anlagen vier Wochen vor dem Gebotstermin und von derselben Genehmigungsbehörde erteilt worden sein, und	1. die Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz müssen für alle Anlagen vier Wochen vor dem Gebotstermin und von derselben Genehmigungsbehörde erteilt worden sein, und

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
2. die Anlagen müssen mit den erforderlichen Daten vier Wochen vor dem Gebotstermin als genehmigt an das Register gemeldet worden sein; die Meldefristen des Registers bleiben hiervon unberührt.	2. die Anlagen müssen mit den erforderlichen Daten vier Wochen vor dem Gebotstermin als genehmigt an das Register gemeldet worden sein; die Meldefristen des Registers bleiben hiervon unberührt.
(2) Bieter müssen ihren Geboten in Ergänzung zu den Anforderungen nach § 30 folgende Angaben beifügen:	(2) Bieter müssen ihren Geboten in Ergänzung zu den Anforderungen nach § 30 folgende Angaben beifügen:
1. die Nummern, unter denen die von der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz umfassten Anlagen an das Register gemeldet worden sind,	1. die Nummern, unter denen die von der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz umfassten Anlagen an das Register gemeldet worden sind,
2. das Aktenzeichen der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, unter dem die Genehmigung der Anlagen erteilt worden ist, sowie die Genehmigungsbehörde und deren Anschrift,	2. das Aktenzeichen der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, unter dem die Genehmigung der Anlagen erteilt worden ist, sowie die Genehmigungsbehörde und deren Anschrift,
3. sofern das Gebot für mehrere Anlagen abgegeben wird, die jeweils auf die einzelne Anlage entfallende Gebotsmenge und	3. sofern das Gebot für mehrere Anlagen abgegeben wird, die jeweils auf die einzelne Anlage entfallende Gebotsmenge und
4. sofern das Gebot für eine Flugwindenergieanlage an Land abgegeben wird, die Angabe, dass es sich um eine solche Anlage handelt.	4. sofern das Gebot für eine Flugwindenergieanlage an Land abgegeben wird, die Angabe, dass es sich um eine solche Anlage handelt.
(3) Bieter müssen ihren Geboten in Ergänzung zu den Anforderungen nach § 30 folgende Nachweise beifügen:	(3) Bieter müssen ihren Geboten in Ergänzung zu den Anforderungen nach § 30 folgende Nachweise beifügen:
1. eine Eigenerklärung, dass die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz auf sie ausgestellt worden ist, oder die Erklärung des Inhabers der entsprechenden Genehmigung, dass der Bieter das Gebot mit Zustimmung des Genehmigungsinhabers abgibt, und	1. eine Eigenerklärung, dass die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz auf sie ausgestellt worden ist, oder die Erklärung des Inhabers der entsprechenden Genehmigung, dass der Bieter das Gebot mit Zustimmung des Genehmigungsinhabers abgibt, und
2. eine Eigenerklärung des Inhabers der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dass kein wirk-samer Zuschlag aus früheren Ausschreibungen für Anlagen besteht, für die das Gebot abgegeben worden ist.	2. eine Eigenerklärung des Inhabers der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dass kein wirk-samer Zuschlag aus früheren Ausschreibungen für Anlagen besteht, für die das Gebot abgegeben worden ist.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
(4) In den Fällen des § 28 Absatz 6 korrigiert die Bundesnetzagentur das nach § 29 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bekanntgemachte Ausschreibungsvolumen bis spätestens zwei Wochen vor dem Gebotsstermin. § 29 Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.	(4) In den Fällen des § 28 Absatz 6 korrigiert die Bundesnetzagentur das nach § 29 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bekanntgemachte Ausschreibungsvolumen bis spätestens zwei Wochen vor dem Gebotsstermin. § 29 Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.
§ 36a	§ 36a
Sicherheiten für Windenergieanlagen an Land	Sicherheiten für Windenergieanlagen an Land
Die Höhe der Sicherheit nach § 31 für Windenergieanlagen an Land bestimmt sich aus der Gebotsmenge multipliziert mit 30 Euro pro Kilowatt zu installierender Leistung.	Die Höhe der Sicherheit nach § 31 für Windenergieanlagen an Land bestimmt sich aus der Gebotsmenge multipliziert mit 30 Euro pro Kilowatt zu installierender Leistung.
§ 36b	§ 36b
Höchstwert für Windenergieanlagen an Land	Höchstwert für Windenergieanlagen an Land
(1) Der Höchstwert für Strom aus Windenergieanlagen an Land beträgt im Jahr 2023 5,88 Cent pro Kilowattstunde für den Referenzstandort nach Anlage 2 Nummer 4.	(1) Der Höchstwert für Strom aus Windenergieanlagen an Land beträgt im Jahr 2023 5,88 2027 [7,25] Cent pro Kilowattstunde für den Referenzstandort nach Anlage 2 Nummer 4.
(2) Der Höchstwert verringert sich ab dem 1. Januar 2025 um 2 Prozent pro Kalenderjahr gegenüber dem im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr geltenden Höchstwert und wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Für die Berechnung der Höhe des Höchstwerts aufgrund einer erneuten Anpassung nach Satz 1 ist der nicht gerundete Wert zugrunde zu legen.	(2) Der Höchstwert verringert sich ab dem 1. Januar 2025 2028 um 2 Prozent pro Kalenderjahr gegenüber dem im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr geltenden Höchstwert und wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Für die Berechnung der Höhe des Höchstwerts aufgrund einer erneuten Anpassung nach Satz 1 ist der nicht gerundete Wert zugrunde zu legen.
§ 36c	§ 36c
Ausschluss von Geboten für Windenergieanlagen an Land	Ausschluss von Geboten für Windenergieanlagen an Land
Die Bundesnetzagentur schließt Gebote für Windenergieanlagen an Land nach § 33 von dem Zuschlagsverfahren aus, wenn	Die Bundesnetzagentur schließt Gebote für Windenergieanlagen an Land nach § 33 von dem Zuschlagsverfahren aus, wenn

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
1. sie für eine in dem Gebot angegebene Windenergieanlage an Land bereits einen Zuschlag erteilt hat, der zum Gebotstermin nicht entwertet worden ist, oder	1. sie für eine in dem Gebot angegebene Windenergieanlage an Land bereits einen Zuschlag erteilt hat, der zum Gebotstermin nicht <u>durch Fristablauf erlöschen oder</u> entwertet worden ist, oder
2. für eine in dem Gebot angegebene Windenergieanlage an Land eine Mitteilung nach § 22b Absatz 1 Nummer 1 abgegeben wurde.	2. für eine in dem Gebot angegebene Windenergieanlage an Land eine Mitteilung nach § 22b Absatz 1 Nummer 1 abgegeben wurde.
§ 36d	§ 36d
(weggefallen)	(weggefallen)
§ 36e	§ 36e
Erlöschen von Zuschlägen für Windenergieanlagen an Land	Erlöschen von Zuschlägen für Windenergieanlagen an Land
(1) Der Zuschlag erlischt bei Geboten für Windenergieanlagen an Land 36 Monate nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags, soweit die Anlagen nicht bis zu diesem Zeitpunkt in Betrieb genommen worden sind.	(1) Der Zuschlag erlischt bei Geboten für Windenergieanlagen an Land 36 Monate nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags, soweit die Anlagen nicht bis zu diesem Zeitpunkt in Betrieb genommen worden sind.
(2) Auf Antrag, den der Bieter vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 gestellt hat, verlängert die Bundesnetzagentur die Frist, nach der der Zuschlag erlischt, wenn gegen die im bezuschlagten Gebot angegebene Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz nach der Abgabe des Gebots ein Rechtsbehelf Dritter eingelegt worden ist. Die Verlängerung soll höchstens für die Dauer der Gültigkeit der Genehmigung ausgesprochen werden, wobei der Verlängerungszeitraum unbeschadet einer Verlängerung nach Absatz 3 eine Dauer von insgesamt 18 Monaten nicht überschreiten darf.	(2) Auf Antrag, den der Bieter vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 gestellt hat, verlängert die Bundesnetzagentur die Frist, nach der der Zuschlag erlischt, wenn gegen die im bezuschlagten Gebot angegebene Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz nach der Abgabe des Gebots ein Rechtsbehelf Dritter eingelegt worden ist. Die Verlängerung soll höchstens für die Dauer der Gültigkeit der Genehmigung ausgesprochen werden, wobei der Verlängerungszeitraum unbeschadet einer Verlängerung nach Absatz 3 eine Dauer von insgesamt 18 Monaten nicht überschreiten darf.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
(3) Auf Antrag, den der Bieter vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 gestellt hat, verlängert die Bundesnetzagentur die Frist, nach der der Zuschlag erlischt, wenn über das Vermögen des Herstellers des Generators oder eines sonstigen wesentlichen Bestandteils der Windenergieanlagen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist. Die Verlängerung soll höchstens für die Dauer der Gültigkeit der Genehmigung ausgesprochen werden, wobei der Verlängerungszeitraum unbeschadet einer Verlängerung nach Absatz 2 eine Dauer von insgesamt 18 Monaten nicht überschreiten darf.	(3) Auf Antrag, den der Bieter vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 gestellt hat, verlängert die Bundesnetzagentur die Frist, nach der der Zuschlag erlischt, wenn über das Vermögen des Herstellers des Generators oder eines sonstigen wesentlichen Bestandteils der Windenergieanlagen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist. Die Verlängerung soll höchstens für die Dauer der Gültigkeit der Genehmigung ausgesprochen werden, wobei der Verlängerungszeitraum unbeschadet einer Verlängerung nach Absatz 2 eine Dauer von insgesamt 18 Monaten nicht überschreiten darf.
§ 36f	§ 36f
Änderungen nach Erteilung des Zuschlags für Windenergieanlagen an Land	Änderungen nach Erteilung des Zuschlags für Windenergieanlagen an Land
(1) Zuschläge sind den Windenergieanlagen an Land, auf die sich die in dem Gebot angegebene Genehmigung bezieht, verbindlich und dauerhaft zugeordnet. Sie dürfen nicht auf andere Anlagen oder andere Genehmigungen übertragen werden.	(1) Zuschläge sind den Windenergieanlagen an Land, auf die sich die in dem Gebot angegebene Genehmigung bezieht, verbindlich und dauerhaft zugeordnet. Sie dürfen nicht auf andere Anlagen oder andere Genehmigungen übertragen werden.
(2) Wird die Genehmigung für das bezuschlagte Projekt nach der Erteilung des Zuschlags geändert oder neu erteilt, bleibt der Zuschlag auf die geänderte oder neu erteilte Genehmigung bezogen, wenn der Standort der Windenergieanlage um höchstens die doppelte Rotorblattlänge abweicht. Der Umfang des Zuschlags verändert sich dadurch nicht.	(2) Wird die Genehmigung für das bezuschlagte Projekt nach der Erteilung des Zuschlags <u>Gebotsabgabe</u> geändert oder neu erteilt, bleibt der Zuschlag auf die geänderte oder neu erteilte Genehmigung bezogen, wenn der Standort der Windenergieanlage um höchstens die doppelte Rotorblattlänge abweicht. Der Umfang des Zuschlags verändert sich dadurch nicht.
§ 36g	§ 36g
(weggefallen)	(weggefallen)

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
§ 36h	§ 36h
Anzulegender Wert für Windenergieanlagen an Land	Anzulegender Wert für Windenergieanlagen an Land
(1) Der Netzbetreiber berechnet den anzulegenden Wert aufgrund des Zuschlagswerts für den Referenzstandort nach Anlage 2 Nummer 4 für Strom aus Windenergieanlagen an Land mit dem Korrekturfaktor des Gütefaktors, der nach Anlage 2 Nummer 2 und 7 ermittelt worden ist. Es sind folgende Stützwerte anzuwenden, wobei ein Gütefaktor von weniger als 60 Prozent nur für Windenergieanlagen in der Südregion anzuwenden ist:	(1) Der Netzbetreiber berechnet den anzulegenden Wert aufgrund des Zuschlagswerts für den Referenzstandort nach Anlage 2 Nummer 4 für Strom aus Windenergieanlagen an Land mit dem Korrekturfaktor des Gütefaktors, der nach Anlage 2 Nummer 2 und 7 ermittelt worden ist. Es sind folgende Stützwerte anzuwenden, wobei ein Gütefaktor von weniger als 60 Prozent nur für Windenergieanlagen in der Südregion anzuwenden ist:

EEG 2023

Gütefaktor	50 Prozent	60 Prozent	70 Prozent	80 Prozent	90 Prozent	100 Prozent	110 Prozent	120 Prozent	130 Prozent	140 Prozent	150 Prozent
Korrekturfaktor	1,55	1,42	1,29	1,16	1,07	1	0,94	0,89	0,85	0,81	0,79

Entwurf EEG 2026

Gütefaktor	50 Prozent	60 Prozent	70 Prozent	80 Prozent	90 Prozent	100 Prozent	110 Prozent	120 Prozent	130 Prozent	140 Prozent	150 Prozent
Korrekturfaktor	1,55	1,42	1,29	1,16	1,07	1	0,94	0,89	0,85	0,81	0,79

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
Für die Ermittlung der Korrekturfaktoren zwischen den jeweils benachbarten Stützwerten findet eine lineare Interpolation statt. Der Korrekturfaktor beträgt	Für die Ermittlung der Korrekturfaktoren zwischen den jeweils benachbarten Stützwerten findet eine lineare Interpolation statt. Der Korrekturfaktor beträgt
1. oberhalb des Gütefaktors von 150 Prozent 0,79,	1. oberhalb des Gütefaktors von 150 Prozent 0,79,
2. für Anlagen in der Südregion unterhalb des Gütefaktors von 50 Prozent 1,55 und	2. für Anlagen in der Südregion unterhalb des Gütefaktors von 50 Prozent 1,55 und
3. für sonstige Anlagen unterhalb des Gütefaktors von 60 Prozent 1,42.	3. für sonstige Anlagen unterhalb des Gütefaktors von 60 Prozent 1,42.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
Gütefaktor ist das Verhältnis des Standortertrags einer Anlage nach Anlage 2 Nummer 7 zum Referenzertrag nach Anlage 2 Nummer 2 in Prozent.	Gütefaktor ist das Verhältnis des Standortertrags einer Anlage nach Anlage 2 Nummer 7 zum Referenzertrag nach Anlage 2 Nummer 2 in Prozent.
(2) Die anzulegenden Werte werden jeweils mit Wirkung ab Beginn des sechsten, elften und sechzehnten auf die Inbetriebnahme der Anlage folgenden Jahres anhand des Standortertrags der Anlagen nach Anlage 2 Nummer 7 in den fünf vorangegangenen Jahren angepasst. In dem überprüften Zeitraum zu viel oder zu wenig geleistete Zahlungen nach § 19 Absatz 1 müssen erstattet werden, wenn der Gütefaktor auf Basis des Standortertrags der jeweils zuletzt betrachteten fünf Jahre mehr als 2 Prozentpunkte von dem zuletzt berechneten Gütefaktor abweicht. Dabei werden Ansprüche des Netzbetreibers auf Rückzahlung mit 1 Prozentpunkt über dem am ersten Tag des Überprüfungszeitraums geltenden Euro Interbank Offered Rate-Satz für die Beschaffung von Zwölfmonatsgeld von ersten Adressen in den Teilnehmerstaaten der Europäischen Währungsunion verzinst. Eine Aufrechnung mit Ansprüchen nach § 19 Absatz 1 ist zulässig.	(2) Die anzulegenden Werte werden jeweils mit Wirkung ab Beginn des sechsten, elften und sechzehnten auf die Inbetriebnahme der Anlage folgenden Jahres anhand des Standortertrags der Anlagen nach Anlage 2 Nummer 7 in den fünf vorangegangenen Jahren angepasst. In dem überprüften Zeitraum zu viel oder zu wenig geleistete Zahlungen nach § 19 Absatz 1 müssen erstattet werden, wenn der Gütefaktor auf Basis des Standortertrags der jeweils zuletzt betrachteten fünf Jahre mehr als 2 Prozentpunkte von dem zuletzt berechneten Gütefaktor abweicht. Dabei werden Ansprüche des Netzbetreibers auf Rückzahlung mit 1 Prozentpunkt über dem am ersten Tag des Überprüfungszeitraums geltenden Euro Interbank Offered Rate-Satz für die Beschaffung von Zwölfmonatsgeld von ersten Adressen in den Teilnehmerstaaten der Europäischen Währungsunion verzinst. Eine Aufrechnung mit Ansprüchen nach § 19 Absatz 1 ist zulässig.
(3) Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 1 besteht	(3) Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 1 besteht
1. erst, sobald der Anlagenbetreiber gegenüber dem Netzbetreiber den Gütefaktor nachgewiesen hat und	1. erst, sobald der Anlagenbetreiber gegenüber dem Netzbetreiber den Gütefaktor nachgewiesen hat und
2. ab dem 65., 125. und 185. auf die Inbetriebnahme der Anlagen folgenden Monats erst, sobald der Anlagenbetreiber gegenüber dem Netzbetreiber den nach Absatz 2 angepassten Gütefaktor nachgewiesen hat.	2. ab dem 65., 125. und 185. auf die Inbetriebnahme der Anlagen folgenden Monats erst, sobald der Anlagenbetreiber gegenüber dem Netzbetreiber den nach Absatz 2 angepassten Gütefaktor nachgewiesen hat.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
Abweichend von Satz 1 besteht der Anspruch nach § 19 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 1 für Flugwindenergieanlagen an Land ohne den Nachweis des Gütefaktors gegenüber dem Netzbetreiber erst, sobald der Betreiber der Flugwindenergieanlage an Land der Bundesnetzagentur nach der Inbetriebnahme der Anlage unter Angabe der Registernummer mitgeteilt hat, dass die Anlage eine Flugwindenergieanlage an Land ist. In den Fällen des Satzes 2 wird für die Berechnung des anzulegenden Wertes angenommen, dass der Ertrag der Flugwindenergieanlage an Land 50 Prozent des Referenzertrags beträgt; dieser Gütefaktor ist auch außerhalb der Südregion anzuwenden.	Abweichend von Satz 1 besteht der Anspruch nach § 19 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 1 für Flugwindenergieanlagen an Land ohne den Nachweis des Gütefaktors gegenüber dem Netzbetreiber erst, sobald der Betreiber der Flugwindenergieanlage an Land der Bundesnetzagentur nach der Inbetriebnahme der Anlage unter Angabe der Registernummer mitgeteilt hat, dass die Anlage eine Flugwindenergieanlage an Land ist. In den Fällen des Satzes 2 wird für die Berechnung des anzulegenden Wertes angenommen, dass der Ertrag der Flugwindenergieanlage an Land 50 Prozent des Referenzertrags beträgt; dieser Gütefaktor ist auch außerhalb der Südregion anzuwenden.
(4) Der Nachweis nach Absatz 3 ist zu führen durch Gutachten, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und die die jeweiligen Zeiträume nach Absatz 2 Satz 1 erfassen. Es wird vermutet, dass die allgemeinen Regeln der Technik eingehalten worden sind, wenn die Technischen Richtlinien für Windenergieanlagen der „FGW e. V. – Fördergesellschaft Windenergie und andere Dezentrale Energien“² eingehalten und das Gutachten von einer nach DIN EN ISO IEC 17025³ für die Anwendung dieser Richtlinie akkreditierten Institution erstellt worden ist.	(4) Der Nachweis nach Absatz 3 ist zu führen durch Gutachten, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und die die jeweiligen Zeiträume nach Absatz 2 Satz 1 erfassen. Es wird vermutet, dass die allgemeinen Regeln der Technik eingehalten worden sind, wenn die Technischen Richtlinien für Windenergieanlagen der „FGW e. V. – Fördergesellschaft Windenergie und andere Dezentrale Energien“² eingehalten und das Gutachten von einer nach DIN EN ISO IEC 17025³ für die Anwendung dieser Richtlinie akkreditierten Institution erstellt worden ist.
(5) Die anzulegenden Werte nach den Absätzen 1 und 2 werden auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.	(5) Die anzulegenden Werte nach den Absätzen 1 und 2 werden auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

²Amtlicher Hinweis: Zu beziehen bei der FGW e. V. – Fördergesellschaft Windenergie und andere Erneuerbare Energien, Oranienburger Straße 45, 10117 Berlin.

³Amtlicher Hinweis: Zu beziehen bei der Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, und in der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
§ 36i	§ 36i
Dauer des Zahlungsanspruchs für Windenergieanlagen an Land	Dauer des Zahlungsanspruchs für Windenergieanlagen an Land
Abweichend von § 25 Absatz 1 Satz 3 beginnt der Zeitraum nach § 25 Absatz 1 Satz 1 spätestens 30 Monate nach der Bekanntgabe des Zuschlags an den Bieter auch dann, wenn die Inbetriebnahme der Windenergieanlage an Land aufgrund einer Fristverlängerung nach § 36e Absatz 2 oder Absatz 3 erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt.	Abweichend von § 25 Absatz 1 Satz 3 beginnt der Zeitraum nach § 25 Absatz 1 Satz 1 spätestens 30 36 Monate nach der Bekanntgabe des Zuschlags an den Bieter auch dann, wenn die Inbetriebnahme der Windenergieanlage an Land aufgrund einer Fristverlängerung nach § 36e Absatz 2 oder Absatz 3 erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt.
§ 36j	§ 36j
Zusatzgebote	Zusatzgebote
(1) Abweichend von § 36c können Bieter einmalig Gebote für bezuschlagte Windenergieanlagen an Land nach deren Inbetriebnahme abgeben, wenn die installierte Leistung der Anlagen um mehr als 15 Prozent erhöht wird oder werden soll (Zusatzgebote).	(1) Abweichend von § 36c können Bieter einmalig Gebote für bezuschlagte Windenergieanlagen an Land nach deren Inbetriebnahme abgeben, wenn die installierte Leistung der Anlagen um mehr als 15 Prozent erhöht wird oder werden soll (Zusatzgebote).
(2) In Ergänzung zu den Anforderungen an Gebote nach § 30 müssen Zusatzgebote folgende Anforderungen erfüllen:	(2) In Ergänzung zu den Anforderungen an Gebote nach § 30 müssen Zusatzgebote folgende Anforderungen erfüllen:
1. die Nummer des bereits erteilten Zuschlags ist anzugeben,	1. die Nummer des bereits erteilten Zuschlags ist anzugeben,
2. die Registernummer der Anlagen, auf die sich das Gebot bezieht, ist anzugeben und	2. die Registernummer der Anlagen, auf die sich das Gebot bezieht, ist anzugeben und
3. der Gebotswert darf weder den geltenden Höchstwert noch den Zuschlagswert des bereits erteilten Zuschlags überschreiten.	3. der Gebotswert darf weder den geltenden Höchstwert noch den Zuschlagswert des bereits erteilten Zuschlags überschreiten.
(3) Der Vergütungszeitraum für Zusatzgebote entspricht dem des nach § 36i zuerst erteilten Zuschlags.	(3) Der Vergütungszeitraum für Zusatzgebote entspricht dem des nach § 36i zuerst erteilten Zuschlags.
(4) Die §§ 36a bis 36c, 36e und 36f sind für Zusatzgebote entsprechend anzuwenden.	(4) Die §§ 36a bis 36c, 36e und 36f sind für Zusatzgebote entsprechend anzuwenden.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
§ 36k	§ 36k
(weggefallen)	(weggefallen)
Unterabschnitt 3	Unterabschnitt 3
Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments	Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments
§ 37	§ 37
Gebote für Solaranlagen des ersten Segments	Gebote für Solaranlagen des ersten Segments
(1) Gebote bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments dürfen nur für Anlagen abgegeben werden, die errichtet werden sollen	(1) Gebote bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments dürfen nur für Anlagen abgegeben werden, die errichtet werden sollen
1. auf einer sonstigen baulichen Anlage, die zu einem anderen Zweck als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist,	1. auf einer sonstigen baulichen Anlage, die zu einem anderen Zweck als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist,
2. auf einer Fläche, die kein entwässerter Moorboden ist und	2. auf einer Fläche, die kein entwässerter Moorboden ist und
a) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt war,	a) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt war,
b) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war,	b) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war,

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
c) die die in § 35 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b des Baugesetzbuchs genannten Voraussetzungen erfüllt, oder, soweit diese Voraussetzungen nicht vorliegen, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 500 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet werden soll,	c) die die in § 35 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b des Baugesetzbuchs genannten Voraussetzungen erfüllt, oder, soweit diese Voraussetzungen nicht vorliegen, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 500 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet werden soll,
d) die sich im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans nach § 30 des Baugesetzbuchs befindet, der vor dem 1. September 2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,	d) die sich im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans nach § 30 des Baugesetzbuchs befindet, der vor dem 1. September 2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,
e) die in einem beschlossenen Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 als Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn des § 8 oder § 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen worden ist, auch wenn die Festsetzung nach dem 1. Januar 2010 zumindest auch mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,	e) die in einem beschlossenen Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 als Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn des § 8 oder § 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen worden ist, auch wenn die Festsetzung nach dem 1. Januar 2010 zumindest auch mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,
f) für die ein Planfeststellungsverfahren, ein sonstiges Verfahren mit den Rechtswirkungen der Planfeststellung für Vorhaben von überörtlicher Bedeutung oder ein Verfahren auf Grund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Errichtung und den Betrieb öffentlich zugänglicher Abfallbeseitigungsanlagen durchgeführt worden ist, an dem die Gemeinde beteiligt wurde,	f) für die ein Planfeststellungsverfahren, ein sonstiges Verfahren mit den Rechtswirkungen der Planfeststellung für Vorhaben von überörtlicher Bedeutung oder ein Verfahren auf Grund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Errichtung und den Betrieb öffentlich zugänglicher Abfallbeseitigungsanlagen durchgeführt worden ist, an dem die Gemeinde beteiligt wurde,

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
g) die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stand oder steht und nach dem 31. Dezember 2013 von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet und für die Entwicklung von Solaranlagen auf ihrer Internetseite veröffentlicht worden ist,	g) die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stand oder steht und nach dem 31. Dezember 2013 von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet und für die Entwicklung von Solaranlagen auf ihrer Internetseite veröffentlicht worden ist,
h) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen, die nicht unter eine der in den Buchstaben a bis g genannten Flächen fällt, die nicht in einem Natura 2000-Gebiet im Sinn des § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes liegt, kein Lebensraumtyp ist, der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist, aufgeführt ist, kein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes darstellt und die nicht als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, als Nationalpark oder als Nationales Naturmonument im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten im Sinn des § 25 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden ist, oder	h) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen, die nicht unter eine der in den Buchstaben a bis g genannten Flächen fällt, die nicht in einem Natura 2000-Gebiet im Sinn des § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes liegt, kein Lebensraumtyp ist, der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist, aufgeführt ist, kein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes darstellt und die nicht als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, als Nationalpark oder als Nationales Naturmonument im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten im Sinn des § 25 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden ist, oder

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
i) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen, die nicht unter eine der in den Buchstaben a bis g genannten Flächen fällt, die nicht in einem Natura 2000-Gebiet im Sinn des § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes liegt, kein Lebensraumtyp ist, der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt ist, kein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes darstellt und die nicht als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, als Nationalpark oder als Nationales Naturmonument im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Kern- und Pflegezone von Biosphärenreservaten im Sinn des § 25 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden ist, oder	i) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen, die nicht unter eine der in den Buchstaben a bis g genannten Flächen fällt, die nicht in einem Natura 2000-Gebiet im Sinn des § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes liegt, kein Lebensraumtyp ist, der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt ist, kein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes darstellt und die nicht als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, als Nationalpark oder als Nationales Naturmonument im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Kern- und Pflegezone von Biosphärenreservaten im Sinn des § 25 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden ist, oder
3. als besondere Solaranlagen, die im Fall der Buchstaben a bis e den Anforderungen entsprechen, die in einer Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 85c an sie gestellt werden,	3. als besondere Solaranlagen, die im Fall der Buchstaben a bis e den Anforderungen entsprechen, die in einer Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 85c an sie gestellt werden,
a) auf Ackerflächen, die kein Moorboden sind, mit gleichzeitigem Nutzpflanzenanbau auf derselben Fläche,	a) auf Ackerflächen, die kein Moorboden sind, mit gleichzeitigem Nutzpflanzenanbau auf derselben Fläche,
b) auf Flächen, die kein Moorboden sind, mit gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung in Form eines Anbaus von Dauerkulturen oder mehrjährigen Kulturen auf derselben Fläche,	b) auf Flächen, die kein Moorboden sind, mit gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung in Form eines Anbaus von Dauerkulturen oder mehrjährigen Kulturen auf derselben Fläche,

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
c) auf Grünland, das kein Moorboden ist, bei gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung als Dauergrünland, wenn das Grünland nicht in einem Natura 2000-Gebiet im Sinn des § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes liegt und kein Lebensraumtyp ist, der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt ist,	c) auf Grünland, das kein Moorboden ist, bei gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung als Dauergrünland, wenn das Grünland nicht in einem Natura 2000-Gebiet im Sinn des § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes liegt und kein Lebensraumtyp ist, der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt ist,
d) auf Parkplatzflächen,	d) auf Parkplatzflächen,
e) auf Moorböden, die entwässert und landwirtschaftlich genutzt worden sind, wenn die Flächen mit der Errichtung der Solaranlage dauerhaft wiedervernässt werden, oder	e) auf Moorböden, die entwässert und landwirtschaftlich genutzt worden sind, wenn die Flächen mit der Errichtung der Solaranlage dauerhaft wiedervernässt werden, oder
f) auf Flächen, die ein künstliches Gewässer im Sinn des § 3 Nummer 4 des Wasserhaushaltsgesetzes oder ein erheblich verändertes Gewässer im Sinn des § 3 Nummer 5 des Wasserhaushaltsgesetzes sind.	f) auf Flächen, die ein künstliches Gewässer im Sinn des § 3 Nummer 4 des Wasserhaushaltsgesetzes oder ein erheblich verändertes Gewässer im Sinn des § 3 Nummer 5 des Wasserhaushaltsgesetzes sind.
(1a) Gebote für Anlagen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 dürfen nur abgegeben werden, wenn die Anlagen mindestens drei der folgenden Kriterien erfüllen sollen:	(1a) Gebote für Anlagen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 dürfen nur abgegeben werden, wenn die Anlagen mindestens drei der folgenden Kriterien erfüllen sollen:
1. die von den Modulen maximal in Anspruch genommene Grundfläche beträgt höchstens 60 Prozent der Grundfläche des Gesamtvorhabens,	1. die von den Modulen maximal durch <u>die Anlage einschließlich der zugehörigen Nebenanlagen</u> in Anspruch genommene Grundfläche beträgt höchstens 60 Prozent der Grundfläche des Gesamtvorhabens <u>Gesamtfläche der Solaranlage des ersten Segments</u> ,
2. auf den Boden unter der Anlage wird ein biodiversitätsförderndes Pflegekonzept angewandt, indem	2. <u>auf die Gesamtfläche der Solaranlage des ersten Segments</u> den Boden unter der Anlage wird ein biodiversitätsförderndes Pflegekonzept angewandt, indem
a) die Mahd zur Förderung der Biodiversität maximal zweischürig erfolgt und das Mahdgut abgeräumt wird oder	a) die Mahd zur Förderung der Biodiversität maximal zweischürig erfolgt und das Mahdgut abgeräumt wird oder

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
b) die Fläche als Portionsweide mit biodiversitätsfördernd an den Flächenenertrag angepasster Besatzdichte beweidet wird,	b) die Fläche als Portionsweide mit <u>einer biodiversitätsfördernden an den Flächenenertrag angepasster</u> Besatzdichte beweidet wird,
3. die Durchgängigkeit für Tierarten wird gewährleistet, indem	3. die Durchgängigkeit für Tierarten wird gewährleistet, indem
a) bei Anlagen, die an mindestens einer Seite eine Seitenlänge von mehr als 500 Metern aufweisen, Wanderkorridore für Großsäuger angelegt werden, deren Breite und Bepflanzung die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigen, und	a) bei Anlagen, die <u>an mindestens einer Seite eine Seitenlänge eine Längenausdehnung</u> von mehr als 500 Metern aufweisen, Wanderkorridore für Großsäuger angelegt werden, deren Breite und Bepflanzung die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigen, und
b) die Durchgängigkeit für kleinere Tierarten gewährleistet wird,	b) die Durchgängigkeit für kleinere Tierarten gewährleistet wird,
4. auf mindestens 10 Prozent der Fläche der Anlage werden standortangepasste Typen von Biotopelementen angelegt,	4. auf mindestens 10 Prozent der <u>Fläche der Anlage Gesamtfläche der Solaranlage des ersten Segments</u> werden standortangepasste Typen von Biotopelementen angelegt <u>und erhalten</u> ,
5. die Anlage wird bodenschonend betrieben, indem	5. die Anlage wird bodenschonend betrieben, indem
a) auf der Fläche keine Pflanzenschutz- oder Düngemittel verwendet werden und	a) auf der <u>Fläche Gesamtfläche der Solaranlage des ersten Segments</u> keine Pflanzenschutz- oder Düngemittel verwendet werden und
b) die Anlage nur mit Reinigungsmitteln gereinigt wird, wenn diese biologisch abbaubar sind und die Reinigung ohne die Verwendung der Reinigungsmittel nicht möglich ist.	b) die Anlage nur mit Reinigungsmitteln gereinigt wird, wenn diese biologisch abbaubar sind und die Reinigung ohne die Verwendung der Reinigungsmittel nicht möglich ist.
(2) Geboten bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments muss in Ergänzung zu den Anforderungen nach § 30 beigefügt werden:	(2) Geboten bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments muss in Ergänzung zu den Anforderungen nach § 30 beigefügt werden:
1. eine Eigenerklärung des Bieters, dass er Eigentümer der Fläche ist, auf der die Solaranlagen errichtet werden sollen, oder dass er das Gebot mit Zustimmung des Eigentümers dieser Fläche abgibt,	1. eine Eigenerklärung des Bieters, dass er Eigentümer der Fläche ist, auf der die Solaranlagen errichtet werden sollen, oder dass er das Gebot mit Zustimmung des Eigentümers dieser Fläche abgibt,

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
1a. bei Geboten für Anlagen, die auf einem entwässerten Moorboden errichtet werden sollen, die Eigenerklärung des Bieters, dass er geprüft hat, dass durch die Errichtung der Anlage kein zusätzliches Hemmnis für eine zukünftige Wiedervernässung des Moorbodens entsteht,	1a. bei Geboten für Anlagen, die auf einem entwässerten Moorboden errichtet werden sollen, die Eigenerklärung des Bieters, dass er geprüft hat, dass durch die Errichtung der Anlage kein zusätzliches Hemmnis für eine zukünftige Wiedervernässung des Moorbodens entsteht,
2. bei Geboten, denen die Kopie eines beschlossenen Bebauungsplans oder ein Nachweis für die Durchführung eines in Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe f genannten Verfahrens beigelegt wurde, die Eigenerklärung des Bieters, dass sich der eingereichte Bebauungsplan oder Nachweis auf den in dem Gebot angegebenen Standort der Solaranlagen bezieht,	2. bei Geboten, denen die Kopie eines beschlossenen Bebauungsplans oder ein Nachweis für die Durchführung eines in Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe f genannten Verfahrens beigelegt wurde, die Eigenerklärung des Bieters, dass sich der eingereichte Bebauungsplan oder Nachweis auf den in dem Gebot angegebenen Standort der Solaranlagen bezieht,
2a. bei Geboten für Anlagen nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe h oder i die Eigenerklärung des Bieters, dass er geprüft hat, dass die Fläche nicht in einem Natura 2000-Gebiet im Sinn des § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes liegt, kein Lebensraumtyp ist, der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt ist, kein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes darstellt und nicht als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, als Nationalpark oder als Nationales Naturmonument im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten im Sinn des § 25 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden ist,	2a. bei Geboten für Anlagen nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe h oder i die Eigenerklärung des Bieters, dass er geprüft hat, dass die Fläche nicht in einem Natura 2000-Gebiet im Sinn des § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes liegt, kein Lebensraumtyp ist, der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt ist, kein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes darstellt und nicht als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, als Nationalpark oder als Nationales Naturmonument im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten im Sinn des § 25 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden ist,
3. bei Geboten für besondere Solaranlagen nach Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a oder b die Eigenerklärung des Bieters, dass er geprüft hat, dass es sich nicht um naturschutzrelevante Ackerflächen handelt,	3. bei Geboten für besondere Solaranlagen nach Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a oder b die Eigenerklärung des Bieters, dass er geprüft hat, dass es sich nicht um naturschutzrelevante Ackerflächen handelt,

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
4. bei Geboten für besondere Solaranlagen nach Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c die Eigenerklärung des Bieters, dass er geprüft hat, dass es sich nicht um Grünland in einem Natura 2000-Gebiet im Sinn des § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes oder um einen Lebensraumtyp, der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt ist, handelt,	4. bei Geboten für besondere Solaranlagen nach Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c die Eigenerklärung des Bieters, dass er geprüft hat, dass es sich nicht um Grünland in einem Natura 2000-Gebiet im Sinn des § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes oder um einen Lebensraumtyp, der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt ist, handelt,
5. bei Geboten für Anlagen auf Flächen nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe h oder Buchstabe i die Eigenerklärung des Bieters, dass zusätzliche Bedingungen, die die jeweilige Landesregierung nach § 37c Absatz 2 gestellt hat, eingehalten werden, und	5. bei Geboten für Anlagen auf Flächen nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe h oder Buchstabe i die Eigenerklärung des Bieters, dass zusätzliche Bedingungen, die die jeweilige Landesregierung nach § 37c Absatz 2 gestellt hat, eingehalten werden, und
6. bei Geboten für Anlagen nach Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 eine Eigenerklärung des Bieters, dass die Anlage die Voraussetzung des Absatz 1a erfüllen soll.	6. bei Geboten für Anlagen nach Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 eine Eigenerklärung des Bieters, dass die Anlage die Voraussetzung des Absatz 1a erfüllen soll.
(3) In Ergänzung zu den Anforderungen nach § 30 darf die Gebotsmenge bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments pro Gebot eine zu installierende Leistung von 50 Megawatt nicht überschreiten.	(3) In Ergänzung zu den Anforderungen nach § 30 darf die Gebotsmenge bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments pro Gebot eine zu installierende Leistung von 50 Megawatt nicht überschreiten.
(4) Abweichend von Absatz 1 dürfen keine Gebote für Freiflächenanlagen, die auf landwirtschaftlich genutzten Flächen errichtet werden sollen, abgegeben werden, wenn drei Monate vor dem jeweiligen Gebotstermin Freiflächenanlagen, die nach dem Ablauf des 31. Dezember 2022 in Betrieb genommen wurden, mit einer installierten Leistung von mehr als 80 Gigawatt auf landwirtschaftlich genutzten Flächen betrieben werden und im Marktstammdatenregister als in Betrieb genommen registriert wurden. Nach dem Ablauf des 31. Dezember 2030 ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Leistungsschwelle 177,5 Gigawatt beträgt.	(4) Abweichend von Absatz 1 dürfen keine Gebote für Freiflächenanlagen, die auf landwirtschaftlich genutzten Flächen errichtet werden sollen, abgegeben werden, wenn drei Monate vor dem jeweiligen Gebotstermin Freiflächenanlagen, die nach dem Ablauf des 31. Dezember 2022 in Betrieb genommen wurden, mit einer installierten Leistung von mehr als 80 Gigawatt auf landwirtschaftlich genutzten Flächen betrieben werden und im Marktstammdatenregister als in Betrieb genommen registriert wurden. Nach dem Ablauf des 31. Dezember 2030 ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Leistungsschwelle 177,5 Gigawatt beträgt.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
§ 37a	§ 37a
Sicherheiten für Solaranlagen des ersten Segments	Sicherheiten für Solaranlagen des ersten Segments
Die Höhe der Sicherheit nach § 31 bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments bestimmt sich aus der Gebotsmenge multipliziert mit 50 Euro pro Kilowatt zu installierender Leistung. Die Sicherheit verringert sich auf 25 Euro pro Kilowatt zu installierender Leistung, wenn das Gebot einen Nachweis nach § 37 Absatz 2 Nummer 2 enthält.	Die Höhe der Sicherheit nach § 31 bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments bestimmt sich aus der Gebotsmenge multipliziert mit 50 Euro pro Kilowatt zu installierender Leistung. Die Sicherheit verringert sich auf 25 Euro pro Kilowatt zu installierender Leistung, wenn das Gebot einen Nachweis nach § 37 Absatz 2 Nummer 2 enthält.
§ 37b	§ 37b
Höchstwert für Solaranlagen des ersten Segments	Höchstwert für Solaranlagen des ersten Segments
(1) Der Höchstwert ergibt sich aus dem um 8 Prozent erhöhten Durchschnitt der Gebotswerte des jeweils höchsten noch bezuschlagten Gebots der letzten drei Gebotstermine, deren Zuschläge bei der Bekanntmachung des jeweiligen Gebotstermins nach § 29 bereits nach § 35 Absatz 1 bekanntgegeben waren, dabei beträgt er jedoch höchstens 5,9 Cent pro Kilowattstunde. Ein sich aus der Berechnung ergebender Wert wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Für die Berechnung des Höchstwertes für die Ausschreibungen im Jahr 2023 nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 sind die Gebotswerte der im Jahr 2022 durchgeführten Gebotstermine heranzuziehen.	(1) Der Höchstwert ergibt sich aus dem um 8 Prozent erhöhten Durchschnitt der Gebotswerte des jeweils höchsten noch bezuschlagten Gebots der letzten drei Gebotstermine, deren Zuschläge bei der Bekanntmachung des jeweiligen Gebotstermins nach § 29 bereits nach § 35 Absatz 1 bekanntgegeben waren, dabei beträgt er jedoch höchstens 5,9 Cent pro Kilowattstunde. Ein sich aus der Berechnung ergebender Wert wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Für die Berechnung des Höchstwertes für die Ausschreibungen im Jahr <u>2023-2027</u> nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 sind die Gebotswerte der im Jahr <u>2022-2026</u> durchgeführten Gebotstermine heranzuziehen.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
(2) Abweichend von Absatz 1 ist für besondere Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 unter entsprechender Anwendung des § 37d Absatz 1 Satz 2 ein abweichender Höchstwert anzuwenden. Dieser beträgt im Jahr 2024 9,5 Cent pro Kilowattstunde. Der Höchstwert ergibt sich ab dem Jahr 2025 aus dem um 8 Prozent erhöhten Durchschnitt der Gebotswerte des jeweils höchsten im Untersegment für besondere Solaranlagen nach § 37d Absatz 1 Nummer 1 im Verfahren nach § 37d Absatz 2 noch bezuschlagten Gebots der letzten drei Gebotstermine, deren Zuschläge bei der Bekanntmachung des jeweiligen Gebots termins nach § 29 bereits nach § 35 Absatz 1 bekanntgegeben waren, dabei beträgt er jedoch höchstens 9,5 Cent pro Kilowattstunde. Ein sich aus der Berechnung ergebender Wert wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.	(2) Abweichend von Absatz 1 ist für besondere Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 9,5 Nummer 3 unter entsprechender Anwendung des § 37d Absatz 1 Satz 2 ein abweichender Höchstwert anzuwenden. Dieser beträgt im Jahr 20242027 [...] 9,5] Cent pro Kilowattstunde. Der Höchstwert ergibt sich ab dem Jahr 20258 aus dem um 8 Prozent erhöhten Durchschnitt der Gebotswerte des jeweils höchsten im Untersegment für besondere Solaranlagen nach § 37d Absatz 1 Nummer 1 im Verfahren nach § 37d Absatz 2 noch bezuschlagten Gebots der letzten drei Gebotstermine, deren Zuschläge bei der Bekanntmachung des jeweiligen Gebots termins nach § 29 bereits nach § 35 Absatz 1 bekanntgegeben waren, dabei beträgt er jedoch höchstens [...] 9,5] Cent pro Kilowattstunde. Ein sich aus der Berechnung ergebender Wert wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.
§ 37c	§ 37c
Nichtberücksichtigung von Geboten in benachteiligten Gebieten; Verordnungsermächtigung für die Länder	Nichtberücksichtigung von Geboten in benachteiligten Gebieten; Verordnungsermächtigung für die Länder
(1) Gebote für Freiflächenanlagen auf Flächen nach § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe h und i werden im Zuschlagsverfahren für Solaranlagen des ersten Segments nicht berücksichtigt, wenn und soweit die Landesregierung für Gebote auf den entsprechenden Flächen in einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 bestimmt hat, dass Gebote teilweise oder ganz nicht zu berücksichtigen sind, die Bundesnetzagentur den Erlass der Rechtsverordnung vor der Bekanntmachung nach § 29 bekannt gemacht hat und die jeweilige Landesregierung die Überschreitung einer Auslöseschwelle drei Monate vor dem jeweiligen Gebots termin der Bundesnetzagentur mitgeteilt hat.	(1) Gebote für Freiflächenanlagen auf Flächen nach § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe h und i werden im Zuschlagsverfahren für Solaranlagen des ersten Segments nicht berücksichtigt, wenn und soweit die Landesregierung für Gebote auf den entsprechenden Flächen in einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 bestimmt hat, dass Gebote teilweise oder ganz nicht zu berücksichtigen sind, die Bundesnetzagentur den Erlass der Rechtsverordnung vor der Bekanntmachung nach § 29 bekannt gemacht hat und die jeweilige Landesregierung die Überschreitung einer Auslöseschwelle drei Monate vor dem jeweiligen Gebots termin der Bundesnetzagentur mitgeteilt hat.
(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass	(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass

Kommentiert [A7]: Gegenstand einer BM'in-LV, deren Rücklauf aussteht.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
1. Gebote für Freiflächenanlagen auf Flächen nach § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe h oder Buchstabe i in ihrem Landesgebiet teilweise oder ganz nicht zu berücksichtigen sind	1. Gebote für Freiflächenanlagen auf Flächen nach § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe h oder Buchstabe i in ihrem Landesgebiet teilweise oder ganz nicht zu berücksichtigen sind
a) vor dem 1. Januar 2031, wenn und solange auf mehr als 1 Prozent der landwirtschaftlich genutzten Flächen des jeweiligen Landes Freiflächenanlagen betrieben werden, wobei die Länder in ihren Verordnungen auch höhere Auslöseschwellen bestimmen können, und	a) vor dem 1. Januar 2031, wenn und solange auf mehr als 1 Prozent der landwirtschaftlich genutzten Flächen des jeweiligen Landes Freiflächenanlagen betrieben werden, wobei die Länder in ihren Verordnungen auch höhere Auslöseschwellen bestimmen können, und
b) nach dem Ablauf des 31. Dezember 2030, wenn und solange auf mehr als 1,5 Prozent der landwirtschaftlich genutzten Flächen des jeweiligen Landes Freiflächenanlagen betrieben werden, wobei die Länder in ihren Verordnungen auch höhere Auslöseschwellen bestimmen können, und	b) nach dem Ablauf des 31. Dezember 2030, wenn und solange auf mehr als 1,5 Prozent der landwirtschaftlich genutzten Flächen des jeweiligen Landes Freiflächenanlagen betrieben werden, wobei die Länder in ihren Verordnungen auch höhere Auslöseschwellen bestimmen können, und
2. Gebote für Freiflächenanlagen auf Flächen nach § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe h oder Buchstabe i auf ihrem Landesgebiet teilweise oder ganz nicht zu berücksichtigen sind, die auf Flächen errichtet werden sollen, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplans rechtsverbindlich als Landschaftsschutzgebiet im Sinn des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Naturpark im Sinn des § 27 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden sind, wobei die Länder in ihren Verordnungen auch zusätzliche Bedingungen für die Nichtberücksichtigung bestimmen können, insbesondere in Form von Auslöseschwellen entsprechend Nummer 1.	2. Gebote für Freiflächenanlagen auf Flächen nach § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe h oder Buchstabe i auf ihrem Landesgebiet teilweise oder ganz nicht zu berücksichtigen sind, die auf Flächen errichtet werden sollen, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplans rechtsverbindlich als Landschaftsschutzgebiet im Sinn des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Naturpark im Sinn des § 27 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden sind, wobei die Länder in ihren Verordnungen auch zusätzliche Bedingungen für die Nichtberücksichtigung bestimmen können, insbesondere in Form von Auslöseschwellen entsprechend Nummer 1.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
§ 37d	§ 37d
Besonderes Zuschlagsverfahren für Solaranlagen des ersten Segments	Besonderes Zuschlagsverfahren für Solaranlagen des ersten Segments
(1) Abweichend von § 32 Absatz 1 führt die Bundesnetzagentur für Solaranlagen des ersten Segments folgendes zweistufiges Zuschlagsverfahren durch, wobei sie	(1) Abweichend von § 32 Absatz 1 führt die Bundesnetzagentur für Solaranlagen des ersten Segments folgendes zweistufiges Zuschlagsverfahren durch, wobei sie
1. zunächst nach Maßgabe von Absatz 2 Zuschläge erteilt für besondere Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 bis zur Höhe eines jeweils gleichmäßig auf die verbleibenden Gebotstermine eines Kalenderjahres zu verteilenden Volumens von	1. zunächst nach Maßgabe von Absatz 2 Zuschläge erteilt für besondere Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 bis zur Höhe eines jeweils gleichmäßig auf die verbleibenden Gebotstermine eines Kalenderjahres zu verteilenden Volumens von
a) im Jahr 2024 300 Megawatt zu installierender Leistung,	a) im Jahr 2024 ⁷ [300] Megawatt zu installierender Leistung,
b) im Jahr 2025 800 Megawatt zu installierender Leistung,	b) im Jahr 202 5 ⁸ [800] Megawatt zu installierender Leistung,
c) im Jahr 2026 1 200 Megawatt zu installierender Leistung,	c) im Jahr 202 6 ⁹ [1 200] Megawatt zu installierender Leistung,
d) im Jahr 2027 1 500 Megawatt zu installierender Leistung,	d) im Jahr 202 7 ³⁰ [1 500] Megawatt zu installierender Leistung,
e) im Jahr 2028 2 000 Megawatt zu installierender Leistung,	e) im Jahr 202 8 ³¹ [2 000] Megawatt zu installierender Leistung,
f) im Jahr 2029 2 075 Megawatt zu installierender Leistung und	f) im Jahr 202 9 ³² [2 075] Megawatt zu installierender Leistung und
2. anschließend nach Maßgabe von Absatz 3 Zuschläge für die übrigen Gebote in Höhe des verbleibenden Ausschreibungsvolumens nach § 28a dieses Gesetzes erteilt.	2. anschließend nach Maßgabe von Absatz 3 Zuschläge für die übrigen Gebote in Höhe des verbleibenden Ausschreibungsvolumens nach § 28a dieses Gesetzes erteilt.

Kommentiert [A8]: Mengen sind Gegenstand einer BM*in-LV, deren Rücklauf aussteht.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
Besondere Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis c berücksichtigt die Bundesnetzagentur bei der Zuschlagserteilung nach Satz 1 Nummer 1 nur unter der zusätzlichen Voraussetzung, dass diese Solaranlagen bei ausschließlich senkrecht ausgerichteten Solaranlagen insgesamt mit einer lichten Höhe von mindestens 0,80 Metern und sonst insgesamt mit einer lichten Höhe von mindestens 2,10 Metern aufgeständert werden sollen.	<u>Eine besondere Solaranlage errichtet werden soll unter der zusätzlichen Voraussetzung, dass diese Solaranlagen bei ausschließlich senkrecht ausgerichteten Solaranlagen insgesamt mit einer lichten Höhe von mindestens 0,80 Metern und sonst insgesamt mit einer lichten Höhe von mindestens 2,10 Metern aufgeständert werden sollen.</u>
(2) Die Bundesnetzagentur öffnet die fristgerecht eingegangenen Gebote nach dem Gebotstermin und prüft die Zulässigkeit der Gebote nach den §§ 33 und 34. Anschließend separiert die Bundesnetzagentur die Gebote nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d. Die Bundesnetzagentur sortiert die nach Satz 2 separierten Gebote nach Maßgabe des § 32 Absatz 1 Satz 3. Den zulässigen Geboten für Anlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d erteilt die Bundesnetzagentur in der Reihenfolge nach Satz 3 einen Zuschlag im Umfang ihres Gebots, bis das Volumen nach Absatz 1 Nummer 1 erstmals durch den Zuschlag zu einem Gebot erreicht oder überschritten ist. Wenn durch die Zuschläge nach Satz 4 das Volumen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 nicht erreicht wird, separiert die Bundesnetzagentur die übrigen zulässigen Gebote für besondere Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 unter entsprechender Anwendung des Absatzes 1 Satz 2 und sortiert sie nach Maßgabe des § 32 Absatz 1 Satz 3. Sodann bezuschlagt die Bundesnetzagentur die Gebote nach Satz 5, bis das Volumen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erstmals durch den Zuschlag zu einem Gebot erreicht oder überschritten ist.	(2) Die Bundesnetzagentur öffnet die fristgerecht eingegangenen Gebote nach dem Gebotstermin und prüft die Zulässigkeit der Gebote nach den §§ 33 und 34. Anschließend separiert die Bundesnetzagentur die Gebote nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d. Die Bundesnetzagentur sortiert die nach Satz 2 separierten Gebote nach Maßgabe des § 32 Absatz 1 Satz 3. Den zulässigen Geboten für Anlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d erteilt die Bundesnetzagentur in der Reihenfolge nach Satz 3 einen Zuschlag im Umfang ihres Gebots, bis das Volumen nach Absatz 1 Nummer 1 erstmals durch den Zuschlag zu einem Gebot erreicht oder überschritten ist. Wenn durch die Zuschläge nach Satz 4 das Volumen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 nicht erreicht wird, separiert die Bundesnetzagentur die übrigen zulässigen Gebote für besondere Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 unter entsprechender Anwendung des Absatzes 1 Satz 2 und sortiert sie nach Maßgabe des § 32 Absatz 1 Satz 3. Sodann bezuschlagt die Bundesnetzagentur die Gebote nach Satz 5, bis das Volumen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erstmals durch den Zuschlag zu einem Gebot erreicht oder überschritten ist.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
(3) Anschließend sortiert die Bundesnetzagentur die zulässigen Gebote, die keinen Zuschlag nach Absatz 2 erlangt haben und deren Gebotswert den Höchstwert nach § 37b Absatz 1 nicht überschreitet, nach Maßgabe des § 32 Absatz 1 Satz 3. Diesen Geboten erteilt die Bundesnetzagentur in der Reihenfolge nach Satz 1 einen Zuschlag im Umfang ihres Gebots, bis das Ausschreibungsvolumen erstmals durch den Zuschlag zu einem Gebot erreicht oder überschritten ist. Maßgeblich ist das nach § 28a ermittelte Ausschreibungsvolumen abzüglich des bereits nach Absatz 2 bezuschlagten Volumens. Geboten oberhalb der Zuschlagsgrenze wird kein Zuschlag erteilt.	(3) Anschließend sortiert die Bundesnetzagentur die zulässigen Gebote, die keinen Zuschlag nach Absatz 2 erlangt haben und deren Gebotswert den Höchstwert nach § 37b Absatz 1 nicht überschreitet, nach Maßgabe des § 32 Absatz 1 Satz 3. Diesen Geboten erteilt die Bundesnetzagentur in der Reihenfolge nach Satz 1 einen Zuschlag im Umfang ihres Gebots, bis das Ausschreibungsvolumen erstmals durch den Zuschlag zu einem Gebot erreicht oder überschritten ist. Maßgeblich ist das nach § 28a ermittelte Ausschreibungsvolumen abzüglich des bereits nach Absatz 2 bezuschlagten Volumens. Geboten oberhalb der Zuschlagsgrenze wird kein Zuschlag erteilt.
§ 37e	§ 37e
Erlöschen von Zuschlägen für Solaranlagen des ersten Segments	Erlöschen von Zuschlägen für Solaranlagen des ersten Segments
Der Zuschlag erlischt bei Geboten bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments, soweit die Anlagen nicht innerhalb von 24 Monaten in Betrieb genommen worden sind oder soweit die Zahlungsberechtigung nach § 38 nicht spätestens 26 Monate nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags (materielle Ausschlussfrist) zulässig und begründet beantragt worden ist.	Der Zuschlag erlischt bei Geboten bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments, soweit die Anlagen nicht innerhalb von 24 Monaten in Betrieb genommen worden sind oder soweit die Zahlungsberechtigung nach § 38 nicht spätestens 26 Monate nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags (materielle Ausschlussfrist) zulässig und begründet beantragt worden ist.
§ 38	§ 38
Zahlungsberechtigung für Solaranlagen des ersten Segments	Zahlungsberechtigung für Solaranlagen des ersten Segments
(1) Die Bundesnetzagentur stellt auf Antrag eines Bieters, dem mindestens ein Zuschlag bei einer Ausschreibung für Solaranlagen des ersten Segments erteilt worden ist, eine Zahlungsberechtigung für Solaranlagen aus.	(1) Die Bundesnetzagentur stellt auf Antrag eines Bieters, dem mindestens ein Zuschlag bei einer Ausschreibung für Solaranlagen des ersten Segments erteilt worden ist, eine Zahlungsberechtigung für Solaranlagen aus.
(2) Der Antrag nach Absatz 1 muss die folgenden Angaben enthalten:	(2) Der Antrag nach Absatz 1 muss die folgenden Angaben enthalten:

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
1. die Nummer, unter der die Solaranlagen an das Register gemeldet worden sind,	1. die Nummer, unter der die Solaranlagen an das Register gemeldet worden sind,
2. die Art der Fläche, insbesondere ob die Anforderungen nach § 38a Absatz 1 Nummer 3 erfüllt sind,	2. die Art der Fläche, insbesondere ob die Anforderungen nach § 38a Absatz 1 Nummer 3 erfüllt sind,
3. (weggefallen)	3. (weggefallen)
4. den Umfang der Gebotsmenge pro bezuschlagtem Gebot, der den Solaranlagen zugeteilt werden soll, einschließlich der jeweils für die Gebote registrierten Zuschlagsnummern,	4. den Umfang der Gebotsmenge pro bezuschlagtem Gebot, der den Solaranlagen zugeteilt werden soll, einschließlich der jeweils für die Gebote registrierten Zuschlagsnummern,
5. die Angabe des Bieters, dass er zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme Betreiber der Solaranlagen war,	5. die Angabe des Bieters, dass er zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme Betreiber der Solaranlagen war,
6. sofern der Antrag für bezuschlagte Gebote für besondere Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis c, die bei ausschließlich senkrecht ausgerichteten Solaranlagen insgesamt mit einer lichten Höhe von mindestens 0,80 Metern und sonst insgesamt mit einer lichten Höhe von mindestens 2,10 Metern aufgeständert werden sollen, gestellt wird, die Bestätigung des Bieters, dass diese Anforderung erfüllt ist, und	6. sofern der Antrag für bezuschlagte Gebote für besondere Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis c, die <u>bei ausschließlich senkrecht ausgerichteten Solaranlagen insgesamt mit einer lichten Höhe von mindestens 0,80 Metern und sonst insgesamt mit einer lichten Höhe von mindestens 2,10 Metern aufgeständert als hochaufgeständerte Solaranlagen errichtet</u> werden sollen, gestellt wird, die Bestätigung des Bieters, dass <u>diese Anforderung erfüllt ist die Anforderungen für eine Hochaufständigung nach § 3 Nummer 29a Buchstabe a, b oder c erfüllt sind</u> , und
7. sofern der Antrag für Gebote für Anlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 gestellt wird, die Bestätigung des Bieters, dass die Anforderung nach § 37 Absatz 1a erfüllt wird.	7. sofern der Antrag für Gebote für Anlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 gestellt wird, die Bestätigung des Bieters, dass die Anforderung nach § 37 Absatz 1a erfüllt wird.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
§ 38a	§ 38a
Ausstellung von Zahlungsberechtigungen für Solaranlagen des ersten Segments	Ausstellung von Zahlungsberechtigungen für Solaranlagen des ersten Segments
(1) Die Zahlungsberechtigung für Solaranlagen nach § 38 darf nur ausgestellt werden,	(1) Die Zahlungsberechtigung für Solaranlagen nach § 38 darf nur ausgestellt werden,
1. wenn die Solaranlagen vor der Antragstellung, aber nach der Erteilung des Zuschlags in Betrieb genommen worden sind,	1. wenn die Solaranlagen vor der Antragstellung, aber nach der Erteilung des Zuschlags in Betrieb genommen worden sind,
2. wenn für die Solaranlagen alle erforderlichen Angaben an das Register gemeldet worden sind,	2. wenn für die Solaranlagen alle erforderlichen Angaben an das Register gemeldet worden sind,
3. soweit für den Bieter eine entsprechende Gebotsmenge bezuschlagter Gebote besteht, die nicht bereits einer anderen Zahlungsberechtigung zugeordnet worden ist, hierbei dürfen nur die folgenden Gebotsmengen zugeteilt werden:	3. soweit für den Bieter eine entsprechende Gebotsmenge bezuschlagter Gebote besteht, die nicht bereits einer anderen Zahlungsberechtigung zugeordnet worden ist, hierbei dürfen nur die folgenden Gebotsmengen zugeteilt werden:
a) die Gebotsmenge eines bezuschlagten Gebots, bei dem als Standort für die Solaranlagen eine Fläche nach § 37 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 angegeben worden ist, kann nur Solaranlagen zugeteilt werden, die sich auf einem dieser Standorte befinden,	a) die Gebotsmenge eines bezuschlagten Gebots, bei dem als Standort für die Solaranlagen eine Fläche nach § 37 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 <u>Buchstabe a bis g</u> angegeben worden ist, kann nur Solaranlagen zugeteilt werden, die sich auf einem dieser Standorte befinden,
	<u>b) die Gebotsmenge eines bezuschlagten Gebots, bei dem als Standort für die Solaranlagen eine Fläche nach § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe h oder Buchstabe i angegeben worden ist, kann nur Solaranlagen zugeteilt werden, die sich auf einem dieser Standorte und in demselben Bundesland wie im bezuschlagten Gebot angegeben befinden.</u>

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
b) die Gebotsmenge eines bezuschlagten Gebots, bei dem als Standort für die Solaranlagen eine Fläche nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis c, e oder Buchstabe f angegeben worden ist, kann nur Solaranlagen zugeteilt werden, die sich auf einem dieser Standorte befinden, und	b)c) die Gebotsmenge eines bezuschlagten Gebots, bei dem als Standort für die Solaranlagen eine Fläche nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis c, e oder Buchstabe f angegeben worden ist, kann nur Solaranlagen zugeteilt werden, die sich auf einem dieser Standorte befinden, und
c) die Gebotsmenge eines bezuschlagten Gebots, bei dem als Standort für die Solaranlagen eine Fläche nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d angegeben worden ist, kann nur Solaranlagen zugeteilt werden, die sich auf einem Standort nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d befinden,	e)d) die Gebotsmenge eines bezuschlagten Gebots, bei dem als Standort für die Solaranlagen eine Fläche nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d angegeben worden ist, kann nur Solaranlagen zugeteilt werden, die sich auf einem Standort nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d befinden,
4. soweit die für die Solaranlagen zuzuteilende Gebotsmenge die installierte Leistung der Solaranlagen nicht überschreitet,	4. soweit die für die Solaranlagen zuzuteilende Gebotsmenge die installierte Leistung der Solaranlagen <u>und insgesamt eine installierte Leistung von 50 Megawatt</u> nicht überschreitet,
5. soweit bei Freiflächenanlagen	5. soweit bei Freiflächenanlagen
a) die installierte Leistung von 50 Megawatt nicht überschritten wird und	a) <u>die installierte Leistung von 50 Megawatt nicht überschritten wird und</u>
b) sich die Anlagen nicht auf einer Fläche befinden, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Nationalpark im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden ist,	b) sich die Anlagen nicht auf einer Fläche befinden, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Nationalpark im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden ist,

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Hängend: 0,75 cm,
Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Hängend: 0,75 cm,
Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
6. sofern der Antrag für bezuschlagte Gebote für besondere Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis c, die bei ausschließlich senkrecht ausgerichteten Solaranlagen insgesamt mit einer lichten Höhe von mindestens 0,80 Metern und sonst insgesamt mit einer lichten Höhe von mindestens 2,10 Metern aufgeständert werden sollen, gestellt wird, die Bestätigung des Bieters, dass diese Anforderung erfüllt ist, und	6. sofern der Antrag für bezuschlagte Gebote für besondere Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis c, die <u>bei ausschließlich senkrecht ausgerichteten Solaranlagen insgesamt mit einer lichten Höhe von mindestens 0,80 Metern und sonst insgesamt mit einer lichten Höhe von mindestens 2,10 Metern aufgeständert als hochaufgeständerte Solaranlagen errichtet</u> werden sollen, gestellt wird, die Bestätigung des Bieters, dass <u>diese Anforderung erfüllt ist</u> <u>die Anforderungen für eine Hochaufständerung nach § 3 Nummer 29a Buchstabe a, b oder c erfüllt sind</u>, und
7. sofern der Antrag für bezuschlagte Gebote für Anlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 gestellt wird, die Bestätigung des Bieters, dass die Anforderung nach § 37 Absatz 1a erfüllt ist.	7. sofern der Antrag für bezuschlagte Gebote für Anlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 gestellt wird, die Bestätigung des Bieters, dass die Anforderung nach § 37 Absatz 1a erfüllt ist.
(2) Die Bundesnetzagentur teilt dem Netzbetreiber, in dessen Netz der in den Solaranlagen erzeugte Strom eingespeist werden soll, die Ausstellung der Zahlungsberechtigung einschließlich der Nummern, unter denen die Anlage in dem Register eingetragen ist, unverzüglich nach der Ausstellung der Zahlungsberechtigung mit. Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 besteht rückwirkend bis zum Tag der Inbetriebnahme, wenn die Zahlungsberechtigung aufgrund eines Antrags ausgestellt wird, der spätestens drei Wochen nach der Inbetriebnahme der Anlage gestellt wurde.	(2) Die Bundesnetzagentur teilt dem Netzbetreiber, in dessen Netz der in den Solaranlagen erzeugte Strom eingespeist werden soll, die Ausstellung der Zahlungsberechtigung einschließlich der Nummern, unter denen die Anlage in dem Register eingetragen ist, unverzüglich nach der Ausstellung der Zahlungsberechtigung mit. Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 besteht rückwirkend bis zum Tag der Inbetriebnahme, wenn die Zahlungsberechtigung aufgrund eines Antrags ausgestellt wird, der spätestens drei Wochen nach der Inbetriebnahme der Anlage gestellt wurde.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
(3) Der Netzbetreiber muss die Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 4 bis 7 sowie § 38 Absatz 2 Nummer 2 und 5 prüfen. Er kann hierfür die Vorlage entsprechender Nachweise verlangen. Soweit die Bundesnetzagentur eine Festlegung nach § 85 getroffen hat, muss der Netzbetreiber entsprechende Nachweise verlangen und diese der Bundesnetzagentur auf Anforderung vorlegen. Der Netzbetreiber muss der Bundesnetzagentur das Ergebnis der Prüfung und die installierte Leistung der Solaranlagen innerhalb eines Monats nach der Mitteilung nach Absatz 2 mitteilen. Wählt der Anlagenbetreiber die Kriterien aus § 37 Absatz 1a Nummer 2 oder Nummer 5, muss er gegenüber dem Netzbetreiber die Einhaltung dieser Kriterien auch zum Ablauf jedes fünften Jahres nach der Ausstellung der Zahlungsberechtigung nachweisen.	(3) Der Netzbetreiber muss die Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 4 bis 7 sowie § 38 Absatz 2 Nummer 2 und 5 prüfen. Er kann hierfür die Vorlage entsprechender Nachweise verlangen. Soweit die Bundesnetzagentur eine Festlegung nach § 85 getroffen hat, muss der Netzbetreiber entsprechende Nachweise verlangen und diese der Bundesnetzagentur auf Anforderung vorlegen. Der Netzbetreiber muss der Bundesnetzagentur das Ergebnis der Prüfung und die installierte Leistung der Solaranlagen innerhalb eines Monats nach der Mitteilung nach Absatz 2 mitteilen. <u>Wählt der Anlagenbetreiber die Kriterien aus § 37 Absatz 1a Nummer 2 oder Nummer 5, muss er gegenüber dem Netzbetreiber die Einhaltung dieser Kriterien auch zum Ablauf jedes fünften Jahres nach der Ausstellung der Zahlungsberechtigung nachweisen. Anlagenbetreiber weisen die Erfüllung der Anforderung nach § 37 Absatz 1a gegenüber dem Netzbetreiber durch die Bestätigung einer kompetenten Fachperson mit geeigneter Ausbildung nach, wobei die Anforderung nach § 37 Absatz 1a Nummer 1 einmalig zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme und die Anforderungen nach § 37 Absatz 1a Nummer 2, 3, 4 und 5 zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme, zum Ablauf des ersten und des fünften auf die Inbetriebnahme folgenden Jahres und danach alle zehn Jahre gegenüber dem Netzbetreiber in der Form einer Bestätigung einer kompetenten Fachperson mit geeigneter Ausbildung nachzuweisen sind. Die Nachweispflicht endet mit der dauerhaften Betriebs-einstellung der Anlage.</u>
(4) Ausgestellte Zahlungsberechtigungen stehen unter der auflösenden Bedingung der Prüfung nach Absatz 3 und der Prüfung nach § 13 Absatz 1 Satz 2 der Marktstammdatenregisterverordnung. Sie sind den Solaranlagen verbindlich und dauerhaft zugeordnet. Sie dürfen nicht auf andere Anlagen übertragen werden.	(4) Ausgestellte Zahlungsberechtigungen stehen unter der auflösenden Bedingung der Prüfung nach Absatz 3 und der Prüfung nach § 13 Absatz 1 Satz 2 der Marktstammdatenregisterverordnung. Sie sind den Solaranlagen verbindlich und dauerhaft zugeordnet. Sie dürfen nicht auf andere Anlagen übertragen werden.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
§ 38b	§ 38b
Anzulegender Wert für Solaranlagen des ersten Segments	Anzulegender Wert für Solaranlagen des ersten Segments
(1) Die Höhe des anzulegenden Werts bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments entspricht dem Zuschlagswert des bezuschlagten Gebots, dessen Gebotsmenge der Solaranlage zugeteilt worden ist.	(1) Die Höhe des anzulegenden Werts bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments entspricht dem Zuschlagswert des bezuschlagten Gebots, dessen Gebotsmenge der Solaranlage zugeteilt worden ist.
(2) Solaranlagen, die Solaranlagen an demselben Standort ersetzen, sind abweichend von § 3 Nummer 30 bis zur Höhe der vor der Ersetzung an demselben Standort installierten Leistung von Solaranlagen als zu dem Zeitpunkt in Betrieb genommen anzusehen, zu dem die ersetzten Anlagen in Betrieb genommen worden sind. Die Zahlungsberechtigung verliert im Zeitpunkt der Ersetzung ihre Wirksamkeit für die ersetzte Anlage und erfasst stattdessen die ersetzende Anlage. Bei einer Erhöhung der Leistung durch die Ersetzung nach Satz 1 wird der Teil des eingespeisten Stroms nach § 19 vergütet, dessen Anteil am eingespeisten Strom dem Anteil der ersetzten Solaranlagen zur Leistung der ersetzenden Solaranlagen entspricht; für den darüber hinausgehenden Anteil besteht kein Zahlungsanspruch nach § 19.	(2) Solaranlagen, die Solaranlagen an demselben Standort ersetzen, sind abweichend von § 3 Nummer 30 bis zur Höhe der vor der Ersetzung an demselben Standort installierten Leistung von Solaranlagen als zu dem Zeitpunkt in Betrieb genommen anzusehen, zu dem die ersetzten Anlagen in Betrieb genommen worden sind. Die Zahlungsberechtigung verliert im Zeitpunkt der Ersetzung ihre Wirksamkeit für die ersetzte Anlage und erfasst stattdessen die ersetzende Anlage. Bei einer Erhöhung der Leistung durch die Ersetzung nach Satz 1 wird der Teil des eingespeisten Stroms nach § 19 vergütet, dessen Anteil am eingespeisten Strom dem Anteil der ersetzten Solaranlagen zur Leistung der ersetzenden Solaranlagen entspricht; für den darüber hinausgehenden Anteil besteht kein Zahlungsanspruch nach § 19 <u>Absatz 1 Nummer 1 und keine Zahlungspflicht nach § 20a Absatz 1.</u>

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
Unterabschnitt 4	Unterabschnitt 4
Ausschreibungen für Solaranlagen des zweiten Segments	Ausschreibungen für Solaranlagen des zweiten Segments
§ 38c	§ 38c
Gebote für Solaranlagen des zweiten Segments	Gebote für Solaranlagen des zweiten Segments
(1) Gebote bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des zweiten Segments dürfen nur für Anlagen abgegeben werden, die auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand errichtet werden sollen.	(1) Gebote bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des zweiten Segments dürfen nur für Anlagen abgegeben werden, die auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand errichtet werden sollen.
(2) Geboten bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des zweiten Segments muss in Ergänzung zu den Anforderungen nach § 30 eine Eigenerklärung des Bieters beigefügt werden, dass er Eigentümer der Fläche ist, auf der die Solaranlagen errichtet werden sollen, oder dass er das Gebot mit Zustimmung des Eigentümers dieser Fläche abgibt.	(2) Geboten bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des zweiten Segments muss in Ergänzung zu den Anforderungen nach § 30 eine Eigenerklärung des Bieters beigefügt werden, dass er Eigentümer der Fläche ist, auf der die Solaranlagen errichtet werden sollen, oder dass er das Gebot mit Zustimmung des Eigentümers dieser Fläche abgibt.
(3) In Ergänzung zu den Anforderungen nach § 30 darf die Gebotsmenge bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des zweiten Segments pro Gebot eine zu installierende Leistung von 20 Megawatt nicht überschreiten.	(3) In Ergänzung zu den Anforderungen nach § 30 darf die Gebotsmenge bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des zweiten Segments pro Gebot eine zu installierende Leistung von 20 Megawatt nicht überschreiten.
§ 38d	§ 38d
Projektsicherungsbeitrag	Projektsicherungsbeitrag
(1) Bieter müssen für ihre Gebote einen Projektsicherungsbeitrag leisten. Die Höhe des Projektsicherungsbeitrags bestimmt sich aus der Gebotsmenge multipliziert mit 35 Euro je Kilowatt zu installierender Leistung.	(1) Bieter müssen für ihre Gebote einen Projektsicherungsbeitrag leisten. Die Höhe des Projektsicherungsbeitrags bestimmt sich aus der Gebotsmenge multipliziert mit 35 Euro je Kilowatt zu installierender Leistung.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
(2) Der Projektsicherungsbeitrag ist als Geldbetrag auf ein nach § 31 Absatz 5 eingerichtetes Verwahrkonto der Bundesnetzagentur bei Gebotsabgabe zu entrichten.	(2) Der Projektsicherungsbeitrag ist als Geldbetrag auf ein nach § 31 Absatz 5 eingerichtetes Verwahrkonto der Bundesnetzagentur bei Gebotsabgabe zu entrichten.
(3) Bieter müssen bei der Zahlung des Projektsicherungsbeitrags das Gebot, auf das sich der Projektsicherungsbeitrag bezieht, eindeutig bezeichnen.	(3) Bieter müssen bei der Zahlung des Projektsicherungsbeitrags das Gebot, auf das sich der Projektsicherungsbeitrag bezieht, eindeutig bezeichnen.
(4) Die Bundesnetzagentur gibt dem Bieter unverzüglich den Projektsicherungsbeitrag zurück, wenn der Bieter für dieses Gebot keinen Zuschlag nach § 32 erhalten oder das Gebot nach § 30a Absatz 2 zurückgenommen hat.	(4) Die Bundesnetzagentur gibt dem Bieter unverzüglich den Projektsicherungsbeitrag zurück, wenn der Bieter für dieses Gebot keinen Zuschlag nach § 32 erhalten oder das Gebot nach § 30a Absatz 2 zurückgenommen hat.
(5) Die Bundesnetzagentur überweist nach Zuschlagserteilung die Projektsicherungsbeiträge der bezuschlagten Gebote auf ein Geldkonto des jeweils regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibers.	(5) Die Bundesnetzagentur überweist nach Zuschlagserteilung die Projektsicherungsbeiträge der bezuschlagten Gebote auf ein Geldkonto des jeweils regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibers.
(6) Der Netzbetreiber erstattet innerhalb von drei Monaten nach der Inbetriebnahme einer Anlage den von dem Anlagenbetreiber geleisteten Projektsicherungsbeitrag in Höhe von 35 Euro je Kilowatt installierter und bezuschlagter Gebotsmenge.	(6) Der Netzbetreiber erstattet innerhalb von drei Monaten nach der Inbetriebnahme einer Anlage den von dem Anlagenbetreiber geleisteten Projektsicherungsbeitrag in Höhe von 35 Euro je Kilowatt installierter und bezuschlagter Gebotsmenge. <u>Abweichend von Satz 1 erfolgt die Erstattung des von dem Anlagenbetreiber geleisteten Projektsicherungsbeitrages in voller Höhe, wenn die installierte Leistung der Anlage mindestens 95 Prozent der bezuschlagten Gebotsmenge beträgt.</u>
§ 38e	§ 38e
Höchstwert für Solaranlagen des zweiten Segments	Höchstwert für Solaranlagen des zweiten Segments
(1) Der Höchstwert bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des zweiten Segments beträgt 9 Cent pro Kilowattstunde.	(1) Der Höchstwert bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des zweiten Segments beträgt <u>9im Jahr 2027 [10]</u> Cent pro Kilowattstunde.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
(2) Der Höchstwert verringert sich ab dem 1. Januar 2024 um 1 Prozent pro Kalenderjahr gegenüber dem im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr geltenden Höchstwert und wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Für die Berechnung der Höhe des Höchstwerts aufgrund einer erneuten Anpassung nach Satz 1 ist der nicht gerundete Wert zugrunde zu legen.	(2) Der Höchstwert verringert sich ab dem 1. Januar 2024 2028 um 1 Prozent pro Kalenderjahr gegenüber dem im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr geltenden Höchstwert und wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Für die Berechnung der Höhe des Höchstwerts aufgrund einer erneuten Anpassung nach Satz 1 ist der nicht gerundete Wert zugrunde zu legen.
§ 38f	§ 38f
Zuschläge für Solaranlagen des zweiten Segments	Zuschläge für Solaranlagen des zweiten Segments
Zuschläge für Solaranlagen des zweiten Segments sind dem Standort, auf den sich das Gebot bezieht, verbindlich und dauerhaft zugeordnet. Sie dürfen nicht ganz oder teilweise auf andere Standorte übertragen werden.	Zuschläge für Solaranlagen des zweiten Segments sind dem Standort, auf den sich das Gebot bezieht, verbindlich und dauerhaft zugeordnet. Sie dürfen nicht ganz oder teilweise auf andere Standorte übertragen werden.
§ 38g	§ 38g
Dauer des Zahlungsanspruchs für Solaranlagen des zweiten Segments	Dauer des Zahlungsanspruchs für Solaranlagen des zweiten Segments
Abweichend von § 25 Absatz 1 Satz 1 endet der Zeitraum mit dem Ablauf des 252. auf die öffentliche Bekanntgabe des Zuschlags folgenden Kalendermonats.	Abweichend von § 25 Absatz 1 Satz 1 endet der Zeitraum mit dem Ablauf des 252. auf die öffentliche Bekanntgabe des Zuschlags folgenden Kalendermonats.
§ 38h	§ 38h
Anzulegender Wert für Solaranlagen des zweiten Segments	Anzulegender Wert für Solaranlagen des zweiten Segments
§ 38b ist bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des zweiten Segments entsprechend anzuwenden. Abweichend von § 38b Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt bei einer Erhöhung der Leistung durch die Ersetzung, dass	§ 38b ist bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des zweiten Segments entsprechend anzuwenden. Abweichend von § 38b Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt bei einer Erhöhung der Leistung durch die Ersetzung, dass

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
1. die Zahlungsberechtigung im Zeitpunkt der Ersetzung ihre Wirksamkeit für die ersetzte Anlage verliert und stattdessen die ersetzende Anlage für den Teil des eingespeisten Stroms, dessen Anteil am eingespeisten Strom dem Anteil der ersetzten Anlage zur Leistung der ersetzenden Anlage entspricht, erfasst und	1. die Zahlungsberechtigung im Zeitpunkt der Ersetzung ihre Wirksamkeit für die ersetzte Anlage verliert und stattdessen die ersetzende Anlage für den Teil des eingespeisten Stroms, dessen Anteil am eingespeisten Strom dem Anteil der ersetzten Anlage zur Leistung der ersetzenden Anlage entspricht, erfasst und
2. für den über die Leistung der ersetzten Anlage hinausgehenden Anteil des eingespeisten Stroms der Zahlungsanspruch nach § 19 nicht ausgeschlossen ist, dabei richtet sich dieser Anspruch nach den Vorschriften dieses Gesetzes.	2. für den über die Leistung der ersetzten Anlage hinausgehenden Anteil des eingespeisten Stroms der Zahlungsanspruch nach § 19 <u>Absatz 1 Nummer 1 und die Zahlungspflicht nach § 20a Absatz 1</u> nicht ausgeschlossen ist, dabei richtet <u>richtet</u> sich dieser Anspruch <u>Ansprüche</u> nach den Vorschriften dieses Gesetzes.
§ 38i	§ 38i
(weggefallen)	(weggefallen)
Unterabschnitt 5	Unterabschnitt 5
Ausschreibungen für Biomasseanlagen	Ausschreibungen für Biomasseanlagen
§ 39	§ 39
Gebote für Biomasseanlagen	Gebote für Biomasseanlagen
(1) In Ergänzung zu den Anforderungen nach § 30 müssen Biomasseanlagen, für die Gebote abgegeben werden, folgende Anforderungen erfüllen:	(1) In Ergänzung zu den Anforderungen nach § 30 müssen Biomasseanlagen, für die Gebote abgegeben werden, folgende Anforderungen erfüllen:
1. die Anlage darf im Zeitpunkt der Zuschlagserteilung noch nicht in Betrieb genommen worden sein,	1. die Anlage darf im Zeitpunkt der Zuschlagserteilung noch nicht in Betrieb genommen worden sein,

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
2. die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder nach einer anderen Bestimmung des Bundesrechts oder die Baugenehmigung muss für die Anlage, für die ein Gebot abgegeben wird, vier Wochen vor dem Gebotstermin erteilt worden sein, und	2. die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder nach einer anderen Bestimmung des Bundesrechts oder die Baugenehmigung muss für die Anlage, für die ein Gebot abgegeben wird, vier Wochen vor dem Gebotstermin erteilt worden sein, und
3. die Anlage muss mit den erforderlichen Daten vier Wochen vor dem Gebotstermin als genehmigt an das Register gemeldet worden sein; die Meldefristen des Registers bleiben hiervon unberührt.	3. die Anlage muss mit den erforderlichen Daten vier Wochen vor dem Gebotstermin als genehmigt an das Register gemeldet worden sein; die Meldefristen des Registers bleiben hiervon unberührt.
(2) Bieter müssen ihren Geboten in Ergänzung zu den Anforderungen nach § 30 folgende Angaben beifügen:	(2) Bieter müssen ihren Geboten in Ergänzung zu den Anforderungen nach § 30 folgende Angaben beifügen:
1. die Nummer, unter der die von der Genehmigung nach Absatz 1 Nummer 2 umfasste Anlage an das Register gemeldet worden ist, und	1. die Nummer, unter der die von der Genehmigung nach Absatz 1 Nummer 2 umfasste Anlage an das Register gemeldet worden ist, und
2. das Aktenzeichen der Genehmigung nach Absatz 1 Nummer 2, unter dem die Genehmigung der Anlage erteilt worden ist, sowie die Genehmigungsbehörde und deren Anschrift.	2. das Aktenzeichen der Genehmigung nach Absatz 1 Nummer 2, unter dem die Genehmigung der Anlage erteilt worden ist, sowie die Genehmigungsbehörde und deren Anschrift.
(3) Bieter müssen ihren Geboten in Ergänzung zu den Anforderungen nach § 30 folgende Nachweise beifügen:	(3) Bieter müssen ihren Geboten in Ergänzung zu den Anforderungen nach § 30 folgende Nachweise beifügen:
1. die Eigenerklärung, dass die Genehmigung nach Absatz 1 Nummer 2 auf ihn ausgestellt worden ist, oder die Erklärung des Inhabers der entsprechenden Genehmigung, dass der Bieter das Gebot mit Zustimmung des Genehmigungsinhabers abgibt,	1. die Eigenerklärung, dass die Genehmigung nach Absatz 1 Nummer 2 auf ihn ausgestellt worden ist, oder die Erklärung des Inhabers der entsprechenden Genehmigung, dass der Bieter das Gebot mit Zustimmung des Genehmigungsinhabers abgibt,
2. eine Eigenerklärung des Inhabers der Genehmigung nach Absatz 1 Nummer 2, dass kein wirksamer Zuschlag aus einer früheren Ausschreibung für die Anlage besteht, für die das Gebot abgegeben worden ist,	2. eine Eigenerklärung des Inhabers der Genehmigung nach Absatz 1 Nummer 2, dass kein wirksamer Zuschlag aus einer früheren Ausschreibung für die Anlage besteht, für die das Gebot abgegeben worden ist,
3. eine Eigenerklärung, dass für die Anlage keine kosteneffiziente Möglichkeit zur Nutzung als hocheffiziente KWK-Anlage besteht, wenn es sich nicht um eine KWK-Anlage handelt,	3. eine Eigenerklärung, dass für die Anlage keine kosteneffiziente Möglichkeit zur Nutzung als hocheffiziente KWK-Anlage besteht, wenn es sich nicht um eine KWK-Anlage handelt,

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
4. bei Anlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von über 50 Megawatt eine Eigenerklärung, dass es sich um eine hocheffiziente KWK-Anlage handelt oder die Anlage einen elektrischen Nettowirkungsgrad von mindestens 36 Prozent hat oder eine Gesamtfeuerungswärmeleistung von höchstens 100 Megawatt hat und die im Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 der Kommission vom 31. Juli 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für Großfeuerungsanlagen (ABl. L 212 vom 17.8.2017, S. 1) definierten verbundenen Energieeffizienzwerte erreicht, und	4. bei Anlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von über 50 Megawatt eine Eigenerklärung, dass es sich um eine hocheffiziente KWK-Anlage handelt oder die Anlage einen elektrischen Nettowirkungsgrad von mindestens 36 Prozent hat oder eine Gesamtfeuerungswärmeleistung von höchstens 100 Megawatt hat und die im Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 der Kommission vom 31. Juli 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für Großfeuerungsanlagen (ABl. L 212 vom 17.8.2017, S. 1) definierten verbundenen Energieeffizienzwerte erreicht, und
5. bei Biogasanlagen, die auch KWK-Anlagen sind, eine Eigenerklärung, dass es sich um eine hocheffiziente KWK-Anlage handelt.	5. bei Biogasanlagen, die auch KWK-Anlagen sind, eine Eigenerklärung, dass es sich um eine hocheffiziente KWK-Anlage handelt.
(4) In Ergänzung zu den Anforderungen nach § 30 dürfen Anlagen, für die ein Gebot abgegeben wird, eine zu installierende Leistung von 20 Megawatt nicht überschreiten. § 24 Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden.	(4) In Ergänzung zu den Anforderungen nach § 30 dürfen Anlagen, für die ein Gebot abgegeben wird, eine zu installierende Leistung von 20 Megawatt nicht überschreiten. § 24 Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden.
§ 39a	§ 39a
Sicherheiten für Biomasseanlagen	Sicherheiten für Biomasseanlagen
Die Höhe der Sicherheit nach § 31 für Biomasseanlagen bestimmt sich aus der Gebotsmenge multipliziert mit 60 Euro pro Kilowatt zu installierender Leistung.	Die Höhe der Sicherheit nach § 31 für Biomasseanlagen bestimmt sich aus der Gebotsmenge multipliziert mit 60 Euro pro Kilowatt zu installierender Leistung.
§ 39b	§ 39b
Höchstwert für Biomasseanlagen	Höchstwert für Biomasseanlagen
(1) Der Höchstwert für Strom aus Biomasseanlagen beträgt im Jahr 2023 16,07 Cent pro Kilowattstunde.	(1) Der Höchstwert für Strom aus Biomasseanlagen beträgt im Jahr 2027 <u>16,07</u> Cent pro Kilowattstunde.

Kommentiert [A9]: Der Höchstwert wird vrss. im Februar von der BNetzA neu festgelegt. Dann auf dieser Grundlage hier zu ergänzen.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
(2) Der Höchstwert verringert sich ab dem 1. Januar 2024 um 1 Prozent pro Jahr gegenüber dem im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr geltenden Höchstwert und wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Für die Berechnung der Höhe des Höchstwerts aufgrund einer erneuten Anpassung nach Satz 1 ist der nicht gerundete Wert zugrunde zu legen.	(2) Der Höchstwert verringert sich ab dem 1. Januar 202 8 ⁴ um 0,5 ¹ Prozent pro Jahr gegenüber dem im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr geltenden Höchstwert und wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Für die Berechnung der Höhe des Höchstwerts aufgrund einer erneuten Anpassung nach Satz 1 ist der nicht gerundete Wert zugrunde zu legen.
§ 39c	§ 39c
Ausschluss von Geboten für Biomasseanlagen	Ausschluss von Geboten für Biomasseanlagen
Die Bundesnetzagentur schließt Gebote für Biomasseanlagen von dem Zuschlagsverfahren aus, wenn sie für eine in dem Gebot angegebene Biomasseanlage bereits einen Zuschlag nach diesem Gesetz oder der KWK-Ausschreibungsverordnung erteilt hat, der zum Gebotstermin nicht entwertet worden ist.	Die Bundesnetzagentur schließt Gebote für Biomasseanlagen von dem Zuschlagsverfahren aus, wenn sie für eine in dem Gebot angegebene Biomasseanlage bereits einen Zuschlag nach diesem Gesetz oder der KWK-Ausschreibungsverordnung erteilt hat, der zum Gebotstermin nicht <u>durch Fristablauf erloschen oder</u> entwertet worden ist.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
§ 39d	§ 39d
Zuschlagsverfahren für Biomasseanlagen	Zuschlagsverfahren für Biomasseanlagen
(1) Abweichend von § 32 Absatz 1 führt die Bundesnetzagentur folgendes Zuschlagsverfahren für Biomasseanlagen durch, sofern die insgesamt eingereichte Gebotsmenge der zugelassenen Gebote unter der ausgeschriebenen Menge des Gebotstermins liegt. Sie separiert die Gebote, die für Neuanlagen abgegeben wurden, von denen, die für bestehende Biomasseanlagen im Sinn des § 39g abgegeben wurden. Die Bundesnetzagentur prüft die Zulässigkeit aller Gebote nach den §§ 33 und 34. Die Bundesnetzagentur sortiert die Gebote für Neuanlagen und für bestehende Biomasseanlagen jeweils nach § 32 Absatz 1 Satz 3. Sie erteilt der Reihenfolge nach jeweils allen zulässigen Geboten für Neuanlagen einen Zuschlag im Umfang ihres Gebots, bis 80 Prozent der eingereichten Gebotsmenge der zugelassenen Gebote für Neuanlagen erreicht oder erstmalig durch ein Gebot überschritten sind, und allen zulässigen Geboten für bestehende Biomasseanlagen einen Zuschlag im Umfang ihres Gebots, bis 80 Prozent der eingereichten Gebotsmenge der zugelassenen Gebote für bestehende Biomasseanlagen erreicht oder erstmalig durch ein Gebot überschritten sind (Zuschlagsbegrenzung). Geboten oberhalb der Zuschlagsbegrenzung wird kein Zuschlag erteilt; das Gebot, durch das die Zuschlagsbegrenzung erreicht oder überschritten wird, erhält den Zuschlag in dem Umfang, für den das Gebot abgegeben worden ist.	(1) Abweichend von § 32 Absatz 1 führt die Bundesnetzagentur folgendes Zuschlagsverfahren für Biomasseanlagen durch, sofern die insgesamt eingereichte Gebotsmenge der zugelassenen Gebote unter der ausgeschriebenen Menge des Gebotstermins liegt. Sie separiert die Gebote, die für Neuanlagen abgegeben wurden, von denen, die für bestehende Biomasseanlagen im Sinn des § 39g abgegeben wurden. Die Bundesnetzagentur prüft die Zulässigkeit aller Gebote nach den §§ 33 und 34. Die Bundesnetzagentur sortiert die Gebote für Neuanlagen und für bestehende Biomasseanlagen jeweils nach § 32 Absatz 1 Satz 3. Sie erteilt der Reihenfolge nach jeweils allen zulässigen Geboten für Neuanlagen einen Zuschlag im Umfang ihres Gebots, bis 80 Prozent der eingereichten Gebotsmenge der zugelassenen Gebote für Neuanlagen erreicht oder erstmalig durch ein Gebot überschritten sind, und allen zulässigen Geboten für bestehende Biomasseanlagen einen Zuschlag im Umfang ihres Gebots, bis 80 Prozent der eingereichten Gebotsmenge der zugelassenen Gebote für bestehende Biomasseanlagen erreicht oder erstmalig durch ein Gebot überschritten sind (Zuschlagsbegrenzung). Geboten oberhalb der Zuschlagsbegrenzung wird kein Zuschlag erteilt; das Gebot, durch das die Zuschlagsbegrenzung erreicht oder überschritten wird, erhält den Zuschlag in dem Umfang, für den das Gebot abgegeben worden ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 und § 32 Absatz 1 führt die Bundesnetzagentur ab dem 25. Februar 2025 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 folgendes Zuschlagsverfahren für Biomasseanlagen durch, sofern die insgesamt eingereichte Gebotsmenge der zugelassenen Gebote mindestens der ausgeschriebenen Menge des Gebotstermins entspricht. Sie öffnet die fristgerecht eingegangenen Gebote nach dem Gebotstermin. Sie prüft die Zulässigkeit der Gebote nach den §§ 33 und 34. Sie separiert die Gebote für bestehende Biomasseanlagen, die bereits am 1. Januar 2024 an eine Wärmeversorgungseinrichtung angeschlossen waren und zum Zeitpunkt der Gebotsabgabe noch immer an diese angeschlossen sind (bestehende Biomasseanlagen mit Anschluss an eine Wärmeversorgungseinrichtung) und deren bisherige Förderung nach der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vor dem 1. Januar 2029 endet. Die Bundesnetzagentur sortiert die nach Satz 4 separierten Gebote entsprechend § 32 Absatz 1 Satz 3. Sodann erteilt die Bundesnetzagentur allen nach Satz 5 sortierten Geboten einen Zuschlag im Umfang ihres Gebots, bis eine Zuschlagsmenge von 50 Prozent des an diesem Gebotstermin zu vergebenden Ausschreibungsvolumens durch einen Zuschlag erreicht oder erstmalig überschritten ist (Zuschlagsgrenze). Die Bundesnetzagentur separiert die Gebote für bestehende Biomasseanlagen mit Anschluss an eine Wärmeversorgungseinrichtung, deren bisherige Förderung nach der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vor dem 1. Januar 2031 endet. Die Bundesnetzagentur sortiert die nach Satz 7 separierten Gebote nach § 32 Absatz 1 Satz 3. Sodann erteilt die Bundesnetzagentur allen nach Satz 8 sortierten Geboten einen Zuschlag im Umfang ihres Gebots, bis eine Zuschlagsmenge von insgesamt 70 Prozent des an diesem Gebotstermin zu vergebenden Ausschreibungsvolumens, einschließlich des nach Satz 6 bezuschlagten Ausschreibungsvolumens, erreicht oder erstmalig überschritten ist (Zuschlagsgrenze). Schließlich sortiert die Bundesnetzagentur sämtliche zugelassenen Gebote, die nicht bereits nach Satz 6 oder Satz 9 einen Zuschlag erhalten haben, entsprechend § 32 Absatz 1 Satz 3 und erteilt allen Geboten	(2) Abweichend von Absatz 1 und § 32 Absatz 1 führt die Bundesnetzagentur ab dem 25. Februar 2025 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 folgendes Zuschlagsverfahren für Biomasseanlagen durch, sofern die insgesamt eingereichte Gebotsmenge der zugelassenen Gebote mindestens der ausgeschriebenen Menge des Gebotstermins entspricht. Sie öffnet die fristgerecht eingegangenen Gebote nach dem Gebotstermin. Sie prüft die Zulässigkeit der Gebote nach den §§ 33 und 34. Sie separiert die Gebote für bestehende Biomasseanlagen, die bereits am 1. Januar 2024 an eine Wärmeversorgungseinrichtung angeschlossen waren und zum Zeitpunkt der Gebotsabgabe noch immer an diese angeschlossen sind (bestehende Biomasseanlagen mit Anschluss an eine Wärmeversorgungseinrichtung) und deren bisherige Förderung nach der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vor dem 1. Januar 2029 endet. Die Bundesnetzagentur sortiert die nach Satz 4 separierten Gebote entsprechend § 32 Absatz 1 Satz 3. Sodann erteilt die Bundesnetzagentur allen nach Satz 5 sortierten Geboten einen Zuschlag im Umfang ihres Gebots, bis eine Zuschlagsmenge von 50 Prozent des an diesem Gebotstermin zu vergebenden Ausschreibungsvolumens durch einen Zuschlag erreicht oder erstmalig überschritten ist (Zuschlagsgrenze). Die Bundesnetzagentur separiert die Gebote für bestehende Biomasseanlagen mit Anschluss an eine Wärmeversorgungseinrichtung, deren bisherige Förderung nach der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vor dem 1. Januar 2031 endet. Die Bundesnetzagentur sortiert die nach Satz 7 separierten Gebote nach § 32 Absatz 1 Satz 3. Sodann erteilt die Bundesnetzagentur allen nach Satz 8 sortierten Geboten einen Zuschlag im Umfang ihres Gebots, bis eine Zuschlagsmenge von insgesamt 70 Prozent des an diesem Gebotstermin zu vergebenden Ausschreibungsvolumens, einschließlich des nach Satz 6 bezuschlagten Ausschreibungsvolumens, erreicht oder erstmalig überschritten ist (Zuschlagsgrenze). Schließlich sortiert die Bundesnetzagentur sämtliche zugelassenen Gebote, die nicht bereits nach Satz 6 oder Satz 9 einen Zuschlag erhalten haben, entsprechend § 32
---	---

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
einen Zuschlag im Umfang ihres Gebots, bis das gesamte Ausschreibungsvolumen, einschließlich der nach den Sätzen 6 und 9 bezuschlagten Gebotsmenge, durch den Zuschlag zu einem Gebot erreicht oder erstmalig überschritten ist (Zuschlagsgrenze). Geboten oberhalb der Zuschlagsgrenze wird kein Zuschlag erteilt; das Gebot, durch das die jeweilige Zuschlagsgrenze erreicht oder überschritten wird, erhält den Zuschlag in dem Umfang, für den das Gebot abgegeben worden ist.	Absatz 1 Satz 3 und erteilt allen Geboten einen Zuschlag im Umfang ihres Gebots, bis das gesamte Ausschreibungsvolumen, einschließlich der nach den Sätzen 6 und 9 bezuschlagten Gebotsmenge, durch den Zuschlag zu einem Gebot erreicht oder erstmalig überschritten ist (Zuschlagsgrenze). Geboten oberhalb der Zuschlagsgrenze wird kein Zuschlag erteilt; das Gebot, durch das die jeweilige Zuschlagsgrenze erreicht oder überschritten wird, erhält den Zuschlag in dem Umfang, für den das Gebot abgegeben worden ist.

VS - Nur für den Dienstgebrauch

(3) Abweichend von Absatz 1 und § 32 Absatz 1 führt die Bundesnetzagentur ab dem 25. Februar 2025 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 folgendes Zuschlagsverfahren für Biomasseanlagen durch, sofern die insgesamt eingereichte Gebotsmenge der zugelassenen Gebote unter der ausgeschriebenen Menge des Gebotstermins liegt. Sie öffnet die fristgerecht eingegangenen Gebote nach dem Gebotstermin. Sie prüft die Zulässigkeit der Gebote nach den §§ 33 und 34. Sie separiert die Gebote für bestehende Biomasseanlagen mit Anschluss an eine Wärmeversorgungseinrichtung, deren bisherige Förderung nach der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vor dem 1. Januar 2029 endet. Die Bundesnetzagentur sortiert die nach Satz 4 separierten Gebote entsprechend § 32 Absatz 1 Satz 3. Sodann erteilt die Bundesnetzagentur allen nach Satz 5 sortierten Geboten einen Zuschlag im Umfang ihres Gebots, bis eine Zuschlagsmenge von 40 Prozent der an diesem Gebotstermin eingereichten Gebotsmenge der zugelassenen Gebote durch einen Zuschlag erreicht oder erstmalig überschritten ist (Zuschlagsbegrenzung). Die Bundesnetzagentur separiert die Gebote für bestehende Biomasseanlagen mit Anschluss an eine Wärmeversorgungseinrichtung, deren bisherige Förderung nach der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vor dem 1. Januar 2031 endet. Die Bundesnetzagentur sortiert die nach Satz 7 separierten Gebote entsprechend § 32 Absatz 1 Satz 3. Sodann erteilt die Bundesnetzagentur allen nach Satz 8 sortierten Geboten einen Zuschlag im Umfang ihres Gebots, bis eine Zuschlagsmenge von insgesamt 60 Prozent, einschließlich der nach Satz 6 bezuschlagten Gebotsmenge, der an diesem Gebotstermin eingereichten Gebotsmenge der zugelassenen Gebote durch einen Zuschlag erreicht oder erstmalig überschritten ist (Zuschlagsbegrenzung). Schließlich sortiert die Bundesnetzagentur sämtliche zugelassenen Gebote, die nicht bereits nach Satz 6 oder Satz 9 einen Zuschlag erhalten haben, entsprechend § 32 Absatz 1 Satz 3 und erteilt allen Geboten einen Zuschlag im Umfang ihres Gebots, bis eine Zuschlagsmenge von insgesamt 80 Prozent, einschließlich der nach den Sätzen 6 und 9 bezuschlagten Gebotsmenge, der an	(3) Abweichend von Absatz 1 und § 32 Absatz 1 führt die Bundesnetzagentur ab dem 25. Februar 2025 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 folgendes Zuschlagsverfahren für Biomasseanlagen durch, sofern die insgesamt eingereichte Gebotsmenge der zugelassenen Gebote unter der ausgeschriebenen Menge des Gebotstermins liegt. Sie öffnet die fristgerecht eingegangenen Gebote nach dem Gebotstermin. Sie prüft die Zulässigkeit der Gebote nach den §§ 33 und 34. Sie separiert die Gebote für bestehende Biomasseanlagen mit Anschluss an eine Wärmeversorgungseinrichtung, deren bisherige Förderung nach der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vor dem 1. Januar 2029 endet. Die Bundesnetzagentur sortiert die nach Satz 4 separierten Gebote entsprechend § 32 Absatz 1 Satz 3. Sodann erteilt die Bundesnetzagentur allen nach Satz 5 sortierten Geboten einen Zuschlag im Umfang ihres Gebots, bis eine Zuschlagsmenge von 40 Prozent der an diesem Gebotstermin eingereichten Gebotsmenge der zugelassenen Gebote durch einen Zuschlag erreicht oder erstmalig überschritten ist (Zuschlagsbegrenzung). Die Bundesnetzagentur separiert die Gebote für bestehende Biomasseanlagen mit Anschluss an eine Wärmeversorgungseinrichtung, deren bisherige Förderung nach der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vor dem 1. Januar 2031 endet. Die Bundesnetzagentur sortiert die nach Satz 7 separierten Gebote entsprechend § 32 Absatz 1 Satz 3. Sodann erteilt die Bundesnetzagentur allen nach Satz 8 sortierten Geboten einen Zuschlag im Umfang ihres Gebots, bis eine Zuschlagsmenge von insgesamt 60 Prozent, einschließlich der nach Satz 6 bezuschlagten Gebotsmenge, der an diesem Gebotstermin eingereichten Gebotsmenge der zugelassenen Gebote durch einen Zuschlag erreicht oder erstmalig überschritten ist (Zuschlagsbegrenzung). Schließlich sortiert die Bundesnetzagentur sämtliche zugelassenen Gebote, die nicht bereits nach Satz 6 oder Satz 9 einen Zuschlag erhalten haben, entsprechend § 32 Absatz 1 Satz 3 und erteilt allen Geboten einen Zuschlag im Umfang ihres Gebots, bis eine Zuschlagsmenge von insgesamt 80 Prozent, einschließlich der nach den Sätzen
--	--

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
diesem Gebotstermin eingereichten Gebotsmenge der zugelassenen Gebote durch einen Zuschlag erreicht oder erstmalig überschritten ist (Zuschlagsbegrenzung). Geboten oberhalb der Zuschlagsbegrenzung wird kein Zuschlag erteilt; das Gebot, durch das die jeweilige Zuschlagsbegrenzung erreicht oder überschritten wird, erhält den Zuschlag in dem Umfang, für den das Gebot abgegeben worden ist.	6 und 9 bezuschlagten Gebotsmenge, der an diesem Gebotstermin eingereichten Gebotsmenge der zugelassenen Gebote durch einen Zuschlag erreicht oder erstmalig überschritten ist (Zuschlagsbegrenzung). Geboten oberhalb der Zuschlagsbegrenzung wird kein Zuschlag erteilt; das Gebot, durch das die jeweilige Zuschlagsbegrenzung erreicht oder überschritten wird, erhält den Zuschlag in dem Umfang, für den das Gebot abgegeben worden ist.
§ 39e	§ 39e
Erlöschen von Zuschlägen für Biomasseanlagen	Erlöschen von Zuschlägen für Biomasseanlagen
(1) Der Zuschlag erlischt bei Geboten für Biomasseanlagen 36 Monate nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags, soweit die Anlage nicht bis zu diesem Zeitpunkt in Betrieb genommen worden ist.	(1) Der Zuschlag erlischt bei Geboten für Biomasseanlagen 36 Monate nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags, soweit die Anlage nicht bis zu diesem Zeitpunkt in Betrieb genommen worden ist.
(2) Auf Antrag, den der Bieter vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 gestellt hat, verlängert die Bundesnetzagentur die Frist, nach der der Zuschlag erlischt, wenn	(2) Auf Antrag, den der Bieter vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 gestellt hat, verlängert die Bundesnetzagentur die Frist, nach der der Zuschlag erlischt, wenn
1. gegen die im bezuschlagten Gebot angegebene Genehmigung nach § 39 Absatz 1 Nummer 2 nach der Abgabe des Gebots ein Rechtsbehelf Dritter eingelegt worden ist und	1. gegen die im bezuschlagten Gebot angegebene Genehmigung nach § 39 Absatz 1 Nummer 2 nach der Abgabe des Gebots ein Rechtsbehelf Dritter eingelegt worden ist und
2. die sofortige Vollziehbarkeit der Genehmigung in diesem Zusammenhang durch die zuständige Behörde oder gerichtlich angeordnet worden ist.	2. die sofortige Vollziehbarkeit der Genehmigung in diesem Zusammenhang durch die zuständige Behörde oder gerichtlich angeordnet worden ist.
Die Verlängerung soll höchstens für die Dauer der Gültigkeit der Genehmigung ausgesprochen werden, wobei der Verlängerungszeitraum 48 Monate nicht überschreiten darf.	Die Verlängerung soll höchstens für die Dauer der Gültigkeit der Genehmigung ausgesprochen werden, wobei der Verlängerungszeitraum 48 Monate nicht überschreiten darf.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
§ 39f	§ 39f
Änderungen nach Erteilung des Zuschlags für Biomasseanlagen	Änderungen nach Erteilung des Zuschlags für Biomasseanlagen
(1) Zuschläge sind den Biomasseanlagen, auf die sich die in dem Gebot angegebene Genehmigung bezieht, verbindlich und dauerhaft zugeordnet. Sie dürfen nicht auf andere Anlagen oder andere Genehmigungen übertragen werden.	(1) Zuschläge sind den Biomasseanlagen, auf die sich die in dem Gebot angegebene Genehmigung bezieht, verbindlich und dauerhaft zugeordnet. Sie dürfen nicht auf andere Anlagen oder andere Genehmigungen übertragen werden.
(2) Wird die Genehmigung nach Erteilung des Zuschlags geändert, bleibt der Zuschlag auf die geänderte Genehmigung bezogen. Der Umfang des Zuschlags verändert sich dadurch nicht.	(2) Wird die Genehmigung nach Erteilung des Zuschlags der Gebotsabgabe geändert, bleibt der Zuschlag auf die geänderte Genehmigung bezogen. Der Umfang des Zuschlags verändert sich dadurch nicht.
§ 39g	§ 39g
Einbeziehung bestehender Biomasseanlagen	Einbeziehung bestehender Biomasseanlagen
(1) Abweichend von § 39 Absatz 1 Nummer 1 können für Biomasseanlagen, die erstmals vor dem 1. Januar 2017 ausschließlich mit Biomasse im Sinn der Biomasseverordnung in der für die Inbetriebnahme maßgeblichen Fassung in Betrieb genommen worden sind (bestehende Biomasseanlagen), Gebote abgegeben werden, wenn der bisherige Zahlungsanspruch für Strom aus dieser Anlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in der für die Anlage maßgeblichen Fassung zum Zeitpunkt der Ausschreibung nur noch für höchstens fünf Jahre besteht. Abweichend von § 22 Absatz 4 Satz 2 können auch bestehende Biomasseanlagen mit einer installierten Leistung von 150 Kilowatt oder weniger Gebote abgeben. Der Zuschlagswert ist für alle bezuschlagten Gebote von Anlagen nach Satz 2 abweichend von § 3 Nummer 51 der Gebotswert des höchsten noch bezuschlagten Gebots desselben Gebotstermins.	(1) Abweichend von § 39 Absatz 1 Nummer 1 können für Biomasseanlagen, die erstmals vor dem 1. Januar 2017 ausschließlich mit Biomasse im Sinn der Biomasseverordnung in der für die Inbetriebnahme maßgeblichen Fassung in Betrieb genommen worden sind (bestehende Biomasseanlagen), Gebote abgegeben werden, wenn der bisherige Zahlungsanspruch für Strom aus dieser Anlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in der für die Anlage maßgeblichen Fassung zum Zeitpunkt der Ausschreibung nur noch für höchstens fünf Jahre besteht. Abweichend von § 22 Absatz 4 Satz 2 können auch bestehende Biomasseanlagen mit einer installierten Leistung ab 25 Kilowatt 150 Kilowatt oder weniger Gebote abgeben. Der Zuschlagswert ist für alle bezuschlagten Gebote von Anlagen nach Satz 2 abweichend von § 3 Nummer 51 der Gebotswert des höchsten noch bezuschlagten Gebots desselben Gebotstermins.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
(2) Erteilt die Bundesnetzagentur nach Absatz 1 einer bestehenden Biomasseanlage einen Zuschlag, tritt der Anspruch nach § 19 Absatz 1 ab dem ersten Tag eines durch den Anlagenbetreiber zu bestimmenden Kalendermonats für die Zukunft an die Stelle aller bisherigen Ansprüche nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in der für die Anlage maßgeblichen Fassung. Der Anlagenbetreiber muss dem Netzbetreiber einen Kalendermonat mitteilen, der nicht vor dem dritten und nicht nach dem 42. Kalendermonat liegt, der auf die öffentliche Bekanntgabe des Zuschlags folgt. Die Mitteilung hat vor Beginn des Kalendermonats zu erfolgen, der dem nach Satz 2 mitzuteilenden Kalendermonat vorangeht. Wenn der Anlagenbetreiber keine Mitteilung nach Satz 2 macht, tritt der neue Anspruch am ersten Tag des 43. Kalendermonats, der auf die öffentliche Bekanntgabe des Zuschlags folgt, an die Stelle der bisherigen Ansprüche. Der Netzbetreiber muss der Bundesnetzagentur den Tag nach Satz 1 mitteilen, sobald dieser ihm bekannt ist.	(2) Erteilt die Bundesnetzagentur nach Absatz 1 einer bestehenden Biomasseanlage einen Zuschlag, tritt der Anspruch nach § 19 Absatz 1 ab dem ersten Tag eines durch den Anlagenbetreiber zu bestimmenden Kalendermonats für die Zukunft an die Stelle aller bisherigen Ansprüche nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in der für die Anlage maßgeblichen Fassung. Der Anlagenbetreiber muss dem Netzbetreiber einen Kalendermonat mitteilen, der nicht vor dem dritten und nicht nach dem 42. Kalendermonat liegt, der auf die öffentliche Bekanntgabe des Zuschlags folgt. Die Mitteilung hat vor Beginn des Kalendermonats zu erfolgen, der dem nach Satz 2 mitzuteilenden Kalendermonat vorangeht. Wenn der Anlagenbetreiber keine Mitteilung nach Satz 2 macht, tritt der neue Anspruch am ersten Tag des 43. Kalendermonats, der auf die öffentliche Bekanntgabe des Zuschlags folgt, an die Stelle der bisherigen Ansprüche. Der Netzbetreiber muss der Bundesnetzagentur den Tag nach Satz 1 mitteilen, sobald dieser ihm bekannt ist.
(3) Die Anlage gilt als an dem Tag nach Absatz 2 neu in Betrieb genommen. Ab diesem Tag sind für diese Anlagen alle Rechte und Pflichten verbindlich, die zum Zeitpunkt des Gebotstermins gelten, in dem das Angebot für die Anlage abgegeben wurde, und es ist die Biomasseverordnung in der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Ausschreibung geltenden Fassung verbindlich.	(3) Die Anlage gilt als an dem Tag nach Absatz 2 neu in Betrieb genommen. Ab diesem Tag sind für diese Anlagen alle Rechte und Pflichten verbindlich, die zum Zeitpunkt <u>der Bekanntmachung der Ausschreibung des Gebotstermins gelten</u>, in <u>dem-der</u> das Angebot für die Anlage abgegeben wurde, und es ist die Biomasseverordnung in der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Ausschreibung geltenden Fassung verbindlich.
(4) Der neue Anspruch nach § 19 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 besteht nur, wenn ein Umweltgutachter mit einer Zulassung für den Bereich Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien bescheinigt hat, dass die Anlage für einen bedarfsorientierten Betrieb technisch geeignet ist und der Anlagenbetreiber diese Bescheinigung dem Netzbetreiber vorgelegt hat. Maßgeblich für einen bedarfsorientierten Betrieb sind	(4) Der neue Anspruch nach § 19 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 besteht nur, wenn ein Umweltgutachter mit einer Zulassung für den Bereich Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien bescheinigt hat, dass die Anlage für einen bedarfsorientierten Betrieb technisch geeignet ist und der Anlagenbetreiber diese Bescheinigung dem Netzbetreiber vorgelegt hat. Maßgeblich für einen bedarfsorientierten Betrieb sind
1. für Anlagen, die Biogas einsetzen, die Anforderungen nach § 39i Absatz 2a und	1. für Anlagen, die Biogas einsetzen, die Anforderungen nach § 39i Absatz 2a und

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
2. für Anlagen, die feste Biomasse einsetzen, die Anforderungen nach § 39i Absatz 2.	2. für Anlagen, die feste Biomasse einsetzen, die Anforderungen nach § 39i Absatz 2.
Sofern der Zuschlag aufgrund von § 39d Absatz 2 Satz 6 oder Satz 9 oder § 39d Absatz 3 Satz 6 oder Satz 9 erteilt wurde, besteht der Anspruch nach § 19 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 nur, wenn ein Umweltgutachter mit einer Zulassung für den Bereich Wärmeversorgung bescheinigt hat, dass die Anlage bereits am 1. Januar 2024 an eine Wärmeversorgungseinrichtung angeschlossen und zum Zeitpunkt der Gebotsabgabe noch immer an diese angeschlossen war, und der Anlagenbetreiber diese Bescheinigung dem Netzbetreiber vorgelegt hat.	Sofern der Zuschlag aufgrund von § 39d Absatz 2 Satz 6 oder Satz 9 oder § 39d Absatz 3 Satz 6 oder Satz 9 erteilt wurde, besteht der Anspruch nach § 19 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 nur, wenn ein Umweltgutachter mit einer Zulassung für den Bereich Wärmeversorgung bescheinigt hat, dass die Anlage bereits am 1. Januar 2024 an eine Wärmeversorgungseinrichtung angeschlossen und zum Zeitpunkt der Gebotsabgabe noch immer an diese angeschlossen war, und der Anlagenbetreiber diese Bescheinigung dem Netzbetreiber vorgelegt hat.
(5) Die §§ 39 bis 39f sind mit den Maßgaben anzuwenden, dass	(5) Die §§ 39 bis 39f sind mit den Maßgaben anzuwenden, dass
1. die Genehmigung nach § 39 Absatz 1 Nummer 2 für einen Zeitraum bis mindestens zum letzten Tag des 13. Kalenderjahres, das auf den Gebotstermin folgt, erteilt worden sein muss,	1. die Genehmigung nach § 39 Absatz 1 Nummer 2 für einen Zeitraum bis mindestens zum letzten Tag des 13. Kalenderjahres, das auf den Gebotstermin folgt, erteilt worden sein muss,
1a. die Anlage dem Register gemeldet worden sein muss,	1a. die Anlage dem Register gemeldet worden sein muss,
2. der Bieter in Ergänzung zu § 39 Absatz 3 Eigenerklärungen beifügen muss, nach denen	2. der Bieter in Ergänzung zu § 39 Absatz 3 Eigenerklärungen beifügen muss, nach denen
a) er Betreiber der Biomasseanlage ist,	a) er Betreiber der Biomasseanlage ist,
b) falls zutreffend, die Biomasseanlage eine bestehende Biomasseanlage ist, die bereits am 1. Januar 2024 an eine Wärmeversorgungseinrichtung angeschlossen war und zum Zeitpunkt der Gebotsabgabe noch immer angeschlossen ist, und	b) falls zutreffend, die Biomasseanlage eine bestehende Biomasseanlage ist, die bereits am 1. Januar 2024 an eine Wärmeversorgungseinrichtung angeschlossen war und zum Zeitpunkt der Gebotsabgabe noch immer angeschlossen ist, und
c) die Genehmigung nach § 39 Absatz 1 Nummer 2 die Anforderung nach Nummer 1 erfüllt,	c) die Genehmigung nach § 39 Absatz 1 Nummer 2 die Anforderung nach Nummer 1 erfüllt,

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
3. der Höchstwert nach § 39b Absatz 1 im Jahr 2023 18,03 Cent pro Kilowattstunde beträgt; dieser Höchstwert verringert sich ab dem 1. Januar 2024 um 0,5 Prozent pro Jahr gegenüber dem in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr geltenden Höchstwert und wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet; für die Berechnung der Höhe des Höchstwerts aufgrund einer erneuten Anpassung nach dem ersten Halbsatz ist der nicht gerundete Wert zugrunde zu legen,	3. der Höchstwert nach § 39b Absatz 1 im Jahr 2027 18,03 <u>18,04</u> Cent pro Kilowattstunde beträgt; dieser Höchstwert verringert sich ab dem 1. Januar 2028 4 um 0,5 Prozent pro Jahr gegenüber dem in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr geltenden Höchstwert und wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet; für die Berechnung der Höhe des Höchstwerts aufgrund einer erneuten Anpassung nach dem ersten Halbsatz ist der nicht gerundete Wert zugrunde zu legen,
3a. der Zuschlag sich auf die im Gebot angegebene bestehende Biomasseanlage bezieht und	3a. der Zuschlag sich auf die im Gebot angegebene bestehende Biomasseanlage bezieht und
4. der Zuschlag in Ergänzung zu § 39e Absatz 1 sechs Monate nach dem Tag nach Absatz 2 erlischt, wenn der Anlagenbetreiber nicht bis zu diesem Zeitpunkt dem Netzbetreiber die Bescheinigung des Umweltgutachters nach Absatz 4 vorgelegt hat; der Netzbetreiber muss der Bundesnetzagentur den Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung mitteilen, sobald dieser ihm bekannt ist.	4. der Zuschlag in Ergänzung zu § 39e Absatz 1 sechs Monate nach dem Tag nach Absatz 2 erlischt, wenn der Anlagenbetreiber nicht bis zu diesem Zeitpunkt dem Netzbetreiber die Bescheinigung des Umweltgutachters nach Absatz 4 vorgelegt hat; der Netzbetreiber muss der Bundesnetzagentur den Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung mitteilen, sobald dieser ihm bekannt ist.

Kommentiert [A10]: Der Höchstwert wird vrss. im Februar von der BNetzA neu festgesetzt. Dann auf dieser Grundlage hier einzusetzen.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
(6) Wenn eine bestehende Biomasseanlage einen Zuschlag erhält, ist ihr anzulegender Wert unabhängig von ihrem Zuschlagswert der Höhe nach begrenzt auf die durchschnittliche Höhe des anzulegenden Werts für den in der jeweiligen Anlage erzeugten Strom in Cent pro Kilowattstunde nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in der für die Anlage bisher maßgeblichen Fassung, wobei der Durchschnitt der drei dem Gebotstermin vorangegangenen Kalenderjahre maßgeblich ist. Für die Ermittlung des Durchschnitts sind für jedes der drei Jahre der Quotient aus allen für die Anlage geleisteten Zahlungen, die aufgrund des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung geleistet wurden, und der im jeweiligen Jahr insgesamt vergüteten Strommenge zugrunde zu legen, sodann ist die Summe der nach dem vorstehenden Halbsatz ermittelten anzulegenden Werte durch drei zu teilen.	(6) Wenn eine bestehende Biomasseanlage einen Zuschlag erhält, ist ihr anzulegender Wert unabhängig von ihrem Zuschlagswert der Höhe nach begrenzt auf die durchschnittliche Höhe des anzulegenden Werts für den in der jeweiligen Anlage erzeugten Strom in Cent pro Kilowattstunde nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in der für die Anlage bisher maßgeblichen Fassung, wobei der Durchschnitt der drei dem Gebotstermin vorangegangenen Kalenderjahre maßgeblich ist. Für die Ermittlung des Durchschnitts sind für jedes der drei Jahre der Quotient aus allen für die Anlage geleisteten Zahlungen, die aufgrund des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung geleistet wurden, und der im jeweiligen Jahr insgesamt vergüteten Strommenge zugrunde zu legen, sodann ist die Summe der nach dem vorstehenden Halbsatz ermittelten anzulegenden Werte durch drei zu teilen.
§ 39h	§ 39h
Dauer des Zahlungsanspruchs für Biomasseanlagen	Dauer des Zahlungsanspruchs für Biomasseanlagen
(1) Abweichend von § 25 Absatz 1 Satz 3 beginnt der Zeitraum nach § 25 Absatz 1 Satz 1 für bestehende Biomasseanlagen nach § 39g Absatz 1 mit dem Tag nach § 39g Absatz 2 und für sonstige Biomasseanlagen spätestens 36 Monate nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags.	(1) Abweichend von § 25 Absatz 1 Satz 3 beginnt der Zeitraum nach § 25 Absatz 1 Satz 1 für bestehende Biomasseanlagen nach § 39g Absatz 1 mit dem Tag nach § 39g Absatz 2 und für sonstige Biomasseanlagen spätestens 36 Monate nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags.
(2) Absatz 1 ist auch anzuwenden, wenn	(2) Absatz 1 ist auch anzuwenden, wenn
1. die Inbetriebnahme der Biomasseanlage aufgrund einer Fristverlängerung nach § 39e Absatz 2 erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt,	1. die Inbetriebnahme der Biomasseanlage aufgrund einer Fristverlängerung nach § 39e Absatz 2 erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt,

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
2. für bestehende Biomasseanlagen die Bescheinigung nach § 39g Absatz 4 erst nach dem Tag nach § 39g Absatz 2 vorgelegt wird.	2. für bestehende Biomasseanlagen die Bescheinigung nach § 39g Absatz 4 erst nach dem Tag nach § 39g Absatz 2 vorgelegt wird.
(3) Abweichend von § 25 Absatz 1 Satz 1 beträgt der Zahlungszeitraum für bestehende Biomasseanlagen zwölf Jahre. Dieser Zeitraum kann nicht erneut nach § 39g verlängert werden.	(3) Abweichend von § 25 Absatz 1 Satz 1 beträgt der Zahlungszeitraum für bestehende Biomasseanlagen zwölf Jahre. Dieser Zeitraum kann nicht erneut nach § 39g verlängert werden.
§ 39i	§ 39i
Besondere Zahlungsbestimmungen für Biomasseanlagen	Besondere Zahlungsbestimmungen für Biomasseanlagen
(1) Ein durch einen Zuschlag erworbener Anspruch nach § 19 Absatz 1 für Strom aus Biogas besteht nur, wenn der zur Erzeugung des Biogases eingesetzte Anteil von Getreidekorn und Mais bei Anlagen, die	(1) Ein durch einen Zuschlag erworbener Anspruch nach § 19 Absatz 1 für Strom aus Biogas besteht nur, wenn der zur Erzeugung des Biogases eingesetzte Anteil von Getreidekorn und Mais <u>höchstens 30 Masseprozent beträgt bei Anlagen, die</u>
1. im Jahr 2023 einen Zuschlag erhalten haben, in jedem Kalenderjahr insgesamt höchstens 40 Masseprozent beträgt,	<u>1. im Jahr 2023 einen Zuschlag erhalten haben, in jedem Kalenderjahr insgesamt höchstens 40 Masseprozent beträgt,</u>
2. einen Zuschlag in einem Gebotstermin nach dem Ablauf des 31. Dezember 2023 und vor dem 25. Februar 2025 erhalten haben, in jedem Kalenderjahr insgesamt höchstens 35 Masseprozent beträgt,	<u>2. einen Zuschlag in einem Gebotstermin nach dem Ablauf des 31. Dezember 2023 und vor dem 25. Februar 2025 erhalten haben, in jedem Kalenderjahr insgesamt höchstens 35 Masseprozent beträgt,</u>
3. einen Zuschlag in einem Gebotstermin nach dem 25. Februar 2025 und vor dem 1. Januar 2026 erhalten haben, in jedem Kalenderjahr insgesamt höchstens 30 Masseprozent beträgt,	<u>3. einen Zuschlag in einem Gebotstermin nach dem 25. Februar 2025 und vor dem 1. Januar 2026 erhalten haben, in jedem Kalenderjahr insgesamt höchstens 30 Masseprozent beträgt,</u>
4. im Jahr 2026, 2027 oder 2028 einen Zuschlag erhalten haben, in jedem Kalenderjahr höchstens 25 Masseprozent beträgt.	<u>4. im Jahr 2026, 2027 oder 2028 einen Zuschlag erhalten haben, in jedem Kalenderjahr höchstens 25 Masseprozent beträgt.</u>
Als Mais im Sinn von Satz 1 sind Ganzpflanzen, Maiskorn-Spindel-Gemisch, Körnermais und Lieschkolbenschrot anzusehen.	Als Mais im Sinn von Satz 1 sind Ganzpflanzen, Maiskorn-Spindel-Gemisch, Körnermais und Lieschkolbenschrot anzusehen.

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
(1a) Ein durch einen Zuschlag erworbener Anspruch nach § 19 Absatz 1 für Strom aus Biogas besteht nur, wenn in der Anlage kein Biomethan eingesetzt wird.	(1a) Ein durch einen Zuschlag erworbener Anspruch nach § 19 Absatz 1 für Strom aus Biogas besteht nur, wenn in der Anlage kein Biomethan eingesetzt wird.
(2) Für Strom aus Biomasseanlagen, die feste Biomasse einsetzen, verringert sich der Anspruch nach § 19 Absatz 1 für jede Kilowattstunde, um die in einem Kalenderjahr die Höchstbemessungsleistung der Anlage überschritten wird, in der Veräußerungsform der Marktprämie auf null und in den Veräußerungsformen einer Einspeisevergütung auf den Marktwert. Höchstbemessungsleistung im Sinn des Satzes 1 ist der um 25 Prozent verringerte Wert der bezuschlagten Gebotsmenge. Wird der Zuschlag nach § 35a teilweise entwertet, ist bei der Bestimmung der Höchstbemessungsleistung nach Satz 2 die bezuschlagte Gebotsmenge entsprechend zu verringern.	(2) Für Strom aus Biomasseanlagen, die feste Biomasse einsetzen, verringert sich der Anspruch nach § 19 Absatz 1 für jede Kilowattstunde, um die in einem Kalenderjahr die Höchstbemessungsleistung der Anlage überschritten wird, in der Veräußerungsform der Marktprämie auf null und in den Veräußerungsformen einer Einspeisevergütung auf den Marktwert. Höchstbemessungsleistung im Sinn des Satzes 1 ist der um 25 Prozent verringerte Wert der bezuschlagten Gebotsmenge. Wird der Zuschlag nach § 35a teilweise entwertet, ist bei der Bestimmung der Höchstbemessungsleistung nach Satz 2 die bezuschlagte Gebotsmenge entsprechend zu verringern.
(2a) Für Strom aus Biogasanlagen, deren anzulegender Wert in einem Zuschlagsverfahren ermittelt worden ist, besteht der Anspruch nach § 19 Absatz 1 nur für die Kilowattstunden, die in den 11 680 Betriebsviertelstunden eines Kalenderjahres eingespeist werden, in denen die Anlage die höchsten Strommengen je Betriebsviertelstunde eingespeist hat (förderfähige Betriebsviertelstunden). Im ersten Jahr der Geltendmachung des Anspruchs nach Satz 1 reduziert sich die Anzahl der förderfähigen Betriebsviertelstunden nach Satz 1 anteilig im Verhältnis der vollen Kalendermonate, in denen der Anspruch nach Satz 1 geltend gemacht wird, zu zwölf Kalendermonaten. Die Zahl der förderfähigen Betriebsviertelstunden nach Satz 1 oder Satz 5 reduziert sich jeweils um 500 Betriebsviertelstunden	(2a) Für Strom aus Biogasanlagen, deren anzulegender Wert in einem Zuschlagsverfahren ermittelt worden ist, besteht der Anspruch nach § 19 Absatz 1 nur für die Kilowattstunden, die in den 11 680 Betriebsviertelstunden eines Kalenderjahres eingespeist werden, in denen die Anlage die höchsten Strommengen je Betriebsviertelstunde eingespeist hat (förderfähige Betriebsviertelstunden). Im ersten Jahr der Geltendmachung des Anspruchs nach Satz 1 reduziert sich die Anzahl der förderfähigen Betriebsviertelstunden nach Satz 1 anteilig im Verhältnis der vollen Kalendermonate, in denen der Anspruch nach Satz 1 geltend gemacht wird, zu zwölf Kalendermonaten. Die Zahl der förderfähigen Betriebsviertelstunden nach Satz 1 oder Satz 5 reduziert sich jeweils um 500 Betriebsviertelstunden
1. für Biogasanlagen, die einen Zuschlag in einem Gebotstermin am 1. April erhalten haben, ab dem 1. Januar des fünften, des siebten, des neunten und des elften Jahres nach Zuschlagserteilung und	1. für Biogasanlagen, die einen Zuschlag in einem Gebotstermin am 1. April erhalten haben, ab dem 1. Januar des fünften, des siebten, des neunten und des elften Jahres nach Zuschlagserteilung und

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
2. für Biogasanlagen, die einen Zuschlag in einem Gebotstermin am 1. Oktober erhalten haben, ab dem 1. Januar des sechsten, des achten, des neunten und des elften Jahres nach Zuschlagserteilung.	2. für Biogasanlagen, die einen Zuschlag in einem Gebotstermin am 1. Oktober erhalten haben, ab dem 1. Januar des sechsten, des achten, des neunten und des elften Jahres nach Zuschlagserteilung.
Im letzten Jahr der Geltendmachung des Anspruchs nach Satz 1 reduziert sich die Anzahl der Betriebsviertelstunden nach Satz 3 anteilig im Verhältnis der vollen Kalendermonate, in denen der Anspruch nach Satz 1 geltend gemacht wird, zu zwölf Kalendermonaten. Abweichend von Satz 1 beträgt die Anzahl der förderfähigen Betriebsviertelstunden für Biogasanlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 350 Kilowatt, deren anzulegender Wert in einem Zuschlagsverfahren ermittelt worden ist, 16 000 Betriebsviertelstunden.	Im letzten Jahr der Geltendmachung des Anspruchs nach Satz 1 reduziert sich die Anzahl der Betriebsviertelstunden nach Satz 3 anteilig im Verhältnis der vollen Kalendermonate, in denen der Anspruch nach Satz 1 geltend gemacht wird, zu zwölf Kalendermonaten. Abweichend von Satz 1 beträgt die Anzahl der förderfähigen Betriebsviertelstunden für Biogasanlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 350 Kilowatt, deren anzulegender Wert in einem Zuschlagsverfahren ermittelt worden ist, 16 000 Betriebsviertelstunden.
(3) Soweit in Biomasseanlagen Biogas eingesetzt wird, das in dem jeweiligen Kalenderjahr durch anaerobe Vergärung von Biomasse im Sinn der Biomasseverordnung mit einem Anteil von getrennt erfassten Bioabfällen im Sinn der Abfallschlüssel Nummer 20 02 01, 20 03 01 und 20 03 02 der Nummer 1 Buchstabe a des Anhangs 1 der Bioabfallverordnung gewonnen worden ist, ist der anzulegende Wert für den aus diesen Bioabfällen erzeugten Strom unabhängig von ihrem Zuschlagswert der Höhe nach begrenzt	(3) Soweit in Biomasseanlagen Biogas eingesetzt wird, das in dem jeweiligen Kalenderjahr durch anaerobe Vergärung von Biomasse im Sinn der Biomasseverordnung mit einem Anteil von getrennt erfassten Bioabfällen im Sinn der Abfallschlüssel Nummer 20 02 01, 20 03 01 und 20 03 02 der Nummer 1 Buchstabe a des Anhangs 1 der Bioabfallverordnung gewonnen worden ist, ist der anzulegende Wert für den aus diesen Bioabfällen erzeugten Strom unabhängig von ihrem Zuschlagswert der Höhe nach begrenzt
1. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 500 Kilowatt auf 14,16 Cent pro Kilowattstunde und	1. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 500 Kilowatt auf <u>13,95</u> 14,16 Cent pro Kilowattstunde und
2. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 20 Megawatt auf 12,41 Cent pro Kilowattstunde.	2. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 20 Megawatt auf <u>12,22</u> 12,41 Cent pro Kilowattstunde.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
Die anzulegenden Werte nach Satz 1 verringern sich erstmals ab dem 1. Juli 2024 und sodann jährlich ab dem 1. Juli eines Kalenderjahres für die nach diesem Zeitpunkt in Betrieb genommenen Anlagen um 0,5 Prozent gegenüber den in dem jeweils vorangegangenen Zeitraum geltenden anzulegenden Werten und werden auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Für die Berechnung der Höhe der anzulegenden Werte aufgrund einer erneuten Anpassung nach Satz 2 sind die ungerundeten Werte zugrunde zu legen.	Die anzulegenden Werte nach Satz 1 verringern sich erstmals ab dem 1. Juli 2024 und sodann jährlich ab dem 1. Juli eines Kalenderjahres für die nach diesem Zeitpunkt in Betrieb genommenen Anlagen um 0,5 Prozent gegenüber den in dem jeweils vorangegangenen Zeitraum geltenden anzulegenden Werten und werden auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Für die Berechnung der Höhe der anzulegenden Werte aufgrund einer erneuten Anpassung nach Satz 2 sind die ungerundeten Werte zugrunde zu legen.
(4) Im Übrigen sind die §§ 44b und 44c entsprechend anzuwenden, wobei die Erfüllung der Anforderungen nach den Absätzen 1 und 3 in entsprechender Anwendung des § 44c Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 jährlich durch Vorlage einer Kopie eines Einsatzstoff-Tagebuchs nachzuweisen ist.	(4) Im Übrigen sind die §§ 44b und 44c entsprechend anzuwenden, wobei die Erfüllung der Anforderungen nach den Absätzen 1 und 3 in entsprechender Anwendung des § 44c Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 jährlich durch Vorlage einer Kopie eines Einsatzstoff-Tagebuchs nachzuweisen ist.
(5) Der anzulegende Wert ist für alle bezuschlagten Gebote in den Ausschreibungen in den Kalenderjahren 2024 und 2025 für Biomasseanlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 500 Kilowatt der jeweilige Zuschlagswert zuzüglich 0,5 Cent pro Kilowattstunde.	(5) Der anzulegende Wert ist für alle bezuschlagten Gebote in den Ausschreibungen in den Kalenderjahren 2024 und 2025 für Biomasseanlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 500 Kilowatt der jeweilige Zuschlagswert zuzüglich 0,5 Cent pro Kilowattstunde.
Unterabschnitt 6	Unterabschnitt 6
Ausschreibungen für Biomethananlagen	Ausschreibungen für Biomethananlagen
§ 39j	§ 39j
Anwendbarkeit des Unterabschnitts 5	Anwendbarkeit des Unterabschnitts 5
(1) Für die Ausschreibungen für Biomethananlagen sind die Bestimmungen des Unterabschnitts 5 mit Ausnahme des § 39 Absatz 3 Nummer 5, Absatz 4, der §§ 39b, 39d, 39g und 39i Absatz 1a bis 5 anzuwenden, sofern in diesem Unterabschnitt nicht etwas Abweichendes geregelt ist.	(1) Für die Ausschreibungen für Biomethananlagen sind die Bestimmungen des Unterabschnitts 5 mit Ausnahme des § 39 Absatz 3 Nummer 5, Absatz 4, der §§ 39b, 39d, 39g und 39i Absatz 1a bis 5 anzuwenden, sofern in diesem Unterabschnitt nicht etwas Abweichendes geregelt ist.

Kommentiert [A11]: @IIB3: könnte man hier auch die Degressionsstufe auf 1. Januar 2028 schieben?

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
(2) § 39e Absatz 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Zuschlag bei Geboten für Biomethananlagen 42 Monate nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags erlischt, soweit die Anlage nicht bis zu diesem Zeitpunkt in Betrieb genommen worden ist.	(2) § 39e Absatz 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Zuschlag bei Geboten für Biomethananlagen 42 Monate nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags erlischt, soweit die Anlage nicht bis zu diesem Zeitpunkt in Betrieb genommen worden ist.
(3) § 39h Absatz 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass abweichend von § 25 Absatz 1 Satz 3 der Zeitraum nach § 25 Absatz 1 Satz 1 für Biomethananlagen spätestens 42 Monate nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags beginnt.	(3) § 39h Absatz 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass abweichend von § 25 Absatz 1 Satz 3 der Zeitraum nach § 25 Absatz 1 Satz 1 für Biomethananlagen spätestens 42 Monate nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags beginnt.
§ 39k	§ 39k
Gebote für Biomethananlagen	Gebote für Biomethananlagen
(1) An den Ausschreibungen dürfen nur Anlagen teilnehmen, die nach Zuschlagserteilung erstmals in Betrieb gesetzt werden.	(1) An den Ausschreibungen dürfen nur Anlagen teilnehmen, die nach Zuschlagserteilung erstmals in Betrieb gesetzt werden.
(2) In Ergänzung zu den Anforderungen nach den §§ 30 und 39 müssen Bieter ihren Geboten für Biomethananlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 10 Megawatt, die nach dem 30. Juni 2023 nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt worden sind, den Nachweis beifügen, dass die Anlagen ab dem 1. Januar 2028 mit höchstens 10 Prozent der Kosten, die eine mögliche Neuerrichtung einer Biomethananlage mit gleicher Leistung nach dem aktuellen Stand der Technik betragen würde, so umgestellt werden können, dass sie ihren Strom ausschließlich auf Basis von Wasserstoff gewinnen können.	(2) In Ergänzung zu den Anforderungen nach den §§ 30 und 39 müssen Bieter ihren Geboten für Biomethananlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 10 Megawatt, die nach dem 30. Juni 2023 nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt worden sind, den Nachweis beifügen, dass die Anlagen ab dem 1. Januar 2028 mit höchstens 10 Prozent der Kosten, die eine mögliche Neuerrichtung einer Biomethananlage mit gleicher Leistung nach dem aktuellen Stand der Technik betragen würde, so umgestellt werden können, dass sie ihren Strom ausschließlich auf Basis von Wasserstoff gewinnen können.
(3) (weggefallen)	(3) (weggefallen)
(4) In den Fällen des § 28d Absatz 6 korrigiert die Bundesnetzagentur das nach § 29 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bekanntgemachte Ausschreibungsvolumen bis spätestens zwei Wochen vor dem Gebotsstermin. § 29 Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.	(4) In den Fällen des § 28d Absatz 6 korrigiert die Bundesnetzagentur das nach § 29 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bekanntgemachte Ausschreibungsvolumen bis spätestens zwei Wochen vor dem Gebotsstermin. § 29 Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
§ 39l	§ 39l
Höchstwert für Biomethananlagen	Höchstwert für Biomethananlagen
(1) Der Höchstwert für Biomethananlagen beträgt 19,31 Cent pro Kilowattstunde.	(1) Der Höchstwert für Biomethananlagen beträgt <u>19,31[...]</u> Cent pro Kilowattstunde.
(2) Der Höchstwert verringert sich ab dem 1. Januar 2024 um 1 Prozent pro Kalenderjahr gegenüber dem im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr geltenden Höchstwert und wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Für die Berechnung der Höhe des Höchstwerts aufgrund einer erneuten Anpassung nach Satz 1 ist der nicht gerundete Wert zugrunde zu legen.	(2) Der Höchstwert verringert sich ab dem 1. Januar <u>2024-2028</u> um 1 Prozent pro Kalenderjahr gegenüber dem im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr geltenden Höchstwert und wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Für die Berechnung der Höhe des Höchstwerts aufgrund einer erneuten Anpassung nach Satz 1 ist der nicht gerundete Wert zugrunde zu legen.
§ 39m	§ 39m
Besondere Zahlungsbestimmungen für Biomethananlagen	Besondere Zahlungsbestimmungen für Biomethananlagen
(1) In den Biomethananlagen darf ausschließlich Biomethan zur Erzeugung des Stroms eingesetzt werden.	(1) In den Biomethananlagen darf ausschließlich Biomethan zur Erzeugung des Stroms eingesetzt werden.
(2) Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 für Strom aus Biogas besteht für Strom, der in Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 Kilowatt erzeugt wird, nur für den Anteil der in einem Kalenderjahr erzeugten Strommenge, der einer Bemessungsleistung der Anlage von 10 Prozent des Wertes der installierten Leistung entspricht. Für den darüberhinausgehenden Anteil der in dem Kalenderjahr erzeugten Strommenge verringert sich der anzulegende Wert auf null.	(2) Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 für Strom aus Biogas besteht für Strom, der in Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 Kilowatt erzeugt wird, nur für den Anteil der in einem Kalenderjahr erzeugten Strommenge, der einer Bemessungsleistung der Anlage von 10 Prozent des Wertes der installierten Leistung entspricht. Für den darüberhinausgehenden Anteil der in dem Kalenderjahr erzeugten Strommenge verringert sich der <u>anzulegende Wert</u> <u>Anspruch nach § 19 Absatz 1</u> auf null.

Kommentiert [A12]: Der Höchstwert wird vrss. im Februar von der BNetzA neu festgelegt. Dann auf dieser Grundlage hier zu ergänzen.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
(3) § 44b Absatz 4 und 5 sowie § 44c Absatz 1 bis 4 und 6 bis 9 sind entsprechend für das Biomethan anzuwenden, das in den Biomethananlagen eingesetzt wird. Die Erfüllung der Anforderungen nach § 39i Absatz 1 ist in entsprechender Anwendung des § 44c Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 jährlich durch Vorlage einer Kopie eines Einsatzstoff-Tagebuchs nachzuweisen.	(3) § 44b Absatz 4 und 5 sowie § 44c Absatz 1 bis 4 und 6 bis 9 sind entsprechend für das Biomethan anzuwenden, das in den Biomethananlagen eingesetzt wird. Die Erfüllung der Anforderungen nach § 39i Absatz 1 ist in entsprechender Anwendung des § 44c Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 jährlich durch Vorlage einer Kopie eines Einsatzstoff-Tagebuchs nachzuweisen.
Unterabschnitt 7	Unterabschnitt 7
Ausschreibungen für innovative Konzepte	<u>Ausschreibungen für innovative Konzepte Resilienzausschreibungen</u>
§ 39n	§ 39n
Innovationsausschreibungen	<u>Innovationsausschreibungen Resilienzausschreibungen</u>
(1) Die Bundesnetzagentur führt Innovationsausschreibungen für erneuerbare Energien durch. Die Teilnahme an diesen Ausschreibungen ist nicht auf einzelne erneuerbare Energien beschränkt. Auch können Gebote für Kombinationen oder Zusammenschlüsse verschiedener erneuerbarer Energien abgegeben werden.	(1) <u>Die Bundesnetzagentur führt Resilienzausschreibungen für Windenergieanlagen an Land sowie für Solaranlagen des ersten Segments durch. Die Bundesnetzagentur führt Innovationsausschreibungen für erneuerbare Energien durch. Die Teilnahme an diesen Ausschreibungen ist nicht auf einzelne erneuerbare Energien beschränkt. Auch können Gebote für Kombinationen oder Zusammenschlüsse verschiedener erneuerbarer Energien abgegeben werden.</u>
(2) (weggefallen)	(2) <u>(weggefallen) Die Einzelheiten der Resilienzausschreibungen werden in einer Rechtsverordnung nach § 88d näher bestimmt.</u>
(3) Die Einzelheiten der Innovationsausschreibungen werden in einer Rechtsverordnung nach § 88d näher bestimmt. Dabei soll sichergestellt werden, dass besonders netz- oder systemdienliche technische Lösungen gefördert werden, die sich im technologieneutralen wettbewerblichen Verfahren als effizient erweisen.	<u>(3) Die Einzelheiten der Innovationsausschreibungen werden in einer Rechtsverordnung nach § 88d näher bestimmt. Dabei soll sichergestellt werden, dass besonders netz- oder systemdienliche technische Lösungen gefördert werden, die sich im technologieneutralen wettbewerblichen Verfahren als effizient erweisen.</u>
(4) (weggefallen)	<u>(4) (weggefallen)</u>

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
§ 39o	§ 39 e
Ausschreibungen für innovative Konzepte mit wasserstoffbasierter Stromspeicherung	Ausschreibungen für innovative Konzepte mit wasserstoffbasierter Stromspeicherung
(1) Die Bundesnetzagentur führt nach Maßgabe von Absatz 2 Ausschreibungen für innovative Konzepte mit wasserstoffbasierter Stromspeicherung durch, um Anlagenkombinationen aus Windenergieanlagen an Land oder Solaranlagen mit einem chemischen Stromspeicher mit Wasserstoff als Speichergas zu fördern. Dabei können nach Maßgabe der Verordnung nach § 88e auch Gebote für Anlagenkombinationen abgegeben werden, die mehrere Anlagen verschiedener erneuerbarer Energien umfassen.	(1) Die Bundesnetzagentur führt nach Maßgabe von Absatz 2 Ausschreibungen für innovative Konzepte mit wasserstoffbasierter Stromspeicherung durch, um Anlagenkombinationen aus Windenergieanlagen an Land oder Solaranlagen mit einem chemischen Stromspeicher mit Wasserstoff als Speichergas zu fördern. Dabei können nach Maßgabe der Verordnung nach § 88e auch Gebote für Anlagenkombinationen abgegeben werden, die mehrere Anlagen verschiedener erneuerbarer Energien umfassen.
(2) Die Einzelheiten der Ausschreibungen für innovative Konzepte mit wasserstoffbasierter Stromspeicherung werden in einer Rechtsverordnung nach § 88e näher bestimmt. Dabei soll sichergestellt werden, dass eine Anlagenkombination aus Windenergieanlagen an Land oder Solaranlagen und einem chemischen Stromspeicher mit Wasserstoff als Speichergas besteht und diese Anlagenkombination über einen gemeinsamen Netzverknüpfungspunkt Strom einspeist, wobei	(2) Die Einzelheiten der Ausschreibungen für innovative Konzepte mit wasserstoffbasierter Stromspeicherung werden in einer Rechtsverordnung nach § 88e näher bestimmt. Dabei soll sichergestellt werden, dass eine Anlagenkombination aus Windenergieanlagen an Land oder Solaranlagen und einem chemischen Stromspeicher mit Wasserstoff als Speichergas besteht und diese Anlagenkombination über einen gemeinsamen Netzverknüpfungspunkt Strom einspeist, wobei
1. der gespeicherte Wasserstoff ausschließlich durch Elektrolyse aus dem Strom der anderen Anlagen der Anlagenkombination erzeugt worden ist,	1. der gespeicherte Wasserstoff ausschließlich durch Elektrolyse aus dem Strom der anderen Anlagen der Anlagenkombination erzeugt worden ist,
2. der gespeicherte Wasserstoff nicht zuvor in das Netz eingespeist worden ist,	2. der gespeicherte Wasserstoff nicht zuvor in das Netz eingespeist worden ist,
3. der gespeicherte Wasserstoff ausschließlich für die Erzeugung von Strom verwendet wird und	3. der gespeicherte Wasserstoff ausschließlich für die Erzeugung von Strom verwendet wird und
4. nur der in dem chemischen Speicher erzeugte und gespeicherte Wasserstoff für die Erzeugung von Strom verwendet wird.	4. nur der in dem chemischen Speicher erzeugte und gespeicherte Wasserstoff für die Erzeugung von Strom verwendet wird.

Formatiert: Links, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
In der langfristigen Wasserstoff-Netzentwicklungsplanung sollen die Standorte der bezuschlagten Anlagenkombinationen erschlossen werden, soweit die Erschließung des Standorts beiträgt zu einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas und Wasserstoff, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.	In der langfristigen Wasserstoff-Netzentwicklungsplanung sollen die Standorte der bezuschlagten Anlagenkombinationen erschlossen werden, soweit die Erschließung des Standorts beiträgt zu einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas und Wasserstoff, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.
§ 39p	§ 39 p
Ausschreibungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Grünem Wasserstoff	Ausschreibungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Grünem Wasserstoff
(1) Die Bundesnetzagentur führt nach Maßgabe von Absatz 2 Ausschreibungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Grünem Wasserstoff durch.	(1) Die Bundesnetzagentur führt nach Maßgabe von Absatz 2 Ausschreibungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Grünem Wasserstoff durch.
(2) Die Einzelheiten der Ausschreibungen werden in einer Rechtsverordnung nach § 88f näher bestimmt.	(2) Die Einzelheiten der Ausschreibungen werden in einer Rechtsverordnung nach § 88f näher bestimmt.
(3) In der langfristigen Wasserstoff-Netzentwicklungsplanung sollen die Standorte der bezuschlagten Anlagen erschlossen werden, soweit die Erschließung des Standorts beiträgt zu einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas und Wasserstoff, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.	(3) In der langfristigen Wasserstoff-Netzentwicklungsplanung sollen die Standorte der bezuschlagten Anlagen erschlossen werden, soweit die Erschließung des Standorts beiträgt zu einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas und Wasserstoff, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.

Formatiert: Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
§ 39q	§ 39 q
Besondere Zahlungsbestimmungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Grünem Wasserstoff	Besondere Zahlungsbestimmungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Grünem Wasserstoff
Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 für Strom aus Grünem Wasserstoff besteht nur für den Anteil der in einem Kalenderjahr erzeugten Strommenge, der einer Bemessungsleistung der Anlage von höchstens zehn Prozent des Wertes der installierten Leistung entspricht. Für den darüberhinausgehenden Anteil der in dem Kalenderjahr erzeugten Strommenge verringert sich der anzulegende Wert auf null.	Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 für Strom aus Grünem Wasserstoff besteht nur für den Anteil der in einem Kalenderjahr erzeugten Strommenge, der einer Bemessungsleistung der Anlage von höchstens zehn Prozent des Wertes der installierten Leistung entspricht. Für den darüberhinausgehenden Anteil der in dem Kalenderjahr erzeugten Strommenge verringert sich der anzulegende Wert auf null.
Abschnitt 4	Abschnitt 4
Gesetzliche Bestimmung der Zahlung	Gesetzliche Bestimmung der Zahlung
Unterabschnitt 1	Unterabschnitt 1
Anzulegende Werte	Anzulegende Werte
§ 40	§ 40
Wasserkraft	Wasserkraft
(1) Für Strom aus Wasserkraft beträgt der anzulegende Wert	(1) Für Strom aus Wasserkraft beträgt der anzulegende Wert
1. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 500 Kilowatt 12,03 Cent pro Kilowattstunde,	1. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 500 Kilowatt 12,03 <u>11,79</u> -Cent pro Kilowattstunde,
2. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 2 Megawatt 7,93 Cent pro Kilowattstunde,	2. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 2 Megawatt 7,93 <u>7,77</u> Cent pro Kilowattstunde,
3. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 5 Megawatt 6,07 Cent pro Kilowattstunde,	3. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 5 Megawatt 5,95 <u>6,07</u> Cent pro Kilowattstunde,

Formatiert: Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
4. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 10 Megawatt 5,32 Cent pro Kilowattstunde,	4. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 10 Megawatt 5,32 <u>5,21</u> Cent pro Kilowattstunde,
5. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 20 Megawatt 5,13 Cent pro Kilowattstunde,	5. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 20 Megawatt 5,13 <u>5,03</u> Cent pro Kilowattstunde,
6. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 50 Megawatt 4,12 Cent pro Kilowattstunde und	6. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 50 Megawatt 4,12 <u>4,04</u> Cent pro Kilowattstunde und
7. ab einer Bemessungsleistung von mehr als 50 Megawatt 3,37 Cent pro Kilowattstunde.	7. ab einer Bemessungsleistung von mehr als 50 Megawatt 3,37 <u>3,30</u> Cent pro Kilowattstunde.
(2) Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 besteht auch für Strom aus Anlagen, die vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommen worden sind, wenn nach dem 31. Dezember 2016 durch eine wasserrechtlich zugelassene Ertüchtigungsmaßnahme das Leistungsvermögen der Anlage erhöht wurde. Satz 1 ist auf nicht zulassungspflichtige Ertüchtigungsmaßnahmen anzuwenden, wenn das Leistungsvermögen um mindestens 10 Prozent erhöht wurde. Anlagen nach den Sätzen 1 oder 2 gelten mit dem Abschluss der Ertüchtigungsmaßnahme als neu in Betrieb genommen.	(2) Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 besteht auch für Strom aus Anlagen, die vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommen worden sind, wenn nach dem 31. Dezember 2016 durch eine wasserrechtlich zugelassene Ertüchtigungsmaßnahme das Leistungsvermögen der Anlage erhöht wurde. Satz 1 ist auf nicht zulassungspflichtige Ertüchtigungsmaßnahmen anzuwenden, wenn das Leistungsvermögen um mindestens 10 Prozent erhöht wurde. Anlagen nach den Sätzen 1 oder 2 gelten mit dem Abschluss der Ertüchtigungsmaßnahme als neu in Betrieb genommen.
(3) Für Strom aus Wasserkraft, der in Anlagen nach Absatz 2 mit einer installierten Leistung von mehr als 5 Megawatt erzeugt wird, besteht ein Anspruch nach § 19 Absatz 1 nur für den Strom, der der Leistungserhöhung nach Absatz 2 Satz 1 oder Satz 2 zuzurechnen ist. Wenn die Anlage vor dem 1. Januar 2017 eine installierte Leistung bis einschließlich 5 Megawatt aufwies, besteht für den Strom, der diesem Leistungsanteil entspricht, der Anspruch nach der bislang für die Anlage maßgeblichen Bestimmung.	(3) Für Strom aus Wasserkraft, der in Anlagen nach Absatz 2 mit einer installierten Leistung von mehr als 5 Megawatt erzeugt wird, besteht ein Anspruch nach § 19 Absatz 1 nur für den Strom, der der Leistungserhöhung nach Absatz 2 Satz 1 oder Satz 2 zuzurechnen ist. Wenn die Anlage vor dem 1. Januar 2017 eine installierte Leistung bis einschließlich 5 Megawatt aufwies, besteht für den Strom, der diesem Leistungsanteil entspricht, der Anspruch nach der bislang für die Anlage maßgeblichen Bestimmung.
(4) Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 1 besteht nur, wenn die Anlage errichtet worden ist	(4) Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 1 besteht nur, wenn die Anlage errichtet worden ist

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
1. im räumlichen Zusammenhang mit einer ganz oder teilweise bereits bestehenden oder einer vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus Wasserkraft neu zu errichtenden Stauanlage oder	1. im räumlichen Zusammenhang mit einer ganz oder teilweise bereits bestehenden oder einer vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus Wasserkraft neu zu errichtenden Stauanlage oder
2. ohne durchgehende Querverbauung.	2. ohne durchgehende Querverbauung.
(5) Die anzulegenden Werte nach Absatz 1 verringern sich ab dem 1. Januar 2024 jährlich jeweils für die nach diesem Zeitpunkt in Betrieb genommenen oder ertüchtigten Anlagen um 0,5 Prozent gegenüber den im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr geltenden anzulegenden Werten und werden auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Für die Berechnung der Höhe der anzulegenden Werte aufgrund einer erneuten Anpassung nach Satz 1 sind die ungerundeten Werte zugrunde zu legen.	(5) Die anzulegenden Werte nach Absatz 1 verringern sich ab dem 1. Januar 2028 2024 jährlich jeweils für die nach diesem Zeitpunkt in Betrieb genommenen oder ertüchtigten Anlagen um 0,5 Prozent gegenüber den im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr geltenden anzulegenden Werten und werden auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Für die Berechnung der Höhe der anzulegenden Werte aufgrund einer erneuten Anpassung nach Satz 1 sind die ungerundeten Werte zugrunde zu legen.
§ 41	§ 41
Deponie-, Klär- und Grubengas	Deponie-, Klär- und Grubengas
(1) Für Strom aus Deponiegas beträgt der anzulegende Wert	(1) Für Strom aus Deponiegas beträgt der anzulegende Wert
1. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 500 Kilowatt 7,46 Cent pro Kilowattstunde und	1. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 500 Kilowatt 7,46 <u>7,13</u> Cent pro Kilowattstunde und
2. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 5 Megawatt 5,17 Cent pro Kilowattstunde.	2. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 5 Megawatt 5,17 <u>4,94</u> Cent pro Kilowattstunde.
(2) Für Strom aus Klärgas beträgt der anzulegende Wert	(2) Für Strom aus Klärgas beträgt der anzulegende Wert
1. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 500 Kilowatt 5,93 Cent pro Kilowattstunde und	1. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 500 Kilowatt 5,93 <u>5,76</u> Cent pro Kilowattstunde und
2. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 5 Megawatt 5,17 Cent pro Kilowattstunde.	2. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 5 Megawatt 5,17 <u>4,93</u> Cent pro Kilowattstunde.
(3) Für Strom aus Grubengas beträgt der anzulegende Wert	(3) Für Strom aus Grubengas beträgt der anzulegende Wert

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
1. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 1 Megawatt 5,98 Cent pro Kilowattstunde,	1. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 1 Megawatt 5,98 <u>5,71</u> -Cent pro Kilowattstunde,
2. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 5 Megawatt 3,81 Cent pro Kilowattstunde und	2. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 5 Megawatt 3,81 <u>3,64</u> -Cent pro Kilowattstunde und
3. ab einer Bemessungsleistung von mehr als 5 Megawatt 3,37 Cent pro Kilowattstunde.	3. ab einer Bemessungsleistung von mehr als 5 Megawatt 3,37 <u>3,22</u> Cent pro Kilowattstunde.
Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 in Verbindung mit Satz 1 besteht nur, wenn das Grubengas aus Bergwerken des aktiven oder stillgelegten Bergbaus stammt.	Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 in Verbindung mit Satz 1 besteht nur, wenn das Grubengas aus Bergwerken des aktiven oder stillgelegten Bergbaus stammt.
(4) Die anzulegenden Werte nach den Absätzen 1 bis 3 verringern sich ab dem 1. Januar 2024 jährlich jeweils für die nach diesem Zeitpunkt in Betrieb genommenen Anlagen um 1,5 Prozent gegenüber den im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr geltenden anzulegenden Werten und werden auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Für die Berechnung der Höhe der anzulegenden Werte aufgrund einer erneuten Anpassung nach Satz 1 sind die ungerundeten Werte zugrunde zu legen.	(4) Die anzulegenden Werte nach den Absätzen 1 bis 3 verringern sich ab dem 1. Januar 2024 <u>2028</u> jährlich jeweils für die nach diesem Zeitpunkt in Betrieb genommenen Anlagen um 1,5 Prozent gegenüber den im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr geltenden anzulegenden Werten und werden auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Für die Berechnung der Höhe der anzulegenden Werte aufgrund einer erneuten Anpassung nach Satz 1 sind die ungerundeten Werte zugrunde zu legen.
§ 42	§ 42
Biomasse	Biomasse
Für Strom aus Biomasse im Sinn der Biomasseverordnung, für den der anzulegende Wert gesetzlich bestimmt wird, beträgt dieser bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 150 Kilowatt 12,67 Cent pro Kilowattstunde. Satz 1 ist nicht für Strom aus Biomethan anzuwenden.	Für Strom aus Biomasse im Sinn der Biomasseverordnung, für den der anzulegende Wert gesetzlich bestimmt wird, beträgt dieser bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 150 Kilowatt 12,67 <u>12,48</u> -Cent pro Kilowattstunde. Satz 1 ist nicht für Strom aus Biomethan anzuwenden.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
§ 43	§ 43
Vergärung von Bioabfällen	Vergärung von Bioabfällen
(1) Für Strom aus Anlagen, in denen Biogas eingesetzt wird, das durch anaerobe Vergärung von Biomasse im Sinn der Biomasseverordnung mit einem Anteil von getrennt erfassten Bioabfällen im Sinn der Abfallschlüssel Nummer 20 02 01, 20 03 01 und 20 03 02 der Nummer 1 Buchstabe a des Anhangs 1 der Bioabfallverordnung in dem jeweiligen Kalenderjahr von durchschnittlich mindestens 90 Masseprozent gewonnen worden ist, beträgt der anzulegende Wert, wenn er gesetzlich bestimmt wird,	(1) Für Strom aus Anlagen, in denen Biogas eingesetzt wird, das durch anaerobe Vergärung von Biomasse im Sinn der Biomasseverordnung mit einem Anteil von getrennt erfassten Bioabfällen im Sinn der Abfallschlüssel Nummer 20 02 01, 20 03 01 und 20 03 02 der Nummer 1 Buchstabe a des Anhangs 1 der Bioabfallverordnung in dem jeweiligen Kalenderjahr von durchschnittlich mindestens 90 Masseprozent gewonnen worden ist, beträgt der anzulegende Wert, wenn er gesetzlich bestimmt wird,
1. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 500 Kilowatt 14,16 Cent pro Kilowattstunde und	1. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 500 Kilowatt 14,16 13,95 -Cent pro Kilowattstunde und
2. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 20 Megawatt 12,41 Cent pro Kilowattstunde.	2. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 20 Megawatt 12,41 12,22 Cent pro Kilowattstunde.
(2) Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 1 besteht nur, wenn die Einrichtungen zur anaeroben Vergärung der Bioabfälle unmittelbar mit einer Einrichtung zur Nachrotte der festen Gärrückstände verbunden sind und die nachgerotteten Gärrückstände stofflich verwertet werden.	(2) Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 1 besteht nur, wenn die Einrichtungen zur anaeroben Vergärung der Bioabfälle unmittelbar mit einer Einrichtung zur Nachrotte der festen Gärrückstände verbunden sind und die nachgerotteten Gärrückstände stofflich verwertet werden.
§ 44	§ 44
Vergärung von Gülle	Vergärung von Gülle
(1) Für Strom aus Anlagen, in denen Biogas eingesetzt wird, das durch anaerobe Vergärung von Biomasse im Sinn der Biomasseverordnung gewonnen worden ist, beträgt der anzulegende Wert	(1) Für Strom aus Anlagen, in denen Biogas eingesetzt wird, das durch anaerobe Vergärung von Biomasse im Sinn der Biomasseverordnung gewonnen worden ist, beträgt der anzulegende Wert
1. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 75 Kilowatt 22 Cent pro Kilowattstunde und	1. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 75 Kilowatt 21,67 22 Cent pro Kilowattstunde und

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
2. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 150 Kilowatt 19 Cent pro Kilowattstunde.	2. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 150 Kilowatt <u>18,7249</u> Cent pro Kilowattstunde.
(2) Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 1 besteht nur, wenn	(2) Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 1 besteht nur, wenn
1. der Strom am Standort der Biogaserzeugungsanlage erzeugt wird,	1. der Strom am Standort der Biogaserzeugungsanlage erzeugt wird,
2. die installierte Leistung am Standort der Biogaserzeugungsanlage insgesamt höchstens 150 Kilowatt beträgt und	2. die installierte Leistung am Standort der Biogaserzeugungsanlage insgesamt höchstens 150 Kilowatt beträgt und
3. zur Erzeugung des Biogases in dem jeweiligen Kalenderjahr durchschnittlich ein Anteil von Gülle mit Ausnahme von Geflügelmist und Geflügeltrockenkot von mindestens 80 Masseprozent eingesetzt wird; auf diesen Anteil kann überjähriges Klee gras bis zu einem Anteil von bis zu 10 Masseprozent angerechnet werden.	3. zur Erzeugung des Biogases in dem jeweiligen Kalenderjahr durchschnittlich ein Anteil von Gülle mit Ausnahme von Geflügelmist und Geflügeltrockenkot von mindestens 80 Masseprozent eingesetzt wird; auf diesen Anteil kann überjähriges Klee gras bis zu einem Anteil von bis zu 10 Masseprozent angerechnet werden.
(3) Wurde ein Anlagenbetreiber aufgrund einer Sperre im Sinn von § 6 Absatz 1 Nummer 18 des Tiergesundheitsgesetzes im Einsatz von Gülle beeinträchtigt und konnte er deshalb den vorgesehenen Güllemindestanteil nach Absatz 2 Nummer 3 nicht einhalten, ist der Zeitraum der Sperre zuzüglich 30 Kalendertagen bei der Berechnung des durchschnittlichen Gülleanteils nach Absatz 2 Nummer 3 nicht zu berücksichtigen. In diesem Fall entfällt der Vergütungsanspruch für den nicht berücksichtigten Zeitraum.	(3) Wurde ein Anlagenbetreiber aufgrund einer Sperre im Sinn von § 6 Absatz 1 Nummer 18 des Tiergesundheitsgesetzes im Einsatz von Gülle beeinträchtigt und konnte er deshalb den vorgesehenen Güllemindestanteil nach Absatz 2 Nummer 3 nicht einhalten, ist der Zeitraum der Sperre zuzüglich 30 Kalendertagen bei der Berechnung des durchschnittlichen Gülleanteils nach Absatz 2 Nummer 3 nicht zu berücksichtigen. In diesem Fall entfällt der Vergütungsanspruch für den nicht berücksichtigten Zeitraum.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
§ 44a	§ 44a
Absenkung der anzulegenden Werte für Strom aus Biomasse	Absenkung der anzulegenden Werte für Strom aus Biomasse
Die anzulegenden Werte nach den §§ 42 bis 44 verringern sich erstmals ab dem 1. Juli 2024 und sodann jährlich ab dem 1. Juli eines Kalenderjahres für die nach diesem Zeitpunkt in Betrieb genommenen Anlagen um 0,5 Prozent gegenüber den in dem jeweils vorangegangenen Zeitraum geltenden anzulegenden Werten und werden auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Für die Berechnung der Höhe der anzulegenden Werte aufgrund einer erneuten Anpassung nach Satz 1 sind die ungerundeten Werte zugrunde zu legen.	Die anzulegenden Werte nach den §§ 42 bis 44 verringern sich erstmals ab dem 1. Juli 2028 und sodann jährlich ab dem 1. Juli eines Kalenderjahres für die nach diesem Zeitpunkt in Betrieb genommenen Anlagen um 0,5 Prozent gegenüber den in dem jeweils vorangegangenen Zeitraum geltenden anzulegenden Werten und werden auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Für die Berechnung der Höhe der anzulegenden Werte aufgrund einer erneuten Anpassung nach Satz 1 sind die ungerundeten Werte zugrunde zu legen.
§ 44b	§ 44b
Gemeinsame Bestimmungen für Strom aus Gasen	Gemeinsame Bestimmungen für Strom aus Gasen
(1) Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 für Strom aus Biogas besteht für Strom, der in Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 Kilowatt erzeugt wird, nur für den Anteil der in einem Kalenderjahr erzeugten Strommenge, der einer Bemessungsleistung der Anlage von 45 Prozent des Wertes der installierten Leistung entspricht. Für den darüber hinausgehenden Anteil der in dem Kalenderjahr erzeugten Strommenge verringert sich der Anspruch nach § 19 Absatz 1 in der Veräußerungsform der Marktprämie auf null und in den Veräußerungsformen einer Einspeisevergütung auf den Marktwert. Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden für Strom	(1) Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 für Strom aus Biogas besteht für Strom, der in Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 Kilowatt erzeugt wird, nur für den Anteil der in einem Kalenderjahr erzeugten Strommenge, der einer Bemessungsleistung der Anlage von 45 Prozent des Wertes der installierten Leistung entspricht. Für den darüber hinausgehenden Anteil der in dem Kalenderjahr erzeugten Strommenge verringert sich der Anspruch nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 in der Veräußerungsform der Marktprämie auf null und in den Veräußerungsformen einer Einspeisevergütung auf den Marktwert. Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden für Strom
1. aus Anlagen im Sinn des § 44, in denen Biogas eingesetzt wird, das durch anaerobe Vergärung von Biomasse im Sinn der Biomasseverordnung gewonnen worden ist, und	1. aus Anlagen im Sinn des § 44, in denen Biogas eingesetzt wird, das durch anaerobe Vergärung von Biomasse im Sinn der Biomasseverordnung gewonnen worden ist, und
2. aus Biogasanlagen, die einen Zuschlag nach § 39 erhalten haben.	2. aus Biogasanlagen, die einen Zuschlag nach § 39 erhalten haben.

Kommentiert [A13]: @IIIB3: könnte man hier auch die Degressionsstufe auf 1. Januar 2028 schieben?

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
(2) Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 für Strom aus Biomasse nach § 42 oder § 43 besteht ferner nur, soweit bei Anlagen, in denen Biomethan eingesetzt wird, der Strom in einer hocheffizienten KWK-Anlage erzeugt wird.	(2) Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 für Strom aus Biomasse nach § 42 oder § 43 besteht ferner nur, soweit bei Anlagen, in denen Biomethan eingesetzt wird, der Strom in einer hocheffizienten KWK-Anlage erzeugt wird.
(3) Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 für Strom aus Biomasse nach § 43 oder § 44 kann nicht mit dem Anspruch nach § 19 Absatz 1 in Verbindung mit § 39 oder § 42 kombiniert werden.	(3) Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 für Strom aus Biomasse nach § 43 oder § 44 kann nicht mit dem Anspruch nach § 19 Absatz 1 in Verbindung mit § 39 oder § 42 kombiniert werden.
(4) Aus einem Erdgasnetz entnommenes Gas ist jeweils als Deponiegas, Klärgas, Grubengas, Biomethan oder Speichergas anzusehen,	(4) Aus einem Erdgasnetz entnommenes Gas ist jeweils als Deponiegas, Klärgas, Grubengas, Biomethan oder Speichergas anzusehen,
1. soweit die Menge des entnommenen Gases im Wärmeäquivalent am Ende eines Kalenderjahres der Menge von Deponiegas, Klärgas, Grubengas, Biomethan oder Speichergas entspricht, die an anderer Stelle im Bundesgebiet in das Erdgasnetz eingespeist worden ist, und	1. soweit die Menge des entnommenen Gases im Wärmeäquivalent am Ende eines Kalenderjahres der Menge von Deponiegas, Klärgas, Grubengas, Biomethan oder Speichergas entspricht, die an anderer Stelle im Bundesgebiet in das Erdgasnetz eingespeist worden ist, und
2. wenn für den gesamten Transport und Vertrieb des Gases von seiner Herstellung oder Gewinnung, seiner Einspeisung in das Erdgasnetz und seinem Transport im Erdgasnetz bis zu seiner Entnahme aus dem Erdgasnetz Massenbilanzsysteme verwendet worden sind.	2. wenn für den gesamten Transport und Vertrieb des Gases von seiner Herstellung oder Gewinnung, seiner Einspeisung in das Erdgasnetz und seinem Transport im Erdgasnetz bis zu seiner Entnahme aus dem Erdgasnetz Massenbilanzsysteme verwendet worden sind.
(5) Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 für Strom aus Biomethan nach § 42 oder § 43 besteht auch, wenn das Biomethan vor seiner Entnahme aus dem Erdgasnetz anhand der Energieerträge der zur Biomethanherzeugung eingesetzten Einsatzstoffe bilanziell in einsatzstoffbezogene Teilmengen geteilt wird. Die bilanzielle Teilung in einsatzstoffbezogene Teilmengen einschließlich der Zuordnung der eingesetzten Einsatzstoffe zu der jeweiligen Teilmenge ist im Rahmen der Massenbilanzierung nach Absatz 4 Nummer 2 zu dokumentieren.	(5) Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 für Strom aus Biomethan nach § 42 oder § 43 besteht auch, wenn das Biomethan vor seiner Entnahme aus dem Erdgasnetz anhand der Energieerträge der zur Biomethanherzeugung eingesetzten Einsatzstoffe bilanziell in einsatzstoffbezogene Teilmengen geteilt wird. Die bilanzielle Teilung in einsatzstoffbezogene Teilmengen einschließlich der Zuordnung der eingesetzten Einsatzstoffe zu der jeweiligen Teilmenge ist im Rahmen der Massenbilanzierung nach Absatz 4 Nummer 2 zu dokumentieren.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
§ 44c	§ 44c
Sonstige gemeinsame Bestimmungen für Strom aus Biomasse	Sonstige gemeinsame Bestimmungen für Strom aus Biomasse
(1) Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 für Strom aus Biomasse besteht unbeschadet des § 44b nur,	(1) Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 für Strom aus Biomasse besteht unbeschadet des § 44b nur,
1. wenn der Anlagenbetreiber durch eine Kopie eines Einsatzstoff-Tagebuchs mit Angaben und Belegen über Art, Menge und Einheit sowie Herkunft der eingesetzten Stoffe nachweist, welche Biomasse und in welchem Umfang Speichergas oder Grubengas eingesetzt werden,	1. wenn der Anlagenbetreiber durch eine Kopie eines Einsatzstoff-Tagebuchs mit Angaben und Belegen über Art, Menge und Einheit sowie Herkunft der eingesetzten Stoffe nachweist, welche Biomasse und in welchem Umfang Speichergas oder Grubengas eingesetzt werden,
2. wenn in Anlagen flüssige Biomasse eingesetzt wird, für den Stromanteil aus flüssiger Biomasse, die zur Anfahrt-, Zünd- und Stützfeuerung notwendig ist; flüssige Biomasse ist Biomasse, die zum Zeitpunkt des Eintritts in den Brenn- oder Feuerraum flüssig ist; Pflanzenölmethylester ist in dem Umfang als Biomasse anzusehen, der zur Anfahrt-, Zünd- und Stützfeuerung notwendig ist.	2. wenn in Anlagen flüssige Biomasse eingesetzt wird, für den Stromanteil aus flüssiger Biomasse, die zur Anfahrt-, Zünd- und Stützfeuerung notwendig ist; flüssige Biomasse ist Biomasse, die zum Zeitpunkt des Eintritts in den Brenn- oder Feuerraum flüssig ist; Pflanzenölmethylester ist in dem Umfang als Biomasse anzusehen, der zur Anfahrt-, Zünd- und Stützfeuerung notwendig ist.
(2) Für den Anspruch nach § 19 Absatz 1 für Strom aus Biomasse nach § 42, § 43 oder § 44 ist ab dem ersten Kalenderjahr, das auf seine erstmalige Inanspruchnahme folgt, der Stromanteil aus flüssiger Biomasse nach Absatz 1 Nummer 2 durch Vorlage einer Kopie eines Einsatzstoff-Tagebuchs jährlich bis zum 28. Februar eines Jahres jeweils für das vorangegangene Kalenderjahr nachzuweisen.	(2) Für den Anspruch nach § 19 Absatz 1 für Strom aus Biomasse nach § 42, § 43 oder § 44 ist ab dem ersten Kalenderjahr, das auf seine erstmalige Inanspruchnahme folgt, der Stromanteil aus flüssiger Biomasse nach Absatz 1 Nummer 2 durch Vorlage einer Kopie eines Einsatzstoff-Tagebuchs jährlich bis zum 28. Februar eines Jahres jeweils für das vorangegangene Kalenderjahr nachzuweisen.
(3) Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 für Strom aus Biomasse besteht für Biomasseanlagen, die nicht gleichzeitig KWK-Anlagen sind, nur, wenn der Anlagenbetreiber vor der Inbetriebnahme dem Netzbetreiber nachweist, dass für die Anlage keine kosteneffiziente Möglichkeit zur Nutzung als hocheffiziente KWK-Anlage besteht.	(3) Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 für Strom aus Biomasse besteht für Biomasseanlagen, die nicht gleichzeitig KWK-Anlagen sind, nur, wenn der Anlagenbetreiber vor der Inbetriebnahme dem Netzbetreiber nachweist, dass für die Anlage keine kosteneffiziente Möglichkeit zur Nutzung als hocheffiziente KWK-Anlage besteht.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
(4) Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 für Strom aus Biomasse besteht bei Anlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von mehr als 50 Megawatt nur, wenn die Anlage	(4) Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 für Strom aus Biomasse besteht bei Anlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von mehr als 50 Megawatt nur, wenn die Anlage
1. eine hocheffiziente KWK-Anlage ist,	1. eine hocheffiziente KWK-Anlage ist,
2. einen elektrischen Nettowirkungsgrad von mindestens 36 Prozent erreicht oder	2. einen elektrischen Nettowirkungsgrad von mindestens 36 Prozent erreicht oder
3. eine Gesamtfeuerungswärmeleistung von höchstens 100 Megawatt hat und die im Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 der Kommission vom 31. Juli 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für Großfeuerungsanlagen (ABl. L 212 vom 17.8.2017, S. 1) definierten verbundenen Energieeffizienzwerte erreicht.	3. eine Gesamtfeuerungswärmeleistung von höchstens 100 Megawatt hat und die im Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 der Kommission vom 31. Juli 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für Großfeuerungsanlagen (ABl. L 212 vom 17.8.2017, S. 1) definierten verbundenen Energieeffizienzwerte erreicht.
(5) Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 für Strom aus Biogas, der in einer KWK-Anlage erzeugt wird, besteht nur, wenn es sich um eine hocheffiziente KWK-Anlage handelt.	(5) Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 für Strom aus Biogas, der in einer KWK-Anlage erzeugt wird, besteht nur, wenn es sich um eine hocheffiziente KWK-Anlage handelt.
(6) Für den Anspruch nach § 19 Absatz 1 für Strom aus Biomasse ist ab dem ersten Kalenderjahr, das auf seine erstmalige Inanspruchnahme folgt, jährlich bis zum 28. Februar eines Jahres jeweils für das vorangegangene Kalenderjahr die Erfüllung der Voraussetzung nach § 44b Absatz 2, § 44c Absatz 4 oder Absatz 5 durch ein nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erstelltes Gutachten eines Umweltgutachters mit einer Zulassung für den Bereich Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien oder für den Bereich Wärmeversorgung nachzuweisen. Bei der erstmaligen Geltendmachung des Anspruchs ist ferner die Eignung der Anlage zur Erfüllung der Voraussetzungen nach Satz 1 durch ein Gutachten eines Umweltgutachters mit einer Zulassung für den Bereich Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien oder für den Bereich Wärmeversorgung nachzuweisen.	(6) Für den Anspruch nach § 19 Absatz 1 für Strom aus Biomasse ist ab dem ersten Kalenderjahr, das auf seine erstmalige Inanspruchnahme folgt, jährlich bis zum 28. Februar eines Jahres jeweils für das vorangegangene Kalenderjahr die Erfüllung der Voraussetzung nach § 44b Absatz 2, § 44c Absatz 4 oder Absatz 5 durch ein nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erstelltes Gutachten eines Umweltgutachters mit einer Zulassung für den Bereich Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien oder für den Bereich Wärmeversorgung nachzuweisen. Bei der erstmaligen Geltendmachung des Anspruchs ist ferner die Eignung der Anlage zur Erfüllung der Voraussetzungen nach Satz 1 durch ein Gutachten eines Umweltgutachters mit einer Zulassung für den Bereich Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien oder für den Bereich Wärmeversorgung nachzuweisen.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
(7) Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik nach Absatz 6 Satz 1 wird vermutet, wenn das Sachverständigengutachten	(7) Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik nach Absatz 6 Satz 1 wird vermutet, wenn das Sachverständigengutachten
1. die Anforderungen des Arbeitsblattes FW 308 „Zertifizierung von KWK-Anlagen – Ermittlung des KWK-Stromes“ des Energieeffizienzverbandes für Wärme, Kälte und KWK e. V. AGFW (Bundesanzeiger vom 19. Oktober 2015, nichtamtlicher Teil, Institutionelle Veröffentlichungen) erfüllt und	1. die Anforderungen des Arbeitsblattes FW 308 „Zertifizierung von KWK-Anlagen – Ermittlung des KWK-Stromes“ des Energieeffizienzverbandes für Wärme, Kälte und KWK e. V. AGFW (Bundesanzeiger vom 19. Oktober 2015, nichtamtlicher Teil, Institutionelle Veröffentlichungen) erfüllt und
2. die Anhänge I und II der Richtlinie 2012/27/EU sowie die dazu erlassenen Leitlinien in der jeweils geltenden Fassung beachtet.	2. die Anhänge I und II der Richtlinie 2012/27/EU sowie die dazu erlassenen Leitlinien in der jeweils geltenden Fassung beachtet.
Anstelle des Gutachtens nach Absatz 6 können für serienmäßig hergestellte KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 2 Megawatt geeignete Unterlagen des Herstellers vorgelegt werden, aus denen die thermische und elektrische Leistung sowie die Stromkennzahl hervorgehen.	Anstelle des Gutachtens nach Absatz 6 können für serienmäßig hergestellte KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 2 Megawatt geeignete Unterlagen des Herstellers vorgelegt werden, aus denen die thermische und elektrische Leistung sowie die Stromkennzahl hervorgehen.
(8) Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 für Strom aus Biomasse verringert sich in dem jeweiligen Kalenderjahr insgesamt auf den Marktwert, wenn die Nachweisführung nicht in der nach den Absätzen 2 und 6 vorgeschriebenen Weise erfolgt ist.	(8) Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 <u>Nummer 1</u> für Strom aus Biomasse verringert sich in dem jeweiligen Kalenderjahr insgesamt auf <u>den Marktwert null</u> , wenn die Nachweisführung nicht in der nach den Absätzen 2 und 6 vorgeschriebenen Weise erfolgt ist.
(9) Soweit nach den Absätzen 1 oder 2 der Nachweis durch eine Kopie eines Einsatzstoff-Tagebuchs zu führen ist, sind die für den Nachweis nicht erforderlichen personenbezogenen Angaben im Einsatzstoff-Tagebuch von dem Anlagenbetreiber zu schwärzen.	(9) Soweit nach den Absätzen 1 oder 2 der Nachweis durch eine Kopie eines Einsatzstoff-Tagebuchs zu führen ist, sind die für den Nachweis nicht erforderlichen personenbezogenen Angaben im Einsatzstoff-Tagebuch von dem Anlagenbetreiber zu schwärzen.
§ 45	§ 45
Geothermie	Geothermie
(1) Für Strom aus Geothermie beträgt der anzulegende Wert 25,20 Cent pro Kilowattstunde.	(1) Für Strom aus Geothermie beträgt der anzulegende Wert <u>25,20</u> <u>24,70</u> Cent pro Kilowattstunde.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
(2) Der anzulegende Wert nach Absatz 1 verringert sich ab dem 1. Januar 2024 jährlich jeweils für die nach diesem Zeitpunkt in Betrieb genommenen Anlagen um 0,5 Prozent gegenüber dem im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr geltenden anzulegenden Wert und wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Wenn die Summe der installierten Leistung aller Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Geothermie, die an das Register als in Betrieb genommen gemeldet worden sind, bis zum 15. Dezember eines Jahres erstmals 120 Megawatt überschritten hat, erhöht sich die Verringerung des anzulegenden Werts nach Satz 1 ab dem 1. Januar des Folgejahres auf 2 Prozent jährlich. Für die Berechnung der Höhe des anzulegenden Werts aufgrund einer erneuten Anpassung nach Satz 1 oder 2 ist der ungerundete Wert zugrunde zu legen.	(2) Der anzulegende Wert nach Absatz 1 verringert sich ab dem 1. Januar 20282024 jährlich jeweils für die nach diesem Zeitpunkt in Betrieb genommenen Anlagen um 0,5 Prozent gegenüber dem im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr geltenden anzulegenden Wert und wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Wenn die Summe der installierten Leistung aller Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Geothermie, die an das Register als in Betrieb genommen gemeldet worden sind, bis zum 15. Dezember eines Jahres erstmals 120 Megawatt überschritten hat, erhöht sich die Verringerung des anzulegenden Werts nach Satz 1 ab dem 1. Januar des Folgejahres auf 2 Prozent jährlich. Für die Berechnung der Höhe des anzulegenden Werts aufgrund einer erneuten Anpassung nach Satz 1 oder 2 ist der ungerundete Wert zugrunde zu legen.
(3) Die Bundesnetzagentur veröffentlicht jährlich unverzüglich nach dem 15. Dezember die Summe der installierten Leistung aller Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Geothermie, die an das Register als in Betrieb genommen gemeldet worden sind.	(3) Die Bundesnetzagentur veröffentlicht jährlich unverzüglich nach dem 15. Dezember die Summe der installierten Leistung aller Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Geothermie, die an das Register als in Betrieb genommen gemeldet worden sind.
§ 46	§ 46
Windenergie an Land	Windenergie an Land
(1) Für Strom aus Windenergieanlagen an Land, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird, berechnet der Netzbetreiber den anzulegenden Wert nach § 36h Absatz 1; dabei ist der Zuschlagswert durch den Durchschnitt aus den Gebotswerten des jeweils höchsten noch bezuschlagten Gebots der Gebotstermine für Windenergieanlagen an Land im Vorvorjahr zu ersetzen. § 36h Absatz 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden.	(1) Für Strom aus Windenergieanlagen an Land, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird, berechnet der Netzbetreiber den anzulegenden Wert nach § 36h Absatz 1; dabei ist der Zuschlagswert durch den Durchschnitt aus den Gebotswerten des jeweils höchsten noch bezuschlagten Gebots der Gebotstermine für Windenergieanlagen an Land im Vorvorjahr zu ersetzen. § 36h Absatz 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
(2) Die Bundesnetzagentur veröffentlicht den Durchschnitt aus den Gebotswerten für das jeweils höchste noch bezuschlagte Gebot aller Ausschreibungsrunden eines Kalenderjahres jeweils bis zum 31. Januar des darauf folgenden Kalenderjahres.	(2) Die Bundesnetzagentur veröffentlicht den Durchschnitt aus den Gebotswerten für das jeweils höchste noch bezuschlagte Gebot aller Ausschreibungsrunden eines Kalenderjahres jeweils bis zum 31. Januar des darauf folgenden Kalenderjahres.
(3) Für Anlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 50 Kilowatt und für Flugwindenergieanlagen an Land wird für die Berechnung des anzulegenden Werts angenommen, dass ihr Ertrag 50 Prozent des Referenzertrags beträgt; dieser Gütefaktor ist auch außerhalb der Südregion anzuwenden. Für Flugwindenergieanlagen an Land ist Satz 1 erst anzuwenden, sobald der Betreiber der Flugwindenergieanlage an Land der Bundesnetzagentur nach der Inbetriebnahme der Anlage unter Angabe der Registernummer mitgeteilt hat, dass die Anlage eine Flugwindenergieanlage an Land ist.	(3) Für Anlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 50 Kilowatt und für Flugwindenergieanlagen an Land wird für die Berechnung des anzulegenden Werts angenommen, dass ihr Ertrag 50 Prozent des Referenzertrags beträgt; dieser Gütefaktor ist auch außerhalb der Südregion anzuwenden. Für Flugwindenergieanlagen an Land ist Satz 1 erst anzuwenden, sobald der Betreiber der Flugwindenergieanlage an Land der Bundesnetzagentur nach der Inbetriebnahme der Anlage unter Angabe der Registernummer mitgeteilt hat, dass die Anlage eine Flugwindenergieanlage an Land ist.
(4) (weggefallen)	(4) (weggefallen)
§ 48	§ 48
Solare Strahlungsenergie	Solare Strahlungsenergie
(1) Für Strom aus Solaranlagen, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird, beträgt dieser vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze 7 Cent pro Kilowattstunde, wenn die Anlage	(1) Für Strom aus Solaranlagen, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird, beträgt dieser vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze 6,27 Cent pro Kilowattstunde, wenn die Anlage
1. auf, an oder in einem Gebäude oder einer sonstigen baulichen Anlage angebracht ist und das Gebäude oder die sonstige bauliche Anlage vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist,	1. auf, an oder in einem Gebäude oder einer sonstigen baulichen Anlage angebracht ist und das Gebäude oder die sonstige bauliche Anlage vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist,

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
1a. auf einem Grundstück innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinn des § 34 des Baugesetzbuchs errichtet worden ist, auf diesem Grundstück zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage ein Wohngebäude besteht, das nach Maßgabe der Verordnung nach § 95 Nummer 3 nicht dazu geeignet ist, dass auf, an oder in ihm eine Solaranlage errichtet werden kann, die Grundfläche der Anlage die Grundfläche dieses Wohngebäudes nicht überschreitet und die Anlage eine installierte Leistung von nicht mehr als 20 Kilowatt hat,	1a. auf einem Grundstück innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinn des § 34 des Baugesetzbuchs errichtet worden ist, auf diesem Grundstück zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage ein Wohngebäude besteht, das nach Maßgabe der Verordnung nach § 95 Nummer 3 nicht dazu geeignet ist, dass auf, an oder in ihm eine Solaranlage errichtet werden kann, die Grundfläche der Anlage die Grundfläche dieses Wohngebäudes nicht überschreitet und die Anlage eine installierte Leistung von nicht mehr als 20 Kilowatt hat,
2. auf einer Fläche errichtet worden ist, für die ein Planfeststellungsverfahren, ein sonstiges Verfahren mit den Rechtswirkungen der Planfeststellung für Vorhaben von überörtlicher Bedeutung oder ein Verfahren auf Grund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Errichtung und den Betrieb öffentlich zugänglicher Abfallbeseitigungsanlagen durchgeführt worden ist und die Gemeinde beteiligt wurde und die Fläche kein entwässerter Moorboden ist,	2. auf einer Fläche errichtet worden ist, für die ein Planfeststellungsverfahren, ein sonstiges Verfahren mit den Rechtswirkungen der Planfeststellung für Vorhaben von überörtlicher Bedeutung oder ein Verfahren auf Grund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Errichtung und den Betrieb öffentlich zugänglicher Abfallbeseitigungsanlagen durchgeführt worden ist und die Gemeinde beteiligt wurde und die Fläche kein entwässerter Moorboden ist,
3. im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans im Sinn des § 30 des Baugesetzbuchs errichtet worden ist, die Fläche kein entwässerter Moorboden ist und	3. im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans im Sinn des § 30 des Baugesetzbuchs errichtet worden ist, die Fläche kein entwässerter Moorboden ist und
a) der Bebauungsplan vor dem 1. September 2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,	a) der Bebauungsplan vor dem 1. September 2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,
b) der Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 für die Fläche, auf der die Anlage errichtet worden ist, ein Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn der §§ 8 und 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen hat, auch wenn die Festsetzung nach dem 1. Januar 2010 zumindest auch mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten, oder	b) der Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 für die Fläche, auf der die Anlage errichtet worden ist, ein Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn der §§ 8 und 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen hat, auch wenn die Festsetzung nach dem 1. Januar 2010 zumindest auch mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten, oder

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
c) der Bebauungsplan nach dem 1. September 2003 zumindest auch mit dem Zweck der Errichtung einer Solaranlage aufgestellt oder geändert worden ist und sich die Anlage	c) der Bebauungsplan nach dem 1. September 2003 zumindest auch mit dem Zweck der Errichtung einer Solaranlage aufgestellt oder geändert worden ist und sich die Anlage
aa) auf Flächen befindet, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen, und die Anlage in einer Entfernung von bis zu 500 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet worden ist, soweit kein Fall der Nummer 6 gegeben ist,	aa) auf Flächen befindet, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen, und die Anlage in einer Entfernung von bis zu 500 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet worden ist, soweit kein Fall der Nummer 6 gegeben ist,
bb) auf Flächen befindet, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt waren,	bb) auf Flächen befindet, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt waren,
cc) auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung befindet, und diese Flächen zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans nicht rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Nationalpark im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden sind oder	cc) auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung befindet, und diese Flächen zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans nicht rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Nationalpark im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden sind oder

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
dd) auf Flächen befindet, deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplans als Ackerland oder Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen, auf dem nicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 37c Absatz 2 Gebote für Freiflächenanlagen nicht zu berücksichtigen sind, und wenn diese Flächen zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans nicht in einem Natura 2000-Gebiet im Sinn des § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes liegen, kein Lebensraumtyp sind, der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt ist, kein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes darstellen und nicht rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Nationalpark oder als Nationales Naturmonument im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten im Sinn des § 25 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden sind,	dd) auf Flächen befindet, deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplans als Ackerland oder Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen, auf dem nicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 37c Absatz 2 Gebote für Freiflächenanlagen nicht zu berücksichtigen sind, und wenn diese Flächen zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans nicht in einem Natura 2000-Gebiet im Sinn des § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes liegen, kein Lebensraumtyp sind, der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt ist, kein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes darstellen und nicht rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Nationalpark oder als Nationales Naturmonument im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten im Sinn des § 25 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden sind,
4. (weggefallen)	4. (weggefallen)
5. eine besondere Solaranlage ist, die im Fall der Buchstaben a bis e den Anforderungen entspricht, die in einer Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 85c an sie gestellt werden, und errichtet worden ist	5. eine besondere Solaranlage ist, die im Fall der Buchstaben a bis e den Anforderungen entspricht, die in einer Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 85c an sie gestellt werden, und errichtet worden ist

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
a) auf Ackerflächen, die kein Moorboden sind und nicht rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Nationalpark im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden sind, mit gleichzeitigem Nutzpflanzenanbau auf derselben Fläche,	a) auf Ackerflächen, die kein Moorboden sind und nicht rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Nationalpark im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden sind, mit gleichzeitigem Nutzpflanzenanbau auf derselben Fläche,
b) auf Flächen, die kein Moorboden sind und nicht rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Nationalpark im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden sind, mit gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung in Form eines Anbaus von Dauerkulturen oder mehrjährigen Kulturen auf derselben Fläche,	b) auf Flächen, die kein Moorboden sind und nicht rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Nationalpark im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden sind, mit gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung in Form eines Anbaus von Dauerkulturen oder mehrjährigen Kulturen auf derselben Fläche,
c) auf Grünland bei gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung als Dauergrünland, wenn die Fläche kein Moorboden ist, nicht rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Nationalpark im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden ist, nicht in einem Natura 2000-Gebiet im Sinn des § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes liegt und kein Lebensraumtyp ist, der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt ist,	c) auf Grünland bei gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung als Dauergrünland, wenn die Fläche kein Moorboden ist, nicht rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Nationalpark im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden ist, nicht in einem Natura 2000-Gebiet im Sinn des § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes liegt und kein Lebensraumtyp ist, der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt ist,
d) auf Parkplatzflächen,	d) auf Parkplatzflächen,
e) auf Moorböden, die entwässert und landwirtschaftlich genutzt worden sind, wenn die Flächen mit der Errichtung der Solaranlage dauerhaft wiedervernässt werden, oder	e) auf Moorböden, die entwässert und landwirtschaftlich genutzt worden sind, wenn die Flächen mit der Errichtung der Solaranlage dauerhaft wiedervernässt werden, oder

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
f) auf einer Fläche, die ein künstliches Gewässer im Sinn des § 3 Nummer 4 des Wasserhaushaltsgesetzes oder ein erheblich verändertes Gewässer im Sinn des § 3 Nummer 5 des Wasserhaushaltsgesetzes ist, oder	f) auf einer Fläche, die ein künstliches Gewässer im Sinn des § 3 Nummer 4 des Wasserhaushaltsgesetzes oder ein erheblich verändertes Gewässer im Sinn des § 3 Nummer 5 des Wasserhaushaltsgesetzes ist, oder
6. auf einer Fläche nach § 35 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b des Baugesetzbuchs, die kein entwässerter Moorboden ist, errichtet worden ist.	6. auf einer Fläche nach § 35 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b des Baugesetzbuchs, die kein entwässerter Moorboden ist, errichtet worden ist.
Wenn Solaranlagen vor dem Beschluss eines Bebauungsplans unter Einhaltung der übrigen Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 3 und der Voraussetzungen des § 33 des Baugesetzbuchs errichtet worden sind, besteht ein Anspruch nach § 19 bei Einhaltung der sonstigen Voraussetzungen abweichend von § 25 Absatz 1 Satz 3 erst, nachdem der Bebauungsplan beschlossen worden ist. In den Fällen des Satzes 2 verringert sich die Dauer des Anspruchs auf Zahlung einer Marktprämie oder Einspeisevergütung nach § 25 Absatz 1 Satz 1 und 2 um die Tage, die zwischen der Inbetriebnahme der Anlage und dem Beschluss des Bebauungsplans liegen.	Wenn Solaranlagen vor dem Beschluss eines Bebauungsplans unter Einhaltung der übrigen Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 3 und der Voraussetzungen des § 33 des Baugesetzbuchs errichtet worden sind, besteht ein <u>Anspruch-Zahlungsanspruch nach § 19 Absatz 1 und eine Zahlungspflicht nach § 20a Absatz 1</u> bei Einhaltung der sonstigen Voraussetzungen abweichend von § 25 Absatz 1 Satz 3 erst, nachdem der Bebauungsplan beschlossen worden ist. In den Fällen des Satzes 2 verringert sich die Dauer des Anspruchs auf Zahlung einer Marktprämie oder <u>Einspeisevergütung die Dauer der Pflicht zur Zahlung eines Refinanzierungsbeitrags</u> nach § 25 Absatz 1 Satz 1 und 2 um die Tage, die zwischen der Inbetriebnahme der Anlage und dem Beschluss des Bebauungsplans liegen.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
(1a) Für Strom aus Solaranlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 1 Megawatt, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird, beträgt dieser den Durchschnitt aus den Gebotswerten des jeweils höchsten noch bezuschlagten Gebots der Gebotstermine für Solaranlagen des ersten Segments in dem der Inbetriebnahme vorangegangenen Kalenderjahr. Für Strom aus Solaranlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 1 Megawatt, die auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand errichtet werden und deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird, beträgt dieser abweichend von Satz 1 den Durchschnitt aus den Gebotswerten des jeweils höchsten noch bezuschlagten Gebots der Gebotstermine für Solaranlagen des zweiten Segments in dem der Inbetriebnahme vorangegangenen Kalenderjahr. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht den Durchschnitt aus den Gebotswerten für das jeweils höchste noch bezuschlagte Gebot aller Ausschreibungsrunden eines Kalenderjahres jeweils bis zum 31. Januar des darauf folgenden Kalenderjahres.	(1a) Für Strom aus Solaranlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 1 Megawatt, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird, beträgt dieser den Durchschnitt aus den Gebotswerten des jeweils höchsten noch bezuschlagten Gebots der Gebotstermine für Solaranlagen des ersten Segments in dem der Inbetriebnahme vorangegangenen Kalenderjahr. Für Strom aus Solaranlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 1 Megawatt <u>750 Kilowatt</u>, die auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand errichtet werden und deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird, beträgt dieser abweichend von Satz 1 den Durchschnitt aus den Gebotswerten des jeweils höchsten noch bezuschlagten Gebots der Gebotstermine für Solaranlagen des zweiten Segments in dem der Inbetriebnahme vorangegangenen Kalenderjahr. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht den Durchschnitt aus den Gebotswerten für das jeweils höchste noch bezuschlagte Gebot aller Ausschreibungsrunden eines Kalenderjahres jeweils bis zum 31. Januar des darauf folgenden Kalenderjahres.
(1b) Der anzulegende Wert nach den Absätzen 1 und 1a erhöht sich für besondere Solaranlagen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a bis c, die bei ausschließlich senkrecht ausgerichteten Solaranlagen insgesamt mit einer lichten Höhe von mindestens 0,80 Metern und sonst insgesamt mit einer lichten Höhe von mindestens 2,10 Metern aufgeständert sind, und für besondere Solaranlagen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe d bis f um die Differenz zwischen dem jeweils im vorangegangenen Kalenderjahr im Untersegment für besondere Solaranlagen nach § 37b Absatz 2 geltenden Höchstwert und dem anzulegenden Wert nach Absatz 1. Im Kalenderjahr 2024 erhöht sich der anzulegende Wert nach den Absätzen 1 und 1a abweichend von Satz 1 um 2,5 Cent pro Kilowattstunde.	(1b) Der anzulegende Wert nach den Absätzen 1 und 1a erhöht sich für besondere Solaranlagen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a bis c, die bei ausschließlich senkrecht ausgerichteten Solaranlagen insgesamt mit einer lichten Höhe von mindestens 0,80 Metern und sonst insgesamt mit einer lichten Höhe von mindestens 2,10 Metern aufgeständert <u>als hochaufgeständerte Solaranlagen errichtet</u> sind, und für besondere Solaranlagen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe d bis f um die Differenz zwischen dem jeweils im vorangegangenen Kalenderjahr im Untersegment für besondere Solaranlagen nach § 37b Absatz 2 geltenden Höchstwert und dem anzulegenden Wert nach Absatz 1. Im Kalenderjahr 2024⁴⁷ erhöht sich der anzulegende Wert nach den Absätzen 1 und 1a abweichend von Satz 1 um [...2,5] Cent pro Kilowattstunde.
(2) Für Strom aus Solaranlagen, die ausschließlich auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht sind, beträgt der anzulegende Wert	(2) Für Strom aus Solaranlagen, die ausschließlich auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht sind, beträgt der anzulegende Wert

Kommentiert [A14]: Gegenstand einer BM'in-LV, deren Rücklauf austeht.

Formatiert: Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
1. bis einschließlich einer installierten Leistung von 10 Kilowatt 8,51 Cent pro Kilowattstunde,	1. bis einschließlich einer installierten Leistung von 10 Kilowatt 8,51 Cent pro Kilowattstunde,
2. bis einschließlich einer installierten Leistung von 40 Kilowatt 7,43 Cent pro Kilowattstunde und	2. bis einschließlich einer installierten Leistung von 40 Kilowatt 7,43 Cent pro Kilowattstunde und
3. bis einschließlich einer installierten Leistung von 1 Megawatt 7,64 Cent pro Kilowattstunde.	3. bis einschließlich einer installierten Leistung von 1 Megawatt 7,64 Cent pro Kilowattstunde.
(2a) Wenn der Anlagenbetreiber den gesamten in einem Kalenderjahr in der Anlage erzeugten Strom mit Ausnahme des Stroms, der in der Solaranlage oder in deren Neben- und Hilfsanlagen zur Erzeugung von Strom im technischen Sinn verbraucht wird, in das Netz eingespeist und dies dem Netzbetreiber im Jahr der Inbetriebnahme der Anlage vor der Inbetriebnahme und im Übrigen vor dem 1. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres in Textform mitgeteilt hat, erhöht sich der anzuliegende Wert nach Absatz 2	(2a) Wenn der Anlagenbetreiber den gesamten in einem Kalenderjahr in der Anlage erzeugten Strom mit Ausnahme des Stroms, der in der Solaranlage oder in deren Neben- und Hilfsanlagen zur Erzeugung von Strom im technischen Sinn verbraucht wird, in das Netz eingespeist und dies dem Netzbetreiber im Jahr der Inbetriebnahme der Anlage vor der Inbetriebnahme und im Übrigen vor dem 1. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres in Textform mitgeteilt hat, erhöht sich der anzuliegende Wert nach Absatz 2
1. bis einschließlich einer installierten Leistung von 10 Kilowatt um 4,8 Cent pro Kilowattstunde,	1. bis einschließlich einer installierten Leistung von 10 Kilowatt um 4,8 Cent pro Kilowattstunde,
2. bis einschließlich einer installierten Leistung von 40 Kilowatt um 3,8 Cent pro Kilowattstunde,	2. bis einschließlich einer installierten Leistung von 40 Kilowatt um 3,8 Cent pro Kilowattstunde,
3. bis einschließlich einer installierten Leistung von 100 Kilowatt um 5,1 Cent pro Kilowattstunde,	3. bis einschließlich einer installierten Leistung von 100 Kilowatt um 5,1 Cent pro Kilowattstunde,
4. bis einschließlich einer installierten Leistung von 400 Kilowatt um 3,2 Cent pro Kilowattstunde und	4. bis einschließlich einer installierten Leistung von 400 Kilowatt um 3,2 Cent pro Kilowattstunde und
5. bis einschließlich einer installierten Leistung von 1 Megawatt um 1,9 Cent pro Kilowattstunde.	5. bis einschließlich einer installierten Leistung von 1 Megawatt um 1,9 Cent pro Kilowattstunde.

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Erste Zeile: 0 cm

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
§ 24 Absatz 1 Satz 1 ist zum Zweck der Ermittlung der Höhe des Anspruchs nach Satz 1 Nummer 1 bis 5 für den jeweils zuletzt in Betrieb genommenen Generator entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass ein Anlagenbetreiber abweichend von § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 bestimmen kann, dass Solaranlagen, die innerhalb von weniger als zwölf aufeinander folgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen werden, nicht als eine Anlage, sondern als zwei Anlagen anzusehen sind, wenn	§ 24 Absatz 1 Satz 1 ist zum Zweck der Ermittlung der Höhe des Anspruchs nach Satz 1 Nummer 1 bis 5 für den jeweils zuletzt in Betrieb genommenen Generator entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass ein Anlagenbetreiber abweichend von § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 bestimmen kann, dass Solaranlagen, die innerhalb von weniger als zwölf aufeinander folgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen werden, nicht als eine Anlage, sondern als zwei Anlagen anzusehen sind, wenn
1. der Strom aus beiden Anlagen über jeweils eine eigene Messeinrichtung abgerechnet wird und	1. der Strom aus beiden Anlagen über jeweils eine eigene Messeinrichtung abgerechnet wird und
2. der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber im Jahr der Inbetriebnahme der zweiten Anlage vor deren Inbetriebnahme mitgeteilt hat, für welche der beiden Anlagen er den erhöhten anzulegenden Wert nach Satz 1 in Anspruch nehmen möchte; für Strom aus der anderen Anlage ist die Erhöhung des anzulegenden Wertes nach Satz 1 ausgeschlossen.	2. der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber im Jahr der Inbetriebnahme der zweiten Anlage vor deren Inbetriebnahme mitgeteilt hat, für welche der beiden Anlagen er den erhöhten anzulegenden Wert nach Satz 1 in Anspruch nehmen möchte; für Strom aus der anderen Anlage ist die Erhöhung des anzulegenden Wertes nach Satz 1 ausgeschlossen.
Der Anlagenbetreiber kann die Entscheidung nach Satz 2 Nummer 2, für welche der beiden Anlagen er den erhöhten anzulegenden Wert in Anspruch nehmen möchte, mit Wirkung zum 1. Januar des Folgejahres ändern, indem er dies dem Netzbetreiber vor dem 1. Dezember eines Jahres mitteilt.	Der Anlagenbetreiber kann die Entscheidung nach Satz 2 Nummer 2, für welche der beiden Anlagen er den erhöhten anzulegenden Wert in Anspruch nehmen möchte, mit Wirkung zum 1. Januar des Folgejahres ändern, indem er dies dem Netzbetreiber vor dem 1. Dezember eines Jahres mitteilt.
(3) Für Solaranlagen, die ausschließlich auf, an oder in einem Gebäude angebracht sind, das kein Wohngebäude ist und das im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuchs errichtet worden ist, ist Absatz 2 nur anzuwenden, wenn	(3) Für Solaranlagen, die ausschließlich auf, an oder in einem Gebäude angebracht sind, das kein Wohngebäude ist und das im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuchs errichtet worden ist, ist Absatz 2 nur anzuwenden, wenn
1. nachweislich vor dem 1. März 2023	1. nachweislich vor dem 1. März 2023
a) für das Gebäude der Bauantrag oder der Antrag auf Zustimmung gestellt oder die Bauanzeige erstattet worden ist,	a) für das Gebäude der Bauantrag oder der Antrag auf Zustimmung gestellt oder die Bauanzeige erstattet worden ist,

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 0,75 cm,
Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 0,75 cm,
Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Keine Aufzählungen oder
Nummerierungen

Formatiert: Keine Aufzählungen oder
Nummerierungen

Formatiert: Keine Aufzählungen oder
Nummerierungen

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
b) im Fall einer nicht genehmigungsbedürftigen Errichtung, die nach Maßgabe des Bauordnungsrechts der zuständigen Behörde zur Kenntnis zu bringen ist, für das Gebäude die erforderliche Kenntnisgabe an die Behörde erfolgt ist oder	b) im Fall einer nicht genehmigungsbedürftigen Errichtung, die nach Maßgabe des Bauordnungsrechts der zuständigen Behörde zur Kenntnis zu bringen ist, für das Gebäude die erforderliche Kenntnisgabe an die Behörde erfolgt ist oder
c) im Fall einer sonstigen nicht genehmigungsbedürftigen, insbesondere genehmigungs-, anzeige- und verfahrensfreien Errichtung mit der Bauausführung des Gebäudes begonnen worden ist,	c) im Fall einer sonstigen nicht genehmigungsbedürftigen, insbesondere genehmigungs-, anzeige- und verfahrensfreien Errichtung mit der Bauausführung des Gebäudes begonnen worden ist.
2. das Gebäude im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer nach dem 31. März 2012 errichteten Hofstelle eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes steht oder	2. das Gebäude im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer nach dem 31. März 2012 errichteten Hofstelle eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes steht oder
3. das Gebäude der dauerhaften Stallhaltung von Tieren dient und von der zuständigen Baubehörde genehmigt worden ist.	3. das Gebäude der dauerhaften Stallhaltung von Tieren dient und von der zuständigen Baubehörde genehmigt worden ist.
Im Übrigen ist Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 anzuwenden.	Im Übrigen ist Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 anzuwenden.
(4) Für Solaranlagen nach Absatz 1 ist § 38b Absatz 2 Satz 1 und 3 entsprechend anzuwenden. Für Solaranlagen nach Absatz 2 sind § 38b Absatz 2 Satz 1 und § 38h Satz 2 Nummer 2 entsprechend anzuwenden. Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 entfällt in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die ersetzten Anlagen endgültig.	(4)(2) Für Solaranlagen nach Absatz 1 ist § 38b Absatz 2 Satz 1 und 3 entsprechend anzuwenden. <u>Abweichend von Satz 1 sind für Solaranlagen, die ausschließlich auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht sind, für Solaranlagen nach Absatz 2 sind § 38b Absatz 2 Satz 1 und § 38h Satz 2 Nummer 2 entsprechend anzuwenden. Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 entfällt Zahlungsanspruch nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 und die Zahlungspflicht nach § 20a Absatz 1 entfallen</u> in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die ersetzten Anlagen endgültig.

Formatiert: Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
(5) Abweichend von den Absätzen 1 bis 1b beträgt der anzulegende Wert für Freiflächenanlagen, die auf landwirtschaftlich genutzten Flächen errichtet werden, null, wenn die Bundesnetzagentur in der letzten mindestens einen Monat vor der Inbetriebnahme liegenden Bekanntmachung nach § 29 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4a angegeben hat, dass nach § 37 Absatz 4 keine Gebote für Freiflächenanlagen abgegeben werden dürfen, die auf landwirtschaftlich genutzten Flächen errichtet werden sollen.	(5) (3) Abweichend von den Absätzen 1 bis 1b beträgt der anzulegende Wert verringert sich für Freiflächenanlagen, die auf landwirtschaftlich genutzten Flächen errichtet werden, <u>der Zahlungsanspruch nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 und die Zahlungspflicht nach § 20a Absatz 1 auf</u> null, wenn die Bundesnetzagentur in der letzten mindestens einen Monat vor der Inbetriebnahme liegenden Bekanntmachung nach § 29 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4a angegeben hat, dass nach § 37 Absatz 4 keine Gebote für Freiflächenanlagen abgegeben werden dürfen, die auf landwirtschaftlich genutzten Flächen errichtet werden sollen.
(6) Betreiber von Solaranlagen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und Nummer 6 müssen sicherstellen, dass die Anlagen mindestens drei der folgenden Kriterien erfüllen:	(6) (4) Für Solaranlagen nach Absatz 1 Nummer 1 Variante 2, Nummer 2 bis 3 und Nummer 6 sind <u>§ 37 Absatz 1a und § 38a Absatz 3 entsprechend anzuwenden. Betreiber von Solaranlagen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und Nummer 6 müssen sicherstellen, dass die Anlagen mindestens drei der folgenden Kriterien erfüllen:</u>
1. die von den Modulen maximal in Anspruch genommene Grundfläche beträgt höchstens 60 Prozent der Grundfläche des Gesamtvorhabens,	1. die von den Modulen maximal in Anspruch genommene Grundfläche beträgt höchstens 60 Prozent der Grundfläche des Gesamtvorhabens,
2. auf den Boden unter der Anlage wird ein biodiversitätsförderndes Pflegekonzept angewandt, indem	2. auf den Boden unter der Anlage wird ein biodiversitätsförderndes Pflegekonzept angewandt, indem
a) die Mahd zur Förderung der Biodiversität maximal zweischürig erfolgt und das Mahdgut abgeräumt wird oder	a) die Mahd zur Förderung der Biodiversität maximal zweischürig erfolgt und das Mahdgut abgeräumt wird oder
b) die Fläche als Portionsweide mit biodiversitätsfördernd an den Flächenertrag angepasster Besatzdichte beweidet wird,	b) die Fläche als Portionsweide mit biodiversitätsfördernd an den Flächenertrag angepasster Besatzdichte beweidet wird,
3. die Durchgängigkeit für Tierarten wird gewährleistet, indem	3. die Durchgängigkeit für Tierarten wird gewährleistet, indem

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Hängend: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Hängend: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
a) bei Anlagen, die an mindestens einer Seite eine Seitenlänge von mehr als 500 Metern aufweisen, Wanderkorridore für Großsäuger angelegt werden, deren Breite und Bepflanzung die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigen, und	a) bei Anlagen, die an mindestens einer Seite eine Seitenlänge von mehr als 500 Metern aufweisen, Wanderkorridore für Großsäuger angelegt werden, deren Breite und Bepflanzung die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigen, und
b) die Durchgängigkeit für kleinere Tierarten gewährleistet wird,	b) die Durchgängigkeit für kleinere Tierarten gewährleistet wird,
4. auf mindestens 10 Prozent der Fläche der Anlage werden standortangepasste Typen von Biotopelementen angelegt,	4. auf mindestens 10 Prozent der Fläche der Anlage werden standortangepasste Typen von Biotopelementen angelegt,
5. die Anlage wird bodenschonend betrieben, indem	5. die Anlage wird bodenschonend betrieben, indem
a) auf der Fläche keine Pflanzenschutz- oder Düngemittel verwendet werden und	a) auf der Fläche keine Pflanzenschutz- oder Düngemittel verwendet werden und
b) die Anlage nur mit Reinigungsmitteln gereinigt wird, wenn diese biologisch abbaubar sind und die Reinigung ohne die Verwendung der Reinigungsmittel nicht möglich ist.	b) die Anlage nur mit Reinigungsmitteln gereinigt wird, wenn diese biologisch abbaubar sind und die Reinigung ohne die Verwendung der Reinigungsmittel nicht möglich ist.
Anlagenbetreiber können die Erfüllung der Anforderung nach Satz 1 gegenüber dem Netzbetreiber durch Eigenerklärungen nachweisen, wobei die Anforderungen nach Satz 1 Nummer 1, 3 und 4 einmalig zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme und die Anforderungen nach Satz 1 Nummer 2 und 5 zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme und danach zum Ablauf jedes fünften Jahres gegenüber dem Netzbetreiber nachzuweisen sind. Anlagenbetreiber müssen dem Netzbetreiber auf Verlangen geeignete Nachweise zur Überprüfung der abgegebenen Eigenerklärungen vorlegen.	Anlagenbetreiber können die Erfüllung der Anforderung nach Satz 1 gegenüber dem Netzbetreiber durch Eigenerklärungen nachweisen, wobei die Anforderungen nach Satz 1 Nummer 1, 3 und 4 einmalig zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme und die Anforderungen nach Satz 1 Nummer 2 und 5 zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme und danach zum Ablauf jedes fünften Jahres gegenüber dem Netzbetreiber nachzuweisen sind. Anlagenbetreiber müssen dem Netzbetreiber auf Verlangen geeignete Nachweise zur Überprüfung der abgegebenen Eigenerklärungen vorlegen.

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Hängend: 0,75 cm,
Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Hängend: 0,75 cm,
Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 0,75 cm,
Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 0,75 cm,
Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Hängend: 0,75 cm,
Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Hängend: 0,75 cm,
Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
	<u>(5) Wenn für besondere Solaranlagen nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a der Nachweis über den gleichzeitigen Nutzpflanzenanbau gemäß den Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 85c Absatz 1 Satz 4 nicht erbracht wird, verringert sich der anzulegende Wert um 2,5 Cent pro Kilowattstunde. Die Rechtsfolge nach Satz 1 entfällt für die Zukunft, wenn im darauffolgenden Jahr der erforderliche Nachweis für das jeweils zurückliegende Jahr erbracht wird. Die Rechtsfolge nach Satz 1 entfällt außerdem für die Zeiträume, für die der erforderliche Nachweis nachträglich erbracht wird. Die Sätze 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden, wenn für besondere Solaranlagen nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe b und c der Nachweis über die gleichzeitige landwirtschaftliche Nutzung gemäß den Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 85c Absatz 1 Satz 4 nicht erbracht wird.</u>
§ 48a	§ 48a
Mieterstromzuschlag bei solarer Strahlungsenergie	Mieterstromzuschlag bei solarer Strahlungsenergie
Der anzulegende Wert für den Mieterstromzuschlag nach § 21 Absatz 3 ist jeweils der Betrag in Cent pro Kilowattstunde, den die Bundesnetzagentur nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b der Marktstammdatenregisterverordnung in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung für Inbetriebnahmen ab dem 1. Januar 2023 auf ihrer Internetseite veröffentlicht hat für Solaranlagen	Der anzulegende Wert für den Mieterstromzuschlag nach § 21 Absatz 3 ist jeweils der Betrag in Cent pro Kilowattstunde, den die Bundesnetzagentur nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b der Marktstammdatenregisterverordnung in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung für Inbetriebnahmen ab dem 1. Januar 2023 auf ihrer Internetseite veröffentlicht hat für Solaranlagen
1. bis einschließlich einer installierten Leistung von 10 Kilowatt nach § 48a Nummer 1 in Verbindung mit § 49 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung,	1. bis einschließlich einer installierten Leistung von 10 Kilowatt nach § 48a Nummer 1 in Verbindung mit § 49 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung,

Formatiert: Juristischer Absatz (nummeriert)

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
2. bis einschließlich einer installierten Leistung von 40 Kilowatt nach § 48a Nummer 2 in Verbindung mit § 49 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung und	2. bis einschließlich einer installierten Leistung von 40 Kilowatt nach § 48a Nummer 2 in Verbindung mit § 49 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung und
3. bis einschließlich einer installierten Leistung von 1 Megawatt nach § 48a Nummer 3 in Verbindung mit § 49 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung.	3. bis einschließlich einer installierten Leistung von 1 Megawatt nach § 48a Nummer 3 in Verbindung mit § 49 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung.
	<u>Soweit die installierte Leistung einen Wert von 1 Megawatt überschreitet, wird der Mieterstromzuschlag in Höhe des anzulegenden Wertes nach Satz 1 für die Strommenge, die dem Anteil von 1 Megawatt an der gesamten installierten Leistung der Anlage entspricht, gewährt.</u>
§ 49	§ 49
Absenkung der anzulegenden Werte für Strom aus solarer Strahlungsenergie	Absenkung der anzulegenden Werte für Strom aus solarer Strahlungsenergie
Die anzulegenden Werte nach § 48 Absatz 1, 2 und 2a und § 48a verringern sich ab dem 1. Februar 2024 und sodann alle sechs Monate für die nach diesem Zeitpunkt in Betrieb genommenen Anlagen um 1 Prozent gegenüber den in dem jeweils vorangegangenen Zeitraum geltenden anzulegenden Werten und werden auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Für die Berechnung der Höhe der anzulegenden Werte aufgrund einer erneuten Anpassung nach Satz 1 sind die ungerundeten Werte zugrunde zu legen.	<u>Die Der anzulegenden Werte nach § 48 Absatz 1, 2 und 2a verringert sich ab dem 1. August 2027 und der anzulegende Wert nach § 48a verringern sich</u> ab dem 1. Februar 2024 und sodann <u>jeweils</u> alle sechs Monate für die nach diesem Zeitpunkt in Betrieb genommenen Anlagen um 1 Prozent gegenüber den in dem jeweils vorangegangenen Zeitraum geltenden anzulegenden Werten und werden auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Für die Berechnung der Höhe der anzulegenden Werte aufgrund einer erneuten Anpassung nach Satz 1 sind die ungerundeten Werte zugrunde zu legen.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
Unterabschnitt 2	Unterabschnitt 2
Zahlungen für Flexibilität	Zahlungen für Flexibilität
§ 50	§ 50
Zahlungsanspruch für Flexibilität	Zahlungsanspruch für Flexibilität
(1) Anlagenbetreiber haben gegen den Netzbetreiber einen Zahlungsanspruch nach Maßgabe des § 50a oder § 50b für die Bereitstellung installierter Leistung, wenn für den in der Anlage erzeugten Strom dem Grunde nach auch ein Anspruch auf Zahlung nach der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes besteht; dieser Anspruch bleibt unberührt.	(1) Anlagenbetreiber haben gegen den Netzbetreiber einen Zahlungsanspruch nach Maßgabe des § 50a oder § 50b für die Bereitstellung installierter Leistung, wenn für den in der Anlage erzeugten Strom dem Grunde nach auch ein Anspruch auf Zahlung nach der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes besteht; dieser Anspruch bleibt unberührt.
(2) § 24 Absatz 1, § 26 und § 27 sind entsprechend anzuwenden.	(2) § 24 Absatz 1, § 26 und § 27 sind entsprechend anzuwenden.
(3) Der Zahlungsanspruch nach Absatz 1 besteht unbeschadet der übrigen Voraussetzungen nur, wenn in der Anlage in dem jeweiligen Kalenderjahr	(3) Der Zahlungsanspruch nach Absatz 1 besteht unbeschadet der übrigen Voraussetzungen nur, wenn in der Anlage in dem jeweiligen Kalenderjahr
1. in mindestens 4 000 Viertelstunden eine Strommenge erzeugt wird, die mindestens 85 Prozent der installierten Leistung der Anlage entspricht, oder	1. in mindestens 4 000 Viertelstunden eine Strommenge erzeugt wird, die mindestens 85 Prozent der installierten Leistung der Anlage entspricht, oder
2. im Fall von Anlagen, die unter Teil 3 Abschnitt 3 Unterabschnitt 6 fallen, in mindestens 2 000 Viertelstunden eine Strommenge erzeugt wird, die mindestens 85 Prozent der installierten Leistung der Anlage entspricht.	2. im Fall von Anlagen, die unter Teil 3 Abschnitt 3 Unterabschnitt 6 fallen, in mindestens 2 000 Viertelstunden eine Strommenge erzeugt wird, die mindestens 85 Prozent der installierten Leistung der Anlage entspricht.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
Im ersten und im letzten Jahr der Inanspruchnahme des Flexibilitätszuschlags nach § 50a oder der Flexibilitätsprämie nach § 50b reduziert sich die Anzahl der nach Satz 1 erforderlichen Viertelstunden anteilig im Verhältnis der vollen Kalendermonate, in denen der Flexibilitätszuschlag nach § 50a oder die Flexibilitätsprämie nach § 50b geltend gemacht wird, zu zwölf Kalendermonaten. Die Anzahl der nach Satz 1 in einem Kalenderjahr erforderlichen Viertelstunden reduziert sich ferner auch dann, wenn die Anlage aufgrund von technischen Defekten oder Instandsetzungsarbeiten in dem jeweiligen Kalenderjahr	Im ersten und im letzten Jahr der Inanspruchnahme des Flexibilitätszuschlags nach § 50a oder der Flexibilitätsprämie nach § 50b reduziert sich die Anzahl der nach Satz 1 erforderlichen Viertelstunden anteilig im Verhältnis der vollen Kalendermonate, in denen der Flexibilitätszuschlag nach § 50a oder die Flexibilitätsprämie nach § 50b geltend gemacht wird, zu zwölf Kalendermonaten. Die Anzahl der nach Satz 1 in einem Kalenderjahr erforderlichen Viertelstunden reduziert sich ferner auch dann, wenn die Anlage aufgrund von technischen Defekten oder Instandsetzungsarbeiten in dem jeweiligen Kalenderjahr
1. im Fall des Satzes 1 Nummer 1 in mehr als 672 zusammenhängenden Viertelstunden keinen Strom erzeugt oder	1. im Fall des Satzes 1 Nummer 1 in mehr als 672 zusammenhängenden Viertelstunden keinen Strom erzeugt oder
2. im Fall des Satzes 1 Nummer 2 in mehr als 336 zusammenhängenden Viertelstunden keinen Strom erzeugt.	2. im Fall des Satzes 1 Nummer 2 in mehr als 336 zusammenhängenden Viertelstunden keinen Strom erzeugt.
In den Fällen des Satzes 2 wird die Anzahl der nach Satz 1 erforderlichen Viertelstunden sowie der Flexibilitätszuschlag nach § 50a oder die Flexibilitätsprämie nach § 50b anteilig um das Verhältnis der Viertelstunden, in denen die Anlage keinen Strom erzeugt, zu sämtlichen Viertelstunden des jeweiligen Kalenderjahres gekürzt.	In den Fällen des Satzes 2 wird die Anzahl der nach Satz 1 erforderlichen Viertelstunden sowie der Flexibilitätszuschlag nach § 50a oder die Flexibilitätsprämie nach § 50b anteilig um das Verhältnis der Viertelstunden, in denen die Anlage keinen Strom erzeugt, zu sämtlichen Viertelstunden des jeweiligen Kalenderjahres gekürzt.
§ 50a	§ 50a
Flexibilitätszuschlag für neue Anlagen	Flexibilitätszuschlag für neue Anlagen
(1) Der Anspruch nach § 50 beträgt für die Bereitstellung flexibler installierter Leistung 100 Euro pro Kilowatt installierter Leistung und Jahr (Flexibilitätszuschlag) in	(1) Der Anspruch nach § 50 beträgt für die Bereitstellung flexibler installierter Leistung 100 Euro pro Kilowatt installierter Leistung und Jahr (Flexibilitätszuschlag) in
1. Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas mit einer installierten Leistung von mehr als 100 Kilowatt, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird, und	1. Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas mit einer installierten Leistung von mehr als 100 Kilowatt, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird, und

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
2. Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas, deren anzulegender Wert durch Ausschreibungen ermittelt worden ist.	2. Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas, deren anzulegender Wert durch Ausschreibungen ermittelt worden ist.
Der Anspruch nach Satz 1 verringert sich für die Anlagenbetreiber, die für ihre Anlage die Flexibilitätsprämie nach § 50b dieses Gesetzes oder nach der für sie maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Anspruch genommen haben, für denjenigen Leistungsteil, der sich als Quotient aus der Gesamtsumme der für diese Anlage in Anspruch genommenen Flexibilitätsprämie in Euro und 1 300 Euro je Kilowatt ergibt, auf 50 Euro je Kilowatt installierter Leistung und Jahr.	Der Anspruch nach Satz 1 verringert sich für die Anlagenbetreiber, die für ihre Anlage die Flexibilitätsprämie nach § 50b dieses Gesetzes oder nach der für sie maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Anspruch genommen haben, für denjenigen Leistungsteil, der sich als Quotient aus der Gesamtsumme der für diese Anlage in Anspruch genommenen Flexibilitätsprämie in Euro und 1 300 Euro je Kilowatt ergibt, auf 50 Euro je Kilowatt installierter Leistung und Jahr.
(2) Der Anspruch auf den Flexibilitätszuschlag besteht nur, wenn der Anlagenbetreiber für den in § 44b Absatz 1 bestimmten Anteil der in einem Kalenderjahr erzeugten Strommenge oder für die in den nach § 39i Absatz 2a festgelegten Betriebsviertelstunden erzeugten Strommenge einen Anspruch nach § 19 Absatz 1 in Verbindung mit § 39, § 42 oder § 43 in Anspruch nimmt und dieser Anspruch nicht nach § 52 verringert ist.	(2) Der Anspruch auf den Flexibilitätszuschlag besteht nur, wenn der Anlagenbetreiber für den in § 44b Absatz 1 bestimmten Anteil der in einem Kalenderjahr erzeugten Strommenge oder für die in den nach § 39i Absatz 2a festgelegten Betriebsviertelstunden erzeugten Strommenge einen Anspruch nach § 19 Absatz 1 in Verbindung mit § 39, § 42 oder § 43 in Anspruch nimmt und dieser Anspruch nicht nach § 52 <u>§ 44c Absatz 8</u> verringert ist.
(3) Der Flexibilitätszuschlag kann für die gesamte Dauer des Anspruchs nach § 19 Absatz 1 verlangt werden.	(3) Der Flexibilitätszuschlag kann für die gesamte Dauer des Anspruchs nach § 19 Absatz 1 verlangt werden.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
§ 50b	§ 50b
Flexibilitätsprämie für bestehende Anlagen	Flexibilitätsprämie für bestehende Anlagen
Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas, die nach dem am 31. Juli 2014 geltenden Inbetriebnahmebegriff vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, können ergänzend zu einer Veräußerung des Stroms in den Veräußerungsformen einer Direktvermarktung von dem Netzbetreiber eine Prämie für die Bereitstellung zusätzlich installierter Leistung für eine bedarfsorientierte Stromerzeugung (Flexibilitätsprämie) verlangen. Der Anspruch nach Satz 1 beträgt 130 Euro pro Kilowatt flexibel bereitgestellter zusätzlich installierter Leistung und Jahr, wenn die Voraussetzungen nach Anlage 3 Nummer I erfüllt sind. Die Höhe der Flexibilitätsprämie bestimmt sich nach Anlage 3 Nummer II.	Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas, die nach dem am 31. Juli 2014 geltenden Inbetriebnahmebegriff vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, können ergänzend zu einer Veräußerung des Stroms in den Veräußerungsformen einer Direktvermarktung von dem Netzbetreiber eine Prämie für die Bereitstellung zusätzlich installierter Leistung für eine bedarfsorientierte Stromerzeugung (Flexibilitätsprämie) verlangen. Der Anspruch nach Satz 1 beträgt 130 Euro pro Kilowatt flexibel bereitgestellter zusätzlich installierter Leistung und Jahr, wenn die Voraussetzungen nach Anlage 3 Nummer I erfüllt sind. Die Höhe der Flexibilitätsprämie bestimmt sich nach Anlage 3 Nummer II.
Abschnitt 5	Abschnitt 5
Rechtsfolgen und Strafen	Rechtsfolgen und Strafen
§ 51	§ 51
Verringerung des Zahlungsanspruchs bei negativen Preisen	Verringerung des Zahlungsanspruchs <u>und der Zahlungspflicht</u> bei negativen Preisen
(1) Für Zeiträume, in denen der Spotmarktpreis negativ ist, verringert sich der anzulegende Wert auf null.	(1) Für Zeiträume, in denen der Spotmarktpreis negativ ist, <u>verringert sich der Zahlungsanspruch nach § 19 Absatz 1 und die Zahlungspflicht nach § 20a auf null</u>verringert sich der anzulegende Wert auf null.
(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf	(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf <u>Anlagen, die der Netzbetreiberabnahme nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 oder dem Mieterstromzuschlag nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 zugeordnet sind für Zeiträume vor dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Anlage mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet wird.</u>

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
1. Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 100 Kilowatt für Zeiträume vor dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Anlage mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet wird, und	1. Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 100 Kilowatt für Zeiträume vor dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Anlage mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet wird, und
2. Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 2 Kilowatt für Zeiträume vor dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Bundesnetzagentur die Festlegung nach § 85 Absatz 2 Nummer 12 getroffen hat.	2. Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 2 Kilowatt für Zeiträume vor dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Bundesnetzagentur die Festlegung nach § 85 Absatz 2 Nummer 12 getroffen hat.
Zur Ermittlung der Anlagengröße nach Satz 1 ist § 24 entsprechend anzuwenden.	Zur Ermittlung der Anlagengröße nach Satz 1 ist § 24 entsprechend anzuwenden.
(3) Wenn der Strom in einem Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 mindestens einmal erfüllt sind, in der Ausfallvergütung veräußert wird, muss der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber bei der Datenübermittlung nach § 71 Absatz 1 Nummer 1 die Strommenge mitteilen, die er in dem Zeitraum eingespeist hat, in dem der Spotmarktpreis ohne Unterbrechung negativ gewesen ist; anderenfalls verringert sich der Anspruch in diesem Kalendermonat um 5 Prozent pro Kalendertag, in dem dieser Zeitraum ganz oder teilweise liegt.	(3) Wenn der Strom in einem Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 mindestens einmal erfüllt sind, in der Ausfallvergütung veräußert wird, muss der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber bei der Datenübermittlung nach § 71 Absatz 1 Nummer 1 die Strommenge mitteilen, die er in dem Zeitraum eingespeist hat, in dem der Spotmarktpreis ohne Unterbrechung negativ gewesen ist; anderenfalls verringert sich der Anspruch in diesem Kalendermonat um 5 Prozent pro Kalendertag, in dem dieser Zeitraum ganz oder teilweise liegt.

Formatiert: Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Erste Zeile: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

VS - Nur für den persönlichen Gebrauch

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
§ 51a	§ 51a
Verlängerung des Vergütungszeitraums bei negativen Preisen	Verlängerung des Vergütungszeitraums bei negativen Preisen
(1) Für Strom aus Anlagen, für den sich der anzulegende Wert nach Maßgabe des § 51 verringert, verlängert sich der Vergütungszeitraum um die Anzahl der Viertelstunden, in denen sich der anzulegende Wert nach Maßgabe des § 51 Absatz 1 im Jahr der Inbetriebnahme und in den darauffolgenden 19 Kalenderjahren auf null verringert hat. Die nach Satz 1 ermittelte Anzahl an Viertelstunden wird aufgerundet auf den nächsten vollen Kalendertag.	(1) <u>Für Zeiträume, in denen sich für Strom aus einer Anlage der Zahlungsanspruch nach § 19 oder die Zahlungspflicht nach § 20a</u>Für Strom aus Anlagen, für den sich der anzulegende Wert nach Maßgabe des § 51 verringert, verlängert sich der Vergütungszeitraum um die Anzahl der Viertelstunden, in denen sich der <u>Zahlungsanspruch oder die Zahlungspflicht</u>anzulegende Wert nach Maßgabe des § 51 Absatz 1 im Jahr der Inbetriebnahme und in den darauffolgenden 19 Kalenderjahren auf null verringert hat. Die nach Satz 1 ermittelte Anzahl an Viertelstunden wird aufgerundet auf den nächsten vollen Kalendertag.
(2) Für Strom aus Solaranlagen, für den sich der anzulegende Wert nach Maßgabe des § 51 verringert, wird die Anzahl der Viertelstunden, um die sich der Vergütungszeitraum nach Absatz 1 Satz 1 verlängern würde, mit dem Faktor 0,5 multipliziert und das Ergebnis wird auf die nächste volle Viertelstunde aufgerundet (Volllastviertelstunden). Die Anzahl der Volllastviertelstunden entspricht einem Zeitkontingent, um das der Vergütungszeitraum verlängert wird. Dabei entsprechen die Monate des Jahres jeweils der folgenden Anzahl an Volllastviertelstunden:	(2) Für Strom aus Solaranlagen, für den sich der anzulegende Wert<u>Zahlungsanspruch nach § 19 Absatz 1 oder die Zahlungspflicht nach § 20a</u> nach Maßgabe des § 51 verringert, wird die Anzahl der Viertelstunden, um die sich der Vergütungszeitraum nach Absatz 1 Satz 1 verlängern würde, mit dem Faktor 0,5 multipliziert und das Ergebnis wird auf die nächste volle Viertelstunde aufgerundet (Volllastviertelstunden). Die Anzahl der Volllastviertelstunden entspricht einem Zeitkontingent, um das der Vergütungszeitraum verlängert wird. Dabei entsprechen die Monate des Jahres jeweils der folgenden Anzahl an Volllastviertelstunden:
1. 87 für den Monat Januar,	1. 87 für den Monat Januar,
2. 189 für den Monat Februar,	2. 189 für den Monat Februar,
3. 340 für den Monat März,	3. 340 für den Monat März,
4. 442 für den Monat April,	4. 442 für den Monat April,
5. 490 für den Monat Mai,	5. 490 für den Monat Mai,
6. 508 für den Monat Juni,	6. 508 für den Monat Juni,

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
7. 498 für den Monat Juli,	7. 498 für den Monat Juli,
8. 453 für den Monat August,	8. 453 für den Monat August,
9. 371 für den Monat September,	9. 371 für den Monat September,
10. 231 für den Monat Oktober,	10. 231 für den Monat Oktober,
11. 118 für den Monat November und	11. 118 für den Monat November und
12. 73 für den Monat Dezember.	12. 73 für den Monat Dezember.
Endet der ursprüngliche Vergütungszeitraum der Solaranlage untermonatlich, entsprechen die für die verbleibenden Tage dieses Monats anzulegenden Volllastviertelstunden dem Quotienten aus den nach Ende des Vergütungszeitraums verbleibenden Tagen des Monats und der Gesamtanzahl der Tage dieses Monats, multipliziert mit den Volllastviertelstunden dieses Monats nach Satz 3. Der Vergütungszeitraum verlängert sich um einen Zeitraum, der sich gegebenenfalls über mehrere aufeinanderfolgende Monate erstreckt, bis das nach Satz 1 errechnete Zeitkontingent an auszugleichenden Volllastviertelstunden aufgebraucht ist. Der Vergütungszeitraum verlängert sich bis zum Ende des Monats, auf den die letzte auszugleichende Volllastviertelstunde entfällt.	Endet der ursprüngliche Vergütungszeitraum der Solaranlage untermonatlich, entsprechen die für die verbleibenden Tage dieses Monats anzulegenden Volllastviertelstunden dem Quotienten aus den nach Ende des Vergütungszeitraums verbleibenden Tagen des Monats und der Gesamtanzahl der Tage dieses Monats, multipliziert mit den Volllastviertelstunden dieses Monats nach Satz 3. Der Vergütungszeitraum verlängert sich um einen Zeitraum, der sich gegebenenfalls über mehrere aufeinanderfolgende Monate erstreckt, bis das nach Satz 1 errechnete Zeitkontingent an auszugleichenden Volllastviertelstunden aufgebraucht ist. Der Vergütungszeitraum verlängert sich bis zum Ende des Monats, auf den die letzte auszugleichende Volllastviertelstunde entfällt.
(3) Die Strombörsen müssen den Übertragungsnetzbetreibern jeweils bis zum 15. Januar eines Kalenderjahres die Anzahl der Viertelstunden und Stunden, in denen sich der anzulegende Wert jeweils im Vorjahr auf null verringert hat,	(3) Die Strombörsen müssen den Übertragungsnetzbetreibern jeweils bis zum 15. Januar eines Kalenderjahres die Anzahl der Viertelstunden und Stunden, in denen sich der <u>Zahlungsanspruch nach § 19 Absatz 1 oder die Zahlungspflicht nach § 20aanzulegende Wert</u> jeweils im Vorjahr auf null verringert hat,
1. in Viertelstunden nach Maßgabe des § 51 Absatz 1 mitteilen,	1. in Viertelstunden nach Maßgabe des § 51 Absatz 1 mitteilen,
2. in Stunden nach Maßgabe des § 51 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 24. Februar 2025 geltenden Fassung mitteilen und	2. in Stunden nach Maßgabe des § 51 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 24. Februar 2025 geltenden Fassung mitteilen und
3. in Stunden nach Maßgabe des § 51 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung mitteilen.	3. in Stunden nach Maßgabe des § 51 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung mitteilen.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
(4) Die Übertragungsnetzbetreiber müssen jeweils bis zum 31. Januar eines Kalenderjahres auf einer gemeinsamen Internetseite folgende Informationen veröffentlichen:	(4) Die Übertragungsnetzbetreiber müssen jeweils bis zum 31. Januar eines Kalenderjahres auf einer gemeinsamen Internetseite folgende Informationen veröffentlichen:
1. die Anzahl der	1. die Anzahl der
a) Viertelstunden, in denen sich der anzulegende Wert nach Maßgabe des § 51 Absatz 1 im Vorjahr auf null verringert hat,	a) Viertelstunden, in denen sich <u>Zahlungsanspruch nach § 19 Absatz 1 oder die Zahlungspflicht nach § 20a</u> anzulegende Wert nach Maßgabe des § 51 Absatz 1 im Vorjahr auf null verringert hat,
b) Stunden, in denen sich der anzulegende Wert nach Maßgabe des § 51 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 24. Februar 2025 geltenden Fassung im Vorjahr auf null verringert hat, und	b) Stunden, in denen sich der anzulegende Wert nach Maßgabe des § 51 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 24. Februar 2025 geltenden Fassung im Vorjahr auf null verringert hat, und
c) Stunden, in denen sich der anzulegende Wert nach Maßgabe des § 51 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung im Vorjahr auf null verringert hat, und	c) Stunden, in denen sich der anzulegende Wert nach Maßgabe des § 51 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung im Vorjahr auf null verringert hat, und
2. ab dem Jahr 2041 die Anzahl der	2. ab dem Jahr 2041 die Anzahl der
a) Viertelstunden, in denen sich der anzulegende Wert nach Maßgabe des § 51 Absatz 1 in den vorangegangenen 20 Jahren auf null verringert hat, und die auf den nächsten vollen Kalendertag aufgerundete Anzahl dieser Viertelstunden,	a) Viertelstunden, in denen sich der <u>Zahlungsanspruch nach § 19 Absatz 1 oder die Zahlungspflicht nach § 20a</u> anzulegende Wert nach Maßgabe des § 51 Absatz 1 in den vorangegangenen 20 Jahren auf null verringert hat, und die auf den nächsten vollen Kalendertag aufgerundete Anzahl dieser Viertelstunden,
b) Stunden, in denen sich der anzulegende Wert nach Maßgabe des § 51 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 24. Februar 2025 geltenden Fassung in den vorangegangenen 20 Jahren auf null verringert hat, und die auf den nächsten vollen Kalendertag aufgerundete Anzahl dieser Stunden, und	b) Stunden, in denen sich der anzulegende Wert nach Maßgabe des § 51 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 24. Februar 2025 geltenden Fassung in den vorangegangenen 20 Jahren auf null verringert hat, und die auf den nächsten vollen Kalendertag aufgerundete Anzahl dieser Stunden, und

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
c) Stunden, in denen sich der anzulegende Wert nach Maßgabe des § 51 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung in den vorangegangenen 20 Jahren auf null verringert hat, und die auf den nächsten vollen Kalendertag aufgerundete Anzahl dieser Viertelstunden und Stunden.	c) Stunden, in denen sich der anzulegende Wert nach Maßgabe des § 51 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung in den vorangegangenen 20 Jahren auf null verringert hat, und die auf den nächsten vollen Kalendertag aufgerundete Anzahl dieser Viertelstunden und Stunden.
§ 51b	§ 51b
Verringerung des Zahlungsanspruchs für Biogasanlagen in Ausschreibungen bei schwach positiven und negativen Preisen	Verringerung des Zahlungsanspruchs für Biogasanlagen in Ausschreibungen bei schwach positiven und negativen Preisen
Für Anlagen, die Biogas mit Ausnahme von Biomethan einsetzen und deren anzulegender Wert in einem Zuschlagsverfahren ermittelt worden ist, verringert sich der anzulegende Wert auf null für Zeiträume, in denen der Spotmarktpreis 2 Cent pro Kilowattstunde oder weniger beträgt. Die §§ 51 und 51a sind auf diese Anlagen nicht anzuwenden.	Für Anlagen, die Biogas mit Ausnahme von Biomethan einsetzen und deren anzulegender Wert in einem Zuschlagsverfahren ermittelt worden ist, verringert sich der anzulegende Wert <u>Anspruch nach § 19 Absatz 1</u> auf null für Zeiträume, in denen der Spotmarktpreis 2 Cent pro Kilowattstunde oder weniger beträgt. Die §§ 51 und 51a sind auf diese Anlagen nicht anzuwenden.
§ 52	§ 52
Zahlungen bei Pflichtverstößen	Zahlungen bei Pflichtverstößen
(1) Anlagenbetreiber müssen an den Netzbetreiber, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist, eine Zahlung leisten, wenn sie	(1) Anlagenbetreiber müssen an den Netzbetreiber, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist, eine Zahlung leisten, wenn sie
1. gegen § 9 Absatz 1 oder Absatz 2 verstoßen,	1. gegen § 9 Absatz 1 oder Absatz 2 verstoßen,
2. gegen § 9 Absatz 5 verstoßen,	2. gegen § 9 Absatz 5 verstoßen,
3. gegen § 9 Absatz 8 verstoßen,	3. gegen § 9 Absatz 8 verstoßen,
4. gegen § 10b verstoßen,	4. gegen § 10b verstoßen,
5. die Ausfallvergütung in Anspruch nehmen und dabei eine der Höchstdauern nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 erster Halbsatz überschreiten,	5. die Ausfallvergütung in Anspruch nehmen und dabei eine der Höchstdauern nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 erster Halbsatz überschreiten, <u>(weggefallen)</u>

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
6. eine Einspeisevergütung in Anspruch nehmen und dabei gegen § 21 Absatz 2 verstoßen,	6. eine <u>Einspeisevergütung-Zahlung im Rahmen der Netzbetreiberabnahme</u> in Anspruch nehmen und dabei gegen § 21 Absatz 2 verstoßen,
7. gegen § 21b Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz verstoßen,	7. gegen § 21b Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz verstoßen,
8. entgegen § 21b Absatz 3 nicht die gesamte Ist-Einspeisung in viertelstündlicher Auflösung messen und bilanzieren,	8. entgegen § 21b Absatz 3 nicht die gesamte Ist-Einspeisung in viertelstündlicher Auflösung messen und bilanzieren,
9. dem Netzbetreiber die Zuordnung zu oder den Wechsel zwischen den verschiedenen Veräußerungsformen nach § 21b Absatz 1 nicht nach Maßgabe des § 21c übermittelt haben,	9. dem Netzbetreiber die Zuordnung zu oder den Wechsel zwischen den verschiedenen Veräußerungsformen nach § 21b Absatz 1 nicht nach Maßgabe des § 21c übermittelt haben, <u>wenn die Anlage nicht bereits nach § 21c Absatz 1 Satz 2 oder Satz 3 als einer Veräußerungsform zugeordnet gilt,</u>
9a. nach der Inbetriebnahme gegen die Vorgabe aus § 37 Absatz 1a oder § 48 Absatz 6 verstoßen,	9a. nach der Inbetriebnahme gegen die Vorgabe aus § 37 Absatz 1a oder § 48 Absatz <u>46</u> verstoßen,
10. entgegen der Mitteilung nach § 48 Absatz 2a nicht den gesamten in einem Kalenderjahr in der Anlage erzeugten Strom in das Netz einspeisen,	10. <u>entgegen der Mitteilung nach § 48 Absatz 2a nicht den gesamten in einem Kalenderjahr in der Anlage erzeugten Strom in das Netz einspeisen,(weggefallen)</u>
11. die zur Registrierung der Anlage erforderlichen Angaben nicht nach Maßgabe der Marktstammdatenregisterverordnung an das Register übermittelt haben und keine Meldung nach § 71 Absatz 1 Nummer 1 erfolgt ist oder	11. die zur Registrierung der Anlage erforderlichen Angaben nicht nach Maßgabe der Marktstammdatenregisterverordnung an das Register übermittelt haben und keine Meldung nach § 71 Absatz 1 Nummer 1 erfolgt ist oder
12. gegen eine Pflicht nach § 80 verstoßen.	12. gegen eine Pflicht nach § 80 verstoßen.
(1a) Die unmittelbar an den Übertragungsnetzbetreiber geleistete oder von dem Verteilernetzbetreiber an diesen nach § 14 Satz 1 Nummer 3 des Energiefinanzierungsgesetzes weitergeleitete Zahlung nach Absatz 1 ist eine Einnahme zugunsten des EEG-Kontos nach Nummer 4.9 der Anlage 1 des Energiefinanzierungsgesetzes und dient der Senkung des EEG-Finanzierungsbedarfs im Sinn des § 2 Nummer 2 des Energiefinanzierungsgesetzes.	<u>(1a) Die unmittelbar an den Übertragungsnetzbetreiber geleistete oder von dem Verteilernetzbetreiber an diesen nach § 14 Satz 1 Nummer 3 des Energiefinanzierungsgesetzes weitergeleitete Zahlung nach Absatz 1 ist eine Einnahme zugunsten des EEG-Kontos nach Nummer 4.9 der Anlage 1 des Energiefinanzierungsgesetzes und dient der Senkung des EEG-Finanzierungsbedarfs im Sinn des § 2 Nummer 2 des Energiefinanzierungsgesetzes.</u>

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
(1b) Absatz 1 Nummer 4 und 5 ist nicht anzuwenden auf Anlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 500 Kilowatt, wenn der Betreiber vor dem 1. Juli 2024 gegen § 10b verstößt oder die Ausfallvergütung in Anspruch nimmt und dabei eine der Höchstdauern nach § 21 Absatz 1 Nummer 2 erster Halbsatz überschreitet. In den Fällen des Satz 1 sind § 52 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2a und Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.	(1b) — Absatz 1 Nummer 4 und 5 ist nicht anzuwenden auf Anlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 500 Kilowatt, wenn der Betreiber vor dem 1. Juli 2024 gegen § 10b verstößt oder die Ausfallvergütung in Anspruch nimmt und dabei eine der Höchstdauern nach § 21 Absatz 1 Nummer 2 erster Halbsatz überschreitet. In den Fällen des Satz 1 sind § 52 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2a und Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.
(2) Die zu leistende Zahlung beträgt 10 Euro pro Kilowatt installierter Leistung der Anlage und Kalendermonat, in dem ganz oder zeitweise ein Pflichtverstoß nach Absatz 1 vorliegt oder andauert.	(2) Die zu leistende Zahlung beträgt 10 Euro pro Kilowatt installierter Leistung der Anlage und Kalendermonat, in dem ganz oder zeitweise ein Pflichtverstoß nach Absatz 1 vorliegt oder andauert.
(3) Die zu leistende Zahlung verringert sich auf 2 Euro pro Kilowatt installierter Leistung der Anlage und Kalendermonat	(3) Die zu leistende Zahlung verringert sich auf 2 Euro pro Kilowatt installierter Leistung der Anlage und Kalendermonat
1. bei einem Pflichtverstoß nach Absatz 1 Nummer 1, 3, 4 oder 11, sobald die entsprechende Pflicht erfüllt wird; diese Verringerung wirkt zurück bis zum Beginn des Pflichtverstoßes, und	1. bei einem Pflichtverstoß nach Absatz 1 Nummer 1, 3 oder , 4 oder 11, sobald die entsprechende Pflicht erfüllt wird; diese Verringerung wirkt zurück bis zum Beginn des Pflichtverstoßes, und
2. bei einem Pflichtverstoß nach Absatz 1 Nummer 9a und 10.	2. bei einem Pflichtverstoß nach Absatz 1 Nummer 9a und 10.
	3. <u>bei einem Pflichtverstoß nach Absatz 1 Nummer 11, sobald sämtliche der in Absatz 1 Nummer 1 genannten Pflichten erfüllt werden; diese Verringerung wirkt zurück bis zum Beginn des Pflichtverstoßes.</u>
Bei einem nach dem Ablauf des 31. Dezember 2023 auftretenden Pflichtverstoß nach Absatz 1 Nummer 1, Nummer 3, Nummer 4 oder Nummer 8, der aufgrund des Defekts einer technischen Einrichtung eintritt, entfällt die zu leistende Zahlung für den Kalendermonat, in dem der Pflichtverstoß eintritt, und für den darauffolgenden Kalendermonat, dabei trägt der Anlagenbetreiber für das Vorliegen eines Defektes die Darlegungs- und Beweislast.	Bei einem nach dem Ablauf des 31. Dezember 2023 auftretenden Pflichtverstoß nach Absatz 1 Nummer 1, Nummer 3, Nummer 4 oder Nummer 8, der aufgrund des Defekts einer technischen Einrichtung eintritt, entfällt die zu leistende Zahlung für den Kalendermonat, in dem der Pflichtverstoß eintritt, und für den darauffolgenden Kalendermonat, dabei trägt der Anlagenbetreiber für das Vorliegen eines Defektes die Darlegungs- und Beweislast.
(4) Die Zahlung ist zu leisten	(4) Die Zahlung ist zu leisten

Formatiert: Standard

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
1. bei einem Pflichtverstoß nach Absatz 1 Nummer 7 zusätzlich für die folgenden drei Kalendermonate,	1. bei einem Pflichtverstoß nach Absatz 1 Nummer 7 zusätzlich für die folgenden drei Kalendermonate,
2. bei einem Pflichtverstoß nach Absatz 1 Nummer 9 zusätzlich für den folgenden Kalendermonat,	2. bei einem Pflichtverstoß nach Absatz 1 Nummer 9 zusätzlich für den folgenden Kalendermonat,
3. bei einem Pflichtverstoß nach Absatz 1 Nummer 10 für alle Kalendermonate des Kalenderjahres und	3. bei einem Pflichtverstoß nach Absatz 1 Nummer 10 für alle Kalendermonate des Kalenderjahres und
4. bei einem Pflichtverstoß nach Absatz 1 Nummer 12 zusätzlich für die folgenden sechs Kalendermonate.	4. bei einem Pflichtverstoß nach Absatz 1 Nummer 12 zusätzlich für die folgenden sechs Kalendermonate.
(5) Wenn in demselben Kalendermonat Zahlungen aufgrund von mehreren Pflichtverstößen nach Absatz 1 geleistet werden müssen, sind die Zahlungen nach den Absätzen 2 bis 4 insgesamt auf 10 Euro pro Kilowatt installierter Leistung der Anlage und Kalendermonat begrenzt.	(5) Wenn in demselben Kalendermonat Zahlungen aufgrund von mehreren Pflichtverstößen nach Absatz 1 geleistet werden müssen, sind die Zahlungen nach den Absätzen 2 bis 4 insgesamt auf 10 Euro pro Kilowatt installierter Leistung der Anlage und Kalendermonat begrenzt.
(6) Die Zahlungen werden zum 15. Kalendertag des Kalendermonats fällig, der auf den nach den Absätzen 2 und 4 jeweils maßgeblichen Kalendermonat folgt. Soweit Zahlungsansprüche des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber nach § 19 Absatz 1 bestehen, können die Ansprüche auf Zahlungen nach Absatz 1 abweichend von § 27 Absatz 1 mit diesen Ansprüchen und den entsprechenden Abschlagszahlungen aufgerechnet werden. Der Anspruch auf die Zahlung verjährt mit Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf den Pflichtverstoß nach Absatz 1 folgt.	(6) Die Zahlungen werden zum 15. Kalendertag des Kalendermonats fällig, der auf den nach den Absätzen 2 und 4 jeweils maßgeblichen Kalendermonat folgt. Soweit Zahlungsansprüche des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber nach § 19 Absatz 1 bestehen, können die Ansprüche auf Zahlungen nach Absatz 1 abweichend von § 27 Absatz 1 mit diesen Ansprüchen und den entsprechenden Abschlagszahlungen aufgerechnet werden. Der Anspruch auf die Zahlung verjährt mit Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf den Pflichtverstoß nach Absatz 1 folgt.
(7) Bei Pflichtverstößen nach Absatz 1 verlieren die Anlagenbetreiber zusätzlich für das gesamte Kalenderjahr den Anspruch auf ein Entgelt für dezentrale Einspeisung nach § 18 der Stromnetzentgeltverordnung.	(7) Bei Pflichtverstößen nach Absatz 1 verlieren die Anlagenbetreiber zusätzlich für das gesamte Kalenderjahr den Anspruch auf ein Entgelt für dezentrale Einspeisung nach § 18 der Stromnetzentgeltverordnung.
(8) Bei einem Pflichtverstoß nach Absatz 1 Nummer 1 durch Betreiber von KWK-Anlagen sind die Absätze 2, 3, 6 und 7 entsprechend anzuwenden.	(8) Bei einem Pflichtverstoß nach Absatz 1 Nummer 1 durch Betreiber von KWK-Anlagen sind die Absätze 2, 3, 6 und 7 entsprechend anzuwenden.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
§ 52a	§ 52a
Netztrennung oder Unterbindung der Einspeisung durch andere Maßnahmen bei schweren Pflichtverstößen	Netztrennung oder Unterbindung der Einspeisung durch andere Maßnahmen bei schweren Pflichtverstößen
(1) Der Netzbetreiber, an dessen Netz eine Anlage angeschlossen ist, muss die Anlage vorbehaltlich der Androhung nach Absatz 2 vom Netz trennen oder deren Einspeisung durch andere Maßnahmen unterbinden, wenn der Anlagenbetreiber hinsichtlich dieser Anlage in einem Zeitraum von zwölf Monaten in insgesamt mindestens sechs Monaten jeweils mindestens einmal gegen § 9 Absatz 1 oder Absatz 2 oder gegen § 10b Absatz 1 oder Absatz 2 verstoßen hat und der Anlagenbetreiber die Anlage nicht bereits nachweislich außer Betrieb genommen hat.	(1) Der Netzbetreiber, an dessen Netz eine Anlage angeschlossen ist, muss die Anlage vorbehaltlich der Androhung nach Absatz 2 vom Netz trennen oder deren Einspeisung durch andere Maßnahmen unterbinden, wenn der Anlagenbetreiber hinsichtlich dieser Anlage in einem Zeitraum von zwölf Monaten in insgesamt mindestens sechs Monaten jeweils mindestens einmal gegen § 9 Absatz 1 oder Absatz 2 oder gegen § 10b Absatz 1 oder Absatz 2 verstoßen hat und der Anlagenbetreiber die Anlage nicht bereits nachweislich außer Betrieb genommen hat.
(2) Bevor der Netzbetreiber eine Anlage nach Absatz 1 vom Netz trennt oder deren Einspeisung durch andere Maßnahmen unterbindet, hat er dem Anlagenbetreiber unter Benennung der konkreten Pflichtverletzung in Textform eine Frist von einem Monat zur Behebung zu setzen und auf die Rechtsfolgen nach Absatz 1 bei fehlender Behebung hinzuweisen. Der Netzbetreiber kann die Frist nach Satz 1 einmalig um bis zu einen Monat verlängern.	(2) Bevor der Netzbetreiber eine Anlage nach Absatz 1 vom Netz trennt oder deren Einspeisung durch andere Maßnahmen unterbindet, hat er dem Anlagenbetreiber unter Benennung der konkreten Pflichtverletzung in Textform eine Frist von einem Monat zur Behebung zu setzen und auf die Rechtsfolgen nach Absatz 1 bei fehlender Behebung hinzuweisen. Der Netzbetreiber kann die Frist nach Satz 1 einmalig um bis zu einen Monat verlängern.
(3) Bei Trennung einer Anlage vom Netz oder Unterbindung der Einspeisung durch andere Maßnahmen nach Absatz 1 ist eine Wiedereinschaltung durch den Anlagenbetreiber zu verhindern. Dies wird in der Regel dadurch bewirkt, dass bei ausschließlich manuell zu bedienenden Schalteinrichtungen die Anlage vom Netzanschluss in einem plombierten Bereich dauerhaft getrennt wird, oder durch Rückbau wesentlicher Teile der Anlage.	(3) Bei Trennung einer Anlage vom Netz oder Unterbindung der Einspeisung durch andere Maßnahmen nach Absatz 1 ist eine Wiedereinschaltung durch den Anlagenbetreiber zu verhindern. Dies wird in der Regel dadurch bewirkt, dass bei ausschließlich manuell zu bedienenden Schalteinrichtungen die Anlage vom Netzanschluss in einem plombierten Bereich dauerhaft getrennt wird, oder durch Rückbau wesentlicher Teile der Anlage.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
(4) Soweit dies für die Trennung der Anlage vom Netz oder für die Unterbindung der Einspeisung durch andere Maßnahmen erforderlich ist, darf der Netzbetreiber durch von ihm beschäftigte oder beauftragte Personen	(4) Soweit dies für die Trennung der Anlage vom Netz oder für die Unterbindung der Einspeisung durch andere Maßnahmen erforderlich ist, darf der Netzbetreiber durch von ihm beschäftigte oder beauftragte Personen
1. die Räume und Grundstücke, in oder auf denen sich die Anlage befindet, während der üblichen Geschäftszeiten betreten, wobei der Anlagenbetreiber und, bei juristischen Personen, rechtsfähigen Personengesellschaften oder nichtrechtsfähigen Vereinen, die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen verpflichtet sind, das Betreten von Geschäftsräumen und Geschäftsgrundstücken während der üblichen Geschäftszeiten zu dulden, und	1. die Räume und Grundstücke, in oder auf denen sich die Anlage befindet, während der üblichen Geschäftszeiten betreten, wobei der Anlagenbetreiber und, bei juristischen Personen, rechtsfähigen Personengesellschaften oder nichtrechtsfähigen Vereinen, die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen verpflichtet sind, das Betreten von Geschäftsräumen und Geschäftsgrundstücken während der üblichen Geschäftszeiten zu dulden, und
2. die Anlage und, soweit erforderlich, die Kundenanlage oder die Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung hinter der Anschlusssicherung ändern, wobei	2. die Anlage und, soweit erforderlich, die Kundenanlage oder die Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung hinter der Anschlusssicherung ändern, wobei
a) die berechtigten Interessen des Anlagenbetreibers und des Anschlussnehmers zu beachten sind,	a) die berechtigten Interessen des Anlagenbetreibers und des Anschlussnehmers zu beachten sind,
b) durch die Änderung der Leitungs- und Messaufbau in der Kundenanlage nicht verändert werden darf und	b) durch die Änderung der Leitungs- und Messaufbau in der Kundenanlage nicht verändert werden darf und
c) der Anlagenbetreiber und, bei juristischen Personen, rechtsfähigen Personengesellschaften oder nichtrechtsfähigen Vereinen, die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen verpflichtet sind, die Änderung zu dulden.	c) der Anlagenbetreiber und, bei juristischen Personen, rechtsfähigen Personengesellschaften oder nichtrechtsfähigen Vereinen, die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen verpflichtet sind, die Änderung zu dulden.
Die vom Netzbetreiber beschäftigten oder beauftragten Personen müssen sich gegenüber dem Anlagenbetreiber durch Vorlage eines Auftrags des Netzbetreibers in Textform sowie eines gültigen Ausweisdokumentes legitimieren.	Die vom Netzbetreiber beschäftigten oder beauftragten Personen müssen sich gegenüber dem Anlagenbetreiber durch Vorlage eines Auftrags des Netzbetreibers in Textform sowie eines gültigen Ausweisdokumentes legitimieren.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
(5) Der Anlagenbetreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anlage für die Trennung der Anlage vom Netz oder die Unterbindung der Einspeisung durch andere Maßnahmen nach Absatz 1 zugänglich ist, und dem Netzbetreiber auf Anforderung alle für die Netztrennung erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.	(5) Der Anlagenbetreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anlage für die Trennung der Anlage vom Netz oder die Unterbindung der Einspeisung durch andere Maßnahmen nach Absatz 1 zugänglich ist, und dem Netzbetreiber auf Anforderung alle für die Netztrennung erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.
(6) Eine Anlage, die nach Absatz 1 vom Netz getrennt wurde, wird nach Maßgabe des § 8 unter Rückbau der Maßnahmen nach den Absätzen 3 und 4 Satz 1 Nummer 2 wieder an das Netz angeschlossen, sobald der Anlagenbetreiber die Behebung der nach Absatz 2 benannten Pflichtverletzung vollständig nachgewiesen hat.	(6) Eine Anlage, die nach Absatz 1 vom Netz getrennt wurde, wird nach Maßgabe des § 8 unter Rückbau der Maßnahmen nach den Absätzen 3 und 4 Satz 1 Nummer 2 wieder an das Netz angeschlossen, sobald der Anlagenbetreiber die Behebung der nach Absatz 2 benannten Pflichtverletzung vollständig nachgewiesen hat.
(7) Der Anlagenbetreiber hat dem Netzbetreiber die Kosten der Netztrennung oder der Unterbindung der Einspeisung durch andere Maßnahmen, einschließlich der Kosten von Maßnahmen zur Verhinderung der Wiederschaltung nach Absatz 3, und die Kosten der etwaigen Wiederherstellung des Anschlusses zu erstatten.	(7) Der Anlagenbetreiber hat dem Netzbetreiber die Kosten der Netztrennung oder der Unterbindung der Einspeisung durch andere Maßnahmen, einschließlich der Kosten von Maßnahmen zur Verhinderung der Wiederschaltung nach Absatz 3, und die Kosten der etwaigen Wiederherstellung des Anschlusses zu erstatten.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
§ 53	§ 53
Verringerung der Einspeisevergütung	Verringerung der <u>des anzulegenden Wertes im Rahmen in der Netzbetreiberabnahme</u> Einspeisevergütung
(1) Die Höhe des Anspruchs auf die Einspeisevergütung berechnet sich aus den anzulegenden Werten, wobei von den anzulegenden Werten	<u>(1) Der anzulegende Wert nach § 23b für die Berechnung des Zahlungsanspruchs im Rahmen der Netzbetreiberabnahme in der Variante der befristeten Marktwertdurchleitung nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 verringert sich um den Wert, den die Übertragungsnetzbetreiber nach § 51 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c des Energiefinanzierungsgesetzes auf ihrer Internetseite veröffentlicht haben.</u> Die Höhe des Anspruchs auf die Einspeisevergütung berechnet sich aus den anzulegenden Werten, wobei von den anzulegenden Werten
1. 0,2 Cent pro Kilowattstunde für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Wasserkraft, Biomasse, Geothermie, Deponie-, Klär- oder Grubengas abzuziehen sind oder	0,2 Cent pro Kilowattstunde für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Wasserkraft, Biomasse, Geothermie, Deponie-, Klär- oder Grubengas abzuziehen sind oder
2. 0,4 Cent pro Kilowattstunde für Strom aus Solaranlagen oder aus Windenergieanlagen an Land oder auf See abzuziehen sind.	0,4 Cent pro Kilowattstunde für Strom aus Solaranlagen oder aus Windenergieanlagen an Land oder auf See abzuziehen sind.
(2) Abweichend von Absatz 1 verringert sich der Anspruch nicht, solange die unentgeltliche Abnahme in Anspruch genommen wird.	Abweichend von Absatz 1 verringert sich der Anspruch nicht, solange die unentgeltliche Abnahme in Anspruch genommen wird.
(3) Abweichend von Absatz 1 verringert sich der anzulegende Wert um 20 Prozent, wobei das Ergebnis auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet wird, solange die Ausfallvergütung in Anspruch genommen wird.	Abweichend von Absatz 1 verringert sich der anzulegende Wert um 20 Prozent, wobei das Ergebnis auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet wird, solange die Ausfallvergütung in Anspruch genommen wird.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
(4) Für Strom aus ausgeführten Anlagen, für die ein Anspruch auf Einspeisevergütung nach § 19 Absatz 1 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 geltend gemacht wird, ist abweichend von Absatz 1 von dem anzulegenden Wert der Wert abziehen, den die Übertragungsnetzbetreiber nach § 51 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b des Energiefinanzierungsgesetzes auf ihrer Internetseite veröffentlicht haben. Der Wert nach Satz 1 verringert sich um die Hälfte für Strom aus ausgeführten Anlagen, die mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet sind.	(4)(2) Der anzulegende Wert nach § 23b für die Berechnung des Zahlungsanspruchs im Rahmen der Netzbetreiberabnahme in der Variante für ausgeführte Anlagen nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 verringert sich um den Wert, den die Übertragungsnetzbetreiber nach § 51 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b des Energiefinanzierungsgesetzes auf ihrer Internetseite veröffentlicht haben. Der Wert nach Satz 1 verringert sich um die Hälfte für Strom aus ausgeführten Anlagen, die mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet sind. Für Strom aus ausgeführten Anlagen, für die ein Anspruch auf Einspeisevergütung nach § 19 Absatz 1 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 geltend gemacht wird, ist abweichend von Absatz 1 von dem anzulegenden Wert der Wert abziehen, den die Übertragungsnetzbetreiber nach § 51 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b des Energiefinanzierungsgesetzes auf ihrer Internetseite veröffentlicht haben. Der Wert nach Satz 1 verringert sich um die Hälfte für Strom aus ausgeführten Anlagen, die mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet sind.
(5) Wenn für besondere Solaranlagen nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a der Nachweis über den gleichzeitigen Nutzpflanzenanbau gemäß den Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 85c Absatz 1 Satz 4 nicht erbracht wird, verringert sich der anzulegende Wert um 2,5 Cent pro Kilowattstunde. Die Rechtsfolge nach Satz 1 entfällt für die Zukunft, wenn im darauffolgenden Jahr der erforderliche Nachweis für das jeweils zurückliegende Jahr erbracht wird. Die Rechtsfolge nach Satz 1 entfällt außerdem für die Zeiträume, für die der erforderliche Nachweis nachträglich erbracht wird. Die Sätze 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden, wenn für besondere Solaranlagen nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe b und c der Nachweis über die gleichzeitige landwirtschaftliche Nutzung gemäß den Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 85c Absatz 1 Satz 4 nicht erbracht wird.	(2) Wenn für besondere Solaranlagen nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a der Nachweis über den gleichzeitigen Nutzpflanzenanbau gemäß den Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 85c Absatz 1 Satz 4 nicht erbracht wird, verringert sich der anzulegende Wert um 2,5 Cent pro Kilowattstunde. Die Rechtsfolge nach Satz 1 entfällt für die Zukunft, wenn im darauffolgenden Jahr der erforderliche Nachweis für das jeweils zurückliegende Jahr erbracht wird. Die Rechtsfolge nach Satz 1 entfällt außerdem für die Zeiträume, für die der erforderliche Nachweis nachträglich erbracht wird. Die Sätze 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden, wenn für besondere Solaranlagen nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe b und c der Nachweis über die gleichzeitige landwirtschaftliche Nutzung gemäß den Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 85c Absatz 1 Satz 4 nicht erbracht wird.

Formatiert: Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
§ 53a	§ 53a
(weggefallen)	(weggefallen)
§ 53b	§ 53b
Verringerung des Zahlungsanspruchs bei Regionalnachweisen	Verringerung des Zahlungsanspruchs bei Regionalnachweisen
Der anzulegende Wert für Strom, für den dem Anlagenbetreiber ein Regionalnachweis ausgestellt worden ist, verringert sich bei Anlagen, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt ist, um 0,1 Cent pro Kilowattstunde.	<u>Bei Anlagen, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt ist, verringert sich der Anspruch nach § 19 Absatz 1 und erhöht sich die Zahlungspflicht nach § 20a Absatz 1 jeweils um 0,1 Cent pro Kilowattstunde für Strom, für den dem Anlagenbetreiber ein Regionalnachweis ausgestellt worden ist. Der anzulegende Wert für Strom, für den dem Anlagenbetreiber ein Regionalnachweis ausgestellt worden ist, verringert sich bei Anlagen, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt ist, um 0,1 Cent pro Kilowattstunde.</u>
§ 53c	§ 53c
Verringerung des Zahlungsanspruchs bei einer Stromsteuerbefreiung	Verringerung des Zahlungsanspruchs bei einer Stromsteuerbefreiung
Der anzulegende Wert verringert sich für Strom, der durch ein Netz durchgeleitet wird und der von der Stromsteuer nach dem Stromsteuergesetz befreit ist, um die Höhe der pro Kilowattstunde gewährten Stromsteuerbefreiung.	<u>Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 verringert sich und die Zahlungspflicht nach § 20a Absatz 1 erhöht. Der anzulegende Wert verringert sich für Strom, der durch ein Netz durchgeleitet wird und der von der Stromsteuer nach dem Stromsteuergesetz befreit ist, um die Höhe der pro Kilowattstunde gewährten Stromsteuerbefreiung.</u>

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
§ 54	§ 54
Verringerung des Zahlungsanspruchs bei Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments	Verringerung des Zahlungsanspruchs bei Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments
(1) Der durch Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments ermittelte anzulegende Wert verringert sich bei Solaranlagen um 0,3 Cent pro Kilowattstunde, soweit die Ausstellung der Zahlungsberechtigung für die Gebotsmenge, die der Solaranlage zugeteilt worden ist, erst nach Ablauf des 18. Kalendermonats beantragt worden ist, der auf die öffentliche Bekanntgabe des Zuschlags folgt. Werden einer Solaranlage Gebotsmengen von mehreren bezuschlagten Geboten zugeordnet, ist Satz 1 nur für den Zuschlagswert der bezuschlagten Gebote anzuwenden, deren Zuteilung zur Solaranlage erst nach Ablauf des 18. Kalendermonats beantragt worden ist.	(1) Der durch Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments ermittelte anzulegende Wert verringert sich bei Solaranlagen um 0,3 Cent pro Kilowattstunde, soweit die Ausstellung der Zahlungsberechtigung für die Gebotsmenge, die der Solaranlage zugeteilt worden ist, erst nach Ablauf des 18. Kalendermonats beantragt worden ist, der auf die öffentliche Bekanntgabe des Zuschlags folgt. Werden einer Solaranlage Gebotsmengen von mehreren bezuschlagten Geboten zugeordnet, ist Satz 1 nur für den Zuschlagswert der bezuschlagten Gebote anzuwenden, deren Zuteilung zur Solaranlage erst nach Ablauf des 18. Kalendermonats beantragt worden ist.
(2) Wenn der Standort der Solaranlage nicht zumindest teilweise mit den im Gebot angegebenen Flurstücken übereinstimmt, verringert sich der anzulegende Wert nach § 38b ebenfalls um 0,3 Cent pro Kilowattstunde. Werden einer Solaranlage Gebotsmengen von mehreren bezuschlagten Geboten zugeordnet, verringert sich jeweils der Zuschlagswert der bezuschlagten Gebote, bei denen keine Übereinstimmung nach Satz 1 besteht, um 0,3 Cent pro Kilowattstunde.	(2) Wenn der Standort der Solaranlage nicht zumindest teilweise mit den im Gebot angegebenen Flurstücken übereinstimmt, verringert sich der anzulegende Wert nach § 38b ebenfalls um 0,3 Cent pro Kilowattstunde. Werden einer Solaranlage Gebotsmengen von mehreren bezuschlagten Geboten zugeordnet, verringert sich jeweils der Zuschlagswert der bezuschlagten Gebote, bei denen keine Übereinstimmung nach Satz 1 besteht, um 0,3 Cent pro Kilowattstunde.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
(3) Wenn für besondere Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a der Nachweis über den gleichzeitigen Nutzpflanzenanbau gemäß den Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 85c Absatz 1 Satz 4 nicht erbracht wird, verringert sich der anzulegende Wert um 2,5 Cent pro Kilowattstunde. Die Rechtsfolge nach Satz 1 entfällt für die Zukunft, wenn im darauffolgenden Jahr der erforderliche Nachweis für das jeweils zurückliegende Jahr erbracht wird. Die Rechtsfolge nach Satz 1 entfällt außerdem für die Zeiträume, für die der erforderliche Nachweis nachträglich erbracht wird. Die Sätze 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden, wenn für besondere Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b und c der Nachweis über die gleichzeitige landwirtschaftliche Nutzung gemäß den Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 85c Absatz 1 Satz 4 nicht erbracht wird.	(3) Wenn für besondere Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a der Nachweis über den gleichzeitigen Nutzpflanzenanbau gemäß den Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 85c Absatz 1 Satz 4 nicht erbracht wird, verringert sich der anzulegende Wert um 2,5 Cent pro Kilowattstunde. Die Rechtsfolge nach Satz 1 entfällt für die Zukunft, wenn im darauffolgenden Jahr der erforderliche Nachweis für das jeweils zurückliegende Jahr erbracht wird. Die Rechtsfolge nach Satz 1 entfällt außerdem für die Zeiträume, für die der erforderliche Nachweis nachträglich erbracht wird. Die Sätze 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden, wenn für besondere Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b und c der Nachweis über die gleichzeitige landwirtschaftliche Nutzung gemäß den Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 85c Absatz 1 Satz 4 nicht erbracht wird.
(4) Soweit Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe h und i, deren Berücksichtigung im Zuschlagsverfahren nach § 37c Absatz 1 von der Einhaltung einer Verordnung abhängt, die die jeweilige Landesregierung nach § 37c Absatz 2 erlassen hat, die Vorgaben dieser Verordnung nicht erfüllen, verringert sich der anzulegende Wert auf null.	(4) Soweit Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe h und i, deren Berücksichtigung im Zuschlagsverfahren nach § 37c Absatz 1 von der Einhaltung einer Verordnung abhängt, die die jeweilige Landesregierung nach § 37c Absatz 2 erlassen hat, die Vorgaben dieser Verordnung nicht erfüllen, verringert sich der <u>anzulegende Wert Zahlungsanspruch nach § 19 Absatz 1 und die Zahlungspflicht nach § 20a Absatz 1</u> auf null.
§ 54a	§ 54 a
(weggefallen)	(weggefallen)
§ 55	§ 55
Pönalen	Pönalen
(1) Bei Geboten für Windenergieanlagen an Land nach § 36 und für Zusatzgebote nach § 36j müssen Bieter an den regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber eine Pönale leisten,	(1) Bei Geboten für Windenergieanlagen an Land nach § 36 und für Zusatzgebote nach § 36j müssen Bieter an den regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber eine Pönale leisten,

Formatiert: Links, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
1. soweit mehr als 5 Prozent der Gebotsmenge eines bezuschlagten Gebots für eine Windenergieanlage an Land nach § 35a entwertet werden oder	1. soweit mehr als 5 Prozent der Gebotsmenge eines bezuschlagten Gebots für eine Windenergieanlage an Land nach § 35a entwertet werden oder
2. wenn die Windenergieanlage an Land mehr als 30 Monate nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags in Betrieb genommen worden ist.	2. wenn die Windenergieanlage an Land mehr als 30 Monate nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags in Betrieb genommen worden ist.
Wenn und soweit ein Zuschlag nach § 35a entwertet wird, berechnet sich die Höhe der Pönale nach Satz 1 Nummer 1 aus der entwerteten Gebotsmenge multipliziert mit 30 Euro pro Kilowatt. Die Höhe der Pönale nach Satz 1 Nummer 2 berechnet sich aus der Gebotsmenge des bezuschlagten Gebots	Wenn und soweit ein Zuschlag nach § 35a entwertet wird, berechnet sich die Höhe der Pönale nach Satz 1 Nummer 1 aus der entwerteten Gebotsmenge multipliziert mit 30 Euro pro Kilowatt. Die Höhe der Pönale nach Satz 1 Nummer 2 berechnet sich aus der Gebotsmenge des bezuschlagten Gebots
1. abzüglich der innerhalb von 30 Monaten nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags in Betrieb genommenen Anlagenleistung multipliziert mit 10 Euro pro Kilowatt,	1. abzüglich der innerhalb von 30 Monaten nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags in Betrieb genommenen Anlagenleistung multipliziert mit 10 Euro pro Kilowatt,
2. abzüglich der innerhalb von 32 Monaten nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags in Betrieb genommenen Anlagenleistung multipliziert mit 20 Euro pro Kilowatt oder	2. abzüglich der innerhalb von 32 Monaten nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags in Betrieb genommenen Anlagenleistung multipliziert mit 20 Euro pro Kilowatt oder
3. abzüglich der innerhalb von 34 Monaten nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags in Betrieb genommenen Anlagenleistung multipliziert mit 30 Euro pro Kilowatt.	3. abzüglich der innerhalb von 34 Monaten nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags in Betrieb genommenen Anlagenleistung multipliziert mit 30 Euro pro Kilowatt.
(2) Bei Geboten für Solaranlagen des ersten Segments müssen Bieter an den regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber eine Pönale leisten, soweit mehr als 5 Prozent der Gebotsmenge eines bezuschlagten Gebots für eine Solaranlage nach § 35a entwertet werden. Die Höhe der Pönale nach Satz 1 berechnet sich aus der entwerteten Gebotsmenge multipliziert mit 50 Euro pro Kilowatt. Die Pönale verringert sich für Bieter, deren Sicherheit nach § 37a Satz 2 verringert ist, auf 25 Euro pro Kilowatt.	(2) Bei Geboten für Solaranlagen des ersten Segments müssen Bieter an den regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber eine Pönale leisten, soweit mehr als 5 Prozent der Gebotsmenge eines bezuschlagten Gebots für eine Solaranlage nach § 35a entwertet werden. Die Höhe der Pönale nach Satz 1 berechnet sich aus der entwerteten Gebotsmenge multipliziert mit 50 Euro pro Kilowatt. Die Pönale verringert sich für Bieter, deren Sicherheit nach § 37a Satz 2 verringert ist, auf 25 Euro pro Kilowatt.
(3) (weggefallen)	(3) (weggefallen)

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
(4) Bei Geboten für Biomasseanlagen, die keine bestehenden Biomasseanlagen nach § 39g sind, müssen Bieter an den verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber eine Pönale leisten,	(4) Bei Geboten für Biomasseanlagen, die keine bestehenden Biomasseanlagen nach § 39g sind, müssen Bieter an den verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber eine Pönale leisten,
1. soweit mehr als 5 Prozent der Gebotsmenge eines bezuschlagten Gebots für eine Biomasseanlage nach § 35a entwertet werden oder	1. soweit mehr als 5 Prozent der Gebotsmenge eines bezuschlagten Gebots für eine Biomasseanlage nach § 35a entwertet werden oder
2. wenn eine Biomasseanlage mehr als 24 Monate nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags in Betrieb genommen worden ist.	2. wenn eine Biomasseanlage mehr als 24 Monate nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags in Betrieb genommen worden ist.
Wenn und soweit ein Zuschlag nach § 35a entwertet wird, berechnet sich die Höhe der Pönale nach Satz 1 Nummer 1 aus der entwerteten Gebotsmenge multipliziert mit 60 Euro pro Kilowatt. Die Höhe der Pönale nach Satz 1 Nummer 2 berechnet sich aus der Gebotsmenge des bezuschlagten Gebots	Wenn und soweit ein Zuschlag nach § 35a entwertet wird, berechnet sich die Höhe der Pönale nach Satz 1 Nummer 1 aus der entwerteten Gebotsmenge multipliziert mit 60 Euro pro Kilowatt. Die Höhe der Pönale nach Satz 1 Nummer 2 berechnet sich aus der Gebotsmenge des bezuschlagten Gebots
1. abzüglich der innerhalb von 24 Monaten nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags in Betrieb genommenen Anlagenleistung multipliziert mit 20 Euro pro Kilowatt,	1. abzüglich der innerhalb von 24 Monaten nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags in Betrieb genommenen Anlagenleistung multipliziert mit 20 Euro pro Kilowatt,
2. abzüglich der innerhalb von 28 Monaten nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags in Betrieb genommenen Anlagenleistung multipliziert mit 40 Euro pro Kilowatt oder	2. abzüglich der innerhalb von 28 Monaten nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags in Betrieb genommenen Anlagenleistung multipliziert mit 40 Euro pro Kilowatt oder
3. abzüglich der innerhalb von 32 Monaten nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags in Betrieb genommenen Anlagenleistung multipliziert mit 60 Euro pro Kilowatt.	3. abzüglich der innerhalb von 32 Monaten nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags in Betrieb genommenen Anlagenleistung multipliziert mit 60 Euro pro Kilowatt.
(4a) Bei Geboten für Biomethananlagen nach Teil 3 Abschnitt 3 Unterabschnitt 6 müssen Bieter an den verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber eine Pönale leisten,	(4a) Bei Geboten für Biomethananlagen nach Teil 3 Abschnitt 3 Unterabschnitt 6 müssen Bieter an den verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber eine Pönale leisten,
1. soweit mehr als 5 Prozent der Gebotsmenge eines bezuschlagten Gebots für eine Biomasseanlage nach § 35a entwertet werden oder	1. soweit mehr als 5 Prozent der Gebotsmenge eines bezuschlagten Gebots für eine Biomasseanlage nach § 35a entwertet werden oder

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
2. wenn eine Biomasseanlage mehr als 30 Monate nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags in Betrieb genommen worden ist.	2. wenn eine Biomasseanlage mehr als 30 Monate nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags in Betrieb genommen worden ist.
Wenn und soweit ein Zuschlag nach § 35a entwertet wird, berechnet sich die Höhe der Pönale nach Satz 1 Nummer 1 aus der entwerteten Gebotsmenge multipliziert mit 60 Euro pro Kilowatt. Die Höhe der Pönale nach Satz 1 Nummer 2 berechnet sich aus der Gebotsmenge des bezuschlagten Gebots	Wenn und soweit ein Zuschlag nach § 35a entwertet wird, berechnet sich die Höhe der Pönale nach Satz 1 Nummer 1 aus der entwerteten Gebotsmenge multipliziert mit 60 Euro pro Kilowatt. Die Höhe der Pönale nach Satz 1 Nummer 2 berechnet sich aus der Gebotsmenge des bezuschlagten Gebots
1. abzüglich der innerhalb von 30 Monaten nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags in Betrieb genommenen Anlagenleistung multipliziert mit 20 Euro pro Kilowatt,	1. abzüglich der innerhalb von 30 Monaten nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags in Betrieb genommenen Anlagenleistung multipliziert mit 20 Euro pro Kilowatt,
2. abzüglich der innerhalb von 34 Monaten nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags in Betrieb genommenen Anlagenleistung multipliziert mit 40 Euro pro Kilowatt oder	2. abzüglich der innerhalb von 34 Monaten nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags in Betrieb genommenen Anlagenleistung multipliziert mit 40 Euro pro Kilowatt oder
3. abzüglich der innerhalb von 38 Monaten nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags in Betrieb genommenen Anlagenleistung multipliziert mit 60 Euro pro Kilowatt.	3. abzüglich der innerhalb von 38 Monaten nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags in Betrieb genommenen Anlagenleistung multipliziert mit 60 Euro pro Kilowatt.
(5) Bei Geboten für bestehende Biomasseanlagen nach § 39g müssen Bieter an den verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber eine Pönale leisten,	(5) Bei Geboten für bestehende Biomasseanlagen nach § 39g müssen Bieter an den verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber eine Pönale leisten,
1. soweit mehr als 5 Prozent der Gebotsmenge eines bezuschlagten Gebots für eine Biomasseanlage nach § 35a entwertet werden oder	1. soweit mehr als 5 Prozent der Gebotsmenge eines bezuschlagten Gebots für eine Biomasseanlage nach § 35a entwertet werden oder
2. soweit der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber die Bescheinigung des Umweltgutachters nach § 39g Absatz 4 nicht bis zum Tag nach § 39g Absatz 2 vorgelegt hat.	2. soweit der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber die Bescheinigung des Umweltgutachters nach § 39g Absatz 4 nicht bis zum Tag nach § 39g Absatz 2 vorgelegt hat.
Die Höhe der Pönale berechnet sich aus der Gebotsmenge des bezuschlagten Gebots	Die Höhe der Pönale berechnet sich aus der Gebotsmenge des bezuschlagten Gebots

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
1. multipliziert mit 20 Euro pro Kilowatt, soweit der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber die Bescheinigung des Umweltgutachters nach § 39g Absatz 4 nicht bis zum Tag nach § 39g Absatz 2 vorgelegt hat,	1. multipliziert mit 20 Euro pro Kilowatt, soweit der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber die Bescheinigung des Umweltgutachters nach § 39g Absatz 4 nicht bis zum Tag nach § 39g Absatz 2 vorgelegt hat,
2. multipliziert mit 40 Euro pro Kilowatt, soweit der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber die Bescheinigung des Umweltgutachters nach § 39g Absatz 4 nicht spätestens zwei Monate nach dem Tag nach § 39g Absatz 2 vorgelegt hat, und	2. multipliziert mit 40 Euro pro Kilowatt, soweit der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber die Bescheinigung des Umweltgutachters nach § 39g Absatz 4 nicht spätestens zwei Monate nach dem Tag nach § 39g Absatz 2 vorgelegt hat, und
3. multipliziert mit 60 Euro pro Kilowatt, soweit	3. multipliziert mit 60 Euro pro Kilowatt, soweit
a) der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber die Bescheinigung des Umweltgutachters nach § 39g Absatz 4 mehr als vier Monate nach dem Tag nach § 39g Absatz 2 vorgelegt hat oder	a) der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber die Bescheinigung des Umweltgutachters nach § 39g Absatz 4 mehr als vier Monate nach dem Tag nach § 39g Absatz 2 vorgelegt hat oder
b) die Gebotsmenge nach § 35a entwertet wird.	b) die Gebotsmenge nach § 35a entwertet wird.
(5a) Im Fall einer Zuschlagsverlängerung nach § 36e Absatz 2 oder Absatz 3 oder nach § 39e Absatz 2 verlängern sich die Fristen der Absätze 1, 4, 4a und 5 um die Dauer der Zuschlagsverlängerung.	(5a) Im Fall einer Zuschlagsverlängerung nach § 36e Absatz 2 oder Absatz 3 oder nach § 39e Absatz 2 verlängern sich die Fristen der Absätze 1, 4, 4a und 5 um die Dauer der Zuschlagsverlängerung.
(6) Die Forderung nach den Absätzen 1 bis 5 muss durch Überweisung eines entsprechenden Geldbetrags auf ein Geldkonto des Übertragungsnetzbetreibers erfüllt werden. Dabei ist die Zuschlagsnummer des Gebots zu übermitteln, für das die Pönale geleistet wird.	(6) Die Forderung nach den Absätzen 1 bis 5 muss durch Überweisung eines entsprechenden Geldbetrags auf ein Geldkonto des Übertragungsnetzbetreibers erfüllt werden. Dabei ist die Zuschlagsnummer des Gebots zu übermitteln, für das die Pönale geleistet wird.
(7) Der regelverantwortliche Übertragungsnetzbetreiber darf sich hinsichtlich der Forderungen nach den Absätzen 1 bis 5 aus der jeweils für das Gebot hinterlegten Sicherheit befriedigen, wenn der Bieter die Forderung nicht vor Ablauf des zweiten Kalendermonats erfüllt hat, der auf die Entwertung der Gebotsmenge oder die Feststellung der Pönale folgt.	(7) Der regelverantwortliche Übertragungsnetzbetreiber darf sich hinsichtlich der Forderungen nach den Absätzen 1 bis 5 aus der jeweils für das Gebot hinterlegten Sicherheit befriedigen, wenn der Bieter die Forderung nicht vor Ablauf des zweiten Kalendermonats erfüllt hat, der auf die Entwertung der Gebotsmenge oder die Feststellung der Pönale folgt.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
(8) Die Bundesnetzagentur teilt dem Übertragungsnetzbetreiber unverzüglich folgende für die Inanspruchnahme der Pönalen erforderliche Angaben mit:	(8) Die Bundesnetzagentur teilt dem Übertragungsnetzbetreiber unverzüglich folgende für die Inanspruchnahme der Pönalen erforderliche Angaben mit:
1. die nach § 32 Absatz 2 registrierten Angaben des Gebots,	1. die nach § 32 Absatz 2 registrierten Angaben des Gebots,
2. den Zeitpunkt der Bekanntgabe der Zuschläge und Zuschlagswerte für das Gebot,	2. den Zeitpunkt der Bekanntgabe der Zuschläge und Zuschlagswerte für das Gebot,
3. die Höhe der vom Bieter für das Gebot geleisteten Sicherheit,	3. die Höhe der vom Bieter für das Gebot geleisteten Sicherheit,
4. die Rückgabe von Zuschlägen für das Gebot,	4. die Rückgabe von Zuschlägen für das Gebot,
5. das Erlöschen des Zuschlags,	5. das Erlöschen des Zuschlags,
6. die Rücknahme und den Widerruf des Zuschlags und	6. die Rücknahme und den Widerruf des Zuschlags und
7. die Rücknahme und den Widerruf einer Zahlungsberechtigung, sofern der Solaranlage Gebotsmengen zugeteilt worden sind und der im Gebot angegebene Standort der Solaranlage in der jeweiligen Regelzone des Übertragungsnetzbetreibers liegt.	7. die Rücknahme und den Widerruf einer Zahlungsberechtigung, sofern der Solaranlage Gebotsmengen zugeteilt worden sind und der im Gebot angegebene Standort der Solaranlage in der jeweiligen Regelzone des Übertragungsnetzbetreibers liegt.
§ 55a	§ 55a
Erstattung von Sicherheiten	Erstattung von Sicherheiten
(1) Die Bundesnetzagentur gibt unverzüglich die hinterlegten Sicherheiten für ein bestimmtes Gebot zurück, wenn der Bieter	(1) Die Bundesnetzagentur gibt unverzüglich die hinterlegten Sicherheiten für ein bestimmtes Gebot zurück, wenn der Bieter
1. dieses Gebot nach § 30a Absatz 3 zurückgenommen hat,	1. dieses Gebot nach § 30a Absatz 3 zurückgenommen hat,
2. für dieses Gebot keinen Zuschlag nach § 32 erhalten hat oder	2. für dieses Gebot keinen Zuschlag nach § 32 erhalten hat oder
3. für dieses Gebot eine Pönale nach § 55 geleistet hat.	3. für dieses Gebot eine Pönale nach § 55 geleistet hat.
(2) Die Bundesnetzagentur erstattet die hinterlegten Sicherheiten für ein bestimmtes Gebot auch, soweit der Netzbetreiber	(2) Die Bundesnetzagentur erstattet die hinterlegten Sicherheiten für ein bestimmtes Gebot auch, soweit der Netzbetreiber

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
1. für eine Solaranlage eine Bestätigung nach § 38a Absatz 3 an die Bundesnetzagentur übermittelt hat oder	1. für eine Solaranlage eine Bestätigung nach § 38a Absatz 3 an die Bundesnetzagentur übermittelt hat oder
2. für eine Windenergieanlage an Land oder eine Biomasseanlage eine Bestätigung nach § 13 Absatz 2 der Marktstammdatenregisterverordnung übermittelt hat.	2. für eine Windenergieanlage an Land oder eine Biomasseanlage eine Bestätigung nach § 13 Absatz 2 der Marktstammdatenregisterverordnung übermittelt hat.
Sind nicht mehr als 5 Prozent der Gebotsmenge des bezuschlagten Gebots entwertet worden, erstattet die Bundesnetzagentur die Sicherheit in voller Höhe.	Sind nicht mehr als 5 Prozent der Gebotsmenge des bezuschlagten Gebots entwertet worden, erstattet die Bundesnetzagentur die Sicherheit in voller Höhe.
§ 55b	§ 55b
Rückforderung	Rückforderung
Zahlt ein Netzbetreiber einem Anlagenbetreiber mehr als in Teil 3 vorgeschrieben, muss er den Mehrbetrag zurückfordern. Ist die Zahlung in Übereinstimmung mit dem Ergebnis eines Verfahrens der Clearingstelle nach § 81 Absatz 5 erfolgt und beruht die Rückforderung auf der Anwendung einer nach der Zahlung in anderer Sache ergangenen höchstrichterlichen Entscheidung, ist der Anlagenbetreiber berechtigt, insoweit die Einrede der Übereinstimmung der Berechnung der Zahlung mit einer Entscheidung der Clearingstelle für Zahlungen zu erheben, die bis zum Tag der höchstrichterlichen Entscheidung geleistet worden sind. Der Rückforderungsanspruch verjährt mit Ablauf des zweiten auf die Einspeisung folgenden Kalenderjahres; die Pflicht nach Satz 1 erlischt insoweit. § 27 Absatz 1 ist nicht anzuwenden.	Zahlt ein Netzbetreiber einem Anlagenbetreiber mehr als in Teil 3 vorgeschrieben, muss er den Mehrbetrag zurückfordern. Ist die Zahlung in Übereinstimmung mit dem Ergebnis eines Verfahrens der Clearingstelle nach § 81 Absatz 5 erfolgt und beruht die Rückforderung auf der Anwendung einer nach der Zahlung in anderer Sache ergangenen höchstrichterlichen Entscheidung, ist der Anlagenbetreiber berechtigt, insoweit die Einrede der Übereinstimmung der Berechnung der Zahlung mit einer Entscheidung der Clearingstelle für Zahlungen zu erheben, die bis zum Tag der höchstrichterlichen Entscheidung geleistet worden sind. Der Rückforderungsanspruch verjährt mit Ablauf des zweiten auf die Einspeisung folgenden Kalenderjahres; die Pflicht nach Satz 1 erlischt insoweit. § 27 Absatz 1 ist nicht anzuwenden.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
Teil 4	Teil 4
Weitergabe und Vermarktung des Stroms aus erneuerbaren Energien	Weitergabe und Vermarktung des Stroms aus erneuerbaren Energien
§ 56	§ 56
Weitergabe an den Übertragungsnetzbetreiber	Weitergabe an den Übertragungsnetzbetreiber
Netzbetreiber müssen unverzüglich an den vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber weiterleiten:	Netzbetreiber müssen unverzüglich an den vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber weiterleiten:
1. den nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 vergüteten Strom und	1. <u>den Strom, der der Einspeisevergütung nach der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes oder der Netzbetreiberabnahme nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 vergüteten Strom zugeordnet ist</u> und
2. für den nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 vergüteten Strom sowie für den gesamten Strom, für den sie Zahlungen an die Anlagenbetreiber leisten, das Recht, diesen Strom als „Strom aus erneuerbaren Energien, gefördert nach dem EEG“ zu kennzeichnen.	2. <u>für den nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 vergüteten Strom sowie für den gesamten Strom, der der Marktprämie nach § 19 Absatz 1 Nummer 1, der Einspeisevergütung nach der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes, der Netzbetreiberabnahme nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 oder dem Mieterstromzuschlag nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 zugeordnet ist für den sie Zahlungen an die Anlagenbetreiber leisten</u> , das Recht, diesen Strom als „Strom aus erneuerbaren Energien, gefördert nach dem EEG“ zu kennzeichnen.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
§ 57	§ 57
Vermarktung durch die Übertragungsnetzbetreiber	Vermarktung durch die Übertragungsnetzbetreiber
Die Übertragungsnetzbetreiber müssen selbst oder gemeinsam den nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 vergüteten oder nach § 13a Absatz 1a des Energiewirtschaftsgesetzes bilanziell ausgeglichenen Strom diskriminierungsfrei, transparent und unter Beachtung der Vorgaben der Erneuerbare-Energien-Verordnung vermarkten.	Die Übertragungsnetzbetreiber müssen selbst oder gemeinsam den nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 vergüteten oder nach § 13a Absatz 1a des Energiewirtschaftsgesetzes bilanziell ausgeglichenen Strom <u>diskriminierungsfrei, transparent und unter Beachtung der Vorgaben der Erneuerbare-Energien-Verordnung vermarkten.</u>
	<u>1. den Strom, der der Einspeisevergütung nach der für die Anlage maßgeblichen Fassung oder der Netzbetreiberabnahme nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 zugeordnet ist, und</u>
	<u>2. den nach § 13a Absatz 1a des Energiewirtschaftsgesetzes bilanziell ausgeglichenen Strom</u>
	<u>diskriminierungsfrei, transparent und unter Beachtung der Vorgaben der Erneuerbare-Energien-Verordnung vermarkten.</u>
§ 58	§ 58
Weitere Bestimmungen	Weitere Bestimmungen
(1) Die Finanzierung der Ausgaben der Netzbetreiber nach diesem Gesetz bestimmt sich nach dem Energiefinanzierungsgesetz.	(1) Die Finanzierung der Ausgaben der Netzbetreiber nach diesem Gesetz bestimmt sich nach dem Energiefinanzierungsgesetz.
(2) Die den Übertragungsnetzbetreibern nach § 20 Nummer 2 eingeräumten oder nach § 56 Nummer 2 weitergeleiteten Rechte, den vergüteten Strom als „Strom aus erneuerbaren Energien, gefördert nach dem EEG“ zu kennzeichnen, erlöschen; die §§ 42 und 42a des Energiewirtschaftsgesetzes bleiben unberührt.	(2) Die den Übertragungsnetzbetreibern nach § 20 Nummer 2 eingeräumten oder nach § 56 Nummer 2 weitergeleiteten Rechte, den vergüteten Strom als „Strom aus erneuerbaren Energien, gefördert nach dem EEG“ zu kennzeichnen, erlöschen; die §§ 42 und 42a des Energiewirtschaftsgesetzes bleiben unberührt.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
§ 59	§ 59
(weggefallen)	(weggefallen)
§ 60	§ 60
(weggefallen)	(weggefallen)
§ 61	§ 61
(weggefallen)	(weggefallen)
§ 62	§ 62
(weggefallen)	(weggefallen)
§ 63	§ 63
(weggefallen)	(weggefallen)
§ 64	§ 64
(weggefallen)	(weggefallen)
§ 65	§ 65
(weggefallen)	(weggefallen)

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
§ 66	§ 66
(weggefallen)	(weggefallen)
§ 67	§ 67
(weggefallen)	(weggefallen)
§ 68	§ 68
(weggefallen)	(weggefallen)
§ 69	§ 69
(weggefallen)	(weggefallen)

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
Teil 5	Teil 5
Transparenz	Transparenz
Abschnitt 1	Abschnitt 1
Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten	Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten
§ 70	§ 70
Grundsatz	Grundsatz
Anlagenbetreiber, Betreiber von Stromerzeugungsanlagen und Netzbetreiber müssen einander die für den bundesweiten Ausgleich nach § 11 Absatz 1 Satz 2 und den §§ 56 bis 62 jeweils erforderlichen Daten, insbesondere die in den §§ 71 bis 74a genannten Daten, unverzüglich zur Verfügung stellen. § 62 ist entsprechend anzuwenden.	Anlagenbetreiber, Betreiber von Stromerzeugungsanlagen und Netzbetreiber müssen einander die für den bundesweiten Ausgleich nach § 11 Absatz 1 Satz 2 und den §§ 56 bis 62 jeweils erforderlichen Daten, insbesondere die in den §§ 71 bis 74a genannten Daten, unverzüglich zur Verfügung stellen. § 62 ist entsprechend anzuwenden.
§ 71	§ 71
Anlagenbetreiber	Anlagenbetreiber
(1) Anlagenbetreiber müssen dem Netzbetreiber	(1) Anlagenbetreiber müssen dem Netzbetreiber
1. bis zum 28. Februar eines Jahres alle für die Endabrechnung des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres erforderlichen Daten, einschließlich der im Fall einer kaufmännischen Abnahme nach § 11 Absatz 1 Satz 2 erforderlichen Daten, anlagenscharf zur Verfügung stellen,	1. bis zum 28. Februar eines Jahres alle für die Endabrechnung des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres erforderlichen Daten, einschließlich der im Fall einer kaufmännischen Abnahme nach § 11 Absatz 1 Satz 2 erforderlichen Daten, anlagenscharf zur Verfügung stellen,
2. mitteilen, wenn und in welchem Umfang im vorangegangenen Kalenderjahr für den in der Anlage erzeugten und durch ein Netz durchgeleiteten Strom	2. mitteilen, wenn und in welchem Umfang im vorangegangenen Kalenderjahr für den in der Anlage erzeugten und durch ein Netz durchgeleiteten Strom

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
a) eine Stromsteuerbefreiung vorgelegen hat, und den Netzbetreiber über entsprechende Änderungen informieren,	a) eine Stromsteuerbefreiung vorgelegen hat, und den Netzbetreiber über entsprechende Änderungen informieren,
b) Regionalnachweise ausgestellt worden sind, wenn der anzulegende Wert der Anlage gesetzlich bestimmt ist, und	b) Regionalnachweise ausgestellt worden sind, wenn der anzulegende Wert der Anlage gesetzlich bestimmt ist, und
3. bei Biomasseanlagen die Art und Menge der Einsatzstoffe sowie Angaben zu Wärmenutzungen und eingesetzten Technologien oder zu dem Anteil eingesetzter Gülle in der für die Nachweisführung vorgeschriebenen Weise übermitteln.	3. bei Biomasseanlagen die Art und Menge der Einsatzstoffe sowie Angaben zu Wärmenutzungen und eingesetzten Technologien oder zu dem Anteil eingesetzter Gülle in der für die Nachweisführung vorgeschriebenen Weise übermitteln.
(2) Die Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichen bis zum 31. Dezember eines Jahres zu Anlagenbetreibern, die im vorangegangenen Kalenderjahr kumulativ für Anlagen Zahlungen nach § 19 Absatz 1 oder § 50 in einem Umfang von insgesamt mehr als 100 000 Euro erhalten haben, insbesondere die folgenden Angaben durch Einstellung in die Transparenzdatenbank der Europäischen Kommission:	(2) Die Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichen bis zum 31. Dezember eines Jahres zu Anlagenbetreibern, die im vorangegangenen Kalenderjahr kumulativ für Anlagen Zahlungen nach § 19 Absatz 1 oder § 50 in einem Umfang von insgesamt mehr als 100 000 Euro erhalten haben, insbesondere die folgenden Angaben durch Einstellung in die Transparenzdatenbank der Europäischen Kommission:
1. die Namen der Anlagenbetreiber,	1. die Namen der Anlagenbetreiber,
2. wenn zutreffend, das Handelsregister, Vereinsregister oder Genossenschaftsregister, in das sie eingetragen sind, und die entsprechende Registernummer; wenn keine Registernummer zugeteilt wurde, ist hilfsweise, soweit vorhanden, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer anzugeben,	2. wenn zutreffend, das Handelsregister, Vereinsregister oder Genossenschaftsregister, in das sie eingetragen sind, und die entsprechende Registernummer; wenn keine Registernummer zugeteilt wurde, ist hilfsweise, soweit vorhanden, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer anzugeben,
3. die Summe der erhaltenen Zahlungen in Euro,	3. die Summe der erhaltenen Zahlungen in Euro,
4. die Angabe, ob der Anlagenbetreiber ein Unternehmen im Sinn der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) in der jeweils geltenden Fassung oder ein sonstiges Unternehmen ist,	4. die Angabe, ob der Anlagenbetreiber ein Unternehmen im Sinn der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) in der jeweils geltenden Fassung oder ein sonstiges Unternehmen ist,

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
5. die Gebietseinheit der NUTS-Ebene 2, in der der Anlagenbetreiber seinen Sitz hat, nach der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 868/2014 der Kommission vom 8. August 2014 (ABl. L 241 vom 13.8.2014, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und	5. die Gebietseinheit der NUTS-Ebene 2, in der der Anlagenbetreiber seinen Sitz hat, nach der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 868/2014 der Kommission vom 8. August 2014 (ABl. L 241 vom 13.8.2014, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und
6. den Hauptwirtschaftszweig, in dem der Anlagenbetreiber tätig ist, auf Ebene der NACE-Gruppe nach der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.	6. den Hauptwirtschaftszweig, in dem der Anlagenbetreiber tätig ist, auf Ebene der NACE-Gruppe nach der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.
(3) Die Übertragungsnetzbetreiber ermitteln die Angaben zur Veröffentlichung nach Absatz 2 aus den Endabrechnungen der Netzbetreiber unter Verwendung der veröffentlichten Daten des Registers.	(3) Die Übertragungsnetzbetreiber ermitteln die Angaben zur Veröffentlichung nach Absatz 2 aus den Endabrechnungen der Netzbetreiber unter Verwendung der veröffentlichten Daten des Registers.
(4) Anlagenbetreiber nach Absatz 2, deren Daten nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Marktstammdatenregisterverordnung nicht veröffentlicht werden oder bei denen die Angaben nach Absatz 2 im Register nicht vollständig sind, müssen die Angaben nach Absatz 2 zum Zweck der Veröffentlichung sowie ihre Anschrift und ihre Nummer im Register bis zum 31. Juli des jeweiligen Folgejahres den Übertragungsnetzbetreibern mitteilen.	(4) Anlagenbetreiber nach Absatz 2, deren Daten nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Marktstammdatenregisterverordnung nicht veröffentlicht werden oder bei denen die Angaben nach Absatz 2 im Register nicht vollständig sind, müssen die Angaben nach Absatz 2 zum Zweck der Veröffentlichung sowie ihre Anschrift und ihre Nummer im Register bis zum 31. Juli des jeweiligen Folgejahres den Übertragungsnetzbetreibern mitteilen.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
(5) Wenn Anlagenbetreiber Anlagen in verschiedenen Regelzonen betreiben, teilen die Übertragungsnetzbetreiber erforderliche Angaben und Daten nach den Absätzen 3 und 4 zum Zweck der Veröffentlichung nach Absatz 2 unverzüglich den anderen Übertragungsnetzbetreibern im Bundesgebiet mit.	(5) Wenn Anlagenbetreiber Anlagen in verschiedenen Regelzonen betreiben, teilen die Übertragungsnetzbetreiber erforderliche Angaben und Daten nach den Absätzen 3 und 4 zum Zweck der Veröffentlichung nach Absatz 2 unverzüglich den anderen Übertragungsnetzbetreibern im Bundesgebiet mit.
(6) Wenn die Übertragungsnetzbetreiber ein abweichendes Verfahren zur Ermittlung der Angaben nach Absatz 2 vorsehen und Formularvorlagen zu Form und Inhalt der Mitteilung der Angaben nach den Absätzen 2 und 4 bereitstellen, müssen die Angaben unter Verwendung dieser Formularvorlagen nach dem vorgegebenen Verfahren übermittelt werden.	(6) Wenn die Übertragungsnetzbetreiber ein abweichendes Verfahren zur Ermittlung der Angaben nach Absatz 2 vorsehen und Formularvorlagen zu Form und Inhalt der Mitteilung der Angaben nach den Absätzen 2 und 4 bereitstellen, müssen die Angaben unter Verwendung dieser Formularvorlagen nach dem vorgegebenen Verfahren übermittelt werden.
(7) Anlagenbetreiber müssen den Übertragungsnetzbetreibern auf Verlangen geeignete Nachweise zur Überprüfung der Angaben vorlegen.	(7) Anlagenbetreiber müssen den Übertragungsnetzbetreibern auf Verlangen geeignete Nachweise zur Überprüfung der Angaben vorlegen.
§ 72	§ 72
Netzbetreiber	Netzbetreiber
(1) Netzbetreiber, die nicht Übertragungsnetzbetreiber sind, müssen ihrem vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber im Rahmen der Mitteilung nach § 50 Nummer 1 des Energiefinanzierungsgesetzes die folgenden Angaben unverzüglich, nachdem sie verfügbar sind, zusammengefasst übermitteln:	(1) Netzbetreiber, die nicht Übertragungsnetzbetreiber sind, müssen ihrem vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber im Rahmen der Mitteilung nach § 50 Nummer 1 des Energiefinanzierungsgesetzes die folgenden Angaben unverzüglich, nachdem sie verfügbar sind, zusammengefasst übermitteln:
1. die von den Anlagenbetreibern erhaltenen Mitteilungen nach § 21c Absatz 1, jeweils gesondert für die verschiedenen Veräußerungsformen nach § 21b Absatz 1,	1. die von den Anlagenbetreibern erhaltenen Mitteilungen nach § 21c Absatz 1, jeweils gesondert für die verschiedenen Veräußerungsformen nach § 21b Absatz 1,

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
2. bei Wechseln in die Ausfallvergütung zusätzlich zu den Angaben nach Nummer 1 den Energieträger, aus dem der Strom in der jeweiligen Anlage erzeugt wird, die installierte Leistung der Anlage sowie die Dauer, seit der die betreffende Anlage diese Veräußerungsform nutzt, und	2. bei Wechseln in die Ausfallvergütung <u>nach der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes</u> zusätzlich zu den Angaben nach Nummer 1 den Energieträger, aus dem der Strom in der jeweiligen Anlage erzeugt wird, die installierte Leistung der Anlage sowie die Dauer, seit der die betreffende Anlage diese Veräußerungsform nutzt, <u>und</u>
	<u>3. die von den Anlagenbetreibern erhaltenen Mitteilungen nach § 19 Absatz 2 Satz 1 sowie § 20b Satz 1 und</u>
3. die sonstigen für die Weitergabe und die Vermarktung des Stroms aus erneuerbaren Energien erforderlichen Angaben.	<u>3.4.</u> die sonstigen für die Weitergabe und die Vermarktung des Stroms aus erneuerbaren Energien erforderlichen Angaben.
(2) Für die Ermittlung der auszugleichenden Energiemengen nach Absatz 1 sind insbesondere erforderlich	(2) Für die Ermittlung der auszugleichenden Energiemengen nach Absatz 1 sind insbesondere erforderlich
1. die Angabe der Spannungsebene, an die die Anlage angeschlossen ist,	1. die Angabe der Spannungsebene, an die die Anlage angeschlossen ist,
2. die Angabe, inwieweit der Netzbetreiber die Energiemengen von einem nachgelagerten Netz abgenommen hat, und	2. die Angabe, inwieweit der Netzbetreiber die Energiemengen von einem nachgelagerten Netz abgenommen hat, und
3. die Angabe, inwieweit der Netzbetreiber die Energiemengen nach Nummer 2 an Letztverbraucher, Netzbetreiber oder Elektrizitätsversorgungsunternehmen abgegeben oder sie selbst verbraucht hat.	3. die Angabe, inwieweit der Netzbetreiber die Energiemengen nach Nummer 2 an Letztverbraucher, Netzbetreiber oder Elektrizitätsversorgungsunternehmen abgegeben oder sie selbst verbraucht hat.
§ 73	§ 73
Übertragungsnetzbetreiber	Übertragungsnetzbetreiber
(1) Übertragungsnetzbetreiber müssen unbeschadet des § 77 Absatz 4 für Anlagen, die unmittelbar oder mittelbar an ihr Netz angeschlossen sind, die Angaben nach § 72 Absatz 1 auf ihrer Internetseite veröffentlichen.	(1) Übertragungsnetzbetreiber müssen unbeschadet des § 77 Absatz 4 für Anlagen, die unmittelbar oder mittelbar an ihr Netz angeschlossen sind, die Angaben nach § 72 Absatz 1 auf ihrer Internetseite veröffentlichen.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
(2) Übertragungsnetzbetreiber müssen die Informationen über den unterschiedlichen Umfang und den zeitlichen Verlauf der Strommengen, für die sie Zahlungen nach § 19 Absatz 1 leisten oder Rückzahlungen nach § 26 Absatz 1 Satz 3, § 36h Absatz 2 und § 46 Absatz 1 erhalten, speichern. Bei der Speicherung sind die Saldierungen auf Grund des § 12 Absatz 3 des Energiefinanzierungsgesetzes zugrunde zu legen.	(2) Übertragungsnetzbetreiber müssen die Informationen über den unterschiedlichen Umfang und den zeitlichen Verlauf der Strommengen, für die sie Zahlungen nach § 19 Absatz 1 leisten oder Rückzahlungen Zahlungen nach § 20a, § 26 Absatz 1 Satz 3 Absatz 2 Satz 5, § 36h Absatz 2 und § 46 Absatz 1 erhalten, speichern. Bei der Speicherung sind die Saldierungen auf Grund des § 12 Absatz 3 des Energiefinanzierungsgesetzes zugrunde zu legen.
(3) Die Übertragungsnetzbetreiber müssen weiterhin die Daten für die Berechnung der Marktprämie nach Maßgabe der Anlage 1 Nummer 5 zu diesem Gesetz in nicht personenbezogener Form veröffentlichen.	(3) Die Übertragungsnetzbetreiber müssen weiterhin die Daten für die Berechnung der Marktprämie <u>und des Refinanzierungsbeitrags</u> nach Maßgabe der Anlage 1 Nummer 5 zu diesem Gesetz in nicht personenbezogener Form veröffentlichen.
(4) Die Übertragungsnetzbetreiber müssen für die vollständig automatisierte elektronische Übermittlung von Strommengen bundesweit einheitliche Verfahren zur Verfügung stellen.	(4) Die Übertragungsnetzbetreiber müssen für die vollständig automatisierte elektronische Übermittlung von Strommengen bundesweit einheitliche Verfahren zur Verfügung stellen.
§ 74	§ 74
Vorausschau des weiteren Ausbaus	Vorausschau des weiteren Ausbaus
(1) Die Übertragungsnetzbetreiber müssen bis zum 25. Oktober eines Kalenderjahres eine Vorausschau für die Entwicklung des Ausbaus der erneuerbaren Energien in den folgenden fünf Kalenderjahren erstellen und veröffentlichen. Diese Vorausschau muss mindestens eine Prognose der Entwicklung	(1) Die Übertragungsnetzbetreiber müssen bis zum 25. Oktober eines Kalenderjahres eine Vorausschau für die Entwicklung des Ausbaus der erneuerbaren Energien in den folgenden fünf Kalenderjahren erstellen und veröffentlichen. Diese Vorausschau muss mindestens eine Prognose der Entwicklung
1. der installierten Leistung der Anlagen,	1. der installierten Leistung der Anlagen,
2. der Volllaststunden und	2. der Volllaststunden und
3. der erzeugten Jahresarbeit	3. der erzeugten Jahresarbeit
enthalten.	enthalten.
(2) Die Angaben nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 müssen für die folgenden Energieträger getrennt veröffentlicht werden:	(2) Die Angaben nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 müssen für die folgenden Energieträger getrennt veröffentlicht werden:

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
1. Wasserkraft,	1. Wasserkraft,
2. Windenergie an Land,	2. Windenergie an Land,
3. Windenergie auf See,	3. Windenergie auf See,
4. solare Strahlungsenergie, getrennt nach Solaranlagen des ersten Segments und Solaranlagen des zweiten Segments,	4. solare Strahlungsenergie, getrennt nach Solaranlagen des ersten Segments und Solaranlagen des zweiten Segments,
5. Geothermie,	5. Geothermie,
6. Energie aus Biomasse,	6. Energie aus Biomasse,
7. Deponiegas,	7. Deponiegas,
8. Klärgas und	8. Klärgas und
9. Grubengas.	9. Grubengas.
(3) Die Prognose nach Absatz 1 muss nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erstellt werden. Die Datengrundlagen und Annahmen, die in die Prognose eingeflossen sind, müssen angegeben werden.	(3) Die Prognose nach Absatz 1 muss nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erstellt werden. Die Datengrundlagen und Annahmen, die in die Prognose eingeflossen sind, müssen angegeben werden.
§ 75	§ 75
(weggefallen)	(weggefallen)
§ 76	§ 76
Information der Bundesnetzagentur	Information der Bundesnetzagentur
(1) Übertragungsnetzbetreiber müssen im Rahmen der Vorlage nach § 59 Absatz 4 des Energiefinanzierungsgesetzes die Angaben, die sie nach § 71 Absatz 1 erhalten, einschließlich der zu ihrer Überprüfung erforderlichen Daten bis zum 15. September eines Kalenderjahres der Bundesnetzagentur in elektronischer Form vorlegen. Auf Verlangen der Bundesnetzagentur müssen in elektronischer Form vorlegen:	(1) Übertragungsnetzbetreiber müssen im Rahmen der Vorlage nach § 59 Absatz 4 des Energiefinanzierungsgesetzes die Angaben, die sie nach § 71 Absatz 1 erhalten, einschließlich der zu ihrer Überprüfung erforderlichen Daten bis zum 15. September eines Kalenderjahres der Bundesnetzagentur in elektronischer Form vorlegen. Auf Verlangen der Bundesnetzagentur müssen in elektronischer Form vorlegen:

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
1. Netzbetreiber, die nicht Übertragungsnetzbetreiber sind, die Angaben nach Satz 1 bis zum 31. Mai eines Kalenderjahres und	1. Netzbetreiber, die nicht Übertragungsnetzbetreiber sind, die Angaben nach Satz 1 bis zum 31. Mai eines Kalenderjahres und
2. Anlagenbetreiber die Angaben nach § 71 Absatz 1.	2. Anlagenbetreiber die Angaben nach § 71 Absatz 1.
(2) Soweit die Bundesnetzagentur Formularvorlagen zu Form und Inhalt bereitstellt, müssen die Daten unter Verwendung dieser übermittelt werden. Die Daten nach Absatz 1 werden dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz von der Bundesnetzagentur für statistische Zwecke sowie die Evaluation des Gesetzes und die Berichterstattungen nach den §§ 98 und 99 zur Verfügung gestellt.	(2) Soweit die Bundesnetzagentur Formularvorlagen zu Form und Inhalt bereitstellt, müssen die Daten unter Verwendung dieser übermittelt werden. Die Daten nach Absatz 1 werden dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz von der Bundesnetzagentur für statistische Zwecke sowie die Evaluation des Gesetzes und die Berichterstattungen nach den §§ 98 und 99 zur Verfügung gestellt.
§ 77	§ 77
Information der Öffentlichkeit	Information der Öffentlichkeit
(1) Übertragungsnetzbetreiber müssen im Rahmen der Veröffentlichung nach § 51 Absatz 1 des Energiefinanzierungsgesetzes auf ihren Internetseiten veröffentlichen:	(1) Übertragungsnetzbetreiber müssen im Rahmen der Veröffentlichung nach § 51 Absatz 1 des Energiefinanzierungsgesetzes auf ihren Internetseiten veröffentlichen:
1. die Angaben nach den §§ 70 bis 73 einschließlich der Angaben zu den unmittelbar an das Netz des Übertragungsnetzbetreibers angeschlossenen Anlagen unverzüglich nach ihrer Übermittlung und	1. die Angaben nach den §§ 70 bis 73 einschließlich der Angaben zu den unmittelbar an das Netz des Übertragungsnetzbetreibers angeschlossenen Anlagen unverzüglich nach ihrer Übermittlung und
2. einen Bericht über die Ermittlung der von ihnen nach den §§ 70 bis 73 mitgeteilten Daten unverzüglich nach dem 30. September eines Jahres.	2. einen Bericht über die Ermittlung der von ihnen nach den §§ 70 bis 73 mitgeteilten Daten unverzüglich nach dem 30. September eines Jahres.
Der Standort von Anlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 30 Kilowatt ist nur mit der Postleitzahl und dem Gemeindeschlüssel anzugeben. Sie müssen die Angaben und den Bericht zum Ablauf des Folgejahres vorhalten. § 73 Absatz 1 bleibt unberührt.	Der Standort von Anlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 30 Kilowatt ist nur mit der Postleitzahl und dem Gemeindeschlüssel anzugeben. Sie müssen die Angaben und den Bericht zum Ablauf des Folgejahres vorhalten. § 73 Absatz 1 bleibt unberührt.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
(2) Die Übertragungsnetzbetreiber müssen die vermarkteten Strommengen nach § 59 sowie die Angaben nach § 72 Absatz 1 Nummer 2 nach Maßgabe der Erneuerbare-Energien-Verordnung auf einer gemeinsamen Internetseite in nicht personenbezogener Form veröffentlichen.	(2) Die Übertragungsnetzbetreiber müssen die vermarkteten Strommengen nach § 59 sowie die Angaben nach § 72 Absatz 1 Nummer 2 nach Maßgabe der Erneuerbare-Energien-Verordnung auf einer gemeinsamen Internetseite in nicht personenbezogener Form veröffentlichen.
(3) Die Angaben und der Bericht müssen eine sachkundige dritte Person in die Lage versetzen, ohne weitere Informationen die Zahlungen und die kaufmännisch abgenommenen Energiemengen vollständig nachvollziehen zu können.	(3) Die Angaben und der Bericht müssen eine sachkundige dritte Person in die Lage versetzen, ohne weitere Informationen die Zahlungen und die kaufmännisch abgenommenen Energiemengen vollständig nachvollziehen zu können.
(4) Angaben, die in dem Register im Internet veröffentlicht werden, müssen von den Netzbetreibern nicht veröffentlicht werden, wenn die Veröffentlichung nach Absatz 1 unter Angabe der eindeutigen Nummer des Registers erfolgt. Die verbleibenden anlagenbezogenen Angaben müssen in Verbindung mit der Nummer des Registers veröffentlicht werden.	(4) Angaben, die in dem Register im Internet veröffentlicht werden, müssen von den Netzbetreibern nicht veröffentlicht werden, wenn die Veröffentlichung nach Absatz 1 unter Angabe der eindeutigen Nummer des Registers erfolgt. Die verbleibenden anlagenbezogenen Angaben müssen in Verbindung mit der Nummer des Registers veröffentlicht werden.
(5) Die nach den Absätzen 1 und 2 veröffentlichten Angaben dürfen zu kommerziellen und nichtkommerziellen Zwecken verwendet werden.	(5) Die nach den Absätzen 1 und 2 veröffentlichten Angaben dürfen zu kommerziellen und nichtkommerziellen Zwecken verwendet werden.
Abschnitt 2	Abschnitt 2
Stromkennzeichnung und Doppelvermarktungsverbot	Stromkennzeichnung und Doppelvermarktungsverbot
§ 78	§ 78
(weggefallen)	(weggefallen)
§ 79	§ 79
Herkunftsnachweise	Herkunftsnachweise
(1) Das Umweltbundesamt	(1) Das Umweltbundesamt

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
1. stellt Anlagenbetreibern auf Antrag Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien aus, für den keine Zahlung nach § 19 oder § 50 in Anspruch genommen wird,	1. stellt Anlagenbetreibern auf Antrag Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien aus, für den keine Zahlung nach § 19 oder § 50 in Anspruch genommen wird,
2. überträgt auf Antrag Herkunftsnachweise und	2. überträgt auf Antrag Herkunftsnachweise und
3. entwertet Herkunftsnachweise.	3. entwertet Herkunftsnachweise.
(2) Ausstellung, Übertragung und Entwertung erfolgen elektronisch und nach Maßgabe der Norm DIN-EN 16325 ⁴ und der Erneuerbare-Energien-Verordnung. Das Umweltbundesamt ergreift geeignete Maßnahmen, um die Herkunftsnachweise vor Missbrauch zu schützen.	(2) Ausstellung, Übertragung und Entwertung erfolgen elektronisch und nach Maßgabe der Norm DIN-EN 16325 ⁴ und der Erneuerbare-Energien-Verordnung. Das Umweltbundesamt ergreift geeignete Maßnahmen, um die Herkunftsnachweise vor Missbrauch zu schützen.
(3) Für Strom aus erneuerbaren Energien, der außerhalb des Bundesgebiets erzeugt worden ist, erkennt das Umweltbundesamt auf Antrag nach Maßgabe der Erneuerbare-Energien-Verordnung ausländische Herkunftsnachweise an. Ausländische Herkunftsnachweise können nur anerkannt werden, wenn sie mindestens die Vorgaben des Artikels 15 Absatz 6 und 9 der Richtlinie 2009/28/EG erfüllen. In diesem Umfang obliegt dem Umweltbundesamt auch der Verkehr mit den zuständigen Ministerien und Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union und von Drittstaaten sowie mit Organen der Europäischen Union. Strom, für den ein Herkunftsnachweis nach Satz 1 anerkannt worden ist, gilt als Strom, der nach § 21a auf sonstige Weise direkt vermarktet wird.	(3) Für Strom aus erneuerbaren Energien, der außerhalb des Bundesgebiets erzeugt worden ist, erkennt das Umweltbundesamt auf Antrag nach Maßgabe der Erneuerbare-Energien-Verordnung ausländische Herkunftsnachweise an. Ausländische Herkunftsnachweise können nur anerkannt werden, wenn sie mindestens die Vorgaben des Artikels 15 Absatz 6 und 9 der Richtlinie 2009/28/EG erfüllen. In diesem Umfang obliegt dem Umweltbundesamt auch der Verkehr mit den zuständigen Ministerien und Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union und von Drittstaaten sowie mit Organen der Europäischen Union. Strom, für den ein Herkunftsnachweis nach Satz 1 anerkannt worden ist, gilt als Strom, der nach § 21a auf sonstige Weise direkt vermarktet wird.
(4) Das Umweltbundesamt betreibt eine elektronische Datenbank, in der die Ausstellung, Anerkennung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen registriert werden (Herkunftsnachweisregister).	(4) Das Umweltbundesamt betreibt eine elektronische Datenbank, in der die Ausstellung, Anerkennung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen registriert werden (Herkunftsnachweisregister).

⁴Amtlicher Hinweis: Die DIN EN 16325:2016-01 ist bei der Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, zu beziehen.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
(5) Herkunftsnachweise werden jeweils für eine erzeugte und an Letztverbraucher gelieferte Strommenge von einer Megawattstunde ausgestellt. Für jede erzeugte und an Letztverbraucher gelieferte Megawattstunde Strom wird nicht mehr als ein Herkunftsnachweis ausgestellt.	(5) Herkunftsnachweise werden jeweils für eine erzeugte und an Letztverbraucher gelieferte Strommenge von einer Megawattstunde ausgestellt. Für jede erzeugte und an Letztverbraucher gelieferte Megawattstunde Strom wird nicht mehr als ein Herkunftsnachweis ausgestellt.
(6) Das Umweltbundesamt kann von Personen, die das Herkunftsnachweisregister nutzen, die Übermittlung insbesondere folgender Angaben an das Herkunftsnachweisregister verlangen:	(6) Das Umweltbundesamt kann von Personen, die das Herkunftsnachweisregister nutzen, die Übermittlung insbesondere folgender Angaben an das Herkunftsnachweisregister verlangen:
1. Angaben zur Person und Kontaktdaten,	1. Angaben zur Person und Kontaktdaten,
2. die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, sofern vorhanden,	2. die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, sofern vorhanden,
3. den Standort, den Typ, die installierte Leistung, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und, sofern vorhanden, den EEG-Anlagenschlüssel der Anlage,	3. den Standort, den Typ, die installierte Leistung, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und, sofern vorhanden, den EEG-Anlagenschlüssel der Anlage,
4. den Energieträger, aus dem der Strom erzeugt wird,	4. den Energieträger, aus dem der Strom erzeugt wird,
5. die Angabe, ob, in welcher Art und in welchem Umfang	5. die Angabe, ob, in welcher Art und in welchem Umfang
a) für die Anlage, in der der Strom erzeugt wurde, Investitionsbeihilfen geleistet wurden,	a) für die Anlage, in der der Strom erzeugt wurde, Investitionsbeihilfen geleistet wurden,
b) der Anlagenbetreiber für die Strommenge eine Zahlung nach § 19 oder § 50 beansprucht hat, und	b) der Anlagenbetreiber für die Strommenge eine Zahlung nach § 19 oder § 50 beansprucht hat, und
6. die Nummer der Messeinrichtung oder der Messstelle am Netzverknüpfungspunkt sowie die Bezeichnung und den Ort der Zählpunkte, über die der in der Anlage erzeugte Strom bei der Einspeisung in das Netz zähltechnisch erfasst wird.	6. die Nummer der Messeinrichtung oder der Messstelle am Netzverknüpfungspunkt sowie die Bezeichnung und den Ort der Zählpunkte, über die der in der Anlage erzeugte Strom bei der Einspeisung in das Netz zähltechnisch erfasst wird.
(7) Herkunftsnachweise sind keine Finanzinstrumente im Sinn des § 1 Absatz 11 des Kreditwesengesetzes oder des § 2 Absatz 4 des Wertpapierhandelsgesetzes.	(7) Herkunftsnachweise sind keine Finanzinstrumente im Sinn des § 1 Absatz 11 des Kreditwesengesetzes oder des § 2 Absatz 4 des Wertpapierhandelsgesetzes.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
(8) In Bezug auf Verwaltungsakte des Umweltbundesamtes, die nach Maßgabe einer auf der Grundlage des § 92 erlassenen Rechtsverordnung ergehen, findet ein Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht statt.	(8) In Bezug auf Verwaltungsakte des Umweltbundesamtes, die nach Maßgabe einer auf der Grundlage des § 92 erlassenen Rechtsverordnung ergehen, findet ein Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht statt.
§ 79a	§ 79a
Regionalnachweise	Regionalnachweise
(1) Das Umweltbundesamt	(1) Das Umweltbundesamt
1. stellt Anlagenbetreibern auf Antrag Regionalnachweise für nach § 20 direkt vermarkteten Strom aus erneuerbaren Energien aus,	1. stellt Anlagenbetreibern auf Antrag Regionalnachweise für nach § 20 direkt vermarkteten Strom aus erneuerbaren Energien aus,
2. überträgt auf Antrag Regionalnachweise und	2. überträgt auf Antrag Regionalnachweise und
3. entwertet Regionalnachweise.	3. entwertet Regionalnachweise.
(2) Ausstellung, Übertragung und Entwertung erfolgen elektronisch und nach Maßgabe der Erneuerbare-Energien-Verordnung. Das Umweltbundesamt ergreift geeignete Maßnahmen, um die Regionalnachweise vor Missbrauch zu schützen.	(2) Ausstellung, Übertragung und Entwertung erfolgen elektronisch und nach Maßgabe der Erneuerbare-Energien-Verordnung. Das Umweltbundesamt ergreift geeignete Maßnahmen, um die Regionalnachweise vor Missbrauch zu schützen.
(3) Für Strom aus Anlagen außerhalb des Bundesgebiets, die einen Zuschlag in einer Ausschreibung nach § 5 Absatz 2 Satz 2 erhalten haben, kann das Umweltbundesamt Regionalnachweise nach Absatz 1 Nummer 1 ausstellen, sofern der Strom an einen Letztverbraucher im Bundesgebiet geliefert wird.	(3) Für Strom aus Anlagen außerhalb des Bundesgebiets, die einen Zuschlag in einer Ausschreibung nach § 5 Absatz 2 Satz 2 erhalten haben, kann das Umweltbundesamt Regionalnachweise nach Absatz 1 Nummer 1 ausstellen, sofern der Strom an einen Letztverbraucher im Bundesgebiet geliefert wird.
(4) Das Umweltbundesamt richtet eine elektronische Datenbank ein, in der die Ausstellung, Übertragung und Entwertung von Regionalnachweisen registriert werden (Regionalnachweisregister). Das Umweltbundesamt darf das Regionalnachweisregister gemeinsam mit dem Herkunftsnachweisregister in einer elektronischen Datenbank betreiben.	(4) Das Umweltbundesamt richtet eine elektronische Datenbank ein, in der die Ausstellung, Übertragung und Entwertung von Regionalnachweisen registriert werden (Regionalnachweisregister). Das Umweltbundesamt darf das Regionalnachweisregister gemeinsam mit dem Herkunftsnachweisregister in einer elektronischen Datenbank betreiben.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
(5) Regionalnachweise werden jeweils für eine erzeugte und an Letztverbraucher gelieferte Strommenge von einer Kilowattstunde ausgestellt. Für jede erzeugte und an Letztverbraucher gelieferte Kilowattstunde Strom wird nicht mehr als ein Regionalnachweis ausgestellt. Regionalnachweise dürfen nur entlang der vertraglichen Lieferkette des Stroms, für den sie ausgestellt worden sind, übertragen werden.	(5) Regionalnachweise werden jeweils für eine erzeugte und an Letztverbraucher gelieferte Strommenge von einer Kilowattstunde ausgestellt. Für jede erzeugte und an Letztverbraucher gelieferte Kilowattstunde Strom wird nicht mehr als ein Regionalnachweis ausgestellt. Regionalnachweise dürfen nur entlang der vertraglichen Lieferkette des Stroms, für den sie ausgestellt worden sind, übertragen werden.
(6) Das Umweltbundesamt entwertet auf Antrag einen Regionalnachweis, wenn er für Strom aus einer Anlage ausgestellt worden ist, die sich in der Region des belieferten Letztverbrauchers befindet. Die Region des belieferten Letztverbrauchers umfasst alle Postleitzahlengebiete, die sich ganz oder teilweise im Umkreis von 50 Kilometern um das Postleitzahlengebiet befinden, in dem der Letztverbraucher den Strom verbraucht. Das Umweltbundesamt bestimmt und veröffentlicht für jedes Postleitzahlengebiet, in dem Strom verbraucht wird, welche weiteren Postleitzahlengebiete zu der Region gehören. Dabei soll das Umweltbundesamt abweichend von Satz 2 auch auf die gesamte Gemeinde, in der der Letztverbraucher den Strom verbraucht, abstellen, wenn die Gemeinde mehrere Postleitzahlengebiete umfasst.	(6) Das Umweltbundesamt entwertet auf Antrag einen Regionalnachweis, wenn er für Strom aus einer Anlage ausgestellt worden ist, die sich in der Region des belieferten Letztverbrauchers befindet. Die Region des belieferten Letztverbrauchers umfasst alle Postleitzahlengebiete, die sich ganz oder teilweise im Umkreis von 50 Kilometern um das Postleitzahlengebiet befinden, in dem der Letztverbraucher den Strom verbraucht. Das Umweltbundesamt bestimmt und veröffentlicht für jedes Postleitzahlengebiet, in dem Strom verbraucht wird, welche weiteren Postleitzahlengebiete zu der Region gehören. Dabei soll das Umweltbundesamt abweichend von Satz 2 auch auf die gesamte Gemeinde, in der der Letztverbraucher den Strom verbraucht, abstellen, wenn die Gemeinde mehrere Postleitzahlengebiete umfasst.
(7) Ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen meldet für jede Region, für die es Regionalnachweise nutzen will, an das Umweltbundesamt:	(7) Ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen meldet für jede Region, für die es Regionalnachweise nutzen will, an das Umweltbundesamt:
1. die Strommenge, die das Elektrizitätsversorgungsunternehmen an seine Letztverbraucher in dieser Region geliefert hat und nach § 42 des Energiewirtschaftsgesetzes in der Stromkennzeichnung als „Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG“ ausweisen muss, und	1. die Strommenge, die das Elektrizitätsversorgungsunternehmen an seine Letztverbraucher in dieser Region geliefert hat und nach § 42 des Energiewirtschaftsgesetzes in der Stromkennzeichnung als „Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG“ ausweisen muss, und
2. die Regionalnachweise, die es für diese Region entwerfen lassen will.	2. die Regionalnachweise, die es für diese Region entwerfen lassen will.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
(8) In dem Umfang, in dem ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen Regionalnachweise nach Absatz 7 Nummer 2 entwerfen lässt, darf es in der Stromkennzeichnung nach § 42 des Energiewirtschaftsgesetzes gegenüber Letztverbrauchern ausweisen, zu welchen Anteilen der Strom, den das Unternehmen nach § 42 des Energiewirtschaftsgesetzes als „Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG“ kennzeichnen muss, in regionalem Zusammenhang zum Stromverbrauch erzeugt worden ist. Wenn ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen mehr Regionalnachweise entwerfen lässt, als es der Strommenge aus „Erneuerbaren Energien, gefördert nach dem EEG“ entspricht, die es an Letztverbraucher in der betreffenden Region geliefert hat, kann es die darüber hinausgehenden Regionalnachweise nicht zur Stromkennzeichnung nutzen.	(8) In dem Umfang, in dem ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen Regionalnachweise nach Absatz 7 Nummer 2 entwerfen lässt, darf es in der Stromkennzeichnung nach § 42 des Energiewirtschaftsgesetzes gegenüber Letztverbrauchern ausweisen, zu welchen Anteilen der Strom, den das Unternehmen nach § 42 des Energiewirtschaftsgesetzes als „Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG“ kennzeichnen muss, in regionalem Zusammenhang zum Stromverbrauch erzeugt worden ist. Wenn ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen mehr Regionalnachweise entwerfen lässt, als es der Strommenge aus „Erneuerbaren Energien, gefördert nach dem EEG“ entspricht, die es an Letztverbraucher in der betreffenden Region geliefert hat, kann es die darüber hinausgehenden Regionalnachweise nicht zur Stromkennzeichnung nutzen.
(9) § 79 Absatz 6 ist entsprechend anzuwenden. In Ergänzung zu Satz 1 kann	(9) § 79 Absatz 6 ist entsprechend anzuwenden. In Ergänzung zu Satz 1 kann
1. das Umweltbundesamt von Personen, die das Regionalnachweisregister nutzen, Auskunft verlangen über die vertragliche Lieferkette für Strom, für den Regionalnachweise ausgestellt werden sollen, insbesondere über die an der Lieferkette beteiligten Personen und die betreffende Strommenge,	1. das Umweltbundesamt von Personen, die das Regionalnachweisregister nutzen, Auskunft verlangen über die vertragliche Lieferkette für Strom, für den Regionalnachweise ausgestellt werden sollen, insbesondere über die an der Lieferkette beteiligten Personen und die betreffende Strommenge,
2. der Netzbetreiber vom Umweltbundesamt Auskunft verlangen, ob und in welchem Umfang einem Anlagenbetreiber Regionalnachweise ausgestellt worden sind.	2. der Netzbetreiber vom Umweltbundesamt Auskunft verlangen, ob und in welchem Umfang einem Anlagenbetreiber Regionalnachweise ausgestellt worden sind.
(10) § 79 Absatz 7 ist entsprechend anzuwenden.	(10) § 79 Absatz 7 ist entsprechend anzuwenden.
(11) In Bezug auf Verwaltungsakte des Umweltbundesamtes, die nach Maßgabe einer auf der Grundlage des § 92 erlassenen Rechtsverordnung ergehen, findet ein Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht statt.	(11) In Bezug auf Verwaltungsakte des Umweltbundesamtes, die nach Maßgabe einer auf der Grundlage des § 92 erlassenen Rechtsverordnung ergehen, findet ein Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht statt.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
§ 80	§ 80
Doppelvermarktungsverbot	Doppelvermarktungsverbot
(1) Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas sowie in ein Gasnetz eingespeistes Deponie- oder Klärgas und Gas aus Biomasse dürfen nicht mehrfach verkauft, anderweitig überlassen oder entgegen § 56 an eine dritte Person veräußert werden. Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas darf insbesondere nicht in mehreren Veräußerungsformen nach § 21b Absatz 1 oder mehrfach in derselben Form nach § 21b Absatz 1 veräußert werden. Solange Anlagenbetreiber Strom aus ihrer Anlage in einer Veräußerungsform nach § 21b Absatz 1 veräußern, bestehen keine Ansprüche aus einer anderen Veräußerungsform nach § 21b Absatz 1. Die Vermarktung als Regelenenergie ist im Rahmen der Direktvermarktung nicht als mehrfacher Verkauf oder anderweitige Überlassung von Strom anzusehen.	(1) Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas sowie in ein Gasnetz eingespeistes Deponie- oder Klärgas und Gas aus Biomasse dürfen nicht mehrfach verkauft, anderweitig überlassen oder entgegen § 56 an eine dritte Person veräußert werden. Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas darf insbesondere nicht in mehreren Veräußerungsformen nach § 21b Absatz 1 oder mehrfach in derselben Form nach § 21b Absatz 1 veräußert werden. Solange Anlagenbetreiber Strom aus ihrer Anlage in einer Veräußerungsform nach § 21b Absatz 1 veräußern, bestehen keine Ansprüche aus einer anderen Veräußerungsform nach § 21b Absatz 1. Die Vermarktung als Regelenenergie ist im Rahmen der Direktvermarktung nicht als mehrfacher Verkauf oder anderweitige Überlassung von Strom anzusehen.
(2) Anlagenbetreiber, die eine Zahlung nach § 19 oder § 50 für Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas erhalten, dürfen Herkunftsnachweise oder sonstige Nachweise, die die Herkunft des Stroms belegen, für diesen Strom nicht weitergeben. Gibt ein Anlagenbetreiber einen Herkunftsnachweis oder sonstigen Nachweis, der die Herkunft des Stroms belegt, für Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas weiter, darf für diesen Strom keine Zahlung nach § 19 oder § 50 in Anspruch genommen werden. Die Sätze 1 und 2 sind nicht auf Regionalnachweise nach § 79a anzuwenden.	(2) Anlagenbetreiber, die eine Zahlung nach § 19 oder § 50 für Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas erhalten, dürfen Herkunftsnachweise oder sonstige Nachweise, die die Herkunft des Stroms belegen, für diesen Strom nicht weitergeben. Gibt ein Anlagenbetreiber einen Herkunftsnachweis oder sonstigen Nachweis, der die Herkunft des Stroms belegt, für Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas weiter, darf für diesen Strom keine Zahlung nach § 19 oder § 50 in Anspruch genommen werden. Die Sätze 1 und 2 sind nicht auf Regionalnachweise nach § 79a anzuwenden.
(3) Solange im Rahmen einer gemeinsamen Projektumsetzung nach dem Projekt-Mechanismen-Gesetz für die Emissionsminderungen der Anlage Emissionsreduktionseinheiten erzeugt werden können, darf für den Strom aus der betreffenden Anlage der Anspruch nach § 19 nicht geltend gemacht werden.	(3) Solange im Rahmen einer gemeinsamen Projektumsetzung nach dem Projekt-Mechanismen-Gesetz für die Emissionsminderungen der Anlage Emissionsreduktionseinheiten erzeugt werden können, darf für den Strom aus der betreffenden Anlage der Anspruch nach § 19 nicht geltend gemacht werden.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
§ 80a	§ 80a
Kumulierung	Kumulierung
Investitionszuschüsse durch den Bund, das Land oder ein Kreditinstitut, an dem der Bund oder das Land beteiligt sind, dürfen neben einer Zahlung nach diesem Gesetz nur gewährt werden, soweit die kumulierten Zahlungen zuzüglich der Erlöse aus der Veräußerung der in der Anlage erzeugten Energie die Erzeugungskosten dieser Energie nicht überschreiten. Die Inanspruchnahme der unentgeltlichen Abnahme steht einer Zahlung im Sinne des Satzes 1 nicht gleich.	Investitionszuschüsse durch den Bund, das Land oder ein Kreditinstitut, an dem der Bund oder das Land beteiligt sind, dürfen neben einer Zahlung nach diesem Gesetz nur gewährt werden, soweit die kumulierten Zahlungen zuzüglich der Erlöse aus der Veräußerung der in der Anlage erzeugten Energie die Erzeugungskosten dieser Energie nicht überschreiten. Die Inanspruchnahme der unentgeltlichen Abnahme steht einer Zahlung im Sinne des Satzes 1 nicht gleich.
Teil 6	Teil 6
Rechtsschutz und behördliches Verfahren	Rechtsschutz und behördliches Verfahren
§ 81	§ 81
Clearingstelle	Clearingstelle
(1) Zur Vermeidung und Beilegung von Streitigkeiten wird eine Clearingstelle eingerichtet. Der Betrieb erfolgt im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz durch eine juristische Person des Privatrechts.	(1) Zur Vermeidung und Beilegung von Streitigkeiten wird eine Clearingstelle eingerichtet. Der Betrieb erfolgt im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz durch eine juristische Person des Privatrechts.
(2) Die Clearingstelle und die Behörden, die für Aufgaben nach diesem Gesetz zuständig sind, wirken im Interesse einer einheitlichen Anwendung dieses Gesetzes und einer schnellen Herstellung von Rechtssicherheit konstruktiv zusammen. Eine Zusammenarbeit erfolgt nicht, soweit diese mit der Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Paragraphen unvereinbar ist.	(2) Die Clearingstelle und die Behörden, die für Aufgaben nach diesem Gesetz zuständig sind, wirken im Interesse einer einheitlichen Anwendung dieses Gesetzes und einer schnellen Herstellung von Rechtssicherheit konstruktiv zusammen. Eine Zusammenarbeit erfolgt nicht, soweit diese mit der Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Paragraphen unvereinbar ist.
(3) Die Clearingstelle kann Streitigkeiten vermeiden oder beilegen	(3) Die Clearingstelle kann Streitigkeiten vermeiden oder beilegen

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
1. zur Anwendung der §§ 3, 6 bis 55b, 70, 71, 80, 100, der Anlagen 1 bis 3 und der hierzu auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen,	1. zur Anwendung der §§ 3, 6 bis 55b, 70, 71, 80, 100, der Anlagen 1 bis 3 und der hierzu auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen,
2. zur Anwendung der Bestimmungen, die den in Nummer 1 genannten Bestimmungen in früheren Fassungen dieses Gesetzes entsprechen,	2. zur Anwendung der Bestimmungen, die den in Nummer 1 genannten Bestimmungen in früheren Fassungen dieses Gesetzes entsprechen,
3. zur Anwendung der §§ 61 bis 61l des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung, soweit Anlagen betroffen sind, und	3. zur Anwendung der §§ 61 bis 61l des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung, soweit Anlagen betroffen sind, und
4. zur Messung des für den Betrieb einer Anlage gelieferten oder verbrauchten oder von einer Anlage erzeugten Stroms, auch bei Fragen und Streitigkeiten nach dem Messstellenbetriebsgesetz, soweit nicht die Zuständigkeit des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik oder der Bundesnetzagentur gegeben ist.	4. zur Messung des für den Betrieb einer Anlage gelieferten oder verbrauchten oder von einer Anlage erzeugten Stroms, auch bei Fragen und Streitigkeiten nach dem Messstellenbetriebsgesetz, soweit nicht die Zuständigkeit des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik oder der Bundesnetzagentur gegeben ist.
(4) Die Clearingstelle kann zur Vermeidung oder Beilegung von Streitigkeiten nach Absatz 3 zwischen Verfahrensparteien	(4) Die Clearingstelle kann zur Vermeidung oder Beilegung von Streitigkeiten nach Absatz 3 zwischen Verfahrensparteien
1. schiedsgerichtliche Verfahren unter den Voraussetzungen des Zehnten Buches der Zivilprozessordnung durchführen,	1. schiedsgerichtliche Verfahren unter den Voraussetzungen des Zehnten Buches der Zivilprozessordnung durchführen,
2. sonstige Verfahren zwischen den Verfahrensparteien auf ihren gemeinsamen Antrag durchführen; § 204 Absatz 1 Nummer 11 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden, oder	2. sonstige Verfahren zwischen den Verfahrensparteien auf ihren gemeinsamen Antrag durchführen; § 204 Absatz 1 Nummer 11 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden, oder
3. Stellungnahmen für ordentliche Gerichte, bei denen diese Streitigkeiten rechtshängig sind, auf deren Ersuchen abgeben.	3. Stellungnahmen für ordentliche Gerichte, bei denen diese Streitigkeiten rechtshängig sind, auf deren Ersuchen abgeben.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
Soweit eine Streitigkeit auch andere als die in Absatz 3 genannten Regelungen betrifft, kann die Clearingstelle auf Antrag der Verfahrensparteien die Streitigkeit umfassend vermeiden oder beilegen, wenn vorrangig eine Streitigkeit nach Absatz 3 zu vermeiden oder beizulegen ist; insbesondere kann die Clearingstelle Streitigkeiten über Zahlungsansprüche zwischen den Verfahrensparteien umfassend beilegen. Verfahrensparteien können Anlagenbetreiber, Bilanzkreisverantwortliche, Direktvermarktungsunternehmen, Netzbetreiber und Messstellenbetreiber sein. Ihr Recht, die ordentlichen Gerichte anzurufen, bleibt vorbehaltlich der Regelungen des Zehnten Buches der Zivilprozessordnung unberührt.	Soweit eine Streitigkeit auch andere als die in Absatz 3 genannten Regelungen betrifft, kann die Clearingstelle auf Antrag der Verfahrensparteien die Streitigkeit umfassend vermeiden oder beilegen, wenn vorrangig eine Streitigkeit nach Absatz 3 zu vermeiden oder beizulegen ist; insbesondere kann die Clearingstelle Streitigkeiten über Zahlungsansprüche zwischen den Verfahrensparteien umfassend beilegen. Verfahrensparteien können Anlagenbetreiber, Bilanzkreisverantwortliche, Direktvermarktungsunternehmen, Netzbetreiber und Messstellenbetreiber sein. Ihr Recht, die ordentlichen Gerichte anzurufen, bleibt vorbehaltlich der Regelungen des Zehnten Buches der Zivilprozessordnung unberührt.
(5) Die Clearingstelle kann zur Vermeidung von Streitigkeiten nach Absatz 3 Nummer 1, Nummer 2 oder Nummer 4 Verfahren zur Klärung von Fragen über den Einzelfall hinaus durchführen, wenn dies erforderlich ist, um eine Vielzahl von einzelnen Verfahren nach Absatz 4 zu vermeiden, und ein öffentliches Interesse an der Klärung dieser Fragen besteht. Verbände, deren satzungsgemäßer Aufgabenbereich von den Fragen betroffen ist, sind zu beteiligen.	(5) Die Clearingstelle kann zur Vermeidung von Streitigkeiten nach Absatz 3 Nummer 1, Nummer 2 oder Nummer 4 Verfahren zur Klärung von Fragen über den Einzelfall hinaus durchführen, wenn dies erforderlich ist, um eine Vielzahl von einzelnen Verfahren nach Absatz 4 zu vermeiden, und ein öffentliches Interesse an der Klärung dieser Fragen besteht. Verbände, deren satzungsgemäßer Aufgabenbereich von den Fragen betroffen ist, sind zu beteiligen.
(6) Die Clearingstelle muss bei Verfahren nach den Absätzen 4 und 5 berücksichtigen:	(6) Die Clearingstelle muss bei Verfahren nach den Absätzen 4 und 5 berücksichtigen:
1. die Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten und zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen,	1. die Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten und zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen,
2. die höchstrichterliche Rechtsprechung und	2. die höchstrichterliche Rechtsprechung und
3. die Entscheidungen der Bundesnetzagentur.	3. die Entscheidungen der Bundesnetzagentur.
(7) Die Clearingstelle muss die Verfahren nach den Absätzen 4 und 5 beschleunigt durchführen. Die Durchführung erfolgt nach Maßgabe der Verfahrensvorschriften, die die Clearingstelle verabschiedet. Die Verfahrensvorschriften müssen Regelungen enthalten, die es der Clearingstelle ermöglichen,	(7) Die Clearingstelle muss die Verfahren nach den Absätzen 4 und 5 beschleunigt durchführen. Die Durchführung erfolgt nach Maßgabe der Verfahrensvorschriften, die die Clearingstelle verabschiedet. Die Verfahrensvorschriften müssen Regelungen enthalten, die es der Clearingstelle ermöglichen,

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
1. als Schiedsgericht ein Schiedsverfahren nach Maßgabe des Zehnten Buches der Zivilprozessordnung und unter Berücksichtigung dieses Paragraphen durchzuführen und	1. als Schiedsgericht ein Schiedsverfahren nach Maßgabe des Zehnten Buches der Zivilprozessordnung und unter Berücksichtigung dieses Paragraphen durchzuführen und
2. die Verfahren nach den Absätzen 4 und 5 beschleunigt durchzuführen; hierbei kann vorgesehen werden, dass die Clearingstelle Fristen setzt und Verfahren bei nicht ausreichender Mitwirkung der Verfahrensparteien einstellt.	2. die Verfahren nach den Absätzen 4 und 5 beschleunigt durchzuführen; hierbei kann vorgesehen werden, dass die Clearingstelle Fristen setzt und Verfahren bei nicht ausreichender Mitwirkung der Verfahrensparteien einstellt.
Die Verfahrensvorschriften können Regelungen zur Zusammenarbeit mit den Behörden nach Absatz 2 enthalten. Erlass und Änderungen der Verfahrensvorschriften bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz. Die Durchführung der Verfahren steht jeweils unter dem Vorbehalt der vorherigen Zustimmung der Verfahrensparteien zu den Verfahrensvorschriften.	Die Verfahrensvorschriften können Regelungen zur Zusammenarbeit mit den Behörden nach Absatz 2 enthalten. Erlass und Änderungen der Verfahrensvorschriften bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz. Die Durchführung der Verfahren steht jeweils unter dem Vorbehalt der vorherigen Zustimmung der Verfahrensparteien zu den Verfahrensvorschriften.
(8) Die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Paragraphen ist keine Rechtsdienstleistung im Sinne des § 2 Absatz 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes. Eine Haftung der Betreiberin der Clearingstelle für Vermögensschäden, die aus der Wahrnehmung der Aufgaben entstehen, wird ausgeschlossen; dies gilt nicht für Vorsatz.	(8) Die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Paragraphen ist keine Rechtsdienstleistung im Sinne des § 2 Absatz 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes. Eine Haftung der Betreiberin der Clearingstelle für Vermögensschäden, die aus der Wahrnehmung der Aufgaben entstehen, wird ausgeschlossen; dies gilt nicht für Vorsatz.
(9) Die Clearingstelle muss jährlich einen Tätigkeitsbericht über die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Paragraphen auf ihrer Internetseite in nicht personenbezogener Form veröffentlichen.	(9) Die Clearingstelle muss jährlich einen Tätigkeitsbericht über die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Paragraphen auf ihrer Internetseite in nicht personenbezogener Form veröffentlichen.
(10) Die Clearingstelle kann nach Maßgabe ihrer Verfahrensvorschriften Entgelte zur Deckung des Aufwands für Handlungen nach Absatz 4 von den Verfahrensparteien erheben. Verfahren nach Absatz 5 sind unentgeltlich durchzuführen. Für sonstige Handlungen, die im Zusammenhang mit der Vermeidung oder Beilegung von Streitigkeiten stehen, kann die Clearingstelle zur Deckung des Aufwands Entgelte erheben.	(10) Die Clearingstelle kann nach Maßgabe ihrer Verfahrensvorschriften Entgelte zur Deckung des Aufwands für Handlungen nach Absatz 4 von den Verfahrensparteien erheben. Verfahren nach Absatz 5 sind unentgeltlich durchzuführen. Für sonstige Handlungen, die im Zusammenhang mit der Vermeidung oder Beilegung von Streitigkeiten stehen, kann die Clearingstelle zur Deckung des Aufwands Entgelte erheben.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
§ 82	§ 82
Verbraucherschutz	Verbraucherschutz
Die §§ 8 bis 14 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb gelten für Verstöße gegen die §§ 19 bis 55a entsprechend.	Die §§ 8 bis 14 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb gelten für Verstöße gegen die §§ 19 bis 55a entsprechend.
§ 83	§ 83
Einstweiliger Rechtsschutz	Einstweiliger Rechtsschutz
(1) Auf Antrag des Anlagenbetreibers kann das für die Hauptsache zuständige Gericht bereits vor Errichtung der Anlage unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles durch einstweilige Verfügung regeln, dass der Schuldner der in den §§ 8, 11, 12, 19 und 50 bezeichneten Ansprüche Auskunft erteilen, die Anlage vorläufig anschließen, sein Netz unverzüglich optimieren, verstärken oder ausbauen, den Strom abnehmen und einen als billig und gerecht zu erachtenden Betrag als Abschlagszahlung auf den Anspruch nach § 19 Absatz 1 oder § 50 leisten muss.	(1) Auf Antrag des Anlagenbetreibers kann das für die Hauptsache zuständige Gericht bereits vor Errichtung der Anlage unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles durch einstweilige Verfügung regeln, dass der Schuldner der in den §§ 8, <u>8b</u> , 11, 12, 19 und 50 bezeichneten Ansprüche Auskunft erteilen, die Anlage vorläufig anschließen, sein Netz unverzüglich optimieren, verstärken oder ausbauen, den Strom abnehmen und einen als billig und gerecht zu erachtenden Betrag als Abschlagszahlung auf den Anspruch nach § 19 Absatz 1 oder § 50 leisten muss.
(2) Die einstweilige Verfügung kann erlassen werden, auch wenn die in den §§ 935 und 940 der Zivilprozessordnung bezeichneten Voraussetzungen nicht vorliegen.	(2) Die einstweilige Verfügung kann erlassen werden, auch wenn die in den §§ 935 und 940 der Zivilprozessordnung bezeichneten Voraussetzungen nicht vorliegen.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
§ 83a	§ 83a
Rechtsschutz bei Ausschreibungen	Rechtsschutz bei Ausschreibungen
(1) Gerichtliche Rechtsbehelfe, die sich unmittelbar gegen eine Ausschreibung oder unmittelbar gegen einen erteilten Zuschlag richten, sind nur mit dem Ziel zulässig, die Bundesnetzagentur zur Erteilung eines Zuschlags zu verpflichten. Rechtsbehelfe nach Satz 1 sind begründet, soweit der Beschwerdeführer im Zuschlagsverfahren nach § 32 ohne den Rechtsverstoß einen Zuschlag erhalten hätte. Die Bundesnetzagentur erteilt bei einem Rechtsbehelf nach Satz 1 über das nach diesem Gesetz bestimmte Ausschreibungsvolumen hinaus einen entsprechenden Zuschlag, soweit das Begehren des Rechtsbehelfsführers Erfolg hat und sobald die gerichtliche Entscheidung formell rechtskräftig ist. Im Übrigen bleibt der gerichtliche Rechtsschutz unberührt.	(1) Gerichtliche Rechtsbehelfe, die sich unmittelbar gegen eine Ausschreibung oder unmittelbar gegen einen erteilten Zuschlag richten, sind nur mit dem Ziel zulässig, die Bundesnetzagentur zur Erteilung eines Zuschlags zu verpflichten. Rechtsbehelfe nach Satz 1 sind begründet, soweit der Beschwerdeführer im Zuschlagsverfahren nach § 32 ohne den Rechtsverstoß einen Zuschlag erhalten hätte. Die Bundesnetzagentur erteilt bei einem Rechtsbehelf nach Satz 1 über das nach diesem Gesetz bestimmte Ausschreibungsvolumen hinaus einen entsprechenden Zuschlag, soweit das Begehren des Rechtsbehelfsführers Erfolg hat und sobald die gerichtliche Entscheidung formell rechtskräftig ist. Im Übrigen bleibt der gerichtliche Rechtsschutz unberührt.
(2) Die Erteilung eines Zuschlags oder die Ausstellung einer Zahlungsberechtigung haben unabhängig von einem Rechtsschutzverfahren Dritter nach Absatz 1 Bestand. Die Anfechtung eines Zuschlags oder einer Zahlungsberechtigung durch Dritte ist nicht zulässig.	(2) Die Erteilung eines Zuschlags oder die Ausstellung einer Zahlungsberechtigung haben unabhängig von einem Rechtsschutzverfahren Dritter nach Absatz 1 Bestand. Die Anfechtung eines Zuschlags oder einer Zahlungsberechtigung durch Dritte ist nicht zulässig.
§ 84	§ 84
Nutzung von Seewasserstraßen	Nutzung von Seewasserstraßen
Solange Anlagenbetreiber eine Zahlung nach § 19 erhalten, können sie die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone oder das Küstenmeer unentgeltlich für den Betrieb der Anlagen nutzen.	Solange Anlagenbetreiber eine Zahlung nach § 19 erhalten, können sie die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone oder das Küstenmeer unentgeltlich für den Betrieb der Anlagen nutzen.
§ 84a	§ 84a
(weggefallen)	(weggefallen)

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
§ 85	§ 85
Aufgaben der Bundesnetzagentur	Aufgaben der Bundesnetzagentur
(1) Die Bundesnetzagentur hat vorbehaltlich weiterer Aufgaben, die ihr durch Rechtsverordnung aufgrund dieses Gesetzes übertragen werden, die Aufgaben,	(1) Die Bundesnetzagentur hat vorbehaltlich weiterer Aufgaben, die ihr durch Rechtsverordnung aufgrund dieses Gesetzes übertragen werden, die Aufgaben,
1. die Ausschreibungen nach den §§ 28 bis § 39q durchzuführen,	1. die Ausschreibungen nach den §§ 28 bis § 39 <u>nq</u> durchzuführen,
2. sicherzustellen, dass die Transparenzpflichten mit Blick auf Zahlungen an Anlagen erfüllt werden,	2. sicherzustellen, dass die Transparenzpflichten mit Blick auf Zahlungen an Anlagen erfüllt werden,
3. zu überwachen, dass	3. zu überwachen, dass
a) die Netzbetreiber Anlagen nach § 8 an ihr Netz anschließen,	a) die Netzbetreiber Anlagen nach § 8 an ihr Netz anschließen <u>und nach § 8b fristgemäß den Einspeiseort mitteilen,</u>
b) die Übertragungsnetzbetreiber den nach § 19 Absatz 1 vergüteten oder den nach § 13a Absatz 1a des Energiewirtschaftsgesetzes bilanziell ausgeglichenen Strom nach § 57 vermarkten und die Vorgaben der Erneuerbare-Energien-Verordnung einhalten,	b) die Übertragungsnetzbetreiber den <u>Strom, der der Einspeisevergütung nach der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes oder der Netzbetreiberabnahme nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 zugeordnet ist, und nach § 19 Absatz 1 vergüteten oder</u> den nach § 13a Absatz 1a des Energiewirtschaftsgesetzes bilanziell ausgeglichenen Strom nach § 57 vermarkten und die Vorgaben der Erneuerbare-Energien-Verordnung einhalten,
c) nur die Zahlungen nach den §§ 19 bis 55b geleistet werden,	c) nur die Zahlungen nach <u>§ 6 Absatz 5 und den §§ 19 bis 55b einschließlich etwaiger Verzugszinsen ordnungsgemäß</u> geleistet werden,
d) Zahlungen nach den §§ 52, 55 und 55b einschließlich etwaiger Verzugszinsen ordnungsgemäß ermittelt, erhoben und vereinbart werden und	d) Zahlungen nach den §§ <u>20a</u> , 52, 55 und 55b einschließlich etwaiger Verzugszinsen ordnungsgemäß ermittelt, erhoben und vereinbart werden <u>und,</u>
	<u>e) Die Netzbetreiber die Vorgaben nach § 52a einhalten und</u>

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
e) die Angaben nach den §§ 70 bis 73 und 76 übermittelt und nach den §§ 74 und 77 veröffentlicht werden.	e)f) die Angaben nach den §§ 70 bis 73 und 76 übermittelt und nach den §§ 74 und 77 veröffentlicht werden.
(2) Die Bundesnetzagentur kann unter Berücksichtigung des Ziels nach § 1 Festlegungen nach § 29 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes treffen	(2) Die Bundesnetzagentur kann unter Berücksichtigung des Ziels nach § 1 Festlegungen nach § 29 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes treffen
1. zu den technischen Einrichtungen nach § 9 Absatz 1 bis 2, insbesondere zu den Datenformaten,	1. zu den technischen Einrichtungen nach § 9 Absatz 1 bis 2, insbesondere zu den Datenformaten,
2. zur Nachweisführung nach § 10b Absatz 5,	2. zur Nachweisführung nach § 10b Absatz 5,
3. zur Abwicklung von Zuordnungen und Wechseln nach den §§ 21b und 21c, insbesondere zu Verfahren, Fristen und Datenformaten,	3. zur Abwicklung von Zuordnungen und Wechseln nach den §§ 21b und 21c, insbesondere zu Verfahren, Fristen und Datenformaten,
4. abweichend von § 30 zu Anforderungen an die Gebote und die Bieter, um die Ernsthaftigkeit und Verbindlichkeit der Gebote zu gewährleisten,	4. abweichend von § 30 zu Anforderungen an die Gebote und die Bieter, um die Ernsthaftigkeit und Verbindlichkeit der Gebote zu gewährleisten,
5. zur standardisierten und massengeschäftstauglichen Abwicklung der Direktvermarktung,	5. zur standardisierten und massengeschäftstauglichen Abwicklung der Direktvermarktung,
6. zu Nachweisen, die der Bieter erbringen muss, um zu belegen, dass die Fläche, auf der die Freiflächenanlage nach § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe h geplant und nach § 38a Absatz 1 Nummer 3 errichtet worden ist, tatsächlich zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden ist,	6. zu Nachweisen, die der Bieter erbringen muss, um zu belegen, dass die Fläche, auf der die Freiflächenanlage nach § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe h geplant und nach § 38a Absatz 1 Nummer 3 errichtet worden ist, tatsächlich zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden ist,
6a. zu den Nachweisen zur Erfüllung der Anforderung nach § 37 Absatz 1a und § 48 Absatz 6, wobei sie hinsichtlich der Art der geeigneten Nachweise und der Häufigkeit der Nachweisführung von § 38a Absatz 3 Satz 4 und § 48 Absatz 6 abweichende Vorgaben bestimmen kann,	6a. zu den Nachweisen zur Erfüllung der Anforderung nach § 37 Absatz 1a und § 48 Absatz 46, wobei sie hinsichtlich der Art der geeigneten Nachweise und der Häufigkeit der Nachweisführung von § 38a Absatz 3 Satz 54 und § 48 Absatz 46 abweichende Vorgaben bestimmen kann,

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
7. zusätzlich zu den Ausschlussgründen nach § 33 Absatz 2 einen Ausschlussgrund für Gebote auf Standorten vorzusehen, soweit ein Gebot für diesen Standort in einer vorangegangenen Ausschreibung einen Zuschlag erhalten hat und der Zuschlag erloschen ist,	7. zusätzlich zu den Ausschlussgründen nach § 33 Absatz 2 einen Ausschlussgrund für Gebote auf Standorten vorzusehen, soweit ein Gebot für diesen Standort in einer vorangegangenen Ausschreibung einen Zuschlag erhalten hat und der Zuschlag erloschen ist,
8. zu Angaben, die zusätzlich mit dem Antrag des Bieters auf Ausstellung der Zahlungsberechtigung der Bundesnetzagentur übermittelt werden müssen,	8. zu Angaben, die zusätzlich mit dem Antrag des Bieters auf Ausstellung der Zahlungsberechtigung der Bundesnetzagentur übermittelt werden müssen,
9. zu Anforderungen an Nachweise, die der Netzbetreiber nach § 30, § 36, § 37, § 38, § 38a, § 38c, § 39, § 39g, § 39k oder § 39m vom Anlagenbetreiber zum Nachweis des Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen verlangen muss,	9. zu Anforderungen an Nachweise, die der Netzbetreiber nach § 30, § 36, § 37, § 38, § 38a, § 38c, § 39, § 39g, § 39k oder § 39m vom Anlagenbetreiber zum Nachweis des Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen verlangen muss,
10. abweichend von § 3 Nummer 51 zur Ermittlung des Zuschlagswerts, insbesondere zu einer Umstellung auf ein Einheitspreisverfahren,	10. abweichend von § 3 Nummer 51 zur Ermittlung des Zuschlagswerts, insbesondere zu einer Umstellung auf ein Einheitspreisverfahren,
11. abweichend von § 37a die Sicherheit und Pönale auf bis 100 Euro pro Kilowatt der Gebotsmenge zu erhöhen,	11. abweichend von § 37a die Sicherheit und Pönale auf bis 100 Euro pro Kilowatt der Gebotsmenge zu erhöhen,
12. zur Anwendbarkeit von § 51 Absatz 1 auf Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 2 Kilowatt, wenn die technische Ausstattung dieser Anlagen und die Abrechnungsprozesse der Netzbetreiber hinreichend massengeschäftstauglich und digitalisiert sind, um eine Anwendbarkeit des § 51 Absatz 1 bei diesen Anlagen mit angemessenem Aufwand abzubilden,	12. zur Anwendbarkeit von § 51 Absatz 1 auf Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 2 Kilowatt, wenn die technische Ausstattung dieser Anlagen und die Abrechnungsprozesse der Netzbetreiber hinreichend massengeschäftstauglich und digitalisiert sind, um eine Anwendbarkeit des § 51 Absatz 1 bei diesen Anlagen mit angemessenem Aufwand abzubilden,
13. um abweichend von § 51a Absatz 2 Satz 1 den Faktor zur Ermittlung der Volllastviertelstunden anzupassen,	13. <u>12.</u> um abweichend von § 51a Absatz 2 Satz 1 den Faktor zur Ermittlung der Volllastviertelstunden anzupassen,

Formatiert: Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
14. zur Berücksichtigung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, der selbst verbraucht wird, bei den Veröffentlichungspflichten nach § 73 und bei der Berechnung des Marktwerts von Strom aus solarer Strahlungsenergie nach Anlage 1 Nummer 3.3.4 und 4.3.4 zu diesem Gesetz, jeweils insbesondere zu Berechnung oder Abschätzung der Strommengen,	14.<u>13.</u> zur Berücksichtigung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, der selbst verbraucht wird, bei den Veröffentlichungspflichten nach § 73 und bei der Berechnung des Marktwerts von Strom aus solarer Strahlungsenergie nach Anlage 1 Nummer 3.3.4 und 4.3.4 zu diesem Gesetz, jeweils insbesondere zu Berechnung oder Abschätzung der Strommengen,
15. abweichend von § 39I zur Ermittlung eines entsprechend § 39i Absatz 3 degressiv auszugestaltenden anzulegenden Werts für Biomethananlagen nach § 39j, soweit in ihnen Biogas eingesetzt wird, das in dem jeweiligen Kalenderjahr durch anaerobe Vergärung von Biomasse im Sinn der Biomasseverordnung mit einem Anteil von getrennt erfassten Bioabfällen im Sinn der Abfallschlüssel Nummer 20 02 01, 20 03 01 und 20 03 02 der Nummer 1 Buchstabe a des Anhangs 1 der Bioabfallverordnung gewonnen worden ist, für den aus diesen Bioabfällen erzeugten Strom, einschließlich der entsprechenden Nachweisanforderungen und	15.<u>14.</u> abweichend von § 39I zur Ermittlung eines entsprechend § 39i Absatz 3 degressiv auszugestaltenden anzulegenden Werts für Biomethananlagen nach § 39j, soweit in ihnen Biogas eingesetzt wird, das in dem jeweiligen Kalenderjahr durch anaerobe Vergärung von Biomasse im Sinn der Biomasseverordnung mit einem Anteil von getrennt erfassten Bioabfällen im Sinn der Abfallschlüssel Nummer 20 02 01, 20 03 01 und 20 03 02 der Nummer 1 Buchstabe a des Anhangs 1 der Bioabfallverordnung gewonnen worden ist, für den aus diesen Bioabfällen erzeugten Strom, einschließlich der entsprechenden Nachweisanforderungen und
16. abweichend von einer Rechtsverordnung nach § 91 Nummer 1 Buchstabe c zur Preissetzung von preislimitierten Geboten, soweit sich Anhaltspunkte dafür ergeben haben, dass die Preissetzung anderer Marktteilnehmer zu deutlich niedrigeren oder höheren Preisen abgeschlossen wird als zu der in einer Rechtsverordnung nach § 91 Nummer 1 Buchstabe c geregelten Preissetzung durch den Übertragungsnetzbetreiber.	16.<u>15.</u> abweichend von einer Rechtsverordnung nach § 91 Nummer 1 Buchstabe c zur Preissetzung von preislimitierten Geboten, soweit sich Anhaltspunkte dafür ergeben haben, dass die Preissetzung anderer Marktteilnehmer zu deutlich niedrigeren oder höheren Preisen abgeschlossen wird als zu der in einer Rechtsverordnung nach § 91 Nummer 1 Buchstabe c geregelten Preissetzung durch den Übertragungsnetzbetreiber.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
(3) Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Bundesnetzagentur nach diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sind die Bestimmungen des Teils 8 des Energiewirtschaftsgesetzes mit Ausnahme des § 69 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 10, des § 74 Satz 1 und 2, der §§ 91 und 95 bis 101 sowie des Abschnitts 6 entsprechend anzuwenden. Die Befugnisse nach Satz 1 gelten gegenüber Personen, die keine Unternehmen sind, entsprechend.	(3) Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Bundesnetzagentur nach diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sind die Bestimmungen des Teils 8 des Energiewirtschaftsgesetzes mit Ausnahme des § 69 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 10, des § 74 Satz 1 und 2, der §§ 91 und 95 bis 101 sowie des Abschnitts 6 entsprechend anzuwenden. Die Befugnisse nach Satz 1 gelten gegenüber Personen, die keine Unternehmen sind, entsprechend.
§ 85a	§ 85a
Festlegung zu den Höchstwerten bei Ausschreibungen	Festlegung zu den Höchstwerten bei Ausschreibungen
(1) Die Bundesnetzagentur kann durch Festlegung nach § 29 des Energiewirtschaftsgesetzes die Höchstwerte nach § 36b, § 37b oder § 38e, § 39b, § 39l dieses Gesetzes oder § 10 der Innovationsausschreibungsverordnung für die Ausschreibungen mit einem Gebotstermin in den jeweils darauffolgenden zwölf Kalendermonaten neu bestimmen, wenn sich bei den letzten drei vor Einleitung des Festlegungsverfahrens durchgeführten Ausschreibungen gemeinsam oder jeweils für sich betrachtet Anhaltspunkte dafür ergeben haben, dass der Höchstwert unter Berücksichtigung des § 1 zu hoch oder zu niedrig ist. Dabei darf der neue Höchstwert um nicht mehr als 15 Prozent von dem zum Zeitpunkt der Neufestlegung geltenden Höchstwert abweichen.	(1) Die Bundesnetzagentur kann durch Festlegung nach § 29 des Energiewirtschaftsgesetzes die Höchstwerte nach § 36b, § 37b oder § 38e, § 39b, § 39l dieses Gesetzes oder § 10 der Innovationsausschreibungsverordnung für die Ausschreibungen mit einem Gebotstermin in den jeweils darauffolgenden zwölf Kalendermonaten neu bestimmen, wenn sich bei den letzten drei vor Einleitung des Festlegungsverfahrens durchgeführten Ausschreibungen gemeinsam oder jeweils für sich betrachtet Anhaltspunkte dafür ergeben haben, dass der Höchstwert unter Berücksichtigung des § 1 zu hoch oder zu niedrig ist. Dabei darf der neue Höchstwert um nicht mehr als 15 Prozent von dem zum Zeitpunkt der Neufestlegung geltenden Höchstwert abweichen.
(2) Ein Höchstwert soll nach Absatz 1 gesenkt werden, wenn die durchschnittlichen Erzeugungskosten deutlich unter dem Höchstwert liegen. Ein Höchstwert soll nach Absatz 1 erhöht werden, wenn in den letzten drei Ausschreibungen mit den zulässigen Geboten das Ausschreibungsvolumen nicht gedeckt werden konnte und die durchschnittlichen Erzeugungskosten über dem Höchstwert liegen.	(2) Ein Höchstwert soll nach Absatz 1 gesenkt werden, wenn die durchschnittlichen Erzeugungskosten deutlich unter dem Höchstwert liegen. Ein Höchstwert soll nach Absatz 1 erhöht werden, wenn in den letzten drei Ausschreibungen mit den zulässigen Geboten das Ausschreibungsvolumen nicht gedeckt werden konnte und die durchschnittlichen Erzeugungskosten über dem Höchstwert liegen.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
(2a) Die Bundesnetzagentur kann durch Festlegung nach § 29 des Energiewirtschaftsgesetzes den Höchstwert nach § 36b dieses Gesetzes für Ausschreibungen mit einem Gebotstermin im jeweils darauffolgenden Kalenderjahr neu bestimmen, wenn die Preise für Rohstoffe, die bei der Errichtung von Windenergieanlagen an Land eingesetzt werden, im Vorjahr insgesamt um mehr als 15 Prozent gestiegen sind. Dabei darf der neue Höchstwert um nicht mehr als 10 Prozent von dem zum Zeitpunkt der Neufestlegung geltenden Höchstwert abweichen. Eine weitere Erhöhung des Höchstwerts in diesem Kalenderjahr nach den Absätzen 1 und 2 ist nicht zulässig.	(2a) Die Bundesnetzagentur kann durch Festlegung nach § 29 des Energiewirtschaftsgesetzes den Höchstwert nach § 36b dieses Gesetzes für Ausschreibungen mit einem Gebotstermin im jeweils darauffolgenden Kalenderjahr neu bestimmen, wenn die Preise für Rohstoffe, die bei der Errichtung von Windenergieanlagen an Land eingesetzt werden, im Vorjahr insgesamt um mehr als 15 Prozent gestiegen sind. Dabei darf der neue Höchstwert um nicht mehr als 10 Prozent von dem zum Zeitpunkt der Neufestlegung geltenden Höchstwert abweichen. Eine weitere Erhöhung des Höchstwerts in diesem Kalenderjahr nach den Absätzen 1 und 2 ist nicht zulässig.
(3) Die Bundesnetzagentur soll vor ihrer Entscheidung nach Absatz 1 oder 2a von einer Einholung von Stellungnahmen nach § 67 Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes absehen; eine mündliche Verhandlung findet nicht statt. Die Bundesnetzagentur macht Entscheidungen nach Absatz 1 oder 2a unter Angabe der tragenden Gründe in ihrem Amtsblatt und auf ihrer Internetseite öffentlich bekannt.	(3) Die Bundesnetzagentur soll vor ihrer Entscheidung nach Absatz 1 oder 2a von einer Einholung von Stellungnahmen nach § 67 Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes absehen; eine mündliche Verhandlung findet nicht statt. Die Bundesnetzagentur macht Entscheidungen nach Absatz 1 oder 2a unter Angabe der tragenden Gründe in ihrem Amtsblatt und auf ihrer Internetseite öffentlich bekannt.
§ 85b	§ 85b
Auskunftsrecht und Datenübermittlung	Auskunftsrecht und Datenübermittlung
(1) Die Bundesnetzagentur ist bei Vorliegen von Anhaltspunkten für Falschangaben eines Bieters in einem Ausschreibungsverfahren und zum Zweck von Stichprobenkontrollen der Richtigkeit der Angaben von Bieter in einem Ausschreibungsverfahren berechtigt, von den für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zuständigen Behörden unter den im Gebot angegebenen Aktenzeichen Auskünfte darüber zu verlangen,	(1) Die Bundesnetzagentur ist bei Vorliegen von Anhaltspunkten für Falschangaben eines Bieters in einem Ausschreibungsverfahren und zum Zweck von Stichprobenkontrollen der Richtigkeit der Angaben von Bieter in einem Ausschreibungsverfahren berechtigt, von den für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zuständigen Behörden unter den im Gebot angegebenen Aktenzeichen Auskünfte darüber zu verlangen,
1. ob und zu welchem Zeitpunkt unter dem Aktenzeichen eine Genehmigung erteilt worden ist und wer Genehmigungsinhaber ist,	1. ob und zu welchem Zeitpunkt unter dem Aktenzeichen eine Genehmigung erteilt worden ist und wer Genehmigungsinhaber ist,

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
2. auf welchen Standort, welche Anlagenzahl und welche installierte Leistung sich die Genehmigung bezieht,	2. auf welchen Standort, welche Anlagenzahl und welche installierte Leistung sich die Genehmigung bezieht,
3. welche Fristen nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 des Bundes-Immissionschutzgesetzes für den Beginn von Errichtung oder Betrieb der Anlagen gesetzt und ob diese nachträglich verlängert worden sind,	3. welche Fristen nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 des Bundes-Immissionschutzgesetzes für den Beginn von Errichtung oder Betrieb der Anlagen gesetzt und ob diese nachträglich verlängert worden sind,
4. ob die Genehmigung ganz oder teilweise bestandskräftig geworden ist oder ob gegen diese oder Teile dieser Genehmigung Rechtsbehelfe Dritter anhängig sind,	4. ob die Genehmigung ganz oder teilweise bestandskräftig geworden ist oder ob gegen diese oder Teile dieser Genehmigung Rechtsbehelfe Dritter anhängig sind,
5. ob und inwieweit hinsichtlich der jeweiligen Genehmigung durch die zuständige Behörde oder die zuständigen Gerichte die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist und ob und inwieweit die zuständigen Gerichte eine Anordnung der sofortigen Vollziehung bestätigt oder aufgehoben haben und	5. ob und inwieweit hinsichtlich der jeweiligen Genehmigung durch die zuständige Behörde oder die zuständigen Gerichte die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist und ob und inwieweit die zuständigen Gerichte eine Anordnung der sofortigen Vollziehung bestätigt oder aufgehoben haben und
6. wann die Genehmigung ausläuft und die Anlage zurückgebaut werden muss.	6. wann die Genehmigung ausläuft und die Anlage zurückgebaut werden muss.
(2) Die für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zuständigen Behörden sind zur Erteilung der Auskünfte im Sinn des Absatzes 1 verpflichtet. Die nach § 28 des Umweltauditgesetzes mit den Aufgaben der Zulassungsstelle für Umweltgutachter beliehene Stelle darf dem Netzbetreiber, dem Anlagenbetreiber und der Bundesnetzagentur Informationen über Zulassungs- oder Aufsichtsmaßnahmen, die sie gegenüber einem Umweltgutachter ergriffen hat und die sich auf die Eignung erstatteter Gutachten, Bestätigungen oder Bescheinigungen nach diesem Gesetz auswirken können, übermitteln.	(2) Die für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zuständigen Behörden sind zur Erteilung der Auskünfte im Sinn des Absatzes 1 verpflichtet. Die nach § 28 des Umweltauditgesetzes mit den Aufgaben der Zulassungsstelle für Umweltgutachter beliehene Stelle darf dem Netzbetreiber, dem Anlagenbetreiber und der Bundesnetzagentur Informationen über Zulassungs- oder Aufsichtsmaßnahmen, die sie gegenüber einem Umweltgutachter ergriffen hat und die sich auf die Eignung erstatteter Gutachten, Bestätigungen oder Bescheinigungen nach diesem Gesetz auswirken können, übermitteln.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
§ 85c	§ 85c
Festlegung zu den besonderen Solaranlagen	Festlegung zu den besonderen Solaranlagen
(1) Die Bundesnetzagentur bestimmt durch Festlegung nach § 29 des Energiewirtschaftsgesetzes die Anforderungen, die an die besonderen Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis e und § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a bis e zu stellen sind. Eine Festlegung nach Satz 1 kann zum 1. Oktober eines Jahres mit Wirkung zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres erlassen werden. Bei der Festlegung der Anforderungen für besondere Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe e und § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe e kann die zusätzliche landwirtschaftliche Nutzung der Flächen (Paludikultur) geregelt werden. Die Bundesnetzagentur trifft zudem Festlegungen nach § 29 des Energiewirtschaftsgesetzes zu den Anforderungen für den fortlaufenden Nachweis des gleichzeitigen landwirtschaftlichen Nutzpflanzenanbaus nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a und § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a sowie für den fortlaufenden Nachweis der gleichzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b, c und, soweit hierzu eine Regelung nach Satz 3 getroffen wurde, nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe e sowie nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe b, c und, soweit hierzu eine Regelung nach Satz 3 getroffen wurde, nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe e.	(1) Die Bundesnetzagentur bestimmt durch Festlegung nach § 29 des Energiewirtschaftsgesetzes die Anforderungen, die an die besonderen Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis e und § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a bis e zu stellen sind. Eine Festlegung nach Satz 1 kann zum 1. Oktober eines Jahres mit Wirkung zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres erlassen werden. Bei der Festlegung der Anforderungen für besondere Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe e und § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe e kann die zusätzliche landwirtschaftliche Nutzung der Flächen (Paludikultur) geregelt werden. Die Bundesnetzagentur trifft zudem Festlegungen nach § 29 des Energiewirtschaftsgesetzes zu den Anforderungen für den fortlaufenden Nachweis des gleichzeitigen landwirtschaftlichen Nutzpflanzenanbaus nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a und § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a sowie für den fortlaufenden Nachweis der gleichzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b, c und, soweit hierzu eine Regelung nach Satz 3 getroffen wurde, nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe e sowie nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe b, c und, soweit hierzu eine Regelung nach Satz 3 getroffen wurde, nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe e.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
(2) Für besondere Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a, b und d und § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a, b und d ist die Festlegung der Bundesnetzagentur vom 1. Oktober 2021 auf Grund des § 15 der Innovationsausschreibungsverordnung in der am 1. Januar 2021 geltenden Fassung als Festlegung im Sinn des Absatzes 1 anzuwenden, bis eine abweichende Festlegung nach Absatz 1 zu diesen besonderen Solaranlagen ergeht.	(2) Für besondere Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a, b und d und § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a, b und d ist die Festlegung der Bundesnetzagentur vom 1. Oktober 2021 auf Grund des § 15 der Innovationsausschreibungsverordnung in der am 1. Januar 2021 geltenden Fassung als Festlegung im Sinn des Absatzes 1 anzuwenden, bis eine abweichende Festlegung nach Absatz 1 zu diesen besonderen Solaranlagen ergeht.
(3) Für besondere Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c und e und § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe c und e legt die Bundesnetzagentur zum 1. Juli 2023 erstmalig die Anforderungen mit sofortiger Wirkung fest.	(3) Für besondere Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c und e und § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe c und e legt die Bundesnetzagentur zum 1. Juli 2023 erstmalig die Anforderungen mit sofortiger Wirkung fest.
§ 85d	§ 85d
Festlegung zu flexibler Speichernutzung	Festlegung zu flexibler Speichernutzung
Die Bundesnetzagentur kann unter Beachtung der Schutzprofile und Technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik nach dem Messstellenbetriebsgesetz und im Benehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt Festlegungen nach § 29 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes treffen	Die Bundesnetzagentur kann unter Beachtung der Schutzprofile und Technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik nach dem Messstellenbetriebsgesetz und im Benehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt Festlegungen nach § 29 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes treffen
1. zu den näheren Anforderungen an die Bestimmung und den Nachweis der Strommengen, auf die sich die Ansprüche nach § 19 Absatz 3b und 3c beziehen, einschließlich einer sicheren, automatisierten und massengeschäftstauglichen Erhebung, Ermittlung, Zuordnung, Abgrenzung, Verarbeitung und Übermittlung der erforderlichen Werte, wobei hinsichtlich erforderlicher Messwerte die geltenden mess- und eichrechtlichen Anforderungen zu beachten sind, und	1. zu den näheren Anforderungen an die Bestimmung und den Nachweis der Strommengen, auf die sich die Ansprüche nach § 19 Absatz 3b und 3c beziehen, einschließlich einer sicheren, automatisierten und massengeschäftstauglichen Erhebung, Ermittlung, Zuordnung, Abgrenzung, Verarbeitung und Übermittlung der erforderlichen Werte, wobei hinsichtlich erforderlicher Messwerte die geltenden mess- und eichrechtlichen Anforderungen zu beachten sind, und

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
2. zu den näheren Bedingungen für ein erstmaliges Geltendmachen oder einen Wechsel in die Optionen nach § 19 Absatz 3b und 3c, einschließlich der Bestimmung der maßgeblichen Strommenge für den Anspruch nach § 19 Absatz 3c bei einer unterjährigen Inanspruchnahme.	2. zu den näheren Bedingungen für ein erstmaliges Geltendmachen oder einen Wechsel in die Optionen nach § 19 Absatz 3b und 3c, einschließlich der Bestimmung der maßgeblichen Strommenge für den Anspruch nach § 19 Absatz 3c bei einer unterjährigen Inanspruchnahme.
Festlegungen nach Satz 1 trifft die Bundesnetzagentur erstmals bis zum Ablauf des 30. Juni 2026.	Festlegungen nach Satz 1 trifft die Bundesnetzagentur erstmals bis zum Ablauf des 30. Juni 2026.
§ 86	§ 86
Bußgeldvorschriften	Bußgeldvorschriften
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 80 Absatz 1 Satz 1 Strom oder Gas verkauft, überlässt oder veräußert,	1. entgegen § 80 Absatz 1 Satz 1 Strom oder Gas verkauft, überlässt oder veräußert,
1a. die Stromsteuerbefreiung entgegen § 71 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a nicht bis zum Ende eines Kalenderjahres für das vorangegangene Kalenderjahr mitteilt oder eine falsche Mitteilung abgibt.	1a. die Stromsteuerbefreiung entgegen § 71 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a nicht bis zum Ende eines Kalenderjahres für das vorangegangene Kalenderjahr mitteilt oder eine falsche Mitteilung abgibt.
2. (weggefallen)	2. (weggefallen)
3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 85 Absatz 3 in Verbindung mit § 65 Absatz 1 oder Absatz 2 oder § 69 Absatz 7 Satz 1 oder Absatz 8 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zuwiderhandelt oder	3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 85 Absatz 3 in Verbindung mit § 65 Absatz 1 oder Absatz 2 oder § 69 Absatz 7 Satz 1 oder Absatz 8 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zuwiderhandelt oder
4. einer Rechtsverordnung	4. einer Rechtsverordnung
a) nach § 90 Nummer 3,	a) nach § 90 Nummer 3,
b) nach § 92 Nummer 1,	b) nach § 92 Nummer 1,
c) nach § 92 Nummer 3 oder Nummer 4	c) nach § 92 Nummer 3 oder Nummer 4

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.	oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 4 Buchstabe a und c mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Euro geahndet werden.	(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 4 Buchstabe a und c mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Euro geahndet werden.
(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist	(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist
1. die Bundesnetzagentur in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1a oder Nummer 3,	1. die Bundesnetzagentur in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1a oder Nummer 3,
2. die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 4 Buchstabe a und	2. die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 4 Buchstabe a und
3. das Umweltbundesamt in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 4 Buchstabe b oder Buchstabe c.	3. das Umweltbundesamt in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 4 Buchstabe b oder Buchstabe c.
§ 87	§ 87
Benachrichtigung und Beteiligung der Bundesnetzagentur bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten	Benachrichtigung und Beteiligung der Bundesnetzagentur bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten
(1) Der Bundesgerichtshof muss die Bundesnetzagentur über alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die sich aus diesem Gesetz ergeben, unterrichten. Er muss der Bundesnetzagentur auf Verlangen Abschriften von allen Schriftsätzen, Protokollen, Verfügungen und Entscheidungen übersenden.	(1) Der Bundesgerichtshof muss die Bundesnetzagentur über alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die sich aus diesem Gesetz ergeben, unterrichten. Er muss der Bundesnetzagentur auf Verlangen Abschriften von allen Schriftsätzen, Protokollen, Verfügungen und Entscheidungen übersenden.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
(2) Der Präsident oder die Präsidentin der Bundesnetzagentur kann, wenn er oder sie es zur Wahrung des öffentlichen Interesses als angemessen erachtet, aus den Mitgliedern der Regulierungsbehörde eine Vertretung bestellen, die befugt ist, dem Bundesgerichtshof schriftliche Erklärungen abzugeben, auf Tatsachen und Beweismittel hinzuweisen, den Terminen beizuwohnen, in ihnen Ausführungen zu machen und Fragen an Parteien, Zeugen und Sachverständige zu richten. Schriftliche Erklärungen der vertretenden Personen sind den Parteien von dem Bundesgerichtshof mitzuteilen.	(2) Der Präsident oder die Präsidentin der Bundesnetzagentur kann, wenn er oder sie es zur Wahrung des öffentlichen Interesses als angemessen erachtet, aus den Mitgliedern der Regulierungsbehörde eine Vertretung bestellen, die befugt ist, dem Bundesgerichtshof schriftliche Erklärungen abzugeben, auf Tatsachen und Beweismittel hinzuweisen, den Terminen beizuwohnen, in ihnen Ausführungen zu machen und Fragen an Parteien, Zeugen und Sachverständige zu richten. Schriftliche Erklärungen der vertretenden Personen sind den Parteien von dem Bundesgerichtshof mitzuteilen.
Teil 7	Teil 7
Verordnungsermächtigungen, Berichte, Übergangsbestimmungen	Verordnungsermächtigungen, Berichte, Übergangsbestimmungen
Abschnitt 1	Abschnitt 1
Verordnungsermächtigungen	Verordnungsermächtigungen
§ 88	§ 88
Verordnungsermächtigung zu Ausschreibungen für Biomasse	Verordnungsermächtigung zu Ausschreibungen für Biomasse
Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates abweichend von den §§ 3, 22, 24, 25, 28c bis 30, 39 bis 39n, 44b, 44c, 50, 50a, 52 und 55 für Biomasseanlagen Regelungen vorzusehen	Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates abweichend von den §§ 3, 22, 24, 25, 28c bis 30, 39 bis 39n, 44b, 44c, 50, 50a, 52 und 55 für Biomasseanlagen Regelungen vorzusehen
1. zu Verfahren und Inhalt der Ausschreibungen, insbesondere	1. zu Verfahren und Inhalt der Ausschreibungen, insbesondere
a) zu der Aufteilung des Ausschreibungsvolumens in Teilmengen und dem Ausschluss einzelner Teilsegmente von der Ausschreibung, wobei insbesondere unterschieden werden kann	a) zu der Aufteilung des Ausschreibungsvolumens in Teilmengen und dem Ausschluss einzelner Teilsegmente von der Ausschreibung, wobei insbesondere unterschieden werden kann

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
aa) nach dem Inbetriebnahmedatum der Anlagen oder	aa) nach dem Inbetriebnahmedatum der Anlagen oder
bb) zwischen fester und gasförmiger Biomasse,	bb) zwischen fester und gasförmiger Biomasse,
b) zu der Bestimmung von Mindest- und Höchstgrößen von Teillosten,	b) zu der Bestimmung von Mindest- und Höchstgrößen von Teillosten,
c) zu der Festlegung von Höchstwerten für den Anspruch nach § 19 Absatz 1 oder § 50,	c) zu der Festlegung von Höchstwerten für den Anspruch nach § 19 Absatz 1 oder § 50,
d) zu der Preisbildung und dem Ablauf der Ausschreibungen,	d) zu der Preisbildung und dem Ablauf der Ausschreibungen,
2. zu weiteren Voraussetzungen, insbesondere	2. zu weiteren Voraussetzungen, insbesondere
a) die Bemessungsleistung oder die installierte Leistung der Anlage zu begrenzen und eine Verringerung oder einen Wegfall der finanziellen Förderung vorzusehen, wenn die Grenze überschritten wird,	a) die Bemessungsleistung oder die installierte Leistung der Anlage zu begrenzen und eine Verringerung oder einen Wegfall der finanziellen Förderung vorzusehen, wenn die Grenze überschritten wird,
b) die Zusammenfassung von Anlagen abweichend von § 24 Absatz 1 zu regeln,	b) die Zusammenfassung von Anlagen abweichend von § 24 Absatz 1 zu regeln,
c) Anforderungen und Zahlungsansprüche festzulegen oder auszuschließen, die auch abweichend von den §§ 39i, 44b und 50a der Flexibilisierung der Anlagen dienen,	c) Anforderungen und Zahlungsansprüche festzulegen oder auszuschließen, die auch abweichend von den §§ 39i, 44b und 50a der Flexibilisierung der Anlagen dienen,
d) zu regeln, ob und in welchem Umfang der erzeugte Strom vom Anlagenbetreiber selbst verbraucht werden darf und ob und in welchem Umfang selbst erzeugter Strom und verbrauchter Strom bei der Ermittlung der Bemessungsleistung angerechnet werden kann,	d) zu regeln, ob und in welchem Umfang der erzeugte Strom vom Anlagenbetreiber selbst verbraucht werden darf und ob und in welchem Umfang selbst erzeugter Strom und verbrauchter Strom bei der Ermittlung der Bemessungsleistung angerechnet werden kann,
e) abweichende Regelungen zu treffen zu	e) abweichende Regelungen zu treffen zu
aa) dem Anlagenbegriff nach § 3 Nummer 1,	aa) dem Anlagenbegriff nach § 3 Nummer 1,

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
bb) dem Inbetriebnahmebegriff nach § 3 Nummer 30 und	bb) dem Inbetriebnahmebegriff nach § 3 Nummer 30 und
cc) Beginn und Dauer des Anspruchs nach § 19 Absatz 1,	cc) Beginn und Dauer des Anspruchs nach § 19 Absatz 1,
f) den Übergangszeitraum nach der Zuschlagserteilung nach § 39g Absatz 2 zu bestimmen,	f) den Übergangszeitraum nach der Zuschlagserteilung nach § 39g Absatz 2 zu bestimmen,
3. zu den Anforderungen für die Teilnahme an den Ausschreibungen, insbesondere	3. zu den Anforderungen für die Teilnahme an den Ausschreibungen, insbesondere
a) Mindestanforderungen an die Eignung der Teilnehmer zu stellen,	a) Mindestanforderungen an die Eignung der Teilnehmer zu stellen,
b) Anforderungen an den Planungs- und Genehmigungsstand der Projekte zu stellen,	b) Anforderungen an den Planungs- und Genehmigungsstand der Projekte zu stellen,
c) Anforderungen zu der Art, der Form und dem Inhalt von Sicherheiten zu stellen, die von allen Teilnehmern an Ausschreibungen oder nur im Fall der Zuschlagserteilung zu leisten sind, um eine Inbetriebnahme und den Betrieb der Anlage sicherzustellen, und die entsprechenden Regelungen zur teilweisen oder vollständigen Zurückzahlung dieser Sicherheiten,	c) Anforderungen zu der Art, der Form und dem Inhalt von Sicherheiten zu stellen, die von allen Teilnehmern an Ausschreibungen oder nur im Fall der Zuschlagserteilung zu leisten sind, um eine Inbetriebnahme und den Betrieb der Anlage sicherzustellen, und die entsprechenden Regelungen zur teilweisen oder vollständigen Zurückzahlung dieser Sicherheiten,
d) festzulegen, wie Teilnehmer an den Ausschreibungen die Einhaltung der Anforderungen nach den Buchstaben a bis c nachweisen müssen,	d) festzulegen, wie Teilnehmer an den Ausschreibungen die Einhaltung der Anforderungen nach den Buchstaben a bis c nachweisen müssen,
4. zu der Art, der Form und dem Inhalt der Zuschlagserteilung im Rahmen einer Ausschreibung und zu den Kriterien für die Zuschlagserteilung,	4. zu der Art, der Form und dem Inhalt der Zuschlagserteilung im Rahmen einer Ausschreibung und zu den Kriterien für die Zuschlagserteilung,
5. zu Anforderungen, die den Betrieb der Anlagen sicherstellen sollen, insbesondere wenn eine Anlage nicht oder verspätet in Betrieb genommen worden ist oder nicht in einem ausreichenden Umfang betrieben wird,	5. zu Anforderungen, die den Betrieb der Anlagen sicherstellen sollen, insbesondere wenn eine Anlage nicht oder verspätet in Betrieb genommen worden ist oder nicht in einem ausreichenden Umfang betrieben wird,
a) eine Untergrenze für die Bemessungsleistung festzulegen,	a) eine Untergrenze für die Bemessungsleistung festzulegen,

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
b) eine Verringerung oder einen Wegfall der finanziellen Förderung vorzusehen, wenn die Untergrenze nach Buchstabe a unterschritten wird,	b) eine Verringerung oder einen Wegfall der finanziellen Förderung vorzusehen, wenn die Untergrenze nach Buchstabe a unterschritten wird,
c) eine Pflicht zu einer Geldzahlung vorzusehen und deren Höhe und die Voraussetzungen für die Zahlungspflicht zu regeln,	c) eine Pflicht zu einer Geldzahlung vorzusehen und deren Höhe und die Voraussetzungen für die Zahlungspflicht zu regeln,
d) Kriterien für einen Ausschluss von Bietern bei künftigen Ausschreibungen zu regeln und	d) Kriterien für einen Ausschluss von Bietern bei künftigen Ausschreibungen zu regeln und
e) die Möglichkeit vorzusehen, die im Rahmen der Ausschreibungen vergebenen Zuschläge nach Ablauf einer bestimmten Frist zu entziehen oder zu ändern und danach erneut zu vergeben, oder die Dauer oder Höhe des Anspruchs nach § 19 Absatz 1 nach Ablauf einer bestimmten Frist zu ändern,	e) die Möglichkeit vorzusehen, die im Rahmen der Ausschreibungen vergebenen Zuschläge nach Ablauf einer bestimmten Frist zu entziehen oder zu ändern und danach erneut zu vergeben, oder die Dauer oder Höhe des Anspruchs nach § 19 Absatz 1 nach Ablauf einer bestimmten Frist zu ändern,
6. zu der Art, der Form und dem Inhalt der Veröffentlichungen der Bekanntmachung von Ausschreibungen, der Ausschreibungsergebnisse und der erforderlichen Mitteilungen an die Netzbetreiber,	6. zu der Art, der Form und dem Inhalt der Veröffentlichungen der Bekanntmachung von Ausschreibungen, der Ausschreibungsergebnisse und der erforderlichen Mitteilungen an die Netzbetreiber,
7. zu Auskunftsrechten der Bundesnetzagentur gegenüber anderen Behörden, soweit dies für die Ausschreibungen erforderlich ist,	7. zu Auskunftsrechten der Bundesnetzagentur gegenüber anderen Behörden, soweit dies für die Ausschreibungen erforderlich ist,
8. zu den nach den Nummern 1 bis 7 zu übermittelnden Informationen,	8. zu den nach den Nummern 1 bis 7 zu übermittelnden Informationen,
9. die Bundesnetzagentur zu ermächtigen, unter Berücksichtigung des Zwecks und Ziels nach § 1 Festlegungen nach § 29 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zu den Ausschreibungen zu regeln, einschließlich der Ausgestaltung der Regelungen nach den Nummern 1 bis 8.	9. die Bundesnetzagentur zu ermächtigen, unter Berücksichtigung des Zwecks und Ziels nach § 1 Festlegungen nach § 29 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zu den Ausschreibungen zu regeln, einschließlich der Ausgestaltung der Regelungen nach den Nummern 1 bis 8.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
§ 88a	§ 88a
Verordnungsermächtigung zu grenzüberschreitenden Ausschreibungen	Verordnungsermächtigung zu grenzüberschreitenden Ausschreibungen
(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, unter den in § 5 genannten Voraussetzungen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Regelungen zu Ausschreibungen zu treffen, die Anlagen im Bundesgebiet und in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union offenstehen, insbesondere	(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, unter den in § 5 genannten Voraussetzungen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Regelungen zu <u>grenzüberschreitenden</u> Ausschreibungen <u>nach § 5 Absatz 2 Satz 3</u> zu treffen, die Anlagen im Bundesgebiet und in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union offenstehen, insbesondere
1. zu regeln, dass ein Anspruch auf Zahlung nach diesem Gesetz auch für Anlagen besteht, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union errichtet worden sind, wenn	1. zu regeln, dass ein Anspruch auf Zahlung <u>sowie eine Verpflichtung zur</u> nach diesem Gesetz <u>oder dem Windenergie-auf-See-Gesetz</u> auch für Anlagen besteht, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union errichtet worden sind, wenn
a) der Anlagenbetreiber über einen Zuschlag oder eine Zahlungsbeurteilung verfügt, die im Rahmen einer Ausschreibung durch Zuschlag erteilt worden ist, und	a) der Anlagenbetreiber über einen Zuschlag oder eine Zahlungsbeurteilung verfügt, die im Rahmen einer <u>grenzüberschreitenden</u> Ausschreibung durch Zuschlag erteilt worden ist, und
b) die weiteren Voraussetzungen für den Zahlungsanspruch nach diesem Gesetz erfüllt sind, soweit auf der Grundlage der folgenden Nummern keine abweichenden Regelungen in der Rechtsverordnung getroffen worden sind,	b) die weiteren Voraussetzungen für den Zahlungsanspruch nach diesem Gesetz <u>oder dem Windenergie-auf-See-Gesetz</u> erfüllt sind, soweit auf der Grundlage der folgenden Nummern keine abweichenden Regelungen in der Rechtsverordnung getroffen worden sind,
2. abweichend von den §§ 23 bis 55a Regelungen zu Verfahren und Inhalt der Ausschreibungen zu treffen, insbesondere	2. abweichend von den §§ 23 bis 55a Regelungen zu Verfahren und Inhalt der Ausschreibungen zu treffen, insbesondere
a) zur kalenderjährlich insgesamt auszuschreibenden installierten Leistung in Megawatt,	a) zur kalenderjährlich insgesamt auszuschreibenden installierten Leistung in Megawatt,

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
b) zur Anzahl der Ausschreibungen pro Jahr und zur Aufteilung des jährlichen Ausschreibungsvolumens auf die Ausschreibungen eines Jahres,	b) zur Anzahl der Ausschreibungen pro Jahr und zur Aufteilung des jährlichen Ausschreibungsvolumens auf die Ausschreibungen eines Jahres,
c) zur Festlegung von Höchstwerten,	c) zur Festlegung von Höchstwerten,
d) den Anspruch nach § 19 Absatz 1 auf Anlagen auf bestimmten Flächen zu begrenzen,	d) den Anspruch nach § 19 Absatz 1 auf Anlagen auf bestimmten Flächen zu begrenzen,
e) die Anlagengröße zu begrenzen und abweichend von § 24 Absatz 1 und 2 die Zusammenfassung von Anlagen zu regeln,	e) die Anlagengröße zu begrenzen und abweichend von § 24 Absatz 1 und 2 die Zusammenfassung von Anlagen zu regeln,
f) Anforderungen zu stellen, die der Netz- oder Systemintegration der Anlagen dienen,	f) Anforderungen zu stellen, die der Netz- oder Systemintegration der Anlagen dienen,
3. abweichend von den §§ 30, 31, 34 und 36 bis 39m Anforderungen für die Teilnahme an den Ausschreibungen zu regeln, insbesondere	3. abweichend von den §§ 30, 31, 34 und 36 bis 39m Anforderungen für die Teilnahme an den Ausschreibungen zu regeln, insbesondere
a) Mindestanforderungen an die Eignung der Teilnehmer zu stellen,	a) Mindestanforderungen an die Eignung der Teilnehmer zu stellen,
b) Mindest- oder Höchstgrenzen für Gebote oder Teillose zu bestimmen,	b) Mindest- oder Höchstgrenzen für Gebote oder Teillose zu bestimmen,
c) Anforderungen an den Planungs- oder Genehmigungsstand der Anlagen zu stellen,	c) Anforderungen an den Planungs- oder Genehmigungsstand der Anlagen zu stellen,
d) finanzielle Anforderungen an die Teilnahme an der Ausschreibung zu stellen,	d) finanzielle Anforderungen an die Teilnahme an der Ausschreibung zu stellen,
e) Anforderungen zu der Art, der Form und dem Inhalt von Sicherheiten zu stellen, die von allen Teilnehmern oder nur im Fall der Zuschlagserteilung zu leisten sind, um eine Inbetriebnahme und den Betrieb der Anlage sicherzustellen, und die entsprechenden Regelungen zur teilweisen oder vollständigen Zurückzahlung dieser Sicherheiten,	e) Anforderungen zu der Art, der Form und dem Inhalt von Sicherheiten zu stellen, die von allen Teilnehmern oder nur im Fall der Zuschlagserteilung zu leisten sind, um eine Inbetriebnahme und den Betrieb der Anlage sicherzustellen, und die entsprechenden Regelungen zur teilweisen oder vollständigen Zurückzahlung dieser Sicherheiten,

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
f) festzulegen, wie Teilnehmer die Einhaltung der Anforderungen nach den Buchstaben a bis e nachweisen müssen,	f) festzulegen, wie Teilnehmer die Einhaltung der Anforderungen nach den Buchstaben a bis e nachweisen müssen,
4. die Art, die Form, das Verfahren, den Inhalt der Zuschlagserteilung, die Kriterien für die Zuschlagserteilung und die Bestimmung des Zuschlagswerts zu regeln,	4. die Art, die Form, das Verfahren, den Inhalt der Zuschlagserteilung, die Kriterien für die Zuschlagserteilung und die Bestimmung des Zuschlagswerts zu regeln,
5. die Art, die Form und den Inhalt der durch einen Zuschlag vergebenen Zahlungsansprüche zu regeln, insbesondere zu regeln,	5. die Art, die Form und den Inhalt der durch einen Zuschlag vergebenen Zahlungsansprüche <u>sowie von Zahlungsverpflichtungen</u> zu regeln, insbesondere zu regeln,
a) dass die Zahlungen für elektrische Arbeit pro Kilowattstunde auch abweichend von den Bestimmungen in den §§ 19 bis 55a und Anlage 1 und 3 zu leisten sind,	a) dass die Zahlungen für elektrische Arbeit pro Kilowattstunde auch abweichend von den Bestimmungen in den §§ 19 bis 55a und Anlage 1 und 3 zu leisten sind,
b) unter welchen Voraussetzungen die Zahlungen erfolgen; hierbei können insbesondere getroffen werden	b) unter welchen Voraussetzungen die Zahlungen erfolgen; hierbei können insbesondere getroffen werden
aa) (weggefallen)	aa) (weggefallen)
bb) Bestimmungen zur Verhinderung von Doppelzahlungen durch zwei Staaten und	bb) Bestimmungen zur Verhinderung von Doppelzahlungen durch zwei Staaten und
cc) abweichende Bestimmungen von § 80 Absatz 2 zur Ausstellung von Herkunftsnachweisen,	cc) abweichende Bestimmungen von § 80 Absatz 2 zur Ausstellung von Herkunftsnachweisen,
c) wie sich die Höhe und die Dauer der Zahlungen berechnen und	c) wie sich die Höhe und die Dauer der Zahlungen berechnen und
d) wie die Standortbedingungen die Höhe der Zahlungen beeinflussen,	d) wie die Standortbedingungen die Höhe der Zahlungen beeinflussen,
6. Regelungen zu treffen, um die Errichtung, die Inbetriebnahme und den Betrieb der Anlagen sicherzustellen, insbesondere wenn eine Anlage nicht oder verspätet in Betrieb genommen worden ist oder nicht in einem ausreichenden Umfang betrieben wird,	6. Regelungen zu treffen, um die Errichtung, die Inbetriebnahme und den Betrieb der Anlagen sicherzustellen, insbesondere wenn eine Anlage nicht oder verspätet in Betrieb genommen worden ist oder nicht in einem ausreichenden Umfang betrieben wird,

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
a) eine Pflicht zu einer Geldzahlung vorzusehen und deren Höhe und die Voraussetzungen für die Zahlungspflicht zu regeln,	a) eine Pflicht zu einer Geldzahlung vorzusehen und deren Höhe und die Voraussetzungen für die Zahlungspflicht zu regeln,
b) Kriterien für einen Ausschluss von Bietern bei künftigen Ausschreibungen zu regeln und	b) Kriterien für einen Ausschluss von Bietern bei künftigen Ausschreibungen zu regeln und
c) die Möglichkeit vorzusehen, die im Rahmen der Ausschreibungen vergebenen Zuschläge oder Zahlungsberechtigungen nach Ablauf einer bestimmten Frist zu entziehen oder zu ändern und danach erneut zu vergeben oder die Dauer oder Höhe des Förderanspruchs nach Ablauf einer bestimmten Frist zu ändern,	c) die Möglichkeit vorzusehen, die im Rahmen der Ausschreibungen vergebenen Zuschläge oder Zahlungsberechtigungen nach Ablauf einer bestimmten Frist zu entziehen oder zu ändern und danach erneut zu vergeben oder die Dauer oder Höhe des Förderanspruchs nach Ablauf einer bestimmten Frist zu ändern,
7. zu der Art, der Form und dem Inhalt der Veröffentlichungen der Ausschreibungen, der Ausschreibungsergebnisse und der erforderlichen Mitteilungen an die Netzbetreiber,	7. zu der Art, der Form und dem Inhalt der Veröffentlichungen der Ausschreibungen, der Ausschreibungsergebnisse und der erforderlichen Mitteilungen an die Netzbetreiber,
8. zur Übertragbarkeit von Zuschlägen oder Zahlungsberechtigungen vor der Inbetriebnahme der Anlage und ihrer verbindlichen Zuordnung zu einer Anlage, insbesondere	8. zur Übertragbarkeit von Zuschlägen oder Zahlungsberechtigungen vor der Inbetriebnahme der Anlage und ihrer verbindlichen Zuordnung zu einer Anlage, insbesondere
a) zu den zu beachtenden Frist- und Formerfordernissen und Mitteilungspflichten,	a) zu den zu beachtenden Frist- und Formerfordernissen und Mitteilungspflichten,
b) zu dem Kreis der berechtigten Personen und den an diese zu stellenden Anforderungen,	b) zu dem Kreis der berechtigten <u>und verpflichteten</u> Personen und den an diese zu stellenden Anforderungen,
9. zu regeln, dass abweichend von § 5 der Strom nicht im Bundesgebiet erzeugt oder im Bundesgebiet in ein Netz eingespeist werden muss,	9. zu regeln, dass abweichend von § 5 der Strom nicht im Bundesgebiet erzeugt oder im Bundesgebiet in ein Netz eingespeist werden muss,
10. zum Anspruchsgegner, der zur Zahlung verpflichtet ist, zur Erstattung der entsprechenden Kosten und zu den Voraussetzungen des Anspruchs auf Zahlung in Abweichung von den §§ 19 bis 27, 51 bis 55b,	10. zum <u>jeweiligen</u> Anspruchsgegner, der zur Zahlung verpflichtet ist, zur Erstattung der entsprechenden Kosten und zu den Voraussetzungen des Anspruchs auf Zahlung <u>sowie einer Zahlungsverpflichtung</u> in Abweichung von den §§ 19 bis 27, 51 bis 55b,

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
11. zum Umfang der Zahlungen und zur anteiligen Zahlung des erzeugten Stroms aufgrund dieses Gesetzes und durch einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union,	11. zum Umfang der Zahlungen und zur anteiligen Zahlung des erzeugten Stroms aufgrund dieses Gesetzes und durch einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union,
12. zu den nach den Nummern 1 bis 11 zu übermittelnden Informationen und dem Schutz der in diesem Zusammenhang übermittelten personenbezogenen Daten,	12. zu den nach den Nummern 1 bis 11 zu übermittelnden Informationen und dem Schutz der in diesem Zusammenhang übermittelten personenbezogenen Daten,
13. abweichend von § 35, den §§ 70 bis 72 und 76 und 77 sowie von der Marktstammdatenregisterverordnung Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten zu regeln,	13. abweichend von § 35, den §§ 70 bis 72 und 76 und 77 sowie von der Marktstammdatenregisterverordnung Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten zu regeln,
14. abweichend von den §§ 8 bis 17 dieses Gesetzes sowie den §§ 13 und 13a des Energiewirtschaftsgesetzes Regelungen zur Netz- und Systemintegration zu treffen,	14. abweichend von den §§ 8 bis 17 dieses Gesetzes sowie den §§ 13 und 13a des Energiewirtschaftsgesetzes Regelungen zur Netz- und Systemintegration zu treffen,
15. abweichend von den Teilen 3 und 4 Abschnitt 1 des Energiefinanzierungsgesetzes und der Rechtsverordnung nach § 91 Regelungen zu den Kostentragungspflichten und dem Ausgleich des EEG-Finanzierungsbedarfs nach den Teilen 3 und 4 Abschnitt 1 des Energiefinanzierungsgesetzes zu treffen,	15. abweichend von den Teilen 3 und 4 Abschnitt 1 des Energiefinanzierungsgesetzes <u>sowie der Anlage 1</u> und der Rechtsverordnung nach § 91 Regelungen zu den Kostentragungspflichten und dem Ausgleich des EEG-Finanzierungsbedarfs nach den Teilen 3 und 4 Abschnitt 1 <u>sowie der Anlage 1</u> des Energiefinanzierungsgesetzes zu treffen,
16. abweichend von § 81 Regelungen zur Vermeidung oder Beilegung von Streitigkeiten durch die Clearingstelle und von § 85 abweichende Regelungen zur Kompetenz der Bundesnetzagentur zu treffen,	16. abweichend von § 81 Regelungen zur Vermeidung oder Beilegung von Streitigkeiten durch die Clearingstelle und von § 85 abweichende Regelungen zur Kompetenz der Bundesnetzagentur zu treffen,
17. zu regeln, ob die deutschen Gerichte oder die Gerichte des Kooperationsstaates in verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten über die Zahlungen oder über die Ausschreibungen zuständig sein sollen und ob sie hierbei deutsches Recht oder das Recht des Kooperationsstaates anwenden sollen.	17. zu regeln, ob die deutschen Gerichte oder die Gerichte des Kooperationsstaates in verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten über die Zahlungen oder über die Ausschreibungen zuständig sein sollen und ob sie hierbei deutsches Recht oder das Recht des Kooperationsstaates anwenden sollen.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates für Anlagenbetreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, die im Bundesgebiet errichtet worden sind und einen Anspruch auf Zahlung nach einem Fördersystem eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union haben,	(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates für Anlagenbetreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, die im Bundesgebiet errichtet worden sind und einen Anspruch auf Zahlung nach einem Fördersystem eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union haben,
1. abweichend von den §§ 19 bis 86 die Höhe der Zahlungen oder den Wegfall des Anspruchs nach den §§ 19 und 50 zu regeln, soweit ein Zahlungsanspruch aus einem anderen Mitgliedstaat besteht,	1. abweichend von den §§ 19 bis 86 die Höhe der Zahlungen oder den Wegfall des der Anspruchs-Ansprüche sowie Verpflichtungen nach den §§ 19 und 50 zu regeln, soweit ein Zahlungsanspruch aus einem oder eine Zahlungsverpflichtung in einen anderen Mitgliedstaat besteht,
2. die Erstreckung des Doppelvermarktungsverbots nach § 80 auch auf diese Anlagen zu regeln und	2. die Erstreckung des Doppelvermarktungsverbots nach § 80 auch auf diese Anlagen zu regeln und
3. abweichend von § 13a Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes den angemessenen finanziellen Ausgleich zu regeln.	3. abweichend von § 13a Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes den angemessenen finanziellen Ausgleich zu regeln.
(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates	(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates
1. die Bundesnetzagentur zu ermächtigen, unter Berücksichtigung des Zwecks und Ziels nach § 1 Festlegungen nach § 29 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zu den Ausschreibungen zu treffen, einschließlich der Ausgestaltung der Regelungen nach den Absätzen 1 und 2 und	1. die Bundesnetzagentur zu ermächtigen, unter Berücksichtigung des Zwecks und Ziels nach § 1 Festlegungen nach § 29 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zu den Ausschreibungen zu treffen, einschließlich der Ausgestaltung der Regelungen nach den Absätzen 1 und 2 und
2. das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zu ermächtigen, im Rahmen von völkerrechtlichen Vereinbarungen mit den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union unter Berücksichtigung des Zwecks und Ziels nach § 1 und der Vorgaben nach § 5	2. das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz-Energie zu ermächtigen, im Rahmen von völkerrechtlichen Vereinbarungen mit den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union unter Berücksichtigung des Zwecks und Ziels nach § 1 und der Vorgaben nach § 5

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
a) Regelungen mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu den Ausschreibungen festzulegen, einschließlich der Ausgestaltung der Regelungen nach den Absätzen 1 und 2,	a) Regelungen mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu den Ausschreibungen festzulegen, einschließlich der Ausgestaltung der Regelungen nach den Absätzen 1 und 2,
b) die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Zahlungen an Betreiber von Anlagen im Bundesgebiet nach dem Fördersystem des anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union zu regeln und	b) die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Zahlungen an <u>sowie durch</u> Betreiber von Anlagen im Bundesgebiet nach dem Fördersystem des anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union zu regeln <u>und</u> .
c) einer staatlichen oder privaten Stelle in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union die Aufgaben der ausschreibenden Stelle nach Absatz 1 oder 2 zu übertragen und festzulegen, wer die Zahlungen an die Anlagenbetreiber leisten muss.	c) einer staatlichen oder privaten Stelle in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union die Aufgaben der ausschreibenden Stelle nach Absatz 1 oder 2 zu übertragen und festzulegen, wer die Zahlungen an die Anlagenbetreiber leisten muss <u>und</u>
	d) <u>Regelungen zur Höhe sowie zur Abwicklung der finanziellen Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an einer durch einen oder mehrere andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union durchgeführten Ausschreibung gemäß § 5 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 festzulegen.</u>
(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, in der Rechtsverordnung nach den Absätzen 1 und 2 unterschiedliche Varianten zu regeln und im Rahmen von völkerrechtlichen Vereinbarungen mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union	(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, in der Rechtsverordnung nach den Absätzen 1 und 2 unterschiedliche Varianten zu regeln und im Rahmen von völkerrechtlichen Vereinbarungen mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union
1. zu entscheiden, welche in der Rechtsverordnung nach den Absätzen 1 und 2 getroffenen Regelungen im Rahmen der Ausschreibung mit dem jeweiligen Mitgliedstaat der Europäischen Union Anwendung finden sollen und	1. zu entscheiden, welche in der Rechtsverordnung nach den Absätzen 1 und 2 getroffenen Regelungen im Rahmen der Ausschreibung mit dem jeweiligen Mitgliedstaat der Europäischen Union Anwendung finden sollen und

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
2. zu regeln, welche staatliche oder private Stelle in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union die ausschreibende Stelle nach Absatz 1 oder 2 ist und wer die Zahlungen an die Anlagenbetreiber leisten muss.	2. zu regeln, welche staatliche oder private Stelle in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union die ausschreibende Stelle nach Absatz 1 oder 2 ist und wer die Zahlungen an die Anlagenbetreiber leisten muss.
§ 88b	§ 88b
Verordnungsermächtigung zur Anschlussförderung von Güllekleinanlagen	Verordnungsermächtigung zur Anschlussförderung von Güllekleinanlagen
Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates abweichend von den §§ 39g und 44 eine Anschlussförderung einzuführen für Anlagen,	Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates abweichend von den §§ 39g und 44 eine Anschlussförderung einzuführen für Anlagen,
1. bei denen der ursprüngliche Anspruch auf Zahlung nach der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes beendet ist,	1. bei denen der ursprüngliche Anspruch auf Zahlung nach der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes beendet ist,
2. in denen mit Beginn der Anschlussförderung Biogas eingesetzt wird, zu dessen Erzeugung in dem jeweiligen Kalenderjahr durchschnittlich ein Anteil von Gülle mit Ausnahme von Geflügelmist und Geflügeltrockenkot von mindestens 80 Masseprozent eingesetzt wird, und	2. in denen mit Beginn der Anschlussförderung Biogas eingesetzt wird, zu dessen Erzeugung in dem jeweiligen Kalenderjahr durchschnittlich ein Anteil von Gülle mit Ausnahme von Geflügelmist und Geflügeltrockenkot von mindestens 80 Masseprozent eingesetzt wird, und
3. die eine installierte Leistung von 150 Kilowatt nicht überschreiten.	3. die eine installierte Leistung von 150 Kilowatt nicht überschreiten.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
§ 88c	§ 88c
Verordnungsermächtigung zur Zielerreichung	Verordnungsermächtigung zur Zielerreichung
Soweit das Monitoring zur Zielerreichung nach § 98 ergibt, dass die erneuerbaren Energien nicht in der für die Erreichung des Ziels nach § 1 Absatz 2 erforderlichen Geschwindigkeit ausgebaut werden, wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates	Soweit das Monitoring zur Zielerreichung nach § 98 ergibt, dass die erneuerbaren Energien nicht in der für die Erreichung des Ziels nach § 1 Absatz 2 erforderlichen Geschwindigkeit ausgebaut werden, wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates
1. den Ausbaupfad nach § 4 neu festzusetzen,	1. den Ausbaupfad nach § 4 neu festzusetzen,
2. die jährlichen Zwischenziele für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien nach § 4a neu festzusetzen,	2. die jährlichen Zwischenziele für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien nach § 4a neu festzusetzen,
3. im Anwendungsbereich der §§ 28 bis 28d Ausschreibungsvolumen für einzelne oder mehrere Kalenderjahre oder die Verteilung der Ausschreibungsvolumen auf die Gebotstermine eines Kalenderjahres neu festzusetzen; hierbei kann auch die Anzahl der Gebotstermine eines Kalenderjahres abweichend geregelt werden, und	3. im Anwendungsbereich der §§ 28 bis 28d Ausschreibungsvolumen für einzelne oder mehrere Kalenderjahre oder die Verteilung der Ausschreibungsvolumen auf die Gebotstermine eines Kalenderjahres neu festzusetzen; hierbei kann auch die Anzahl der Gebotstermine eines Kalenderjahres abweichend geregelt werden, und
4. die Höchstwerte nach den §§ 36b, 37b, 38e, 39b oder § 39l dieses Gesetzes oder nach § 10 der Innovationsausschreibungsverordnung neu festzusetzen.	4. die Höchstwerte nach den §§ 36b, 37b, 38e, 39b oder § 39l dieses Gesetzes oder nach § 10 der Innovationsausschreibungsverordnung neu festzusetzen.
§ 88d	§ 88d
Verordnungsermächtigung zu Innovationsausschreibungen	Verordnungsermächtigung zu Innovationsausschreibungen <u>Resilienzausschreibungen</u>
Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Innovationsausschreibungen nach § 39n einzuführen; hierfür kann sie Regelungen treffen	Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu Innovations <u>Resilienzausschreibungen</u> nach § 39n einzuführen <u>nähere Bestimmungen zu erlassen; hierfür kann sie Regelungen treffen insbesondere</u>

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
1. zu den Ausschreibungsvolumen und Gebotsterminen sowie zur Anrechnung der Zuschlagsmengen auf die Ausschreibungsmengen der §§ 28 bis 28c,	1. zu den Ausschreibungsvolumen und Gebotsterminen sowie zur Anrechnung der Zuschlagsmengen auf die Ausschreibungsmengen der §§ 28 bis 28c,
2. zu Verfahren und Inhalt der Ausschreibungen, insbesondere	2. zu Verfahren und Inhalt der Ausschreibungen, insbesondere
a) zu der Aufteilung des Ausschreibungsvolumens der Innovationsausschreibung in Teilmengen, zu den Gebotsterminen, die auch abweichend von § 28e festgelegt werden dürfen, und dem Ausschluss von Anlagen, wobei insbesondere unterschieden werden kann	a) zu der Aufteilung des Ausschreibungsvolumens der Innovationsausschreibung <u>Resilienzausschreibungen</u> in Teilmengen für <u>Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land und für Solaranlagen des ersten Segments</u> , zu den Gebotsterminen, die auch abweichend von § 28e festgelegt werden dürfen, und dem Ausschluss von Anlagen, wobei insbesondere unterschieden werden kann
aa) nach Regionen und Netzebenen,	aa) nach Regionen und Netzebenen,
bb) nach Vorgaben aus Netz- und Systemsicht,	bb) nach Vorgaben aus Netz- und Systemsicht,
b) zu der Bestimmung von Mindest- und Höchstgrößen von Teillosen,	b) zu der Bestimmung von Mindest- und Höchstgrößen von Teillosen,
c) zu der Festlegung von Höchstwerten,	c) zu der Festlegung von Höchstwerten,
d) zu der Preisbildung und dem Ablauf der Ausschreibungen und	d) zu der Preisbildung und dem Ablauf der Ausschreibungen und
e) zu den Zuschlagsverfahren, insbesondere Regelungen, die das Ausschreibungsvolumen bei Unterzeichnung in Abhängigkeit von der Gebotsmenge reduzieren,	e) zu den Zuschlagsverfahren, insbesondere Regelungen, die das Ausschreibungsvolumen bei Unterzeichnung in Abhängigkeit von der Gebotsmenge reduzieren,
3. abweichend von den §§ 19 bis 35a und 51 bis 53 zu Art, Form und Inhalt der durch einen Zuschlag zu vergebenden Zahlungsansprüche	3. <u>zu den Anforderungen für die Teilnahme an den Ausschreibungen, insbesondere abweichend von den §§ 19 bis 35a und 51 bis 53 zu Art, Form und Inhalt der durch einen Zuschlag zu vergebenden Zahlungsansprüche</u>

Formatiert: Einzug: Links: 2,25 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 2,25 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
a) für elektrische Arbeit pro Kilowattstunde, insbesondere auch durch die Zahlung von technologieutralen fixen Marktprämien und den Ausschluss einer Zahlung bei negativen Preisen,	a) <u>Mindestanforderungen an verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln der jeweiligen Bieter bei Geschäftstätigkeiten im Zusammenhang mit ihrem Gebot stellen, für elektrische Arbeit pro Kilowattstunde, insbesondere auch durch die Zahlung von technologieutralen fixen Marktprämien und den Ausschluss einer Zahlung bei negativen Preisen,</u>
b) für die Bereitstellung installierter oder bereitgestellter systemdienlicher Leistung in Euro pro Kilowatt,	b) <u>Mindestanforderungen an Cybersicherheit und Datensicherheit im Zusammenhang mit ihrem Gebot und dem Betrieb der Anlage stellen, für die Bereitstellung installierter oder bereitgestellter systemdienlicher Leistung in Euro pro Kilowatt,</u>
c) für die Bereitstellung von Systemdienstleistungen als Zahlung für geleistete Arbeit oder die bereitgestellte Leistung,	c) <u>Mindestanforderungen an die Eignung der Teilnehmer stellen, für die Bereitstellung von Systemdienstleistungen als Zahlung für geleistete Arbeit oder die bereitgestellte Leistung,</u>
	d) <u>Anforderungen an den Planungs- und Genehmigungsstand der Projekte stellen,</u>
	e) <u>Anforderungen zu der Art, der Form und dem Inhalt von Sicherheiten stellen, die von allen Teilnehmern an Ausschreibungen oder nur im Fall der Zuschlagserteilung zu leisten sind, um eine Inbetriebnahme und den Betrieb der Anlage sicherzustellen, und die entsprechenden Regelungen zur teilweisen oder vollständigen Zurückzahlung dieser Sicherheiten treffen,</u>
	f) <u>Mindestanforderungen an die Anlage stellen,</u>
	g) <u>festlegen, wie Teilnehmer an den Ausschreibungen die Einhaltung von Anforderungen nach den Buchstaben a bis f nachweisen müssen,</u>

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
4. zu besonderen Zuschlags- und Zahlungsanforderungen, mit denen der Innovationscharakter festgestellt wird, insbesondere	4. <u>zu besonderen Zuschlags- und Zahlungsanforderungen, mit denen der Resilienzcharakter festgestellt wird, insbesondere zu besonderen Zuschlags- und Zahlungsanforderungen, mit denen der Innovationscharakter festgestellt wird, insbesondere</u>
a) zum Bau und Betrieb von netz- und systemdienlich ausgelegten Anlagen,	a) <u>zu nicht-preislichen Zuschlagsanforderungen, zum Bau und Betrieb von netz- und systemdienlich ausgelegten Anlagen,</u>
b) zur Steigerung der Flexibilität der Anlagen,	b) <u>zur Nachweisführung über das Vorliegen der Zuschlags- und Zahlungsanforderungen, zur Steigerung der Flexibilität der Anlagen,</u>
c) zur besseren Nutzung der Netzananschlusskapazität, insbesondere können von den Anlagenbetreibern auch Zahlungen für Netzkapazitäten verlangt werden,	e) <u>zur besseren Nutzung der Netzananschlusskapazität, insbesondere können von den Anlagenbetreibern auch Zahlungen für Netzkapazitäten verlangt werden,</u>
d) zu einem verstärkten Einsatz von Anlagen für Systemdienstleistungen,	e) <u>zu einem verstärkten Einsatz von Anlagen für Systemdienstleistungen,</u>
e) zu Ansätzen zur Minderung der Abregelung von Anlagen und	e) <u>zu Ansätzen zur Minderung der Abregelung von Anlagen und</u>
f) zur Nachweisführung über das Vorliegen der Zuschlags- und Zahlungsvoraussetzungen,	f) <u>zur Nachweisführung über das Vorliegen der Zuschlags- und Zahlungsvoraussetzungen,</u>
5. zu den Anforderungen für die Teilnahme an den Ausschreibungen, insbesondere	5. <u>zu der Art, der Form und dem Inhalt der Zuschlagsserteilung im Rahmen einer Ausschreibung und zu den Kriterien für die Zuschlagsserteilung, insbesondere Wertungskriterien für die Beurteilung der nicht-preislichen Zuschlagsanforderungen, zu den Anforderungen für die Teilnahme an den Ausschreibungen, insbesondere</u>
a) Mindestanforderungen an die Eignung der Teilnehmer stellen,	a) <u>Mindestanforderungen an die Eignung der Teilnehmer stellen,</u>

Formatiert: Einzug: Links: 1,5 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 1,5 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 1,5 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 1,5 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 1,5 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
b) Mindestanforderungen an die Anlagen stellen, insbesondere auch die Kombination von unterschiedlichen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien untereinander oder mit Speichern vorzuschreiben,	b) Mindestanforderungen an die Anlagen stellen, insbesondere auch die Kombination von unterschiedlichen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien untereinander oder mit Speichern vorzuschreiben,
c) Anforderungen an den Planungs- und Genehmigungsstand der Projekte stellen,	c) Anforderungen an den Planungs- und Genehmigungsstand der Projekte stellen,
d) Anforderungen zu der Art, der Form und dem Inhalt von Sicherheiten stellen, die von allen Teilnehmern an Ausschreibungen oder nur im Fall der Zuschlagserteilung zu leisten sind, um eine Inbetriebnahme und den Betrieb der Anlage sicherzustellen, und die entsprechenden Regelungen zur teilweisen oder vollständigen Zurückzahlung dieser Sicherheiten treffen,	d) Anforderungen zu der Art, der Form und dem Inhalt von Sicherheiten stellen, die von allen Teilnehmern an Ausschreibungen oder nur im Fall der Zuschlagserteilung zu leisten sind, um eine Inbetriebnahme und den Betrieb der Anlage sicherzustellen, und die entsprechenden Regelungen zur teilweisen oder vollständigen Zurückzahlung dieser Sicherheiten treffen,
e) festlegen, wie Teilnehmer an den Ausschreibungen die Einhaltung von Anforderungen nach den Buchstaben a bis d nachweisen müssen,	e) festlegen, wie Teilnehmer an den Ausschreibungen die Einhaltung von Anforderungen nach den Buchstaben a bis d nachweisen müssen,
6. zu der Art, der Form und dem Inhalt der Zuschlagserteilung im Rahmen einer Ausschreibung und zu den Kriterien für die Zuschlagserteilung, insbesondere falls der Zuschlag nicht allein nach dem kostengünstigsten Gebot erteilt werden soll,	6. zu Anforderungen, die den Betrieb der Anlage sicherstellen sollen, insbesondere wenn eine Anlage nicht oder verspätet in Betrieb genommen worden ist oder nicht in einem ausreichenden Umfang betrieben wird, zu der Art, der Form und dem Inhalt der Zuschlagserteilung im Rahmen einer Ausschreibung und zu den Kriterien für die Zuschlagserteilung, insbesondere falls der Zuschlag nicht allein nach dem kostengünstigsten Gebot erteilt werden soll,
a) Wertungskriterien für die Beurteilung des Innovationscharakters sowie deren Einfluss auf die Zuschlagswahrscheinlichkeit,	a) eine Untergrenze für die zu erbringende ausgeschriebene und bezuschlagte Leistung in Form von Arbeit oder Leistung festzulegen, Wertungskriterien für die Beurteilung des Innovationscharakters sowie deren Einfluss auf die Zuschlagswahrscheinlichkeit,

Formatiert: Einzug: Links: 1,5 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 1,5 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 1,5 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 1,5 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
b) Wertungskriterien für die Beurteilung des Beitrags zur Netz- und Systemdienlichkeit sowie deren Einfluss auf die Zuschlagswahrscheinlichkeit,	b) <u>eine Verringerung oder einen Wegfall der Zahlung vorzusehen, wenn die Untergrenze nach Buchstabe a unterschritten ist, Wertungskriterien für die Beurteilung des Beitrags zur Netz- und Systemdienlichkeit sowie deren Einfluss auf die Zuschlagswahrscheinlichkeit,</u>
	c) <u>eine Pflicht zu einer Geldzahlung vorsehen und deren Höhe und die Voraussetzungen für die Zahlungspflicht regeln,</u>
	d) <u>Kriterien für einen Ausschluss von Bietern bei künftigen Ausschreibungen regeln und</u>
	e) <u>die Möglichkeit vorsehen, die im Rahmen der Ausschreibungen vergebenen Zuschläge nach Ablauf einer bestimmten Frist zu entziehen oder zu ändern und danach erneut zu vergeben oder die Dauer oder Höhe des Zahlungsanspruchs nach Ablauf einer bestimmten Frist zu ändern,</u>
7. zu Anforderungen, die den Betrieb der Anlagen sicherstellen sollen, insbesondere wenn eine Anlage nicht oder verspätet in Betrieb genommen worden ist oder nicht in einem ausreichenden Umfang betrieben wird,	7. <u>zu der Art, der Form und dem Inhalt der Veröffentlichungen und Bekanntmachungen von Ausschreibungen, der Ausschreibungsergebnisse und der erforderlichen Mitteilungen an die Netzbetreiber, zu Anforderungen, die den Betrieb der Anlagen sicherstellen sollen, insbesondere wenn eine Anlage nicht oder verspätet in Betrieb genommen worden ist oder nicht in einem ausreichenden Umfang betrieben wird,</u>
a) eine Untergrenze für die zu erbringende ausgeschriebene und bezuschlagte Leistung in Form von Arbeit oder Leistung festlegen,	a) <u>eine Untergrenze für die zu erbringende ausgeschriebene und bezuschlagte Leistung in Form von Arbeit oder Leistung festlegen,</u>
b) eine Verringerung oder einen Wegfall der Zahlungen vorsehen, wenn die Untergrenze nach Buchstabe a unterschritten ist,	b) <u>eine Verringerung oder einen Wegfall der Zahlungen vorsehen, wenn die Untergrenze nach Buchstabe a unterschritten ist,</u>

Formatiert: Einzug: Links: 1,5 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 1,5 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
c) eine Pflicht zu einer Geldzahlung vorsehen und deren Höhe und die Voraussetzungen für die Zahlungspflicht regeln,	e) eine Pflicht zu einer Geldzahlung vorsehen und deren Höhe und die Voraussetzungen für die Zahlungspflicht regeln,
d) Kriterien für einen Ausschluss von Bietern bei künftigen Ausschreibungen regeln und	e) Kriterien für einen Ausschluss von Bietern bei künftigen Ausschreibungen regeln und
e) die Möglichkeit vorsehen, die im Rahmen der Ausschreibungen vergebenen Zuschläge nach Ablauf einer bestimmten Frist zu entziehen oder zu ändern und danach erneut zu vergeben oder die Dauer oder Höhe des Zahlungsanspruchs nach Ablauf einer bestimmten Frist zu ändern,	e) die Möglichkeit vorsehen, die im Rahmen der Ausschreibungen vergebenen Zuschläge nach Ablauf einer bestimmten Frist zu entziehen oder zu ändern und danach erneut zu vergeben oder die Dauer oder Höhe des Zahlungsanspruchs nach Ablauf einer bestimmten Frist zu ändern,
8. zu der Art, der Form und dem Inhalt der Veröffentlichungen und Bekanntmachung von Ausschreibungen, der Ausschreibungsergebnisse und der erforderlichen Mitteilungen an die Netzbetreiber,	8. <u>zu Auskunftsrechten der Bundesnetzagentur gegenüber den Netzbetreibern und anderen Behörden, soweit dies für die Ausschreibungen erforderlich ist, zu der Art, der Form und dem Inhalt der Veröffentlichungen und Bekanntmachung von Ausschreibungen, der Ausschreibungsergebnisse und der erforderlichen Mitteilungen an die Netzbetreiber,</u>
9. zu Auskunftsrechten der Bundesnetzagentur gegenüber den Netzbetreibern und anderen Behörden, soweit dies für die Ausschreibungen erforderlich ist,	9. <u>zu den nach Nummern 2 bis 7 zu übermittelnden Informationen, zu Auskunftsrechten der Bundesnetzagentur gegenüber den Netzbetreibern und anderen Behörden, soweit dies für die Ausschreibungen erforderlich ist,</u>
10. zu den nach den Nummern 2 bis 8 zu übermittelnden Informationen,	10. <u>die Bundesnetzagentur zu ermächtigen, unter Berücksichtigung des Zwecks und Ziels nach § 1 Festlegungen zu den Ausschreibungen zu regeln, einschließlich der Ausgestaltung der Regelungen nach den Nummern 2 bis 9, zu den nach den Nummern 2 bis 8 zu übermittelnden Informationen,</u>
11. die Bundesnetzagentur zu ermächtigen, unter Berücksichtigung des Zwecks und Ziels nach § 1 Festlegungen zu den Ausschreibungen zu regeln, einschließlich der Ausgestaltung der Regelungen nach den Nummern 2 bis 9.	11. <u>die Bundesnetzagentur zu ermächtigen, unter Berücksichtigung des Zwecks und Ziels nach § 1 Festlegungen zu den Ausschreibungen zu regeln, einschließlich der Ausgestaltung der Regelungen nach den Nummern 2 bis 9.</u>

Formatiert: Einzug: Links: 1,5 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 1,5 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 1,5 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
§ 88e	§ 88 e
Verordnungsermächtigung zu den Ausschreibungen für innovative Konzepte mit wasserstoffbasierter Stromspeicherung	Verordnungsermächtigung zu den Ausschreibungen für innovative Konzepte mit wasserstoffbasierter Stromspeicherung
Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu den Ausschreibungen für innovative Konzepte mit wasserstoffbasierter Stromspeicherung nach § 39o nähere Bestimmungen erlassen	Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu den Ausschreibungen für innovative Konzepte mit wasserstoffbasierter Stromspeicherung nach § 39o nähere Bestimmungen erlassen
1. zu der Anzahl und dem Zeitpunkt der Gebotstermine,	1. zu der Anzahl und dem Zeitpunkt der Gebotstermine,
2. zu dem Ausschreibungsvolumen, wobei von § 28f Absatz 2 abgewichen werden kann,	2. zu dem Ausschreibungsvolumen, wobei von § 28f Absatz 2 abgewichen werden kann,
3. zu Verfahren und Inhalt der Ausschreibungen, insbesondere	3. zu Verfahren und Inhalt der Ausschreibungen, insbesondere
a) zu der Bestimmung von Mindest- und Höchstgrößen von Teillosen,	a) zu der Bestimmung von Mindest- und Höchstgrößen von Teillosen,
b) zu der Festlegung von Mindest- und Höchstwerten, auch zur Anpassung dieser Werte,	b) zu der Festlegung von Mindest- und Höchstwerten, auch zur Anpassung dieser Werte,
c) zu Mindestgebotswerten,	c) zu Mindestgebotswerten,
d) zu der Bestimmung der Gebotsgrößen,	d) zu der Bestimmung der Gebotsgrößen,
e) zu der Anzahl an Geboten, die ein Bieter für ein Konzept abgeben darf,	e) zu der Anzahl an Geboten, die ein Bieter für ein Konzept abgeben darf,
f) zu der Aufteilung des Ausschreibungsvolumens in Teilmengen, wobei nach Regionen und Netzebenen unterschieden werden kann, und	f) zu der Aufteilung des Ausschreibungsvolumens in Teilmengen, wobei nach Regionen und Netzebenen unterschieden werden kann, und

Formatiert: Links, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 1,5 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
g) zu dem Zuschlagsverfahren, insbesondere zu Regelungen, die das Ausschreibungsvolumen bei Unterzeichnung in Abhängigkeit von der Gebotsmenge verringern, sowie zu der Preisbildung im Ausschreibungsverfahren,	g) zu dem Zuschlagsverfahren, insbesondere zu Regelungen, die das Ausschreibungsvolumen bei Unterzeichnung in Abhängigkeit von der Gebotsmenge verringern, sowie zu der Preisbildung im Ausschreibungsverfahren,
4. zu Art, Form, Dauer und Inhalt der durch einen Zuschlag zu vergebenden Zahlungsansprüche, auch abweichend von den §§ 19 bis 35a und 51 bis 55a, insbesondere	4. zu Art, Form, Dauer und Inhalt der durch einen Zuschlag zu vergebenden Zahlungsansprüche, auch abweichend von den §§ 19 bis 35a und 51 bis 55a, insbesondere
a) zu der Zahlung einer technologie-neutralen Marktprämie,	a) zu der Zahlung einer technologie-neutralen Marktprämie,
b) zu dem Ausschluss von Zahlungen bei negativen Preisen,	b) zu dem Ausschluss von Zahlungen bei negativen Preisen,
c) zu der Zuordnung des erzeugten Stroms zu der Veräußerungsform der Marktprämie,	e) zu der Zuordnung des erzeugten Stroms zu der Veräußerungsform der Marktprämie,
d) zu Ansprüchen der Netzbetreiber gegen die Anlagenbetreiber auf Zahlung zur Verringerung des EEG-Finanzierungsbedarfs, insbesondere	d) zu Ansprüchen der Netzbetreiber gegen die Anlagenbetreiber auf Zahlung zur Verringerung des EEG-Finanzierungsbedarfs, insbesondere
aa) dazu, dass solche Ansprüche für den Zeitraum oder für Teile von Zeiträumen entstehen, in denen	aa) dazu, dass solche Ansprüche für den Zeitraum oder für Teile von Zeiträumen entstehen, in denen
aaa) der jeweilige Marktwert nach Anlage 1 oder nach abweichenden Regelungen nach Buchstabe a oberhalb des anzulegenden Wertes liegt oder	aaa) der jeweilige Marktwert nach Anlage 1 oder nach abweichenden Regelungen nach Buchstabe a oberhalb des anzulegenden Wertes liegt oder
bbb) der Spotmarktpreis oberhalb von über Anlage 1 hinausgehenden, weiteren Referenzwerten liegt,	bbb) der Spotmarktpreis oberhalb von über Anlage 1 hinausgehenden, weiteren Referenzwerten liegt,

Formatiert: Einzug: Links: 1,5 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 1,5 cm, Hängend: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 2,25 cm, Hängend: 1,25 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 2,25 cm, Hängend: 1,25 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
bb) dazu, dass die §§ 20 und 24 bis 27 ganz oder in Teilen auch auf den Anspruch auf Erstattung anzuwenden sind oder dass die Anlagenbetreiber in entsprechender Anwendung dieser Bestimmungen verpflichtet werden,	bb) dazu, dass die §§ 20 und 24 bis 27 ganz oder in Teilen auch auf den Anspruch auf Erstattung anzuwenden sind oder dass die Anlagenbetreiber in entsprechender Anwendung dieser Bestimmungen verpflichtet werden,
5. zu besonderen Zuschlags- und Zahlungsanforderungen, insbesondere	5. zu besonderen Zuschlags- und Zahlungsanforderungen, insbesondere
a) zu dem Bau und Betrieb von netz- und systemdienlich ausgelegten Anlagen,	a) zu dem Bau und Betrieb von netz- und systemdienlich ausgelegten Anlagen,
b) zu der Flexibilität der Anlagen,	b) zu der Flexibilität der Anlagen,
c) zu der Nutzung der Abwärme der Elektrolyseanlagen,	c) zu der Nutzung der Abwärme der Elektrolyseanlagen,
d) zu der besseren Nutzung der Netzanschlusskapazität; insbesondere können von den Anlagenbetreibern auch Zahlungen für Netzkapazitäten verlangt werden, und	d) zu der besseren Nutzung der Netzanschlusskapazität; insbesondere können von den Anlagenbetreibern auch Zahlungen für Netzkapazitäten verlangt werden, und
e) zu der Nachweisführung über das Vorliegen der Zuschlags- und Zahlungsvoraussetzungen,	e) zu der Nachweisführung über das Vorliegen der Zuschlags- und Zahlungsvoraussetzungen,
6. zu der Teilnahme an den Ausschreibungen, insbesondere	6. zu der Teilnahme an den Ausschreibungen, insbesondere
a) zu den Mindestanforderungen an die Eignung der Teilnehmer,	a) zu den Mindestanforderungen an die Eignung der Teilnehmer,
b) zu der Beschränkung der Ausschreibung auf einzelne erneuerbare Energien,	b) zu der Beschränkung der Ausschreibung auf einzelne erneuerbare Energien,
c) zu den Mindestanforderungen an die Anlagen, insbesondere auch zu der Kombination von unterschiedlichen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien untereinander oder mit Einrichtungen nach § 3 Nummer 1 zweiter Halbsatz,	c) zu den Mindestanforderungen an die Anlagen, insbesondere auch zu der Kombination von unterschiedlichen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien untereinander oder mit Einrichtungen nach § 3 Nummer 1 zweiter Halbsatz,
d) zu den Anforderungen an die Anlagen zur Erzeugung des Wasserstoffs,	d) zu den Anforderungen an die Anlagen zur Erzeugung des Wasserstoffs,

Formatiert: Einzug: Links: 1,5 cm, Hängend: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Hängend: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Hängend: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Hängend: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
e) zu den Anforderungen an die Anlagen zur Speicherung des Wasserstoffs,	e) zu den Anforderungen an die Anlagen zur Speicherung des Wasserstoffs,
f) zu den Anforderungen an die Anlagen zur Rückverstromung aus Wasserstoff,	f) zu den Anforderungen an die Anlagen zur Rückverstromung aus Wasserstoff,
g) zu den Anforderungen an die Abwärmenutzung,	g) zu den Anforderungen an die Abwärmenutzung,
h) zu zusätzlichen Anforderungen zu dem Verhältnis der Anlagen für die Erzeugung und Rückverstromung des Wasserstoffs,	h) zu zusätzlichen Anforderungen zu dem Verhältnis der Anlagen für die Erzeugung und Rückverstromung des Wasserstoffs,
i) zu den Anforderungen an den Planungs- und Genehmigungsstand der Anlagen,	i) zu den Anforderungen an den Planungs- und Genehmigungsstand der Anlagen,
j) zu dem Nachweis der Einhaltung von Anforderungen nach den Buchstaben a bis i durch die Teilnehmer und	j) zu dem Nachweis der Einhaltung von Anforderungen nach den Buchstaben a bis i durch die Teilnehmer und
k) zu der Art, der Form und dem Inhalt von Sicherheiten, die von allen Teilnehmern an den Ausschreibungen oder nur im Fall der Zuschlagserteilung zu leisten sind, um eine Inbetriebnahme und den Betrieb der Anlage sicherzustellen, und zu entsprechenden Regelungen zu der teilweisen oder vollständigen Zurückzahlung dieser Sicherheiten,	k) zu der Art, der Form und dem Inhalt von Sicherheiten, die von allen Teilnehmern an den Ausschreibungen oder nur im Fall der Zuschlagserteilung zu leisten sind, um eine Inbetriebnahme und den Betrieb der Anlage sicherzustellen, und zu entsprechenden Regelungen zu der teilweisen oder vollständigen Zurückzahlung dieser Sicherheiten,
7. zu dem Umfang der Zuschlagserteilung, insbesondere	7. zu dem Umfang der Zuschlagserteilung, insbesondere
a) zu der räumlichen und zeitlichen Geltung der Zuschläge einschließlich der Möglichkeit, die zeitliche Geltung zu verlängern, und	a) zu der räumlichen und zeitlichen Geltung der Zuschläge einschließlich der Möglichkeit, die zeitliche Geltung zu verlängern, und
b) zu der Übertragbarkeit von Zuschlägen auf andere Anlagenkombinationen mit Wasserstoffspeicherung oder auf andere Bieter,	b) zu der Übertragbarkeit von Zuschlägen auf andere Anlagenkombinationen mit Wasserstoffspeicherung oder auf andere Bieter,

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Hängend: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Hängend: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Hängend: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Hängend: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Hängend: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Hängend: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 1,5 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 1,5 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
8. zu den Anforderungen, die den Betrieb der Anlagen sicherstellen sollen, insbesondere, wenn eine Anlage nicht oder verspätet in Betrieb genommen worden ist oder nicht in einem ausreichenden Umfang betrieben wird,	8. zu den Anforderungen, die den Betrieb der Anlagen sicherstellen sollen, insbesondere, wenn eine Anlage nicht oder verspätet in Betrieb genommen worden ist oder nicht in einem ausreichenden Umfang betrieben wird,
a) zu der behördlichen Zulassung der Anlagen,	a) zu der behördlichen Zulassung der Anlagen,
b) zu der Pflicht zu einer Geldzahlung und deren Höhe und den Voraussetzungen für die Zahlungspflicht,	b) zu der Pflicht zu einer Geldzahlung und deren Höhe und den Voraussetzungen für die Zahlungspflicht,
c) zu Kriterien für einen Ausschluss von Bietern bei künftigen Ausschreibungen und	c) zu Kriterien für einen Ausschluss von Bietern bei künftigen Ausschreibungen und
d) zu Berichtspflichten der Bieter hinsichtlich der Realisierung der bezuschlagten Anlagenkombinationen mit wasserstoffbasierter Stromspeicherung,	d) zu Berichtspflichten der Bieter hinsichtlich der Realisierung der bezuschlagten Anlagenkombinationen mit wasserstoffbasierter Stromspeicherung,
9. zu der näheren Bestimmung, inwieweit die Erschließung eines bezuschlagten Standortes im Rahmen der Wasserstoff-Netzentwicklungsplanung beiträgt zu einer sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas und Wasserstoff, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht,	9. zu der näheren Bestimmung, inwieweit die Erschließung eines bezuschlagten Standortes im Rahmen der Wasserstoff-Netzentwicklungsplanung beiträgt zu einer sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas und Wasserstoff, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht,
10. zu der Art, der Form und dem Inhalt der Veröffentlichungen und Bekanntmachung von Ausschreibungen, der Bekanntgabe der Ausschreibungsergebnisse und der erforderlichen Mitteilungen an die Netzbetreiber, auch abweichend von den §§ 29 und 35,	10. zu der Art, der Form und dem Inhalt der Veröffentlichungen und Bekanntmachung von Ausschreibungen, der Bekanntgabe der Ausschreibungsergebnisse und der erforderlichen Mitteilungen an die Netzbetreiber, auch abweichend von den §§ 29 und 35,
11. zu Auskunftspflichten der Netzbetreiber gegenüber der Bundesnetzagentur, soweit dies für die Ausschreibungen erforderlich ist,	11. zu Auskunftspflichten der Netzbetreiber gegenüber der Bundesnetzagentur, soweit dies für die Ausschreibungen erforderlich ist,
12. zu den nach den Nummern 1 bis 11 zu übermittelnden Informationen,	12. zu den nach den Nummern 1 bis 11 zu übermittelnden Informationen,

Formatiert: Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Hängend: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Hängend: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Hängend: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Hängend: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
13. zu Berichtspflichten der Bundesnetzagentur gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und	13. zu Berichtspflichten der Bundesnetzagentur gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und
14. zu der Ermächtigung der Bundesnetzagentur, unter Berücksichtigung des Ziels nach § 1 Festlegungen zu den Ausschreibungen zu erlassen, einschließlich der Ausgestaltung der Regelungen nach den Nummern 1 bis 13.	14. zu der Ermächtigung der Bundesnetzagentur, unter Berücksichtigung des Ziels nach § 1 Festlegungen zu den Ausschreibungen zu erlassen, einschließlich der Ausgestaltung der Regelungen nach den Nummern 1 bis 13.
§ 88f	§ 88 f
Verordnungsermächtigung zu den Ausschreibungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Grünem Wasserstoff	Verordnungsermächtigung zu den Ausschreibungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Grünem Wasserstoff
Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu den Ausschreibungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Grünem Wasserstoff nach § 39p nähere Bestimmungen erlassen:	Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu den Ausschreibungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Grünem Wasserstoff nach § 39p nähere Bestimmungen erlassen:
1. zu der Anzahl und dem Zeitpunkt der Gebotstermine,	1. zu der Anzahl und dem Zeitpunkt der Gebotstermine,
2. zu dem Ausschreibungsvolumen, wobei sie von § 28g Absatz 2 abweichen kann,	2. zu dem Ausschreibungsvolumen, wobei sie von § 28g Absatz 2 abweichen kann,
3. zu Verfahren und Inhalt der Ausschreibungen, insbesondere	3. zu Verfahren und Inhalt der Ausschreibungen, insbesondere
a) zu der Bestimmung von Mindest- und Höchstgrößen von Teillosen,	a) zu der Bestimmung von Mindest- und Höchstgrößen von Teillosen,
b) zu der Festlegung von Mindest- und Höchstwerten, auch zur Anpassung dieser Werte,	b) zu der Festlegung von Mindest- und Höchstwerten, auch zur Anpassung dieser Werte,
c) zu Mindestgebotswerten,	c) zu Mindestgebotswerten,
d) zu der Bestimmung der Gebotsgrößen,	d) zu der Bestimmung der Gebotsgrößen,
e) zu der Anzahl an Geboten, die ein Bieter abgeben darf,	e) zu der Anzahl an Geboten, die ein Bieter abgeben darf,

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 0,75 cm,
Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 0,75 cm,
Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Keine Aufzählungen oder
Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 0,75 cm,
Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 0,75 cm,
Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 0,75 cm,
Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Hängend: 0,75 cm,
Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Hängend: 0,75 cm,
Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Hängend: 0,75 cm,
Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Hängend: 0,75 cm,
Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Hängend: 0,75 cm,
Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
f) zu der Aufteilung des Ausschreibungsvolumens in Teilmengen, wobei insbesondere nach Regionen und Netzebenen oder danach, ob es sich um neue Anlagenteile handelt, unterschieden werden kann, und	f) zu der Aufteilung des Ausschreibungsvolumens in Teilmengen, wobei insbesondere nach Regionen und Netzebenen oder danach, ob es sich um neue Anlagenteile handelt, unterschieden werden kann, und
g) zu dem Zuschlagsverfahren, insbesondere Regelungen, die das Ausschreibungsvolumen bei Unterzeichnung in Abhängigkeit von der Gebotsmenge verringern, sowie zu der Preisbildung im Ausschreibungsverfahren,	g) zu dem Zuschlagsverfahren, insbesondere Regelungen, die das Ausschreibungsvolumen bei Unterzeichnung in Abhängigkeit von der Gebotsmenge verringern, sowie zu der Preisbildung im Ausschreibungsverfahren,
4. zu Art, Form, Dauer und Inhalt der durch einen Zuschlag zu vergebenden Zahlungsansprüche, auch abweichend von den §§ 19 bis 35a und 51 bis 55a, insbesondere	4. zu Art, Form, Dauer und Inhalt der durch einen Zuschlag zu vergebenden Zahlungsansprüche, auch abweichend von den §§ 19 bis 35a und 51 bis 55a, insbesondere
a) zu der Zahlung einer technologie-neutralen Marktprämie,	a) zu der Zahlung einer technologie-neutralen Marktprämie,
b) zu dem Ausschluss von Zahlungen bei negativen Preisen,	b) zu dem Ausschluss von Zahlungen bei negativen Preisen,
c) zu der Zuordnung des erzeugten Stroms zu der Veräußerungsform der Marktprämie,	c) zu der Zuordnung des erzeugten Stroms zu der Veräußerungsform der Marktprämie,
d) zu Ansprüchen der Netzbetreiber gegen die Anlagenbetreiber auf Zahlung zur Verringerung des EEG-Finanzierungsbedarfs, insbesondere	d) zu Ansprüchen der Netzbetreiber gegen die Anlagenbetreiber auf Zahlung zur Verringerung des EEG-Finanzierungsbedarfs, insbesondere
aa) dazu, dass solche Ansprüche für den Zeitraum oder für Teile von Zeiträumen entstehen, in denen	aa) dazu, dass solche Ansprüche für den Zeitraum oder für Teile von Zeiträumen entstehen, in denen
aaa) der jeweilige Marktwert nach Anlage 1 oder nach abweichenden Regelungen nach Buchstabe a oberhalb des anzulegenden Wertes liegt oder	aaa) der jeweilige Marktwert nach Anlage 1 oder nach abweichenden Regelungen nach Buchstabe a oberhalb des anzulegenden Wertes liegt oder

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Hängend: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Hängend: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 1,5 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 1,5 cm, Hängend: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 2,25 cm, Hängend: 1,25 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
bbb) der Spotmarktpreis oberhalb von über Anlage 1 hinausgehenden, weiteren Referenzwerten liegt,	bbb) der Spotmarktpreis oberhalb von über Anlage 1 hinausgehenden, weiteren Referenzwerten liegt,
bb) dazu, dass die §§ 20 und 24 bis 27 ganz oder in Teilen auch auf den Anspruch auf Erstattung anzuwenden sind oder dass die Anlagenbetreiber in entsprechender Anwendung dieser Bestimmungen verpflichtet werden,	bb) dazu, dass die §§ 20 und 24 bis 27 ganz oder in Teilen auch auf den Anspruch auf Erstattung anzuwenden sind oder dass die Anlagenbetreiber in entsprechender Anwendung dieser Bestimmungen verpflichtet werden,
5. zur Bestimmung der höchstens zulässigen Bemessungsleistung der Anlage nach § 39q,	5. zur Bestimmung der höchstens zulässigen Bemessungsleistung der Anlage nach § 39q,
6. zu besonderen Zuschlags- und Zahlungsanforderungen, insbesondere	6. zu besonderen Zuschlags- und Zahlungsanforderungen, insbesondere
a) zu dem Bau und Betrieb von netz- und systemdienlich ausgelegten Anlagen,	a) zu dem Bau und Betrieb von netz- und systemdienlich ausgelegten Anlagen,
b) zu der Flexibilität der Anlagen,	b) zu der Flexibilität der Anlagen,
c) zu der Nutzung der Abwärme,	c) zu der Nutzung der Abwärme,
d) zu der Nachweisführung über das Vorliegen der Zuschlags- und Zahlungsvoraussetzungen,	d) zu der Nachweisführung über das Vorliegen der Zuschlags- und Zahlungsvoraussetzungen,
7. zu der Teilnahme an den Ausschreibungen, insbesondere	7. zu der Teilnahme an den Ausschreibungen, insbesondere
a) zu den Mindestanforderungen an die Eignung der Teilnehmer,	a) zu den Mindestanforderungen an die Eignung der Teilnehmer,
b) zu zusätzlichen Anforderungen an den eingesetzten Grünen Wasserstoff,	b) zu zusätzlichen Anforderungen an den eingesetzten Grünen Wasserstoff,
c) zu zusätzlichen Anforderungen an die Anlagen,	c) zu zusätzlichen Anforderungen an die Anlagen,
d) zu den Anforderungen an die Abwärmenutzung,	d) zu den Anforderungen an die Abwärmenutzung,
e) zu den Anforderungen an den Planungs- und Genehmigungsstand der Anlagen,	e) zu den Anforderungen an den Planungs- und Genehmigungsstand der Anlagen,

Formatiert: Einzug: Links: 2,25 cm, Hängend: 1,25 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 1,5 cm, Hängend: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Hängend: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Hängend: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Hängend: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Hängend: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Hängend: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Hängend: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Hängend: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Hängend: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Hängend: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
f) zu dem Nachweis der Einhaltung von Anforderungen nach den Buchstaben a bis e durch die Teilnehmer und	f) zu dem Nachweis der Einhaltung von Anforderungen nach den Buchstaben a bis e durch die Teilnehmer und
g) zu der Art, der Form und dem Inhalt von Sicherheiten, die von allen Teilnehmern an den Ausschreibungen oder nur im Fall der Zuschlagserteilung zu leisten sind, um eine Inbetriebnahme und den Betrieb der Anlage sicherzustellen, und zu entsprechenden Regelungen zu der teilweisen oder vollständigen Zurückzahlung dieser Sicherheiten,	g) zu der Art, der Form und dem Inhalt von Sicherheiten, die von allen Teilnehmern an den Ausschreibungen oder nur im Fall der Zuschlagserteilung zu leisten sind, um eine Inbetriebnahme und den Betrieb der Anlage sicherzustellen, und zu entsprechenden Regelungen zu der teilweisen oder vollständigen Zurückzahlung dieser Sicherheiten,
8. zu dem Umfang der Zuschlagserteilung, insbesondere	8. zu dem Umfang der Zuschlagserteilung, insbesondere
a) zu der räumlichen und zeitlichen Geltung der Zuschläge einschließlich der Möglichkeit, die zeitliche Geltung zu verlängern, und	a) zu der räumlichen und zeitlichen Geltung der Zuschläge einschließlich der Möglichkeit, die zeitliche Geltung zu verlängern, und
b) zu der Übertragbarkeit von Zuschlägen auf andere Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Grünem Wasserstoff oder auf andere Bieter,	b) zu der Übertragbarkeit von Zuschlägen auf andere Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Grünem Wasserstoff oder auf andere Bieter,
9. zu den Anforderungen, die den Betrieb der Anlagen sicherstellen sollen, insbesondere wenn eine Anlage nicht oder verspätet in Betrieb genommen worden ist oder nicht in einem ausreichenden Umfang betrieben wird,	9. zu den Anforderungen, die den Betrieb der Anlagen sicherstellen sollen, insbesondere wenn eine Anlage nicht oder verspätet in Betrieb genommen worden ist oder nicht in einem ausreichenden Umfang betrieben wird,
a) zu der behördlichen Zulassung der Anlagen,	a) zu der behördlichen Zulassung der Anlagen,
b) zu der Pflicht zu einer Geldzahlung und deren Höhe und den Voraussetzungen für die Zahlungspflicht,	b) zu der Pflicht zu einer Geldzahlung und deren Höhe und den Voraussetzungen für die Zahlungspflicht,
c) zu Kriterien für einen Ausschluss von Bietern bei künftigen Ausschreibungen und	c) zu Kriterien für einen Ausschluss von Bietern bei künftigen Ausschreibungen und
d) zu Berichtspflichten der Bieter hinsichtlich der Realisierung der bezuschlagten Anlagen,	d) zu Berichtspflichten der Bieter hinsichtlich der Realisierung der bezuschlagten Anlagen,

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Hängend: 0,75 cm,
Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Hängend: 0,75 cm,
Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 0,75 cm,
Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Hängend: 0,75 cm,
Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Hängend: 0,75 cm,
Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 0,75 cm,
Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Hängend: 0,75 cm,
Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Hängend: 0,75 cm,
Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Hängend: 0,75 cm,
Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Hängend: 0,75 cm,
Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
10. zu der näheren Bestimmung von Standortanforderungen, mit dem Ziel, dass die Erschließung eines bezuschlagten Standortes im Rahmen der Wasserstoff-Netzentwicklungsplanung zu einer sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas und Wasserstoff, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht, beiträgt,	10. zu der näheren Bestimmung von Standortanforderungen, mit dem Ziel, dass die Erschließung eines bezuschlagten Standortes im Rahmen der Wasserstoff-Netzentwicklungsplanung zu einer sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas und Wasserstoff, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht, beiträgt,
11. zu der Art, der Form und dem Inhalt der Veröffentlichungen und Bekanntmachung von Ausschreibungen, der Bekanntgabe der Ausschreibungsergebnisse und der erforderlichen Mitteilungen an die Netzbetreiber, auch abweichend von den §§ 29 und 35,	11. zu der Art, der Form und dem Inhalt der Veröffentlichungen und Bekanntmachung von Ausschreibungen, der Bekanntgabe der Ausschreibungsergebnisse und der erforderlichen Mitteilungen an die Netzbetreiber, auch abweichend von den §§ 29 und 35,
12. zu Auskunftspflichten der Netzbetreiber gegenüber der Bundesnetzagentur, soweit dies für die Ausschreibungen erforderlich ist,	12. zu Auskunftspflichten der Netzbetreiber gegenüber der Bundesnetzagentur, soweit dies für die Ausschreibungen erforderlich ist,
13. zu den nach den Nummern 1 bis 12 zu übermittelnden Informationen,	13. zu den nach den Nummern 1 bis 12 zu übermittelnden Informationen,
14. zu Berichtspflichten der Bundesnetzagentur gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und	14. zu Berichtspflichten der Bundesnetzagentur gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und
15. zu der Ermächtigung der Bundesnetzagentur, unter Berücksichtigung des Ziels nach § 1 Festlegungen zu den Ausschreibungen zu erlassen, einschließlich der Ausgestaltung der Regelungen nach den Nummern 1 bis 14.	15. zu der Ermächtigung der Bundesnetzagentur, unter Berücksichtigung des Ziels nach § 1 Festlegungen zu den Ausschreibungen zu erlassen, einschließlich der Ausgestaltung der Regelungen nach den Nummern 1 bis 14.
§ 89	§ 89
Verordnungsermächtigung zur Stromerzeugung aus Biomasse	Verordnungsermächtigung zur Stromerzeugung aus Biomasse
(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates im Anwendungsbereich der §§ 42 bis 44 zu regeln,	(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates im Anwendungsbereich der §§ 42 bis 44 zu regeln,
1. welche Stoffe als Biomasse gelten und	1. welche Stoffe als Biomasse gelten und

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 0,75 cm,
Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 0,75 cm,
Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 0,75 cm,
Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 0,75 cm,
Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 0,75 cm,
Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 0,75 cm,
Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
2. welche technischen Verfahren zur Stromerzeugung angewandt werden dürfen.	2. welche technischen Verfahren zur Stromerzeugung angewandt werden dürfen.
(2) Die Bundesregierung wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates im Anwendungsbereich des § 44b Absatz 4 Nummer 2 Anforderungen an ein Massenbilanzsystem zur Rückverfolgung von aus einem Erdgasnetz entnommenem Gas zu regeln.	(2) Die Bundesregierung wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates im Anwendungsbereich des § 44b Absatz 4 Nummer 2 Anforderungen an ein Massenbilanzsystem zur Rückverfolgung von aus einem Erdgasnetz entnommenem Gas zu regeln.
§ 90	§ 90
Verordnungsermächtigung zu Nachhaltigkeitsanforderungen für Biomasse	Verordnungsermächtigung zu Nachhaltigkeitsanforderungen für Biomasse
Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates	Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates
1. zu regeln, dass der Anspruch auf Zahlung nach § 19 Absatz 1 und § 50 für Strom aus fester, flüssiger oder gasförmiger Biomasse nur besteht, wenn die zur Stromerzeugung eingesetzte Biomasse folgende Anforderungen erfüllt:	1. zu regeln, dass der Anspruch auf Zahlung nach § 19 Absatz 1 und § 50 für Strom aus fester, flüssiger oder gasförmiger Biomasse nur besteht, wenn die zur Stromerzeugung eingesetzte Biomasse folgende Anforderungen erfüllt:
a) bestimmte ökologische und sonstige Anforderungen an einen nachhaltigen Anbau und an die durch den Anbau in Anspruch genommenen Flächen, insbesondere zum Schutz natürlicher Lebensräume, von Grünland mit großer biologischer Vielfalt im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/2001 und von Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand,	a) bestimmte ökologische und sonstige Anforderungen an einen nachhaltigen Anbau und an die durch den Anbau in Anspruch genommenen Flächen, insbesondere zum Schutz natürlicher Lebensräume, von Grünland mit großer biologischer Vielfalt im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/2001 und von Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand,
b) bestimmte ökologische und soziale Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung,	b) bestimmte ökologische und soziale Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung,

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
c) ein bestimmtes Treibhausgas-Minderungspotenzial, das bei der Stromerzeugung mindestens erreicht werden muss,	c) ein bestimmtes Treibhausgas-Minderungspotenzial, das bei der Stromerzeugung mindestens erreicht werden muss,
2. die Anforderungen nach Nummer 1 einschließlich der Vorgaben zur Ermittlung des Treibhausgas-Minderungspotenzials nach Nummer 1 Buchstabe c zu regeln,	2. die Anforderungen nach Nummer 1 einschließlich der Vorgaben zur Ermittlung des Treibhausgas-Minderungspotenzials nach Nummer 1 Buchstabe c zu regeln,
3. festzulegen, wie Wirtschaftsteilnehmer nach Artikel 2 Nummer 11 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 nachweisen müssen; dies schließt Regelungen ein	3. festzulegen, wie Wirtschaftsteilnehmer nach Artikel 2 Nummer 11 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 nachweisen müssen; dies schließt Regelungen ein
a) zum Inhalt, zu der Form und der Gültigkeitsdauer dieser Nachweise einschließlich Regelungen zur Anerkennung von Nachweisen, die nach dem Recht der Europäischen Union oder eines anderen Staates als Nachweis über die Erfüllung von Anforderungen nach Nummer 1 anerkannt wurden,	a) zum Inhalt, zu der Form und der Gültigkeitsdauer dieser Nachweise einschließlich Regelungen zur Anerkennung von Nachweisen, die nach dem Recht der Europäischen Union oder eines anderen Staates als Nachweis über die Erfüllung von Anforderungen nach Nummer 1 anerkannt wurden,
b) zur Einbeziehung von Systemen und unabhängigen Kontrollstellen in die Nachweisführung und	b) zur Einbeziehung von Systemen und unabhängigen Kontrollstellen in die Nachweisführung und
c) zu den Anforderungen an die Anerkennung von Systemen und Zertifizierungsstellen sowie zum Akkreditierungsverfahren und zu den Maßnahmen zu der Überwachung von Systemen, Zertifizierungsstellen und Wirtschaftsteilnehmern, einschließlich erforderlicher Einsichts-, Probenentnahme- und Weisungsrechte sowie Auskunft-, Herausgabe-, Duldungs- und Mitwirkungspflichten, einschließlich des Rechts der zuständigen Behörde oder Zertifizierungsstellen, während der Geschäfts- oder Betriebszeit, Grundstücke, Geschäfts-, Betriebs- und Lageräume sowie Transportmittel zu betreten, soweit dies für die Überwachung oder Kontrolle erforderlich ist,	c) zu den Anforderungen an die Anerkennung von Systemen und Zertifizierungsstellen sowie zum Akkreditierungsverfahren und zu den Maßnahmen zu der Überwachung von Systemen, Zertifizierungsstellen und Wirtschaftsteilnehmern, einschließlich erforderlicher Einsichts-, Probenentnahme- und Weisungsrechte sowie Auskunft-, Herausgabe-, Duldungs- und Mitwirkungspflichten, einschließlich des Rechts der zuständigen Behörde oder Zertifizierungsstellen, während der Geschäfts- oder Betriebszeit, Grundstücke, Geschäfts-, Betriebs- und Lageräume sowie Transportmittel zu betreten, soweit dies für die Überwachung oder Kontrolle erforderlich ist,

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
4. die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung mit Aufgaben zu betrauen, die die Einhaltung der in der Rechtsverordnung nach den Nummern 1 bis 3 geregelten Anforderungen sicherstellen, insbesondere mit der näheren Bestimmung der in der Rechtsverordnung auf Grund der Nummern 1 und 2 geregelten Anforderungen sowie die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung und in Bezug auf das Akkreditierungsverfahren die Stellen, die nach § 8 des Akkreditierungsstellen-gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2625), das zuletzt durch Artikel 47 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, beliehen oder errichtet sind, mit der Wahrnehmung von Aufgaben nach Nummer 3.	4. die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung mit Aufgaben zu betrauen, die die Einhaltung der in der Rechtsverordnung nach den Nummern 1 bis 3 geregelten Anforderungen sicherstellen, insbesondere mit der näheren Bestimmung der in der Rechtsverordnung auf Grund der Nummern 1 und 2 geregelten Anforderungen sowie die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung und in Bezug auf das Akkreditierungsverfahren die Stellen, die nach § 8 des Akkreditierungsstellen-gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2625), das zuletzt durch Artikel 47 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, beliehen oder errichtet sind, mit der Wahrnehmung von Aufgaben nach Nummer 3.
§ 91	§ 91
Verordnungsermächtigung zum Ausgleichsmechanismus	Verordnungsermächtigung zum Ausgleichsmechanismus
Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu regeln,	Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu regeln,
1. dass Vorgaben zur Vermarktung des nach diesem Gesetz kaufmännisch abgenommenen Stroms gemacht werden können, einschließlich	1. dass Vorgaben zur Vermarktung des nach diesem Gesetz kaufmännisch abgenommenen Stroms gemacht werden können, einschließlich
a) der Möglichkeit, die Vergütungszahlungen und Transaktionskosten durch finanzielle Anreize abzugelten oder Übertragungsnetzbetreiber an den Gewinnen und Verlusten bei der Vermarktung zu beteiligen,	a) der Möglichkeit, die Vergütungszahlungen und Transaktionskosten durch finanzielle Anreize abzugelten oder Übertragungsnetzbetreiber an den Gewinnen und Verlusten bei der Vermarktung zu beteiligen,
b) der Überwachung der Vermarktung,	b) der Überwachung der Vermarktung,

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
c) Anforderungen an die Vermarktung, insbesondere an die Preissetzung von preislimitierten Geboten, und Kontoführung sowie an die Ermittlung des Werts des Abzugs für Strom aus ausgeführten Anlagen nach § 53 Absatz 4 einschließlich von Veröffentlichungs- und Transparenzpflichten, Fristen und Übergangsregelungen für den Ausgleich des EEG-Finanzierungsbedarfs nach den Teilen 3 und 4 Abschnitt 1 des Energiefinanzierungsgesetzes und	c) Anforderungen an die Vermarktung, insbesondere an die Preissetzung von preislimitierten Geboten, und Kontoführung sowie an die Ermittlung des Werts des Abzugs <u>für Strom aus Anlagen nach § 53 Absatz 1 und</u> für Strom aus ausgeführten Anlagen nach § 53 Absatz 42 einschließlich von Veröffentlichungs- und Transparenzpflichten, Fristen und Übergangsregelungen für den Ausgleich des EEG-Finanzierungsbedarfs nach den Teilen 3 und 4 Abschnitt 1 des Energiefinanzierungsgesetzes und
2. dass und unter welchen Voraussetzungen die Übertragungsnetzbetreiber berechtigt oder verpflichtet werden können,	2. dass und unter welchen Voraussetzungen die Übertragungsnetzbetreiber berechtigt oder verpflichtet werden können,
a) mit Anlagenbetreibern vertragliche Vereinbarungen zu treffen, die unter angemessener Berücksichtigung des Einspeisevorrangs der Optimierung der Vermarktung des Stroms dienen; dies schließt die Berücksichtigung der durch solche Vereinbarungen entstehenden Kosten im Rahmen des Ausgleichs des EEG-Finanzierungsbedarfs nach den Teilen 3 und 4 Abschnitt 1 des Energiefinanzierungsgesetzes ein, sofern sie volkswirtschaftlich angemessen sind,	a) mit Anlagenbetreibern vertragliche Vereinbarungen zu treffen, die unter angemessener Berücksichtigung des Einspeisevorrangs der Optimierung der Vermarktung des Stroms dienen; dies schließt die Berücksichtigung der durch solche Vereinbarungen entstehenden Kosten im Rahmen des Ausgleichs des EEG-Finanzierungsbedarfs nach den Teilen 3 und 4 Abschnitt 1 des Energiefinanzierungsgesetzes ein, sofern sie volkswirtschaftlich angemessen sind,
b) Anlagen bei negativen Preisen abzuregeln und den Anlagenbetreibern die durch die Abregelung entgangenen Einnahmen, insbesondere einen entgangenen Anspruch nach § 19 Absatz 1 Nummer 2, finanziell auszugleichen.	b) Anlagen bei negativen Preisen abzuregeln und den Anlagenbetreibern die durch die Abregelung entgangenen Einnahmen, insbesondere einen entgangenen Anspruch nach § 19 Absatz 1 Nummer 2, finanziell auszugleichen.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
§ 92	§ 92
Verordnungsermächtigung zu Herkunftsnachweisen und Regionalnachweisen	Verordnungsermächtigung zu Herkunftsnachweisen und Regionalnachweisen
Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates	Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates
1. die Anforderungen zu regeln an	1. die Anforderungen zu regeln an
a) die Ausstellung, Übertragung, Entwertung und Verwendung von Herkunftsnachweisen nach § 79 Absatz 1 und von Regionalnachweisen nach § 79a Absatz 1 und	a) die Ausstellung, Übertragung, Entwertung und Verwendung von Herkunftsnachweisen nach § 79 Absatz 1 und von Regionalnachweisen nach § 79a Absatz 1 und
b) die Anerkennung von Herkunftsnachweisen nach § 79 Absatz 3,	b) die Anerkennung von Herkunftsnachweisen nach § 79 Absatz 3,
2. den Inhalt, die Form und die Gültigkeitsdauer der Herkunftsnachweise und der Regionalnachweise festzulegen,	2. den Inhalt, die Form und die Gültigkeitsdauer der Herkunftsnachweise und der Regionalnachweise festzulegen,
3. das Verfahren für die Ausstellung, Anerkennung, Übertragung, Entwertung und Verwendung von Herkunftsnachweisen und für die Ausstellung, Übertragung, Entwertung und Verwendung von Regionalnachweisen zu regeln sowie festzulegen, wie Antragsteller dabei die Einhaltung der Anforderungen nach Nummer 1 nachweisen müssen,	3. das Verfahren für die Ausstellung, Anerkennung, Übertragung, Entwertung und Verwendung von Herkunftsnachweisen und für die Ausstellung, Übertragung, Entwertung und Verwendung von Regionalnachweisen zu regeln sowie festzulegen, wie Antragsteller dabei die Einhaltung der Anforderungen nach Nummer 1 nachweisen müssen,

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
4. die Ausgestaltung des Herkunftsnachweisregisters nach § 79 Absatz 4 und des Regionalnachweisregisters nach § 79a Absatz 4 zu regeln sowie festzulegen, welche Angaben an diese Register übermittelt werden müssen, wer zur Übermittlung verpflichtet ist und in welchem Umfang Netzbetreiber Auskunft über die Ausstellung, Übertragung und Entwertung von Regionalnachweisen verlangen können; dies schließt Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten ein, in denen Art, Umfang und Zweck der Speicherung sowie Löschungsfristen festgelegt werden müssen,	4. die Ausgestaltung des Herkunftsnachweisregisters nach § 79 Absatz 4 und des Regionalnachweisregisters nach § 79a Absatz 4 zu regeln sowie festzulegen, welche Angaben an diese Register übermittelt werden müssen, wer zur Übermittlung verpflichtet ist und in welchem Umfang Netzbetreiber Auskunft über die Ausstellung, Übertragung und Entwertung von Regionalnachweisen verlangen können; dies schließt Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten ein, in denen Art, Umfang und Zweck der Speicherung sowie Löschungsfristen festgelegt werden müssen,
5. abweichend von § 79 Absatz 7 und von § 79a Absatz 10 zu regeln, dass Herkunftsnachweise oder Regionalnachweise Finanzinstrumente im Sinn des § 1 Absatz 11 des Kreditwesengesetzes oder des § 2 Absatz 4 des Wertpapierhandelsgesetzes sind,	5. abweichend von § 79 Absatz 7 und von § 79a Absatz 10 zu regeln, dass Herkunftsnachweise oder Regionalnachweise Finanzinstrumente im Sinn des § 1 Absatz 11 des Kreditwesengesetzes oder des § 2 Absatz 4 des Wertpapierhandelsgesetzes sind,
6. (weggefallen)	6. (weggefallen)
7. im Anwendungsbereich von § 79a Absatz 6 zu regeln und zu veröffentlichen, welche Postleitzahlengebiete jeweils eine Region für die regionale Grünstromkennzeichnung um ein oder mehrere Postleitzahlengebiete, in denen Strom verbraucht wird, bilden,	7. im Anwendungsbereich von § 79a Absatz 6 zu regeln und zu veröffentlichen, welche Postleitzahlengebiete jeweils eine Region für die regionale Grünstromkennzeichnung um ein oder mehrere Postleitzahlengebiete, in denen Strom verbraucht wird, bilden,
8. für Strom aus Anlagen außerhalb des Bundesgebiets, die einen Zuschlag in einer Ausschreibung nach § 5 Absatz 2 Satz 2 erhalten haben:	8. für Strom aus Anlagen außerhalb des Bundesgebiets, die einen Zuschlag in einer Ausschreibung nach § 5 Absatz 2 Satz 2 erhalten haben:
a) zu bestimmen, welche Gebiete in den betreffenden Staaten von der jeweiligen Region für die regionale Grünstromkennzeichnung nach § 79a Absatz 6 umfasst sind, und die Veröffentlichung dieser Gebiete zu regeln,	a) zu bestimmen, welche Gebiete in den betreffenden Staaten von der jeweiligen Region für die regionale Grünstromkennzeichnung nach § 79a Absatz 6 umfasst sind, und die Veröffentlichung dieser Gebiete zu regeln,
b) Anforderungen zu regeln an die Ausstellung, Übertragung und Entwertung von Regionalnachweisen aus Anlagen in Gebieten nach Buchstabe a,	b) Anforderungen zu regeln an die Ausstellung, Übertragung und Entwertung von Regionalnachweisen aus Anlagen in Gebieten nach Buchstabe a,

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
9. den Betrag, um den sich der anzulegende Wert für Anlagen mit gesetzlich bestimmtem anzulegendem Wert reduziert, abweichend von § 53b festzulegen,	9. den Betrag, um den sich der anzulegende Wert für Anlagen mit gesetzlich bestimmtem anzulegendem Wert reduziert, abweichend von § 53b festzulegen,
10. im Anwendungsbereich von § 79a Absatz 5 Satz 3 Bestimmungen zum Nachweis zu treffen, dass die Übertragung von Regionalnachweisen nur entlang der vertraglichen Lieferkette erfolgt ist,	10. im Anwendungsbereich von § 79a Absatz 5 Satz 3 Bestimmungen zum Nachweis zu treffen, dass die Übertragung von Regionalnachweisen nur entlang der vertraglichen Lieferkette erfolgt ist,
11. die konkrete Gestaltung der Ausweisung der regionalen Herkunft nach § 79a in der Stromkennzeichnung zu regeln, insbesondere die textliche und grafische Darstellung.	11. die konkrete Gestaltung der Ausweisung der regionalen Herkunft nach § 79a in der Stromkennzeichnung zu regeln, insbesondere die textliche und grafische Darstellung.
§ 93	§ 93
Verordnungsermächtigung zu Anforderungen an Grünen Wasserstoff	Verordnungsermächtigung zu Anforderungen an Grünen Wasserstoff (weggefallen)
(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Anforderungen an die Herstellung von Grünem Wasserstoff zu bestimmen, um sicherzustellen, dass nur Wasserstoff als Grüner Wasserstoff gilt, der ausschließlich mit Strom aus erneuerbaren Energien erzeugt wurde und der mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung vereinbar ist. Hierbei ist vorzusehen, dass für die Herstellung des Wasserstoffs nur Strom aus erneuerbaren Energien verbraucht werden darf, der keine finanzielle Förderung nach diesem Gesetz in Anspruch genommen hat. Darüber hinaus können insbesondere nähere Bestimmungen erlassen werden:	(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Anforderungen an die Herstellung von Grünem Wasserstoff zu bestimmen, um sicherzustellen, dass nur Wasserstoff als Grüner Wasserstoff gilt, der ausschließlich mit Strom aus erneuerbaren Energien erzeugt wurde und der mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung vereinbar ist. Hierbei ist vorzusehen, dass für die Herstellung des Wasserstoffs nur Strom aus erneuerbaren Energien verbraucht werden darf, der keine finanzielle Förderung nach diesem Gesetz in Anspruch genommen hat. Darüber hinaus können insbesondere nähere Bestimmungen erlassen werden:
1. zu den Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, deren Strom zur Herstellung von Grünem Wasserstoff verwendet werden kann, insbesondere zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme dieser Anlagen im Verhältnis zur Inbetriebnahme der Anlage zur Herstellung von Grünem Wasserstoff,	1. zu den Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, deren Strom zur Herstellung von Grünem Wasserstoff verwendet werden kann, insbesondere zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme dieser Anlagen im Verhältnis zur Inbetriebnahme der Anlage zur Herstellung von Grünem Wasserstoff,

Formatiert: Einzug: Links: 0,25 cm, Erste Zeile: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
2. zum zeitlichen Verhältnis von Stromerzeugung und Wasserstoffherstellung,	2. zum zeitlichen Verhältnis von Stromerzeugung und Wasserstoffherstellung,
3. zum räumlichen Verhältnis der Anlage zur Erzeugung von Grünem Wasserstoff zur Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien,	3. zum räumlichen Verhältnis der Anlage zur Erzeugung von Grünem Wasserstoff zur Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien,
4. zu einer Einführungsphase, in der von den Anforderungen der Nummern 1 bis 3 in vorgegebenem Maß abgewichen werden kann, und	4. zu einer Einführungsphase, in der von den Anforderungen der Nummern 1 bis 3 in vorgegebenem Maß abgewichen werden kann, und
5. zu besonderen Anforderungen an Demonstrations- und Pilotvorhaben.	5. zu besonderen Anforderungen an Demonstrations- und Pilotvorhaben.
Außerdem kann bestimmt werden, dass auch chemische Verbindungen, die ausschließlich aus Grünem Wasserstoff erzeugt werden, als Grüner Wasserstoff gelten.	Außerdem kann bestimmt werden, dass auch chemische Verbindungen, die ausschließlich aus Grünem Wasserstoff erzeugt werden, als Grüner Wasserstoff gelten.
(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, in der Verordnung nach Absatz 1 auch Anforderungen an die Nachweisführung für die Anforderungen nach Absatz 1 zu bestimmen. Hierbei können insbesondere nähere Anforderungen daran gestellt werden, wie vertragliche Beziehungen, die Stromlieferungen zur Herstellung von Grünem Wasserstoff zugrunde liegen, die Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 nachweisen können.	(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, in der Verordnung nach Absatz 1 auch Anforderungen an die Nachweisführung für die Anforderungen nach Absatz 1 zu bestimmen. Hierbei können insbesondere nähere Anforderungen daran gestellt werden, wie vertragliche Beziehungen, die Stromlieferungen zur Herstellung von Grünem Wasserstoff zugrunde liegen, die Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 nachweisen können.
(3) Im Anwendungsbereich der Absätze 1 und 2 wird die Bundesregierung auch ermächtigt, Grünen Wasserstoff durch einen Verweis auf die Verordnung nach § 37d Absatz 2 Satz 1 Nummer 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu bestimmen.	(3) Im Anwendungsbereich der Absätze 1 und 2 wird die Bundesregierung auch ermächtigt, Grünen Wasserstoff durch einen Verweis auf die Verordnung nach § 37d Absatz 2 Satz 1 Nummer 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu bestimmen.

Formatiert: Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 1 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0,25 cm, Erste Zeile: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
§ 94	§ 94
Verordnungsermächtigung zu systemdienlichem Anlagenbetrieb	Verordnungsermächtigung zu systemdienlichem Anlagenbetrieb
Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird ermächtigt, zur Sicherstellung eines netz- und systemdienlichen Betriebs von Anlagen, soweit sie der Einspeisevergütung zugeordnet sind, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu regeln,	Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Klimaschutz wird ermächtigt, zur Sicherstellung eines netz- und systemdienlichen Betriebs von Anlagen, soweit sie der Einspeisevergütung <u>nach der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes oder der Netzbetreiberabnahme nach § 19 Absatz 1 Nummer 2</u> zugeordnet sind, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu regeln,
1. dass Übertragungsnetzbetreiber aufgrund von Gefahren für die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems die Einspeisung von Strom in ein Netz für bestimmte Zeiträume auf einen Anteil der Wirkleistungseinspeisung zwischen 0 und 100 Prozent begrenzen können,	1. dass Übertragungsnetzbetreiber aufgrund von Gefahren für die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems die Einspeisung von Strom in ein Netz für bestimmte Zeiträume auf einen Anteil der Wirkleistungseinspeisung zwischen 0 und 100 Prozent begrenzen können,
2. welche weiteren Berechtigten aufgrund einer Begrenzung nach Nummer 1 die Ist-Einspeisung von Anlagen abrufen und die Einspeiseleistung ferngesteuert regeln können,	2. welche weiteren Berechtigten aufgrund einer Begrenzung nach Nummer 1 die Ist-Einspeisung von Anlagen abrufen und die Einspeiseleistung ferngesteuert regeln können,
3. in welchen Verfahren, Fristen und Datenformaten Übertragungsnetzbetreiber Begrenzungen nach Nummer 1 gegenüber betroffenen Marktakteuren kommunizieren,	3. in welchen Verfahren, Fristen und Datenformaten Übertragungsnetzbetreiber Begrenzungen nach Nummer 1 gegenüber betroffenen Marktakteuren kommunizieren,
4. welche Rechtsfolgen Anlagenbetreiber bei Zuwiderhandlung gegen eine Begrenzung nach Nummer 1 treffen, und dabei insbesondere zu bestimmen, dass der Anlagenbetreiber Zahlungen entsprechend § 52 Absatz 1 zu leisten hat oder dass der Netzbetreiber Maßnahmen entsprechend § 52a vorzunehmen hat,	4. welche Rechtsfolgen Anlagenbetreiber bei Zuwiderhandlung gegen eine Begrenzung nach Nummer 1 treffen, und dabei insbesondere zu bestimmen, dass der Anlagenbetreiber Zahlungen entsprechend § 52 Absatz 1 zu leisten hat oder dass der Netzbetreiber Maßnahmen entsprechend § 52a vorzunehmen hat,

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
5. dass die Verlängerung des Förderzeitraums abweichend von § 51a Absatz 1 und 2 auf solche Viertelstunden beschränkt wird, in denen kein Strom, für den ein Anspruch nach § 19 Absatz 1 besteht, aus der Anlage in das Netz eingespeist wurde, und	5. dass die Verlängerung des Förderzeitraums abweichend von § 51a Absatz 1 und 2 auf solche Viertelstunden beschränkt wird, in denen kein Strom, für den ein Anspruch nach § 19 Absatz 1 besteht, aus der Anlage in das Netz eingespeist wurde, und
6. in welcher Form und zu welchen Zeitpunkten Zeiträume nach Nummer 1 und Zeiten, in denen der Spotmarktpreis negativ ist, öffentlich bekanntgemacht werden müssen.	6. in welcher Form und zu welchen Zeitpunkten Zeiträume nach Nummer 1 und Zeiten, in denen der Spotmarktpreis negativ ist, öffentlich bekanntgemacht werden müssen.
§ 95	§ 95
Weitere Verordnungsermächtigungen	Weitere Verordnungsermächtigungen
Die Bundesregierung wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates	Die Bundesregierung wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates
1. die Höchstwerte nach den §§ 36b, 37b oder 38e neu festzusetzen und ihre Verringerung und deren zeitliche Anwendung abweichend von den vorgenannten Bestimmungen zu regeln,	1. die Höchstwerte nach den §§ 36b, 37b oder 38e neu festzusetzen und ihre Verringerung und deren zeitliche Anwendung abweichend von den vorgenannten Bestimmungen zu regeln,
1a. für Solaranlagen, die nach dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung in Betrieb genommen worden sind,	1a. für Solaranlagen, die nach dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung in Betrieb genommen worden sind,
a) die Höhe der anzulegenden Werte nach § 48 Absatz 1 bis 2a oder § 48a neu festzusetzen und	a) die Höhe der anzulegenden Werte nach § 48 Absatz 1 bis 1b2a oder § 48a neu festzusetzen und
b) die Höhe von Absenkungen der anzulegenden Werte für Strom aus Solaranlagen und deren zeitliche Anwendung abweichend von § 49 zu regeln,	b) die Höhe von Absenkungen der anzulegenden Werte für Strom aus Solaranlagen und deren zeitliche Anwendung abweichend von § 49 zu regeln,
2. (weggefallen)	2. (weggefallen)
3. festzulegen, wann ein Gebäude nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a nicht dazu geeignet ist, dass auf, an oder in ihm eine Solaranlage errichtet werden kann,	3. festzulegen, wann ein Gebäude nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a nicht dazu geeignet ist, dass auf, an oder in ihm eine Solaranlage errichtet werden kann,

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
4. ergänzend zu Anlage 2 Bestimmungen zur Ermittlung und Anwendung des Referenzertrags zu regeln,	4. ergänzend zu Anlage 2 Bestimmungen zur Ermittlung und Anwendung des Referenzertrags zu regeln,
5. Anforderungen an Windenergieanlagen zur Verbesserung der Netzintegration (Systemdienstleistungen) zu regeln, insbesondere	5. Anforderungen an Windenergieanlagen zur Verbesserung der Netzintegration (Systemdienstleistungen) zu regeln, insbesondere
a) für Windenergieanlagen an Land Anforderungen	a) für Windenergieanlagen an Land Anforderungen
aa) an das Verhalten der Anlagen im Fehlerfall,	aa) an das Verhalten der Anlagen im Fehlerfall,
bb) an die Spannungshaltung und Blindleistungsbereitstellung,	bb) an die Spannungshaltung und Blindleistungsbereitstellung,
cc) an die Frequenzhaltung,	cc) an die Frequenzhaltung,
dd) an das Nachweisverfahren,	dd) an das Nachweisverfahren,
ee) an den Versorgungswiederaufbau und	ee) an den Versorgungswiederaufbau und
ff) bei der Erweiterung bestehender Windparks und	ff) bei der Erweiterung bestehender Windparks und
b) für Windenergieanlagen an Land, die bereits vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen wurden, Anforderungen	b) für Windenergieanlagen an Land, die bereits vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen wurden, Anforderungen
aa) an das Verhalten der Anlagen im Fehlerfall,	aa) an das Verhalten der Anlagen im Fehlerfall,
bb) an die Frequenzhaltung,	bb) an die Frequenzhaltung,
cc) an das Nachweisverfahren,	cc) an das Nachweisverfahren,
dd) an den Versorgungswiederaufbau und	dd) an den Versorgungswiederaufbau und
ee) bei der Nachrüstung von Altanlagen in bestehenden Windparks,	ee) bei der Nachrüstung von Altanlagen in bestehenden Windparks,
6. abweichend von § 51 für Anlagen,	6. abweichend von § 51 für Anlagen,
a) deren anzulegender Wert in einem Zuschlagsverfahren nach dem 31. Dezember 2022 ermittelt wurde oder	a) deren anzulegender Wert in einem Zuschlagsverfahren nach dem 31. Dezember 2022 ermittelt wurde oder

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
b) bei denen die Höhe des Anspruchs nach § 19 nicht durch Ausschreibungen ermittelt wurde und die nach dem 31. Dezember 2022 in Betrieb genommen wurden,	b) bei denen die Höhe des Anspruchs nach § 19 nicht durch Ausschreibungen ermittelt wurde und die nach dem 31. Dezember 2022 in Betrieb genommen wurden,
im Einklang mit dem europäischen Beihilfenrecht zu regeln, für welche Anlagen und unter welchen Voraussetzungen sich der anzulegende Wert im Fall negativer Spotmarktpreise auf null verringert.	im Einklang mit dem europäischen Beihilfenrecht zu regeln, für welche Anlagen und unter welchen Voraussetzungen sich <u>der Zahlungsanspruch nach § 19 Absatz 1 und die Zahlungspflicht nach § 20a Absatz 1 der anzulegende Wert</u> im Fall negativer Spotmarktpreise auf null verringert.
§ 96	§ 96
Gemeinsame Bestimmungen	Gemeinsame Bestimmungen
(1) Die Rechtsverordnungen auf Grund der §§ 88, 88b, 88c, 88d, 88e, 88f, 89, 91, 92 und 93 bedürfen der Zustimmung des Bundestages.	(1) Die Rechtsverordnungen auf Grund der §§ 88, 88b, 88c, 88d , 88e, 88f, 89, 91, 92 und 93 bedürfen der Zustimmung des Bundestages.
(2) Wenn Rechtsverordnungen nach Absatz 1 der Zustimmung des Bundestages bedürfen, kann diese Zustimmung davon abhängig gemacht werden, dass dessen Änderungswünsche übernommen werden. Übernimmt der Verordnungsgeber die Änderungen, ist eine erneute Beschlussfassung durch den Bundestag nicht erforderlich. Hat sich der Bundestag nach Ablauf von sechs Sitzungswochen seit Eingang der Rechtsverordnung nicht mit ihr befasst, gilt seine Zustimmung zu der unveränderten Rechtsverordnung als erteilt.	(2) Wenn Rechtsverordnungen nach Absatz 1 der Zustimmung des Bundestages bedürfen, kann diese Zustimmung davon abhängig gemacht werden, dass dessen Änderungswünsche übernommen werden. Übernimmt der Verordnungsgeber die Änderungen, ist eine erneute Beschlussfassung durch den Bundestag nicht erforderlich. Hat sich der Bundestag nach Ablauf von sechs Sitzungswochen seit Eingang der Rechtsverordnung nicht mit ihr befasst, gilt seine Zustimmung zu der unveränderten Rechtsverordnung als erteilt.
(3) Die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen aufgrund der §§ 91 und 92 können durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates, aber mit Zustimmung des Bundestages auf eine Bundesoberbehörde übertragen werden. Die Rechtsverordnungen, die auf dieser Grundlage von der Bundesoberbehörde erlassen werden, bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates oder des Bundestages.	(3) Die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen aufgrund der §§ 91 und 92 können durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates, aber mit Zustimmung des Bundestages auf eine Bundesoberbehörde übertragen werden. Die Rechtsverordnungen, die auf dieser Grundlage von der Bundesoberbehörde erlassen werden, bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates oder des Bundestages.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
(4) (weggefallen)	(4) (weggefallen)
Abschnitt 2	Abschnitt 2
Kooperationsausschuss, Monitoring, Berichte	Kooperationsausschuss, Monitoring, Berichte
§ 97	§ 97
Kooperationsausschuss	Kooperationsausschuss
(1) Die zuständigen Staatssekretärinnen und Staatssekretäre der Länder und des Bundes bilden einen Kooperationsausschuss. Der Kooperationsausschuss koordiniert die Erfassung	(1) Die zuständigen Staatssekretärinnen und Staatssekretäre der Länder und des Bundes bilden einen Kooperationsausschuss. Der Kooperationsausschuss koordiniert die Erfassung
1. der Ziele der Länder zur Erreichung des Ziels nach § 1 Absatz 2,	1. der Ziele der Länder zur Erreichung des Ziels nach § 1 Absatz 2,
2. der Flächenausweisung in den Ländern für das Erreichen der Flächenbeitragswerte nach der Anlage zum Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), in der jeweils geltenden Fassung, und	2. der Flächenausweisung in den Ländern für das Erreichen der Flächenbeitragswerte nach der Anlage zum Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), in der jeweils geltenden Fassung, und
3. des Stands der Umsetzung der Ziele nach Nummer 1 und der Flächenausweisungen nach Nummer 2.	3. des Stands der Umsetzung der Ziele nach Nummer 1 und der Flächenausweisungen nach Nummer 2 und .
	4. <u>der Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land im Sinne des § 2 Nummer 4 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes.</u>
(2) Der Kooperationsausschuss wird vom zuständigen Staatssekretär des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz geleitet.	(2) Der Kooperationsausschuss wird vom zuständigen Staatssekretär des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz geleitet.
(3) Der Kooperationsausschuss tagt mindestens zweimal im Jahr. Die Mitglieder des Kooperationsausschusses können sich vertreten lassen.	(3) Der Kooperationsausschuss tagt mindestens zweimal einmal im Jahr. Die Mitglieder des Kooperationsausschusses können sich vertreten lassen.
(4) Der Kooperationsausschuss wird von einem beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz einzurichtenden Sekretariat unterstützt.	(4) Der Kooperationsausschuss wird von einem beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz einzurichtenden Sekretariat unterstützt.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
(5) Für die Sitzungen des Kooperationsausschusses müssen laufend die erforderlichen Daten beschafft und analysiert werden, insbesondere	(5) Für die Sitzungen des Kooperationsausschusses müssen laufend die erforderlichen Daten beschafft und analysiert werden, insbesondere
1. zu dem Stand des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land und Freiflächenanlagen,	1. zu dem Stand des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land und Freiflächenanlagen,
2. zu dem Umfang der für diese Anlagen bereits genutzten Flächen und der für den Ausbaupfad nach § 4 erforderlichen weiteren Flächen,	2. zu dem Umfang der für diese Anlagen bereits genutzten Flächen und der für den Ausbaupfad nach § 4 erforderlichen weiteren Flächen,
3. zu dem Umfang der für Windenergieanlagen an Land ausgewiesenen Flächen und der für das Erreichen der Flächenbeitragswerte nach der Anlage zum Windenergieflächenbedarfsgesetz erforderlichen weiteren Flächen,	3. zu dem Umfang der für Windenergieanlagen an Land ausgewiesenen Flächen und der für das Erreichen der Flächenbeitragswerte nach der Anlage zum Windenergieflächenbedarfsgesetz erforderlichen weiteren Flächen,
4. zu dem Nachweis von Planaufstellungsbeschlüssen und dem Inkrafttreten von Landesgesetzen oder Raumordnungsplänen nach § 3 Absatz 3 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und	4. zu dem Nachweis von Planaufstellungsbeschlüssen und dem Inkrafttreten von Landesgesetzen oder Raumordnungsplänen nach § 3 Absatz 3 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes <u>und</u>
5. zu der Dauer der Genehmigungsverfahren dieser Anlagen und den Hemmnissen in diesen Verfahren.	5. zu der Dauer der Genehmigungsverfahren dieser Anlagen und den Hemmnissen in diesen Verfahren <u>und</u>
	<u>6. zur Anzahl und zum Umfang der Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land im Sinne des § 2 Nummer 4 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes.</u>
(6) Der Kooperationsausschuss kann sich bei der Aufgabe nach Absatz 5 unterstützen lassen. Zu diesem Zweck kann das Sekretariat des Kooperationsausschusses	(6) Der Kooperationsausschuss kann sich bei der Aufgabe nach Absatz 5 unterstützen lassen. Zu diesem Zweck kann das Sekretariat des Kooperationsausschusses
1. eine juristische Person des Privatrechts mit der Datenbeschaffung und Datenanalyse beauftragen oder	1. eine juristische Person des Privatrechts mit der Datenbeschaffung und Datenanalyse beauftragen oder

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
2. die Datenaufbereitung und Datenanalyse einer juristischen Person des Privatrechts nutzen, die von dieser Person im eigenen Interesse erstellt und dem Sekretariat des Kooperationsausschusses zur Verfügung gestellt worden sind; das Sekretariat des Kooperationsausschusses kann diese Person durch Zuwendungen unterstützen.	2. die Datenaufbereitung und Datenanalyse einer juristischen Person des Privatrechts nutzen, die von dieser Person im eigenen Interesse erstellt und dem Sekretariat des Kooperationsausschusses zur Verfügung gestellt worden sind; das Sekretariat des Kooperationsausschusses kann diese Person durch Zuwendungen unterstützen.
§ 98	§ 98
Jährliches Monitoring zur Zielerreichung	Jährliches Monitoring zur Zielerreichung
(1) Die Länder berichten dem Sekretariat des Kooperationsausschusses jährlich spätestens bis zum 31. Mai über den Stand des Ausbaus der erneuerbaren Energien und den Stand der Ausweisung von Flächen nach den Vorschriften des Windenergieflächenbedarfsgesetzes, insbesondere über	(1) Die Länder berichten dem Sekretariat des Kooperationsausschusses jährlich spätestens bis zum 31. Mai über den Stand des Ausbaus der erneuerbaren Energien und den Stand der Ausweisung von Flächen nach den Vorschriften des Windenergieflächenbedarfsgesetzes <u>und von Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land im Sinne des § 2 Nummer 4 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes</u> , insbesondere über
1. den Stand der Umsetzung der für das Erreichen der Flächenbeitragswerte in § 3 Absatz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vorgesehenen Maßnahmen, einschließlich der Angabe, zu welchem Anteil der Flächenbeitragswert nach der Anlage zum Windenergieflächenbedarfsgesetz erreicht ist, sowie den Nachweis nach Maßgabe von § 3 Absatz 3 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes,	1. den Stand der Umsetzung der für das Erreichen der Flächenbeitragswerte in § 3 Absatz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vorgesehenen Maßnahmen, einschließlich der Angabe, zu welchem Anteil der Flächenbeitragswert nach der Anlage zum Windenergieflächenbedarfsgesetz erreicht ist, sowie den Nachweis nach Maßgabe von § 3 Absatz 3 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes,
2. den Umfang an Flächen, die in der geltenden Raumordnungs- und Bauleitplanung für Windenergie an Land festgesetzt wurden, einschließlich der Angabe, zu welchem Anteil diese bereits durch Windenergieanlagen genutzt werden,	2. den Umfang an Flächen, die in der geltenden Raumordnungs- und Bauleitplanung für Windenergie an Land festgesetzt wurden, einschließlich der Angabe, zu welchem Anteil diese bereits durch Windenergieanlagen genutzt werden <u>und Beschleunigungsgebiete für Windenergie an Land im Sinne des § 2 Nummer 4 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes sind</u> ,
3. die durchschnittliche Dauer der Planaufstellungsverfahren,	3. die durchschnittliche Dauer der Planaufstellungsverfahren,

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
4. die Planungen für neue Ausweisungen für die Windenergienutzung an Land in der Raumordnungs- und Bauleitplanung und	4. die Planungen für neue Ausweisungen für die Windenergienutzung an Land in der Raumordnungs- und Bauleitplanung <u>einschließlich der Angabe, zu welchem Anteil es sich dabei um Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land im Sinne des § 2 Nummer 4 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes handelt,</u> und
5. den Stand der Genehmigung von Windenergieanlagen an Land, das heißt Anzahl und Leistung der Windenergieanlagen an Land, auch mit Blick auf die Dauer von Genehmigungsverfahren von der Antragstellung bis zur Genehmigungserteilung.	5. den Stand der Genehmigung von Windenergieanlagen an Land, das heißt Anzahl und Leistung der Windenergieanlagen an Land, auch mit Blick auf die Dauer von Genehmigungsverfahren von der Antragstellung bis zur Genehmigungserteilung.
Die ausgewiesenen Flächen sollen in Form von standardisierten Daten geografischer Informationssysteme (GIS-Daten) in nicht personenbezogener Form gemeldet werden. Auch die Meldung von Flächen, die nicht durch GIS-Daten erfolgt, darf nur in nicht personenbezogener Form erfolgen. Im Fall nicht ausreichender Flächenverfügbarkeit sollen die Berichte auch Maßnahmen enthalten, wie weitere Flächen, insbesondere Flächen im Eigentum des Landes, verfügbar gemacht werden können. Im Fall von Hemmnissen in der Regional- oder Bauleitplanung oder in Genehmigungsverfahren sollen die Berichte die dafür maßgeblichen Gründe und Vorschläge für Maßnahmen enthalten, um die Verzögerungen zu verringern einschließlich von Fallbeispielen für eine gelungene Bürger- und Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Flächendaten und Berichte dürfen keine personenbezogenen Daten enthalten. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz kann den Ländern Formatvorgaben für die Berichte nach Satz 1 machen. Bis diese Vorgaben vorliegen, können die Länder das Format ihrer Berichte nach Satz 1 selbst bestimmen.	Die ausgewiesenen Flächen sollen in Form von standardisierten Daten geografischer Informationssysteme (GIS-Daten) in nicht personenbezogener Form gemeldet werden. Auch die Meldung von Flächen, die nicht durch GIS-Daten erfolgt, darf nur in nicht personenbezogener Form erfolgen. Im Fall nicht ausreichender Flächenverfügbarkeit sollen die Berichte auch Maßnahmen enthalten, wie weitere Flächen, insbesondere Flächen im Eigentum des Landes, verfügbar gemacht werden können. Im Fall von Hemmnissen in der Regional- oder Bauleitplanung oder in Genehmigungsverfahren sollen die Berichte die dafür maßgeblichen Gründe und Vorschläge für Maßnahmen enthalten, um die Verzögerungen zu verringern einschließlich von Fallbeispielen für eine gelungene Bürger- und Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Flächendaten und Berichte dürfen keine personenbezogenen Daten enthalten. Das Bundesministerium für Wirtschaft und <u>Klimaschutz-Energie</u> kann den Ländern Formatvorgaben für die Berichte nach Satz 1 machen. Bis diese Vorgaben vorliegen, können die Länder das Format ihrer Berichte nach Satz 1 selbst bestimmen.
(2) Der Kooperationsausschuss wertet die Berichte der Länder nach Absatz 1 aus und legt jährlich spätestens bis zum 31. Oktober der Bundesregierung einen Bericht vor.	(2) Der Kooperationsausschuss wertet die Berichte der Länder nach Absatz 1 aus und legt jährlich spätestens bis zum 31. Oktober der Bundesregierung einen Bericht vor.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
(3) Die Bundesregierung berichtet jedes Jahr spätestens bis zum 31. Dezember, ob die erneuerbaren Energien in der für die Erreichung des Ziels nach § 1 Absatz 2 erforderlichen Geschwindigkeit ausgebaut werden. Zu diesem Zweck betrachtet sie, ob in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr der Richtwert für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien nach § 4a erreicht worden ist, und bewertet die Ausbaugeschwindigkeit insbesondere unter Berücksichtigung	(3) Die Bundesregierung berichtet <u>ab dem 1. Januar 2027 jährlich jedes Jahr</u> spätestens bis zum <u>31. Dezember 30. April</u>, ob die erneuerbaren Energien in der für die Erreichung <u>des Ziels der Ziele</u> nach § 1 <u>Absatz 2</u> erforderlichen Geschwindigkeit ausgebaut werden. Zu diesem Zweck betrachtet <u>sie, ob in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr der Richtwert für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien nach § 4a erreicht worden ist.</u> und bewertet <u>sie</u> die Ausbaugeschwindigkeit insbesondere unter Berücksichtigung
1. der tatsächlichen Wetterbedingungen in dem vorangegangenen Kalenderjahr,	1. <u>der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und</u> der tatsächlichen Wetterbedingungen in dem vorangegangenen Kalenderjahr,
2. der bisherigen Entwicklung der installierten Leistung von Anlagen,	2. der bisherigen Entwicklung der installierten Leistung von Anlagen,
3. des Berichts des Kooperationsausschusses nach Absatz 2 und	3. des Berichts des Kooperationsausschusses nach Absatz 2 und
4. von Prognosen für den weiteren Ausbau.	4. von Prognosen für den weiteren Ausbau <u>und-</u>
	5. <u>der tatsächlichen und prognostizierten Entwicklung des Bruttostromverbrauchs.</u>

VS - Nur für den Dienstgebrauch

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
Für das Monitoring im Jahr 2023 werden 269 Terawattstunden als Richtwert für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien im Jahr 2022 zugrunde gelegt. Wenn die Bundesregierung feststellt, dass die erneuerbaren Energien nicht in der für die Erreichung des Ziels nach § 1 Absatz 2 erforderlichen Geschwindigkeit ausgebaut werden, stellt sie in dem Bericht die Gründe dar, unterteilt in energie-, planungs-, genehmigungs- und natur- und artenschutzrechtliche sowie sonstige Gründe, und legt erforderliche Handlungsempfehlungen vor. Die Bundesregierung geht in dem Bericht ferner auf die tatsächliche und die erwartete Entwicklung des Bruttostromverbrauchs ein. Wenn aufgrund von Prognosen, die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erstellt worden sein müssen, eine deutliche Änderung des erwarteten Bruttostromverbrauchs bis zum Jahr 2030 zu erwarten ist, enthält der Bericht auch erforderliche Handlungsempfehlungen für eine Anpassung des Ausbaupfads nach § 4, des Strommengenpfads nach § 4a und der Ausschreibungsvolumen nach den §§ 28 bis 28d. Die Bundesregierung leitet den Bericht den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder und dem Bundestag zu und legt, soweit erforderlich, unverzüglich den Entwurf für eine Rechtsverordnung nach § 88c vor.	Für das Monitoring im Jahr 2023 werden 269 Terawattstunden als Richtwert für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien im Jahr 2022 zugrunde gelegt. Wenn die Bundesregierung feststellt, dass die erneuerbaren Energien nicht in der für die Erreichung des Ziels <u>der Ziele</u> nach § 1 Ab- <u>satz 2</u> erforderlichen Geschwindigkeit ausgebaut werden, stellt sie in dem Bericht die Gründe dar, unterteilt in energie-, planungs-, genehmigungs- und natur- und artenschutzrechtliche sowie sonstige Gründe, und legt erforderliche Handlungsempfehlungen vor. Die Bundesregierung geht in dem Bericht ferner auf die tatsächliche und die erwartete Entwicklung des Bruttostromverbrauchs ein. Wenn aufgrund von Prognosen, die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erstellt worden sein müssen, eine deutliche Änderung des erwarteten Bruttostromverbrauchs bis zum Jahr 2030 zu erwarten ist, enthält der Bericht auch erforderliche Handlungsempfehlungen für eine Anpassung des Ausbaupfads nach § 4, des Strommengenpfads nach § 4a und der Ausschreibungsvolumen nach den §§ 28 bis 28d. Die Bundesregierung leitet den Bericht den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder und dem Bundestag zu und legt, soweit erforderlich, unverzüglich den Entwurf für eine Rechtsverordnung nach § 88c vor.
(4) Ab dem 1. Januar 2024 umfasst der Bericht nach Absatz 3 zusätzlich eine Bewertung zum Stand der Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und enthält insbesondere Angaben über	(4) Ab dem 1. Januar 2024 umfasst <u>Der Bericht nach Absatz 3 umfasst</u> zusätzlich eine Bewertung zum Stand der Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes <u>und zum Stand der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land nach § 2 Nummer 4 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes jeweils unter Berücksichtigung des Berichts des Kooperationsausschusses nach Absatz 2</u> und enthält insbesondere Angaben über
1. die nach § 3 Absatz 3 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes erbrachten Nachweise,	1. die nach § 3 Absatz 3 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes erbrachten Nachweise,

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
2. den Umfang ausgewiesener Flächen in der geltenden Raumordnungs- und Bauleitplanung für Windenergie an Land und inwieweit diese Flächen von der Windenergie an Land genutzt werden,	2. den Umfang ausgewiesener Flächen in der geltenden Raumordnungs- und Bauleitplanung für Windenergie an Land und inwieweit diese Flächen von der Windenergie an Land genutzt werden,
3. den Zeitpunkt, in dem die Flächenbeitragswerte nach § 3 Absatz 1 in Verbindung mit der Anlage zum Windenergieflächenbedarfsgesetz in den Ländern voraussichtlich erreicht werden und zu welchen Anteilen diese erreicht worden sind,	3. den Zeitpunkt, in dem die Flächenbeitragswerte nach § 3 Absatz 1 <u>des Windenergieflächenbedarfsgesetzes</u> in Verbindung mit der Anlage zum Windenergieflächenbedarfsgesetz in den Ländern voraussichtlich erreicht werden und zu welchen Anteilen diese erreicht worden sind,
4. die Möglichkeit weiterer Maßnahmen und Vorschläge zur Planungsbeschleunigung und	4. die Möglichkeit weiterer Maßnahmen und Vorschläge zur Planungsbeschleunigung und
5. die Eignung der Flächenbeitragswerte nach § 3 Absatz 1 in Verbindung mit der Anlage zum Windenergieflächenbedarfsgesetz für das Erreichen der Ausbaupfade und Ausbauziele nach diesem Gesetz.	5. die Eignung der Flächenbeitragswerte nach § 3 Absatz 1 <u>des Windenergieflächenbedarfsgesetzes</u> in Verbindung mit der Anlage zum Windenergieflächenbedarfsgesetz für das Erreichen der Ausbaupfade und Ausbauziele nach diesem Gesetz.
(5) Die Berichterstattung nach den Absätzen 3 und 4 erfolgt mit der Unterstützung des Umweltbundesamtes und auf der Grundlage der nach § 97 Absatz 5 beschafften und der nach § 98 Absatz 1 zu übermittelnden Daten. Die Berichterstattung nach Satz 1 darf keine personenbezogenen Daten enthalten.	(5) Die Berichterstattung nach den Absätzen <u>3 und 2 bis</u> 4 erfolgt mit der Unterstützung des Umweltbundesamtes und <u>der Bundesnetzagentur</u> auf der Grundlage der nach § 97 Absatz 5 beschafften und der nach § 98 Absatz 1 zu übermittelnden Daten. Die Berichterstattung nach Satz 1 darf keine personenbezogenen Daten enthalten.
§ 99	§ 99
Erfahrungsbericht	Erfahrungsbericht
(1) Die Bundesregierung evaluiert dieses Gesetz und das Windenergie-auf-See-Gesetz und legt dem Bundestag bis zum 31. Dezember 2023 und dann alle vier Jahre einen Erfahrungsbericht vor. Der Bericht enthält insbesondere Angabe über	(1) Die Bundesregierung evaluiert dieses Gesetz und das Windenergie-auf-See-Gesetz und legt dem Bundestag bis zum 31. Dezember 2023 und dann alle vier Jahre einen Erfahrungsbericht vor. Der Bericht enthält insbesondere Angabe über

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
1. die Auswirkungen des Ausbaus der erneuerbaren Energien, insbesondere auf die Entwicklung der übrigen Stromerzeugung, auf die Entwicklung der Treibhausgasemissionen, auf den Strommarkt und die Wechselwirkungen mit den europäischen Strommärkten und auf Arbeitsplätze in der Energiewirtschaft,	1. die Auswirkungen des Ausbaus der erneuerbaren Energien, insbesondere auf die Entwicklung der übrigen Stromerzeugung, auf die Entwicklung der Treibhausgasemissionen, auf den Strommarkt und die Wechselwirkungen mit den europäischen Strommärkten und auf Arbeitsplätze in der Energiewirtschaft,
2. die Erfahrungen mit Ausschreibungen nach Teil 3 Abschnitt 3, auch vor dem Hintergrund der Ziele, durch Wettbewerb einen kosteneffizienten Ausbau der erneuerbaren Energien zu sichern und Akteursvielfalt und Innovationen zu ermöglichen,	2. die Erfahrungen mit Ausschreibungen nach Teil 3 Abschnitt 3, auch vor dem Hintergrund der Ziele, durch Wettbewerb einen kosteneffizienten Ausbau der erneuerbaren Energien zu sichern und Akteursvielfalt und Innovationen zu ermöglichen,
3. den Stand und die direkten und indirekten Vorteile und Kosten von Mieterstrom,	3. den Stand und die direkten und indirekten Vorteile und Kosten von Mieterstrom,
4. den Stand der Markt-, Netz- und Systemintegration der erneuerbaren Energien,	4. den Stand der Markt-, Netz- und Systemintegration der erneuerbaren Energien,
5. die Kosten des Ausbaus der erneuerbaren Energien und ihrer Markt-, Netz- und Systemintegration und	5. die Kosten des Ausbaus der erneuerbaren Energien und ihrer Markt-, Netz- und Systemintegration und
6. die Erfahrungen mit der finanziellen Beteiligung der Kommunen nach § 6.	6. die Erfahrungen mit der finanziellen Beteiligung der Kommunen nach § 6.
Die Bundesregierung berichtet auch, inwieweit der Ausbau der erneuerbaren Energien ohne Zahlungen nach diesem Gesetz erfolgt und inwieweit neue Ansprüche für Zahlungen nach diesem Gesetz noch erforderlich sind; hierbei ist auch zu bewerten, ob die Dauer der Zahlungen nach § 25 Absatz 1 verkürzt werden kann und ob eine Einspeisevergütung für ausgeförderte Anlagen weiterhin erforderlich ist. Schließlich sind mit Blick auf die Nutzung der Biomasse zur Stromerzeugung auch die Wechselwirkungen und Konkurrenzen zu ihrer Nutzung im Verkehrs- und im Wärmemarkt zu berichten.	Die Bundesregierung berichtet auch, inwieweit der Ausbau der erneuerbaren Energien ohne Zahlungen nach diesem Gesetz erfolgt und inwieweit neue Ansprüche für Zahlungen nach diesem Gesetz noch erforderlich sind; hierbei ist auch zu bewerten, ob die Dauer der Zahlungen nach § 25 Absatz 1 verkürzt werden kann und ob eine <u>Einspeisevergütung-Netzbetreiberabnahme</u> für ausgeförderte Anlagen weiterhin erforderlich ist. Schließlich sind mit Blick auf die Nutzung der Biomasse zur Stromerzeugung auch die Wechselwirkungen und Konkurrenzen zu ihrer Nutzung im Verkehrs- und im Wärmemarkt zu berichten.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
(2) Die Bundesnetzagentur, das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie und das Umweltbundesamt unterstützen das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz bei der Erstellung des Erfahrungsberichts. Zur Unterstützung bei der Erstellung des Erfahrungsberichts soll das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz außerdem wissenschaftliche Gutachten in Auftrag geben.	(2) Die Bundesnetzagentur, das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie und das Umweltbundesamt unterstützen das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz bei der Erstellung des Erfahrungsberichts. Zur Unterstützung bei der Erstellung des Erfahrungsberichts soll das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz außerdem wissenschaftliche Gutachten in Auftrag geben.
§ 99a	§ 99a
Fortschrittsbericht Windenergie an Land	<u>Evaluierung zu Wechselwirkungen mit nachgelagerten Märkten</u> <u>Fortschrittsbericht Windenergie an Land</u>
Die Bundesregierung legt dem Bundestag jährlich bis zum 31. Dezember einen Bericht vor zu den aktuellen Nutzungskonkurrenzen beim Ausbau der Windenergie mit	(1) <u>Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie evaluiert auf Grundlage der Erfahrungen im Rahmen des EEG 2027, ob und in welchem Umfang Ansprüche nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 und Zahlungspflichten nach § 20a Absatz 1 Marktpreissignale aus anderen Märkten als dem Spotmarkt, insbesondere aus den verschiedenen Intraday-Märkten, abschwächen könnten sowie ob und welche Effekte sich hieraus für das gesamtwirtschaftlich effiziente Funktionieren der Strommärkte einschließlich des europäischen Strombinnenmarkts ergeben könnten. Im Fall substantieller Wechselwirkungen, die das gesamtwirtschaftlich effiziente Funktionieren der Strommärkte einschließlich des europäischen Strombinnenmarkts wesentlich beeinträchtigen, identifiziert das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Handlungsbedarfe und schlägt gesetzliche Anpassungen vor, um die identifizierten Beeinträchtigungen spätestens ab dem 1. Januar 2031 zu reduzieren.</u> Die Bundesregierung legt dem Bundestag jährlich bis zum 31. Dezember einen Bericht vor zu den aktuellen Nutzungskonkurrenzen beim Ausbau der Windenergie mit

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
1. Funknavigationsanlagen,	<u>1-(2) Zur Unterstützung bei der Evaluierung hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ein oder mehrere wissenschaftliche Gutachten in Auftrag zu geben. Spätestens zum 31. Juli 2029 veröffentlicht das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie einen Bericht über das Ergebnis der Evaluierung. Funknavigationsanlagen,</u>
2. Wetterradares und	<u>2- Wetterradares und</u>
3. seismologischen Messstationen.	<u>3- seismologischen Messstationen.</u>
Der Bericht enthält insbesondere Angaben über Zeitplan und Stand möglicher Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Windenergieanlagen an Land mit den Nutzungen und Geräten nach Satz 1. Die Bundesregierung berichtet auch, inwieweit bei den Maßnahmen nach Satz 2 weitere Beschleunigungsmöglichkeiten bestehen. Soweit Nutzungskonkurrenzen mit militärischen Belangen bestehen, können diese im Einzelfall dargestellt werden.	<u>Der Bericht enthält insbesondere Angaben über Zeitplan und Stand möglicher Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Windenergieanlagen an Land mit den Nutzungen und Geräten nach Satz 1. Die Bundesregierung berichtet auch, inwieweit bei den Maßnahmen nach Satz 2 weitere Beschleunigungsmöglichkeiten bestehen. Soweit Nutzungskonkurrenzen mit militärischen Belangen bestehen, können diese im Einzelfall dargestellt werden.</u>
§ 99b	<u>§ 99 b</u>
Bericht zur Bürgerenergie	<u>Bericht zur Bürgerenergie</u>
Die Bundesnetzagentur berichtet der Bundesregierung bis zum 31. Dezember 2024 und dann jährlich über Erfahrungen mit den Bestimmungen dieses Gesetzes zur Sicherung der Bürgerenergie und der Bürgerbeteiligung.	<u>Die Bundesnetzagentur berichtet der Bundesregierung bis zum 31. Dezember 2024 und dann jährlich über Erfahrungen mit den Bestimmungen dieses Gesetzes zur Sicherung der Bürgerenergie und der Bürgerbeteiligung.</u>

Formatiert: Juristischer Absatz (nummeriert), Mit Gliederung + Ebene: 3 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 1 cm + Tabstopp nach: 1,75 cm + Einzug bei: 0,25 cm

Formatiert: Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Links, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Links

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
Abschnitt 3	Abschnitt 3
Schlussbestimmungen	Schlussbestimmungen
§ 100	§ 100
Übergangsbestimmungen	Übergangsbestimmungen
(1) Soweit sich aus den nachfolgenden Absätzen nichts anderes ergibt, sind die Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung anzuwenden	(1) Soweit sich aus den nachfolgenden Absätzen nichts anderes ergibt, sind die Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung anzuwenden
1. für Strom aus Anlagen,	1. für Strom aus Anlagen,
a) die vor dem 1. Januar 2023 in Betrieb genommen worden sind,	a) die vor dem 1. Januar 2023 in Betrieb genommen worden sind,
b) deren anzulegender Wert in einem Zuschlagsverfahren eines Gebots-termins vor dem 1. Januar 2023 ermittelt worden ist oder	b) deren anzulegender Wert in einem Zuschlagsverfahren eines Gebots-termins vor dem 1. Januar 2023 ermittelt worden ist oder
c) die vor dem 1. Januar 2023 als Pilotwindenergieanlage an Land im Sinn des § 3 Nummer 37 Buchstabe b durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz oder als Pilotwindenergieanlage auf See im Sinn des § 3 Nummer 6 des Windenergie-auf-See-Gesetzes durch die Bundesnetzagentur festgestellt worden sind,	c) die vor dem 1. Januar 2023 als Pilotwindenergieanlage an Land im Sinn des § 3 Nummer 37 Buchstabe b durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz oder als Pilotwindenergieanlage auf See im Sinn des § 3 Nummer 6 des Windenergie-auf-See-Gesetzes durch die Bundesnetzagentur festgestellt worden sind,
2. für Strom, der vor dem 1. Januar 2023 an einen Letztverbraucher geliefert wurde, und	2. für Strom, der vor dem 1. Januar 2023 an einen Letztverbraucher geliefert wurde, und
3. für Strom, der vor dem 1. Januar 2023 verbraucht und nicht von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert wurde.	3. für Strom, der vor dem 1. Januar 2023 verbraucht und nicht von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert wurde.
(1a) Für Strom aus Anlagen nach Absatz 1 gilt abweichend von Absatz 1, dass	(1a) Für Strom aus Anlagen nach Absatz 1 gilt abweichend von Absatz 1, dass

Kommentiert [A15]: Die Übergangsbestimmungen des § 100 sind umfassend neu zu fassen. Diese Folgeanpassungen sind noch nicht enthalten und werden im Verlauf des weiteren Verfahrens nachgetragen.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
1. § 10b Absatz 1 dieses Gesetzes anstelle von § 10b Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung anzuwenden ist,	1. § 10b Absatz 1 dieses Gesetzes anstelle von § 10b Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung anzuwenden ist,
2. der Anspruch auf unentgeltliche Abnahme und die Regelung zur Zuordnung nach § 21c Absatz 1 Satz 3 dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden sind, dabei sind im Fall einer Zuordnung zur unentgeltlichen Abnahme § 21b Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Satz 2, § 21c Absatz 1 Satz 5, § 53 Absatz 2 und § 80a Satz 2 dieses Gesetzes auf diese Anlagen ebenfalls entsprechend anzuwenden,	2. der Anspruch auf unentgeltliche Abnahme und die Regelung zur Zuordnung nach § 21c Absatz 1 Satz 3 dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden sind, dabei sind im Fall einer Zuordnung zur unentgeltlichen Abnahme § 21b Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Satz 2, § 21c Absatz 1 Satz 5, § 53 Absatz 2 und § 80a Satz 2 dieses Gesetzes auf diese Anlagen ebenfalls entsprechend anzuwenden,
3. für Anlagen, die nach dem Ablauf des 29. Juli 2022 in Betrieb genommen wurden, an Stelle von § 100 Absatz 14 Satz 3 Nummer 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung § 48 Absatz 2a Satz 2 Nummer 2 und Satz 3 dieses Gesetzes anzuwenden ist,	3. für Anlagen, die nach dem Ablauf des 29. Juli 2022 in Betrieb genommen wurden, an Stelle von § 100 Absatz 14 Satz 3 Nummer 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung § 48 Absatz 2a Satz 2 Nummer 2 und Satz 3 dieses Gesetzes anzuwenden ist,
4. für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas § 9 Absatz 5 dieses Gesetzes anwendbar ist, unabhängig vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage und unabhängig vom Zeitpunkt der Zuschlagserteilung für diese Anlage.	4. für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas § 9 Absatz 5 dieses Gesetzes anwendbar ist, unabhängig vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage und unabhängig vom Zeitpunkt der Zuschlagserteilung für diese Anlage.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
(2) Für Anlagen nach Absatz 1, die nach dem 31. Dezember 2020 in Betrieb genommen worden sind, deren anzulegender Wert in einem Zuschlagsverfahren eines Gebotstermins nach dem 31. Dezember 2020 ermittelt worden ist oder die nach dem 31. Dezember 2020 als Pilotwindenergieanlage an Land im Sinn des § 3 Nummer 37 Buchstabe b durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz festgestellt worden sind, ist § 6 dieses Gesetzes anstelle des § 6 in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung anzuwenden mit der Maßgabe, dass auch Windenergieanlagen an Land mit einer installierten Leistung von mehr als 750 Kilowatt bis einschließlich 1 000 Kilowatt den Gemeinden Beträge durch einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung anbieten dürfen. Für Windenergieanlagen an Land und Freiflächenanlagen nach Absatz 1, die vor dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommen worden sind, deren anzulegender Wert in einem Zuschlagsverfahren eines Gebotstermins vor dem 1. Januar 2021 ermittelt worden ist oder die vor dem 1. Januar 2021 als Pilotwindenergieanlage an Land im Sinn des § 3 Nummer 37 Buchstabe b durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz festgestellt worden sind, ist § 6 dieses Gesetzes anzuwenden. Auf Vereinbarungen, die vor dem 16. Mai 2024 geschlossen wurden, ist § 6 Absatz 4 Satz 1 in der am 15. Mai 2024 geltenden Fassung anzuwenden.	(2) Für Anlagen nach Absatz 1, die nach dem 31. Dezember 2020 in Betrieb genommen worden sind, deren anzulegender Wert in einem Zuschlagsverfahren eines Gebotstermins nach dem 31. Dezember 2020 ermittelt worden ist oder die nach dem 31. Dezember 2020 als Pilotwindenergieanlage an Land im Sinn des § 3 Nummer 37 Buchstabe b durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz festgestellt worden sind, ist § 6 dieses Gesetzes anstelle des § 6 in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung anzuwenden mit der Maßgabe, dass auch Windenergieanlagen an Land mit einer installierten Leistung von mehr als 750 Kilowatt bis einschließlich 1 000 Kilowatt den Gemeinden Beträge durch einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung anbieten dürfen. Für Windenergieanlagen an Land und Freiflächenanlagen nach Absatz 1, die vor dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommen worden sind, deren anzulegender Wert in einem Zuschlagsverfahren eines Gebotstermins vor dem 1. Januar 2021 ermittelt worden ist oder die vor dem 1. Januar 2021 als Pilotwindenergieanlage an Land im Sinn des § 3 Nummer 37 Buchstabe b durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz festgestellt worden sind, ist § 6 dieses Gesetzes anzuwenden. Auf Vereinbarungen, die vor dem 16. Mai 2024 geschlossen wurden, ist § 6 Absatz 4 Satz 1 in der am 15. Mai 2024 geltenden Fassung anzuwenden.
(3) § 9 Absatz 1 ist anstelle der technischen Vorgaben nach der für eine Anlage oder eine KWK-Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entsprechend anzuwenden bei	(3) § 9 Absatz 1 ist anstelle der technischen Vorgaben nach der für eine Anlage oder eine KWK-Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entsprechend anzuwenden bei
1. Anlagen nach Absatz 1, die Strom in das Netz einspeisen, und	1. Anlagen nach Absatz 1, die Strom in das Netz einspeisen, und
2. KWK-Anlagen, die vor dem 1. Januar 2023 in Betrieb genommen worden sind und eine installierte Leistung von mehr als 25 Kilowatt haben.	2. KWK-Anlagen, die vor dem 1. Januar 2023 in Betrieb genommen worden sind und eine installierte Leistung von mehr als 25 Kilowatt haben.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
Bis zum Einbau von intelligenten Messsystemen und Steuerungseinrichtungen nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 des Messstellenbetriebsgesetzes und zur erstmaligen erfolgreichen Testung der Anlage auf Ansteuerbarkeit durch den Netzbetreiber gilt die Pflicht nach der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, die Anlage oder die KWK-Anlage mit technischen Einrichtungen auszustatten, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren kann, auch als erfüllt, wenn	Bis zum Einbau von intelligenten Messsystemen und Steuerungseinrichtungen nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 des Messstellenbetriebsgesetzes und zur erstmaligen erfolgreichen Testung der Anlage auf Ansteuerbarkeit durch den Netzbetreiber gilt die Pflicht nach der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, die Anlage oder die KWK-Anlage mit technischen Einrichtungen auszustatten, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren kann, auch als erfüllt, wenn
1. die technischen Einrichtungen nur dazu geeignet sind, die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung vollständig oder, sobald die technische Möglichkeit besteht, stufenweise ferngesteuert zu reduzieren,	1. die technischen Einrichtungen nur dazu geeignet sind, die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung vollständig oder, sobald die technische Möglichkeit besteht, stufenweise ferngesteuert zu reduzieren,
2. der Anlagenbetreiber nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung oder nach einer entsprechenden Bestimmung einer früheren Fassung die maximale Wirkleistungseinspeisung seiner Anlage am Verknüpfungspunkt mit dem Netz auf 70 Prozent der installierten Leistung begrenzt oder	2. der Anlagenbetreiber nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung oder nach einer entsprechenden Bestimmung einer früheren Fassung die maximale Wirkleistungseinspeisung seiner Anlage am Verknüpfungspunkt mit dem Netz auf 70 Prozent der installierten Leistung begrenzt oder
3. die technischen Einrichtungen nur dazu geeignet sind, die Anforderungen zu erfüllen, die der Netzbetreiber dem Anlagenbetreiber oder dem Betreiber der KWK-Anlage zur Erfüllung der Pflicht vor der Inbetriebnahme der Anlage übermittelt hat.	3. die technischen Einrichtungen nur dazu geeignet sind, die Anforderungen zu erfüllen, die der Netzbetreiber dem Anlagenbetreiber oder dem Betreiber der KWK-Anlage zur Erfüllung der Pflicht vor der Inbetriebnahme der Anlage übermittelt hat.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
Der Netzbetreiber hat die Testung auf Ansteuerbarkeit nach Satz 2 spätestens im Rahmen der nächsten, auf den Einbau des intelligenten Messsystems und der Steuerungseinrichtungen nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 des Messstellenbetriebsgesetzes folgenden, nach § 12 Absatz 2b Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes durchzuführenden testweisen Anpassungen sowie Abrufung der Ist-Einspeisung vorzunehmen. Satz 2 ist rückwirkend anzuwenden. Abweichend von Satz 4 sind die Bestimmungen in Satz 2 nicht anzuwenden auf Fälle, in denen vor dem 1. Januar 2021 ein Rechtsstreit zwischen Anlagenbetreiber und Netzbetreiber rechtskräftig entschieden wurde. Nach dem Einbau von intelligenten Messsystemen und Steuerungseinrichtungen nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 des Messstellenbetriebsgesetzes hat der Netzbetreiber dem Anlagenbetreiber bis zu einer nach Satz 2 erstmals erfolgreich durchgeführten Testung zum Ausgleich der entstehenden Aufwendungen für den Weiterbetrieb von technischen Einrichtungen nach Satz 2 Nummer 1 und 2 ab dem 1. Januar 2028 für jedes angefangene Jahr einen Betrag von 100 Euro brutto zu zahlen. Die Zahlungspflicht entfällt, wenn der Netzbetreiber die erfolglose Testung nach Satz 2 nicht zu vertreten hat.	Der Netzbetreiber hat die Testung auf Ansteuerbarkeit nach Satz 2 spätestens im Rahmen der nächsten, auf den Einbau des intelligenten Messsystems und der Steuerungseinrichtungen nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 des Messstellenbetriebsgesetzes folgenden, nach § 12 Absatz 2b Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes durchzuführenden testweisen Anpassungen sowie Abrufung der Ist-Einspeisung vorzunehmen. Satz 2 ist rückwirkend anzuwenden. Abweichend von Satz 4 sind die Bestimmungen in Satz 2 nicht anzuwenden auf Fälle, in denen vor dem 1. Januar 2021 ein Rechtsstreit zwischen Anlagenbetreiber und Netzbetreiber rechtskräftig entschieden wurde. Nach dem Einbau von intelligenten Messsystemen und Steuerungseinrichtungen nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 des Messstellenbetriebsgesetzes hat der Netzbetreiber dem Anlagenbetreiber bis zu einer nach Satz 2 erstmals erfolgreich durchgeführten Testung zum Ausgleich der entstehenden Aufwendungen für den Weiterbetrieb von technischen Einrichtungen nach Satz 2 Nummer 1 und 2 ab dem 1. Januar 2028 für jedes angefangene Jahr einen Betrag von 100 Euro brutto zu zahlen. Die Zahlungspflicht entfällt, wenn der Netzbetreiber die erfolglose Testung nach Satz 2 nicht zu vertreten hat.
(3a) Soweit die Aufhebung der Begrenzung vor dem Ablauf des 25. Februar 2025 erfolgt, entfällt für Betreiber von Solaranlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 7 Kilowatt ab dem 1. Januar 2023 die Pflicht nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung oder nach einer entsprechenden Bestimmung einer früheren Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, nach der	(3a) Soweit die Aufhebung der Begrenzung vor dem Ablauf des 25. Februar 2025 erfolgt, entfällt für Betreiber von Solaranlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 7 Kilowatt ab dem 1. Januar 2023 die Pflicht nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung oder nach einer entsprechenden Bestimmung einer früheren Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, nach der
1. die Anlagen mit technischen Einrichtungen ausgestattet werden mussten, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren kann, oder	1. die Anlagen mit technischen Einrichtungen ausgestattet werden mussten, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren kann, oder

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
2. die Betreiber am Verknüpfungspunkt ihrer Anlage mit dem Netz die maximale Wirkleistungseinspeisung auf 70 Prozent der installierten Leistung begrenzen mussten.	2. die Betreiber am Verknüpfungspunkt ihrer Anlage mit dem Netz die maximale Wirkleistungseinspeisung auf 70 Prozent der installierten Leistung begrenzen mussten.
Im Übrigen bleibt Absatz 3 unberührt. Sofern Betreiber von Anlagen nach dem Entfallen der Pflicht nach Satz 1 die maximale Wirkleistungseinspeisung ihrer Anlagen nicht mehr auf 70 Prozent der installierten Leistung begrenzen oder die bisherige Ausstattung ihrer Anlage mit einer technischen Einrichtung, mit der der Netzbetreiber jederzeit die Einspeiseleistung ganz oder teilweise ferngesteuert reduzieren kann, beenden wollen, ist § 8 entsprechend anzuwenden; insbesondere ist dem Netzbetreiber das Begehren vorab mitzuteilen.	Im Übrigen bleibt Absatz 3 unberührt. Sofern Betreiber von Anlagen nach dem Entfallen der Pflicht nach Satz 1 die maximale Wirkleistungseinspeisung ihrer Anlagen nicht mehr auf 70 Prozent der installierten Leistung begrenzen oder die bisherige Ausstattung ihrer Anlage mit einer technischen Einrichtung, mit der der Netzbetreiber jederzeit die Einspeiseleistung ganz oder teilweise ferngesteuert reduzieren kann, beenden wollen, ist § 8 entsprechend anzuwenden; insbesondere ist dem Netzbetreiber das Begehren vorab mitzuteilen.
(3b) § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 3 ist nicht anzuwenden auf Anlagen, die nach dem Ablauf des 31. Dezember 2022 und vor dem 25. Februar 2025 in Betrieb genommen wurden.	(3b) § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 3 ist nicht anzuwenden auf Anlagen, die nach dem Ablauf des 31. Dezember 2022 und vor dem 25. Februar 2025 in Betrieb genommen wurden.
(4) (weggefallen)	(4) (weggefallen)
(5) Zur Bestimmung der Größe einer Anlage nach den Absätzen 3 und 3a ist § 9 Absatz 3 Satz 1 entsprechend anzuwenden.	(5) Zur Bestimmung der Größe einer Anlage nach den Absätzen 3 und 3a ist § 9 Absatz 3 Satz 1 entsprechend anzuwenden.
(6) § 9 Absatz 8 dieses Gesetzes ist für Anlagen nach Absatz 1 anstelle von § 9 Absatz 8 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung anzuwenden, wobei die Pflichten nach § 9 Absatz 8 nur von Anlagen erfüllt werden müssen, die nach dem 31. Dezember 2005 in Betrieb genommen worden sind. Dabei ist § 9 Absatz 8 Satz 4 erst ab dem 9. Februar 2024 anzuwenden.	(6) § 9 Absatz 8 dieses Gesetzes ist für Anlagen nach Absatz 1 anstelle von § 9 Absatz 8 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung anzuwenden, wobei die Pflichten nach § 9 Absatz 8 nur von Anlagen erfüllt werden müssen, die nach dem 31. Dezember 2005 in Betrieb genommen worden sind. Dabei ist § 9 Absatz 8 Satz 4 erst ab dem 9. Februar 2024 anzuwenden.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
(7) § 19 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, Absatz 2, die §§ 21b, 21c Absatz 1 Satz 4 und 5, die §§ 23b, 25 Absatz 2 und § 53 Absatz 4 sind auch für ausgeführte Anlagen anzuwenden, die vor dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommen worden sind und am 31. Dezember 2020 einen Anspruch auf Einspeisevergütung hatten.	(7) § 19 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, Absatz 2, die §§ 21b, 21c Absatz 1 Satz 4 und 5, die §§ 23b, 25 Absatz 2 und § 53 Absatz 4 sind auch für ausgeführte Anlagen anzuwenden, die vor dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommen worden sind und am 31. Dezember 2020 einen Anspruch auf Einspeisevergütung hatten.
(8) Für Anlagen, die vor dem 1. Januar 2017 in Betrieb genommen worden sind und Ablaugen der Zellstoffherstellung einsetzen, ist auch nach dem 1. Januar 2017 die Biomasseverordnung anzuwenden, die für die jeweilige Anlage am 31. Dezember 2016 anzuwenden war. Anlagen nach Satz 1 dürfen nicht an Ausschreibungen teilnehmen.	(8) Für Anlagen, die vor dem 1. Januar 2017 in Betrieb genommen worden sind und Ablaugen der Zellstoffherstellung einsetzen, ist auch nach dem 1. Januar 2017 die Biomasseverordnung anzuwenden, die für die jeweilige Anlage am 31. Dezember 2016 anzuwenden war. Anlagen nach Satz 1 dürfen nicht an Ausschreibungen teilnehmen.

VS - Nur für den Dienstgebrauch

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
(9) § 52 ist auf Anlagen nach Absatz 1 und KWK-Anlagen anzuwenden, wenn der Betreiber ab dem 1. Januar 2023 gegen eine Pflicht verstößt, die einer der in § 52 Absatz 1 genannten Pflichten in der für die Anlage oder KWK-Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entspricht. Abweichend von Satz 1 ist § 52 Absatz 1 Nummer 4 und 5 auf Anlagen nach Absatz 1 mit einer installierten Leistung bis einschließlich 500 Kilowatt nicht anzuwenden, wenn der Betreiber vor dem 1. Juli 2024 gegen eine Pflicht verstößt, die einer der in § 52 Absatz 1 Nummer 4 und 5 genannten Pflichten in der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entspricht. § 52 tritt insofern an die Stelle der Sanktionsbewehrung dieser Pflicht nach der für die Anlage oder KWK-Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes. Im Übrigen bestimmen sich die Sanktionsbewehrungen nach der für die Anlage oder KWK-Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes. Abweichend von Satz 4 ist bei einem Verstoß gegen eine Registrierungspflicht ab dem 1. Januar 2023 ausschließlich § 52 dieses Gesetzes anzuwenden. § 52a ist auf Anlagen nach Absatz 1 und KWK-Anlagen anzuwenden, wenn der Betreiber ab dem 25. Februar 2025 gegen eine Pflicht verstößt, die einer der in § 52a Absatz 1 genannten Pflichten in der für die Anlage oder KWK-Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entspricht.	(9) § 52 ist auf Anlagen nach Absatz 1 und KWK-Anlagen anzuwenden, wenn der Betreiber ab dem 1. Januar 2023 gegen eine Pflicht verstößt, die einer der in § 52 Absatz 1 genannten Pflichten in der für die Anlage oder KWK-Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entspricht. Abweichend von Satz 1 ist § 52 Absatz 1 Nummer 4 und 5 auf Anlagen nach Absatz 1 mit einer installierten Leistung bis einschließlich 500 Kilowatt nicht anzuwenden, wenn der Betreiber vor dem 1. Juli 2024 gegen eine Pflicht verstößt, die einer der in § 52 Absatz 1 Nummer 4 und 5 genannten Pflichten in der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entspricht. § 52 tritt insofern an die Stelle der Sanktionsbewehrung dieser Pflicht nach der für die Anlage oder KWK-Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes. Im Übrigen bestimmen sich die Sanktionsbewehrungen nach der für die Anlage oder KWK-Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes. Abweichend von Satz 4 ist bei einem Verstoß gegen eine Registrierungspflicht ab dem 1. Januar 2023 ausschließlich § 52 dieses Gesetzes anzuwenden. § 52a ist auf Anlagen nach Absatz 1 und KWK-Anlagen anzuwenden, wenn der Betreiber ab dem 25. Februar 2025 gegen eine Pflicht verstößt, die einer der in § 52a Absatz 1 genannten Pflichten in der für die Anlage oder KWK-Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entspricht.
(10) § 71 Absatz 2 bis 6 ist auch für Zahlungen an die Betreiber von Anlagen nach Absatz 1 anzuwenden, die nach dem 31. Juli 2014 in Betrieb genommen wurden. Wenn Anlagenbetreiber nach Satz 1 keine Anlage nach dem 31. Dezember 2022 in Betrieb genommen haben, für die sie Zahlungen nach § 19 Absatz 1 oder § 50 in Anspruch nehmen, ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass abweichend von § 71 Absatz 2 der maßgebliche Schwellenwert 500 000 Euro beträgt.	(10) § 71 Absatz 2 bis 6 ist auch für Zahlungen an die Betreiber von Anlagen nach Absatz 1 anzuwenden, die nach dem 31. Juli 2014 in Betrieb genommen wurden. Wenn Anlagenbetreiber nach Satz 1 keine Anlage nach dem 31. Dezember 2022 in Betrieb genommen haben, für die sie Zahlungen nach § 19 Absatz 1 oder § 50 in Anspruch nehmen, ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass abweichend von § 71 Absatz 2 der maßgebliche Schwellenwert 500 000 Euro beträgt.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
(11) Für die Erhebung von Gebühren und Auslagen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach diesem Gesetz und nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen, die vor dem Inkrafttreten der auf Grundlage des § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie erlassenen Gebührenverordnung am 1. Oktober 2021 beantragt oder begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht wurden, ist das bis einschließlich zum 30. September 2021 geltende Recht in der jeweils geltenden Fassung weiter anzuwenden.	(11) Für die Erhebung von Gebühren und Auslagen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach diesem Gesetz und nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen, die vor dem Inkrafttreten der auf Grundlage des § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie erlassenen Gebührenverordnung am 1. Oktober 2021 beantragt oder begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht wurden, ist das bis einschließlich zum 30. September 2021 geltende Recht in der jeweils geltenden Fassung weiter anzuwenden.
(12) Auf die Ersetzung von Anlagen nach Absatz 1 ab dem 1. Januar 2023 sind § 38b Absatz 2 und § 48 Absatz 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich der Zahlungsanspruch, der auf die ersetzende Anlage übergeht, nach der für diese Anlage geltenden Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes bestimmt.	(12) Auf die Ersetzung von Anlagen nach Absatz 1 ab dem 1. Januar 2023 sind § 38b Absatz 2 und § 48 Absatz 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich der Zahlungsanspruch, der auf die ersetzende Anlage übergeht, nach der für diese Anlage geltenden Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes bestimmt.
(13) Bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments mit einem Gebotstermin im Jahr 2023 darf die Gebotsmenge pro Gebot abweichend von § 37 Absatz 3 eine zu installierende Leistung von 100 Megawatt nicht überschreiten. Zahlungsberechtigungen dürfen abweichend von § 38a Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a auch für Freiflächenanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 20 Megawatt ausgestellt werden, soweit dieser Zahlungsberechtigung bezuschlagte Gebote aus einem Gebotstermin des Jahres 2023 oder eines vorhergehenden Jahres zugeordnet worden sind und die installierte Leistung von 100 Megawatt nicht überschritten wird.	(13) Bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments mit einem Gebotstermin im Jahr 2023 darf die Gebotsmenge pro Gebot abweichend von § 37 Absatz 3 eine zu installierende Leistung von 100 Megawatt nicht überschreiten. Zahlungsberechtigungen dürfen abweichend von § 38a Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a auch für Freiflächenanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 20 Megawatt ausgestellt werden, soweit dieser Zahlungsberechtigung bezuschlagte Gebote aus einem Gebotstermin des Jahres 2023 oder eines vorhergehenden Jahres zugeordnet worden sind und die installierte Leistung von 100 Megawatt nicht überschritten wird.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
(14) § 8 Absatz 5 Satz 3 ist auf Netzanschlussbegehren, die ab dem 3. August 2023 und vor dem 1. Juli 2024 für eine oder mehrere Solaranlagen mit einer installierten Leistung von insgesamt höchstens 50 Kilowatt gestellt werden, entsprechend anzuwenden, wenn sich die Solaranlagen auf einem Grundstück mit bereits bestehendem Netzanschluss befinden und die insgesamt installierte Leistung an diesem Verknüpfungspunkt die Kapazität des bestehenden Netzanschlusses nicht übersteigt.	(14) § 8 Absatz 5 Satz 3 ist auf Netzanschlussbegehren, die ab dem 3. August 2023 und vor dem 1. Juli 2024 für eine oder mehrere Solaranlagen mit einer installierten Leistung von insgesamt höchstens 50 Kilowatt gestellt werden, entsprechend anzuwenden, wenn sich die Solaranlagen auf einem Grundstück mit bereits bestehendem Netzanschluss befinden und die insgesamt installierte Leistung an diesem Verknüpfungspunkt die Kapazität des bestehenden Netzanschlusses nicht übersteigt.
(15) Für Strom aus Anlagen, die Biogas mit Ausnahme von Biomethan einsetzen, besteht der Anspruch auf Einspeisevergütung oder Marktprämie nach § 19 Absatz 1 oder nach der entsprechenden Bestimmung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die Anlage maßgeblichen Fassung in den Kalenderjahren 2023 und 2024 jeweils für die gesamte Bemessungsleistung der Anlage in dem jeweiligen Kalenderjahr. Bei Anlagen, die einen Anspruch auf Flexibilitätszuschlag nach § 50 Absatz 1 in Verbindung mit § 50a oder nach der entsprechenden Bestimmung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die Anlage maßgeblichen Fassung haben, werden Mehrerlöse, die in dem jeweiligen Kalenderjahr durch die Erhöhung der für die Anlage maßgeblichen Bemessungsleistung nach Satz 1 erzielt werden, auf den Anspruch auf Flexibilitätszuschlag angerechnet. Als Mehrerlöse im Sinne des Satzes 2 gelten nur Einnahmen, die für den zusätzlich erzeugten Strom erzielt werden und die den anzulegenden Wert für den in der Anlage erzeugten Strom um mehr als 1 Cent pro Kilowattstunde übersteigen.	(15) Für Strom aus Anlagen, die Biogas mit Ausnahme von Biomethan einsetzen, besteht der Anspruch auf Einspeisevergütung oder Marktprämie nach § 19 Absatz 1 oder nach der entsprechenden Bestimmung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die Anlage maßgeblichen Fassung in den Kalenderjahren 2023 und 2024 jeweils für die gesamte Bemessungsleistung der Anlage in dem jeweiligen Kalenderjahr. Bei Anlagen, die einen Anspruch auf Flexibilitätszuschlag nach § 50 Absatz 1 in Verbindung mit § 50a oder nach der entsprechenden Bestimmung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die Anlage maßgeblichen Fassung haben, werden Mehrerlöse, die in dem jeweiligen Kalenderjahr durch die Erhöhung der für die Anlage maßgeblichen Bemessungsleistung nach Satz 1 erzielt werden, auf den Anspruch auf Flexibilitätszuschlag angerechnet. Als Mehrerlöse im Sinne des Satzes 2 gelten nur Einnahmen, die für den zusätzlich erzeugten Strom erzielt werden und die den anzulegenden Wert für den in der Anlage erzeugten Strom um mehr als 1 Cent pro Kilowattstunde übersteigen.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
(16) Für Strom aus Anlagen, die nach dem am 31. Dezember 2011 geltenden Inbetriebnahmebegriff vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden sind, entfällt der Anspruch auf Erhöhung des Bonus für Strom aus nachwachsenden Rohstoffen nach § 27 Absatz 4 Nummer 2 in Verbindung mit Anlage 2 Nummer VI.2.b und VII.2 zu dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung nicht endgültig, wenn der für die Anlage vorgeschriebene Mindestanteil von Gülle im Zeitraum vom 1. Mai 2023 bis einschließlich zum 30. April 2024 nicht jederzeit eingehalten wurde. In diesem Zeitraum entfällt der Anspruch nur für die Kalendertage, in denen der Mindestanteil an Gülle nicht eingehalten wurde.	(16) Für Strom aus Anlagen, die nach dem am 31. Dezember 2011 geltenden Inbetriebnahmebegriff vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden sind, entfällt der Anspruch auf Erhöhung des Bonus für Strom aus nachwachsenden Rohstoffen nach § 27 Absatz 4 Nummer 2 in Verbindung mit Anlage 2 Nummer VI.2.b und VII.2 zu dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung nicht endgültig, wenn der für die Anlage vorgeschriebene Mindestanteil von Gülle im Zeitraum vom 1. Mai 2023 bis einschließlich zum 30. April 2024 nicht jederzeit eingehalten wurde. In diesem Zeitraum entfällt der Anspruch nur für die Kalendertage, in denen der Mindestanteil an Gülle nicht eingehalten wurde.
(17) Für Strom aus Anlagen, die nach dem am 31. Dezember 2011 geltenden Inbetriebnahmebegriff vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden sind, entfällt der Anspruch auf den Bonus für Strom aus nachwachsenden Rohstoffen nach § 27 Absatz 4 Nummer 2 in Verbindung mit Anlage 2 Nummer VI.2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung oder nach einer entsprechenden Bestimmung einer früheren Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes abweichend von Anlage 2 Nummer VII.2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung oder nach einer entsprechenden Bestimmung einer früheren Fassung nicht endgültig, wenn die in der Anlage eingesetzten nachwachsenden Rohstoffe oder die Anlage im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis einschließlich 31. Dezember 2025 die Anforderungen der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung nicht erfüllen. § 19 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Nummer 2 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung bleibt unberührt.	(17) Für Strom aus Anlagen, die nach dem am 31. Dezember 2011 geltenden Inbetriebnahmebegriff vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden sind, entfällt der Anspruch auf den Bonus für Strom aus nachwachsenden Rohstoffen nach § 27 Absatz 4 Nummer 2 in Verbindung mit Anlage 2 Nummer VI.2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung oder nach einer entsprechenden Bestimmung einer früheren Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes abweichend von Anlage 2 Nummer VII.2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung oder nach einer entsprechenden Bestimmung einer früheren Fassung nicht endgültig, wenn die in der Anlage eingesetzten nachwachsenden Rohstoffe oder die Anlage im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis einschließlich 31. Dezember 2025 die Anforderungen der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung nicht erfüllen. § 19 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Nummer 2 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung bleibt unberührt.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
(18) Abweichend von § 39c können Bieter in den Ausschreibungen für Biomasseanlagen nach den §§ 39 bis 39i in den Jahren 2024 und 2025 einmalig ein Gebot für eine bezuschlagte Biomasseanlage abgeben (Biomasse-Zusatzgebot), wenn der zuerst erteilte Zuschlag für die Biomasseanlage in einem Gebotstermin nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 1. Januar 2024 erteilt wurde. In Ergänzung zu den Anforderungen an Gebote nach § 30 müssen Biomasse-Zusatzgebote folgende Anforderungen erfüllen:	(18) Abweichend von § 39c können Bieter in den Ausschreibungen für Biomasseanlagen nach den §§ 39 bis 39i in den Jahren 2024 und 2025 einmalig ein Gebot für eine bezuschlagte Biomasseanlage abgeben (Biomasse-Zusatzgebot), wenn der zuerst erteilte Zuschlag für die Biomasseanlage in einem Gebotstermin nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 1. Januar 2024 erteilt wurde. In Ergänzung zu den Anforderungen an Gebote nach § 30 müssen Biomasse-Zusatzgebote folgende Anforderungen erfüllen:
1. die Nummer des bereits erteilten Zuschlags ist anzugeben,	1. die Nummer des bereits erteilten Zuschlags ist anzugeben,
2. die Registernummer der Anlage, auf die sich das Gebot bezieht, ist anzugeben und	2. die Registernummer der Anlage, auf die sich das Gebot bezieht, ist anzugeben und
3. der Gebotswert darf weder den geltenden Höchstwert noch den Zuschlagswert des bereits erteilten Zuschlags überschreiten.	3. der Gebotswert darf weder den geltenden Höchstwert noch den Zuschlagswert des bereits erteilten Zuschlags überschreiten.
Der Vergütungszeitraum für Biomasse-Zusatzgebote entspricht dem des nach § 39h zuerst erteilten Zuschlags. Die §§ 39a bis 39i sind für Biomasse-Zusatzgebote entsprechend anzuwenden. Wird ein Zuschlag für ein Biomasse-Zusatzgebot erteilt, ist für die Biomasseanlage das Erneuerbare-Energien-Gesetz in der zum Zeitpunkt des Gebotstermins, in dem das Biomasse-Zusatzgebot abgegeben wurde, geltenden Fassung anwendbar. Sind die anzulegenden Werte für das ursprüngliche Gebot und das Biomasse-Zusatzgebot nicht identisch, ist für den in der Biomasseanlage erzeugten Strom ein Gesamtwert nach § 23c Nummer 2 zu bilden.	Der Vergütungszeitraum für Biomasse-Zusatzgebote entspricht dem des nach § 39h zuerst erteilten Zuschlags. Die §§ 39a bis 39i sind für Biomasse-Zusatzgebote entsprechend anzuwenden. Wird ein Zuschlag für ein Biomasse-Zusatzgebot erteilt, ist für die Biomasseanlage das Erneuerbare-Energien-Gesetz in der zum Zeitpunkt des Gebotstermins, in dem das Biomasse-Zusatzgebot abgegeben wurde, geltenden Fassung anwendbar. Sind die anzulegenden Werte für das ursprüngliche Gebot und das Biomasse-Zusatzgebot nicht identisch, ist für den in der Biomasseanlage erzeugten Strom ein Gesamtwert nach § 23c Nummer 2 zu bilden.
(19) Für Zuschläge nach § 36 für Windenergieanlagen an Land und nach § 36j für Zusatzgebote, die vor dem 1. Januar 2023 erteilt wurden, sind § 36e Absatz 1 und § 55 Absatz 1 dieses Gesetzes anstelle des § 36e Absatz 1 und des § 55 Absatz 1 in der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes anzuwenden, soweit	(19) Für Zuschläge nach § 36 für Windenergieanlagen an Land und nach § 36j für Zusatzgebote, die vor dem 1. Januar 2023 erteilt wurden, sind § 36e Absatz 1 und § 55 Absatz 1 dieses Gesetzes anstelle des § 36e Absatz 1 und des § 55 Absatz 1 in der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes anzuwenden, soweit

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
1. die Frist des § 36e Absatz 1 der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes am 9. Februar 2024 noch nicht abgelaufen ist und	1. die Frist des § 36e Absatz 1 der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes am 9. Februar 2024 noch nicht abgelaufen ist und
2. der Bieter für das bezuschlagte Gebot am 9. Februar 2024 noch keine Pönale nach § 55 Absatz 1 in der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes leisten muss.	2. der Bieter für das bezuschlagte Gebot am 9. Februar 2024 noch keine Pönale nach § 55 Absatz 1 in der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes leisten muss.
Abweichend von Satz 1 sind die Fristen des § 36e Absatz 1 und des § 55 Absatz 1 in der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes anwendbar, wenn der Bieter in Textform gegenüber der Bundesnetzagentur erklärt, dass diese anwendbar bleiben sollen. Für Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2022 und vor dem 9. Februar 2024 einen Zuschlag erhalten haben, sind die Fristen des § 36e Absatz 1 und des § 55 Absatz 1 in der am 8. Februar 2024 geltenden Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes anwendbar, wenn der Bieter in Textform gegenüber der Bundesnetzagentur erklärt, dass diese anwendbar bleiben sollen.	Abweichend von Satz 1 sind die Fristen des § 36e Absatz 1 und des § 55 Absatz 1 in der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes anwendbar, wenn der Bieter in Textform gegenüber der Bundesnetzagentur erklärt, dass diese anwendbar bleiben sollen. Für Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2022 und vor dem 9. Februar 2024 einen Zuschlag erhalten haben, sind die Fristen des § 36e Absatz 1 und des § 55 Absatz 1 in der am 8. Februar 2024 geltenden Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes anwendbar, wenn der Bieter in Textform gegenüber der Bundesnetzagentur erklärt, dass diese anwendbar bleiben sollen.
(20) Anlagen, die vor dem 1. Januar 2026 in Betrieb genommen werden, können abweichend von § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der unentgeltlichen Abnahme zugeordnet werden, wenn ihre installierte Leistung weniger als 400 Kilowatt beträgt.	(20) Anlagen, die vor dem 1. Januar 2026 in Betrieb genommen werden, können abweichend von § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der unentgeltlichen Abnahme zugeordnet werden, wenn ihre installierte Leistung weniger als 400 Kilowatt beträgt.
(21) Für Solaranlagen, die vor Inkrafttreten der auf Grundlage von § 95 Nummer 3 durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz erlassenen Verordnung in Betrieb genommen werden, bleibt die Voraussetzung des § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a, dass das auf dem Grundstück bestehende Wohngebäude nicht dazu geeignet ist, dass auf, an oder in ihm eine Solaranlage errichtet werden kann, unberücksichtigt.	(21) Für Solaranlagen, die vor Inkrafttreten der auf Grundlage von § 95 Nummer 3 durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz erlassenen Verordnung in Betrieb genommen werden, bleibt die Voraussetzung des § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a, dass das auf dem Grundstück bestehende Wohngebäude nicht dazu geeignet ist, dass auf, an oder in ihm eine Solaranlage errichtet werden kann, unberücksichtigt.
(22) Auf Anschlussbegehren, die nach dem Ablauf des 31. Dezember 2022 und vor dem 16. Mai 2024 gestellt werden, ist § 8 in der am 15. Mai 2024 geltenden Fassung anzuwenden.	(22) Auf Anschlussbegehren, die nach dem Ablauf des 31. Dezember 2022 und vor dem 16. Mai 2024 gestellt werden, ist § 8 in der am 15. Mai 2024 geltenden Fassung anzuwenden.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
(23) § 9 Absatz 3 Satz 2 und 3, § 10a Absatz 2 und 3 und § 24 Absatz 1 Satz 4 und 5 sind nicht anzuwenden auf Anlagen, die vor dem 16. Mai 2024 in Betrieb genommen worden sind.	(23) § 9 Absatz 3 Satz 2 und 3, § 10a Absatz 2 und 3 und § 24 Absatz 1 Satz 4 und 5 sind nicht anzuwenden auf Anlagen, die vor dem 16. Mai 2024 in Betrieb genommen worden sind.
(24) § 21 Absatz 3 ist nicht anzuwenden auf Strom aus Solaranlagen, die vor dem 16. Mai 2024 in Betrieb genommen worden sind und die auf, an oder in einem Gebäude, das nicht Wohngebäude ist, oder einer Nebenanlage dieses Gebäudes installiert sind.	(24) § 21 Absatz 3 ist nicht anzuwenden auf Strom aus Solaranlagen, die vor dem 16. Mai 2024 in Betrieb genommen worden sind und die auf, an oder in einem Gebäude, das nicht Wohngebäude ist, oder einer Nebenanlage dieses Gebäudes installiert sind.
(25) Für Anlagen, die nach dem Ablauf des 31. Dezember 2022 und vor dem 16. Mai 2024 in Betrieb genommen worden sind, ist zusätzlich § 48 Absatz 2a Satz 2 Nummer 1 in der am 15. Mai 2024 geltenden Fassung anwendbar.	(25) Für Anlagen, die nach dem Ablauf des 31. Dezember 2022 und vor dem 16. Mai 2024 in Betrieb genommen worden sind, ist zusätzlich § 48 Absatz 2a Satz 2 Nummer 1 in der am 15. Mai 2024 geltenden Fassung anwendbar.
(26) Für Anlagen, die nach dem Ablauf des 31. Dezember 2022 und vor dem 16. Mai 2024 in Betrieb genommen worden sind, ist § 48 Absatz 3 in der am 15. Mai 2024 geltenden Fassung anzuwenden.	(26) Für Anlagen, die nach dem Ablauf des 31. Dezember 2022 und vor dem 16. Mai 2024 in Betrieb genommen worden sind, ist § 48 Absatz 3 in der am 15. Mai 2024 geltenden Fassung anzuwenden.
(27) Für Solaranlagen, die vor dem 16. Mai 2024 Solaranlagen an demselben Standort ersetzen, ist § 38h oder § 48 Absatz 4 in der am 15. Mai 2024 geltenden Fassung anzuwenden.	(27) Für Solaranlagen, die vor dem 16. Mai 2024 Solaranlagen an demselben Standort ersetzen, ist § 38h oder § 48 Absatz 4 in der am 15. Mai 2024 geltenden Fassung anzuwenden.
(28) Für Anlagen, die nach dem Ablauf des 31. Dezember 2022 und vor dem 16. Mai 2024 in Betrieb genommen worden sind oder deren anzulegender Wert in einem Zuschlagsverfahren eines Gebotsstermins nach dem Ablauf des 31. Dezember 2022 und vor dem 16. Mai 2024 ermittelt worden ist, sind § 30 Absatz 1 Nummer 9, § 37 Absatz 1 und 2, die §§ 37c, 38a Absatz 1 Nummer 3, die §§ 38b, 39g Absatz 1 Satz 3, § 39i Absatz 5 und § 48 Absatz 1 Satz 1 in der am 15. Mai 2024 geltenden Fassung anzuwenden. § 48 Absatz 1b ist nicht auf Anlagen nach Satz 1 anzuwenden.	(28) Für Anlagen, die nach dem Ablauf des 31. Dezember 2022 und vor dem 16. Mai 2024 in Betrieb genommen worden sind oder deren anzulegender Wert in einem Zuschlagsverfahren eines Gebotsstermins nach dem Ablauf des 31. Dezember 2022 und vor dem 16. Mai 2024 ermittelt worden ist, sind § 30 Absatz 1 Nummer 9, § 37 Absatz 1 und 2, die §§ 37c, 38a Absatz 1 Nummer 3, die §§ 38b, 39g Absatz 1 Satz 3, § 39i Absatz 5 und § 48 Absatz 1 Satz 1 in der am 15. Mai 2024 geltenden Fassung anzuwenden. § 48 Absatz 1b ist nicht auf Anlagen nach Satz 1 anzuwenden.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
(29) Für Ausschreibungen mit einem Gebotstermin nach dem Ablauf des 31. Dezember 2022 und vor dem 16. Mai 2024 sind § 29 Absatz 1 Satz 2, die §§ 35, 37b, 38 und 38a in der am 15. Mai 2024 geltenden Fassung anzuwenden und ist § 37d nicht anzuwenden.	(29) Für Ausschreibungen mit einem Gebotstermin nach dem Ablauf des 31. Dezember 2022 und vor dem 16. Mai 2024 sind § 29 Absatz 1 Satz 2, die §§ 35, 37b, 38 und 38a in der am 15. Mai 2024 geltenden Fassung anzuwenden und ist § 37d nicht anzuwenden.
(30) § 53 Absatz 5 und § 54 Absatz 3 sind vor dem 16. Mai 2024 mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich der anzulegende Wert um 0 Cent verringert.	(30) § 53 Absatz 5 und § 54 Absatz 3 sind vor dem 16. Mai 2024 mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich der anzulegende Wert um 0 Cent verringert.
(31) § 8 Absatz 6 Satz 1 ist auf Netzanschlussbegehren nach § 8 Absatz 1 Satz 2, die nach dem Ablauf des 30. Juni 2024 und vor dem 1. Januar 2025 gestellt werden, mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Frist zur Übermittlung der in § 8 Absatz 6 Satz 1 genannten Informationen höchstens einen Monat beträgt. § 8 Absatz 6 Satz 3 ist in den Fällen nach Satz 1 entsprechend mit einer Frist von einem Monat anzuwenden.	(31) § 8 Absatz 6 Satz 1 ist auf Netzanschlussbegehren nach § 8 Absatz 1 Satz 2, die nach dem Ablauf des 30. Juni 2024 und vor dem 1. Januar 2025 gestellt werden, mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Frist zur Übermittlung der in § 8 Absatz 6 Satz 1 genannten Informationen höchstens einen Monat beträgt. § 8 Absatz 6 Satz 3 ist in den Fällen nach Satz 1 entsprechend mit einer Frist von einem Monat anzuwenden.
(32) (weggefallen)	(32) (weggefallen)
(33) § 36h Absatz 3 Satz 2 und 3 und § 46 Absatz 3 sind nicht anzuwenden auf Flugwindenergieanlagen an Land, die vor dem 1. Januar 2025 in Betrieb genommen worden sind oder deren anzulegender Wert in einem Zuschlagsverfahren eines Gebotstermins vor dem 1. Januar 2025 ermittelt worden ist. Wenn die Summe der installierten Leistung aller Flugwindenergieanlagen an Land, die an das Register als in Betrieb genommen gemeldet worden sind, bis zum 1. Oktober eines Jahres erstmals 50 Megawatt überschritten hat, ist	(33) § 36h Absatz 3 Satz 2 und 3 und § 46 Absatz 3 sind nicht anzuwenden auf Flugwindenergieanlagen an Land, die vor dem 1. Januar 2025 in Betrieb genommen worden sind oder deren anzulegender Wert in einem Zuschlagsverfahren eines Gebotstermins vor dem 1. Januar 2025 ermittelt worden ist. Wenn die Summe der installierten Leistung aller Flugwindenergieanlagen an Land, die an das Register als in Betrieb genommen gemeldet worden sind, bis zum 1. Oktober eines Jahres erstmals 50 Megawatt überschritten hat, ist
1. § 46 Absatz 3 nicht mehr anzuwenden auf Flugwindenergieanlagen an Land, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird und die nach dem Ablauf des 31. Dezember desselben Jahres in Betrieb genommen worden sind, und	1. § 46 Absatz 3 nicht mehr anzuwenden auf Flugwindenergieanlagen an Land, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird und die nach dem Ablauf des 31. Dezember desselben Jahres in Betrieb genommen worden sind, und

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
2. § 36h Absatz 3 Satz 2 und 3 nicht mehr anzuwenden auf Flugwindenergieanlagen an Land, deren anzulegender Wert in einem Zuschlagsverfahren eines Gebotstermins nach dem Ablauf des 31. Dezember desselben Jahres ermittelt worden ist.	2. § 36h Absatz 3 Satz 2 und 3 nicht mehr anzuwenden auf Flugwindenergieanlagen an Land, deren anzulegender Wert in einem Zuschlagsverfahren eines Gebotstermins nach dem Ablauf des 31. Dezember desselben Jahres ermittelt worden ist.
Die Bundesnetzagentur veröffentlicht jährlich unverzüglich nach dem 1. Oktober die Summe der installierten Leistung aller Flugwindenergieanlagen an Land, die an das Register als in Betrieb genommen gemeldet worden sind.	Die Bundesnetzagentur veröffentlicht jährlich unverzüglich nach dem 1. Oktober die Summe der installierten Leistung aller Flugwindenergieanlagen an Land, die an das Register als in Betrieb genommen gemeldet worden sind.
(34) § 19 Absatz 3b und 3c ist erst anzuwenden, wenn und soweit jeweils konkretisierende Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 85d wirksam werden. Für Strom aus Anlagen nach Absatz 1 sind, abweichend von Absatz 1, § 19 Absatz 3 bis 3c sowie § 20 Satz 2 dieses Gesetzes anstelle von § 19 Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung anzuwenden; dabei greift auch insoweit die Einschränkung nach Satz 1.	(34) § 19 Absatz 3b und 3c ist erst anzuwenden, wenn und soweit jeweils konkretisierende Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 85d wirksam werden. Für Strom aus Anlagen nach Absatz 1 sind, abweichend von Absatz 1, § 19 Absatz 3 bis 3c sowie § 20 Satz 2 dieses Gesetzes anstelle von § 19 Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung anzuwenden; dabei greift auch insoweit die Einschränkung nach Satz 1.
(35) Abweichend von § 46 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz ist bei der Berechnung des anzulegenden Wertes für Strom aus Windenergieanlagen an Land nach § 22 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 3, die nach dem 15. Mai 2024 und vor dem 1. Januar 2025 in Betrieb genommen worden sind, der Zuschlagswert durch den Durchschnitt aus den Gebotswerten des jeweils höchsten noch bezuschlagten Gebots der Gebotstermine für Windenergieanlagen an Land im Vorjahr zu ersetzen.	(35) Abweichend von § 46 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz ist bei der Berechnung des anzulegenden Wertes für Strom aus Windenergieanlagen an Land nach § 22 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 3, die nach dem 15. Mai 2024 und vor dem 1. Januar 2025 in Betrieb genommen worden sind, der Zuschlagswert durch den Durchschnitt aus den Gebotswerten des jeweils höchsten noch bezuschlagten Gebots der Gebotstermine für Windenergieanlagen an Land im Vorjahr zu ersetzen.
(36) Für Zuschläge nach § 39k für Biomethananlagen, die in einem Zuschlagsverfahren eines Gebotstermins vor dem 1. Januar 2023 erteilt wurden, sind § 39j und § 55 Absatz 4, 4a und 5a dieses Gesetzes anstelle des § 39j und des § 55 Absatz 4 und 5a in der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes anzuwenden, soweit	(36) Für Zuschläge nach § 39k für Biomethananlagen, die in einem Zuschlagsverfahren eines Gebotstermins vor dem 1. Januar 2023 erteilt wurden, sind § 39j und § 55 Absatz 4, 4a und 5a dieses Gesetzes anstelle des § 39j und des § 55 Absatz 4 und 5a in der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes anzuwenden, soweit

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
1. die Frist des § 39e in der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes am 16. Mai 2024 noch nicht abgelaufen ist und	1. die Frist des § 39e in der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes am 16. Mai 2024 noch nicht abgelaufen ist und
2. der Bieter für das bezuschlagte Gebot am 16. Mai 2024 noch keine Pönale nach § 55 Absatz 4 und 5a in der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes leisten muss.	2. der Bieter für das bezuschlagte Gebot am 16. Mai 2024 noch keine Pönale nach § 55 Absatz 4 und 5a in der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes leisten muss.
Für Anlagen, die in einem Zuschlagsverfahren eines Gebotstermins nach dem 31. Dezember 2022 und vor dem 16. Mai 2024 einen Zuschlag erhalten haben, sind § 39j und § 55 Absatz 4 und 5a in der am 15. Mai 2024 geltenden Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes anwendbar, wenn der Bieter in Textform gegenüber der Bundesnetzagentur erklärt, dass diese anwendbar bleiben sollen.	Für Anlagen, die in einem Zuschlagsverfahren eines Gebotstermins nach dem 31. Dezember 2022 und vor dem 16. Mai 2024 einen Zuschlag erhalten haben, sind § 39j und § 55 Absatz 4 und 5a in der am 15. Mai 2024 geltenden Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes anwendbar, wenn der Bieter in Textform gegenüber der Bundesnetzagentur erklärt, dass diese anwendbar bleiben sollen.
(37) Für Anlagen, deren anzulegender Wert in einem Zuschlagsverfahren eines Gebotstermins nach dem Ablauf des 31. Dezember 2022 und vor dem 24. Februar 2025 ermittelt worden ist, sind § 28c Absatz 1, die §§ 39d, 39g Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 2 und 4, Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 und 5 Nummer 1 und 2, § 39h Absatz 3 Satz 1, § 39i Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und 2, § 44b Absatz 1 Satz 3 und § 50a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 in der am 24. Februar 2025 geltenden Fassung anzuwenden. § 3 Nummer 7a und 47b, § 39i Absatz 2a und § 51b sind nicht auf Anlagen nach Satz 1 anzuwenden.	(37) Für Anlagen, deren anzulegender Wert in einem Zuschlagsverfahren eines Gebotstermins nach dem Ablauf des 31. Dezember 2022 und vor dem 24. Februar 2025 ermittelt worden ist, sind § 28c Absatz 1, die §§ 39d, 39g Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 2 und 4, Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 und 5 Nummer 1 und 2, § 39h Absatz 3 Satz 1, § 39i Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und 2, § 44b Absatz 1 Satz 3 und § 50a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 in der am 24. Februar 2025 geltenden Fassung anzuwenden. § 3 Nummer 7a und 47b, § 39i Absatz 2a und § 51b sind nicht auf Anlagen nach Satz 1 anzuwenden.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
(38) Für Biogasanlagen, in denen Biogas eingesetzt wird, das durch anaerobe Vergärung von Biomasse im Sinn der Biomasseverordnung gewonnen worden ist, und deren installierte Leistung aufgrund der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes insgesamt höchstens 75 Kilowatt betragen darf, bleibt der Vergütungsanspruch nach der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes bestehen, wenn die installierte Leistung der Anlage auf höchstens 150 Kilowatt erhöht wird. Der nach Satz 1 fortbestehende Vergütungsanspruch ist jährlich auf die Strommenge begrenzt, die in den drei der Leistungserhöhung vorangegangenen Kalenderjahren durchschnittlich innerhalb eines Kalenderjahres in das Netz eingespeist und vergütet wurde. Es besteht kein Vergütungsanspruch nach diesem Gesetz für Strommengen, die aufgrund der Leistungserhöhung nach Satz 1 erzeugt werden. Der Vergütungsanspruch besteht nach Satz 1 nur fort, wenn bei der Erzeugung des gesamten in der Anlage eingesetzten Biogases die Voraussetzungen von § 44 Absatz 2 Nummer 3 dieses Gesetzes erfüllt sind. § 44 Absatz 3 dieses Gesetzes ist entsprechend anzuwenden. Die aufgrund der Leistungserhöhung zusätzlich erzeugten Strommengen müssen dem Netzbetreiber nicht zur Verfügung gestellt werden. Eine Pflicht zur Direktvermarktung besteht auch dann nicht, wenn durch die Leistungserhöhung eine installierte Leistung von 100 Kilowatt überschritten wird.	(38) Für Biogasanlagen, in denen Biogas eingesetzt wird, das durch anaerobe Vergärung von Biomasse im Sinn der Biomasseverordnung gewonnen worden ist, und deren installierte Leistung aufgrund der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes insgesamt höchstens 75 Kilowatt betragen darf, bleibt der Vergütungsanspruch nach der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes bestehen, wenn die installierte Leistung der Anlage auf höchstens 150 Kilowatt erhöht wird. Der nach Satz 1 fortbestehende Vergütungsanspruch ist jährlich auf die Strommenge begrenzt, die in den drei der Leistungserhöhung vorangegangenen Kalenderjahren durchschnittlich innerhalb eines Kalenderjahres in das Netz eingespeist und vergütet wurde. Es besteht kein Vergütungsanspruch nach diesem Gesetz für Strommengen, die aufgrund der Leistungserhöhung nach Satz 1 erzeugt werden. Der Vergütungsanspruch besteht nach Satz 1 nur fort, wenn bei der Erzeugung des gesamten in der Anlage eingesetzten Biogases die Voraussetzungen von § 44 Absatz 2 Nummer 3 dieses Gesetzes erfüllt sind. § 44 Absatz 3 dieses Gesetzes ist entsprechend anzuwenden. Die aufgrund der Leistungserhöhung zusätzlich erzeugten Strommengen müssen dem Netzbetreiber nicht zur Verfügung gestellt werden. Eine Pflicht zur Direktvermarktung besteht auch dann nicht, wenn durch die Leistungserhöhung eine installierte Leistung von 100 Kilowatt überschritten wird.
(39) Für Anlagen, die nach dem Ablauf des 31. Dezember 2022 und vor dem 1. Mai 2025 in Betrieb genommen werden, sind § 22 Absatz 3 Satz 2 und § 48 Absatz 1a in der am 15. Mai 2024 geltenden Fassung anzuwenden. Für Ausschreibungen zu Gebotsterminen vor dem 1. Mai 2025 ist § 30 Absatz 2 in der am 15. Mai 2024 geltenden Fassung anzuwenden.	(39) Für Anlagen, die nach dem Ablauf des 31. Dezember 2022 und vor dem 1. Mai 2025 in Betrieb genommen werden, sind § 22 Absatz 3 Satz 2 und § 48 Absatz 1a in der am 15. Mai 2024 geltenden Fassung anzuwenden. Für Ausschreibungen zu Gebotsterminen vor dem 1. Mai 2025 ist § 30 Absatz 2 in der am 15. Mai 2024 geltenden Fassung anzuwenden.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
(40) Für Anlagen, die vor dem 16. Mai 2024 in Betrieb genommen werden, ist § 48 Absatz 2 in der am 15. Mai 2024 geltenden Fassung anzuwenden. Bei der Anwendung des § 49 zum 1. August 2024 gelten die in § 48 Absatz 2 genannten Werte als im vorangegangenen Zeitraum geltende anzulegende Werte.	(40) Für Anlagen, die vor dem 16. Mai 2024 in Betrieb genommen werden, ist § 48 Absatz 2 in der am 15. Mai 2024 geltenden Fassung anzuwenden. Bei der Anwendung des § 49 zum 1. August 2024 gelten die in § 48 Absatz 2 genannten Werte als im vorangegangenen Zeitraum geltende anzulegende Werte.
(41) § 37 Absatz 1a und 2 Nummer 5, § 38 Absatz 2 Nummer 7 und § 38a Absatz 1 Nummer 7 sind nicht für Zuschlagsverfahren eines Gebotstermins vor dem 1. August 2024 anzuwenden. § 48 Absatz 6 ist nicht anzuwenden auf Anlagen, die vor dem 1. November 2025 in Betrieb genommen werden.	(41) § 37 Absatz 1a und 2 Nummer 5, § 38 Absatz 2 Nummer 7 und § 38a Absatz 1 Nummer 7 sind nicht für Zuschlagsverfahren eines Gebotstermins vor dem 1. August 2024 anzuwenden. § 48 Absatz 6 ist nicht anzuwenden auf Anlagen, die vor dem 1. November 2025 in Betrieb genommen werden.
(42) Bei Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2023 in Betrieb genommen wurden, ist abweichend von § 38d Absatz 6 die Erstattung des Projektsicherungsbeitrags nicht vor dem 1. Juni 2024 fällig.	(42) Bei Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2023 in Betrieb genommen wurden, ist abweichend von § 38d Absatz 6 die Erstattung des Projektsicherungsbeitrags nicht vor dem 1. Juni 2024 fällig.
(43) Für Strom aus Anlagen nach Absatz 1 sind abweichend von Absatz 1 und vorbehaltlich des Absatzes 44 ab dem 1. Januar 2025 § 3 Nummer 42a und Anlage 1 dieses Gesetzes anstelle von § 3 Nummer 42a und Anlage 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung anzuwenden.	(43) Für Strom aus Anlagen nach Absatz 1 sind abweichend von Absatz 1 und vorbehaltlich des Absatzes 44 ab dem 1. Januar 2025 § 3 Nummer 42a und Anlage 1 dieses Gesetzes anstelle von § 3 Nummer 42a und Anlage 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung anzuwenden.
(44) Für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Strombörsen erstmals in der vortägigen Auktion am Day-Ahead-Markt Stromviertelstundenkontrakte der Kopplung der Orderbücher zugrunde legen, sind § 3 Nummer 42a und Anlage 1 in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung anzuwenden für	(44) Für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Strombörsen erstmals in der vortägigen Auktion am Day-Ahead-Markt Stromviertelstundenkontrakte der Kopplung der Orderbücher zugrunde legen, sind § 3 Nummer 42a und Anlage 1 in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung anzuwenden für
1. die Berechnung der energieträgerspezifischen Monatsmarktwerte nach Anlage 1 Nummer 3, sofern nicht ein Fall des Satzes 3 vorliegt,	1. die Berechnung der energieträgerspezifischen Monatsmarktwerte nach Anlage 1 Nummer 3, sofern nicht ein Fall des Satzes 3 vorliegt,
2. die Veröffentlichungspflichten der Übertragungsnetzbetreiber nach Anlage 1 Nummer 5.1, 5.2 und 5.4 und	2. die Veröffentlichungspflichten der Übertragungsnetzbetreiber nach Anlage 1 Nummer 5.1, 5.2 und 5.4 und

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
3. die Mitteilung der Informationen nach Anlage 1 Nummer 6 durch die Strombörsen an die Übertragungsnetzbetreiber.	3. die Mitteilung der Informationen nach Anlage 1 Nummer 6 durch die Strombörsen an die Übertragungsnetzbetreiber.
Für die Berechnung der energieträgerspezifischen Jahresmarktwerte nach Anlage 1 Nummer 4 für das Jahr 2025 ist Anlage 1 Nummer 4 für den Zeitraum bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Strombörsen erstmals in der vortägigen Auktion am Day-Ahead-Markt Stromviertelstundenkontrakte der Kopplung der Orderbücher zugrunde legen, mit folgenden Maßgaben anzuwenden:	Für die Berechnung der energieträgerspezifischen Jahresmarktwerte nach Anlage 1 Nummer 4 für das Jahr 2025 ist Anlage 1 Nummer 4 für den Zeitraum bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Strombörsen erstmals in der vortägigen Auktion am Day-Ahead-Markt Stromviertelstundenkontrakte der Kopplung der Orderbücher zugrunde legen, mit folgenden Maßgaben anzuwenden:
1. als Spotmarktpreis ist für jede Viertelstunde einer Kalenderstunde der für die betreffende Kalenderstunde ermittelte durchschnittliche Strompreis in Cent pro Kilowattstunde, der sich in der Preiszone für Deutschland aus der Kopplung der Orderbücher aller Strombörsen in der vortägigen Auktion von Stromstundenkontrakten am Day-Ahead-Markt ergibt, anzusetzen und	1. als Spotmarktpreis ist für jede Viertelstunde einer Kalenderstunde der für die betreffende Kalenderstunde ermittelte durchschnittliche Strompreis in Cent pro Kilowattstunde, der sich in der Preiszone für Deutschland aus der Kopplung der Orderbücher aller Strombörsen in der vortägigen Auktion von Stromstundenkontrakten am Day-Ahead-Markt ergibt, anzusetzen und
2. die für jede einzelne Viertelstunde der Kalenderstunde maßgebliche Strommenge wird ermittelt, indem die Menge des nach der Online-Hochrechnung nach Anlage 1 Nummer 5.1 zum Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung nach Satz 1 Nummer 2 in dieser Kalenderstunde erzeugten Stroms der jeweiligen Technologie gleichmäßig auf die Viertelstunden verteilt wird.	2. die für jede einzelne Viertelstunde der Kalenderstunde maßgebliche Strommenge wird ermittelt, indem die Menge des nach der Online-Hochrechnung nach Anlage 1 Nummer 5.1 zum Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung nach Satz 1 Nummer 2 in dieser Kalenderstunde erzeugten Stroms der jeweiligen Technologie gleichmäßig auf die Viertelstunden verteilt wird.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
Fällt der Tag, an dem die Strombörsen erstmals in der vortägigen Auktion am Day-Ahead-Markt Stromviertelstundenkontrakte der Kopplung der Orderbücher zugrunde legen, in einem Monat auf einen anderen Tag als den Monatsersten, sind bei der Berechnung der energieträgerspezifischen Monatsmarktwerte nach Anlage 1 Nummer 3.2 und 3.3 für diesen Monat die Maßgaben nach Satz 2 Nummer 1 und 2 für alle Kalendertage des Monats bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Strombörsen erstmals in der vortägigen Auktion am Day-Ahead-Markt Stromviertelstundenkontrakte der Kopplung der Orderbücher zugrunde legen, entsprechend anzuwenden.	Fällt der Tag, an dem die Strombörsen erstmals in der vortägigen Auktion am Day-Ahead-Markt Stromviertelstundenkontrakte der Kopplung der Orderbücher zugrunde legen, in einem Monat auf einen anderen Tag als den Monatsersten, sind bei der Berechnung der energieträgerspezifischen Monatsmarktwerte nach Anlage 1 Nummer 3.2 und 3.3 für diesen Monat die Maßgaben nach Satz 2 Nummer 1 und 2 für alle Kalendertage des Monats bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Strombörsen erstmals in der vortägigen Auktion am Day-Ahead-Markt Stromviertelstundenkontrakte der Kopplung der Orderbücher zugrunde legen, entsprechend anzuwenden.
(45) Um die Stunden zu ermitteln, in denen der Spotmarktpreis nach Maßgabe des § 51 Absatz 1 dieses Gesetzes, nach Maßgabe des § 51 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 24. Februar 2025 geltenden Fassung und nach Maßgabe des § 51 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung negativ ist, ist für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Strombörsen erstmals in der vortägigen Auktion am Day-Ahead-Markt Stromviertelstundenkontrakte der Kopplung der Orderbücher zugrunde legen, § 3 Nummer 42a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung anzuwenden. Sofern nach der jeweils anzuwendenden Fassung des § 51 Absatz 1 als maßgebliche Zeiteinheit Stunden, in denen der Spotmarktpreis negativ ist, zugrunde zu legen sind, ist ab dem Tag, an dem die Strombörsen erstmals in der vortägigen Auktion am Day-Ahead-Markt Stromviertelstundenkontrakte der Kopplung der Orderbücher zugrunde legen, eine Kalenderstunde dann zu berücksichtigen, wenn das arithmetische Mittel aus den Spotmarktpreisen der Viertelstunden dieser Kalenderstunde negativ ist.	(45) Um die Stunden zu ermitteln, in denen der Spotmarktpreis nach Maßgabe des § 51 Absatz 1 dieses Gesetzes, nach Maßgabe des § 51 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 24. Februar 2025 geltenden Fassung und nach Maßgabe des § 51 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung negativ ist, ist für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Strombörsen erstmals in der vortägigen Auktion am Day-Ahead-Markt Stromviertelstundenkontrakte der Kopplung der Orderbücher zugrunde legen, § 3 Nummer 42a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung anzuwenden. Sofern nach der jeweils anzuwendenden Fassung des § 51 Absatz 1 als maßgebliche Zeiteinheit Stunden, in denen der Spotmarktpreis negativ ist, zugrunde zu legen sind, ist ab dem Tag, an dem die Strombörsen erstmals in der vortägigen Auktion am Day-Ahead-Markt Stromviertelstundenkontrakte der Kopplung der Orderbücher zugrunde legen, eine Kalenderstunde dann zu berücksichtigen, wenn das arithmetische Mittel aus den Spotmarktpreisen der Viertelstunden dieser Kalenderstunde negativ ist.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
(46) Für Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2022 und vor dem 25. Februar 2025 in Betrieb genommen wurden oder deren anzulegender Wert in einem Zuschlagsverfahren eines Gebotstermins nach dem 31. Dezember 2022 und vor dem 25. Februar 2025 ermittelt wurde, sind die §§ 51 und 51a Absatz 1 in der am 24. Februar 2025 geltenden Fassung anzuwenden. § 51a Absatz 2 ist nicht anzuwenden auf Strom aus Solaranlagen, die vor dem 25. Februar 2025 in Betrieb genommen wurden.	(46) Für Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2022 und vor dem 25. Februar 2025 in Betrieb genommen wurden oder deren anzulegender Wert in einem Zuschlagsverfahren eines Gebotstermins nach dem 31. Dezember 2022 und vor dem 25. Februar 2025 ermittelt wurde, sind die §§ 51 und 51a Absatz 1 in der am 24. Februar 2025 geltenden Fassung anzuwenden. § 51a Absatz 2 ist nicht anzuwenden auf Strom aus Solaranlagen, die vor dem 25. Februar 2025 in Betrieb genommen wurden.
(47) Für Anlagen, deren anzulegender Wert sich nach der für sie maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Zeiträumen, in denen der Spotmarktpreis negativ ist, nicht verringert, sind die §§ 51 und § 51a anzuwenden, wenn der Anlagenbetreiber in Textform gegenüber dem Netzbetreiber erklärt, dass diese anwendbar sein sollen. Die Erklärung nach Satz 1 kann nur mit Wirkung frühestens zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Anlage mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet wird, abgegeben werden. Nach Wirksamwerden der Erklärung nach Satz 1 erhöht sich der anzulegende Wert für die Anlage um 0,6 Cent pro Kilowattstunde.	(47) Für Anlagen, deren anzulegender Wert sich nach der für sie maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Zeiträumen, in denen der Spotmarktpreis negativ ist, nicht verringert, sind die §§ 51 und § 51a anzuwenden, wenn der Anlagenbetreiber in Textform gegenüber dem Netzbetreiber erklärt, dass diese anwendbar sein sollen. Die Erklärung nach Satz 1 kann nur mit Wirkung frühestens zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Anlage mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet wird, abgegeben werden. Nach Wirksamwerden der Erklärung nach Satz 1 erhöht sich der anzulegende Wert für die Anlage um 0,6 Cent pro Kilowattstunde.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
§ 101	§ 101
Beihilferechtlicher Genehmigungsvorbehalt	Beihilferechtlicher Genehmigungsvorbehalt
(1) Die Bestimmungen von § 19 Absatz 3c, § 22 Absatz 3 Satz 2, § 28b Absatz 2, § 30 Absatz 2, § 36h Absatz 3 Satz 2 und 3, § 37 Absatz 3, § 37b Absatz 2, § 37d, § 38a Absatz 1 Nummer 5, § 38h Satz 2, § 46 Absatz 3, § 48 Absatz 1b, 2 und 4 Satz 2, § 85a Absatz 1 Satz 2 und § 100 Absatz 35 und 47 dürfen erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nur nach Maßgabe dieser Genehmigung angewandt werden. Bis zu dieser Genehmigung sind § 22 Absatz 3 Satz 2, § 28b Absatz 2, § 30 Absatz 2, § 37 Absatz 3, § 38a Absatz 1 Nummer 5, § 38b Absatz 1 Satz 2 und 3, § 46 Absatz 3, § 48 Absatz 2 und 4 Satz 2 sowie § 85a Absatz 1 Satz 2 in der am 15. Mai 2024 geltenden Fassung anzuwenden.	(1) Die Bestimmungen von § 19 Absatz 3c, § 22 Absatz 3 Satz 2, § 28b Absatz 2, § 30 Absatz 2, § 36h Absatz 3 Satz 2 und 3, § 37 Absatz 3, § 37b Absatz 2, § 37d, § 38a Absatz 1 Nummer 5, § 38h Satz 2, § 46 Absatz 3, § 48 Absatz 1b, 2 und 4 Satz 2, § 85a Absatz 1 Satz 2 und § 100 Absatz 35 und 47 dürfen erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nur nach Maßgabe dieser Genehmigung angewandt werden. Bis zu dieser Genehmigung sind § 22 Absatz 3 Satz 2, § 28b Absatz 2, § 30 Absatz 2, § 37 Absatz 3, § 38a Absatz 1 Nummer 5, § 38b Absatz 1 Satz 2 und 3, § 46 Absatz 3, § 48 Absatz 2 und 4 Satz 2 sowie § 85a Absatz 1 Satz 2 in der am 15. Mai 2024 geltenden Fassung anzuwenden.
(2) Die Bestimmungen von § 28c Absatz 1, der §§ 39d, 39g Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 2 und 4, Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 und 5 Nummer 1 und 2, von § 39h Absatz 3 Satz 1, § 39i Absatz 2 Satz 1 und 2, Absatz 2a, § 44b Absatz 1 Satz 3, § 50a Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und § 51b dürfen erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nur nach Maßgabe dieser Genehmigung angewandt werden. Bis zu dieser Genehmigung sind § 28c Absatz 1, die §§ 39d, 39g Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 2 und 4, Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 und 5 Nummer 1 und 2, § 39h Absatz 3 Satz 1, § 39i Absatz 2 Satz 1 und 2, § 44b Absatz 1 Satz 3 und § 50a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 in der am 24. Februar 2025 geltenden Fassung anzuwenden.	(2) Die Bestimmungen von § 28c Absatz 1, der §§ 39d, 39g Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 2 und 4, Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 und 5 Nummer 1 und 2, von § 39h Absatz 3 Satz 1, § 39i Absatz 2 Satz 1 und 2, Absatz 2a, § 44b Absatz 1 Satz 3, § 50a Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und § 51b dürfen erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nur nach Maßgabe dieser Genehmigung angewandt werden. Bis zu dieser Genehmigung sind § 28c Absatz 1, die §§ 39d, 39g Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 2 und 4, Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 und 5 Nummer 1 und 2, § 39h Absatz 3 Satz 1, § 39i Absatz 2 Satz 1 und 2, § 44b Absatz 1 Satz 3 und § 50a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 in der am 24. Februar 2025 geltenden Fassung anzuwenden.
Anlage 1	Anlage 1
(zu § 23a) Höhe der Marktprämie	(zu § 23a) Höhe der Marktprämie

Kommentiert [A16]: Zum Beihilfevorbehalt des § 101 wird ebenfalls im weiteren Verfahren eine umfassende Neufassung nachgetragen.

EEG 2023	Entwurf EEG 2027
(Fundstelle: BGBl. I 2020, 3178 - 3180; bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)	(Fundstelle: BGBl. I 2020, 3178 - 3180; bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

EEG 2023

1.	Begriffsbestimmungen
	Im Sinn dieser Anlage ist
	– „MP“ die Höhe der Marktprämie nach § 23a in Cent pro Kilowattstunde,
	– „AW“ der anzulegende Wert unter Berücksichtigung der §§ 19 bis 54 in Cent pro Kilowattstunde, in den Fällen des § 23c ist dies der Gesamtwert für eine Anlage,
	– „MW“ der jeweilige Monatsmarktwert in Cent pro Kilowattstunde,
	– „JW“ der jeweilige Jahresmarktwert in Cent pro Kilowattstunde.
2.	Zeitlicher Anwendungsbereich
	Für Strom aus Anlagen, die vor dem 1. Januar 2023 in Betrieb genommen worden sind oder deren Zuschlag vor dem 1. Januar 2023 erteilt worden ist, wird die Höhe der Marktprämie nach § 23a („MP“) anhand des energieträgerspezifischen Monatsmarktwertes nach Nummer 3 berechnet. Für Strom aus anderen Anlagen wird die Höhe der Marktprämie nach § 23a („MP“) anhand des energieträgerspezifischen Jahresmarktwertes nach Nummer 4 berechnet. Für Strom aus Anlagen nach Satz 1 wird abweichend von Satz 1 die Höhe der Marktprämie nach § 23a („MP“) anhand des energieträgerspezifischen Jahresmarktwertes nach Nummer 4 berechnet, wenn der Anspruch nach der Abgrenzungs- oder der Pauschaloption nach § 19 Absatz 3b oder 3c geltend gemacht wird.
3.	Berechnung der Marktprämie anhand des energieträgerspezifischen Monatsmarktwertes
3.1	Berechnungsgrundsätze
3.1.1	Die Höhe der Marktprämie wird kalendermonatlich berechnet. Die Berechnung erfolgt rückwirkend anhand der für den jeweiligen Kalendermonat berechneten Werte.
3.1.2	Die Höhe der Marktprämie in Cent pro Kilowattstunde direkt vermarkteten und tatsächlich eingespeisten Stroms wird nach der folgenden Formel berechnet: $MP = AW - MW$
	Ergibt sich bei der Berechnung ein Wert kleiner null, wird abweichend von Satz 1 der Wert „MP“ mit null festgesetzt.
3.2	Berechnung des Monatsmarktwerts „MW“ bei Strom aus Wasserkraft, Deponiegas, Klärgas, Grubengas, Biomasse und Geothermie
	Der Wert „MW“ ist bei direkt vermarktetem Strom aus Wasserkraft, Deponiegas, Klärgas, Grubengas, Biomasse und Geothermie der tatsächliche Monatsmittelwert des Spotmarktpreises.
3.3	Berechnung des Monatsmarktwerts „MW“ bei Strom aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie
3.3.1	Energieträgerspezifischer Monatsmarktwert
	Als Wert „MW“ ist anzulegen bei direkt vermarktetem Strom aus
	– Windenergieanlagen an Land der Wert „MW _{Wind an Land} “
	– Windenergieanlagen auf See der Wert „MW _{Wind auf See} “ und
	– Solaranlagen der Wert „MW _{Solar} “
3.3.2	Windenergie an Land
	„MW _{Wind an Land} “ ist der tatsächliche Monatsmittelwert des Marktwerts von Strom aus Windenergieanlagen an Land, der sich aus dem Spotmarktpreis ergibt und wie folgt berechnet wird:
	– Für jede Viertelstunde eines Kalendermonats wird der durchschnittliche Spotmarktpreis mit der Menge des in dieser Viertelstunde nach der Online-Hochrechnung nach Nummer 5.1 erzeugten Stroms aus Windenergieanlagen an Land multipliziert.
	– Die Ergebnisse für alle Viertelstunden des Kalendermonats werden summiert.

	– Diese Summe wird dividiert durch die Menge des in dem gesamten Kalendermonat nach der Online-Hochrechnung nach Nummer 5.1 erzeugten Stroms aus Windenergieanlagen an Land.
3.3.3	Windenergie auf See
	„MW _{Wind auf See} “ ist der tatsächliche Monatsmittelwert des Marktwerts von Strom aus Windenergieanlagen auf See, der sich aus dem Spotmarktpreis ergibt. Für die Berechnung von „MW _{Wind auf See} “ ist die Berechnungsmethode der Nummer 3.3.2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass statt des nach der Online-Hochrechnung nach Nummer 5.1 erzeugten Stroms aus Windenergieanlagen an Land der nach der Online-Hochrechnung nach Nummer 5.1 erzeugte Strom aus Windenergieanlagen auf See zugrunde zu legen ist.
3.3.4	Solare Strahlungsenergie
	„MW _{Solar} “ ist der tatsächliche Monatsmittelwert des Marktwerts von Strom aus Solaranlagen, der sich aus dem Spotmarktpreis ergibt. Für die Berechnung von „MW _{Solar} “ ist die Berechnungsmethode der Nummer 3.3.2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass statt des nach der Online-Hochrechnung nach Nummer 5.1 erzeugten Stroms aus Windenergieanlagen an Land der nach der Online-Hochrechnung nach Nummer 5.1 erzeugte Strom aus Solaranlagen zugrunde zu legen ist.
4.	Berechnung der Marktpremie anhand des energieträgerspezifischen Jahresmarktwerts
4.1	Berechnungsgrundsätze
4.1.1	Die Höhe der Marktpremie wird jährlich berechnet. Die Berechnung erfolgt rückwirkend anhand des für das jeweilige Kalenderjahr tatsächlich berechneten Jahresmarktwerts.
4.1.2	Die Höhe der Marktpremie in Cent pro Kilowattstunde direkt vermarkteten und tatsächlich eingespeisten Stroms wird nach der folgenden Formel berechnet: $MP = AW - JW$
	Ergibt sich bei der Berechnung ein Wert kleiner null, wird abweichend von Satz 1 der Wert ‚MP‘ mit dem Wert null festgesetzt.
4.2	Berechnung des Jahresmarktwerts ‚JW‘ bei Strom aus Wasserkraft, Deponiegas, Klärgas, Grubengas, Biomasse und Geothermie
	Als Wert „JW“ ist bei direkt vermarktetem Strom aus Wasserkraft, Deponiegas, Klärgas, Grubengas, Biomasse und Geothermie der tatsächliche Jahresmittelwert des Spotmarktpreises anzulegen.
4.3	Berechnung des Jahresmarktwertes „JW“ bei Strom aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie
4.3.1	Energieträgerspezifischer Jahresmarktwert
	Als Wert „JW“ in Cent pro Kilowattstunde ist anzulegen bei direkt vermarktetem Strom aus
	– Windenergieanlagen an Land der Wert „JW _{Wind an Land} “
	– Windenergieanlagen auf See der Wert „JW _{Wind auf See} “ und
	– Solaranlagen der Wert „JW _{Solar} “.
4.3.2	Windenergie an Land
	„JW _{Wind an Land} “ ist der tatsächliche Jahresmittelwert des Marktwerts von Strom aus Windenergieanlagen an Land, der sich aus dem Spotmarktpreis ergibt und wie folgt berechnet wird:
	– Für jede Viertelstunde eines Kalenderjahres wird der durchschnittliche Spotmarktpreis mit der Menge des in dieser Viertelstunde nach der Online-Hochrechnung nach Nummer 5.1 erzeugten Stroms aus Windenergieanlagen an Land multipliziert.
	– Die Ergebnisse für alle Viertelstunden des Kalenderjahres werden summiert.
	– Diese Summe wird dividiert durch die Menge des in dem gesamten Kalenderjahr nach der Online-Hochrechnung nach Nummer 5.1 erzeugten Stroms aus Windenergieanlagen an Land.
4.3.3	Windenergie auf See
	„JW _{Wind auf See} “ ist der tatsächliche Jahresmittelwert des Marktwerts von Strom aus Windenergieanlagen auf See, der sich aus dem Spotmarktpreis ergibt. Für die Berechnung von „JW _{Wind auf See} “ ist die Berechnungsmethode der Nummer 4.3.2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass statt des nach der Online-Hochrechnung nach Nummer 5.1 erzeugten Stroms aus Windenergieanlagen an Land der nach der Online-Hochrechnung nach Nummer 5.1 erzeugte Strom aus Windenergieanlagen auf See zugrunde zu legen ist.
4.3.4	Solare Strahlungsenergie

	„JW _{Solar} “ ist der tatsächliche Jahresmittelwert des Marktwerts von Strom aus Solaranlagen, der sich aus dem Spotmarktpreis ergibt. Für die Berechnung von „JW _{Solar} “ ist die Berechnungsmethode der Nummer 4.3.2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass statt des nach der Online-Hochrechnung nach Nummer 5.1 erzeugten Stroms aus Windenergieanlagen an Land der nach der Online-Hochrechnung nach Nummer 5.1 erzeugte Strom aus Solaranlagen zugrunde zu legen ist.
5.	Veröffentlichungen
5.1	Die Übertragungsnetzbetreiber müssen jederzeit unverzüglich auf einer gemeinsamen Internetseite in einheitlichem Format die auf der Grundlage einer repräsentativen Anzahl von gemessenen Referenzanlagen erstellte Online-Hochrechnung der Menge des tatsächlich erzeugten Stroms aus Windenergieanlagen an Land, Windenergieanlagen auf See und Solaranlagen in ihren Regelzonen in mindestens viertelstündlicher Auflösung veröffentlichen. Für die Erstellung der Online-Hochrechnung sind Reduzierungen der Einspeiseleistung der Anlage durch den Netzbetreiber oder im Rahmen der Direktvermarktung nicht zu berücksichtigen.
5.2	Die Übertragungsnetzbetreiber müssen ferner für jeden Kalendermonat bis zum Ablauf des zehnten Werktags des Folgemonats auf einer gemeinsamen Internetseite in einheitlichem Format und auf drei Stellen nach dem Komma gerundet folgende Daten in nicht personenbezogener Form veröffentlichen:
	a) den Spotmarktpreis für jeden Kalendertag in viertelstündlicher Auflösung,
	b) den Wert „MW“ nach der Maßgabe der Nummer 3.2,
	c) den Wert „MW _{Wind an Land} “ nach der Maßgabe der Nummer 3.3.2,
	d) den Wert „MW _{Wind auf See} “ nach der Maßgabe der Nummer 3.3.3 und
	e) den Wert „MW _{Solar} “ nach der Maßgabe der Nummer 3.3.4.
5.3	Die Übertragungsnetzbetreiber müssen ferner für jedes Kalenderjahr bis zum Ablauf des zehnten Werktages des Folgejahres auf einer gemeinsamen Internetseite in einheitlichem Format und auf drei Stellen nach dem Komma gerundet folgende Daten in nicht personenbezogener Form veröffentlichen:
	a) den Wert „JW“ nach der Maßgabe der Nummer 4.2,
	b) den Wert „JW _{Wind an Land} “ nach der Maßgabe der Nummer 4.3.2,
	c) den Wert „JW _{Wind auf See} “ nach der Maßgabe der Nummer 4.3.3 und
	d) den Wert „JW _{Solar} “ nach der Maßgabe der Nummer 4.3.4.
5.4	Die Übertragungsnetzbetreiber müssen ferner im Fall einer nicht vollständigen oder nur teilweisen Kopplung der Orderbücher aller Strombörsen den von ihnen ermittelten Spotmarktpreis unverzüglich, spätestens zwei Stunden nach der Mitteilung der erforderlichen Informationen durch die Strombörsen nach Nummer 6 Buchstabe b veröffentlichen.
5.5	Soweit Daten, die nach Nummer 5.2 oder 5.3 veröffentlicht werden müssen, nicht fristgerecht verfügbar sind, muss die Veröffentlichung unverzüglich nachgeholt werden. “
6.	Mitteilungspflichten der Strombörsen
	Die Strombörsen müssen den Übertragungsnetzbetreibern folgende Informationen mitteilen:
	a) bis zum Ablauf des zweiten Werktags des Folgemonats den von ihnen im Rahmen der Kopplung der Orderbücher aller Strombörsen ermittelten Spotmarktpreis für jeden Kalendertag in viertelstündlicher Auflösung und
	b) im Fall einer nicht vollständigen oder nur teilweisen Kopplung der Orderbücher aller Strombörsen für die jeweils hiervon betroffenen Viertelstunden den an ihrer Strombörse ermittelten Preis für die Stromviertelstundenkontrakte in der vortägigen Auktion und ihr Handelsvolumen für diese Stromviertelstundenkontrakte; diese Mitteilung muss unverzüglich, spätestens zwei Stunden nach Abschluss der vortägigen Auktion erfolgen.

Entwurf EEG 2027

1.	Begriffsbestimmungen
	Im Sinn dieser Anlage ist
=	„AW“ der anzulegende Wert unter Berücksichtigung der §§ 19 bis 54 in Cent pro Kilowattstunde, in den Fällen des § 23c ist dies der Gesamtwert für eine Anlage,
=	„JW“ der jeweilige Jahresmarktwert in Cent pro Kilowattstunde,
	„MW“ der jeweilige Monatsmarktwert in Cent pro Kilowattstunde

	= „MP“ die Höhe der Marktprämie nach § 23a in Cent pro Kilowattstunde.
	= „RB“ die Höhe des Refinanzierungsbeitrags nach § 23a in Cent pro Kilowattstunde
	= „RB _{angepasst} “ die Höhe des in Zeiten geringer Markterlöse angepassten Refinanzierungsbeitrags in Cent pro Kilowattstunde.
2	Berechnung des Jahresmarktwerts
2.1	Berechnung des Jahresmarktwerts „JW“ bei Strom aus Wasserkraft, Deponiegas, Klärgas, Grubengas, Biomasse und Geothermie
	Als Wert „JW“ in Cent pro Kilowattstunde ist bei direkt vermarktetem Strom aus Wasserkraft, Deponiegas, Klärgas, Grubengas, Biomasse und Geothermie der tatsächliche Jahresmittelwert des Spotmarktpreises anzulegen.
2.2	Berechnung des Jahresmarktwerts „JW“ bei Strom aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie
2.2.1	Energieträgerspezifischer Jahresmarktwert
	Als Wert „JW“ in Cent pro Kilowattstunde ist anzulegen bei direkt vermarktetem Strom aus
	= Windenergieanlagen an Land der Wert „JW _{Wind an Land} “.
	= Windenergieanlagen auf See der Wert „JW _{Wind auf See} “ und
	= Solaranlagen der Wert „JW _{Solar} “.
2.2.2	Windenergie an Land
	„JW _{Wind an Land} “ ist der tatsächliche Jahresmittelwert des Marktwerts von Strom aus Windenergieanlagen an Land, der sich aus dem Spotmarktpreis ergibt und wie folgt berechnet wird:
	= Für jede Viertelstunde eines Kalenderjahres wird der durchschnittliche Spotmarktpreis mit der Menge des in dieser Viertelstunde nach der Online-Hochrechnung nach [Verweis korrigieren] erzeugten Stroms aus Windenergieanlagen an Land multipliziert.
	= Die Ergebnisse für alle Viertelstunden des Kalenderjahres werden summiert.
	= Diese Summe wird dividiert durch die Menge des in dem gesamten Kalenderjahr nach der Online-Hochrechnung nach [Verweis korrigieren] erzeugten Stroms aus Windenergieanlagen an Land.
2.2.3	Windenergie auf See
	„JW _{Wind auf See} “ ist der tatsächliche Jahresmittelwert des Marktwerts von Strom aus Windenergieanlagen auf See, der sich aus dem Spotmarktpreis ergibt. Für die Berechnung von „JW _{Wind auf See} “ ist die Berechnungsmethode der Nummer 2.2.2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass statt des nach der Online-Hochrechnung [Verweis korrigieren] erzeugten Stroms aus Windenergieanlagen an Land der nach der Online-Hochrechnung [Verweis korrigieren] erzeugte Strom aus Windenergieanlagen auf See zugrunde zu legen ist.
2.2.4	Solare Strahlungsenergie
	„JW _{Solar} “ ist der tatsächliche Jahresmittelwert des Marktwerts von Strom aus Solaranlagen, der sich aus dem Spotmarktpreis ergibt. Für die Berechnung von „JW _{Solar} “ ist die Berechnungsmethode der Nummer 2.2.2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass statt des nach der Online-Hochrechnung nach [Verweis korrigieren] erzeugten Stroms aus Windenergieanlagen an Land der nach der Online-Hochrechnung nach [Verweis korrigieren] erzeugte Strom aus Solaranlagen zugrunde zu legen ist.
3.	Berechnung der Marktprämie anhand des energieträgerspezifischen Jahresmarktwerts
	Berechnungsgrundsätze
	Die Höhe der Marktprämie wird jährlich berechnet. Die Berechnung erfolgt rückwirkend anhand des für das jeweilige Kalenderjahr tatsächlich berechneten Jahresmarktwerts.
	Die Höhe der Marktprämie in Cent pro Kilowattstunde direkt vermarkteten und tatsächlich eingespeisten Stroms wird nach der folgenden Formel berechnet:
	$MP = AW - JW$
	Ergibt sich bei der Berechnung ein Wert kleiner null, wird der Wert „MP“ mit dem Wert null festgesetzt.
4.	Berechnung des Refinanzierungsbeitrags anhand des energieträgerspezifischen Jahresmarktwerts
4.1	Berechnungsgrundsätze
	Die Höhe des Refinanzierungsbeitrags wird jährlich berechnet. Die Berechnung erfolgt rückwirkend anhand des für das jeweilige Kalenderjahr tatsächlich berechneten Jahresmarktwerts.
	Die Höhe des Refinanzierungsbeitrags in Cent pro Kilowattstunde direkt vermarkteten und tatsächlich eingespeisten Stroms wird nach der folgenden Formel berechnet:

	$RB = JW - (AW + ASW)$
	<u>Ergibt sich bei der Berechnung ein Wert kleiner null, wird der Wert „RB“ mit dem Wert null festgesetzt.</u>
4.2	<u>Anpassung des Refinanzierungsbeitrags in Zeiten geringer Markterlöse</u> <u>Für Viertelstunden eines Kalenderjahres, in denen der Spotmarktpreis gleich oder kleiner der Summe aus dem nach Nummer 4.1 berechneten Refinanzierungsbeitrag und dem Mindesterlös ist, wird der nach Nummer 4.1 errechnete Refinanzierungsbeitrag in Cent pro Kilowattstunde direkt vermarkteten und tatsächlich eingespeisten Stroms abweichend von Nummer 4.1 nach folgender Formel berechnet:</u> $RB_{\text{angepasst}} = \text{Spotmarktpreis} - \text{Mindestelerlös}$ <u>Als Wert „Mindestelerlös“ in Cent pro Kilowattstunde ist anzulegen bei direktvermarktetem Strom aus</u> = <u>Windenergie an Land der Wert [1] Cent pro Kilowattstunde</u> = <u>Solaranlagen der Wert [0,5] Cent pro Kilowattstunde</u> = <u>[weitere Technologien]</u> <u>Ergibt sich bei der Berechnung ein Wert kleiner null, wird der Wert „RB_{angepasst}“ mit dem Wert null festgesetzt.</u>
5.	<u>Veröffentlichungspflichten der Übertragungsnetzbetreiber</u>
5.1	<u>Die Übertragungsnetzbetreiber müssen jederzeit unverzüglich auf einer gemeinsamen Internetseite in einheitlichem Format die auf der Grundlage einer repräsentativen Anzahl von gemessenen Referenzanlagen erstellte Online-Hochrechnung der Menge des tatsächlich erzeugten Stroms aus Windenergieanlagen an Land, Windenergieanlagen auf See und Solaranlagen in ihren Regelzonen in mindestens viertelstündlicher Auflösung veröffentlichen. Für die Erstellung der Online-Hochrechnung sind Reduzierungen der Einspeiseleistung der Anlage durch den Netzbetreiber oder im Rahmen der Direktvermarktung nicht zu berücksichtigen.</u>
5.2	<u>Die Übertragungsnetzbetreiber müssen ferner für jeden Kalendermonat bis zum Ablauf des zehnten Werktags des Folgemonats auf einer gemeinsamen Internetseite in einheitlichem Format und auf drei Stellen nach dem Komma gerundet folgende Daten in nicht personenbezogener Form veröffentlichen:</u>
	a) <u>den Spotmarktpreis für jeden Kalendertag in viertelstündlicher Auflösung,</u>
	b) <u>den Wert „MW“ nach der Maßgabe der Nummer 3.2 der Anlage 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung,</u>
	c) <u>den Wert „MW_{Wind an Land}“ nach der Maßgabe der Nummer 3.3.2 der Anlage 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung,</u>
	d) <u>den Wert „MW_{Wind auf See}“ nach der Maßgabe der Nummer 3.3.3 der Anlage 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung und</u>
	e) <u>den Wert „MW_{Solar}“ nach der Maßgabe der Nummer 3.3.4. der Anlage 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung.</u>
5.3	<u>Die Übertragungsnetzbetreiber müssen ferner für jedes Kalenderjahr bis zum Ablauf des zehnten Werktags des Folgejahres auf einer gemeinsamen Internetseite in einheitlichem Format und auf drei Stellen nach dem Komma gerundet folgende Daten in nicht personenbezogener Form veröffentlichen:</u>
	a) <u>den Wert „JW“ nach der Maßgabe der Nummer 2.1,</u>
	b) <u>den Wert „JW_{Wind an Land}“ nach der Maßgabe der Nummer 2.2.2,</u>
	c) <u>den Wert „JW_{Wind auf See}“ nach der Maßgabe der Nummer 2.2.3 und</u>
	d) <u>den Wert „JW_{Solar}“ nach der Maßgabe der Nummer 2.2.4.</u>
5.4	<u>Die Übertragungsnetzbetreiber müssen ferner im Fall einer nicht vollständigen oder nur teilweisen Kopplung der Orderbücher aller Strombörsen den von ihnen ermittelten Spotmarktpreis unverzüglich, spätestens zwei Stunden nach der Mitteilung der erforderlichen Informationen durch die Strombörsen nach Nummer 6 Buchstabe b veröffentlichen.</u>
5.5	<u>Soweit Daten, die nach Nummer 5.2 oder 5.3 veröffentlicht werden müssen, nicht fristgerecht verfügbar sind, muss die Veröffentlichung unverzüglich nachgeholt werden.</u>
6.	<u>Mitteilungspflichten der Strombörsen</u>
	<u>Die Strombörsen müssen den Übertragungsnetzbetreibern folgende Informationen mitteilen:</u>
	a) <u>bis zum Ablauf des zweiten Werktags des Folgemonats den von ihnen im Rahmen der Kopplung der Orderbücher aller Strombörsen ermittelten Spotmarktpreis für jeden Kalendertag in viertelstündlicher Auflösung und</u>
	b) <u>im Fall einer nicht vollständigen oder nur teilweisen Kopplung der Orderbücher aller Strombörsen für die jeweils hiervon betroffenen Viertelstunden den an ihrer Strombörse ermittelten Preis für die</u>

Stromviertelstundenkontrakte in der vortägigen Auktion und ihr Handelsvolumen für diese Stromviertelstundenkontrakte; diese Mitteilung muss unverzüglich, spätestens zwei Stunden nach Abschluss der vortägigen Auktion erfolgen.

EEG 2023	Entwurf EEG 2026
Anlage 2	Anlage 2
(zu § 36h) Referenzertrag	(zu § 36h) Referenzertrag
(Fundstelle: BGBl. I 2014, 1110; bzgl. einzelner Änderungen vgl. Fußnote)	(Fundstelle: BGBl. I 2014, 1110; bzgl. einzelner Änderungen vgl. Fußnote)
1. Eine Referenzanlage ist eine Windenergieanlage eines bestimmten Typs, für die sich entsprechend ihrer von einer dazu berechtigten Institution vermessenen Leistungskennlinie an dem Referenzstandort ein Ertrag in Höhe des Referenzertrags errechnet.	1. Eine Referenzanlage ist eine Windenergieanlage eines bestimmten Typs, für die sich entsprechend ihrer von einer dazu berechtigten Institution vermessenen Leistungskennlinie an dem Referenzstandort ein Ertrag in Höhe des Referenzertrags errechnet.
2. Der Referenzertrag ist die für jeden Typ einer Windenergieanlage einschließlich der jeweiligen Nabenhöhe bestimmte Strommenge, die dieser Typ bei Errichtung an dem Referenzstandort rechnerisch auf Basis einer vermessenen Leistungskennlinie in fünf Betriebsjahren erbringen würde. Der Referenzertrag ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu ermitteln; die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn die Verfahren, Grundlagen und Rechenmethoden verwendet worden sind, die enthalten sind in den Technischen Richtlinien für Windenergieanlagen, Teil 5, in der zum Zeitpunkt der Ermittlung des Referenzertrags geltenden Fassung der FGW e. V. – Fördergesellschaft Windenergie und andere Erneuerbare Energien (FGW) ⁵ .	2. Der Referenzertrag ist die für jeden Typ einer Windenergieanlage einschließlich der jeweiligen Nabenhöhe bestimmte Strommenge, die dieser Typ bei Errichtung an dem Referenzstandort rechnerisch auf Basis einer vermessenen Leistungskennlinie in fünf Betriebsjahren erbringen würde. Der Referenzertrag ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu ermitteln; die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn die Verfahren, Grundlagen und Rechenmethoden verwendet worden sind, die enthalten sind in den Technischen Richtlinien für Windenergieanlagen, Teil 5, in der zum Zeitpunkt der Ermittlung des Referenzertrags geltenden Fassung der FGW e. V. – Fördergesellschaft Windenergie und andere Erneuerbare Energien (FGW) ⁵ .
3. Der Typ einer Windenergieanlage ist bestimmt durch die Typenbezeichnung, die Rotorkreisfläche, die Nennleistung und die Nabenhöhe gemäß den Angaben des Herstellers.	3. Der Typ einer Windenergieanlage ist bestimmt durch die Typenbezeichnung, die Rotorkreisfläche, die Nennleistung und die Nabenhöhe gemäß den Angaben des Herstellers.

⁵Amtlicher Hinweis: Zu beziehen bei der FGW e. V. – Fördergesellschaft Windenergie und andere Erneuerbare Energien, Oranienburger Straße 45, 10117 Berlin.

EEG 2023	Entwurf EEG 2026
4. Der Referenzstandort ist ein Standort, der bestimmt wird durch eine Rayleigh-Verteilung mit einer mittleren Jahreswindgeschwindigkeit von 6,45 Metern pro Sekunde in einer Höhe von 100 Metern über dem Grund und einem Höhenprofil, das nach dem Potenzgesetz mit einem Hellmann-Exponenten α mit einem Wert von 0,25 zu ermitteln ist, und einer Rauigkeitslänge von 0,1 Metern.	4. Der Referenzstandort ist ein Standort, der bestimmt wird durch eine Rayleigh-Verteilung mit einer mittleren Jahreswindgeschwindigkeit von 6,45 Metern pro Sekunde in einer Höhe von 100 Metern über dem Grund und einem Höhenprofil, das nach dem Potenzgesetz mit einem Hellmann-Exponenten α mit einem Wert von 0,25 zu ermitteln ist, und einer Rauigkeitslänge von 0,1 Metern.
5. Die Leistungskennlinie ist der für jeden Typ einer Windenergieanlage ermittelte Zusammenhang zwischen Windgeschwindigkeit und Leistungsabgabe, unabhängig von der Nabenhöhe. Die Leistungskennlinie ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu ermitteln; die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn die Verfahren, Grundlagen und Rechenmethoden verwendet worden sind, die enthalten sind in den Technischen Richtlinien für Windenergieanlagen, Teil 2, der FGW⁶ in der zum Zeitpunkt der Ermittlung des Referenzertrags geltenden Fassung. Soweit die Leistungskennlinie nach einem vergleichbaren Verfahren vor dem 1. Januar 2000 ermittelt wurde, kann diese anstelle der nach Satz 2 ermittelten Leistungskennlinie herangezogen werden, soweit im Geltungsbereich dieses Gesetzes nach dem 31. Dezember 2001 nicht mehr mit der Errichtung von Anlagen des Typs begonnen wird, für den sie gilt.	5. Die Leistungskennlinie ist der für jeden Typ einer Windenergieanlage ermittelte Zusammenhang zwischen Windgeschwindigkeit und Leistungsabgabe, unabhängig von der Nabenhöhe. Die Leistungskennlinie ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu ermitteln; die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn die Verfahren, Grundlagen und Rechenmethoden verwendet worden sind, die enthalten sind in den Technischen Richtlinien für Windenergieanlagen, Teil 2, der FGW⁶ in der zum Zeitpunkt der Ermittlung des Referenzertrags geltenden Fassung. Soweit die Leistungskennlinie nach einem vergleichbaren Verfahren vor dem 1. Januar 2000 ermittelt wurde, kann diese anstelle der nach Satz 2 ermittelten Leistungskennlinie herangezogen werden, soweit im Geltungsbereich dieses Gesetzes nach dem 31. Dezember 2001 nicht mehr mit der Errichtung von Anlagen des Typs begonnen wird, für den sie gilt.
6. Zur Vermessung der Leistungskennlinien nach Nummer 5 und zur Berechnung der Referenzerträge von Anlagentypen am Referenzstandort nach Nummer 2 sind für die Zwecke dieses Gesetzes Institutionen berechtigt, die für die Anwendung der in diesen Nummern genannten Richtlinien nach DIN EN ISO IEC 17025⁴ akkreditiert sind.	6. Zur Vermessung der Leistungskennlinien nach Nummer 5 und zur Berechnung der Referenzerträge von Anlagentypen am Referenzstandort nach Nummer 2 sind für die Zwecke dieses Gesetzes Institutionen berechtigt, die für die Anwendung der in diesen Nummern genannten Richtlinien nach DIN EN ISO IEC 17025⁴ akkreditiert sind.

⁶Amtlicher Hinweis: Zu beziehen bei der FGW e. V. – Fördergesellschaft Windenergie und andere Erneuerbare Energien, Oranienburger Straße 45, 10117 Berlin.

EEG 2023	Entwurf EEG 2026
7. Bei der Anwendung des Referenzertrags zur Bestimmung und Überprüfung der Höhe des anzulegenden Wertes nach § 36h Absatz 2 ab Beginn des sechsten, elften und sechzehnten auf die Inbetriebnahme der Anlage folgenden Jahres wird der Standortertrag mit dem Referenzertrag ins Verhältnis gesetzt. Der Standortertrag ist die Strommenge, die der Anlagenbetreiber an einem konkreten Standort über einen definierten Zeitraum tatsächlich hätte einspeisen können.	7. Bei der Anwendung des Referenzertrags zur Bestimmung und Überprüfung der Höhe des anzulegenden Wertes nach § 36h Absatz 2 ab Beginn des sechsten, elften und sechzehnten auf die Inbetriebnahme der Anlage folgenden Jahres wird der Standortertrag mit dem Referenzertrag ins Verhältnis gesetzt. Der Standortertrag ist die Strommenge, die der Anlagenbetreiber an einem konkreten Standort über einen definierten Zeitraum tatsächlich hätte einspeisen können.
7.1. Der Standortertrag vor Inbetriebnahme wird aus dem Bruttostromertrag abzüglich der Verlustfaktoren ermittelt. Der Bruttostromertrag ist der mittlere zu erwartende Stromertrag einer Windenergieanlage an Land, der sich auf Grundlage des in Nabenhöhe ermittelten Windpotenzials mit einer spezifischen Leistungskurve ohne Abschläge ergibt. Verlustfaktoren sind Strommindererträge aufgrund von	7.1. Der Standortertrag vor Inbetriebnahme wird aus dem Bruttostromertrag abzüglich der Verlustfaktoren ermittelt. Der Bruttostromertrag ist der mittlere zu erwartende Stromertrag einer Windenergieanlage an Land, der sich auf Grundlage des in Nabenhöhe ermittelten Windpotenzials mit einer spezifischen Leistungskurve ohne Abschläge ergibt. Verlustfaktoren sind Strommindererträge aufgrund von
a) Abschattungseffekten,	a) Abschattungseffekten,
b) fehlender technischer Verfügbarkeit der Anlage in Höhe von höchstens 2 Prozent des Bruttostromertrags,	b) fehlender technischer Verfügbarkeit der Anlage in Höhe von höchstens 2 Prozent des Bruttostromertrags,
c) elektrischen Effizienzverlusten im Betrieb der Windenergieanlage zwischen den Spannungsanschlüssen der jeweiligen Windenergieanlage und dem Netzverknüpfungspunkt des Windparks,	c) elektrischen Effizienzverlusten im Betrieb der Windenergieanlage zwischen den Spannungsanschlüssen der jeweiligen Windenergieanlage und dem Netzverknüpfungspunkt des Windparks,
d) genehmigungsrechtlichen Auflagen, zum Beispiel zu Geräuschemissionen, Schattenwurf, Naturschutz oder zum Schutz des Flugbetriebs einschließlich Radar.	d) genehmigungsrechtlichen Auflagen, zum Beispiel zu Geräuschemissionen, Schattenwurf, Naturschutz oder zum Schutz des Flugbetriebs einschließlich Radar.

EEG 2023	Entwurf EEG 2026
7.2. Für die Ermittlung des Standortertrags der ersten fünf, zehn und 15 auf die Inbetriebnahme der Anlage folgenden Jahre ist die eingespeiste Strommenge im Betrachtungszeitraum die Grundlage, zu der die fiktive Strommenge zu addieren ist, die der Anlagenbetreiber in dem Betrachtungszeitraum hätte einspeisen können. Die fiktive Strommenge ist die Summe der folgenden Strommengen:	7.2. Für die Ermittlung des Standortertrags der ersten fünf, zehn und 15 auf die Inbetriebnahme der Anlage folgenden Jahre ist die eingespeiste Strommenge im Betrachtungszeitraum die Grundlage, zu der die fiktive Strommenge zu addieren ist, die der Anlagenbetreiber in dem Betrachtungszeitraum hätte einspeisen können. Die fiktive Strommenge ist die Summe der folgenden Strommengen:
a) Strommengen, die auf eine technische Nichtverfügbarkeit von mehr als 2 Prozent des Bruttostromertrags zurückgehen,	a) Strommengen, die auf eine technische Nichtverfügbarkeit von mehr als 2 Prozent des Bruttostromertrags zurückgehen,
b) Strommengen, die wegen Abregelungen durch den Netzbetreiber nach § 13a Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes oder nach § 14 Absatz 1 in Verbindung mit § 13a Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht erzeugt wurden, und	b) Strommengen, die wegen Abregelungen durch den Netzbetreiber nach § 13a Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes oder nach § 14 Absatz 1 in Verbindung mit § 13a Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht erzeugt wurden, und
c) Strommengen, die wegen sonstigen Abschaltungen oder Drosselungen, zum Beispiel der optimierten Vermarktung des Stroms, der Eigenversorgung oder der Stromlieferungen unmittelbar an Dritte, nicht eingespeist wurden.	c) Strommengen, die wegen sonstigen Abschaltungen oder Drosselungen, zum Beispiel der optimierten Vermarktung des Stroms, der Eigenversorgung oder der Stromlieferungen unmittelbar an Dritte, nicht eingespeist wurden.

EEG 2023	Entwurf EEG 2026
7.3. Die Berechnung des Standortertrags richtet sich nach dem Stand der Technik. Es wird vermutet, dass die Berechnungen dem Stand der Technik entsprechen, wenn die Technischen Richtlinien der „FGW e. V. – Fördergesellschaft Windenergie und andere Erneuerbare Energien“, insbesondere die Technischen Richtlinien für Windenergieanlagen, Teil 6 eingehalten worden sind. Die Berechnung der fiktiven Strommengen erfolgt auf der Grundlage der konkreten Anlagendaten für die entsprechenden Betriebsjahre. Zu diesem Zweck ist der Betreiber der Anlage verpflichtet, eine Datenhaltung zu organisieren, aus der die hierfür notwendigen Betriebszustände der Anlage durch berechnigte Dritte ausgelesen werden können und die nicht nachträglich verändert werden können.	7.3. Die Berechnung des Standortertrags richtet sich nach dem Stand der Technik. Es wird vermutet, dass die Berechnungen dem Stand der Technik entsprechen, wenn die Technischen Richtlinien der „FGW e. V. – Fördergesellschaft Windenergie und andere Erneuerbare Energien“, insbesondere die Technischen Richtlinien für Windenergieanlagen, Teil 6 eingehalten worden sind. Die Berechnung der fiktiven Strommengen erfolgt auf der Grundlage der konkreten Anlagendaten für die entsprechenden Betriebsjahre. Zu diesem Zweck ist der Betreiber der Anlage verpflichtet, eine Datenhaltung zu organisieren, aus der die hierfür notwendigen Betriebszustände der Anlage durch berechnigte Dritte ausgelesen werden können und die nicht nachträglich verändert werden können.
Anlage 3	Anlage 3
(zu § 50b) Voraussetzungen und Höhe der Flexibilitätsprämie	(zu § 50b) Voraussetzungen und Höhe der Flexibilitätsprämie
<i>(Fundstelle: BGBl. I 2014, 1111 - 1112; bzgl. einzelner Änderungen vgl. Fußnote)</i>	<i>(Fundstelle: BGBl. I 2014, 1111 - 1112; bzgl. einzelner Änderungen vgl. Fußnote)</i>
<i>I. Voraussetzungen der Flexibilitätsprämie</i>	<i>I. Voraussetzungen der Flexibilitätsprämie</i>
1. Anlagenbetreiber können die Flexibilitätsprämie verlangen,	1. Anlagenbetreiber können die Flexibilitätsprämie verlangen,
a) wenn für den gesamten in der Anlage erzeugten Strom keine Einspeisevergütung in Anspruch genommen wird und für diesen Strom unbeschadet des § 27 Absatz 3 und 4, des § 27a Absatz 2 und des § 27c Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung dem Grunde nach ein Vergütungsanspruch nach § 19 in Verbindung mit § 100 Absatz 2 besteht, der nicht nach § 52 in Verbindung mit § 100 Absatz 2 verringert ist,	a) wenn für den gesamten in der Anlage erzeugten Strom keine Einspeisevergütung in Anspruch genommen wird und für diesen Strom unbeschadet des § 27 Absatz 3 und 4, des § 27a Absatz 2 und des § 27c Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung dem Grunde nach ein Vergütungsanspruch nach § 19 in Verbindung mit § 100 Absatz 2 besteht, der nicht nach § 52 in Verbindung mit § 100 Absatz 2 verringert ist,

EEG 2023	Entwurf EEG 2026
b) wenn die Bemessungsleistung der Anlage im Sinne der Nummer II.1 erster Spiegelstrich mindestens das 0,2fache der installierten Leistung der Anlage beträgt und	b) wenn die Bemessungsleistung der Anlage im Sinne der Nummer II.1 erster Spiegelstrich mindestens das 0,2fache der installierten Leistung der Anlage beträgt und
c) sobald ein Umweltgutachter mit einer Zulassung für den Bereich Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien bescheinigt hat, dass die Anlage für den zum Anspruch auf die Flexibilitätsprämie erforderlichen bedarfsorientierten Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik technisch geeignet ist.	c) sobald ein Umweltgutachter mit einer Zulassung für den Bereich Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien bescheinigt hat, dass die Anlage für den zum Anspruch auf die Flexibilitätsprämie erforderlichen bedarfsorientierten Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik technisch geeignet ist.
2. Die Höhe der Flexibilitätsprämie wird kalenderjährlich berechnet. Die Berechnung erfolgt für die jeweils zusätzlich bereitgestellte installierte Leistung nach Maßgabe der Nummer II. Auf die zu erwartenden Zahlungen sind monatliche Abschläge in angemessenem Umfang zu leisten.	2. Die Höhe der Flexibilitätsprämie wird kalenderjährlich berechnet. Die Berechnung erfolgt für die jeweils zusätzlich bereitgestellte installierte Leistung nach Maßgabe der Nummer II. Auf die zu erwartenden Zahlungen sind monatliche Abschläge in angemessenem Umfang zu leisten.
3. Anlagenbetreiber müssen dem Netzbetreiber die erstmalige Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie vorab mitteilen.	3. Anlagenbetreiber müssen dem Netzbetreiber die erstmalige Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie vorab mitteilen.
4. Die Flexibilitätsprämie ist für die Dauer von zehn Jahren zu zahlen. Beginn der Frist ist der erste Tag des zweiten auf die Meldung nach Nummer I.3 folgenden Kalendermonats.	4. Die Flexibilitätsprämie ist für die Dauer von zehn Jahren zu zahlen. Beginn der Frist ist der erste Tag des zweiten auf die Meldung nach Nummer I.3 folgenden Kalendermonats.
5. (weggefallen)	5. (weggefallen)
<i>II. Höhe der Flexibilitätsprämie</i>	<i>II. Höhe der Flexibilitätsprämie</i>
1. Begriffsbestimmungen	1. Begriffsbestimmungen
Im Sinne dieser Anlage ist	Im Sinne dieser Anlage ist

EEG 2023	Entwurf EEG 2026
– „PBem“ die Bemessungsleistung in Kilowatt; im ersten und im zehnten Kalenderjahr der Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie ist die Bemessungsleistung mit der Maßgabe zu berechnen, dass nur die in den Kalendermonaten der Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie erzeugten Kilowattstunden und nur die vollen Zeitstunden dieser Kalendermonate zu berücksichtigen sind; dies gilt nur für die Zwecke der Berechnung der Höhe der Flexibilitätsprämie,	– „PBem“ die Bemessungsleistung in Kilowatt; im ersten und im zehnten Kalenderjahr der Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie ist die Bemessungsleistung mit der Maßgabe zu berechnen, dass nur die in den Kalendermonaten der Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie erzeugten Kilowattstunden und nur die vollen Zeitstunden dieser Kalendermonate zu berücksichtigen sind; dies gilt nur für die Zwecke der Berechnung der Höhe der Flexibilitätsprämie,
– „Pinst“ die installierte Leistung in Kilowatt,	– „Pinst“ die installierte Leistung in Kilowatt,
– „PZusatz“ die zusätzlich bereitgestellte installierte Leistung für die bedarfsorientierte Erzeugung von Strom in Kilowatt und in dem jeweiligen Kalenderjahr,	– „PZusatz“ die zusätzlich bereitgestellte installierte Leistung für die bedarfsorientierte Erzeugung von Strom in Kilowatt und in dem jeweiligen Kalenderjahr,
– „fKor“ der Korrekturfaktor für die Auslastung der Anlage,	– „fKor“ der Korrekturfaktor für die Auslastung der Anlage,
– „KK“ die Kapazitätskomponente für die Bereitstellung der zusätzlich installierten Leistung in Euro und Kilowatt,	– „KK“ die Kapazitätskomponente für die Bereitstellung der zusätzlich installierten Leistung in Euro und Kilowatt,
– „FP“ die Flexibilitätsprämie nach § 50b in Cent pro Kilowattstunde.	– „FP“ die Flexibilitätsprämie nach § 50b in Cent pro Kilowattstunde.
2. Berechnung	2. Berechnung
2.1 Die Höhe der Flexibilitätsprämie nach § 50b („FP“)	2.1 Die Höhe der Flexibilitätsprämie nach § 50b („FP“)
“) in Cent pro Kilowattstunde direkt vermarkteten und tatsächlich eingespeisten Stroms wird nach der folgenden Formel berechnet:	“) in Cent pro Kilowattstunde direkt vermarkteten und tatsächlich eingespeisten Stroms wird nach der folgenden Formel berechnet:
	
2.2 „PZusatz“ wird nach der folgenden Formel berechnet:	2.2 „PZusatz“ wird nach der folgenden Formel berechnet:
$PZusatz = Pinst - (fKor \times PBem)$	$PZusatz = Pinst - (fKor \times PBem)$
Dabei beträgt „fKor“	Dabei beträgt „fKor“

EEG 2023	Entwurf EEG 2026
– bei Biomethan: 1,6 und	– bei Biomethan: 1,6 und
– bei Biogas, das kein Biomethan ist: 1,1.	– bei Biogas, das kein Biomethan ist: 1,1.
Abweichend von Satz 1 wird der Wert „PZusatz“ festgesetzt	Abweichend von Satz 1 wird der Wert „PZusatz“ festgesetzt
– mit dem Wert null, wenn die Bemessungsleistung die 0,2fache installierte Leistung unterschreitet,	– mit dem Wert null, wenn die Bemessungsleistung die 0,2fache installierte Leistung unterschreitet,
– mit dem 0,5fachen Wert der installierten Leistung „P _{inst} “, wenn die Berechnung ergibt, dass er größer als der 0,5fache Wert der installierten Leistung ist.	– mit dem 0,5fachen Wert der installierten Leistung „P _{inst} “, wenn die Berechnung ergibt, dass er größer als der 0,5fache Wert der installierten Leistung ist.
2.3 „KK“	2.3 „KK“
beträgt 130 Euro pro Kilowatt.	beträgt 130 Euro pro Kilowatt.
2.4 Ergibt sich bei der Berechnung der Flexibilitätprämie ein Wert kleiner null, wird abweichend von Nummer 2.1 der Wert „FP“ mit dem Wert null festgesetzt.	2.4 Ergibt sich bei der Berechnung der Flexibilitätprämie ein Wert kleiner null, wird abweichend von Nummer 2.1 der Wert „FP“ mit dem Wert null festgesetzt.
Anlage 4	Anlage 4
(weggefallen)	(weggefallen)
Anlage 5	Anlage 5
(zu § 3 Nummer 43c) Südregion	(zu § 3 Nummer 43c) Südregion
(Fundstelle: BGBl. I 2020, 3181 - 3185)	(Fundstelle: BGBl. I 2020, 3181 - 3185)
Folgende kreisfreie Städte, Stadtkreise, Kreise und Landkreise bilden die Südregion:	Folgende kreisfreie Städte, Stadtkreise, Kreise und Landkreise bilden die Südregion:

EEG 2023

Südregion
Baden-Württemberg
Landkreis Alb-Donau-Kreis
Stadtkreis Baden-Baden
Landkreis Biberach
Landkreis Böblingen

Landkreis Bodenseekreis
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald
Landkreis Calw
Landkreis Emmendingen
Landkreis Enzkreis
Landkreis Esslingen
Stadtkreis Freiburg im Breisgau
Landkreis Freudenstadt
Landkreis Göppingen
Stadtkreis Heidelberg
Landkreis Heidenheim
Stadtkreis Heilbronn
Landkreis Heilbronn
Landkreis Hohenlohekreis
Stadtkreis Karlsruhe
Landkreis Karlsruhe
Landkreis Konstanz
Landkreis Lörrach
Landkreis Ludwigsburg
Landkreis Main-Tauber-Kreis
Stadtkreis Mannheim
Landkreis Neckar-Odenwald-Kreis
Landkreis Ortenaukreis
Landkreis Ostalbkreis
Stadtkreis Pforzheim
Landkreis Rastatt
Landkreis Ravensburg
Landkreis Rems-Murr-Kreis
Landkreis Reutlingen
Landkreis Rhein-Neckar-Kreis
Landkreis Rottweil
Landkreis Schwäbisch Hall
Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis
Landkreis Sigmaringen
Stadtkreis Stuttgart
Landkreis Tübingen
Landkreis Tuttlingen
Stadtkreis Ulm
Landkreis Waldshut
Landkreis Zollernalbkreis
Bayern
Landkreis Aichach-Friedberg
Landkreis Altötting
Kreisfreie Stadt Amberg

Landkreis Amberg-Weizsach
Kreisfreie Stadt Ansbach
Landkreis Ansbach
Kreisfreie Stadt Aschaffenburg
Landkreis Aschaffenburg
Kreisfreie Stadt Augsburg
Landkreis Augsburg
Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen
Kreisfreie Stadt Bamberg
Landkreis Bamberg
Kreisfreie Stadt Bayreuth
Landkreis Bayreuth
Landkreis Berchtesgadener Land
Landkreis Cham
Landkreis Dachau
Landkreis Deggendorf
Landkreis Dillingen an der Donau
Landkreis Dingolfing-Landau
Landkreis Donau-Ries
Landkreis Ebersberg
Landkreis Eichstätt
Landkreis Erding
Kreisfreie Stadt Erlangen
Landkreis Erlangen-Höchststadt
Landkreis Forchheim
Landkreis Freising
Landkreis Freyung-Grafenau
Landkreis Fürstenfeldbruck
Kreisfreie Stadt Fürth
Landkreis Fürth
Landkreis Garmisch-Partenkirchen
Landkreis Günzburg
Landkreis Haßberge
Kreisfreie Stadt Ingolstadt
Kreisfreie Stadt Kaufbeuren
Landkreis Kelheim
Kreisfreie Stadt Kempten (Allgäu)
Landkreis Kitzingen
Landkreis Landsberg am Lech
Kreisfreie Stadt Landshut
Landkreis Landshut
Landkreis Lindau (Bodensee)
Landkreis Main-Spessart
Kreisfreie Stadt Memmingen

Landkreis Miesbach
Landkreis Miltenberg
Landkreis Mühldorf am Inn
Kreisfreie Stadt München
Landkreis München
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen
Landkreis Neumarkt in der Oberpfalz
Landkreis Neustadt an der Aisch-Bad Windsheim
Landkreis Neustadt an der Waldnaab
Landkreis Neu-Ulm
Kreisfreie Stadt Nürnberg
Landkreis Nürnberger Land
Landkreis Oberallgäu
Landkreis Ostallgäu
Kreisfreie Stadt Passau
Landkreis Passau
Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm
Landkreis Regen
Kreisfreie Stadt Regensburg
Landkreis Regensburg
Kreisfreie Stadt Rosenheim
Landkreis Rosenheim
Landkreis Roth
Landkreis Rottal-Inn
Kreisfreie Stadt Schwabach
Landkreis Schwandorf
Kreisfreie Stadt Schweinfurt
Landkreis Schweinfurt
Landkreis Starnberg
Kreisfreie Stadt Straubing
Landkreis Straubing-Bogen
Landkreis Tirschenreuth
Landkreis Traunstein
Landkreis Unterallgäu
Kreisfreie Stadt Weiden in der Oberpfalz
Landkreis Weilheim-Schongau
Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen
Kreisfreie Stadt Würzburg
Landkreis Würzburg
Hessen
Landkreis Bergstraße
Kreisfreie Stadt Darmstadt
Landkreis Darmstadt-Dieburg
Landkreis Groß-Gerau

Landkreis Odenwaldkreis
Landkreis Offenbach
Rheinland-Pfalz
Landkreis Alzey-Worms
Landkreis Bad Dürkheim
Landkreis Bad Kreuznach
Landkreis Berncastel-Wittlich
Landkreis Birkenfeld
Landkreis Donnersbergkreis
Landkreis Eifelkreis Bitburg-Prüm
Kreisfreie Stadt Frankenthal (Pfalz)
Landkreis Germersheim
Kreisfreie Stadt Kaiserslautern
Landkreis Kaiserslautern
Landkreis Kusel
Kreisfreie Stadt Landau in der Pfalz
Kreisfreie Stadt Ludwigshafen am Rhein
Kreisfreie Stadt Mainz
Landkreis Mainz-Bingen
Kreisfreie Stadt Neustadt an der Weinstraße
Kreisfreie Stadt Pirmasens
Landkreis Rhein-Hunsrück-Kreis
Landkreis Rhein-Pfalz-Kreis
Kreisfreie Stadt Speyer
Landkreis Südliche Weinstraße
Landkreis Südwestpfalz
Kreisfreie Stadt Trier
Landkreis Trier-Saarburg
Kreisfreie Stadt Worms
Kreisfreie Stadt Zweibrücken
Saarland
Landkreis Merzig-Wadern
Landkreis Neunkirchen
Landkreis Regionalverband Saarbrücken
Landkreis Saarlouis
Landkreis Saarpfalz-Kreis
Landkreis St. Wendel

Entwurf EEG 2027

Südregion
Baden-Württemberg
Landkreis Alb-Donau-Kreis
Stadtkreis Baden-Baden
Landkreis Biberach

Landkreis Böblingen
Landkreis Bodenseekreis
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald
Landkreis Calw
Landkreis Emmendingen
Landkreis Enzkreis
Landkreis Esslingen
Stadtkreis Freiburg im Breisgau
Landkreis Freudenstadt
Landkreis Göppingen
Stadtkreis Heidelberg
Landkreis Heidenheim
Stadtkreis Heilbronn
Landkreis Heilbronn
Landkreis Hohenlohekreis
Stadtkreis Karlsruhe
Landkreis Karlsruhe
Landkreis Konstanz
Landkreis Lörrach
Landkreis Ludwigsburg
Landkreis Main-Tauber-Kreis
Stadtkreis Mannheim
Landkreis Neckar-Odenwald-Kreis
Landkreis Ortenaukreis
Landkreis Ostalbkreis
Stadtkreis Pforzheim
Landkreis Rastatt
Landkreis Ravensburg
Landkreis Rems-Murr-Kreis
Landkreis Reutlingen
Landkreis Rhein-Neckar-Kreis
Landkreis Rottweil
Landkreis Schwäbisch Hall
Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis
Landkreis Sigmaringen
Stadtkreis Stuttgart
Landkreis Tübingen
Landkreis Tuttlingen
Stadtkreis Ulm
Landkreis Waldshut
Landkreis Zollernalbkreis
Bayern
Landkreis Aichach-Friedberg
Landkreis Altötting

Kreisfreie Stadt Amberg
Landkreis Amberg-Weizsach
Kreisfreie Stadt Ansbach
Landkreis Ansbach
Kreisfreie Stadt Aschaffenburg
Landkreis Aschaffenburg
Kreisfreie Stadt Augsburg
Landkreis Augsburg
Landkreis Bad Tölz-Weifratshausen
Kreisfreie Stadt Bamberg
Landkreis Bamberg
Kreisfreie Stadt Bayreuth
Landkreis Bayreuth
Landkreis Berchtesgadener Land
Landkreis Cham
Landkreis Dachau
Landkreis Deggendorf
Landkreis Dillingen an der Donau
Landkreis Dingolfing-Landau
Landkreis Donau-Ries
Landkreis Ebersberg
Landkreis Eichstätt
Landkreis Erding
Kreisfreie Stadt Erlangen
Landkreis Erlangen-Höchstadt
Landkreis Forchheim
Landkreis Freising
Landkreis Freyung-Grafenau
Landkreis Fürstenfeldbruck
Kreisfreie Stadt Fürth
Landkreis Fürth
Landkreis Garmisch-Partenkirchen
Landkreis Günzburg
Landkreis Haßberge
Kreisfreie Stadt Ingolstadt
Kreisfreie Stadt Kaufbeuren
Landkreis Kelheim
Kreisfreie Stadt Kempten (Allgäu)
Landkreis Kitzingen
Landkreis Landsberg am Lech
Kreisfreie Stadt Landshut
Landkreis Landshut
Landkreis Lindau (Bodensee)
Landkreis Main-Spessart

Kreisfreie Stadt Memmingen
Landkreis Miesbach
Landkreis Miltenberg
Landkreis Mühldorf am Inn
Kreisfreie Stadt München
Landkreis München
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen
Landkreis Neumarkt in der Oberpfalz
Landkreis Neustadt an der Aisch-Bad Windsheim
Landkreis Neustadt an der Waldnaab
Landkreis Neu-Ulm
Kreisfreie Stadt Nürnberg
Landkreis Nürnberger Land
Landkreis Oberallgäu
Landkreis Ostallgäu
Kreisfreie Stadt Passau
Landkreis Passau
Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm
Landkreis Regen
Kreisfreie Stadt Regensburg
Landkreis Regensburg
Kreisfreie Stadt Rosenheim
Landkreis Rosenheim
Landkreis Roth
Landkreis Rottal-Inn
Kreisfreie Stadt Schwabach
Landkreis Schwandorf
Kreisfreie Stadt Schweinfurt
Landkreis Schweinfurt
Landkreis Starnberg
Kreisfreie Stadt Straubing
Landkreis Straubing-Bogen
Landkreis Tirschenreuth
Landkreis Traunstein
Landkreis Unterallgäu
Kreisfreie Stadt Weiden in der Oberpfalz
Landkreis Weilheim-Schongau
Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen
Kreisfreie Stadt Würzburg
Landkreis Würzburg
Hessen
Landkreis Bergstraße
Kreisfreie Stadt Darmstadt
Landkreis Darmstadt-Dieburg

Landkreis Groß-Gerau
Landkreis Odenwaldkreis
Landkreis Offenbach
Rheinland-Pfalz
Landkreis Alzey-Worms
Landkreis Bad Dürkheim
Landkreis Bad Kreuznach
Landkreis Bernkastel-Wittlich
Landkreis Birkenfeld
Landkreis Donnersbergkreis
Landkreis Eifelkreis Bitburg-Prüm
Kreisfreie Stadt Frankenthal (Pfalz)
Landkreis Germersheim
Kreisfreie Stadt Kaiserslautern
Landkreis Kaiserslautern
Landkreis Kusel
Kreisfreie Stadt Landau in der Pfalz
Kreisfreie Stadt Ludwigshafen am Rhein
Kreisfreie Stadt Mainz
Landkreis Mainz-Bingen
Kreisfreie Stadt Neustadt an der Weinstraße
Kreisfreie Stadt Pirmasens
Landkreis Rhein-Hunsrück-Kreis
Landkreis Rhein-Pfalz-Kreis
Kreisfreie Stadt Speyer
Landkreis Südliche Weinstraße
Landkreis Südwestpfalz
Kreisfreie Stadt Trier
Landkreis Trier-Saarburg
Kreisfreie Stadt Worms
Kreisfreie Stadt Zweibrücken
Saarland
Landkreis Merzig-Wadern
Landkreis Neunkirchen
Landkreis Regionalverband Saarbrücken
Landkreis Saarlouis
Landkreis Saarpfalz-Kreis
Landkreis St. Wendel

Begründung

Besonderer Teil der Begründung:

Zu § 1a Absatz 3 EEG 2027:

Bei der Streichung von § 1a Absatz 3 Satz 2 EEG 2023 handelt es sich um eine redaktionelle Bereinigung. Die in dieser Bestimmung enthaltene Frist zur Vorlage eines Vorschlags liegt in der Vergangenheit.

Zu § 3 EEG 2027:

Zu § 3 Nr. 3 EEG 2027:

Bei der Änderung in **§ 3 Nummer 3 EEG 2027** handelt es sich um eine Folgeänderung zur Abschaffung der bisherigen Veräußerungsform der Einspeisevergütung und der Einführung der neuen, förderfreien Veräußerungsform der Netzbetreiberabnahme sowie um die Ergänzung des Refinanzierungsbeitrages.

Auf die Begründungen zu § 19 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2027 und § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027 wird verwiesen.

Die Ergänzung des Refinanzierungsbeitrags in § 3 Nummer 3 EEG 2027 ist aufgrund der Einführung von der Zahlungspflicht in § 20a Absatz 1 EEG 2027 erforderlich.

Zu § 3 Nummer 5a EEG 2027

Durch den neu eingefügten **§ 3 Nummer 5a EEG 2027** wird der Begriff der befristeten Marktwertdurchleitung eingeführt. Danach handelt es sich bei der befristeten Marktwertdurchleitung um eine Variante der neuen, förderfreien Veräußerungsform der Netzbetreiberabnahme nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027. Ähnlich wie bei dem Begriff der unentgeltlichen Abnahme nach § 3 Nummer 4a EEG 2027 soll die Legaldefinition der befristeten Marktwertdurchleitung die Rechtsanwendung insgesamt vereinfachen.

Zu § 3 Nummer 22 EEG 2027:

Durch die Änderung in **§ 3 Nummer 22 EEG 2027** wird die Definition der Freiflächenanlage dahingehend angepasst, dass sogenannte Garten-PV-Anlagen nicht mehr erfasst werden.

Die Definition der Freiflächenanlage erfolgt durch eine negative Abgrenzung von Anlagen, die auf, an oder in Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen angebracht sind. Im Umkehrschluss gelten alle anderen Typen von Anlagen als Freiflächenanlagen. Dies galt bisher insbesondere auch für sogenannte Garten-PV-Anlagen, die nach den Anforderungen in § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a EEG errichtet worden sind. Daraus folgte nach bisheriger Rechtslage, dass Vorgaben des EEG, die an den Begriff der Freiflächenanlage beziehungsweise den Begriff der Solaranlagen des ersten Segments, die gemäß der Begriffsbestimmung nach § 3 Nummer 41a EEG auch Freiflächenanlagen umfasst, anknüpfen (z.B. § 6 EEG 2027, § 24 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 EEG 2027), auch für Garten-PV-Anlagen galten, ohne dass diese Übertragung in der Sache angemessen war.

Zu § 3 Nummer 27a EEG 2027:

Bei der Änderung in **§ 3 Nummer 27a EEG 2027** handelt es sich um eine Folgeänderung aus der Streichung des § 93 EEG 2023 und der Einführung des Begriffs der Gesamtfläche der Solaranlage des ersten Segments.

Durch die Streichung des § 93 EEG 2023, der eine Verordnungsermächtigung zu Anforderungen an Grünen Wasserstoff vorsah, kann auch die damit korrespondierende Begriffsbestimmung zu Grünem Wasserstoff nach § 3 Nummer 27a EEG 2023 entfallen.

Stattdessen wird in § 3 Nummer 27a EEG 2027 künftig der Begriff der Gesamtfläche der Solaranlage des ersten Segments eingeführt. Maßgeblich für die Bestimmung der Gesamtfläche der Solaranlage des ersten Segments ist der äußere Umriss der Solaranlage, wenn vorhanden, ihre Einzäunung. Sofern keine Einzäunung besteht, ergibt sich die Fläche aus einer gedachten Linie um die äußersten Modulreihen bzw. die äußersten Anlageelemente der Gesamtanlage (einschließlich etwa auf dem Betriebsgelände vorhandener Wege und baulicher Anlagen) und umfasst die innerhalb dieser Linie liegende Fläche. Maßgebliche Bezugsgröße ist daher nicht die überdeckte Fläche i. S. d. § 19 Absatz 2 BauNVO, d. h. die reine Aufstellfläche, die von den Ständeranlagen, den Nebenanlagen und den Modulen in Anspruch genommen wird. Entscheidend ist vielmehr der Gesamtumgriff der Solaranlage des ersten Segments.

Zu § 3 Nr. 29a EEG 2027:

Durch den neuen **§ 3 Nummer 29a EEG 2027** werden die bisher für besondere Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis c EEG in verschiedenen Normen des 3. Teils des EEG enthaltenen Anforderungen an die lichte Höhe dieser Anlagen als allgemeine Anforderungen an hochaufgeständerte Solaranlagen in die Begriffsbestimmungen vorgezogen. Die entsprechenden Normen des 3. Teils des EEG können so verschlankt werden und verweisen indirekt durch die Verwendung des nunmehr definierten Begriffs „hochaufgeständerte Solaranlage“ oder durch unmittelbaren Verweis auf die Anforderungen nach § 3 Nummer 29a EEG 2027.

Mit den Anforderungen nach § 3 Nummer 29a Buchstabe b EEG 2027 wird klargestellt, dass auch bewegliche Solaranlagen (sog. Trackeranlagen bzw. nachgeführte Solaranlagen) von den Regelungen betreffend hochaufgeständerte Agri-PV-Anlagen (u.a. die verbesserte Förderung für besondere Solaranlagen) miterfasst sind und werden die spezifischen Anforderungen an diese konkretisiert. Hierzu bestand in der Praxis Unsicherheit, ob Trackeranlagen miterfasst sind und wird nun gesetzlich ausdrücklich klargestellt; eine materielle Rechtsänderung ist damit nicht verbunden. Bei den beweglichen Solaranlagen nach § 3 Nummer 29a Buchstabe b EEG 2027 ist es erforderlich, dass die Drehachse eine lichte Höhe von mindestens 2,10 Metern aufweisen. Dies stellt sicher, dass die beweglichen Solaranlagen jederzeit so gestellt werden können, dass auch die Unterkante der Module in etwa eine lichte Höhe von 2,10 Metern aufweist. Sie müssen dies jedoch aufgrund ihrer Beweglichkeit nicht durchgängig sicherstellen. Zusätzlich müssen diese beweglichen Solaranlagen jedoch sicherstellen, dass ihre Modulunterkante in jeder Ausrichtung bzw. Betriebsstellung der Solaranlage eine lichte Höhe von mindestens 0,80 Metern über dem Gelände einhält. Diese Anforderungen dürften insbesondere bewegliche Solaranlagen erfüllen, bei denen die Bewirtschaftung zwischen den Modulreihen erfolgt. Bewegliche Solaranlagen können auch von den hochaufgeständerten Solaranlagen nach § 3 Nummer 29a Buchstabe c EEG 2027 erfasst sein, wenn sie die lichte Höhe von 2,10 Metern an der Modulunterkante in jeder Ausrichtung bzw. Betriebsstellung einhalten. Letzteres dürfte insbesondere relevant sein in Fällen, in denen eine Bewirtschaftung unter der Anlage (z.B. mit hochwachsenden Kulturen) erfolgt.

Zu § 3 Nr. 29b EEG 2027:

Bei der **Änderung in § 3 Nummer 29b EEG 2027** handelt es sich um eine Folgeänderung aus der Einführung des Begriffs der hochaufgeständerte Solaranlage in § 3 Nummer 29a EEG 2027. Der bisherige § 3 Nummer 29a EEG 2023 wird künftig in § 3 Nummer 29b EEG 2027 geregelt.

Zu § 3 Nr. 34 EEG 2027:

Die Ergänzung des Refinanzierungsbeitrags in **§ 3 Nummer 34 EEG 2027** ist aufgrund der Einführung von der Zahlungspflicht in § 20a Absatz 1 EEG 2027 erforderlich.

Bei der Änderung in **§ 3 Nummer 34 EEG 2027** handelt es sich um eine Folgeänderung, die nachvollzieht, dass die Veräußerungsform der Einspeisevergütung abgeschafft und künftig eine neue, förderfreie Veräußerungsform der Netzbetreiberabnahme neu eingeführt wird, sowie um eine Ergänzung des Refinanzierungsbeitrags. Auf die Begründungen zu § 19 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2027 und § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027 wird verwiesen.

Zu § 3 Nummer 43 EEG 2027:

Durch die Änderung in **§ 3 Nummer 43 EEG 2027** wird die Begriffsbestimmung insofern erweitert, als dass sie Konstellationen mit einem hinter demselben Wechselrichter mitverbauten Stromspeicher ebenfalls umfasst. Gemäß § 3 Nummer 43 Halbsatz 2 EEG 2027 wird von der Begriffsbestimmung „Steckersolargerät“ auch ein Stromspeicher miterfasst, wenn dieser hinter demselben Wechselrichter betrieben wird, der auch für das Steckersolargerät genutzt wird.

Zu § 3 Nr. 46a EEG 2027:

Bei der Änderung in **§ 3 Nummer 46a EEG 2027** handelt es sich um eine Folgeänderung, die nachvollzieht, dass die Veräußerungsform der Einspeisevergütung abgeschafft und künftig die neue, förderfreie Veräußerungsform der Netzbetreiberabnahme eingeführt wird. Auf die Begründungen zu § 19 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2027 und § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027 wird verwiesen.

Zu § 4 EEG 2027:

Die in **§ 4 Satz 1 Nummer 4 EEG 2027** vorgesehen leichte Erhöhung der installierten Leistung von Biomasseanlagen von 8,4 Gigawatt auf 9 Gigawatt für das Jahr 2030 und die Festschreibung dieses Zielwertes auch für das Jahr 2035 ist notwendig, um den Erhalt des derzeitigen Biomasse-Anlagenbestands im Wesentlichen zu sichern. Biomasse als steuerbare Energiequelle soll eine verlässliche Perspektive im Energiemix erhalten. Gleichzeitig müssen die Anlagen sich stärker flexibilisieren, um die fluktuierenden Einspeisungen der Wind- und Solaranlagen besser zu ergänzen. Eine etwas erhöhte Gesamtleistung ist vor diesem Hintergrund sinnvoll.

§ 4 Satz 2 EEG 2023 wird gestrichen. Mit dem EEG 2027 soll der Zubau von Solaranlagen zugunsten der kostengünstigeren Solaranlagen des ersten Segments verschoben werden. Als notwendige Folgeänderung ist § 4 Satz 2 EEG 2023 zu streichen, der bislang eine mindestens hälftige Aufteilung des Zubaus von Solaranlagen auf Solaranlagen des zweiten Segments, d.h. insbesondere PV-Dachanlagen, vorsah. Auf die entsprechenden Begründungen zu § 28a Absatz 2 EEG 2027 sowie zu § 28b Absatz 2 EEG 2027 wird verwiesen.

Zu § 4a EEG 2027:

Der bislang in **§ 4a EEG 2023** verankerte Strommengenpfad für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien wird gestrichen. Der Monitoringbericht zum Start der 21. Legislaturperiode „Energiewende. Effizient. Machen.“ im Auftrag des BMWi hat ergeben, dass die dem EEG 2023 zugrunde gelegten Prognosen von einem schneller ansteigenden Bruttostromverbrauch im Jahr 2030 ausgehen als zum aktuelleren Zeitpunkt der Erstellung des Monitoringsberichts. Gleichzeitig haben sich auch die unterlegten Annahmen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien auf Basis des Ausbaupfads nach § 4 EEG und dem WindSeeG als zu optimistisch erwiesen. Zum einen verzögert sich der Ausbau der Windenergie auf See aufgrund verzögerter Netzanbindungen. Zudem bleiben bei Wind auf See und Wind an Land die im Mittel tatsächlich realisierte Einspeisung von Strom hinter den ursprünglichen Annahmen zurück, unter anderem aufgrund von netz- und marktbedingten Abregelungen, Abschattungseffekten, sowie - insbesondere bei Wind an Land - aufgrund von Abschaltauflagen aus naturschutz- und lärmschutzrechtlichen Gründen sowie unterdurchschnittlicher Witterungsverhältnisse in den letzten Jahren. Nach den Erkenntnissen des Monitoringberichts gleichen sich diese Effekte bei Beibehaltung der bestehenden Ausbaupfade mit Blick auf die Zielerreichung eines Anteils von 80 Prozent erneuerbarer Stromerzeugung am Bruttostromverbrauch in etwa aus. Der konkret in § 4a EEG 2023 hinterlegte Strommengenpfad ist jedoch aus den genannten Gründen offensichtlich überholt. Die Streichung des Strommengenpfads ist gegenüber einer Anpassung auf Basis der gegenwärtig erzielbaren Erkenntnisse vorzuzugung. Die bisherige Regelung hat eine Scheingenauigkeit vorgetäuscht, die so nicht mit der Entwicklung der Energiewende im Stromsektor korrespondiert. Die weitere Entwicklung des Marktes und des weiteren Hochlaufs der erneuerbaren Energien wird im Rahmen des Kooperationsausschusses nach § 97 EEG 2027, seinen Berichten nach § 98 Absatz 1 und 2 EEG 2027 und den regelmäßigen Monitoringberichten der Bundesregierung nach § 98 Absatz 3 EEG 2027 eng beobachtet, was auch ein zeitnahe Nachsteuern ermöglicht, sollte sich dies in den kommenden Jahren als notwendig erweisen. Hierfür ist ein Strommengenpfad nicht notwendig.

Zu § 5 EEG 2027

Zum einen vollzieht **§ 5 EEG 2027** nach, dass mit der europaweiten Einführung einer Abschöpfungskomponente auch bei Kooperationsprojekten nicht mehr nur Förderzahlungen an Anlagenbetreiber denkbar sind, sondern in Hochpreisphasen auch Zahlungen durch die Anlagenbetreiber. Dies macht die Anpassung einiger Formulierungen erforderlich.

Zum anderen führt § 5 EEG eine neue bürokratiearme Form der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit anderen EU-Mitgliedstaaten ein. Konkreter Anlass für diese Erweiterung sind laufende Verhandlungen zu einem Off-Shore-Windprojekt, in dem sich eine solche Form deutscher Beteiligung anbietet. Regelungsziel ist eine Kooperationsform, in der Deutschland nicht in den konkreten Vollzug von Ausschreibungen und Förderzahlung einbezogen ist, sondern sich erst auf nachgelagerter Ebene finanziell an den Kosten der Förderung beteiligt, die einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten im Vollzug entstehen (und an etwaigen Einnahmen in Hochpreisphasen beteiligt wird).

Zwar lässt § 5 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 EEG 2023 in Verbindung mit der Grenzüberschreitende-Erneuerbare-Energien-Verordnung (kurz GEEV) bereits heute Kooperationsformen zu, in denen letztlich nur ein Mitgliedstaat die Ausschreibung verantwortet. Doch erfolgt in diesen Fällen die finanzielle Beteiligung Deutschlands – sofern sie nicht ausnahmsweise auf bloße Investitionszuschüsse im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b) GEEV beschränkt bleibt – stets über Zahlungen „im laufenden Förderbetrieb“ nach dem EEG. Und auch wenn EEG und GEEV für diesen Regelfall vorsehen, dass Umfang und Modalitäten von EEG-Zahlungen weithin eigenständig ausgestaltet werden können: Es bleibt doch dabei, dass die Projektbeteiligung Deutschlands strukturell in Form konkreter Förderzahlungen von Marktprämien abgebildet wird. Somit ist Deutschland letztlich stets in den konkreten Fördervollzug eingebunden. Es fließen stets (wenn auch ggf. recht atypische) Förderzahlungen nach dem EEG, deren Belastung unter den deutschen beteiligten Akteuren der Förderkette (Bundesrepublik Deutschland,

Übertragungsnetzbetreiber, ggf. Verteilnetzbetreiber) dann über den Finanzierungsmechanismus des EnFG ausgeglichen werden.

Nicht immer ist aber eine solch enge Einbeziehung Deutschlands in den Fördervollzug geboten. In manchen Konstellationen scheint sie im Gegenteil eher hinderlich für einen möglichst bürokratiearmen Fördervollzug. Je nach Fallkonstellation kann es für die Gesamtprojektkosten effizienter sein, wenn ein Mitgliedstaat nach entsprechenden Absprachen mit einem anderen Mitgliedstaat nicht nur die Ausschreibung, sondern auch die laufende Förderung allein abwickelt (Äquivalent zu „EEG-Zahlungen“) und der andere Staat erst auf nachgelagerter Ebene die dadurch ausgelösten Kosten mitfinanziert (Äquivalent zum „EnFG-Ausgleich“). Diese weitere Förderstruktur und damit eine weitere „Art von gemeinsamen Projekten“ im Sinne des Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82; zuletzt geändert durch Richtlinie (EU) 2024/1711 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 [ABl. L 1711 vom 26.6.2024, S. 1]) stellt der neue § 5 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 EEG 2027 der Rechtspraxis zur Verfügung.

Da es sich auch bei dieser Option letztlich um eine Ausprägung grenzüberschreitenden Ausschreibens handelt, wurde schließlich die Überschrift zu § 5 um den Zusatz „grenzüberschreitende Ausschreibungen“ ergänzt. Somit wird auch im EEG der Begriff der „grenzüberschreitenden Ausschreibung“ eingeführt, den bisher nur die GEEV explizit kannte. Inhaltlich kennen aber schon bisher EEG und GEEV drei Konstellationen der Kooperation (gemeinsame Ausschreibung nach § 5 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 EEG 2023 sowie § 1 Absatz 2 Nummer 1 GEEV / geöffnete nationale Ausschreibung nach § 5 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 EEG 2023 sowie § 1 Absatz 2 Nummer 2 GEEV / geöffnete ausländische Ausschreibung nach § 1 Absatz 2 Nummer 3 GEEV, vgl. auch § 5 Absatz 4 Satz 2, 2. Alternative EEG 2023) die nun um eine vierte Konstellation angereichert wird.

Bei Gelegenheit dieser Anpassung wird klargestellt: § 5 Absatz 2 Satz 1 EEG 2023 will Kooperationsprojekte ermöglichen, die sich auf Anlagen im Staatsgebiet oder in der ausschließlichen Wirtschaftszone eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten beziehen können. Zwar ist § 5 Absatz 2 Satz 1 EEG 2023 dem Wortlaut nach enger auf „Anlagen im Staatsgebiet eines anderen Mitgliedstaates oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union“ beschränkt. Doch bereits der nachfolgende § 5 Absatz 2 Satz 2 EEG 2023 zeigt, dass dies auch Projekte für Windenergieanlagen auf See umfasst. Diese Anlagen liegen aber regelmäßig nicht ausschließlich im „Staatsgebiet“, sondern in ausschließlichen Wirtschaftszonen der ausländischen Staaten. Und auch Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82; zuletzt geändert durch Richtlinie (EU) 2024/1711 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 [ABl. L 1711 vom 26.6.2024, S. 1]) umfasst in seinem Regelungsumfang Off-Shore-Projekte und beschränkt sich nicht erkennbar auf das Staatsgebiet im engeren Sinne. Dass vor diesem Hintergrund § 5 Absatz 2 Satz 1 EEG auch auf diese Gebiete bezogene Projekte umfasst, ist somit hinreichend klar (weshalb mit dem EEG 2027 keine Anpassung erfolgt).

Zu § 5 Absatz 2 EEG 2027

In § 5 Absatz 2 Satz 3 EEG 2027 führt eine neue Nummer 2 die oben beschriebene weitere Möglichkeit zur Kooperation auf: Ein oder mehrere andere Mitgliedstaaten führen die Ausschreibung (und den sich anschließenden Fördervollzug) durch, die Bundesrepublik Deutschland beteiligt sich hieran finanziell. Diese Kooperationsform lässt sich in den Katalog des Absatz 2 Satz 3 eingliedern. Satz 3 knüpft eingangs am Zweck des Satz 1 an, Kooperationen in den Fällen zu ermöglichen, in denen Zahlungen für Strom aus erneuerbaren Energien durch Ausschreibung ermittelt werden. Diesem Ziel dient auch die neue Kooperationsform des Nummer 2: Hier erfolgt eine Ausschreibung – durch den oder die anderen Mitgliedstaaten –, die den Bezuschlagten Ansprüche auf staatliche Zahlungen für Strom vermittelt – unmittelbar durch den oder die anderen Mitgliedstaaten und mittelbar über die Finanzierungsbeiträge durch die Bundesrepublik Deutschland. Und Absatz 2

Satz 1 ist keine klarer Wortlautbegrenzung auf Konstellationen zu entnehmen, in denen die Bundesrepublik unmittelbar „EEG-Zahlungen“ leistet. Somit reiht sich die neue Nummer 2 vom Regelungszweck her stimmig ein in den Katalog des Absatz 2 Satz 3, ohne dass es auf die eher rechtsdogmatische Frage ankäme, ob die Zahlungen aus Deutschland eher als „EEG-Zahlungen“ oder als „EnFG-Ausgleichszahlungen“ einzuordnen sind (vgl. oben),

Bewusst enthält sich der Gesetzgeber an dieser Stelle weiterer Detail-Vorgaben. So wird etwa keine Aussage dazu getroffen, bis zu welcher Beteiligungsquote noch von einer „finanziellen Beteiligung“ die Bundesrepublik Deutschland gesprochen werden kann. Denn die Nutzung dieser Option durch die Rechtspraxis soll nicht über das erforderliche Maß hinaus eingeschränkt werden. Diese erforderliche Mindeststrahlung aber setzt das Recht durchaus, wobei insbesondere zu nennen wären:

- Ausweislich § 5 Absatz 3 EEG 2027 bedarf es wie auch in den anderen Fällen grenzüberschreitender Ausschreibungen einer entsprechenden völkerrechtlichen Vereinbarung (Nummer 1) sowie entsprechend positiver Effekte auf den deutschen Strommarkt (Nummer 2).
- § 5 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 EEG 2027 und Anlage 1 zum EnFG 2027 regeln, wann nur Zahlungen der Übertragungsnetzbetreiber als für die Bundesrepublik Deutschland beachtliche Zahlungen in dieser Konstellation angesehen werden können.
- Gemäß § 88a EEG 2027 können in der GEEV konkretisierende Regelungen für solche Projektbeteiligungen getroffen werden.
- Europarechtlich ist die Notifizierung der Förderung eines solchen Projekts bei der Europäischen Kommission durch den oder die durchführenden Mitgliedstaaten erforderlich.

§ 5 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 EEG 2027 übernimmt unverändert § 5 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 EEG 2023.

§ 5 Absatz 2 Satz 4 EEG 2027 nimmt ausdrücklich das Attribut „grenzüberschreitend“ in den Wortlaut des Gesetzes auf (das bisher nur in der GEEV ausdrücklich auftauchte; vgl. insofern schon die Begründung zu § 5 EEG 2027 insgesamt) sowie den Verweis auf Satz 3 (in dem die drei in Absatz 2 einschlägigen Fallgruppen gelistet sind).

Zu § 5 Absatz 3 EEG 2027

Auch in **§ 5 Absatz 3 Satz 1 EEG 2027** wird eingangs das Attribut „grenzüberschreitend“ ergänzt (vgl. insofern schon die Begründung zu § 5 EEG 2027 insgesamt).

Zu § 5 Absatz 4 EEG 2027

§ 5 Absatz 4 Satz 2 EEG 2027 wird um eine weitere Fallgruppe erweitert, weshalb sich die Einführung einer Nummerierung anbietet.

Nummer 1 passt den bisherigen § 5 Absatz 4 Satz 2 1. Alternative EEG 2023 an, der sich inhaltlich gemeinsamen oder geöffneten nationalen grenzüberschreitenden Ausschreibungen widmet. Die Anpassung vollzieht zum einen nach, dass mit Einführung der Abschöpfung der Fördervollzug in Hochpreisphasen auch mit einer Zahlungspflicht für Anlagenbetreiber einhergehen kann. Zum anderen wird auch das Windenergie-auf-See-Gesetz (kurz WindSeeG) aufgenommen, um klarzustellen, dass auch Off-Shore-Konstellationen erfasst sind, die diesem Gesetz folgen.

Nummer 2 passt den bisherigen § 5 Absatz 4 Satz 2 2. Alternative EEG 2023 an, der sich inhaltlich geöffneten ausländischen grenzüberschreitenden Ausschreibungen (sowie je nach Absprache ggf. auch gemeinsamen Ausschreibungen für bestimmte Zahlungsanteile) widmet. Auch hier ist die denkbare Zahlungspflicht für Anlagenbetreiber in Hochpreisphasen zu berücksichtigen.

Der neue Nummer 3 widmet sich der neuen Form der Kooperation des § 5 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 EEG 2027. Er stellt klar, dass Zahlungen, die ein Übertragungsnetzbetreiber leistet oder erhält, ohne eine entsprechende völkerrechtliche Vereinbarung im Rahmen des finanziellen Ausgleichs mit der Bundesrepublik Deutschland nach EnFG keine Beachtung finden können. Hintergrund ist die Überlegung des Gesetzgebers, dass sich eine Abwicklung der Zahlungsströme zur finanziellen Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an einem von einem anderen Mitgliedstaat durchgeführten Förderung über einen oder mehrere Übertragungsnetzbetreiber anbietet. Diese können als „Zahlstelle“ für Zahlungen ins Ausland (Regelfall der finanziellen Beteiligung an Förderkosten) oder aus dem Ausland (Fall der finanziellen Beteiligung an Einnahmen aus der mit der Förderung verknüpften Abschöpfung) fungieren und sollen ihre Ausgaben und Einnahmen aus dieser Tätigkeit über das EnFG geltend machen können. Voraussetzung ist aber auch hier stets die Existenz einer entsprechenden völkerrechtlichen Vereinbarung mit der Bundesrepublik Deutschland. Denn nur so ist sichergestellt, dass die Bundesrepublik in einem offenen Aushandlungsprozess selbst darüber entscheiden kann, welchen Projektkosten sie sich aussetzen will und wie die erwarteten Kosten im Verhältnis zu den erwarteten Vorteilen für den deutschen Strommarkt stehen.

Zu § 6 EEG 2027:

Mit den Änderungen in **§ 6 Absatz 2 und 3 EEG 2027** wird eine Anpassung der nach § 6 EEG beteiligungsfähigen Strommenge vorgenommen. Bisher gestattete die Regelung des § 6 EEG 2023 eine finanzielle Beteiligung von Kommunen nur für Strommengen aus Windenergie- und Freiflächen-PV-Anlagen, die tatsächlich ins Netz eingespeist wurden. Für Windenergieanlagen galt zudem bisher die Sonderregelung, dass zusätzlich auch eine Beteiligung für sog. fiktiven Strommengen nach Nummer 7.2 der Anlage 2 des EEG 2023 zulässig war. Nun wird die Regelung dahingehend angepasst, dass zukünftig einheitlich sowohl für Windenergie- als auch für Freiflächenanlagen eine finanzielle Beteiligung bezogen auf die tatsächlich erzeugte Strommenge an die betroffene Kommune gezahlt werden darf.

Diese Anpassung erfolgt im Wesentlichen vor dem folgenden Hintergrund: Die Beteiligung der Standortgemeinden ist ein wichtiger Hebel zur Stärkung der Akzeptanz für den Ausbau der erneuerbaren Energien. Entsprechend ist auch eine angemessene Beteiligungshöhe relevant. Durch zunehmenden Eigenverbrauch auch in Verbindung mit einem verstärkten Einsatz von Speichern kann die nach dem bisherigen Regelungsstand beteiligungsfähige, unmittelbar ins öffentliche Netz eingespeiste Strommenge geringer ausfallen.

Durch das Abstellen auf die erzeugte Strommenge wird die Frage, welche Strommenge beteiligungsfähig ist, losgelöst von der Frage, ob der Strom vor oder hinter dem Netzverknüpfungspunkt verbraucht wird. Kommunen können so in größerem Umfang Zahlungen im Rahmen der finanziellen Beteiligung erhalten. Gleichzeitig steht es Anlagenbetreibern und Kommunen auch unter der neuen Regelung weiterhin frei, sich im Rahmen der Vereinbarung über die finanzielle Beteiligung auf eine Beteiligung nur hinsichtlich einer „kleineren“ Strombezugsmenge, wie z.B. die tatsächlich eingespeiste Strommenge zu einigen. Die Bezugnahme auf die tatsächlich erzeugte Strommenge bestimmt lediglich den maximalen Rahmen der beteiligungsfähigen Strommenge, den die Beteiligten unterschreiten können, indem sie einen mengenmäßig kleineren Bezugspunkt wählen. Im Sinne einer Vereinheitlichung wird auch bei Windenergieanlagen zukünftig nur noch auf die tatsächlich erzeugte Strommenge abgestellt werden. Nicht erzeugte „fiktive Strommengen“ nach Anlage 2 Nummer 7.2 des EEG 2023 sind durch die Änderung für Vereinbarungen zukünftig nicht mehr beteiligungsfähig.

Fiktive Strommengen sind Strommengen, die eine Anlage nicht erzeugt hat, aber theoretisch hätte erzeugen können (insbesondere wegen Abregelung). Dadurch verringert sich die beteiligungsfähige Strommenge bei Wind in geringem Maße. Im gleichen Zuge werden so jedoch auch bestehende Rechtsunsicherheiten und eine höhere Komplexität, die

im Rahmen der bisherigen Anwendung von § 6 EEG 2023 auf fiktive Strommengen in der Praxis existierten, ausgeräumt. Insbesondere erübrigt sich nun auch eine Klarstellung zur Frage der möglichen Erstattungsfähigkeit von Zahlungen auf fiktive Strommengen nach § 6 Absatz 5 EEG (siehe hierzu im Folgenden Begründung zu § 6 Abs. 5 EEG 2027).

Nach Inkrafttreten der Gesetzesänderungen geschlossene oder angepasste Vereinbarungen können folglich im Rahmen des § 6 EEG 2027 nicht mehr über eine Beteiligung zu fiktiven Strommengen geschlossen werden. Für bereits bestehende Vereinbarungen wird eine Übergangsbestimmung getroffen (vgl. Änderung zu § 100 Absatz [...] EEG).

Die Streichung der fiktiven Strommenge nach Nummer 7.2 der Anlage 2 in **§ 6 Absatz 5 EEG 2027** ist zum einen eine notwendige Folgeänderung zur Streichung der fiktiven Strommengen nach Nummer 7.2 der Anlage 2 in § 6 Absatz 2 EEG 2027. Die Streichung behebt zudem eine nach bisherigem Recht in der Anwendungspraxis wahrgenommene Rechtsunsicherheit hinsichtlich der nach § 6 Absatz 5 EEG erstattungsfähigen Strommenge. Der Wortlaut des § 6 Absatz 5 EEG hatte in seiner bisherigen Fassung nur solche Strommengen für erstattungsfähig erklärt, für die die Betreiber tatsächlich eine Förderung nach dem EEG oder einer aufgrund des EEG ergangenen Rechtsverordnung erhalten haben und für die tatsächlich eine Beteiligung gezahlt wurde. Für die in Absatz 5 bisher mitgenannten fiktiven Strommengen existiert jedoch gerade keine Förderung nach dem EEG oder einer aufgrund des EEG ergangenen Rechtsverordnung, sodass die Voraussetzungen für eine Erstattungsfähigkeit im Fall von Zahlungen auf fiktive Strommengen bisher dem Wortlaut nach nicht erfüllt sein konnten. Diesbezüglich bestehende Unsicherheiten werden durch die Streichung nun eindeutig ausgeräumt.

Die sonstigen Anpassungen sind Folge der Einführung der Zahlungspflicht in Form des Refinanzierungsbeitrags nach § 20a EEG 2027. Denn nach neuem Recht hängt es bei Wahl der geförderten Direktvermarktung zwar von der Entwicklung des Jahresmarktwertes ab, ob Anlagenbetreiber in einem konkreten Jahr eine Förderung erhalten oder einen Refinanzierungsbeitrag schulden. In beiden Konstellationen aber können sie Beteiligungszahlungen an betroffenen Gemeinden geleistet haben, für die sie nach § 6 Absatz 5 EEG 2027 im Folgejahr Erstattung verlangen können sollen.

Die Erweiterung der beteiligungsfähigen Strommengen nach § 6 Absatz 2 und 3 EEG 2027 auf die tatsächlich erzeugte Strommenge wirkt sich hingegen nicht auf die Voraussetzungen für eine Erstattung von Beteiligungszahlungen nach § 6 Absatz 5 EEG 2027 aus. § 6 Absatz 5 EEG 2027 regelt insofern unverändert, dass der Anlagenbetreiber eine Erstattung verlangen kann für die tatsächlich eingespeiste Strommenge, für die er eine finanzielle Förderung nach dem EEG oder einer aufgrund des EEG erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen hat oder umgekehrt einen Refinanzierungsbeitrag an den Netzbetreiber geleistet hat und für die er Beteiligungszahlungen geleistet hat. Zentrale Voraussetzung für die Erstattungsfähigkeit ist, dass für die relevante Strommenge eine Förderung in Anspruch genommen wurde oder Refinanzierung geleistet werden musste. Eine im Zusammenhang mit § 6 EEG relevante Förderung oder Refinanzierungspflicht besteht nach dem EEG und den aufgrund des EEG erlassenen Rechtsverordnungen jedoch ausschließlich für in das öffentliche Netz eingespeiste Strommengen.

Zu § 7 Absatz 2 Nummer 3 EEG 2027:

Die Ergänzung in **§ 7 Absatz 2 Nummer 3 EEG 2027** ist Folge der Einführung der Zahlungspflicht in Form des Refinanzierungsbeitrags nach § 20a EEG 2027. Die bisherige Maßgabe in § 7 Absatz 2 Nummer 3 EEG 2027, dass vertraglich keine höheren Zahlungen vereinbart werden dürfen, passt nicht für die Verpflichtung der Anlagenbetreiber zur Zahlung von Refinanzierungsbeiträgen in Stromhochpreisphasen. Vielmehr ist in diesen Konstellationen gerade anders herum gesetzlich zwingend vorzugeben, dass Refinanzierungsbeiträge nicht vertraglich verringert werden dürfen. Anderenfalls könnten die Beteiligten zu Lasten des EEG-Kontos die Refinanzierungsbeiträge schmälern, die als Kehrseite zur Förderung in Phasen niedrigerer Strompreise europarechtlich zwingend vorgegeben sind.

Kommentiert [A17]: Nach Neufassung von § 100 zu ergänzen.

Zu § 8 Absatz 5a EEG 2027:

Bei der Änderung in **§ 8 Absatz 5a EEG 2027** handelt es sich um eine Klarstellung, dass ein Steckersolargeräte eine oder mehrere Solaranlagen umfassen kann, wobei die dort genannten Leistungsgrenzen nur für die Solaranlage beziehungsweise insgesamt für die Solaranlagen.

Das Privileg des Steckersolargeräts erstreckt sich auch auf den über denselben Wechselrichter betriebenen Stromspeicher, wobei die genannten Leistungsgrenzen nicht für einen unter dem Begriff des Steckersolargerätes unterfallenden Stromspeichers gemäß § 3 Nummer 43 Halbsatz 2 EEG 2027 eingehalten werden müssen. Auf die Begründung zu § 3 Nummer 43 EEG 2027 wird verwiesen.

Zu § 8b EEG 2027:

Durch die **Änderung in § 8b EEG 2027** werden zum einen begriffliche Klarstellungen getätigt und zum anderen an die vom Netzbetreiber mitzuteilenden alphanumerischen Bezeichnungen bestimmte Anforderungen aufgestellt.

Da der Ort des Verknüpfungspunktes nach Maßgabe des § 8 Absatz 1, Absatz 2 oder Absatz 3 EEG ermittelt und gemäß § 8 Absatz 3 EEG auch einseitig vom Anschlussnetzbetreiber bestimmt werden kann, wird § 8b EEG klarstellend dahingehend angepasst, dass die alphanumerische Bezeichnung innerhalb von vier Wochen mitgeteilt werden muss, nachdem der Ort des Verknüpfungspunktes für den Netzanschluss feststeht. § 8b EEG a. F. stellte bisher auf die Einigung auf einen Verknüpfungspunkt zwischen den Anschlussberechtigenden und dem Netzbetreiber an, was die Fallkonstellationen in § 8 EEG hinsichtlich der Ermittlung des Verknüpfungspunktes nur unvollständig abbildete.

Schließlich werden an die vom Netzbetreiber mitzuteilenden alphanumerischen Bezeichnungen des vereinbarten Ortes der Messung, der Entnahme und der Einspeisung von Energie Anforderungen gestellt, wonach anhand der alphanumerischen Bezeichnung eine Teilnahme am Bilanzkreissystem möglich sein muss. Durch diese Anforderungen können Netzbetreiber keine ungeeigneten alphanumerischen Bezeichnungen mitteilen, die erforderliche energiewirtschaftliche Prozesse, insbesondere die Nutzung der Direktvermarktung, verhindern.

Zu § 9 EEG 2027:

Zu § 9 Absatz 1 Satz 3 EEG 2027:

Bei der Änderung in **§ 9 Absatz 1 Satz 3 EEG 2027** handelt es sich um eine Klarstellung, dass ein Steckersolargerät eine oder mehrere Solaranlagen umfassen kann, wobei die dort genannten Leistungsgrenzen nur für die Solaranlage beziehungsweise insgesamt für die Solaranlagen gelten.

Das Privileg des Steckersolargeräts erstreckt sich auch auf den über denselben Wechselrichter betriebenen Stromspeicher, wobei die genannten Leistungsgrenzen nicht für einen unter dem Begriff des Steckersolargerätes unterfallenden Stromspeichers gemäß § 3 Nummer 43 Halbsatz 2 EEG 2027 eingehalten werden müssen. Auf die Begründung zu § 3 Nummer 43 EEG 2027 wird verwiesen.

Zu § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027:

Bei der Änderung in **§ 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027** handelt es sich um eine Klarstellung zugunsten sogenannter „Nulleinspeiseanlagen“

In § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027 wird klargestellt, dass die dort enthaltenen Vorgaben nicht für solche Anlagen und KWK-Anlagen gelten, bei denen der erzeugte Strom nicht oder nur in technisch nicht vermeidbaren und im Umfang vernachlässigbar geringen Mengen in das Stromnetz eingespeist wird, weil der erzeugte Strom ausschließlich zur Eigenversorgung oder Weitergabe des Stroms ohne Netzdurchleitung verwendet wird (sog. „Nulleinspeiseanlagen“).

Zu § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EEG 2027:

Bei der Änderung in **§ 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EEG 2027** handelt es sich einerseits um eine Klarstellung zugunsten sogenannter „Nulleinspeiseanlagen“ sowie um eine Anpassung der bestehenden Regelung zur Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung auf 60 Prozent von Anlagen und KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung ab 25 Kilowatt und von weniger als 100 Kilowatt.

In § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EEG 2027 wird klargestellt, dass die dort enthaltenen Vorgaben nicht für solche Anlagen und KWK-Anlagen gelten, bei denen der erzeugte Strom nicht oder nur in technisch nicht vermeidbaren und im Umfang vernachlässigbar geringen Mengen in das Stromnetz eingespeist wird, weil der erzeugte Strom ausschließlich zur Eigenversorgung oder Weitergabe des Stroms ohne Netzdurchleitung verwendet wird (sog. „Nulleinspeiseanlagen“).

Bis zum Einbau von intelligenten Messsystemen und Steuerungseinrichtungen nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) müssen nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b EEG 2027 Betreiber von Anlagen und KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung von jeweils ab 25 Kilowatt und von weniger als 100 Kilowatt, die den in das Stromnetz eingespeisten Strom nicht direkt vermarkten, am Verknüpfungspunkt dieser Anlagen mit dem Netz jeweils die Wirkleistungseinspeisung auf maximal 60 Prozent der installierten Leistung begrenzen.

Zudem wird klargestellt, dass für die Ermittlung des Umfangs der Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung am Netzverknüpfungspunkt allein die installierte Leistung der Anlage nach § 3 Nummer 1 Halbsatz 1 EEG 2027, also z.B. der Solaranlage oder der KWK-Anlage, maßgeblich ist. Dies gilt auch, wenn am selben Netzverknüpfungspunkt nicht nur eine Anlage im Sinne des § 3 Nummer 1 Halbsatz 1 EEG 2027 oder KWK-Anlage, sondern auch ein Stromspeicher im Sinne des § 3 Nummer 1 Halbsatz 2 EEG 2027 angeschlossen ist. Für die Ermittlung des Umfangs der Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung ist damit die Speicherleistung zur Einspeisung eines am selben Netzverknüpfungspunkt angeschlossenen Stromspeichers im Sinne des § 3 Nummer 1 Halbsatz 2 EEG 2027 nicht mit einzubeziehen. Die ermittelte Begrenzung der Einspeiseleistung erstreckt sich dann jedoch auf die gesamte Anlagenkombination. Sie kann technisch beispielsweise im Falle eines gemeinsamen Wechselrichters an diesem oder auch durch geeignete Home-Energy-Management-Systeme technisch umgesetzt werden.

§ 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EEG 2027 findet nur auf Neuanlagen Anwendung. Auf die Begründung zu § 100 Absatz [...] EEG 2027 wird verwiesen.

Kommentiert [A18]: Wird ergänzt nach Neufassung § 100 EEG.

Zu § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 EEG 2027:

Durch die Änderung in **§ 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 EEG 2027** wird eine Klarstellung zugunsten sogenannter „Nulleinspeiseanlagen“ vorgenommen, es wird die Regelung zur Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung auf 60 Prozent von Anlagen und KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 25 Kilowatt angepasst sowie eine Pflicht zur Fernsteuerbarkeit durch den Netzbetreiber bei Anlagen in der unentgeltlichen Abnahme eingeführt.

In § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 EEG 2027 wird klargestellt, dass die dort enthaltenen Vorgaben nicht für solche Anlagen und KWK-Anlagen gelten, bei denen der erzeugte Strom nicht oder nur in technisch nicht vermeidbaren und im Umfang vernachlässigbar

geringen Mengen in das Stromnetz eingespeist wird, weil der erzeugte Strom ausschließlich zur Eigenversorgung oder Weitergabe des Stroms ohne Netzdurchleitung verwendet wird (sog. „Nulleinspeiseanlagen“).

Sofern es sich um eine Anlage mit einer installierten Leistung von weniger als 25 Kilowatt handelt, deren in das Stromnetz eingespeiste Strommengen der unentgeltlichen Abnahme zuordnet sind, ist der Anlagenbetreiber nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a EEG 2027 zusätzlich verpflichtet sicherzustellen, dass die Anlage mit technischen Einrichtungen ausgestattet ist, die es dem Netzbetreiber erlauben, diese fernzusteuern. Diese Pflicht besteht bis die Anlage mit einem intelligentem Messsystem und einer Steuerungseinrichtung ausgestattet ist, über die ab diesem Zeitpunkt dann die Steuerung erfolgen kann. Betreiber von Anlagen mit einer installierten Leistung ab 25 Kilowatt und weniger als 100 Kilowatt, müssen ebenfalls, soweit deren in das Stromnetz eingespeiste Strommengen der unentgeltlichen Abnahme zugeordnet sind, nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a EEG 2027 die Fernsteuerbarkeit durch den Netzbetreiber sicherstellen, was bereits der bisherigen Rechtslage entspricht.

Bis zum Einbau von intelligenten Messsystemen und Steuerungseinrichtungen nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 des Messstellenbetriebsgesetzes müssen nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a EEG 2027 Betreiber von Anlagen und KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung von jeweils von weniger als 25 Kilowatt, die den in das Stromnetz eingespeisten Strom nicht direkt vermarkten, am Verknüpfungspunkt dieser Anlagen mit dem Netz jeweils die Wirkleistungseinspeisung auf maximal 60 Prozent der installierten Leistung begrenzen. Zudem wird klargestellt, dass für die Ermittlung des Umfangs der Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung am Netzverknüpfungspunkt allein die installierte Leistung der Anlage nach § 3 Nummer 1 Halbsatz 1 EEG 2027 oder der KWK-Anlage maßgeblich ist. Auf die Begründung zu § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EEG 2027 wird verwiesen.

§ 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 EEG 2027 findet nur auf Neuanlagen Anwendung. Auf die Begründung zu § 100 Absatz [...] EEG 2027 wird verwiesen.

Kommentiert [A19]: Wird ergänzt nach Neufassung § 100 EEG.

Zu § 9 Absatz 2 Satz 4 EEG 2027:

Durch den neu eingefügten **§ 9 Absatz 2 Satz 4 EEG 2027** müssen Betreiber von Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 7 Kilowatt gegenüber dem zuständigen Messstellenbetreiber die vorzeitige Ausstattung mit einem intelligenten Messsystem und einer Steuerungseinrichtung nach § 34 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) auf eigene Kosten im Rahmen eines angemessenen zusätzlichen Entgelts nach § 35 MsbG spätestens bis zum 31. Dezember 2028 verlangen. Dies gilt jedoch nicht für Steckersolargeräte.

Diese Pflicht für kleine Neuanlagen trägt dem Umstand Rechnung, dass solche Neuanlagen zwar für den Pflichtrollout (§ 29 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b MsbG) vorgesehen sind, aber dennoch zeitnah mit einem intelligenten Messsystem und einer Steuerungseinrichtung ausgestattet werden sollen, wenn die erzeugten Strommengen in das Stromnetz eingespeist werden sollen. Auf die Begründung zu § 9 Absatz 2 Satz 5 EEG 2027 wird verwiesen.

§ 9 Absatz 2 Satz 4 EEG 2027 findet nur auf Neuanlagen Anwendung. Auf die Begründung zu § 100 Absatz [...] EEG 2027 wird verwiesen.

Kommentiert [A20]: Wird ergänzt nach Neufassung § 100 EEG.

Zu § 9 Absatz 2 Satz 5 EEG 2027:

Durch die Einfügung des neuen § 9 Absatz 2 Satz 4 EEG 2027 wird der bisherige § 9 Absatz 2 Satz 4 EEG 2023 zum **§ 9 Absatz 2 Satz 5 EEG 2027**.

Betreiber von Steckersolargeräten sind weiterhin nicht verpflichtet, auch im Fall der Zuordnung in die unentgeltliche Abnahme mittels Übergangstechnik die Fernsteuerbarkeit

durch den Netzbetreiber sicherzustellen, und müssen die Wirkleistungseinspeisung am Netzverknüpfungspunkt weiterhin nicht auf 60 Prozent der installierten Leistung zu reduzieren, was der bisherigen Rechtslage des EEG 2023 entspricht. Zudem sind Betreiber von Steckersolargeräten von der in § 9 Absatz 2 Satz 4 EEG 2027 neu eingeführten Pflicht ausgenommen, auf eigene Kosten im Rahmen eines angemessenen zusätzlichen Entgelts nach § 35 MsbG die vorzeitigen Ausstattung mit einem intelligenten Messsystemen und einer Steuerungseinrichtung nach § 34 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) zu verlangen.

Diese Ausnahmen für Steckersolargeräte wie insbesondere Balkonsolaranlagen decken sich mit dem Zielbild der mit dem Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung vom 8. Mai 2024 (Solarpaket, BGBl. 2024 I Nr. 151), für Steckersolargeräte Entlastungen und Vereinfachungen bei der Installation, Netzanmeldung und beim Messstellenbetrieb einzuführen, die aber jeweils eine Zuordnung zur unentgeltlichen Abnahme voraussetzen (siehe §§ 8 Absatz 5a und 10a EEG 2027).

Schließlich wird klargestellt, dass ein Steckersolargerät eine oder mehrere Solaranlagen umfassen kann, wobei die dort genannten Leistungsgrenzen nur für die Solaranlage beziehungsweise insgesamt für die Solaranlagen gelten.

§ 9 Absatz 2 Satz 5 EEG 2027 findet nur auf Neuanlagen Anwendung. Auf die Begründung zu § 100 Absatz [...] EEG 2027 wird verwiesen.

Kommentiert [A21]: Wird ergänzt nach Neufassung § 100 EEG.

Zu § 9 Absatz 2b EEG 2027:

Durch den neu eingefügten **§ 9 Absatz 2b EEG 2027** wird die Begrenzung der maximalen Wirkleistungseinspeisung von bisher 60 Prozent auf 50 Prozent bei Solaranlagen des zweiten Segments [mit einer installierten Leistung von weniger als 25/weniger als 100 Kilowatt] erweitert und auch unabhängig vom Einbau eines intelligenten Messsystems beibehalten. Auch diese Regelung findet nicht auf sogenannte Nulleinspeiseanlagen Anwendung, hingegen greift sie unabhängig von der Veräußerungsform des in das Stromnetz eingespeisten Stroms (§ 9 Absatz 2b Satz 1 EEG 2027). Hierdurch soll der Anreiz zur Investition in Speicher gestärkt werden, um die Strommengen von Solaranlagen in der Mittagszeit, die nicht mehr in das Stromnetz eingespeist werden kann, aufzunehmen und am Abend wieder einzuspeisen.

Da Betreiber von Steckersolargeräten dem Grunde nach von der Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung ausgenommen werden (vgl. § 9 Absatz 2 Satz 5 EEG 2027), erstreckt sich die Ausnahme von der Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung gemäß § 9 Absatz 2b Satz 2 EEG 2027 auch auf die neu eingeführte dauerhafte Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung nach § 9 Absatz 2b Satz 1 EEG 2027.

§ 9 Absatz 2b EEG 2027 findet nur auf Neuanlagen Anwendung. Auf die Begründung zu § 100 Absatz XZ EEG 2027 wird verwiesen.

Kommentiert [A22]: Noch in Prüfung, für welche PV-Dachanlagen die Bestimmung Anwendung finden soll (z.B. nur für PV-Dachanlagen einer bestimmten Anlagengröße weniger als 25 kW bzw. weniger als 100 kW).

Zu § 9 Absatz 3 EEG 2027:

Bei der Änderung in **§ 9 Absatz 3 EEG 2027** handelt es sich um die redaktionelle Bereinigung von nicht mehr erforderlichen Verweisen, um eine Klarstellung bei Steckersolargeräten sowie um eine Folgeänderung im Hinblick auf den neu eingefügten § 9 Absatz 2b EEG 2027.

§ 9 Absatz 3 EEG 2027 enthält wie bisher Bestimmungen dazu, wie die im § 9 definierten Leistungsgrenzen zu im Fall mehrerer Solaranlagen zu bestimmen sind. Dabei bezog sich die bisherige Regelung des § 9 Absatz 3 EEG 2023 auf die Absätze 1, 1a und 2 des § 9 EEG 2023. Bereits durch das Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Vermeidung von temporären Erzeugungsüberschüssen vom 21. Februar 2025 (Stromspitzen-gesetz, BGBl. 2025 I Nr. 51) wurde jedoch § 9 Absatz 1a EEG 2023 aufgehoben sowie §

9 Absatz 1 EEG 2023 dahingehend angepasst, dass es bei § 9 Absatz 1 EEG 2023 nicht mehr auf die installierte Leistung der Anlage ankommt. Seit dieser Gesetzesänderung war die installierte Leistung der Anlage daher ausschließlich bei § 9 Absatz 2 EEG 2023 maßgeblich. Die entsprechende Redaktionelle Bereinigung des § 9 Absatz 3 EEG 2023 ist im Stromspitzengesetz versehentlich nicht erfolgt. Dementsprechend ist nunmehr der in § 9 Absatz 3 EEG 2027 enthaltene Verweis auf § 9 Absatz 2 EEG 2027 begrenzt werden.

Zudem wird klargestellt, dass ein Steckersolargerät eine oder mehrere Solaranlagen umfassen kann, wobei die dort genannten Leistungsgrenzen nur für die Solaranlage beziehungsweise insgesamt für die Solaranlagen gelten. Das Privileg des Steckersolargeräts erstreckt sich auch auf den über denselben Wechselrichter betriebenen Stromspeicher, wobei die genannten Leistungsgrenzen nicht für einen unter dem Begriff des Steckersolargeräts unterfallenden Stromspeichers gemäß § 3 Nummer 43 Halbsatz 2 EEG 2027 eingehalten werden müssen. Auf die Begründung zu § 3 Nummer 43 EEG 2027 wird verwiesen.

Schließlich erstrecken sich die Regelungen zur Anlagenzusammenfassung bei mehreren Solaranlagen auch hinsichtlich der Ermittlung der installierten Leistung im Sinne des § 9 Absatz 2b EEG 2027.

Zu § 10b EEG 2027:

Zu § 10b Absatz 1 Satz 1 EEG 2027:

Durch die **Änderung in § 10b Absatz 1 EEG** gelten die gesetzlichen Vorgaben zur technischen Ausstattung im Rahmen der Direktvermarktung künftig für alle direktvermarkteten Neuanlagen unabhängig von ihrer installierten Leistung.

Die mit dem Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung vom 8. Mai 2024 (Solarpaket, BGBl. 2024 I Nr. 151) eingeführte Lockerung, wonach Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 25 Kilowatt von den technischen Anforderungen nach § 10b Absatz 1 EEG 2023 ausgenommen waren, wird für direktvermarktete Neuanlagen jeglicher Anlagengröße künftig abgeschafft.

Indem auch Betreiber von kleineren direktvermarkteten Neuanlagen, die technischen Anforderungen nach § 10b Absatz 1 EEG 2027 erfüllen müssen, wird eine bessere Markt- und Systemintegration dieser Anlagenkategorie erreicht.

Zu § 10b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b EEG 2027:

Bei der Änderung in **§ 10b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b EEG 2027** handelt es sich um eine Bereinigung eines redaktionellen Versehens.

Zu § 10b Absatz 7 EEG 2027:

Durch die Änderung in **§ 10b Absatz 7 EEG 2027** werden Direktvermarktungsunternehmen und Anlagenbetreiber verpflichtet, in ihren Verträgen über die Direktvermarktung des in der Anlage erzeugten Stroms Vereinbarungen zu treffen über

1. einen Schwellenwert, ab dessen Erreichen der Direktvermarktungsunternehmer die Einspeiseleistung der Anlage ferngesteuert abregelt, sowie
2. eine Regelung zur Kostentragung für den Fall, dass trotz Erreichens des Schwellenwerts keine Abregelung durch den Direktvermarkter erfolgt.

Mit der Regelung soll sichergestellt werden, dass Anlagen in der Direktvermarktung in Situationen wie beispielsweise temporärer Erzeugungsüberschüsse und negativer Marktpreise systemdienlich und marktgerecht betrieben werden. Bislang ist zu beobachten, dass einzelne Direktvermarktungsverträge eine Reduzierung der Wirkleistungseinspeisung grundsätzlich ausschließen oder vertraglich nicht ausreichend absichern. In der Folge leisten die betroffenen Anlagen keinen Beitrag zur Entlastung des Stromsystems in Zeiten negativer Strompreise, obwohl die technische Möglichkeit zur ferngesteuerten

Abregelung besteht. Dies kann insbesondere in Phasen hoher gleichzeitiger Einspeisung zu einer zusätzlichen Belastung des Stromnetzes führen.

Die vertragliche Vereinbarung eines Schwellenwerts schafft klare und vorab definierte Voraussetzungen, unter denen der Direktvermarktungsunternehmer zur ferngesteuerten Abregelung verpflichtet ist. Dabei muss der Schwellenwert beispielsweise an bestimmte Marktsignale (etwa negative Börsenpreise) geknüpft sein. Die zusätzlich erforderliche Regelung zur Kostentragung gewährleistet eine hinreichende wirtschaftliche Absicherung der Pflicht zur Abregelung und fördert die Vertragsklarheit zwischen den Beteiligten.

Mit der Regelung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Direktvermarktung der Marktintegration erneuerbarer Energien dienen muss und die Reaktion auf kurzfristige Preissignale als vertraglicher Mindeststandard etabliert wird. Ein markt- und netzdienliches Verhalten der direktvermarkteten Anlagen ist von zentraler Bedeutung für die Systemstabilität und die Kosteneffizienz im Energiesystem. Die Vorschrift steht im Einklang mit den Zielen des europäischen Strommarktdesigns, das marktbasierende Flexibilität und die Reaktion auf Preissignale als zentrales Steuerungsinstrument vorsieht.

Zu § 11a Absatz 6 EEG 2027:

Die Änderung in **§ 11a Absatz 6 EEG 2027** ist erforderlich, weil die Begriffsbestimmung zu Grünem Wasserstoff in § 3 Nummer 27a EEG 2023 künftig entfällt. Die Begriffsbestimmung ist nicht mehr erforderlich, weil die Verordnungsermächtigung in § 93 EEG 2023 ebenfalls gestrichen wurde.

Begründung zu Teil 3 EEG 2027:

Teil 3 EEG 2027 wird umbenannt in Marktpremie, Refinanzierungsbeitrag und Netzbetreiberabnahme. Diese Anpassung ist aufgrund der Einführung der Zahlungspflicht in § 20a EEG 2027 und die Einführung der Netzbetreiberabnahme erforderlich.

Zu Abschnitt 1 EEG 2027:

Teil 3 Abschnitt 1 EEG 2027 wird umbenannt in Arten des Zahlungsanspruchs und Zahlungspflicht der Anlagenbetreiber. Diese Änderung ist aufgrund der Einführung der Zahlungspflicht in § 20a EEG 2027 erforderlich. Künftig wird in diesem Abschnitt auch die Zahlungspflicht der Anlagenbetreiber nach § 20a EEG 2027 geregelt.

Zu § 19 EEG 2027:

Zu § 19 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2027:

Durch die Änderung in **§ 19 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2027** wird – parallel zu den entsprechenden Anpassungen bei den Veräußerungsformen nach §§ 21 und 21b EEG 2027 – die bisherige Einspeisevergütung (§ 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2023) und die damit einhergehenden Zahlungsansprüche abgeschafft. Neu aufgenommen wird hingegen ein Anspruch im Rahmen der neu eingeführten Veräußerungsform der Netzbetreiberabnahme, der jedoch im Gegensatz zur bisherigen Einspeisevergütung kein Förderelement mehr enthält und einen deutlich begrenzteren Anwendungsbereich hat. Ansprüche im Rahmen der Netzbetreiberabnahme nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2027 zielen maximal auf den Marktwert des eingespeisten Stroms abzüglich der bei den abnehmenden Netzbetreibern anfallenden Vermarktungskosten ab. Dabei umfasst die neue Veräußerungsform der Netzbetreiberabnahme drei Varianten, nämlich die befristete Marktwertdurchleitung sowie die bereits zuvor existierenden Formen der unentgeltlichen Abnahme und der Marktwertdurchleitung für ausgeforderte Anlagen fallen (§ 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 EEG 2027).

Zu § 19 Absatz 2 EEG 2027:

Aufgrund der Regelung in **§ 19 Absatz 2 Satz 1 EEG 2027** erhalten Anlagen mit einer installierten Leistung von mindestens 100 kW künftig nur dann eine Förderung nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2027, wenn die Anlagenbetreiber gegenüber dem Netzbetreiber in Textform mitteilen, dass für die Anlage eine Förderung in Anspruch genommen werden soll.

Diese Regelung ist aufgrund der Einführung der Abschöpfung erforderlich. Bisher können Betreiber von Erneuerbare-Energien-Anlagen, die eine Förderung im Rahmen der Marktprämie erhalten, Erlöse oberhalb der anzulegenden Werte behalten. Mit der Einfügung von § 20a EEG 2027 wird eine Abschöpfungsregelung in das EEG eingeführt. Danach müssen die Anlagenbetreiber, die eine Förderung nach dem EEG erhalten, künftig unter bestimmten Voraussetzungen an die Netzbetreiber einen sogenannten Refinanzierungsbeitrag zahlen. Wenn die Anlagenbetreiber für die Anlagen keine Förderung nach dem EEG in Anspruch nehmen wollen, fallen sie hingegen auch nicht unter die Abschöpfung. Deshalb muss von Beginn an klar bestimmt sein, ob für die Anlage eine Förderung in Anspruch genommen werden soll oder nicht. Andernfalls könnten Anlagenbetreiber in den ersten Jahren nach der Inbetriebnahme der Anlage den Strom im Rahmen der sonstigen Direktvermarktung vermarkten und damit von möglicherweise hohen Strompreisen profitieren. Nach den Hochpreisjahren könnten sie dann erstmalig in die Direktvermarktung mit Marktprämie wechseln und so erstmals eine Förderung in Anspruch nehmen. Damit könnten sie die Abschöpfung umgehen, es bestünde mithin ein Risiko des „Rosinenpickens“ und damit einer Überförderung über den Gesamtförderzeitraum. Daher ist diese Mitteilung künftig eine Voraussetzung für den Zahlungsanspruch nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2027.

Die Mitteilung nach § 19 Absatz 2 Satz 1 EEG 2027 kann auch nur für einen bestimmten Teil der installierten Leistung der Anlage abgegeben werden. Dann besteht der Förderanspruch nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2027 nur für den Strom der mit diesem Anteil der installierten Leistung erzeugt wird. Auch die Abschöpfung erfolgt dann nur für diese Strommengen. Wird die Erklärung nicht ausdrücklich auf einen bestimmten Teil beschränkt, kann für die gesamte installierte Leistung eine Förderung in Anspruch genommen werden und erfolgt die Abschöpfung für die gesamte installierte Leistung der Anlage.

Die Mitteilung muss spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage erfolgen. Nach Verstreichen dieses Zeitpunkts, ohne dass eine entsprechende Mitteilung erfolgt ist, können die Anlagenbetreiber den Anspruch nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2027 nicht in Anspruch nehmen. Für die Mitteilung ist die Textform ausreichend.

In **§ 19 Absatz 2 Satz 2 EEG 2027** ist geregelt, für welche Anlagen die Mitteilung abweichend von § 19 Absatz 2 Satz 1 EEG 2017 nicht erforderlich ist, um den Anspruch nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2027 geltend machen zu können.

Danach ist die Mitteilung nicht erforderlich für Anlagen, deren Anspruch auf Zahlung von der erfolgreichen Teilnahme an einer Ausschreibung abhängig ist (**§ 19 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 EEG 2027**). Für diese Anlagen wird bereits durch die Teilnahme an der Ausschreibung und die Erteilung des Zuschlags deutlich, dass für die Anlagen künftig eine Förderung in Anspruch genommen werden soll. Diese Ausnahme gilt folgerichtig nicht für Bürgerenergiegesellschaften, die von der Pflicht zur Teilnahme an den Ausschreibungen nach § 22 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3, Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 EEG 2027 befreit sind. Bürgerenergiegesellschaften müssen also ebenfalls die Mitteilung nach § 19 Absatz 2 EEG 2027 vornehmen, um den Anspruch nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 in Anspruch nehmen zu können. Dies gilt hingegen nicht, wenn Bürgerenergiegesellschaften freiwillig an den Ausschreibungen teilnehmen und einen Zuschlag erhalten.

Die Mitteilung ist auch nicht für Biomasseanlagen erforderlich (**§ 19 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 EEG 2027**), weil diese Anlagen nicht unter die Zahlungspflicht nach § 20a Absatz 1 EEG 2027 fallen.

Zu § 20 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027:

Durch die Änderung in **§ 20 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027** wird der Anspruch auf Zahlung der Marktprämie für Neuanlagen auf Anlagen mit einer installierten Leistung ab 25 Kilowatt beschränkt.

Da zugleich die Einspeisevergütung nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2023 abgeschafft wird, erhalten Neuanlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 25 Kilowatt für in das Stromnetz eingespeiste Strommengen künftig grundsätzlich keine Förderung mehr nach dem EEG. Künftig können die in das Stromnetz eingespeisten Strommengen solcher Neuanlagen nur ungeforderten Veräußerungsformen zugeordnet werden, nämlich der unentgeltlichen Abnahme (§ 21b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EEG 2027), der sonstigen Direktvermarktung (§ 21b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 21a EEG 2027) oder unter bestimmten Voraussetzungen der neu eingeführten befristeten Marktwertdurchleitung (§ 21b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027).

Mieterstrommengen aus Neuanlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 25 Kilowatt können allerdings weiterhin den Mieterstromzuschlag (§ 21b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 21 Absatz 3 EEG 2027) beanspruchen, was der bisherigen Rechtslage entspricht.

Zu § 20a EEG 2027:

Mit der Neuregelung des **§ 20a EEG 2027** wird eine Abschöpfungsregelung in das EEG eingeführt. Bisher können Betreiber von Erneuerbare-Energien-Anlagen, die eine Förderung im Rahmen der Marktprämie erhalten, Erlöse oberhalb der anzulegenden Werte behalten. Bei Neuanlagen nach dem EEG 2027 werden diese Mehrerlöse künftig abgeschöpft. Die Abschöpfung erfolgt jedoch nicht für alle Einnahmen oberhalb des anzulegenden Werts. Es wird vielmehr einen Korridor oberhalb des anzulegenden Wertes geben, in dem keine Abschöpfung aber auch keine Förderung erfolgt.

Diese Abschöpfungsregelung wird eingeführt, um Erneuerbare-Energien-Anlagen in Zeiten hoher Strompreise künftig an den Kosten der Energiewende zu beteiligen. Außerdem wird hierdurch ein verstärkter Ausbau außerhalb des Förderrahmens des EEG angereizt. Nur wenn sich die Anlagenbetreiber gegen eine Förderung entscheiden, können sie die Abschöpfung vermeiden und möglicherweise am Markt erwartete Mehrgewinne erwirtschaften. Damit wird der marktlich und über langfristige Stromlieferverträge, sogenannte Power-Purchase-Agreements (PPAs) abgesicherte Ausbau gestärkt. Außerdem wird mit der Einführung der Abschöpfung Artikel 19d der Strombinnenmarktverordnung (Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/1747 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024) umgesetzt. Danach müssen Förderregelungen für Investitionen in Erneuerbare-Energien-Anlagen die Form zweiseitiger Differenzverträge oder gleichwertiger Systeme mit denselben Auswirkungen haben. Zudem fordert die EU-Kommission die Einführung einer Abschöpfung zur Vermeidung von Überkompensationen bei hohen Strompreisen auch mit beihilferechtlichen Argumenten und macht weitere beihilferechtliche Genehmigungen des EEG hiervon abhängig. Da die bestehende Beihilfegenehmigung zum EEG 2023 Ende 2026 ausläuft, ist die Einführung der Abschöpfung daher zwingend erforderlich.

Die Abschöpfung wird geregelt, indem in § 20a EEG 2027 eine Zahlungspflicht für die Anlagenbetreiber eingeführt wird.

Nach **§ 20a Absatz 1 Satz 1 EEG 2027** müssen Anlagenbetreiber künftig an die Netzbetreiber einen sogenannten Refinanzierungsbeitrag zahlen, wenn der Jahresmarktwert höher ist als der anzulegende Wert. Hierbei ist der anzulegende Wert maßgeblich, der für die Anlage im jeweiligen Kalenderjahr gilt. Beispielsweise kann der anzulegende Werte bei Wasserkraftanlagen jährlich variieren, weil er von der Bemessungsleistung der Anlage abhängt. Zudem sind die anzulegenden Werte zunächst nach § 23 Absatz 3 EEG 2027 anzupassen.

Abgeschöpft werden jedoch nur Erneuerbare-Energien-Anlagen, die eine Förderung nach dem EEG erhalten. Daher regelt § 20a Absatz 1 Satz 1 EEG 2027 auch, dass diese Zahlungspflicht nur gilt, soweit die Anlagenbetreiber für die Anlage einen Zuschlag (**§ 20a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027**) erhalten haben, oder soweit sie nach § 19 Absatz 2 EEG 2027 gegenüber dem Netzbetreiber erklärt haben, dass sie für die Anlage eine Förderung nach § 19 Absatz 1 EEG 2027 in Anspruch nehmen wollen (**§ 20a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EEG 2027**). Die Regelung in § 20a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EEG 2027 ist erforderlich, weil auch solche Anlagen unter die Zahlungspflicht fallen sollen, die nicht an den Ausschreibungen teilnehmen müssen, um eine Förderung zu erhalten. Für diese Anlagen müssen die Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber künftig nach § 19 Absatz 2 EEG 2027 mitteilen, dass sie eine Förderung nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2027 in Anspruch nehmen wollen. Mit der Regelung soll eine Umgehung der Abschöpfung verhindert werden. Hierfür wird auch auf die Begründung zu § 19 Absatz 2 EEG 2027 verwiesen.

Zu beachten ist dabei auch, dass sich der Zuschlag für eine Erneuerbare-Energien-Anlage auch nur auf einen Teil der installierten Leistung der Anlage beziehen kann. Gleiches gilt für die Erklärung nach § 19 Absatz 2 EEG 2027. Damit ist es möglich, dass die Förderung nur die Strommengen gezahlt wird, die mit der installierten Leistung der Anlage erzeugt werden, auf die sich der Zuschlag bzw. die Erklärung nach § 19 Absatz 2 EEG 2027 bezieht. Dann besteht auch die Zahlungspflicht nur im Umfang des Zuschlags bzw. der Erklärung nach § 19 Absatz 2 EEG 2027.

Aus der Regelung in § 20a Absatz 1 Satz 1 EEG 2027 ergibt sich auch, dass die Abschöpfung nicht für Anlagen erfolgt, die eine Zahlung im Rahmen der Netzbetreiberabnahme in der Variante für ausgeförderte Anlagen nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 EEG 2027 beanspruchen. Der ursprüngliche Förderzeitraum für diese Anlagen ist bereits abgelaufen. Sie erhalten die Zahlungen im Rahmen der Netzbetreiberabnahme also nicht aufgrund eines Zuschlags. Die Anspruchsgrundlage hierfür ist vielmehr § 19 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2027. Um diese Förderung in Anspruch nehmen zu können, bedarf es nach § 19 Absatz 2 EEG 2027 nicht der Mitteilung an die Netzbetreiber. Weil die Zahlung im Rahmen der Netzbetreiberabnahme für die ausgeförderten Anlagen also weder von einem Zuschlag noch der Erklärung nach § 19 Absatz 2 EEG 2027 abhängig ist, fallen sie nicht in den Anwendungsbereich der von § 20a Absatz 1 Satz 1 EEG 2027. Dies ist auch insofern folgerichtig, als dass im Rahmen der Netzbetreiberabnahme lediglich ein Anspruch auf Marktwertdurchleitung besteht. Die entsprechende Regelung ist daher im Grundsatz förderfrei.

Nach **§ 20a Absatz 1 Satz 2 EEG 2027** ist der Refinanzierungsbeitrag grundsätzlich für jede Kilowattstunde Strom zu leisten, die in der Anlage in einem solchen Kalenderjahr erzeugt und in das Netz eingespeist wird. Die Abschöpfung erfolgt daher produktionsbasiert. Die Höhe des Refinanzierungsbeitrags wird gemäß § 23a EEG 2027 nach den Regelungen in Anlage 1 EEG 2027 berechnet. Keine Rolle spielt bei dieser Berechnung, ob das Einspeiseverhalten einer Anlage durch Maßnahmen des positiven oder negativen Redispatch veranlasst war. Zwar kann dieser Umstand bei Ermittlung des Ausgleiches nach §

13a EnWG eine beachtliche Rolle spielen: In Folge einer angeordneten Nichteinspeisung mag der Anlagenbetreiber Aufwendungen in Form von Abschöpfungszahlungen erspart haben; in Folge einer angeordneten Einspeisung mögen dem Anlagenbetreiber Abschöpfungszahlungen als Kosten entstehen. Beachtlichkeit und Umfang solcher Auswirkungen lassen sich aber verständlich nur dort regeln.

Mit dem Verweis auf § 19 Absatz 3 bis 3b EEG 2027 wird in **§ 20a Absatz 1 Satz 3 EEG 2027** geregelt, dass die Abschöpfung auch für Strommengen erfolgt, die zuvor zwischengespeichert wurden. Außerdem besteht die Zahlungspflicht bei Windenergieanlagen an Land auch für Strommengen, die mit einer installierten Leistung erzeugt werden, die die bezuschlagte Leistung der Anlage um bis zu 15 Prozent übersteigen. Dies wird durch den Verweis auf § 22 Absatz 2 Satz 1 2. Halbsatz EEG 2027 erreicht. Dort ist geregelt, dass auch der Zahlungsanspruch nach § 19 Absatz 1 EEG 2027 für diese zusätzlichen Strommengen besteht. Spiegelbildlich dazu, muss dann aber auch die Abschöpfung erfolgen.

In **§ 20a Absatz 2 EEG 2027** werden die Ausnahmen von der Zahlungspflicht geregelt. Danach sind zum einen Biomasseanlagen von der Abschöpfung ausgenommen. Biomasseanlagen müssen nach den Vorgaben von Artikel 19d Absatz 4 der Strombinnenmarktverordnung (Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/1747 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024) nicht abgeschöpft werden. Eine Abschöpfung von Biomasseanlagen erfolgt auch deshalb nicht, weil die Förderkosten für diese Technologie deutlich höher sind als für die übrigen Technologien und es daher nicht absehbar ist, dass die Jahresmarktwerte über die Förderkosten ansteigen könnten. Dies gilt insbesondere, weil bei hohen Strompreisen in der Regel auch die Kosten für die Substrate steigen, die in den Biomasseanlagen eingesetzt werden. Entsprechend besteht auch keine beihilferechtliche Notwendigkeit, die Zahlungspflicht dem Grundsatz nach auf Biomasseanlagen zu erstrecken, was auch durch die beihilferechtliche Genehmigung des sog. Bioenergiepakets durch die Europäische Kommission bestätigt wurde, ohne dass hierfür ein Abschöpfungsmechanismus vorgesehen wurde.

Des Weiteren werden auch Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 100 Kilowatt nicht abgeschöpft. Das gilt für sämtliche Technologien.

Nach **§ 20a Absatz 2 Satz 2 EEG 2027** besteht die Zahlungspflicht auch nicht in Fällen von § 19 Absatz 4 und 5 EEG 2027. Das sind die Fälle von Unternehmen in Schwierigkeiten, bei denen der Anspruch nach § 19 Absatz 1 EEG 2027 entfällt. Da in diesen Fällen keine Förderung gezahlt wird, sollte auch keine Abschöpfung erfolgen.

In **§ 20a Absatz 3 Satz 1 EEG 2027** stellt klar, dass der Verpflichtung des Anlagenbetreibers in § 20a Absatz 1 EEG 2027 eine Berechtigung seitens des Netzbetreibers gegenübersteht. Die Netzbetreiber haben also einen Anspruch auf den Refinanzierungsbeitrag. Gleichzeitig sind sie verpflichtet, den Refinanzierungsbeitrag auch tatsächlich von den Anlagenbetreibern zu erheben. Diese Regelung ist erforderlich, damit die Netzbetreiber den Refinanzierungsbeitrag auch vereinnahmen. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Refinanzierungsbeiträge flächendeckend erhoben werden und von den Netzbetreibern an die Übertragungsnetzbetreiber weitergeleitet werden, damit sie letztlich dem EEG-Konto zugutekommen. **§ 20a Absatz 3 Satz 2 EEG 2027** regelt, dass die Netzbetreiber bei der Erhebung des Refinanzierungsbeitrages die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns anzuwenden haben. Damit wird hier der aus § 3 EnFG bekannte Maßstab ausdrücklich auch ins EEG übertragen, um den Sorgfaltsmaßstab der Netzbetreiber klarzustellen.

Zu § 20b EEG 2027:

Mit der Regelung in **§ 20b EEG 2027** wird es den Anlagenbetreibern einmalig ermöglicht, aus der Förderung auszusteigen und damit für die Zukunft auch nicht mehr unter die Abschöpfung zu fallen. Wenn die Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber in Textform mitteilen, dass sie künftig keine Förderung nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2027 mehr in Anspruch nehmen wollen, entfällt für die Zukunft dieser Anspruch. Gleichzeitig entfällt für die Zukunft auch die Zahlungspflicht nach § 20a Absatz 1 EEG 2027. Dieser Ausstieg aus der Förderung ist somit nicht bloß die Wahl einer anderen Veräußerungsform im Sinne des § 21b EEG 2027, welche die Abschöpfung gerade nicht entfallen lässt.– im Gegensatz zum Ausstieg

Grundsätzlich darf es den Anlagenbetreibern nicht möglich sein, frei aus der Förderung und damit der Abschöpfung zu wechseln. Andernfalls könnte die Abschöpfung weitreichend umgangen werden, wenn die Anlagebetreiber in Hochpreisjahren jeweils aus der Abschöpfung wechseln könnten und dann in Niedrigpreisjahren wieder in die Förderung wechseln könnten. Die Wechselmöglichkeit ist daher streng limitiert. Dies dient auch dazu, dass rein marktlich finanzierbare Anlagen sich frühzeitig auf eine förderfreie Investition festlegen mit der Chance zusätzliche Renditen zu erwirtschaften und nicht zunächst Förderung mitzunehmen, die zur Refinanzierung der Anlage nicht notwendig ist.

Es soll den Anlagenbetreibern dennoch ermöglicht werden, einmalig aus dem Förderregime auszusteigen und die Anlage im Weiteren außerhalb des EEGs zu finanzieren, wenn sich erst im weiteren Verlauf so günstige Marktbedingungen einstellen, dass eine weitere Förderung nicht erforderlich ist. Die weitere Absicherung der Refinanzierung kann dann beispielsweise über langfristige PPAs erfolgen. Mit der Mitteilung nach § 20b EEG 2017 entfällt der Anspruch der Anlagenbetreiber endgültig für den Rest des Förderzeitraums. Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2027 kann für zukünftige Zeiträume nicht mehr geltend gemacht werden. Es kann nicht zurück in die Förderung gewechselt werden.

Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2027 und die Zahlungspflicht nach § 20a Absatz 1 EEG 2027 entfällt für die Zukunft ab dem ersten Kalendertag des Jahres nach der Mitteilung. Bis zu diesem Zeitpunkt bestehen sowohl der Anspruch nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2017 als auch die Zahlungspflicht nach § 20a Absatz 1 EEG 2027 fort.

Ein Wechsel aus der Förderung ist nur bis zum Ablauf des zehnten Kalenderjahres nach Inbetriebnahme der Anlage möglich. Damit soll verhindert werden, dass die Anlagenbetreiber hauptsächlich am Ende der Förderdauer aus der Förderung wechseln. Aufgrund der Inflationsentwicklung aber auch einer in der Zukunft durch eine stärkere Flexibilisierung zu erwartende schrittweise Stabilisierung der Marktwerte für Strom aus erneuerbaren Energien ist am Ende der Förderlaufzeit mit höheren Strompreisen zu rechnen. Damit steigt auch die Wahrscheinlichkeit für Abschöpfungsjahre. Die Anlagenbetreiber sollen dann nicht gerade in diesen Jahren aus der Abschöpfung wechseln können. Denn dies könnte zu einer Umgehung der Abschöpfungsfunktion zulasten des Bundeshaushalts und damit der Allgemeinheit der Steuerzahler führen aber letztlich auch zu einer beihilferechtlich relevanten Überförderung führen und somit die beihilferechtliche Genehmigungsfähigkeit der Regelung in Frage stellen.

Zu § 21 EEG 2027:

Zu § 21 Absatz 1 Satz 1 EEG 2027:

Die Überarbeitung von **§ 21 Absatz 1 Satz 1 EEG 2027** vollzieht die Abschaffung der Einspeisevergütung in ihrer bisherigen Standardvariante sowie in der Variante der Ausfallsvergütung nach und regelt Näheres zur neuen, förderfreien Veräußerungsform der Netzbetreiberabnahme. Dabei sind auch Bestimmungen zur Netzbetreiberabnahme in der Variante der befristeten Marktwertdurchleitung enthalten und die bisherige unentgeltliche Abnahme sowie die Marktwertdurchleitung für ausgeförderte Anlagen werden als weitere Varianten ebenfalls der Netzbetreiberabnahme zugeordnet. Der Zugang zur unentgeltlichen Abnahme wird gegenüber dem EEG 2023 wird.

Zu § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027:

Durch die Änderung in **§ 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027** wird die dort bisher geregelte Einspeisevergütung abgeschafft und damit die Direktvermarktung im Grundsatz für alle Neuanlagen verpflichtend. Im neuen § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027 ist zukünftig die übergangsweise Möglichkeit für bestimmte Neuanlagen, die in den ersten beiden Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb genommen werden, vorgesehen, vorübergehend die befristete Marktwertdurchleitung zu nutzen und erst nach einer eng befristeten Übergangsphase in die Direktvermarktung zu wechseln. Die Leistungsschwelle für den Zugang von Neuanlagen zu dieser Übergangsbestimmung wird dabei schrittweise abgesenkt.

Die Abschaffung der Einspeisevergütung dient dazu, die Kosten der Förderung substantiell zu begrenzen und die Markt- und Systemintegration neuer Anlagen wesentlich zu verbessern. Gleichzeitig wird kleinen Anlagen ein eng begrenzter Übergangszeitraum zugestanden, damit sich der Markt für die notwendigen Direktvermarktungsdienstleistungen für kleinere Anlagen zunächst ausbilden kann. Da diese Möglichkeit einer Marktwertdurchleitung auch für die einzelne Anlage nur vorübergehend und zeitlich eng begrenzt eingeräumt wird, besteht mit Inkrafttreten des Gesetzes im Grundsatz für alle Neuanlagen eine verpflichtende Direktvermarktung für in das Netz eingespeisten Strom.

Neuanlagen, die nach dem 31. Dezember 2026 und vor dem 1. Januar 2028 – also im Laufe des Jahres 2027 – in Betrieb genommen werden, können daher nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a EEG 2027 zunächst mit einer installierten Leistung von weniger als 25 Kilowatt die befristete Marktwertdurchleitung nutzen. Für Strom aus Neuanlagen, die nach dem 31. Dezember 2027 und vor dem 1. Januar 2029 – also im Laufe des Jahres 2028 – in Betrieb genommen werden, ist dies nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b EEG 2027 nur noch für Neuanlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 10 Kilowatt möglich.

Diese befristete Marktwertdurchleitung ist in ihrer Funktionsweise an die bereits etablierte Marktwertdurchleitung für ausgeförderte Anlagen nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 EEG 2023 beziehungsweise § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 EEG 2027 angelehnt. Abweichend von der Marktwertdurchleitung nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 EEG 2027 endet der Anspruch aber nach drei Monaten, nachdem die Neuanlage mit einem intelligentem Messsystem und einer Steuerungseinrichtung ausgestattet ist und ist zusätzlich auch unabhängig von der Ausstattung mit einem intelligenten Messsystem und einer Steuerungseinrichtung auf eine maximale Dauer von zweieinhalb Jahren begrenzt (§ 25 Absatz 1a EEG 2027). Auf die Begründung zu § 25 Absatz 1a EEG 2027 wird insofern verwiesen.

Schließlich muss eingespeister Strom aus Neuanlagen, die nach dem 31. Dezember 2028 in Betrieb genommen werden, ohne eine Übergangsphase und unabhängig von ihrer installierten Leistung stets direkt vermarktet werden, sofern der Strom nicht nach Maßgabe des § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EEG 2027 der unentgeltlichen Abnahme zugeordnet wird. Das heißt, für Neuanlagen steht ab dem Inbetriebnahmejahr 2029 das Übergangsinstrument der befristeten Marktwertdurchleitung nicht mehr zur Verfügung.

Für eingespeisten Strom aus Neuanlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 25 Kilowatt kann künftig auch keine Marktpremie nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 20 EEG 2027 beansprucht werden, so dass in das Stromnetz eingespeiste Strommengen der sonstigen Direktvermarktung nach § 21b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 in

Verbindung mit § 21a EEG 2027 zugordnet werden müssen, wenn nicht übergangsweise die befristete Marktwertdurchleitung oder eine Zuordnung zur unentgeltlichen Abnahme in Betracht kommt. Auf die Begründung zu § 20 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027 wird verwiesen.

Zu § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EEG 2027:

Durch die Änderung des **§ 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EEG 2027** wird der Anwendungsbereich der unentgeltlichen Abnahme künftig auf Neuanlagen mit einer installierten Leistung unter 100 Kilowatt beschränkt.

Zu § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 EEG 2027:

Durch die Streichung von **§ 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 EEG 2027** fällt für Neuanlagen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der bisherigen Ausfallvergütung weg. Nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 EEG 2023 konnten Anlagenbetreiber, die ihren Strom regelmäßig direkt vermarkten müssen, ausnahmsweise in die Einspeisevergütung in der Variante der Ausfallvergütung wechseln und vorübergehend auf den Netzbetreiber als Abnahme- und Vermarktungsverpflichteten zugreifen. Diese Möglichkeit sollte zum Zeitpunkt der erstmaligen Einführung der verpflichtenden Direktvermarktung zum einen helfen, Ausnahmesituationen abzufedern, z. B. eine unvorhersehbare Insolvenz des Direktvermarkters, die zu Liquiditätsengpässen der Betreiber hätte führen können. Zum anderen eröffnete die Ausfallvergütung auch Anlagen, deren Strom nach Inbetriebnahme noch nicht unmittelbar direkt vermarktet werden kann, die Möglichkeit zur vorübergehenden Nutzung der Einspeisevergütung; der Hintergrund hierfür war, dass bei Inbetriebnahme von Anlagen teilweise einige für den Direktvermarkter wesentliche Stammdaten der Anlage (z. B. Zählpunktbezeichnung, Anlagenschlüssel) noch nicht vorliegen. Diese Funktionen erscheinen nunmehr entbehrlich, da die Direktvermarktung jedenfalls für die bisher erfassten Anlagen auf dem Markt etabliert ist. Die großzügigen Regeln zur Ausfallvergütung wurden daher in der Vergangenheit zum Teil zu anderen Zwecken als dem intendierten Notfallinstrument genutzt. Zudem sollen die Direktvermarktungsprozesse soweit verbessert und beschleunigt werden, dass auch eine Übergangsphase zum Inbetriebnahmezeitpunkt nicht mehr notwendig erscheint. Die Abschaffung findet selbstverständlich nur auf Neuanlagen Anwendung. Bestandsanlagen, für die die Ausfallvergütung zu den Investitionsbedingungen gehört hat, können weiterhin auf diese zugreifen.

Zu § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 EEG 2027:

Bei der Änderung in **§ 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 EEG 2027** handelt es sich um eine Folgeänderung, wonach der bisherige § 53 Absatz 4 EEG 2023, auf den § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 EEG verweist, künftig in § 53 Absatz 2 EEG 2027 geregelt. Durch die vorgehenden Änderungen wird die Marktwertdurchleitung für ausgeführte Anlagen bis zu 100 Kilowatt, die keine Windenergieanlagen an Land sind (vgl. § 3 Nummer 3a EEG 2027) künftig zu einer Variante der neuen Veräußerungsform der Netzbetreiberabnahme, ohne dass hiermit materielle Änderungen verbunden wären.

Zu § 21 Absatz 1 Satz 2 EEG 2027:

Nach dem neuen **§ 21 Absatz 1 Satz 2 EEG 2027** kann für Strom aus neuen Steckersolaranlagen mit einer installierten Leistung der Solaranlage oder der Solaranlagen von insgesamt bis zu 2 Kilowatt und mit einer Wechselrichterleistung von insgesamt bis zu 800 Voltampere, die hinter der Entnahmestelle eines Letztverbrauchers betrieben werden, keine befristete Marktwertdurchleitung in Anspruch genommen werden. Denn solche sogenannten Balkonsolaranlagen sind primär auf die Eigennutzung des erzeugten Stroms und nicht auf die Einspeisung ins öffentliche Stromnetz ausgerichtet. Die Einspeisung in das Stromnetz ist daher nur ein Nebeneffekt, der sich durch die Kombination mit passenden Batteriespeichern weiter reduzieren lässt. Mit Blick auf die in der Regel vernachlässigbar geringen eingespeisten Reststrommengen steht der potenzielle, sehr geringe Ertrag aus einer Marktwertdurchleitung in keinem angemessenen Verhältnis zu dem hierfür beim Anschlussnetzbetreiber anfallendem administrativen Abrechnungsaufwand. Balkonsolaranlagen amortisieren sich stattdessen viel mehr durch den vermiedenen

Strombezug. Stattdessen kann Strom aus Steckersolargeräten weiterhin der unentgeltlichen Abnahme nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EEG 2027 zugeordnet werden.

Die bisher in § 21 Absatz 1 Satz 2 EEG 2023 geregelte Klarstellung kann entfallen, da die Vorgaben in §§ 56, 57 EEG 2027 künftig konkreter gefasst werden und dadurch hinreichend klargestellt wird, dass die Strommengen aus Anlagen, die noch der Einspeisevergütung in der für die Bestandsanlage maßgeblichen Altfassung des EEG oder der neuen Netzbetreiberabnahme nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2027 zugeordnet sind, vom Anschlussnetzbetreiber an den Übertragungsnetzbetreiber weitergeleitet werden (§ 56 EEG 2027), damit der Übertragungsnetzbetreiber diese Strommengen anschließend vermarkten kann (§ 57 EEG 2027). Die bisherige Klarstellung in § 21 Absatz 1 Satz 2 EEG 2023, die insofern Sonderformen der Einspeisevergütung der vergüteten Einspeisevergütung gleichstellen sollte, kann daher insgesamt entfallen.

Zu § 21 Absatz 2 EEG 2027:

Bei der Änderung in **§ 21 Absatz 2 EEG 2027** handelt es sich um eine Folgeänderung zur Abschaffung der Veräußerungsform der Einspeisevergütung und der Einführung der neuen, förderfreien Veräußerungsform der Netzbetreiberabnahme. Auf die Begründungen zu § 19 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2027 und zu § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027 wird verwiesen.

Zu § 21 Absatz 4 EEG 2027:

Die Streichung von **§ 21 Absatz 4 EEG 2023** ist eine Folgeänderung zur Abschaffung der Einspeisevergütung und damit der bisherigen Schwelle von 100 Kilowatt für die verpflichtenden Direktvermarktung im ehemaligen § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2023. Da dieser Schwellenwert mit diesem Gesetz komplett abgeschafft wird, ist eine Evaluierung nicht mehr erforderlich. Zudem folgt die Streichung zusätzlich auch aus dem Wegfall der Feststellung der technischen Möglichkeit und der Marktanalyse durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik gemäß dem damaligen § 30 MsbG a. F. als maßgebliche Voraussetzung für den Rollout-Start.

Gemäß § 21 Absatz 4 EEG 2023 sollte das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz den Schwellenwert nach § 21 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2023 innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik nach § 10b Absatz 2 Satz 1 EEG evaluieren und einen Vorschlag für eine Neugestaltung der bisherigen Regelung vorlegen. Mit diesem Gesetzentwurf legt die Bundesregierung bereits eine umfassende Neuregelung vor, die den genannten Schwellenwert abschafft. Zudem bezog sich die Regelung hinsichtlich der Bekanntmachung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik auf die Feststellung der technischen Möglichkeit und der Marktanalyse durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik gemäß dem damaligen § 30 MsbG a. F. als maßgebliche Voraussetzung für den Rollout-Start. Durch das Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende 22.05.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 133) kommt es für den Rollout-Start nicht mehr auf die Feststellung der technischen Möglichkeit durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, sondern auf die wirtschaftliche Vertretbarkeit nach § 30 MsbG und auf die jeweiligen Zeitpunkte des gesetzlichen Rollout-Fahrplans nach § 45 MsbG an.

Zu § 21a EEG 2027:

Mit der Einfügung von **§ 21a Absatz 2 EEG 2027** wird sichergestellt, dass die Abschöpfung wirksam erfolgen kann. Grundsätzlich können Anlagenbetreiber den Strom im Rahmen der Direktvermarktung mit Marktprämie nach § 21b Absatz 1 Nummer 1 EEG 2027 veräußern. In diesem Fall erhalten sie für den erzeugten und in das Netz eingespeisten Strom die Marktprämie nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2027. Allerdings können sie

für diese Strommengen keine Herkunftsnachweise für Grünstrom erhalten. Die Anlagenbetreiber können nach § 21b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, Satz 2 EEG 2027 aber auch in die sonstige Direktvermarktung nach § 21a EEG 2027 wechseln. In dieser Veräußerungsform erhalten sie dann zwar keine Förderung mehr. Sie können aber Herkunftsnachweise für Grünstrom erhalten.

Damit die Anlagenbetreiber in Abschöpfungsjahren die Abschöpfung nicht durch den Wechsel in die sonstige Direktvermarktung umgehen können, ist in § 21a Absatz 2 EEG 2027 geregelt, dass auch in der Vermarktungsform der sonstigen Direktvermarktung die Zahlungspflicht nach § 20a Absatz 1 EEG 2027 besteht. Wenn also die Anlagenbetreiber in Abschöpfungsjahren in die sonstige Direktvermarktung nach § 21a Absatz 1 EEG 2027 wechseln, besteht die Zahlungspflicht auch für den Strom, der im Rahmen der sonstigen Direktvermarktung vermarktet wurde.

Alternativ zu dieser Regelungssystematik könnte der Wechsel in die sonstige Direktvermarktung für geförderte Anlagen generell ausgeschlossen werden. Dann könnten Anlagenbetreiber, die im Grundsatz eine Förderung beanspruchen, nie in die sonstige Direktvermarktung wechseln, also auch nicht in Förderjahren. Sie würden damit gezwungen, über die gesamte Förderdauer in der Förderung zu bleiben. Sie könnten damit auch keine Stromlieferverträge abschließen, bei denen sie gleichzeitig auch die Herkunftsnachweise für den Grünstrom veräußern (Grünstrom-PPAs). Der Vorteil der in § 21a Absatz 2 EEG 2027 gewählten Regelungssystematik ist, dass auch Anlagenbetreiber, die grundsätzlich Förderung in Anspruch nehmen wollen, weiterhin frei zwischen sonstiger Direktvermarktung und Direktvermarktung mit Marktprämie wechseln können. Damit können sie insbesondere auch in Förderjahren weiterhin in die sonstige Direktvermarktung wechseln, um Herkunftsnachweise erhalten zu können unter gleichzeitigem Verzicht auf die Marktprämie. Damit können sie künftig auch weiterhin Stromlieferverträge abschließen, bei denen sie gleichzeitig auch die Herkunftsnachweise für den Grünstrom veräußern (Grünstrom-PPAs). Es ist daher für die Anlagenbetreiber vorteilhaft, wenn der Wechsel in die sonstige Direktvermarktung weiterhin möglich ist, unter Aufrechterhaltung der Zahlungspflicht nach § 20a Absatz 1 EEG 2027.

Wenn also für die Strommengen einer Anlage, die Zahlungspflicht nach § 20a Absatz 1 EEG besteht, erfolgt die Abschöpfung auch im Rahmen der sonstigen Direktvermarktung. Fällt eine Anlage jedoch gar nicht erst in den Anwendungsbereich der Zahlungspflicht nach § 20a Absatz 1 EEG 2027, besteht selbstverständlich auch keine Zahlungspflicht im Rahmen der sonstigen Direktvermarktung. Hat der Anlagenbetreiber also keinen Zuschlag für seine Anlage oder hat er die Erklärung nach § 19 Absatz 2 EEG 2027 nicht abgegeben, unterfällt er auch in der sonstigen Direktvermarktung nicht der Zahlungspflicht. Wenn der Anlagenbetreiber nur für einen Teil der installierten Leistung seiner Anlage einen Zuschlag erhalten oder die Erklärung nach § 19 Absatz 2 EEG 2027 abgegeben hat, erfolgt die Abschöpfung auch in der sonstigen Direktvermarktung nur für die Strommengen, die mit diesem Teil der installierten Leistung der Anlage erzeugt werden. Die Zahlungspflicht nach § 20a Absatz 1 EEG 2027 besteht in der sonstigen Direktvermarktung ferner auch dann nicht, wenn die Anlagen unter eine der Ausnahmen von der Abschöpfung nach § 20a Absatz 2 EEG 2027 fallen. Gleiches gilt, wenn der Anlagenbetreiber gegenüber dem Netzbetreiber nach § 20b EEG 2027 mitgeteilt hat, dass er für die Anlage künftig keine Förderung mehr in Anspruch nehmen will.

Damit wird es künftig Anlagen geben, die in der sonstigen Direktvermarktung unter die Zahlungspflicht nach § 20a Absatz 1 EEG 2027 fallen, aber auch Anlagen, die in der sonstigen Direktvermarktung nicht unter diese Pflicht fallen.

Zu § 21b EEG 2027:

Zu § 21b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Satz 4 EEG 2027:

Bei der Änderung in **§ 21b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Satz 4 EEG 2027** und handelt es sich zum einen um Folgeänderungen, die nachvollziehen, dass die Veräußerungsform der Einspeisevergütung abgeschafft wird und stattdessen die neue, förderfreie Veräußerungsform der Netzbetreiberabnahme eingeführt wird. Zudem wird auch die Veräußerungsform der Ausfallsvergütung (§ 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 EEG 2023) abgeschafft, was ebenfalls eine Folgeänderung in § 21b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EEG 2027 nach sich zieht und insbesondere auch die Streichung von § 21b Absatz 1 Satz 4 EEG 2023 notwendig macht.

Auf die Begründung zu § 19 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2027 und § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 3 EEG 2027 wird verwiesen.

Zu § 21b Absatz 2 Satz 3 EEG 2027:

Bei der Änderung in **§ 21b Absatz 2 Satz 3 EEG 2027** handelt es sich um zum einen um eine Folgeänderung zur Abschaffung der Ausfallsvergütung (§ 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 EEG 2023). Die Erwähnung der Ausfallsvergütung in der Ausnahmeregelung zur Möglichkeit der prozentualen Aufteilung auf unterschiedliche Veräußerungsformen in § 21b Absatz 2 Satz 3 EEG 2027 ist entsprechend zu streichen. Insofern wird auf die Begründung zu § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 EEG 2027 verwiesen.

Zudem wird die neue Veräußerungsform der befristeten Marktwertdurchleitung als Variante der Netzbetreiberabnahme in die Ausnahmeregelung des § 21b Absatz 2 Satz 3 EEG 2027 neu aufgenommen. Sofern eine Anlage der befristeten Marktwertdurchleitung zugeordnet wird, kann diese nicht prozentual auch auf weitere Veräußerungsformen wie zum Beispiel die unentgeltliche Abnahme oder die sonstige Direktvermarktung aufgeteilt werden. Denn die befristete Marktwertdurchleitung ist nur als Übergangsmodell vorgesehen und soll daher nicht mit anderen Veräußerungsformen kombiniert werden. Die Marktwertdurchleitung beruht auf dem Gedanken, dass die gesamte einzuspeisende Strommenge zur Verfügung gestellt wird, sodass deren Wert grundsätzlich auch dem durchschnittlichen Marktwert entspricht und somit die Marktwertdurchleitung unter Abzug der Vermarktungskosten als förderfrei anzusehen ist. Eine Aufteilung der eingespeisten Strommengen, bei der z.B. werthaltigere Strommengen in der sonstigen Direktvermarktung vermarktet würden und weniger werthaltige der befristeten Marktwertdurchleitung zugeordnet würden, widerspricht diesem Regelungszweck hinter der befristeten Marktwertdurchleitung. Ergänzend wird auf die Begründung zu § 25 Absatz 1a EEG 2027 verwiesen.

Zu § 21b Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe c EEG 2027:

Bei der Änderung in **§ 21b Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe c EEG 2027** handelt es sich zum einen um eine Folgeänderung zur Abschaffung der Einspeisevergütung und der Einführung der neuen, förderfreien Netzbetreiberabnahme und zum anderen um die Erweiterung der Anforderungen für die Weitergabe von Strom an Dritte dahingehend, dass kein Fall der befristeten Marktwertdurchleitung nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027 vorliegen darf. Letzteres soll finanzielle Mitnahmeeffekte verhindern, indem etwaige von Dritten nicht verbrauchte und wenig werthaltige Reststrommengen der befristeten Marktwertdurchleitung zugeordnet werden können.

Hiervon unberührt bleibt aber die Möglichkeit des Anlagenbetreiber, den im Rahmen des Eigenverbrauchs nicht benötigten und in das Stromnetz eingespeisten Reststrom der befristeten Marktwertdurchleitung nach Maßgabe des § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027 zuzuordnen.

Zu § 21b Absatz 5 EEG 2027:

Bei Änderung in **§ 21b Absatz 5 EEG 2027** handelt es sich um eine Folgeänderung zur Abschaffung der Einspeisevergütung und der Einführung der neuen und förderfreien Veräußerungsform der Netzbetreiberabnahme. Dementsprechend muss die Regelung in § 21b Absatz 5 EEG 2027, die eine abweichende Bestimmung für Fälle der Marktwertdurchleitung in der Variante für ausgeforderte Anlagen enthält, sich ebenso auf die neue, förderfreie Veräußerungsform der Netzbetreiberabnahme beziehen. Auf die Begründungen zu § 19 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2027 und § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027 wird verwiesen.

Zu § 21c EEG 2027:

Zu § 21c Absatz 1 EEG 2027:

Bei der Änderung in **§ 21c Absatz 1 EEG 2027** handelt es sich zum einen um Folgeänderungen zur Abschaffung der Einspeisevergütung sowie der Ausfallvergütung und der Einführung der neuen und förderfreien Veräußerungsform der Netzbetreiberabnahme. Zum anderen wird die automatische Zuordnung in die unentgeltliche Abnahme zukünftig auf Steckersolargeräte beschränkt.

Durch die Abschaffung der Ausfallvergütung (§ 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 EEG 2023) kann Strom aus Neuanlagen nicht mehr der Ausfallvergütung zugeordnet werden, so dass auch die spezifischen Vorgaben zum Verfahren für die Zuordnung und den Wechsel in die Ausfallvergütung in § 21c Absatz 1 Satz 2 EEG 2023 entfallen können. Hinsichtlich der Abschaffung der Ausfallvergütung wird auf die Begründung von § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 EEG 2027 verwiesen.

Darüber hinaus greift die automatische Zuordnung in die unentgeltliche Abnahme nach dem neuen § 21c Absatz 1 Satz 2 EEG 2027 künftig nur noch für Steckersolargeräte. Da solche Anlagen auf die Eigennutzung des erzeugten Stroms ausgerichtet sind und für den in das Stromnetz eingespeisten Strom künftig weder eine Förderung nach dem EEG noch eine befristete Marktwertdurchleitung beanspruchen können, ist davon auszugehen, dass der Anlagenbetreiber im Fall der nicht erfolgten Zuordnung keine Einwände haben wird, die Strommengen aus neuen Steckersolargeräten gemäß § 21c Absatz 1 Satz 2 (neu) EEG 2027 wie auch schon bisher der unentgeltlichen Abnahme zuordnen zu lassen.

Bei der Änderung in § 21c Absatz 1 Satz 3 (neu) EEG 2027, die die automatische Zuordnung für ausgeforderte Anlagen regelt, handelt es sich zum einen um Folgeänderungen zur Abschaffung der Veräußerungsform der Einspeisevergütung und der Einführung der neuen, förderfreien Veräußerungsform der Netzbetreiberabnahme. Die Marktwertdurchleitung für ausgeforderte Anlagen ist zukünftig eine Variante der förderfreien Veräußerungsform der Netzbetreiberabnahme. Eine materielle Änderung wird hierdurch auch hinsichtlich der automatischen Zuordnung nach § 21c Absatz 1 EEG nicht bewirkt. Ergänzend wird auch auf die Begründungen zu § 19 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2027 sowie § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027 verwiesen.

Zu Abschnitt 2 EEG 2027:

Die Umbenennung des Abschnitts 2 EEG 2027 ist erforderlich aufgrund der Einführung der Zahlungspflicht in **§ 20a EEG 2027**.

Zu § 22 EEG 2027:

Die Bezeichnung von **§ 22 EEG 2027** wird geändert aufgrund der Einführung der Zahlungspflicht in § 20a EEG. Die in den Ausschreibungen ermittelten anzulegenden Werte sind künftig nicht nur für die Berechnung der Marktpremie erforderlich sondern auch zur Berechnung des Refinanzierungsbeitrags. Daher wird künftig die wettbewerbliche Ermittlung der anzulegenden Werte in § 22 EEG 2027 geregelt.

Die Änderung in **§ 22 Absatz 1 EEG 2027** vollzieht die Streichungen der §§ 39o bis 39q EEG 2023 sowie der §§ 88e bis 88f EEG 2023 nach. Außerdem wird der Verweis auf Ausschreibungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus grünem Wasserstoff gestrichen, weil diese Ausschreibungen nicht mehr im EEG geregelt werden. Außerdem ist es eine Folgeänderung zur Einführung von Resilienzausschreibungen nach §§ 28h und 39n EEG 2027. Auch für solche Resilienzausschreibungen soll die Bundesnetzagentur Anspruchsberechtigte und den anzulegenden Wert ermitteln.

Zu § 23 EEG 2027:

Die Änderung in **§ 23 Absatz 1 EEG 2027** ist erforderlich aufgrund der Einführung der Zahlungspflicht in § 20a Absatz 1 EEG 2027. Die Grundlage für die Berechnung der Zahlungspflicht in Form des Refinanzierungsbeitrags ist der für die Anlage geltende anzulegende Wert. Auch für zur Berechnung des neu eingeführten Zahlungsanspruchs im Rahmen der Netzbetreiberabnahme nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2027 ist der anzulegende Wert die Berechnungsgrundlage.

§ 23 Absatz 3 EEG 2027 wird insgesamt neu gefasst. Künftig wird in § 23 Absatz 3 EEG 2027 geregelt, in welcher Reihenfolge der anzulegende Wert der Anlagen angepasst wird. Dies erfasst künftig nicht nur Regelungen, die den anzulegenden Wert reduzieren, sondern auch Regelungen, die den anzulegenden Wert erhöhen.

Im Rahmen des § 23 Absatz 3 EEG 2027 sind zunächst die Regelungen in § 23b bis 24 EEG 2027 anzuwenden. Es ist also beispielsweise zunächst ein anlagenspezifischer anzulegender Wert nach § 23c EEG 2027 zu bilden. Anschließend sind jeweils – soweit einschlägig – die in den § 23 Absatz 3 Nummer 1 bis 7 EEG 2027 genannten Regelungen in dieser Reihenfolge anzuwenden.

Nach **§ 23 Absatz 3 Nummer 1 EEG 2027** ist zunächst das Referenzertragsmodell nach § 36h EEG 2027 anzuwenden. Danach kann sich der anzulegende Wert für die Anlagen erhöhen oder reduzieren, abhängig davon, welche Standortgüte für die Windenergieanlagen an Land gilt.

Nach **§ 23 Absatz 3 Nummer 2 EEG 2027** ist die Regelung in § 48 Absatz 1b EEG 2027 anzuwenden. Danach kann sich für bestimmte besondere Solaranlagen der anzulegende Wert erhöhen.

Nach **§ 23 Absatz 3 Nummer 3 EEG 2027** sind für den Vergütungsanspruch im Rahmen der Netzbetreiberabnahme die Regelungen in § 53 Absatz 1 und 2 EEG 2027 anzuwenden. Danach wird der anzulegende Wert für diese Anlagen reduziert. Dabei ist zu beachten, dass der Abzug von den nach § 23b EEG 2027 festgelegten anzulegenden Werten erfolgt. Wenn also der Jahresmarktwert oberhalb von zehn Cent pro Kilowattstunde liegt, erfolgt der Abzug nach § 53 Absatz 1 und 2 EEG 2027 von 10 Cent pro Kilowattstunde, nicht von dem Jahresmarktwert selbst. Der anzulegende Wert im Rahmen der Netzbetreiberabnahme kann also durchaus geringer sein als 10 Cent pro Kilowattstunde.

Nach **§ 23 Absatz 3 Nummer 4 EEG 2027** ist für besondere Solaranlagen nach § 34 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a EEG 2027 die Regelung in § 48 Absatz 5 EEG 2027 anzuwenden. Danach können sich die anzulegenden Werte für diese Anlagen reduzieren.

Nach **§ 23 Absatz 3 Nummer 5 EEG 2027** sind für Solaranlagen, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird, die Regelungen in § 54 Absatz 1 bis 3 EEG 2027 anzuwenden. Danach können sich die anzulegenden Werte für diese Anlagen reduzieren.

Nicht mehr in § 23 Absatz 3 EEG 2027 enthalten ist der Verweis auf die Regelungen in §§ 39i Absatz 2 Satz 1, 44b Absatz 1 Satz 2 und 44c Absatz 8 EEG 2027. In diesen Vorschriften ist künftig für Biomasseanlagen geregelt, dass sich die Ansprüche § 19 Absatz 1 EEG 2027 auf null reduzieren. Es wird also künftig nicht mehr geregelt, dass sich der anzulegende Werte auf null reduziert. Da in § 23 Absatz 3 EEG 2027 aber künftig nur die Anpassungen der anzulegenden Werte erfasst sind, muss der Verweis auf die genannten

Normen entfallen. Er ist auch nicht erforderlich, denn in diesen Fällen besteht die Ansprüche nach § 19 Absatz 1 EEG 2027 nicht. Es muss daher nicht geprüft werden, ob eine Anpassung des anzulegenden Wertes notwendig ist.

Ebenfalls nicht mehr in § 23 Absatz 3 EEG 2027 erwähnt ist die Regelung in § 51 EEG 2027. Diese ist künftig in § 23 Absatz 4 EEG 2027 gesondert erwähnt.

Der nach § 23 Absatz 3 EEG 2027 ermittelte anzulegende Wert ist dann die Grundlage zur Berechnung der Ansprüche nach § 19 Absatz 1 EEG 2027 bzw. der Zahlungspflicht nach § 20a Absatz 1 EEG 2027. Insbesondere ist der nach § 23 Absatz 3 EEG 2027 ermittelte anzulegende Werte die Berechnungsgrundlage zur Ermittlung von Marktprämie bzw. Refinanzierungsbeitrag nach Anlage 1 EEG 2027, vgl. § 23a EEG. Zu beachten ist auch, dass der anzulegende Wert aufgrund der Vorgabe in § 23 Absatz 3 letzter Halbsatz EEG 2027 nicht negativ werden kann. Er kann sich also maximal auf null reduzieren.

In **§ 23 Absatz 4 Satz 1 EEG 2027** ist künftig geregelt, in welchen Fällen sich der Anspruch nach § 19 Absatz 1 EEG 2027 reduziert und sich die Zahlungspflicht nach § 20a Absatz 1 EEG 2027 erhöht. Zunächst muss also die Höher der Ansprüche nach § 19 Absatz 1 EEG 2027 bzw. der Zahlungspflicht nach § 20a Absatz 1 EEG 2027 ermittelt werden. Bei der Berechnung der Marktprämie und des Refinanzierungsbeitrags erfolgt die Berechnung nach § 23a EEG nach den Vorgaben der Anlage 1 zum EEG 2027. Anschließend sind die Regelungen in §§ 53b und 53c EEG 2027 anzuwenden. Nach § 53b EEG verringert sich der Anspruch nach § 19 Absatz 1 EEG 2027 um 0,1 Cent pro Kilowattstunde, wenn für den Strom Regionalnachweise ausgestellt werden. Dies gilt nur für Anlagen, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird. In einem Refinanzierungsjahr erhöht sich der Refinanzierungsbetrag entsprechend um 0,1 Cent pro Kilowattstunde. Nach § 53c EEG 2027 reduziert sich der Anspruch nach § 19 Absatz 1 EEG 2027 für Strom, für den eine Stromsteuerbefreiung in Anspruch genommen wurde, um die Höhe der Stromsteuerbefreiung. In einem Refinanzierungsjahr erhöht sich der Refinanzierungsbetrag entsprechend um die Höhe der Stromsteuerbefreiung.

Bisher wurden die Regelungen in § 23 Absatz 3 EEG 2023 erwähnt und es war in den §§ 53b und 53c EEG 2027 geregelt, dass sich der anzulegende Wert verringert. Angesichts der Einführung der Zahlungspflicht in § 20a EEG 2027 wird dort aber künftig geregelt, dass sich der Anspruch nach § 19 Absatz 1 EEG 2027 verringert und sich die Zahlungspflicht nach § 20a Absatz 1 EEG 2027 erhöht. In einem Refinanzierungsjahr hat diese Regelung den Vorteil, dass die Netzbetreiber zunächst die Höhe des Refinanzierungsbeitrags berechnen können und anschließend diesem Refinanzierungsbeitrag die jeweiligen Aufschläge nach §§ 53b oder 53c EEG 2027 hinzurechnen können. Dabei ist es unerheblich, ob ein Fall der dynamischen Abschöpfung vorliegt oder nicht. Die Erhöhung des Refinanzierungsbeitrags kann für den „regulären“ Refinanzierungsbeitrag nach Nummer 4.1 der Anlage 1 zum EEG 2027 oder den angepassten Refinanzierungsbeitrag nach Nummer 4.2 der Anlage 1 zum EEG 2027 erfolgen. Die Regelungen in §§ 53b und 53c EEG 2027 sind also nicht zu berücksichtigen, wenn der Netzbetreiber nach Maßgabe von Nummer 4.2 der Anlage 1 zum EEG 2027 prüft, ob ein Fall der dynamischen Abschöpfung vorliegt.

Mit der Änderung in **§ 23 Absatz 4 Satz 2 EEG 2027** wird geregelt, dass die §§ 53b und 53c EEG 2027 nicht anzuwenden sind, wenn die Zahlungspflicht nach § 20a Absatz 1 EEG 2027 bereits aufgrund der Regelungen in §§ 51, 48 Absatz 3 und § 54 Absatz 4 EEG 2027 auf null verringert wird. In §§ 51, 48 Absatz 3 und § 54 Absatz 4 EEG 2027 ist künftig geregelt, dass sich die Ansprüche nach § 19 Absatz 1 EEG 2027 und die Pflicht zur Zahlung des Refinanzierungsbeitrag nach § 20a Absatz 1 EEG 2027 jeweils auf null verringern. In diesen Fällen sollen also weder Zahlungsansprüche noch Zahlungspflichten der Anlagenbetreiber bestehen. Würde man jedoch §§ 53b und 53c EEG 2027 in diesen Fällen auf die Zahlungspflicht nach § 20a Absatz 1 EEG 2027 anwenden, würde sich die Zahlungspflicht in Form des Refinanzierungsbeitrags nach § 20a Absatz 1 EEG 2029 um 0,1 Cent (§ 53b EEG 2027) bzw. um den Wert der Stromsteuerbefreiung (§ 53c EEG 2027) erhöhen. Insofern sind die Regelungen in §§ 51, 48 Absatz 3 und § 54 Absatz EEG 2027 spezieller gegenüber den Regelungen in §§ 53b und 53c EEG 2027.

Für die Zahlungsansprüche nach § 19 Absatz 1 EEG 2027 muss nicht geregelt werden, dass §§ 53b und 53c EEG 2027 nicht anwendbar sind in den Fällen von §§ 51, 48 Absatz 3 und § 54 Absatz 4 EEG 2027. Zwar verringern sich in diesen Fällen die Ansprüche nach § 19 Absatz 1 EEG 2027 auf null. Eine weitere Reduzierung der Ansprüche nach §§ 53b und 53c EEG 2027 ist aber aufgrund der Regelung in § 23 Absatz 4 Satz 1 EEG 2027 unschädlich. Würden die auf null verringerten Ansprüche weiter verringert, würden sie negative Werte annehmen. § 23 Absatz 4 Satz 1 EEG 2027 sieht jedoch vor, dass die Zahlungsansprüche nicht negativ werden können. Ebenso wenig muss geregelt werden, dass die §§ 53b und 53c EEG 2027 in den Fällen von in §§ 39i Absatz 2 Satz 1, 44b Absatz 1 Satz 2 und 44c Absatz 8 EEG 2027 nicht anzuwenden sind. Die genannten Regelungen ordnen für Biomasseanlagen an, dass sich die Ansprüche nach § 19 Absatz 1 EEG 2027 auf null reduzieren. Hier gilt wie eben ausgeführt, dass § 23 Absatz 4 Satz 1 EEG 2027 bereits bestimmt, dass Ansprüche aufgrund von Anpassungen nach §§ 53b und 53c EEG 2027 nicht negativ werden können. Biomasseanlagen unterliegen zudem nicht der Zahlungspflicht nach § 20a Absatz 1 EEG 2027. Es ist also schon nicht möglich, dass für diese Anlagen ein Refinanzierungsbeitrag anfällt, der sich erhöhen könnte.

Zu § 23a EEG 2027:

Die Anpassung ist aufgrund der Einführung der Zahlungspflicht in § 20a Absatz 1 EEG 2027 erforderlich. Künftig wird auch die Höhe des Refinanzierungsbeitrags nach Anlage 1 zum EEG 2027 berechnet.

Zu § 23b EEG 2027:

Bei der Änderung in § 23b EEG 2027 werden zum einen besondere Bestimmungen zur Berechnung der Höhe des Anspruchs auf die befristete Marktwertdurchleitung getroffen. Zum anderen sind Folgeänderungen zur Abschaffung der Einspeisevergütung und der Einführung der neuen, förderfreien Veräußerungsform der Netzbetreiberabnahme enthalten.

Dabei lehnen sich die besonderen Bestimmungen für die befristete Marktwertdurchleitung im neuen § 23b EEG 2027 an die schon bislang bestehenden besonderen Bestimmungen für ausgeforderte Anlagen an. Danach ist nach § 23b EEG 2027 als anzulegender Wert für die Höhe des Anspruchs auf die befristete Marktwertdurchleitung der Jahresmarktwert anzuwenden, der sich in entsprechender Anwendung von Anlage 1 Nummer 2 zum EEG 2027 berechnet, aber höchstens 10 Cent pro Kilowattstunde betragen darf. Die bisherigen besonderen Bestimmungen für ausgeforderte Anlagen gelten unverändert fort.

Zu § 23c EEG 2027:

Die Änderung in § 23c EEG 2027 ist erforderlich aufgrund der Einführung der Zahlungspflicht in Form des Refinanzierungsbeitrags in § 20a EEG. Auch in Jahren, in denen für die Anlage eine Zahlungspflicht nach § 20a EEG 2027 besteht ist, muss die Regelung in § 23c EEG 2027 anwendbar sein. Auch in diesen Fällen wird ein anlagenspezifischer anzulegender Wert anhand der spezifischen Schwellenwerte gebildet.

Zu § 24 EEG 2027:

Zu § 24 Absatz 1 EEG 2027:

Die Änderung in § 24 Absatz 1 Satz 1 EEG 2027 ist erforderlich aufgrund der Einführung der Zahlungspflicht in Form des Refinanzierungsbeitrags in § 20a EEG. Um zu ermitteln, ob die Anlagen unter die Zahlungspflicht nach § 20a EEG 2027 fallen, weil sie eine installierte Leistung von mindestens 100 Kilowatt haben, müssen die Regelungen in § 24 Absatz 1 EEG angewendet werden.

Durch die Änderung in **§ 24 Absatz 1 Satz 3 EEG 2027** werden Solaranlagen auf, in oder an Gebäuden und Lärmschutzwänden künftig auch nicht mit Solaranlagen des ersten Segments, die keine Freiflächenanlagen sind, zusammengefasst und es werden sogenannte Garten-PV-Anlagen nicht mit Solaranlagen des ersten Segments zusammengefasst.

Nach § 24 Absatz 1 Satz 3 EEG 2023 galt die Ausnahme nur im Verhältnis von Solaranlagen auf, in oder an Gebäuden und Lärmschutzwänden zu Freiflächenanlagen, aber nicht auch im Verhältnis von Solaranlagen auf, in oder an Gebäuden und Lärmschutzwänden zu Solaranlagen auf, an oder in einer baulichen Anlage, die weder Gebäude noch Lärmschutzwand ist. Indem § 24 Absatz 1 Satz 3 EEG 2027 auf Solaranlagen des ersten Segments abstellt, werden neben klassischen Freiflächenanlagen gemäß der Begriffsbestimmung nach § 3 Nummer 41a EEG 2027 künftig auch Solaranlagen auf, an oder in einer baulichen Anlage, die weder Gebäude noch Lärmschutzwand ist, erfasst. Anlagen auf derartigen sonstigen baulichen Anlagen betreffen z.B. Solaranlagen auf ehemaligen Deponien, die in Aufbau und Erscheinungsbild kaum von Freiflächenanlagen im technischen Sinne zu unterscheiden sind. Hierdurch wird im Rahmen der Ausnahme nach § 24 Absatz 1 Satz 3 EEG 2027 eine gleichmäßige Behandlung von allen Solaranlagen des ersten Segments im Verhältnis zu Solaranlagen auf, in oder an Gebäuden und Lärmschutzwänden erreicht.

Außerdem wird geregelt, dass sogenannte Garten-PV-Anlagen, die den Anforderungen des § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a EEG 2027 entsprechend errichtet worden sind, abweichend von § 24 Absatz 1 Satz 1 EEG 2027 nicht mit Solaranlagen des ersten Segments zusammengefasst werden. Dies ist deswegen gerechtfertigt, da Garten-PV-Anlagen unter den besonderen Voraussetzungen des § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a EEG 2027 anstelle von Dachanlagen errichtet werden. Entsprechend des Regelungszwecks des § 24 Absatz 1 Satz 3 EEG 2027 sollten sie daher auch bei dieser Zusammenfassungsregel gleichartig behandelt werden, wie eine Dachanlage, anstatt derer die Garten-PV-Anlage errichtet wird.

Bei der Änderung in **§ 24 Absatz 1 Satz 5 EEG 2027** handelt es sich um eine Klarstellung, dass ein Steckersolargerät eine oder mehrere Solaranlagen umfassen kann, wobei die dort genannten Leistungsgrenzen nur für die Solaranlage beziehungsweise insgesamt für die Solaranlagen gelten.

Das Privileg des Steckersolargeräts erstreckt sich auch auf den über denselben Wechselrichter betriebenen Stromspeicher, wobei die genannten Leistungsgrenzen nicht für einen unter dem Begriff des Steckersolargerätes unterfallenden Stromspeichers gemäß § 3 Nummer 43 Halbsatz 2 EEG 2027 eingehalten werden müssen. Auf die Begründung zu § 3 Nummer 43 EEG 2027 wird verwiesen.

Zu § 24 Absatz 2 EEG 2027:

Bei der in Änderung in **§ 24 Absatz 2 Satz 1 EEG 2027** handelt es sich um eine Erweiterung der ausschreibungsspezifischen Regelungen zur Anlagenzusammenfassung auch auf Solaranlagen auf, an oder in einer baulichen Anlage, die weder Gebäude noch Lärmschutzwand ist, und um eine Folgeänderung zur Änderung in § 38a Absatz 1 Nummer 4 und 5 EEG 2027.

Durch diese Erweiterung auch auf Solaranlagen auf, an oder in einer baulichen Anlage, die weder Gebäude noch Lärmschutzwand ist, wird insoweit eine gleichmäßige Behandlung von allen Solaranlagen des ersten Segments erreicht (siehe auch § 3 Nummer 41a EEG 2027). Sämtliche Projekte für Solaranlagen des ersten Segments stehen in den Ausschreibungen in Konkurrenz zueinander. Die Erstreckung der Zusammenfassungsregelungen in § 24 Absatz 2 EEG 2027 auf alle Solaranlagen des ersten Segments steht auch im Zusammenhang mit der Erstreckung der förderfähigen Höchstgröße von 50 Megawatt auf alle Solaranlagen des ersten Segments in § 38a EEG 2027. Ohne Anwendbarkeit des

§ 24 Absatz 2 EEG 2027 könnte diese Höchstgröße von Solaranlagen auf, an oder in einer baulichen Anlage, die weder Gebäude noch Lärmschutzwand ist, umgangen werden.

Die Änderung in der in Bezug genommenen Nummer des § 38a Absatz 1 EEG 2027 ist schließlich eine Folgeänderung zur Änderung in § 38a Absatz 1 Nummer 4 und 5 EEG 2027. Auf die Begründung zu § 38a Absatz 1 Nummer 4 und 5 EEG 2027 wird verwiesen.

Bei der in Änderung in **§ 24 Absatz 2 Satz 2 EEG 2027** handelt es sich um eine Erweiterung der ausschreibungsspezifischen Regelungen zur Anlagenzusammenfassung auch auf Solaranlagen auf, an oder in einer baulichen Anlage, die weder Gebäude noch Lärmschutzwand ist. Auf die Begründung zu § 24 Absatz 2 Satz 1 EEG 2027 wird verwiesen.

Der neue **§ 24 Absatz 2 Satz 3 EEG 2027** dient der Sicherstellung der Vergütungsfähigkeit von Anlagen, um den Vertrauensschutz von Anlagenbetreibern zu sichern. Aufgrund der in § 35 Absatz 1 Nummer 8 und 9 BauGB geregelten baurechtlichen Privilegierungstatbestände für bestimmte Freiflächensolaranlagen kann der Fall eintreten, dass baurechtlich nicht privilegierte Anlagen während des Bebauungsplanverfahrens von privilegierten Anlagen „überholt“ werden und zum Inbetriebnahmezeitpunkt keine Zahlungsbeziehung nach § 38a EEG mehr erhalten könnten, weil sie durch die sogenannte Anlagenzusammenfassung nach § 24 Absatz 2 EEG als Anlage über der maximalen Größe von 50 Megawatt installierter Leistung anzusehen sind. Da der Anlagenbetreiber der nicht privilegierten Anlage zum Zeitpunkt seiner Investitionsentscheidung von der später mit der Projektierung beginnenden privilegierten Anlage in der Regel keine Kenntnisse hat, erscheint sein Vertrauen in seine Investition ausreichend schutzwürdig, um eine Ausnahme von der grundsätzlich weiterhin erforderlichen Anlagenzusammenfassung zu rechtfertigen. Die neue Regelung schließt daher eine Zusammenfassung von privilegierten Freiflächenanlagen mit nicht privilegierten Freiflächenanlagen aus. Mit der Neuregelung dürfte kein wesentliches Missbrauchsrisiko einhergehen. Die Umgehung der gesetzlichen Schwellenwerte dürfte weitgehend verhindert bleiben, da Projekte in der Regel nicht nur teilweise in privilegierten Bereichen liegen werden.

Zu § 24 Absatz 3 EEG 2027:

Bei der Änderung in **§ 24 Absatz 3 Satz 2 EEG 2027** handelt es sich um eine Folgeänderung zur Abschaffung der Einspeisevergütung und der Einführung der neuen, förderfreien Veräußerungsform der Netzbetreiberabnahme. Auf die Begründungen zu § 19 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2027 sowie § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027 wird verwiesen.

Außerdem ist die Ergänzung des Refinanzierungsbeitrags erforderlich aufgrund der Einführung der Zahlungspflicht in Form des Refinanzierungsbeitrags in § 20a EEG. § 24 Absatz 3 EEG 2027 soll auch in diesen Fällen anwendbar sein.

Zu § 25 EEG 2027:

Zu § 25 Absatz 1 EEG 2027:

Bei der Änderung in **§ 25 Absatz 1 Satz 1 EEG 2027** handelt es sich um eine Folgeänderung zur Abschaffung der Einspeisevergütung nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2023 sowie zur Einführung des Refinanzierungsbeitrags nach § 20a EEG 2027.

Auf die Begründungen zu § 19 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2027 sowie § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027 wird verwiesen.

Die Verpflichtung des Anlagenbetreibers zur Zahlung von Refinanzierungsbeiträgen nach § 20a EEG 2027 gegenüber dem Netzbetreiber ist in § 25 Absatz 1 EEG 2027 zu berücksichtigen. Da § 25 Absatz 1 Satz 1 EEG 2023 bereits jetzt von den Verpflichtungen des Netzbetreibers ausgehend formuliert („sind [...] zu zahlen“), kann die gegenläufige Pflicht zur Zahlung von Refinanzierungsbeiträgen sprachlich als eine weitere Fallgruppe aufgenommen werden. Da rechtlich Marktprämie und Refinanzierungsbeitrag als alternativ

einschlägige Zahlungsverpflichtungen miteinander verknüpft sind, wird die Refinanzierungspflicht dabei hinter der Pflicht zur Zahlung von Marktpremien eingeordnet. Um der sprachlichen Ausrichtung an den Zahlungsverpflichtungen – und nicht etwa den Ansprüchen – gerecht zu werden, wird die Überschrift neu gefasst.

Bei Gelegenheit dieser Anpassungen sei darauf hingewiesen, dass die hergebrachten Formulierungen „oder“ und „jeweils“ nicht etwa indizieren, dass die Dauer der einzelnen Verpflichtungen jeweils isoliert voneinander zu ermitteln wären. Vielmehr ist die Regeldauer von 20 Jahren stets auf ein einheitliches Förderverhältnis bezogen, welches je nach gewählter Vermarktungsform und Entwicklung der Marktwerte unterschiedliche konkrete Zahlungsverpflichtungen des Netzbetreibers und/oder des Anlagenbetreibers beinhaltet.

Zu § 25 Absatz 1a EEG 2027:

Durch den neu eingefügten **§ 25 Absatz 1a EEG 2027** werden Bestimmungen zur Dauer des Anspruchs auf die befristete Marktwertdurchleitung getroffen.

Nach § 25 Absatz 1a Satz 1 EEG 2027 sind bei Anlagen, die der befristeten Marktwertdurchleitung zugeordnet sind, befristete Marktwertdurchleitungen nur bis zum dritten auf die Ausstattung der Anlage mit einem intelligentem Messsystem und einer Steuerungseinrichtung folgenden Kalendermonat, längstens aber bis zum [30.] auf die Inbetriebnahme der Anlage folgenden Kalendermonat zu zahlen. Nach Ablauf der befristeten Marktwertdurchleitung können die Anlagenbetreiber ihre Anlage entweder als „Nulleinspeiseanlage“ betreiben oder den in das Stromnetz eingespeisten Strom der sonstigen Direktvermarktung oder der unentgeltlichen Abnahme zuordnen. Dies stellt sicher, dass auch für Neuanlagen, die im Übergang zunächst die befristete Marktwertdurchleitung in Anspruch nehmen, kein Vertrauensschutz zugunsten von Anlagenbetreibern entsteht, dass diese Form der Netzbetreiberabnahme ihnen dauerhaft zur Verfügung stehen wird. Vielmehr wird so deutlich, dass die Direktvermarktung im Grundsatz der Standardfall für alle Neuanlagen sein wird, die Strom in das Netz einspeisen.

Zu § 25 Absatz 2 EEG 2027:

Bei Änderung in **§ 25 Absatz 2 EEG 2027** handelt es sich um eine Folgeänderung zur Abschaffung der Einspeisevergütung und der Einführung der neuen, förderfreien Veräußerungsform der Netzbetreiberabnahme. Auf die Begründungen zu § 19 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2027 sowie § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027 wird verwiesen.

Zu § 26 EEG 2027:

§ 26 EEG 2027, der Fälligkeiten, Abschläge und Endabrechnungen betrifft, wird um Regelungen zu den Refinanzierungsbeiträgen erweitert. Zudem werden einige sprachlichen Präzisierungen am bisherigen Gesetzestext vorgenommen, die jedoch keine Neuausrichtung in der Sache bringen. Im Einzelnen:

Zu § 26 Absatz 1 EEG 2027:

Der neu gefasste **§ 26 Absatz 1 EEG 2027** regelt nun vorangestellt die Fälligkeit der Ansprüche auf Förderungen oder Refinanzierungsbeiträge, welche von der Marktwertentwicklung des jeweiligen Jahres abhängen und erst ex post nach Jahresablauf bestimmbar sind. § 26 Absatz 1 EEG 2027 formuliert dabei anders als § 25 Absatz 1 EEG 2027 jeweils vom Anspruch her (und nicht etwa von der jeweils gegenläufigen Verpflichtung), dessen Fälligkeit er festlegt. § 26 Absatz 1 Satz 1 EEG 2027 übernimmt zunächst die Regelung des bisherigen § 26 Absatzes 2 Satz 2 EEG 2023 zur Fälligkeit von Förderansprüchen zugunsten des Anlagenbetreibers; diese werden unverändert mit Erfüllung der eigenen Mitteilungspflichten des Anlagenbetreibers nach § 71 Absatz 1 EEG fällig. Es würde

jedoch nicht überzeugen, auch die Fälligkeit des gegenläufigen Anspruchs des Netzbetreibers auf Refinanzierungsbeiträge an diesen Moment zu knüpfen. Denn mit Übermittlung der Daten hat zwar der Anlagenbetreiber das seinerseits in Vorbereitung der Endabrechnung für das zurückliegende Jahr rechtlich Gebotene getan. Erst mit Erstellung dieser Endabrechnung durch den Netzbetreiber aber wird die konkrete Höhe der nach Anlage 1 zum EEG 2027 berechneten Refinanzierungsbeiträge ermittelt und erst mit deren Zugang beim Anlagenbetreiber wird der unterjährig noch unbestimmte Anspruch für den Anlagenbetreiber nachvollziehbar konkretisiert. Deshalb knüpft § 26 Absatz 1 Satz 2 EEG 2027 an diesen Moment an und lässt Fälligkeit vier Wochen nach Zugang der Endabrechnung beim Anlagenbetreiber (oder bei von diesem benannten Empfangsermächtigten) eintreten. Diese Regelungslogik entspricht strukturell verwandten Regelungen wie etwa § 40c EnWG. Zusätzlich stellt § 26 Absatz 1 Satz 2 EEG 2027 ausdrücklich klar, dass die Endabrechnung durch den Netzbetreiber erstellt wird. Dies ist bisher schon so, angesichts der Einführung von Refinanzierungsansprüchen mit umgekehrter Anspruchsrichtung scheint eine gesetzliche Klarstellung jedoch sinnvoll.

Zu § 26 Absatz 2 EEG 2027:

§ 26 Absatz 2 EEG 2027 regelt die Leistung von monatlichen Abschlägen in angemessenem Umfang (Satz 1), ergänzende Maßgaben zur Bestimmung der Abschläge (Satz 2), deren Fälligkeit (Satz 3 und Satz 4) sowie den Ausgleich von Differenzen zwischen der unterjährigen Abschlagszahlung und der nach Jahresablauf ermittelten Fördersumme beziehungsweise Refinanzierungssumme in der Endabrechnung (Satz 5).

Hierfür wird der bisherige § 26 Absatz 1 Satz 2 EEG 2023 zunächst in zwei Sätze aufgespalten. § 26 Absatz 2 Satz 1 EEG 2027 ergänzt die hergebrachte Verpflichtung zur Zahlung von monatlichen Abschlägen auf zu erwartende Zahlungen nach § 19 Absatz 1 EEG um die gegenläufige Verpflichtung zur Leistung von monatlichen Abschlägen auf zu erwartende Zahlungen nach § 20a Absatz 1 EEG 2027 – womit zukünftig in beide Richtungen Abschläge im angemessenen Umfang geschuldet sind. Mit Einführung der Abschöpfung wird also auch der Anlagenbetreiber bei entsprechend positiver Marktpreisentwicklung zur Zahlung von Abschlägen verpflichtet – und dies seinerseits in angemessenem Umfang.

Angesichts dieser Neuerung modifiziert der Gesetzgeber die Regelung des bisherigen § 26 Absatz 1 Satz 2 EEG 2023 im neuen § 26 Absatz 2 Satz 2 EEG 2027 dahingehend, dass die Praxis sich bei der Bestimmung der Höhe der Abschläge sowohl am Jahresmarktwert des Vorjahres als auch am Monatsmarktwert des Vormonats orientieren kann. Dies soll klarstellen, dass der Gesetzgeber die Praxis bei deutlichen unterjährigen Änderungen der Marktpreise nicht etwa zur Orientierung an – insoweit überholten – Marktpreisen des Vorjahres anhalten will; vielmehr kann in solchen Konstellationen beispielsweise eine Orientierung an vorliegenden Monatsmarktwerten zielführender sein, um den angemessenen Umfang von Abschlägen zu bestimmen. Dabei bietet auch der neue § 26 Absatz 2 Satz 2 EEG 2027 nur eine Orientierung, die keinesfalls abschließend ist. Vielmehr ist maßgebliche Vorgabe zur Bestimmung von Abschlägen unverändert die Formulierung „in angemessenem Umfang“. Diese Formulierung bleibt bewusst so offen, um der Praxis ausreichend Raum für einen für die beteiligten Akteure interessengerechten Vollzug der Abschlagsleistungen zu lassen. Dies lässt insbesondere Raum für unterjährige „Verrechnungen“ zwischen den einzelnen Monatstranchen.

Dies sei an einem fiktiven Beispielsjahr veranschaulicht mit sehr hohen Strompreisen in der ersten Jahreshälfte (Refinanzierungssituation) und sehr niedrigen Strompreisen in der zweiten Jahreshälfte (Förderungssituation). Wenn hier der Anlagenbetreiber etwa die in der ersten Jahreshälfte angemessenen Abschläge auf die zunächst erwartete Refinanzierungsverpflichtung nach § 20a Absatz 1 EEG 2027 nicht leistet, kann der Netzbetreiber seinerseits ansonsten rechnerisch angemessene Abschläge auf seine zu erwartende Förderschuld nach § 19 Absatz 1 EEG 2027 kürzen um die ausstehenden Refinanzierungsabschläge. Denn es wäre eben nicht mehr angemessen, ungeachtet der Nichtzahlung durch den Anlagenbetreiber für die erste Jahreshälfte eine umfassende Leistungspflicht des Netzbetreibers gegenüber dem Anlagenbetreiber in der zweiten Jahreshälfte zu

unterstellen. Der hergebrachte Begriff der „Angemessenheit“ ist insofern nicht eng monatlich isoliert unter Würdigung der jeweils aktuellen Marktsignale auszulegen; er ist vielmehr zeitlich umfassender zu verstehen, um unbürokratische und für beide Seiten interessengerechte Abwicklungsprozesse zu ermöglichen.

Aus Sicht des Gesetzgebers liegt es nahe, dass der Netzbetreiber den Prozess des „Abschlagsmanagements“ in beide Richtungen verantwortet, dass also er je Monat die „Abschlagsrichtung“ (Ist eine Förderung oder Refinanzierung zu erwarten?) sowie die jeweils angemessenen Umfänge ermittelt und dem Anlagenbetreiber mitteilt. Der Netzbetreiber hat hierbei für beide Seiten interessengerecht vorzugehen. Und in ihrer Anspruchsrichtung oder Höhe unangemessene Abschläge werden nicht etwa dadurch angemessen, dass der Netzbetreiber sie ausweist. Verbleiben Meinungsverschiedenheiten über die unterjährigen Abschlagssummen, können diese auch im Zuge der Endabrechnung für ein Jahr beigelegt werden. Denn § 26 Absatz 2 Satz 5 EEG 2027 übernimmt insoweit unverändert die Vorgabe des bisherigen § 26 Absatz 1 Satz 3 EEG 2023, dass – unvermeidbare – Ungenauigkeiten bei der Bemessung der Abschläge im Zuge der Endabrechnung auszugleichen sind (einzig wird die Formulierung „oder zu erstatten“ gestrichen; sie scheint mit Einführung der Refinanzierungsbeiträge nicht mehr stimmig, weil es nun logisch nicht mehr ausschließlich um zu geringe oder zu hohe Vorleistungen des Netzbetreibers geht, sondern um den Ausgleich von Ungenauigkeiten bei Prognose der Förderungssummen oder der Refinanzierungssummen in beide Richtungen). Gemäß Satz 5 hat nach Vorstellung des Gesetzgebers also weiterhin eine Gesamtbilanzierung zu erfolgen, in deren Zuge etwa Abweichungen der unterjährigen Annahmen bei Ermittlung der Abschläge zu den mit Jahresabschluss feststehenden Jahresmarktwerten oder sonstige rechnerische Ungenauigkeiten ausgeglichen sowie nicht bezahlte Abschlagsbeträge einbezogen werden können (sofern dies nicht bereits im Zuge der unterjährigen Abschlagsermittlung erfolgt ist).

§ 26 Absatz 2 Satz 3 EEG 2027 übernimmt die Formulierungen des § 26 Absatz 1 Satz 2 EEG 2023 zur Fälligkeit von Abschlägen, die somit nun gleichermaßen für Abschläge auf erwartete Förderzahlungen wie für Abschläge auf erwartete Refinanzierungsbeiträge greifen. Die Grundregel einer Fälligkeit zum 15. Kalendertag des Folgemonats greift aber ausdrücklich nur vorbehaltlich des nachfolgenden Satzes 4. Dieser § 26 Absatz 2 Satz 4 EEG 2027 fasst den bisherigen § 26 Absatz 2 Satz 2 EEG 2023 neu, um dessen Zielrichtung zu verdeutlichen und in seinem Anwendungsbereich auf die Abschläge der Netzbetreiber auf erwartbare Förderzahlungen beschränkt zu halten. Regelungsziel des § 26 Absatz 2 Satz 2 EEG 2023 war es, den Anlagenbetreiber dahingehend zu disziplinieren, dass er seiner Verpflichtung zur Übermittlung von Daten nach § 71 Absatz 1 EEG nachkommt. Deshalb wird bei einem Pflichtverstoß nicht nur die Fälligkeit des Förderanspruchs nach § 19 Absatz 1 EEG 2027 herausgezögert (§ 26 Absatz 1 Satz 1 EEG 2027). Vielmehr wird ab der Märzrate des auf die Inbetriebnahme folgenden Jahres auch die Fälligkeit der unterjährigen Abschläge für erwartete Förderzahlungen eines neuen Jahres bis zur Erfüllung dieser auf das Vorjahr bezogenen Verpflichtung herausgeschoben. Und diese Verknüpfung greift – wie die neue Formulierung nun klarer herausarbeitet – nicht etwa einmalig nur noch oder fortwährend mit Bezug zu den Daten zum ersten Jahr ab Inbetriebnahme, sondern für jede Förderperiode März bis Februar bezogen auf die Daten des jeweiligen Vorjahres. Die Wirkweise sei an vier konkreten Beispielen für eine Anlage veranschaulicht, die im Jahre 2028 in Betrieb genommen wird:

- Der Abschlag auf erwartete Förderzahlungen für den Monat Januar 2029 wird gemäß § 26 Absatz 2 Satz 3 EEG 2027 zum 15. Kalendertag des Februar 2029 fällig. Satz 4 ist hier noch nicht beachtlich.
- Der Abschlag auf erwartete Förderzahlungen für den Monat März 2029 wird nicht gemäß Satz 3 zum 15. Kalendertag des April 2029 fällig, wenn der Anlagenbetreiber noch keine Daten zum Jahr 2028 übermittelt hat (Satz 4).
- Der Abschlag auf erwartete Förderzahlungen für den Monat Januar 2030 wird nicht gemäß Satz 3 zum 15. Kalendertag des Februar 2030 fällig, wenn der

Anlagenbetreiber noch keine Daten zum Jahr 2028 übermittelt hat (Satz 4). Die Übermittlung von Daten zum Jahr 2029 ist aber noch nicht erforderlich.

- Der Abschlag auf erwartete Förderzahlungen für den Monat März 2030 wird nicht gemäß Satz 3 zum 15. Kalendertag des April 2029 fällig, wenn der Anlagenbetreiber noch keine Daten zum Jahr 2029 übermittelt hat (Satz 4).

Diese hergebrachte Verknüpfung der hemmenden Wirkung auf „Hauptförderanspruch“ und Abschlagsansprüchen bei einer Pflichtverletzung des Anlagenbetreibers zur Datenübermittlung nach § 71 Absatz 1 EEG überträgt Satz 4 bewusst nicht spiegelbildlich auf den Refinanzierungsanspruch des Netzbetreibers und die hierauf bezogene Abschlagsansprüche. Zwar könnte man rechtstechnisch statt der Pflichtverletzung zur Datenübermittlung der Anlagenbetreiber insofern die Verletzung der Endabrechnungspflicht durch den Netzbetreiber zum hemmenden Faktor machen. Netzbetreiber bereits jetzt umfassend zur kaufmännisch sorgfältigen Abwicklung des Fördervollzugs verpflichtet. Daher besteht nicht im gleichen Maße wie bei den Anlagenbetreibern Bedarf nach einer solchen disziplinierenden Regelung.

Zu § 26 Absatz 3 EEG 2027:

Mit der Änderung in **§ 26 Absatz 3 EEG 2027** werden die dort enthaltenen Regelungen auf Abrechnungen zu Abschlägen nach § 26 Absatz 2 EEG 2027 erweitert. Demnach müssen nicht nur bei der Endabrechnung, sondern auch bei den Abrechnungen zu den Abschlägen die Nummer der EEG-Anlage nach § 8 Absatz 2 der Marktstammdatenregisterverordnung enthalten sein und sowohl die Endabrechnung als auch die Abrechnungen zu den Abschlägen müssen auf Verlangen des Berechtigten in digitaler und massengeschäftstauglicher Form ausgestellt werden.

Zu § 27 EEG 2027

§ 27 Absatz 1 Satz 2 EEG 2027 wird dahingehend ergänzt, dass die Netzbetreiber gegen sie gerichtete Förderansprüche des Anlagenbetreibers auch mit bestrittenen oder noch nicht rechtskräftig festgestellten Refinanzierungsansprüchen aufrechnen können. Diese Erweiterung der Ausnahme des Satzes 2 vom generellen Ausschluss von Aufrechnungen mit bestrittenen und nicht rechtskräftigen Forderungen in Satz 1 scheint angemessen, um die Netzbetreiber zu einem möglichst kosteneffizienten und unbürokratischen Fördervollzug zu befähigen. § 27 Absatz 1 EEG 2027 betrifft dabei nur das Verhältnis von Förderansprüchen nach § 19 Absatz 1 und Ansprüchen auf Refinanzierungsbeiträgen nach § 20a Absatz 3. Es kann somit nur um gegenläufige Ansprüche aus unterschiedlichen Jahren auf Basis einer erfolgten Endabrechnung gehen, nicht aber auch um Ansprüche auf Abschläge auf erwartete Zahlungsverpflichtungen in angemessenem Umfang. Somit geht es stets um objektiv und zweifelsfrei berechenbare Anspruchsgrößen auf feststehender Tatsachenbasis. Vor dem Hintergrund hält es der Gesetzgeber für angemessen, grundsätzlich auf die korrekte Berechnung der Anspruchsrichtung und Anspruchshöhe einzelner Jahre durch den Netzbetreiber zu vertrauen und ihm ein in manchen Konstellationen effektives Mittel zur Durchsetzung seiner Ansprüche aus § 20 Absatz 3 EEG 2027 in die Hand zu geben. Es schiene demgegenüber unangemessen, den Netzbetreiber hier stets auf den je nach Rechtstreue und Liquidität des konkreten Anlagenbetreibers teils wenig effizienten Klageweg zu verweisen. Ein Verzicht auf diese Regelung würde nicht zuletzt strukturell zulasten des EEG-Kontos gehen. Denn dieses Konto wird im Rahmen des Ausgleiches nach dem Energiefinanzierungsgesetz letztlich durch Förderausgaben belastet und durch Einnahmen aus der Abschöpfung entlastet. Stellt sich dieses Vertrauen in den Netzbetreiber im Einzelfall als unbegründet dar, verbleibt dem Anlagenbetreiber der Rechtsweg gegen einen in aller Regel solventen Anspruchsgegner..

Zu § 28 EEG 2027:

Die Anpassung des Zeitraums in **§ 28 Absatz 1 EEG 2027** ist erforderlich, um auch nach 2028 Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land durchzuführen.

Mit den Änderungen in **§ 28 Absatz 2 EEG 2027** wird der Ausschreibungspfad über 2028 hinaus fortgeschrieben und redaktionell bereinigt.

Durch die Ergänzung in **§ 28 Absatz 3 Nummer 1 EEG 2027** sowie die Ergänzung des **§ 28 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe c) EEG 2027** werden die Gebotsvolumen und Zuschlagsmengen für Resilienzausschreibungen für Windenergieanlagen an Land nach § 39n EEG 2027 mit den Gebotsmengen für reguläre Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land nach § 28 EEG 2027 wie folgt verrechnet: Nach § 28 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe c) EEG 2027 werden die Mengen, die in einem Jahr aufgrund einer Resilienzausschreibungsverordnung nach § 88d EEG 2027 ausgeschrieben werden, von den im selben Jahr auszuschreibenden Mengen für Windenergieanlagen an Land nach § 28 Absatz 2 EEG 2027 abgezogen. Können Mengen in den Resilienzausschreibungen jedoch nicht bezuschlagt werden, werden sie im Folgejahr der Ausschreibungsmenge für reguläre Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land nach § 28 Absatz 3 Nummer 1 EEG 2027 wieder hinzugerechnet.

Gleichsam wird mit der Ergänzung des § 39n EEG 2027 in **§ 28 Absatz 5 Satz 2 EEG 2027** sichergestellt, dass zwar im Rahmen von Resilienzausschreibungen bezuschlagte, in der Folge jedoch entwertete Gebotsmengen wieder den regulären Ausschreibungsmengen für Windenergieanlagen an Land zufließen.

Die Änderung in **§ 28 Absatz 4 letzter Halbsatz EEG 2027** stellt sicher, dass die Nachholung von Gebotsmengen eines Jahres im Folgejahr abgeschlossen ist und sich nicht ins übernächste Jahr erstreckt.

Zu § 28a EEG 2027:

Die Anpassung des Zeitraums in **§ 28a Absatz 1 EEG 2027** ist erforderlich, um auch nach 2028 Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments durchzuführen.

Mit den Änderungen in **§ 28a Absatz 2 EEG 2027** werden redaktionelle Bereinigungen vorgenommen und die Ausschreibungsmengen für Solaranlagen des ersten Segments auf 14 000 Megawatt angehoben. Hiermit wird eine Verschiebung aus den Ausschreibungen des zweiten Segments hin zu den kostengünstigeren Ausschreibungen des ersten Segments in Umsetzung der Ergebnisse des Monitoringberichts zum Start der 21. Legislaturperiode „Energiewende. Effizient. Machen.“ vorgenommen. Auf die Begründung zu § 28b Absatz 2 EEG 2027 wird verwiesen.

Die Verrechnungsregelung in **§ 28a Absatz 3 Nummer 1 EEG 2027** wird neu gefasst. § 28a Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a) aa) stellt klar, dass auch unterzeichnete Mengen aus Resilienzausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments nach § 39n EEG 2027 im Folgejahr zu den Mengen nach § 28a Absatz 2 EEG 2027 hinzuaddiert werden. Nach Buchstabe a) bb) wird die Verschiebung von Solaranlagen des zweiten Segments hin zu Solaranlagen des ersten Segments konsequent fortgeführt. Gebotsmengen, die im Rahmen von Ausschreibungen für Solaranlagen des zweiten Segments unterzeichnet bleiben, werden im Folgejahr ebenfalls zu den Mengen nach § 28a Absatz 2 EEG 2027 hinzuaddiert und mithin als Ausschreibung für Solaranlagen des zweiten Segments nachgeholt. Mit Buchstabe b) wird schließlich sichergestellt, dass die Ausbauziele im Sinne des § 4 EEG 2027 vollumfänglich eingehalten werden. Neben den Ausschreibungen nach §§ 28a und 28b wird ein erheblicher Teil des Zubaus erneuerbarer Energien im Bereich unterhalb der Ausschreibungsschwelle von zukünftig 750 kW installierter Leistung realisiert (siehe Begründung zu § 28b Absatz 3 EEG 2027). Sollte dieser Zubau in einem Jahr hinter den Erwartungen zurückbleiben und daher die Erreichung der Ausbauziele gefährdet sein, wird die verbliebene Differenz im Folgejahr im Rahmen der Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments nachgeholt. Von den Gebotsmengen nach § 28a Absatz 2 EEG 2027 sind wiederum die Gebotsmengen für Resilienzausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments nach § 39n EEG 2027 abzuziehen. Dies

wird durch die Ergänzung des **§ 28a Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe c) EEG 2027** umgesetzt. Demnach werden die Mengen, die in einem Jahr aufgrund einer Resilienzausschreibungsverordnung nach § 88d EEG 2027 ausgeschrieben werden, von den im selben Jahr auszuschreibenden Mengen für Solaranlagen des ersten Segments nach § 28a Absatz 2 EEG 2027 abgezogen.

Die Änderung in **§ 28a Absatz 4 EEG 2027** stellt sicher, dass die Nachholung von Gebotsmengen eines Jahres im Folgejahr abgeschlossen ist und sich nicht ins übernächste Jahr erstreckt.

Die Datumsänderung in **§ 28a Absatz 5 Satz 1 EEG 2027** aktualisiert die Regelung vor dem Hintergrund des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Mit der Ergänzung des § 39n EEG 2027 in **§ 28a Absatz 5 Satz 2 EEG 2027** sichergestellt, dass zwar im Rahmen von Resilienzausschreibungen bezuschlagte, in der Folge jedoch entwertete Gebotsmengen wieder den regulären Ausschreibungsmengen für Solaranlagen des ersten Segments zufließen.

Die Änderungen in **§ 28a Absatz 6 EEG 2027** stellen lediglich redaktionelle Bereinigungen dar.

Zu § 28b EEG 2027:

Die Anpassung des Zeitraums in **§ 28b Absatz 1 EEG 2027** ist erforderlich, um auch nach 2028 Ausschreibungen für Solaranlagen des zweiten Segments durchzuführen.

Mit den Änderungen in **§ 28b Absatz 2 EEG 2027** werden redaktionelle Bereinigungen vorgenommen und die Ausschreibungsmengen für Solaranlagen des zweiten Segments auf 1 500 Megawatt leicht abgesenkt. Hiermit wird eine Verschiebung aus den Ausschreibungen des zweiten Segments hin zu den kostengünstigeren Ausschreibungen des ersten Segments in Umsetzung der Ergebnisse des Monitoringberichts zum Start der 21. Legislaturperiode „Energiewende. Effizient. Machen.“ vorgenommen.

Die Neufassung des **§ 28b Absatz 3 EEG 2027** ist eine Folgeänderung zur zukünftigen Verrechnung etwaiger Unterzeichnungen ausschließlich im Rahmen der Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments nach § 28a EEG 2027. Auf die dortige Begründung wird verwiesen. Im Übrigen wird eine Folgeänderung zur Absenkung der Ausschreibungsschwelle für Solaranlagen des zweiten Segments im Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) nachvollzogen.

Da zukünftig die Ausschreibungsschwelle bereits ab 750 Kilowatt greift, sind logisch folgerichtig zukünftig auch die im Vorjahr außerhalb der Ausschreibungen erfolgten Zubaumengen bereits ab dieser Schwelle von den Ausschreibungsmengen abzuziehen. Dies betrifft vor allem Solaranlagen von Bürgerenergiegesellschaften auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand, deren anzulegender Wert entsprechend zukünftig bereits ab 750 Kilowatt (und weiterhin bis 6 Megawatt) installierter Leistung nach § 48 Absatz 1a EEG 2023 gesetzlich bestimmt werden, und Solaranlagen des zweiten Segments mit einer installierten Leistung von mehr als 750 Kilowatt außerhalb der EEG-Förderung.

Ein entsprechender Abzug erfolgt immer erst im Nachgang für die im Vorjahr außerhalb der Ausschreibung zugebauten Mengen

Die Änderung in **§ 28a Absatz 4 EEG 2027** stellt sicher, dass die Nachholung von Gebotsmengen eines Jahres im Folgejahr abgeschlossen ist und sich nicht ins übernächste Jahr erstreckt und vollzieht die Änderungen in Absatz 3 konsequent nach.

Die Datumsänderung in **§ 28a Absatz 5 Satz 1 EEG 2027** aktualisiert die Regelung vor dem Hintergrund des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Die Streichungen in **§ 28b Absatz 5 Sätze 2 und 3 EEG 2027** sind Folgeänderungen zur Streichung des § 39o EEG 2023.

Die Änderungen in **§ 28a Absatz 6 EEG 2027** stellen lediglich redaktionelle Bereinigungen dar.

Zu § 28c EEG 2027:

Die Anpassung des Zeitraums in **§ 28c Absatz 1 EEG 2027** ist erforderlich, um auch nach 2028 Ausschreibungen für Biomasseanlagen durchzuführen.

Die Änderungen in **§ 28c Absatz 2 EEG 2027** vollzieht diese Änderung auch für die Festlegung der Ausschreibungsvolumen nach. Verrechnungen von Biomasse-Mengen aus den Jahren vor 2027 werden hier bereits einbezogen (das System startet neu in 2027). Anders ist es nur bei der Anrechnung der Biomethan-Mengen (siehe sogleich).

Die Anpassung in **§ 28c Absatz 3 Nummer 1a) EEG 2027** ist eine Folgeänderung des neuen zeitlichen Anwendungsbereichs des EEG 2027. Bereits ab dem Jahr des Inkrafttretens des EEG 2027 werden die nicht genutzten Biomethanmengen wie bisher mit einem Faktor versehen den Biomassemengen zugeschlagen.

Die Änderung in **§ 28c Absatz 3 Nummer 1b) EEG 2027** sieht vor, dass nicht genutzte Mengen aus den Biomasse-Ausschreibungen ab dem Jahr 2028 (also hier relevant die nicht genutzten Mengen aus 2027) jeweils bereits im Folgejahr genutzt werden können.

Die Streichung des **§ 28c Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe c) EEG 2027** und die Streichungen in **§ 28c Absatz 5 EEG 2027** sind Folgeänderungen zur Neufassung des § 39n EEG 2027 und dem Wegfall der Innovationsausschreibungen.

Aufgrund der Änderung in **§ 28c Absatz 4 EEG 2027** muss die Bundesnetzagentur künftig bis zum 15. Februar eines Jahres die Differenz der Mengen nach § 28c Absatz 3 EEG 2027 feststellen. Diese Änderung ist erforderlich, damit die Gebotsmengen noch im selben Jahr auf die folgenden beiden Gebotstermine gleichmäßig aufgeteilt werden können. Bei einer Bekanntmachung erst zum 15. März ist dies nicht mehr möglich, weil die Ausschreibung am 1. April zu diesem Zeitpunkt bereits bekannt gegeben wurde. Die Streichung von **§ 28c Absatz 4 Nummer 2 EEG 2023** war erforderlich, weil es keinen Gebotstermin am 1. Juni gibt (siehe § 28c Absatz 1 EEG 2027). Die nach § 28c Absatz 3 EEG 2027 festgestellten Gebotsmengen werden daher immer gleichmäßig auf die folgenden beiden noch nicht bekannt gemachten Gebotstermine aufgeteilt.

Zu § 28d EEG 2027:

Die Anpassung des Zeitraums in **§ 28d Absatz 1 EEG 2027** ist erforderlich, um auch nach 2028 Ausschreibungen für Biomethananlagen durchzuführen.

Die Änderungen in **§ 28d Absatz 2 EEG 2027** vollzieht diese Änderung auch für die Festlegung der Ausschreibungsvolumen nach.

Bei den Streichungen der **§ 28d Absätze 3 und 4 EEG 2027** handelt es sich um redaktionelle Bereinigungen. Unterzeichnete Mengen im Rahmen der Ausschreibungen für Biomethananlagen werden in Ausschreibungen für Biomasseanlagen nach § 28c EEG 2027 nachgeholt.

Die Datumsänderung in **§ 28d Absatz 5 Satz 1 EEG 2027** aktualisiert die Regelung vor dem Hintergrund des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Die Änderungen in **§ 28d Absatz 6 EEG 2027** stellen lediglich redaktionelle Bereinigungen dar.

Zu § 28e EEG 2027:

Mit der Neufassung des neuen **§ 28e EEG 2027** wird das Ausschreibungsvolumen der Resilienzausschreibungen nach § 39n EEG 2027 auf 4 Gigawatt Erzeugungsleistung festgelegt. Artikel 26 der Verordnung (EU) 2024/1735 des Europäischen Parlaments und des

Rates vom 13. Juni 2024 gibt in Absatz 7 vor, dass mindestens 30% des jährlichen Auktionsvolumens oder alternativ mindestens 6 Gigawatt pro Jahr und Mitgliedstaat im Rahmen von Resilienzausschreibungen nach selbigem Artikel 26 ausgeschrieben werden. In Umsetzung der Anforderung, mindestens 6 Gigawatt auszuschreiben, sieht § 28e EEG 2027 vor, dass auf Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen des ersten Segments insgesamt 4 Gigawatt entfallen und wie folgt verteilt werden:

- Windenergieanlagen an Land nach § 28 EEG 2027: 3,5 GW
- Solaranlagen des ersten Segments nach § 28a EEG 2027: 0,5 GW

Für diese Ausschreibungen soll es jährlich [zwei] Ausschreibungstermine geben, jeweils am [1. April und am 1. Oktober].

Weitere 2 Gigawatt sollen im Rahmen von Resilienzausschreibungen für Windenergieanlagen auf See nach dem Gesetz zur Entwicklung und Förderung der Windenergie auf See (Windenergie-auf-See-Gesetz - WindSeeG) umgesetzt werden.

Die bisherigen Regelungen der Ausschreibungsmengen für Innovationsausschreibungen in § 28e EEG 2023 konnte gestrichen werden, weil die Innovationsausschreibungen abgeschafft werden. Hierfür wird auf die Begründung zu § 39n EEG 2027 verwiesen.

Zu §§ 28f, 28g 2023:

Die §§ 28f und 28g EEG 2023 konnten strichen werden, weil die Ausschreibungen für innovative Konzepte mit wasserstoffbasierter Stromspeicherung (§ 28f EEG 2023) und die Ausschreibungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Grünem Wasserstoff (§ 28g EEG 2023) bisher nicht umgesetzt wurden und nicht mehr umgesetzt werden.

Zu § 30 Absatz 1 EEG 2027:

Durch die Änderung in **§ 30 Absatz 1 Nummer 1 und 6 EEG 2027** wird Bietern die Gebotsabgabe erleichtert. Es sind weniger Angaben zu machen, was die Bürokratie abbaut und das Ausschlussrisiko von Geboten minimiert. Insbesondere bei Geboten für Biomasseanlagen ist es vielfach vorgekommen, dass Angaben zur postalischen Adresse nicht gemacht wurden und die Gebote deswegen nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprachen und hätten ausgeschlossen werden müssen.

Bei der Änderung in **§ 30 Absatz 1 Nummer 9 EEG 2027** handelt es sich um eine Folgeänderung zur Regelung der Anforderungen an hochaufgeständerte Solaranlagen in § 3 Nummer 29a EEG 2027.

Zu § 33 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2027:

Die Ergänzung des Katalogs in **§ 33 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2027** ist eine Folgeänderung zur Neufassung des § 88d EEG 2027. Die Bundesnetzagentur soll auch bei Resilienzausschreibungen Gebote von den Zuschlagsverfahren ausschließen, wenn sie die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllen.

Zu § 35 EEG 2027:

Bei der Änderung in **§ 35 Absatz 1a Nummer 1 EEG 2027** handelt es sich um eine Folgeänderung zur Regelung der Anforderungen an hochaufgeständerte Solaranlagen in § 3 Nummer 29a EEG 2027.

Die Änderungen in **§ 35 Absatz 4 EEG 2027** sind Folgeänderungen zum Wegfall von Innovationsausschreibungen und zur Einführung von Resilienzausschreibungen und die damit verbundene Neufassung des § 39n EEG 2027 und des § 88d EEG 2027.

Kommentiert [A23]: Finale Abstimmung einer effizienten Verteilung der Ausschreibungstermine zwischen Fachebenen von BMW und BNetzA ausstehend.

Zu § 36 Absatz 2 Nummer 2 EEG 2027:

Durch die Änderung in **§ 36 Absatz 2 Nummer 2 EEG 2027** wird Bietern die Gebotsabgabe durch die Streichung von nicht zwingend notwendigen Angaben, hier die Anschrift der Genehmigungsbehörde, erleichtert. Dies baut die Bürokratie ab und senkt das Ausschlussrisiko von Geboten für Windenergieanlagen an Land.

Zu § 36b EEG 2027:

Durch die Änderung des **§ 36b Absatz 1 EEG 2027** wird der Höchstwert für das Jahr 2027 künftig auf [7,25] Cent pro Kilowattstunde festgelegt. Anknüpfungspunkt für diesen Höchstwert ist der durch die Bundesnetzagentur mittels Festlegung vom 12. Dezember 2025 beschlossene Höchstwert für die Ausschreibung für Windenergieanlagen an Land des Jahres 2026 (Aktenzeichen: 4.08.01.01/1#63). Entsprechend wird durch die Neufestlegung des Höchstwerts für das Jahr 2027 lediglich die Rechtslage zum 31.12.2026 nach dem EEG 2023 im zukünftigen EEG 2027 abgebildet. Eine materielle Änderung ist hiermit nicht verbunden.

Bei der Änderung in **§ 36b Absatz 2 EEG 2027** handelt es sich um eine Folgeänderung aus der Anpassung der Vorgaben zu dem Höchstwert nach § 36b Absatz 1 EEG 2027. Die Degression für diesen neuen Höchstwert beginnt nach § 36b Absatz 2 EEG 2027 ab dem 1. Januar 2028, d.h. ein Jahr nach dem Inkrafttreten des EEG 2027 und nachdem der Höchstwert des EEG 2027 nach § 36b Absatz 1 EEG 2027 neu festgelegt wurde.

Zu § 36c Nummer 1 EEG 2027:

Die Änderung in **§ 36c Nummer 1 EEG 2027** ist eine Klarstellung, die Bietern ermöglicht, Gebote für Anlagen auch dann einzureichen, wenn die Realisierungsfrist abgelaufen, der formale Akt der Entwertung jedoch noch nicht stattgefunden hat. Da der Entwertung ein Verwaltungsverfahren mit Anhörung und förmlichem Bescheid vorangehen muss, können Bieter schneller erneut Gebote für bereits bezuschlagte Anlagen einzureichen, die nicht innerhalb der Realisierungsfrist umgesetzt werden konnten. Dies entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis der Bundesnetzagentur.

Zu § 36f Absatz 2 Satz 1 EEG 2027:

Die Änderung in **§ 36f Absatz 2 Satz 1 EEG 2027** ist eine Klarstellung, dass Änderungs- oder Neugenehmigungen, die vor Zuschlagserteilung, aber nach Gebotsabgabe erteilt oder geändert wurden, unter den gegebenen Voraussetzungen auf den Zuschlag bezogen bleiben.

Zu § 36i EEG 2027:

Mit der Änderung in **§ 36i EEG 2027** wird die Frist für den spätestmöglichen Beginn des Vergütungszeitraums für Windenergieanlagen um sechs Monate auf 36 Monate verlängert. Mit der am 9. Februar 2024 in Kraft getretenen Änderung des EEG 2023 (BGBl. 2024 I Nr. 33) wurde die Realisierungsfrist für Windenergieanlagen an Land in § 36e EEG um sechs Monate auf 36 Monate verlängert. Auch die in § 55 Absatz 1 Satz 2 EEG geregelten Pönalfristen für Windenergieanlagen an Land wurden jeweils um sechs Monate verlängert. Mit der Änderung in § 36i EEG 2027 soll nun auch die Bestimmung zum Vergütungsbeginn entsprechend angepasst und damit eine insgesamt konsistente Regelung geschaffen werden.

Zu § 37 Absatz 1a EEG 2027:

Die Änderung in **§ 37 Absatz 1a EEG 2027** dienen der Klarstellung bestehender Inhalte, ohne die materielle Rechtslage im Kern zu verändern.

Die Änderungen in § 37 Absatz 1a Nummer 1, 2, 4 und 5 EEG 2027 sind Folgeänderungen aufgrund des neuen § 3 Nummer 27a EEG 2027 und dienen im Wesentlichen der Klarstellung der bestehenden Regelungen. Dadurch wird eine Vereinheitlichung der bislang unterschiedlich verwendeten Flächenbegriffe erreicht.

In § 37 Absatz 1a Nummer 3 EEG 2027 erfolgt eine redaktionelle Klarstellung, um etwaigen Umgehungsversuchen entgegenzuwirken.

Die Änderung in § 37 Absatz 1a Nummer 4 EEG 2027 stellt klar, dass nicht nur die Anlage von Biotopelementen Voraussetzung ist, sondern auch deren dauerhafte Erhaltung. Damit wird dem Schutzzweck dieser Flächen Rechnung getragen und der umwelt- und naturschutzfachliche Gehalt der Regelung gesichert.

Zu § 37b EEG 2027:

Zu § 37b Absatz 1 EEG 2027:

Bei der Änderung des **§ 37 Absatz 1 Satz 3 EEG 2027** wird die damalige Sonderregelung zum Start des EEG 2023 technisch so angepasst, dass sie für den Start des EEG 2027 Anwendung finden kann. § 37b Satz 1 und 2 EEG 2027 entspricht § 37b Satz 1 und Satz 2 EEG 2023 und schreibt den nach dem EEG 2023 geltenden Mechanismus zur Bestimmung der Höchstwerte im Anwendungsbereich des EEG 2027 fort.

Zu § 37b Absatz 2 EEG 2027:

Mit den Anpassungen in **§ 37b Absatz 2 EEG 2027** werden die Regelungen zum gesonderten Höchstwert für besondere Anlagen so angepasst, dass die Regelung ab dem 1.1.2027 Anwendung finden kann. Die bisherige Regelung war aufgrund der verzögerten Genehmigung der mit dem sog. Solarpaket bereits im EEG 2023 eingeführten Regelung veraltet. Zudem wird der damals für 2024 Höchstwert, mit dem das System starten sollte, bevor die Höchstwerte aufgrund der tatsächlich beobachteten Marktergebnisse berechnet werden können, für das Jahr 2027 neu festgelegt auf [ggf. nach Rücklauf der LV zu Solarpaketregelungen anzupassen] Cent pro Kilowattstunde.

Zu § 37d EEG 2027:

Zu § 37d Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027:

Die Jahresangaben in **§ 37d Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027** für die vorrangig zu bezuschlagenden Mengen besonderer Solaranlagen werden so angepasst, dass die Regelung zum 1.1.2027 Anwendung finden kann und der ursprünglich bereits ab 2024 vorgesehene Aufwuchspfad damit nach hinten verschoben [ggf. nach Rücklauf der LV zu Solarpaketregelungen anzupassen]. Dies ist aufgrund der verzögerten beihilferechtlichen Genehmigung der bereits im EEG 2023 durch das sog. Solarpaket eingeführten Regelung notwendig geworden.

Zu § 37d Absatz 1 Satz 2 EEG 2027:

Bei der Änderung in **§ 37d Absatz 1 Satz 2 EEG 2027** handelt es sich um eine Folgeänderung zur Regelung der Anforderungen an hochaufgeständerte Solaranlagen in § 3 Nummer 29a EEG 2027. Eine Teilnahme am Ausschreibungssegment für besondere Solaranlagen ist für sog. Trackersolaranlagen möglich, soweit diese die Anforderungen des § 3 Nummer 29a Buchstabe b EEG 2027 erfüllen.

Zu § 38 Absatz 2 Nummer 6 EEG 2027:

Bei der Änderung in **§ 38 Absatz 2 Nummer 6 EEG 2027** handelt es sich um eine Folgeänderung zur Regelung der Anforderungen an hochaufgeständerte Solaranlagen in § 3 Nummer 29a EEG 2027.

Zu § 38a EEG 2027:

Zu § 38a Absatz 1 EEG 2027:

Durch die Änderungen in **§ 38a Absatz 1 Nummer 3 EEG 2027** wird die Flexibilität hinsichtlich der Nutzung von bezuschlagten Geboten für andere als die in den Geboten benannten Standorte für Gebote betreffend benachteiligte Gebiete nach § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstaben h und i EEG eingeschränkt.

Durch den neu eingefügten Buchstabe b in § 38a Absatz 1 Nummer 3 EEG 2027 kann die Gebotsmenge eines bezuschlagten Gebots, bei dem als Standort für die Solaranlagen eine Fläche nach § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe h oder Buchstabe i EEG angegeben worden ist, nur Solaranlagen zugeteilt werden, die sich auf einem dieser Standorte und in demselben Bundesland wie im bezuschlagten Gebot angegeben befinden.

So wird sichergestellt, dass eine in Zukunft möglicherweise durch ein Bundesland erlassene Rechtsverordnung nach § 37c Absatz 2 EEG, durch die der weitere geförderte Ausbau von Solaranlagen auf benachteiligten Gebieten in diesem Bundesland für unzulässig erklärt wird, nicht durch eine flexible Nutzung eines für einen anderen Standort bezuschlagten Gebots für eine Solaranlage auf einem benachteiligten Gebiet umgangen wird. Insoweit wird die bis zum 15. Mai 2024 für bezuschlagte Gebote nach § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstaben h und i EEG 2023 geltende Rechtslage wiederhergestellt.

Mit den Änderungen in **§ 38a Absatz 1 Nummer 4 und Nummer 5 EEG 2027** wird die bisher nur für Freiflächenanlagen geltende Vorgabe, dass eine Zahlungsberechtigung bis zu einer maximalen installierten Leistung von 50 Megawatt ausgestellt werden darf (siehe § 38a Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a EEG 2023), auch auf sonstige Solaranlagen des ersten Segments erstreckt. So wird auch für die sonstigen Solaranlagen des ersten Segments ein Gleichlauf mit der aus beihilferechtlichen Gründen gebotenen maximalen Gebotsmenge in § 37 Absatz 3 EEG erreicht. Eine Zahlungsberechtigung kann auch weiterhin auf Basis mehrerer bezuschlagter Gebote ausgestellt werden (vgl. § 38a Absatz 1 Nummer 3 Halbsatz 1 EEG), jedoch nur soweit die zuzuteilende Gebotsmenge nicht über die installierte Leistung von 50 Megawatt hinausgeht.

Bei der Änderung in **§ 38a Absatz 1 Nummer 6 EEG 2027** handelt es sich um eine Folgeänderung zur Regelung der Anforderungen an hochaufgeständerte Solaranlagen in § 3 Nummer 29a EEG 2027.

Zu § 38a Absatz 3 EEG:

Die Änderungen in **§ 38a Absatz 3 Sätze 5 und 6 EEG 2027** dienen der Schaffung eines rechtsklaren und praxistauglichen Nachweisverfahrens für die Erfüllung der Anforderungen gemäß § 37 Absatz 1a EEG, das die Netzbetreiber nicht mit fachlichen Prüfungen belastet und gleichzeitig die Qualität der naturschutzfachlichen Bewertung absichert.

Anlagenbetreiber müssen künftig die Einhaltung der Kriterien nach § 37 Absatz 1a EEG 2027 durch eine Bestätigung einer kompetenten Fachperson mit geeigneter Ausbildung nachweisen. Kompetente Fachperson mit geeigneter Ausbildung in diesem Sinne ist insbesondere aber nicht ausschließlich Fachpersonal aus Landschafts- und Umweltplanung, Landespflege, Landschaftsökologie, Geographie, Biologie, Agrar- oder Forstwissenschaften sowie Naturschutz.

Die Verantwortung für die Auswahl einer fachlich geeigneten Person liegt beim Anlagenbetreiber. Die Netzbetreiber sind nicht verpflichtet, die fachliche Richtigkeit der Bestätigung sowie die fachliche Kompetenz und Geeignetheit der Ausbildung der benannten Fachperson zu prüfen. Ebenso wenig ist die Fachperson gehalten, dem Netzbetreiber über ihre Qualifikation hinausgehende Nachweise oder Unterlagen vorzulegen.

Zu § 38b EEG 2027:

Bei der Änderung in **§ 38b Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 2 EEG 2027** handelt es sich um eine Folgeänderung zur Einführung der Zahlungspflicht nach § 20a Absatz 1 EEG 2027.

Sofern die Leistung der ersetzenden Solaranlage die Leistung der ersetzten Solaranlagen übersteigt (z. B. durch effizientere Module), bestand bisher für den darüber hinausgehenden Anteil bereits kein Zahlungsanspruch nach § 19 EEG 2023. Wenn aber die Förderung entfällt, soll künftig auch keine Abschöpfung erfolgen, d.h. der Refinanzierungsbeitrag nach § 20a Absatz 1 EEG 2027 muss hinsichtlich des darüber hinausgehenden Leistungsanteils ebenfalls entfallen.

Zu § 38d Absatz 6 Satz 2 EEG 2027:

Mit dem neuen **§ 38d Absatz 6 Satz 2 EEG 2027** wird zugunsten der Anlagenbetreiber geregelt, dass diese den vollen Projektsicherungsbeitrag erstattet bekommen, wenn die installierte Leistung der Anlage mindestens 95 Prozent der bezuschlagten Gebotsmenge beträgt. Damit wird berücksichtigt, dass es bei der Realisierung bzw. Inbetriebnahme von Solaranlagen regelmäßig zu geringfügigen Abweichungen der installierten Leistung von der ursprünglich im Gebot benannten Leistung kommen kann, z.B. wegen abweichender Modulleistungen der letztlich verbauten Module. Die so eingeführte Geringfügigkeitsschwelle entspricht der auch für Solaranlagen des ersten Segmentes nach § 55 Absatz 2 Satz 1 EEG geltenden Regelung.

Zu § 38e EEG 2027:

Durch die Änderung des **§ 38e Absatz 1 EEG 2027** wird der Höchstwert für das Jahr 2027 künftig auf [10] Cent pro Kilowattstunde festgelegt. Anknüpfungspunkt für diesen Höchstwert ist der durch die Bundesnetzagentur mittels Festlegung vom 12. Dezember 2025 beschlossene Höchstwert für die Ausschreibung für Solaranlagen des zweiten Segmentes des Jahres 2026 (Aktenzeichen: 4.08.01.01/1#64). Entsprechend wird durch die Neufestlegung lediglich die Rechtslage zum 31.12.2026 nach dem EEG 2023 im zukünftigen EEG 2027 abgebildet. Eine materielle Änderung ist hiermit nicht verbunden.

Bei der Änderung in **§ 38e Absatz 2 EEG 2027** handelt es sich um eine Folgeänderung aus der Anpassung der Vorgaben zu dem Höchstwert nach § 38e Absatz 1 EEG 2027. Die Degression für diesen neuen Höchstwert beginnt nach § 38e Absatz 2 EEG 2027 ein Jahr nach Inkrafttreten des EEG 2027, mithin ab dem 1. Januar 2028.

Zu § 38h Satz 2 Nummer 2 EEG 2027:

Bei der Änderung in **§ 38h Satz 2 Nummer 2 EEG 2027** handelt es sich um eine Folgeänderung zur Einführung der Zahlungspflicht nach § 20a EEG 2027.

Bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des zweiten Segmentes sind die in § 38b EEG 2027 geregelten Vorgaben für Solaranlagen des ersten Segmentes § 38b EEG 2027 entsprechend anzuwenden (§ 38h Satz 1 EEG 2027), wobei bei einer Erhöhung der Leistung durch die Ersetzung abweichende Bestimmungen nach Maßgabe des § 38h Satz 2 EEG 2027 greifen.

§ 38h Satz 2 Nummer 2 EEG 2023 sah bisher eine Abweichung von § 38b Absatz 2 Satz 3 EEG 2023 dahingehend vor, dass für den über die Leistung der ersetzten Anlage

hinausgehenden Anteil des eingespeisten Stroms der Zahlungsanspruch nach § 19 nicht ausgeschlossen ist. Sofern für den darüber hinausgehenden Leistungsteil von Solaranlagen des zweiten Segments der Zahlungsanspruch nach § 19 Absatz 1 EEG 2027 nicht ausgeschlossen wird und damit eine Förderung geltend gemacht werden kann, muss korrespondierend für diesen zusätzlichen Leistungsanteil auch die neu eingeführte Abschöpfung greifen, d. h. auch der Refinanzierungsbeitrag nach § 20a Absatz 1 EEG 2027 findet dann Anwendung.

Zu § 39 Absatz 2 Nummer 2 EEG 2027:

Durch die Änderung in **§ 39 Absatz 2 Nummer 2 EEG 2027** wird Bietern die Gebotsabgabe durch die Streichung von nicht zwingend notwendigen Angaben, hier die Anschrift der Genehmigungsbehörde, erleichtert. Dies baut die Bürokratie ab und senkt das Abschlussrisiko von Geboten für Biomasseanlagen.

Zu § 39b EEG 2027:

Mit der Änderung in **§ 39b Absatz 1 EEG 2027** wird der Höchstwert für neue Biomasseanlagen festgelegt auf [...] Cent pro Kilowattstunde. Diesen Wert hat die Bundesnetzagentur im Rahmen ihre Festlegungskompetenz festgesetzt.

Mit der Änderung in **§ 39b Absatz 2 EEG 2027** wird die Degressionsstufe für die Absenkung des Höchstwertes festgelegt auf 0,5 Prozent, statt bisher ein Prozent (Gleichbehandlung mit Bestandsanlagen). Die erste Degressionsstufe greift ab 1. Januar 2028.

Zu § 39c EEG 2027:

Die Änderung in **§ 39c EEG 2027** ist eine Klarstellung, die Bietern ermöglicht, Gebote für Anlagen auch dann einzureichen, wenn die Realisierungsfrist abgelaufen, der formale Akt der Entwertung jedoch noch nicht stattgefunden hat. Da der Entwertung ein Verwaltungsverfahren mit Anhörung und förmlichem Bescheid vorangehen muss, können Bieter schneller erneut Gebote für bereits bezuschlagte Anlagen einreichen, die nicht innerhalb der Realisierungsfrist umgesetzt werden konnten. Dies entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis der Bundesnetzagentur.

Zu § 39f Absatz 2 EEG 2027:

Die Änderung in **§ 39f Absatz 2 EEG 2027** ist eine Klarstellung, dass Änderungs- oder Neugenehmigungen, die vor Zuschlagserteilung, aber nach Gebotsabgabe erteilt oder geändert wurden, unter den gegebenen Voraussetzungen auf den Zuschlag bezogen bleiben.

Zu § 39g EEG 2027:

Bei der Änderung in **§ 39g Absatz 1 Satz 2 EEG 2027** handelt es sich um eine Folgeänderung zur Anpassung von § 20 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027, der künftig regelt, dass der Anspruch auf eine Marktprämie künftig nur für Neuanlagen mit einer installierten Leistung ab 25 Kilowatt besteht. Korrespondierend hierzu können mit Inkrafttreten dieses Gesetzes auch bestehende Biomasseanlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 25 Kilowatt künftig nicht mehr an den Ausschreibungen teilnehmen.

Die Änderung des **§ 39g Absatz 3 EEG** ist notwendig, weil zum Zeitpunkt der Bekanntmachung die anzuwendende Rechtslage klar sein muss.

Mit der Änderung in **§ 39g Absatz 5 Nummer 3 EEG 2027** wird der Höchstwert für bestehende Biomasseanlagen in den Ausschreibungen festgelegt auf [...] Cent pro Kilowattstunde. Diesen Wert hat die Bundesnetzagentur im Rahmen ihre Festlegungskompetenz

Kommentiert [A24]: Wird vsl. nach Festlegung BNetzA ergänzt.

festgesetzt. Außerdem wird geregelt, dass die erste Degressionsstufe ab 1. Januar 2028 greift.

Der bisherige **§ 39g Absatz 6 EEG 2023** wird gestrichen, da eine Begrenzung des anzulegenden Werts auf den Durchschnitt der vorangegangenen drei Kalenderjahre nicht mehr sinnvoll erscheint. Zum einen wurde das Fördersystem durch die Umstellung auf förderfähige Betriebsviertelstunden erheblich verändert. Ein ausreichender Fördersatz nach der alten Förderlogik, die weniger strenge Anforderungen an die flexible Fahrweise der Anlagen stellte, ist nicht notwendigerweise ausreichend in einem System, dass nur eine genau begrenzte Anzahl von Betriebsstunden bezuschusst. Weiterhin sind auch die Investitions- und Substratpreise für Bioenergie gestiegen. Ferner sind die Biomasse-Ausschreibungen in den kommenden Jahren absehbar überzeichnet. Die Bieter werden also bereits vor diesem Hintergrund keine zu hohen Gebote abgeben.

Die Streichung der Regelung erfolgt auch, weil die bisherige Regelung von den Netzbetreibern unterschiedlich ausgelegt wurde. Einige Netzbetreiber legten die nun gestrichene Regelung bisher so aus, dass sie bei der Ermittlung der durchschnittlichen Zahlungen der letzten drei Jahre an die Anlagenbetreiber nur die Zahlungen der Marktprämie berücksichtigen. Dies führt jedoch zu unbilligen Ergebnissen. Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Förderanspruchs ist der anzulegende Wert. Es müsste also der durchschnittliche anzulegende Werte der Anlagen in den letzten drei Jahren berücksichtigt werden. Nur so können Anlagenbetreiber weiterhin eine sachgerechte Förderung erhalten. Die bisherige Regelung in § 39g Absatz 6 EEG 2023 ist so auszulegen ist, dass auch die Zahlungen der Direktvermarktungsunternehmen an die Anlagenbetreiber bei der Ermittlung des relevanten durchschnittlichen anzulegenden Wertes (zusätzlich zu Bonus- und Flexibilitätzahlungen) zu berücksichtigen sind. Andernfalls würde die Regelung zu einer nicht zu rechtfertigen Ungleichbehandlung von Anlagen führen, die bisher die Marktprämie erhalten haben und solchen Anlagen die bisher die Einspeisevergütung erhalten haben. Eine Auslegung von § 39g Absatz 6 EEG 2023, nach der auch die Zahlungen der Direktvermarkter an die Anlagenbetreiber zu berücksichtigen sind, ist mit dem bisherigen Wortlaut des Gesetzes auch vereinbar, denn die Direktvermarktung ist gewissermaßen als Institut durch das EEG mitgestaltet. Die durch die Direktvermarktungsunternehmen geleisteten Zahlungen sollten daher unter Berücksichtigung von Sachzusammenhang und Sinn und Zweck der Regelung als durch das EEG veranlasst und somit als Zahlungen „aufgrund des EEG“ gelten.

Zu § 39i EEG 2027:

Mit der Änderung in **§ 39i Absatz 1 Satz 1 EEG 2027** wird der sogenannte Maisdeckel einheitlich auf 30 Prozent festgelegt und damit leicht um 5 Prozent angehoben. Mit dieser Regelung kann die saisonale Fahrweise von Biogasanlagen verbessert werden. Biogasanlagen, die nur noch in einer bestimmten Anzahl an Betriebsstunden eine Förderung erhalten, können damit noch effektiver saisonal flexibilisiert werden, was Stromnetze stärker entlastet. Gleichzeitig werden durch die nur leichte Anhebung die Anreize für Abfall- und Reststoffverwertung aufrechterhalten.

Bei der Änderung in **§ 39i Absatz 2 Satz 1 EEG 2027** handelt es sich um eine Folgeänderung zur Abschaffung der bisherigen Einspeisevergütung nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027. Auf die Begründungen zu § 19 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2027 sowie § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027 wird verwiesen.

Mit der Änderung in **§ 39i Absatz 2a Satz 3 EEG 2027** wird die Absenkung der förderfähigen Betriebsviertelstunden für kleine Biogasanlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 350 Kilowatt abgeschafft. Die Reduzierung der förderfähigen Betriebsstunden über die Laufzeit der Förderung erfolgt daher künftig nur noch für Anlagen mit einer installierten Leistung über 350 Kilowatt. Die Absenkung der förderfähigen Betriebsviertelstunden über die Förderlaufzeit belasten kleinere Anlagen stärker als größere Anlagen. Damit diese Anlagen weiterhin rentabel sind, wird die Anzahl der förderfähigen

Betriebsviertelstunden über die Förderjahre nicht verändert. Damit sollen gerade kleine Anlagen im ländlichen Raum nicht zusätzlich belastet werden.

Mit der Änderung in **§ 39i Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 EEG 2027** wird der Wert, auf den die Förderung der in § 39i Absatz 3 EEG 2027 genannten Anlagen begrenzt ist, aktualisiert. Sie werden an die Degressionsstufen angepasst, die seit dem 1. Juli 2024 griffen. Mit der Änderung in **§ 39i Absatz 3 Satz 2 EEG 2027** wird geregelt, dass die erste Degressionsstufe ab 1. Juli 2028 greift. Diese Anpassung ist erforderlich, die Werte in § 39i Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 EEG 2027 an die Degressionsstufen angepasst wurden, die seit dem 1. Juli 2024 griffen.

Zu § 39l EEG 2027:

Mit der Änderung in **§ 39l Absatz 1 EEG 2027** wird der Höchstwert für Biomethananlagen festgelegt auf den [...] Cent pro Kilowattstunde festgelegt. Diesen Wert hat die Bundesnetzagentur im Rahmen ihre Festlegungskompetenz festgesetzt.

Kommentiert [A25]: Wird nach Festlegung BNetzA ergänzt.

Mit der Änderung in **§ 39l Absatz 2 EEG 2027** wird geregelt, dass die erste Degressionsstufe ab 1. Januar 2028 greift. [

Zu § 39m Absatz 2 EEG 2027:

Bei der Änderung in **§ 39m Absatz 2 EEG 2027** ist eine redaktionelle Angleichung, die keine inhaltliche Änderung zur Folge hat. Mit der Regelung wird klargestellt, dass der Anspruch nach § 19 Absatz 1 EEG 2027 nicht besteht für Strommengen, die die förderfähige Bemessungsleistung der Anlage übersteigen.

Zu Unterabschnitt 7 EEG 2027:

Unterabschnitt 7 EEG 2027 wird künftig mit Resilienzausschreibungen bezeichnet, weil in diesem Bereich künftig nur noch die Resilienzausschreibungen geregelt werden. Die Innovationsausschreibungen werden künftig nicht mehr durchgeführt und konnten hier deshalb gestrichen werden. Die Ausschreibungen für innovative Konzepte mit wasserstoffbasierter Stromspeicherung (§ 39o EEG 2023) und die Ausschreibungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Grünem Wasserstoff (§ 39p EEG 2023) wurden bisher nicht umgesetzt wurden und nicht mehr umgesetzt werden. Die Regelungen in §§ 39o und 39p EEG 2023 konnten daher gestrichen werden.

Zu § 39n EEG:

Die Neufassung des **§ 39n EEG 2027** setzt den Wegfall von Innovationsausschreibungen und die Einführung von Resilienzausschreibungen um.

Mit dem Wegfall von Innovationsausschreibungen wird konsequent nachvollzogen, dass sich der Zubau von Anlagenkombinationen, insbesondere von Erzeugungsanlagen und Speichern, bewährt hat und sich zunehmend als Standard etabliert. Ein eigenes Ausschreibungssegment mit besonderer Anreizwirkung im Sinne der Innovationsausschreibungen ist nicht mehr erforderlich. Im Gegenteil beinhaltet die Innovationsausschreibungsverordnung Fehlanreize aufgrund des strengen Ausschließlichkeitsprinzips für zugebaute Speicher. Demnach muss der im Stromspeicher zwischengespeicherte Strom aus der Anlagenkombination kommen. Daher scheidet Arbitrage und Marktintegration im Sinne der Festlegung der Bundesnetzagentur zur Marktintegration von Speichern und Ladepunkten (MiSpEL) bei nach der Innovationsausschreibungen bezuschlagten Anlagenkombinationen aus. Gleichzeitig ermöglicht die hohe Wirtschaftlichkeit neuer Anlagen eine Neuausrichtung des Förderdesigns. Eine darüberhinausgehende Förderung ist nicht mehr erforderlich.

Mit der Einführung von Resilienzausschreibungen wird Artikel 26 der Verordnung (EU) 2024/1735 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 umgesetzt. Die Ausschreibungen sollen für Windenergieanlagen an Land sowie für Solaranlagen des ersten Segments durchgeführt werden. Näher ausgestaltet werden die

Resilienzausschreibungen, insbesondere die neu einzuführenden qualitativen Kriterien, in § 28e EEG 2027 und einer Verordnung nach § 88d EEG 2027.

Zu § 39o bis q EEG 2027:

Die Streichungen von **§ 39o und 39p EEG 2023** konnte erfolgen, weil die dort genannten Ausschreibungssegmente nicht mehr umgesetzt werden. Die Ausschreibungen für innovative Konzepte mit wasserstoffbasierter Stromspeicherung (§ 39o EEG 2023) und die Ausschreibungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Grünem Wasserstoff (§ 39p EEG 2023) wurden bisher nicht umgesetzt wurden und nicht mehr umgesetzt werden. Die Regelungen in §§ 39o und 39q EEG 2023 konnten daher gestrichen werden. Entsprechend kann auch § 39q EEG 2023 gestrichen werden.

Zu § 40 EEG 2027:

Mit der Änderung in **§ 40 Absatz 1 EEG 2027** werden die gesetzlich geregelten anzulegenden Werte für Wasserkraftanlagen aktualisiert. Die Werte werden an die Degressionsstufen angepasst, die seit dem 1. Januar 2024 griffen.

Mit der Änderung in **§ 40 Absatz 5 Satz 1 EEG 2027** wird geregelt, dass die Degression für Wasserkraftanlagen erstmals ab 1. Januar 2028 greift. Diese Anpassung ist erforderlich, weil die gesetzlich geregelten anzulegenden Werte in § 40 Absatz 1 EEG 2027 an die Degressionsstufen angepasst wurden, die seit dem 1. Januar 2024 griffen.

Zu § 41 EEG 2027:

Mit der Änderung in **§ 41 Absatz 1, 2 und 3 EEG 2027** werden die gesetzlich geregelten anzulegenden Werte für Deponie-, Klär- und Grubengasanlagen aktualisiert. Die Werte werden an die Degressionsstufen angepasst, die seit dem 1. Januar 2024 griffen.

Mit der Änderung in **§ 41 Absatz 4 Satz 1 EEG 2027** wird geregelt, dass die Degression für Deponie-, Klär- und Grubengasanlagen erstmals ab 1. Januar 2028 greift. Diese Anpassung ist erforderlich, weil die gesetzlich geregelten anzulegenden Werte in §§ 41 Absatz 1 bis 3 EEG 2027 an die Degressionsstufen angepasst wurden, die seit dem 1. Januar 2024 griffen.

Zu § 42 EEG 2027:

Mit der Änderung in **§ 42 EEG 2027** wird der gesetzlich geregelte anzulegenden Wert für Biomasseanlagen aktualisiert. Die Werte werden an die Degressionsstufen angepasst, die seit dem 1. Juli 2024 griffen.

Zu § 43 EEG 2027:

Mit der Änderung in **§ 43 EEG 2027** werden die gesetzlich geregelten anzulegenden Werte für Anlagen aktualisiert, in denen Biogas eingesetzt wird, dass durch anaerobe Vergärung von Biomasse gewonnen wird. Die Werte werden an die Degressionsstufen angepasst, die seit dem 1. Juli 2024 griffen.

Zu § 44 EEG 2027:

Mit der Änderung in **§ 44 EEG 2027** werden die gesetzlich geregelten anzulegenden Werte für Güllekleinanlagen aktualisiert. Die Werte werden an die Degressionsstufen angepasst, die seit dem 1. Juli 2024 griffen.

Zu § 44a EEG 2027:

Mit der Änderung in **§ 44a EEG 2027** wird geregelt, dass die Degression der anzulegenden Werte nach den §§ 42 bis 44 EEG 2027 für Biomasseanlagen erstmals ab 1. Juli 2028 greift. Diese Anpassung ist erforderlich, weil die gesetzlich geregelten anzulegenden Werte in den §§ 42 bis 44 EEG 2027 an die Degressionsstufen angepasst wurden, die seit dem 1. Juli 2024 griffen.

Zu § 44b Absatz 1 Satz 2 EEG 2027:

Bei der Änderung in **§ 44b Absatz 1 Satz 2 EEG 2027** handelt es sich um eine Folgeänderung, wonach die Einspeisevergütung nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2023 abgeschafft wird. Auf die Begründungen zu § 19 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2027 sowie zu § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027 wird verwiesen.

Zu § 44c Absatz 8 EEG 2027:

Bei der Änderung in **§ 44c Absatz 8 EEG 2027** handelt es sich um eine Folgeänderung, wonach die Einspeisevergütung nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2023 abgeschafft wird. Auf die Begründungen zu § 19 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2027 sowie § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027 wird verwiesen.

Kommt der Betreiber einer neuen Biomasseanlage, die der Marktprämie zugeordnet ist, seinen Nachweispflichten nach den Absätzen 2 bis 6 nicht nach, verringert sich der Anspruch auf Zahlung der Marktprämie auf null.

Zu § 45 EEG 2027:

Mit der Änderung in **§ 45 Absatz 1 EEG 2027** werden die gesetzlich geregelten anzulegenden Werte für Geothermianlagen aktualisiert. Die Werte werden an die Degressionsstufen angepasst, die seit dem 1. Januar 2024 griffen.

Mit der Änderung in **§ 45 Absatz 2 EEG 2027** wird geregelt, dass die Degression für Geothermianlagen erstmals ab 1. Januar 2028 greift. Diese Anpassung ist erforderlich, weil die gesetzlich geregelten anzulegenden Werte in § 45 Absatz 1 EEG 2027 an die Degressionsstufen angepasst wurden, die seit dem 1. Januar 2024 griffen.

Zu § 48 EEG 2027:

Zu § 48 Absatz 1 EEG 2027:

Durch die Änderung des **§ 48 Absatz 1 Satz 1 EEG 2027** wird der dort anzulegende Wert nominell einheitlich auf 6,2 Cent pro Kilowattstunde festgelegt. Die gesonderten gesetzlich bestimmten höheren anzulegenden Werte für Strom aus Solaranlagen, die ausschließlich auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht sind, nach § 48 Absätze 2, 2a und 3 EEG 2023 werden demnach abgeschafft. Die Vereinheitlichung ist ein Beitrag zur Vereinfachung des EEG. In der Sache ist die Vereinheitlichung sinnvoll, da der Förderbedarf über 25 Kilowatt nicht gravierend von der Größe der Anlage abhängt und kleinere Anlagen in Zukunft keine Förderung mehr erhalten sollen. Die geringfügigen Unterschiede in den noch geförderten Anlagenklassen rechtfertigen eine kleinteilig differenzierende Förderung nicht mehr. Jedenfalls muss sichergestellt sein, dass der Wert keine Überförderung darstellt. Dieser Wert stellt keine Überförderung dar, weil aktuelle Wirtschaftlichkeitsberechnungen für typische Anlagen zeigen, dass der Wert angemessen ist.

Bei der Änderung in **§ 48 Absatz 1 Satz 2 und 3 EEG 2027** handelt es sich um eine Folgeänderung aus der Einführung der Zahlungspflicht nach § 20a Absatz 1 EEG 2027 sowie der Abschaffung der Einspeisevergütung nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027.

Grundsätzlich soll weiterhin eine Errichtung einer nicht ausschreibungspflichtigen Freiflächenanlage nach dem Beschluss des Bebauungsplans die Regel bleiben (siehe § 48 Absatz 1 Nummer 3 EEG 2027). Da nicht ausschreibungspflichtige Freiflächenanlagen aber unter den in § 33 BauGB genannten Voraussetzungen auch vor dem Beschluss des Bebauungsplans errichtet werden können, kann der Betreiber für den Strom, der nach dem Beschluss über den Bebauungsplans ins Netz eingespeist worden ist, ebenso gemäß § 48 Absatz 1 Satz 2 EEG 2027 eine Förderung verlangen, wenn im Übrigen die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Um jedoch zu verhindern, dass diese Ausnahme zur Regel wird, verkürzte sich auch bislang bereits gemäß § 48 Absatz 1 Satz 3 EEG 2023 die Dauer des Zahlungsanspruchs nach § 25 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 EEG 2023 um die Tage, die zwischen der Inbetriebnahme der Anlage und dem Beschluss des Bebauungsplans liegen.

Diese Regelungen finden künftig auch auf die neu eingeführte Zahlungspflicht nach § 20a Absatz 1 beziehungsweise auf die Bestimmung der Dauer der Zahlungspflicht für den Refinanzierungsbeitrag nach § 25 Absatz 1 EEG 2027 Anwendung.

Da die Einspeisevergütung nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027 künftig abgeschafft wird (auf die Begründung zu § 19 Absatz 1 Nummer 2 und § 21 Absatz 1 EEG 2027 wird verwiesen), muss der bislang darauf Bezug nehmende § 48 Absatz 1 Satz 2 EEG 2023 auch insofern entsprechend angepasst werden.

Zu § 48 Absatz 1a EEG 2027:

Durch die Änderung in **§ 48 Absatz 1a Satz 2 EEG 2027** wird die dort genannte bisherige Schwelle von mehr als 1 Megawatt installierter Leistung zur Berechnung des anzulegenden Werts an die Ausschreibungsschwelle für Solaranlagen des zweiten Segments von mehr als 750 Kilowatt installierter Leistung nach § 22 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1a EEG 2027 angeglichen.

Die Berechnung des anzulegenden Werts in § 48 Absatz 1a Satz 2 EEG 2027 ist an Bürgerenergiegesellschaften adressiert, die die in § 22 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1a EEG 2027 genannte Ausschreibungsschwelle überschreiten und eine installierte Leistung bis einschließlich 6 Megawatt haben. Durch das Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) wurde die Ausschreibungsschwelle nach § 22 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1a EEG 2023 von 1 Megawatt auf 750 Kilowatt gesenkt. Mit der Änderung in § 48 Absatz 1a Satz 2 EEG 2027 wird die dort genannte Mindestschwelle an installierter Leistung an diese Ausschreibungsschwelle von mehr als 750 Kilowatt angeglichen.

Diese Regelungen gelten für Neuanlagen und damit für Anlagen, die mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb genommen werden.

Zu § 48 Absatz 1b EEG 2027:

Bei der Änderung in **§ 48 Absatz 1b Satz 1 EEG 2027** handelt es sich um eine Folgeänderung zur Regelung der Anforderungen an hochaufgeständerte Solaranlagen in § 3 Nummer 29a EEG 2027. Die Anpassung in **§ 48 Absatz 1b Satz 2 EEG 2027** ermöglicht, dass die ursprünglich einmalig für das Jahr 2024 vorgesehene Sonderregelung zur Bestimmung des erhöhten anzulegenden Wertes für besondere Solaranlagen nunmehr im Jahr des Inkrafttretens dieses Gesetzes, mithin im Jahr 2027, Anwendung findet. Dies ist notwendig geworden, da aufgrund der verzögerten beihilferechtlichen Genehmigung des

sog. Solarpakets bislang keine Ausschreibungsergebnisse vorliegen, anhand derer die Erhöhung des anzulegenden Wertes nach § 48 Absatz 1b Satz 1 EEG 2027 auf Basis der tatsächlich beobachteten Marktergebnisse berechnet werden kann. [Zudem wird die anfängliche Erhöhung im Jahr 2027 auf [...] ct/kWh angepasst.]

Kommentiert [A26]: Gegenstand einer BM'in-LV, deren Rücklauf ansteht.

Zu § 48 Absätze 2 bis 4 EEG 2027:

Der neue **§ 48 Absatz 2 bis 4 EEG 2027** ist eine Folgeänderung zur Vereinheitlichung des anzulegenden Werts für nicht ausschreibungspflichtige Solaranlagen. Demnach wird es für Strom aus neuen Solaranlagen, die ausschließlich auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht sind, künftig keinen höheren gesetzlich bestimmten anzulegenden Wert nach § 48 Absatz 2 EEG 2023 geben. Stattdessen gilt nach § 48 Absatz 1 EEG 2027 ein einheitlicher anzulegender Wert in Höhe von 6,2 Cent pro Kilowattstunde (auf die Begründung zu § 48 Absatz 1 EEG 2027 wird verwiesen).

Durch den Wegfall der beiden Vergütungsklassen bis 10 Kilowatt und bis 40 Kilowatt nach § 48 Absatz 2 EEG 2023 entfällt auch für alle Anlagen in der individuellen Berechnung die anteilig höhere Vergütung für diese Leistungsbereiche. Ein einheitlicher anzulegender Wert vereinfacht für den Anschlussnetzbetreiber die Berechnung des Fördersatzes und dient damit auch der Entbürokratisierung.

Durch den Wegfall des § 48 Absatz 2a EEG 2023 wird für Neuanlagen die Erhöhung des gesetzlich bestimmten anzulegenden Wertes im Fall der Volleinspeisung von Strom aus Solaranlagen, die ausschließlich auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht werden, abgeschafft. Mit dem Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor vom 20. Juli 2022 (EEG 2023, BGBl. I S. 1237, 2023 I Nr. 87) wurde in § 48 Absatz 2a EEG 2023 eine Regelung zur Erhöhung der anzulegenden Werte für Strom aus Solaranlagen, die ausschließlich auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht werden, eingeführt, wenn diese den gesamten Strom im jeweils maßgeblichen Kalenderjahr in das Netz einspeisen (sogenannte Volleinspeisung). Diese Erhöhung im Fall der Volleinspeisung wird durch die Streichung des § 48 Absatz 2a EEG 2023 für Neuanlagen abgeschafft. Die Förderung von Anlagen, die ihren gesamten Strom in das Netz einspeisen, erscheint vor dem Hintergrund der Stromspitzenproblematik und dem Erfordernis, dass erneuerbare Energie mehr zur Systemdienlichkeit beitragen müssen, nicht mehr zeitgemäß. Die dynamische Entwicklung der letzten Jahre setzt dem Modell einer vollständigen Einspeisung Grenzen. Anreize zu Zeiten hohen PV-Angebots und niedriger Preise am Großhandelsstrommarkt auch Strom zu verbrauchen werden zukünftig immer bedeutender. Durch die Abschaffung dieser in § 48 Absatz 2a EEG 2023 geregelten Erhöhung wird die Berechnung des Fördersatzes für den Anschlussnetzbetreiber vereinfacht (auf die Begründung zu § 48 Absatz 1 EEG 2027 wird verwiesen) und dient damit auch der Entbürokratisierung.

Die Streichung des § 48 Absatz 3 EEG 2023 ist eine Folgeänderung aus dem Wegfall des § 48 Absatz 2 EEG 2023, auf den § 48 Absatz 3 EEG 2023 Bezug nimmt. § 48 Absatz 3 EEG 2023 regelt, unter welchen Voraussetzungen für Strom aus Solaranlagen, die ausschließlich auf, an oder in einem Gebäude angebracht sind, das kein Wohngebäude ist und das im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuchs errichtet worden ist, der anzulegende Wert nach § 48 Absatz 2 EEG 2023 beansprucht werden kann. Da der anzulegende Wert nach § 48 Absatz 2 EEG 2023 künftig wegfällt, muss auch der darauf Bezug nehmende § 48 Absatz 3 EEG 2023 ebenso abgeschafft werden.

Durch die Abschaffung des § 48 Absätze 2, 2a und 3 EEG 2023 werden die bisherigen § 48 Absätze 4 bis 6 EEG 2023 künftig in § 48 Absatz 2 bis 4 EEG 2027 geregelt.

Dabei werden die bisher in § 48 Absatz 4 EEG 2023 und künftig in § 48 Absatz 2 EEG 2027 geregelten Bestimmungen zum sogenannten Repowering von nicht ausschreibungspflichtigen Solaranlagen im Hinblick auf die Streichung des § 48 Absatz 2 EEG 2023 sowie der Einführung der Zahlungspflicht nach § 20a Absatz 1 EEG 2027 angepasst.

Nach § 48 Absatz 4 Satz 2 EEG 2023 sind die Bestimmungen zum Repowering nach den §§ 38b Absatz 2 Satz 1 und § 38h Satz 2 Nummer 2 EEG 2023 auf Solaranlagen nach § 48 Absatz 2 EEG 2023 entsprechend anzuwenden. Durch den Bezug auf Solaranlagen nach § 48 Absatz 2 EEG 2023 sind Normadressaten Solaranlagen, die ausschließlich auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht sind. Da § 48 Absatz 2 EEG 2023 jedoch gestrichen wird (auf die Begründung zu § 48 Absatz 1 EEG 2027 wird verwiesen), wird korrespondierend hierzu in § 48 Absatz 4 Satz 2 EEG 2027 auch die bisherige Bezugnahme auf § 48 Absatz 2 EEG 2023 künftig gestrichen. Stattdessen werden Solaranlagen, die ausschließlich auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht sind, unmittelbar als Normadressaten in § 48 Absatz 4 Satz 2 EEG 2027 genannt, wodurch die bisherige Rechtslage im Falle eines Repowerings solcher Solaranlagen aufrechterhalten wird. In § 48 Absatz 4 Satz 3 EEG 2023 wurde bisher bereits klargestellt, dass der Zahlungsanspruch nach § 19 Absatz 1 EEG 2023 für die ersetzten Solaranlagen endgültig entfällt. Sofern aber die Förderung entfällt, soll künftig auch keine Abschöpfung erfolgen, d.h. der Refinanzierungsbeitrag nach § 20a Absatz 1 EEG 2027 muss hinsichtlich der ersetzten Solaranlagen ebenfalls entfallen.

Zu § 48 Absatz 3 EEG 2027:

Der bisherige § 48 Absatz 5 EEG 2023 wird künftig in **§ 48 Absatz 3 EEG 2027** geregelt und enthält eine Folgeänderung zur Einführung der Zahlungspflicht in § 20a Absatz 1 EEG 2027.

Wenn die Bundesnetzagentur in der letzten mindestens einen Monat vor der Inbetriebnahme liegenden Bekanntmachung nach § 29 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4a EEG 2027 angegeben hat, dass nach § 37 Absatz 4 keine Gebote für Freiflächenanlagen abgegeben werden dürfen, die auf landwirtschaftlich genutzten Flächen errichtet werden sollen, verringerte sich bisher der anzulegende Wert für solche Freiflächenanlagen auf null. Wenn aber die Förderung entfällt, soll künftig auch keine Abschöpfung erfolgen, d.h. die Höhe des Refinanzierungsbeitrags muss ebenfalls null sein. Dies wird aber nur erreicht, wenn auf den Anspruch abgestellt wird und nicht auf den anzulegenden Wert. Würde sich der anzulegende Wert auf null reduzieren, wäre der Refinanzierungsbeitrag für diese Anlagen identisch mit dem Jahresmarktwert. Das widerspräche dem Regelungsziel.

Denn der Refinanzierungsbeitrag ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Jahresmarktwert und dem anzulegenden Wert. Daher wird in § 48 Absatz 3 EEG 2027 künftig geregelt, dass sich sowohl der Zahlungsanspruch nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2027 als auch die Zahlungspflicht nach § 20a Absatz 1 EEG 2027 auf null verringert.

Zu § 48 Absatz 4 EEG 2027:

Die bisher in § 48 Absatz 6 EEG 2023 enthaltenen eigenständigen Regelungen zu den Mindestkriterien ist im neuen **§ 48 Absatz 4 EEG 2027** aufgehoben. Stattdessen verweist § 48 Absatz 4 EEG 2027 künftig auf die einschlägigen Bestimmungen in § 37 Absatz 1a und § 38a Absatz 3 EEG 2027. Damit wird eine systematische Bündelung erreicht. Eine inhaltliche Änderung ist mit dem Verweis nicht verbunden.

Zu § 48 Absatz 5 EEG 2027:

Der neu eingefügte **§ 48 Absatz 5 EEG 2027** entspricht vollständig dem Wortlaut des bisherigen § 53 Absatz 5 EEG 2023, der gestrichen wird. Die Vorgaben zur Verringerung des anzulegenden Wertes im Fall des nicht oder nicht fristgemäß erbrachten Nachweises des gleichzeitigen Nutzpflanzenanbaus bei Agri-PV-Anlagen wurden aufgrund eines Versehens in § 53 EEG 2023 geregelt, der sich im EEG 2023 ausweislich seiner Bezeichnung ausschließlich auf die Verringerung der Einspeisevergütung bezog und im EEG 2027 zukünftig die Berechnung der Höhe des Zahlungsanspruchs in der neuen Veräußerungsform der Netzbetreiberabnahme bestimmen wird.

Die bisherige Bestimmung des § 53 Absatz 5 EEG 2023 sollte jedoch auch auf Strom aus nicht ausschreibungspflichtigen Solaranlagen, die der Marktprämie zugeordnet sind, Anwendung finden. Aufgrund der Abschaffung der Einspeisevergütung wird er zukünftig sogar ausschließlich auf Anlagen in der Marktprämie Anwendung finden. Daher werden diese Vorgaben künftig in § 48 Absatz 5 EEG 2027 geregelt.

Zu § 48a Satz 2 EEG:

Durch die Änderung in **§ 48a Satz 2 (neu) EEG 2027** wird klargestellt, wie der anzulegende Wert für den Mieterstromzuschlag bei Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 1 Megawatt bestimmt wird. Bisher enthielt § 48a EEG hierzu keine ausdrückliche Regelung. Die anspruchsbegründenden Regelungen zum Mieterstromzuschlag (§§ 19 Absatz 1, 21 Absatz 3 EEG) sehen jedoch keine größenmäßige Beschränkung für die im Rahmen von Mieterstromanlagen nutzbaren Solaranlagen vor, sodass auch Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 1 Megawatt dem Grunde nach einen Anspruch auf den Mieterstromzuschlag geltend machen können. Praktisch relevant ist der entsprechende Regelungsbedarf durch die Öffnung des Mieterstromzuschlags auch für gewerblich genutzte Gebäude durch das Gesetz zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung (Solarpaket I) geworden, da das Auftreten von Dach-Solaranlagen mit einer entsprechenden Größe in diesem Segment erstmals realistisch ist.

Mit dem neuen § 48a Satz 2 EEG 2027 wird für Anlagen mit einer installierten Leistung von über 1 Megawatt klargestellt, dass auch diese Anlagen anteilig für die per Mieterstrom gelieferten Mengen einen Mieterstromzuschlag erhalten können. Der maßgebliche Anteil bestimmt sich nach dem Verhältnis, das dem Anteil von 1 Megawatt an der gesamten installierten Leistung entspricht. Das bedeutet, dass z.B. bei einer Anlage mit einer installierten Leistung von 1,5 Megawatt nur 2/3 der per Mieterstrom gelieferten Strommengen mit dem Mieterstromzuschlag

Zu § 49 Satz 1 EEG 2027

Bei der Änderung in **§ 49 Absatz 1 Satz 1 EEG 2027** handelt es sich um eine Folgeänderung zur Vereinheitlichung des anzulegenden Wertes in § 48 EEG 2027 und zur Streichung des § 48 Absatz 2 und 2a EEG 2023 (auf die Begründung zu § 48 Absatz 1 Satz 1 EEG 2027 und zu § 48 Absätze 2 bis 4 EEG 2027 wird verwiesen). Die Vergütungsdegression für den neuen anzulegenden Wert nach § 49 Absatz 1 Satz 1 EEG 2027 beginnt ab dem 1. August 2027.

Zu § 50a EEG 2027:

Ziel der Änderung in **§ 50a Absatz 2 EEG 2027** ist es, dass künftig auch der Anspruch auf Flexibilitätszuschlag entfällt, wenn die Anlagenbetreiber keine korrekte Nachweisführung nach § 44c Absatz 2 bis 6 EEG 2027 vorgenommen haben. Nach diesen Regelungen müssen die Anlagenbetreiber mit Hilfe von Einsatzstofftagebüchern nachweisen, dass sie Biomasse in ihren Anlagen eingesetzt haben. Nur wenn diese Regelungen eingehalten werden, können die Anlagenbetreiber eine Förderung nach § 19 Absatz 1 EEG 2027 in Anspruch nehmen. Ist dies nicht der Fall, verringert sich gemäß § 44c Absatz 8 EEG 2027 der Anspruch nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2027 auf null. Es ist nur konsequent, dass bei einem Verstoß gegen diese Regelungen auch der Flexibilitätszuschlag entfällt.

Zu § 51 EEG 2027:

Zu § 51 Absatz 1 EEG 2027:

Die Änderung in **§ 51 Absatz 1 EEG 2027** ist erforderlich aufgrund der Einführung der Zahlungspflicht im Form des Refinanzierungsbeitrags in § 20a Absatz 1 EEG 2027. Nach

der bisherigen Regelung reduzierte sich in den Fällen von § 51 Absatz 1 EEG 2027 der anzulegende Wert auf null. Bei der Berechnung des Förderanspruchs im Rahmen der Marktprämie führte dies dazu, dass die Marktprämie ebenfalls null wurde, da sich die Marktprämie aus der Differenz von anzulegendem Wert und Jahresmarktwert ergibt. Bei der Berechnung des Refinanzierungsbeitrags hätte eine Reduzierung des anzulegenden Wertes auf null aber zur Folge, dass die Anlagenbetreiber den Jahresmarktwert als Refinanzierungsbeitrag an die Netzbetreiber leisten müssten. Denn der Refinanzierungsbeitrag ergibt sich aus der Differenz von Jahresmarktwert und anzulegendem Wert.

Ziel der Regelung in § 51 Absatz 1 EEG 2027 ist aber, dass in Zeiten negativer Preise sowohl der Förderanspruch nach § 19 Absatz 1 EEG 2027 als auch die Zahlungspflicht nach § 20a EEG entfällt. Es muss daher künftig darauf abgestellt werden, dass sich Anspruch bzw. Zahlungspflicht auf null reduzieren.

Zu § 51 Absatz 2 EEG 2027:

Durch die Änderung in § 51 Absatz 2 EEG 2027 wird künftig nicht mehr auf die installierte Leistung, sondern auf die Veräußerungsform abgestellt, der die Anlage zugeordnet ist. Der Wegfall der Förderung soll bei denjenigen Neuanlagen greifen, deren eingespeiste Strommengen tatsächlich in viertelstundenscharfen Einspeisezeitreihen ermittelt werden kann. Dies trifft bei Strommengen in der Direktvermarktung zu, da nach § 21b Absatz 3 EEG die Zuordnung einer Anlage oder eines prozentualen Anteils des erzeugten Stroms einer Anlage zur Veräußerungsform einer Direktvermarktung nur dann zulässig ist, wenn die gesamte Ist-Einspeisung der Anlage in viertelstündlicher Auflösung gemessen und bilanziert wird.

Demgegenüber ist bei Strommengen, die der Netzbetreiberabnahme nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 EEG oder dem Mieterstromzuschlag nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 EEG zugeordnet sind, eine viertelstundenscharfe Messung und Bilanzierung nicht notwendigerweise in jedem Fall gegeben, so dass der Wegfall der Förderung erst dann greift, wenn der Netzbetreiber die Strommengen auch viertelstundenscharf bestimmen kann. Nach § 51 Absatz 2 EEG 2027 ist hierfür weiterhin die Ausstattung mit einem intelligentem Messsystem ausschlaggebend, wobei der Wegfall der Förderung nach § 51 Absatz 1 EEG 2027 erst zum nächsten Jahreswechsel erfolgt, um keine unterjährigen Wechsel der Abrechnungssystematik zu begründen.

Zu § 51 Absatz 3 EEG 2027:

Bei der Änderung in § 51 Absatz 3 EEG handelt es sich um eine Folgeänderung zur Abschaffung der Ausfallvergütung (§ 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 EEG 2023) und zugleich um eine Entbürokratisierungsmaßnahme. Denn aufgrund des Wegfalls der Ausfallvergütung kann für Neuanlagen auch die Pflicht der Betreiber entfallen, dem Netzbetreiber die der Ausfallvergütung zugeordneten Strommengen mitzuteilen, die zu Zeiten negativer Spotmarktpreise einspeist wurden. Hinsichtlich der Abschaffung der Ausfallvergütung wird auf die Begründung zu § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 EEG 2027 verwiesen.

Zu § 51a EEG 2027

Die Änderungen in § 51a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 Buchstabe a EEG 2027 sind Folgeänderungen zur Anpassung von § 51 Absatz 1 EEG 2027.

Bei der Änderung in § 51a Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe c EEG 2027 handelt es sich um eine redaktionelle Bereinigung.

Zu § 51b EEG 2027:

Mit der Änderung in **§ 51b EEG** wird künftig geregelt, dass sich der Anspruch nach § 19 Absatz 1 EEG 2027 auf null reduziert. Damit wird lediglich eine redaktionelle Angleichung an die Regelung in § 51 Absatz 1 EEG 2027 erreicht. Eine materielle Rechtsänderung ist damit nicht verbunden. In den Fällen des § 51b EEG 2023 entfiel auch bisher der Vergütungsanspruch, weil sich der anzulegende Wert auf null reduzierte und damit auch die Marktpremie null betrug.

Zu § 52 EEG 2027:

Zu § 52 Absatz 1 EEG 2027:

Bei der Änderung in **§ 52 Absatz 1 Nummer 5 EEG 2027** handelt es sich um eine Folgeänderung zur Streichung der Ausfallvergütung nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 EEG 2023. Hinsichtlich der Abschaffung der Ausfallvergütung wird auf die Begründung zu § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 EEG 2027 verwiesen.

Bei der Änderung in **§ 52 Absatz 1 Nummer 6 EEG 2027** handelt es sich um eine Folgeänderung zur Abschaffung der Einspeisevergütung und der Einführung der neuen, förderfreien Veräußerungsform der Netzbetreiberabnahme. Auf die Begründungen zu § 19 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2027 sowie § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027 wird verwiesen.

In **§ 52 Absatz 1 Nummer 9 EEG 2027** wird eine Klarstellung für bestimmte Pönalisierungsfälle vorgenommen. Nach der genannten Nummer besteht eine Zahlungspflicht der Anlagenbetreiber, wenn diese dem Netzbetreiber die Zuordnung zu einer Veräußerungsform nicht ordnungsgemäß übermittelt haben. Es war bisher nicht eindeutig geregelt, wie sich diese Pönalisierung zu den automatischen Zuordnungen nach § 21c Absatz 1 Satz 2 und 3 EEG 2027 verhält. In diesen Fällen fingiert das Gesetz nämlich für den Fall einer fehlenden anderweitigen Zuordnung die Zuordnung zu einer bestimmten Veräußerungsform. Aufgrund der fehlenden ausdrücklichen Regelung wäre bisher die Ansicht möglich gewesen, dass Anlagenbetreiber, die bewusst auf eine aktive Übermittlung der Zuordnung verzichten, weil sie die automatische Zuordnung nutzen möchten, einen Pflichtverstoß begehen und zu pönalisieren sind. Aus der systematischen und teleologischen Auslegung des Gesetzes ergibt sich allerdings, dass der Gesetzgeber für solche Fälle gerade kein Bedürfnis einer aktiven Zuordnung gesehen hat und insofern kein, durch Pönalisierung zu verhindernder, Schaden eintritt. Der Zusatz in § 52 Absatz 1 Nummer 9 EEG 2027 stellt dieses Verständnis aus Gründen der Rechtssicherheit klar.

Bei der Änderung in **§ 52 Absatz 1 Nummer 9a EEG 2027** handelt es sich um eine Folgeänderung, wonach § 48 Absatz 6 EEG 2023, auf den § 52 Absatz 1 Nummer 9a EEG 2023 Bezug nimmt, künftig in § 48 Absatz 4 EEG 2027 geregelt wird.

Bei dem Wegfall von **§ 52 Absatz 1 Nummer 10 EEG 2023** handelt es sich um eine Folgeänderung, wonach § 48 Absatz 2a EEG 2023, auf den § 52 Absatz 1 Nummer 10 EEG 2023 Bezug nimmt, künftig wegfällt.

Nach § 52 Absatz 1 Nummer 10 EEG 2023 ist der Anlagenbetreiber zur Zahlung an den Anschlussnetzbetreiber verpflichtet, falls er entgegen der Mitteilung nach § 48 Absatz 2a EEG 2023 nicht den gesamten in einem Kalenderjahr in der Anlage erzeugten Strom in das Netz einspeist. Da § 48 Absatz 2a EEG 2023 künftig entfällt, kann korrespondierend hierzu auch die Zahlungspflicht nach § 52 Absatz 1 Nummer 10 EEG 2023 wegfallen.

Zu § 52 Absatz 1a EEG:

Bei der Streichung von **§ 52 Absatz 1a EEG 2023** handelt es sich um eine redaktionelle Bereinigung. Einnahmen aufgrund von § 52 EEG werden bereits nach der Regelung in Nummer 4.9 der Anlage 1 zum EnFG als Einnahmen bei der Förderung erneuerbarer Energien bei den Netzbetreibern verbucht. Eine zusätzliche Nennung im EEG selbst ist daher nicht notwendig, weil in Anlage 1 zum EnFG die Einnahmen und Ausgaben aufgelistet sind. Eine explizite Benennung ist nur in Rechtsverordnungen nach dem EEG und WindSeeG notwendig (siehe Nummern 4.6 und 5.2 der Anlage 1 zum EnFG).

Zu § 52 Absatz 1b EEG:

Die Streichung von **§ 52 Absatz 1b EEG 2023** erfolgt zur Rechtsbereinigung.

Die Norm setzte die Zahlungspflicht für bestimmte Pflichtverstöße im ersten Halbjahr 2024 aus. Da dieser Zeitraum abgelaufen ist, ist die Regelung nicht mehr erforderlich. Aus der Streichung folgt nicht, dass nachträglich für Pflichtverstöße in diesem Zeitraum Zahlungspflichten entstehen. Die Regelung hat derweil nur die Zahlungspflicht nach § 52 Absatz 1 EEG ausgesetzt, nicht jedoch die Überschreitung einer Höchstdauer nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 EEG materiell ausgeschlossen. Bei einer Anlage, die im ersten Halbjahr 2024 eine der Höchstdauern der Ausfallvergütung – ohne Sanktionierung nach § 52 Absatz 1 Nummer 5 EEG – überschritten hat und z.B. im Anschluss ohne Unterbrechung weiterhin die Ausfallvergütung in Anspruch genommen hat, ist ab dem 1. Juli 2024 eine Zahlungspflicht nach § 52 Absatz 1 Nummer 5 EEG entstanden. Daraus folgt auch, dass eine Zahlungspflicht nach § 52 Absatz 1 Nummer 5 EEG entsteht, sobald durch eine erneute Inanspruchnahme der Ausfallvergütung im zweiten Halbjahr unter Berücksichtigung unsanktionierter Zeiten im ersten Halbjahr die Frist von insgesamt sechs Monaten pro Kalenderjahr überschritten wird.

Zu § 52 Absatz 3 EEG 2027:

Durch die Änderung in **§ 52 Absatz 3 Satz 1 EEG 2027** erfolgt eine Klarstellung, unter welchen Voraussetzungen rückwirkend die verminderte Sanktionsfolge des § 52 Absatz 3 Satz 1 EEG 2027 im Fall eines vorherigen Pflichtverstoßes nach § 52 Absatz 1 Nummer 11 EEG 2027 Anwendung findet, sowie um eine Folgeänderung, wonach die Zahlungspflicht nach § 52 Absatz 1 Nummer 10 EEG 2023 in Verbindung mit § 48 Absatz 2a EEG 2023, auf den § 52 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 EEG 2023 Bezug nimmt, künftig wegfällt.

Ein sanktionsbewehrter Pflichtverstoß im Sinne des § 52 Absatz 1 Nummer 11 EEG liegt erst vor, wenn ein Anlagenbetreiber kumulativ sowohl die zur Registrierung der Anlage erforderlichen Angaben nicht nach Maßgabe der Marktstammdatenregisterverordnung an das Register übermittelt hat, als auch keine Meldung nach § 71 Absatz 1 Nummer 1 erfolgt ist. Liegt ein solcher Doppelverstoß vor, greift die Sanktion des § 52 Absatz 2 EEG. In der Rechtsanwendung bestand bisher Unsicherheit, unter welchen Voraussetzungen in einem Fall des § 52 Absatz 1 Nummer 11 EEG die verminderte Sanktionsfolge des § 52 Absatz 3 EEG greift und wann der sanktionsbewehrte Pflichtverstoß nach § 52 Nummer 11 EEG als aufgehoben gilt. Der neue § 52 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 EEG 2027 stellt nun klar, dass dies der Fall ist, sobald beide und damit sämtliche Pflichten, gegen die nach § 52 Absatz 1 Nummer 11 EEG kumulativ verstoßen worden sein muss, auch kumulativ erfüllt worden sind. In dem Moment, in dem beide Pflichten erfüllt werden, reduziert sich die Sanktion rückwirkend bis zum Zeitpunkt des Beginns des sanktionsbewehrten Pflichtverstoßes nach § 52 Absatz 1 Nummer 11 EEG und für die gesamte Dauer desselben auf zwei Euro pro Kilowatt installierter Leistung. Gleichzeitig bedeutet dies, dass auch erst im Zeitpunkt der Erfüllung beider Pflichten der sanktionsbewehrte Pflichtverstoß nach § 52 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 EEG als aufgehoben gilt, mit der Folge, dass für die Zukunft keine weiteren Sanktionen anfallen (vgl. Absatz 2). Hintergrund für diese Ausgestaltung ist, dass die Sanktion nur so auf die Erfüllung beider Pflichten hinwirken kann.

§ 52 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 EEG 2023 sah für Pflichtverstöße nach § 52 Absatz 1 Nummer 10 EEG 2023 eine Verringerung der zu leistende Zahlung auf 2 Euro pro Kilowatt installierter Leistung der Anlage und Kalendermonat vor. Diese Rechtsfolge kann aufgrund der Streichung der Zahlungspflicht nach § 52 Absatz 1 Nummer 10 EEG 2023 künftig entfallen. Auf die Begründung zu § 52 Absatz 1 Nummer 10 EEG 2027 und zu § 48 Absätze 2 bis 4 EEG 2027 wird verwiesen.

Zu § 53 EEG 2027:

Zu § 53 Absatz 1 EEG 2027:

In der Neufassung des **§ 53 Absatz 1 EEG 2027** werden Bestimmungen zur Verringerung des anzulegenden Wertes im Fall der Netzbetreiberabnahme in der Variante der befristeten Marktwertdurchleitung getroffen. Danach wird von dem anzulegenden Wert nach § 23b EEG 2027 der Wert abgezogen, den die Übertragungsnetzbetreiber nach § 51 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c EnFG n. F. auf ihrer Internetseite veröffentlicht haben. Der Abzug dieses Wertes von dem anzulegenden Wert erfolgt erst, wenn die konkrete Höhe des anzulegenden Wertes nach § 23b EEG 2027 bestimmt wurde. Nach dieser Regelung ist der anzulegende Wert im Fall der Netzbetreiberabnahme in der Variante der befristeten Marktwertdurchleitung der Jahresmarktwert höchstens jedoch 10 Cent pro Kilowattstunde. Liegt der Jahresmarktwert also beispielsweise bei 11 Cent pro Kilowattstunde, erfolgt der Abzug nach § 53 Absatz 1 EEG 2027 nicht vom Jahresmarktwert sondern von 10 Cent pro Kilowattstunde.

Die bisher in § 53 Absatz 1 EEG 2023 enthaltene Bestimmung zur Berechnung der Höhe des anzulegenden Wertes im Fall eines Anspruchs auf Einspeisevergütung kann wegfallen, da die Veräußerungsform der Einspeisevergütung für Neuanlagen abgeschafft wird. Auf die Begründungen zu § 19 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2027 und § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027 wird verwiesen.

Zu § 53 Absatz 2 EEG 2027:

Mit der Änderung in **§ 53 Absatz 2 EEG 2027** werden Bestimmungen zur Verringerung des anzulegenden Wertes im Fall der Netzbetreiberabnahme in der Variante für ausgeförderte Anlagen getroffen. Danach wird von dem anzulegenden Wert nach § 23b EEG 2027 der Wert abgezogen, den die Übertragungsnetzbetreiber nach § 51 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b EnFG n. F. auf ihrer Internetseite veröffentlicht haben. Dieser Wert verringert sich um die Hälfte für Strom aus ausgeförderten Anlagen, die mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet sind. Auch im Rahmen von § 53 Absatz 2 EEG 2027 erfolgt der Abzug dieses Wertes von dem anzulegenden Wert erst, wenn die konkrete Höhe des anzulegenden Wertes nach § 23b EEG 2027 bestimmt wurde. Auf die Erläuterungen zu § 53 Absatz 1 EEG 2027 wird verwiesen.

Die bisherige Regelung in § 53 Absatz 2 EEG 2023 kann entfallen, weil sie nicht mehr erforderlich ist: Der bisherige § 53 Absatz 1 EEG 2023 sah eine Reduzierung des Anspruchs auf Einspeisevergütung vor für alle Varianten der Einspeisevergütung (§ 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 EEG 2023), also auch für die unentgeltliche Abnahme. § 53 Absatz 2 EEG 2023 traf für die unentgeltliche Abnahme die abweichende Vorgabe, dass sich der Anspruch in dieser Veräußerungsform nicht reduziert. Da § 53 Absatz 1 EEG 2027 künftig allein Regelungen bezüglich der neuen, förderfreien Veräußerungsform der Netzbetreiberabnahme in der Variante der befristeten Marktwertdurchleitung trifft, ist eine Sonderregelung für die unentgeltliche Abnahme in § 53 Absatz 2 EEG 2023 nicht

erforderlich und kann daher entfallen. Auf die Begründungen zu § 19 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2027 und § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027 wird verwiesen.

Zu § 53 Absatz 3 EEG:

Bei der Streichung des **§ 53 Absatz 3 EEG** handelt es sich um eine Folgeänderung zur Streichung der Ausfallsvergütung nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 EEG 2023. Auf die Begründung zu § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 EEG 2027 wird verwiesen. Die Regelung zur Verringerung des anzulegenden Wertes im Fall der Ausfallsvergütung in § 53 Absatz 3 EEG 2023 ist entsprechend zu streichen. Insofern wird auf die Begründung zu § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 EEG 2027 verwiesen.

Zu § 53 Absatz 4 EEG:

Bei der Änderung in **§ 53 Absatz 4 EEG** handelt es sich um eine Folgeänderung aus der Änderung des § 53 Absatz 1 EEG 2027 und aus der Streichung des § 53 Absatz 2 und 3 EEG 2023. Der bisherige § 53 Absatz 1 EEG 2023 traf Regelungen, die grundsätzlich alle Varianten der Einspeisevergütung adressierten (§ 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 EEG 2023). § 53 Absatz 4 EEG 2023 traf für die Marktwertdurchleitung für ausgeforderte Anlagen abweichende Vorgaben und verwies dabei auf § 53 Absatz 1 EEG 2023. § 53 Absatz 1 EEG 2027 trifft künftig allein Regelungen bezüglich der befristeten Marktwertdurchleitung, sodass § 53 Absatz 2 EEG 2023 gestrichen werden kann. Durch die Streichung des § 53 Absatz 2 und 3 EEG 2023 wird der bisherige § 53 Absatz 4 EEG 2023, der Vorgaben zur Verringerung des anzulegenden Werts für Fälle der Marktwertdurchleitung für ausgeforderte Anlagen enthält, künftig in § 53 Absatz 2 EEG 2027 geregelt.

Zu § 53 Absatz 5 EEG:

Bei der Streichung des **§ 53 Absatz 5 EEG 2023** handelt es sich um eine Folgeänderung, wonach dessen Regelungsgehalt künftig in § 48 Absatz 7 EEG 2027 geregelt wird. Auf die Begründung zu § 48 Absatz 7 EEG 2027 wird verwiesen.

Zu § 53b EEG 2027:

Die Änderung in **§ 53b EEG 2027** ist erforderlich aufgrund der Einführung der Zahlungspflicht im Form des Refinanzierungsbeitrags in § 20a Absatz 1 EEG 2027. Nach der bisherigen Regelung reduzierte sich in den Fällen von § 53c EEG 2023 der anzulegende Wert um 0,1 Cent pro Kilowattstunde. Damit sank auch die Marktprämie um 0,1 Cent pro Kilowattstunde, denn die Marktprämie ergibt sich aus der Differenz zwischen anzulegendem Jahresmarktwert. Ziel der Regelung ist es, dass sich der Anlagenbetreiber den wirtschaftlichen Vorteil der Regionalnachweise bei der Berechnung der Förderhöhe anrechnen lassen muss. Die Förderung reduziert sich also entsprechend. Bei der Berechnung des Refinanzierungsbeitrags hätte eine Reduzierung des anzulegenden Wertes um 0,1 Cent aber zur Folge, dass die Anlagenbetreiber einen um 0,1 Cent reduzierten Refinanzierungsbeitrag an die Netzbetreiber leisten müssten. Der Refinanzierungsbeitrag ergibt sich schließlich aus der Differenz von Jahresmarktwert und anzulegendem Wert ($RB = JW - AW$). Ziel der Regelung kann aber nicht sein, dass die Anlagenbetreiber einen geringeren Refinanzierungsbeitrag an die Netzbetreiber zahlen müssen. Vielmehr muss sich der Refinanzierungsbeitrag um 0,1 Cent pro Kilowattstunde erhöhen. Daher wird künftig geregelt, dass sich der Anspruch nach § 19 Absatz 1 EEG 2017 um 0,1 Cent reduziert und sich die Zahlungspflicht nach § 20a EEG 2027 um 0,1 Cent pro Kilowattstunde erhöht.

Zu § 53c EEG 2027:

Auch die Änderung in **§ 53c EEG 2027** ist eine Folgeänderung zur Einführung der Zahlungspflicht im Form des Refinanzierungsbeitrags in § 20a Absatz 1 EEG 2027. Aus dem gleichen Grund wie bei § 53b EEG 2027 muss auch hier künftig geregelt werden, dass sich der Zahlungsanspruch nach § 19 Absatz 1 EEG 2027 um den Betrag der Stromsteuerbefreiung reduziert, während sich die Zahlungspflicht nach § 20a EEG 2027 entsprechend erhöht (vgl. zu den Einzelheiten Begründung zu § 53b EEG 2027)

Zu § 54 Absatz 4 EEG 2027:

Bei der Änderung in **§ 54 Absatz 4 EEG 2027** handelt es sich um eine Folgeänderung zur Einführung der Zahlungspflicht in § 20a Absatz 1 EEG 2027. Wenn die Anlagen nicht die Anforderungen der Landesverordnungen erfüllen, verringerte sich bisher der anzulegende Wert auf null, damit entfiel die Förderung. Wenn aber die Förderung entfällt, soll künftig auch keine Abschöpfung erfolgen, d.h. die Höhe des Refinanzierungsbeitrags muss ebenfalls null sein. Dies wird aber nur erreicht, wenn auf den Anspruch abgestellt wird und nicht auf den anzulegenden Wert. Würde sich der anzulegende Wert auf null reduzieren, wäre der Refinanzierungsbeitrag für diese Anlagen identisch mit dem Jahresmarktwert. Denn der Refinanzierungsbeitrag ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Jahresmarktwert und dem anzulegenden Wert. Daher wird in § 54 Absatz 4 EEG 2027 künftig geregelt, dass sich sowohl der Zahlungsanspruch nach § 19 Absatz 1 EEG 2027 als auch die Zahlungspflicht nach § 20a Absatz 1 EEG 2027 auf null verringert.

Zu § 56 EEG 2027:

Durch die Änderung in **§ 56 Nummer 1 EEG 2027** wird klargestellt, dass die Weitergabe an den Übertragungsnetzbetreiber für diejenigen Strommengen gilt, die der Einspeisevergütung nach der für die Anlage maßgeblichen Altfassung des EEG oder der neuen, förderfreien Veräußerungsform der Netzbetreiberabnahme zugeordnet sind. Auf die Begründungen zu § 19 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2027 und § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027 wird verwiesen.

Die Änderung in **§ 56 Nummer 2 EEG 2027** dient der besseren Rechtsverständlichkeit, wonach die Weiterleitung des Rechts zur Stromkennzeichnung als „Strom aus erneuerbaren Energien, gefördert nach dem EEG“ diejenigen Strommengen betrifft, für die Zahlungen nach § 19 EEG 2027 geleistet werden.

Zu § 57 EEG 2027:

Die Änderung in **§ 57 EEG 2027** stellt klar, dass die Vermarktung durch die Übertragungsnetzbetreiber diejenigen Strommengen betrifft, die der Einspeisevergütung nach der für die Anlage maßgeblichen Altfassung des EEG oder der neuen, förderfreien Veräußerungsform der Netzbetreiberabnahme zugeordnet sind. Auf die Begründungen zu § 19 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2027 und § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027 wird verwiesen.

Zu § 58 Absatz 2 EEG 2027:

Bei der Änderung in **§ 58 Absatz 2 EEG 2027** handelt es sich um eine Klarstellung, dass die dort geregelte Rechtsfolge des Erlöschen der an den Übertragungsnetzbetreiber eingeräumten oder weitergeleiteten Rechte der Stromkennzeichnung auch für förderfreie Veräußerungsformen greift.

Zu § 72 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2027:

Mit der Änderung des § 72 Absatz 1 Nummer 3 EEG 2027 wird sichergestellt, dass die Übertragungsnetzbetreiber über die Mitteilung gem. § 19 Absatz 2 Satz 1 EEG 2027

sowie § 20b Satz 1 EEG 2027 informiert werden. Diese Pflicht zur Übermittlung ist dann erheblich, wenn dem Übertragungsnetzbetreiber ein weiterer Netzbetreiber nachgelagert ist.

Mit der Aufnahme einer neuen Pflicht zur Übermittlung nach § 72 Absatz 1 Nummer 3 EEG 2027 wird den Übertragungsnetzbetreibern ermöglicht, ihre Kontroll-, Informations- und Prognosefunktion vollumfassend zu verwirklichen.

- Die Regelung dient dem Zweck, dass die Übertragungsnetzbetreiber ihre Kontrollfunktion gegenüber den nachgelagerten Netzbetreibern ordnungsgemäß nachkommen können. Die Mitteilungspflichten nach § 19 Absatz 2 Satz 1 EEG 2027 sowie § 20b Satz 1 EEG 2027 stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Anspruch der Netzbetreiber gegen die Anlagenbetreiber auf Zahlung eines Refinanzierungsbeitrags gem. 20a Absatz 1 EEG 2027. Die Übertragungsnetzbetreiber haben gegen die nachgelagerten Netzbetreiber einen Ausgleichsanspruch in Höhe der vereinnahmten Zahlungen aus dem Refinanzierungsbeitrag gem. § 14 Satz 1 Nummer 4 EnFG (vgl. insofern die Begründung zu § 14 Satz 1 Nummer 4 EnFG). Die Zahlungen aus dem Refinanzierungsbeitrag stellen bei der EEG-Finanzierung des Bundes eine Einnahmeposition dar und wirken sich auf den jeweiligen Ausgleichsanspruch zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Übertragungsnetzbetreibern gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1, Satz 2 EnFG aus (vgl. auch hier die Begründung zu § 6 EnFG). Bei der Anspruchserhebung zur Vereinnahmung des Refinanzierungsbeitrags der Übertragungsnetzbetreiber nach § 14 Satz 1 Nummer 4 EnFG ist die Kenntnis über die Mitteilungen nach § 19 Absatz 2 Satz 1 EEG 2027 sowie § 20b Satz 1 EEG 2027 von großer Bedeutung. Denn erst im Zusammenhang mit der Mitteilung nach § 19 Absatz 2 Satz 1 EEG 2027 darüber, ob ein Anlagenbetreiber eine Förderung gemäß § 19 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2027 in Anspruch nehmen möchte, kann der Übertragungsnetzbetreiber auf Ausgabenseite die Höhe der Zahlungen nach § 19 EEG 2027 und auf Einnahmenseite die Höhe der Zahlungen aus dem Refinanzierungsbeitrag § 20a Absatz 1 EEG 2027 überblicken. Gleiches gilt für die Mitteilung nach § 20b Satz 1 EEG 2027.
- Des Weiteren sind die Mitteilungen gem. § 19 Absatz 2 Satz 1 EEG 2027 sowie § 20b Satz 1 EEG 2027 für die Informationsfunktion der Übertragungsnetzbetreiber von Bedeutung. Die Übertragungsnetzbetreiber unterliegen der Veröffentlichungspflicht gemäß § 77 Absatz 1 Satz 1 EEG 2027. Demnach müssen die Übertragungsnetzbetreiber die Angaben veröffentlichen, die ihnen im Rahmen der §§ 70 bis 73 EEG 2027 mitgeteilt wurden. Damit wird das im Zusammenhang mit § 77 Absatz 1 EEG 2027 stehende Transparenzgebot der neuen Rechtslage entsprechend angepasst.
- Zuletzt sind die Übertragungsnetzbetreiber auch zur Aufstellung der Vorausschau des EEG-Finanzierungsbedarfs gem. § 60 EnFG auf die Mitteilungen nach § 19 Absatz 2 Satz 1 EEG 2027 sowie § 20b Satz 1 EEG 2027 angewiesen. Für die Prognose des EEG-Finanzierungsbedarf brauchen die Übertragungsnetzbetreiber Informationen darüber, wie viele Anlagenbetreiber im Zeitpunkt der Prognose Förderungen gemäß § 19 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2027 in Anspruch nehmen.

Zu § 73 EEG 2027:

Die Anpassungen in **§ 73 EEG 2027** sind Folgeanpassungen zur Einführung der Refinanzierungspflicht in § 20a EEG 2027.

Der Einschub in **§ 73 Absatz 2 EEG 2027** weitet die Speicherpflicht auf Strommengen aus, die nicht nach § 19 Absatz 1 EEG 2027 gefördert werden, sondern die Anlass für Refinanzierungsbeiträge nach § 20a EEG 2027 sind (was jeweils mittelbar über die Netzbetreiber erfolgt). Diese Strommengen sind ebenso zur Nachvollziehbarkeit der Ausgleichs nach EnFG zu erfassen und zu speichern.

Nach **§ 73 Absatz 3 EEG 2027** sind auch die Daten für die Berechnung des Refinanzierungsbeitrags zu veröffentlichen. Hier gelten die gleichen Anforderungen wie für die Daten für die Berechnung der Marktpremie.

Zu § 83 Absatz 1 EEG 2027:

Mit der Änderung in **§ 83 Absatz 1 EEG 2027** wird der einstweilige Rechtsschutz des Anlagenbetreibers gegenüber dem Netzbetreiber auf das Recht zur Mitteilung des Einspeiseortes nach § 8b EEG erstreckt.

Da die nicht oder nicht rechtzeitig nach § 8b EEG erfolgte Mitteilung der alphanumerischen Bezeichnung verschiedene energiewirtschaftliche Prozesse behindert, insbesondere die Nutzung der Direktvermarktung, bedarf es auch eines entsprechenden einstweiligen Rechtsschutzes nach § 83 Absatz 1 EEG 2027.

Zu § 85 EEG 2027:

Zu § 85 Absatz 1 EEG 2027:

Zu § 85 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2027:

Durch die Änderung in **§ 85 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2027** wird der Bundesnetzagentur die Aufgabe übertragen, auch Ausschreibungen im Rahmen von Resilienzausschreibungen nach dem neu gefassten § 39n EEG 2027 und aufgrund einer Verordnung nach dem ebenfalls neu gefassten § 88d EEG 2027 durchzuführen.

Zu § 85 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a EEG 2027:

Mit der Änderung in **§ 85 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a EEG 2027** wird die Aufsichtsbefugnis der Bundesnetzagentur auf die Pflicht der Netzbetreiber zur Mitteilung des Einspeiseortes nach § 8b EEG erstreckt.

Da die nicht oder nicht rechtzeitig nach § 8b EEG erfolgte Mitteilung der alphanumerischen Bezeichnung verschiedene energiewirtschaftliche Prozesse behindert, insbesondere die Nutzung der Direktvermarktung, bedarf es auch einer entsprechenden Aufsichtsbefugnis der Bundesnetzagentur gemäß 85 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a EEG 2027.

Zu § 85 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b EEG 2027:

Bei der Änderung in **§ 85 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b EEG 2027** handelt es sich um eine Folgeänderung aus der Abschaffung der Einspeisevergütung und der Einführung der neuen, förderfreien künftig als Netzbetreiberabnahme sowie um eine Klarstellung, dass die Aufsichtsbefugnis der Bundesnetzagentur sich auch auf förderfreie Veräußerungsformen erstreckt.

Da die Einspeisevergütung jedoch für Bestandsanlagen in der für sie maßgeblichen Altfassung des EEG weiterhin in Anspruch genommen werden kann, bleibt die Bezugnahme auf die Einspeisevergütung in angepasster Form bestehen. Auf die Begründungen zu § 19 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2027 und § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027 wird verwiesen.

Zu § 85 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c EEG 2027:

Durch die Änderung in **§ 85 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c EEG 2027** wird die Überwachungskompetenz der Bundesnetzagentur auch auf Zahlungen der Netzbetreiber nach § 6 Absatz 5 EEG erstreckt und dient der Klarstellung, dass die Aufsichtsbefugnis auch die ordnungsgemäße Förderzahlung durch den Netzbetreiber erfasst.

Die Aufsichtskompetenz der Bundesnetzagentur für Zahlungen von Übertragungs- bzw. Verteilnetzbetreibern an Anlagenbetreiber bezog sich bisher nach § 85 Absatz 1 Nummer 3 EEG 2023 nur auf Zahlungen nach den §§ 19 bis 55b EEG. Die im Rahmen der Erstattung der finanziellen Beteiligung von Kommunen nach § 6 Absatz 5 EEG geleisteten

Zahlungen waren damit bisher nicht erfasst. Da es sich auch bei diesen Zahlungen um solche handelt, die aus dem EEG-Konto finanziert werden, ist eine Überwachung durch die Bundesnetzagentur in gleicher Weise angemessen wie bei den bisher erfassten Zahlungen. In welchen Fällen die Bundesnetzagentur diese Überwachungskompetenz ausübt, steht in ihrem Ermessen.

Schließlich wird klargestellt, dass sich die Aufsichtsbefugnisse der Bundesnetzagentur nicht in der Überwachung erschöpfen, ob ein Netzbetreiber zu viel Förderzahlungen nach den §§ 10 bis 55b EEG leistet, sondern auch, ob er diese Zahlungen zu gering oder zu spät (bei Verzug entsprechend mit Verzugszinsen) leistet. Mit der Anpassung wird der Wortlaut an die Formulierung in § 85 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d EEG angeglichen, ohne materielle Änderung der bestehenden Befugnisse. Nach wie vor begründet die Befugnis keine Pflicht (und spiegelbildlich keinen Anspruch) zum Einschreiten der Bundesnetzagentur in Einzelfällen.

Die Aufsichtsbefugnis dient dem Gemeinwohl, insbesondere bei strukturellen Problemen und Missständen, und nicht der Schaffung einer alternativen Rechtsschutzmöglichkeit zur Durchsetzung der zivilrechtlichen Zahlungsansprüche gegen einen Netzbetreiber im Einzelfall.

Zu § 85 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d EEG 2027:

Die Ergänzung des § 20a EEG 2027 bei **§ 85 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d EEG 2027** ist eine Folgeänderung zur Einführung der Zahlungspflicht in Form von Refinanzierungsbeiträgen nach § 20a EEG 2027. Mit diesen Beiträgen wird eine weitere Konstellation eingeführt, in der Anlagenbetreiber Zahlungen an die Netzbetreiber leisten müssen. Daher ist es folgerichtig, dass die Bundesnetzagentur auch das Zahlungsmanagement in Bezug auf diese Beiträge überwacht.

Zu § 85 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe e und f EEG 2027:

Durch den neu eingefügten **§ 85 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe e EEG 2027** wird die Aufsichtsbefugnis der Bundesnetzagentur auf die Einhaltung der Vorgaben über die vorübergehende Netztrennung nach § 52a EEG erstreckt. Der bisherige § 85 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe e EEG 2023 wird künftig zu § 85 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe f EEG 2027.

Zu § 85 Absatz 2 EEG 2027:

Zu § 85 Absatz 2 Nummer 6a EEG 2027:

Bei der Änderung in **§ 85 Absatz 2 Nummer 6a EEG 2027** handelt es sich um eine Folgeänderung, wonach § 48 Absatz 6 EEG 2023, auf den § 85 Absatz 2 Nummer 6a EEG 2023 Bezug nimmt, künftig in § 48 Absatz 4 EEG 2027 geregelt wird.

Zu § 85 Absatz 2 Nummer 12 bis 15 EEG 2027 :

Der Wegfall des **§ 85 Absatz 2 Nummer 12 EEG 2023** ist eine Folgeänderung zur umfassenden Ausweitung der verpflichtenden Direktvermarktung sowie der Abschaffung der Einspeisevergütung. Daher kann die in § 85 Absatz 2 Nummer 12 EEG 2023 eingeräumten Befugnis der Bundesnetzagentur, eine Festlegung zur Anwendbarkeit von § 51 Absatz 1 EEG auf Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 2 Kilowatt zu treffen, entfallen. Der bisherigen Nummern 13 bis 16 des § 85 Absatz 2 EEG 2023 werden künftig in § 85 Absatz 2 Nummern 12 bis 15 EEG 2027 geregelt.

Zu § 85a EEG 2027:

Die Streichung in **§ 85a Absatz 1 Satz 1 EEG 2027** ist eine Folgeänderung zur Neufassung des § 39n EEG 2027 sowie des § 88d EEG 2027 und dem Wegfall von Innovationsausschreibungen.

Zu § 88a EEG 2027:

Die Anpassungen in § 88a EEG 2027 sind vor der europaweiten Einführung einer Abschöpfungskomponente sowie der Ergänzung des § 5 EEG 2027 um eine neue Form der Kooperation in dem neu gefassten § 5 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 EEG 2027 geschuldet.

Zu § 88a Absatz 1 EEG 2027:

Die Eingangsformulierung in § 88a Absatz 1 EEG wird neu gefasst, ohne dass damit inhaltliche Änderungen verbunden wären. Denn anders als der bisherigen Formulierung „unter den in § 5 genannten Voraussetzungen“ entnommen werden könnte, enthielt schon der bisherige § 5 EEG 2023 keine spezifischen Voraussetzungen für die in der GEEV verwirklichte Verordnung. § 5 EEG war und ist nur der gesetzliche Regelungsort für die in Absatz 1 adressierten Fälle grenzüberschreitender Ausschreibungen (gemeinsame Ausschreibung, geöffnete nationale Ausschreibung und neu auch die finanzielle Beteiligung Deutschlands an Ausschreibungen anderer Mitgliedstaaten). Somit erschöpfte sich die bisherige Formulierung in dem allgemeinen Rechtsgrundsatz, dass Verordnungen nicht gesetzliche Vorgaben überschreiben dürfen. Und auch die bisherige Formulierung dazu, welchen Anlagen die genannten Ausschreibungen offenstehen, war letztlich ohne eigenen Regelungsgehalt (ergibt sich dies doch bereits aus der Auflistung denkbarer Kooperationsformen in § 5 Absatz 2 Satz 3 EEG 2023).

Die Aufnahme der „Verpflichtung“ in der Eingangsformulierung zu Nummer 1 ist Ausfluss der europaweiten Einführung einer Abschöpfungskomponente, die auch in Kooperationsprojekten greifen kann und mithin zu beachten ist. Die Erwähnung des „WindSeeG“ soll der Fehlinterpretation vorbeugen, dass Förderungen im Off-Shore-Windbereich außen vor sein könnten.

In § 88a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) EEG 2027 wird wie schon in § 5 EEG 2027 die Terminologie der grenzüberschreitenden Ausschreibung genutzt, die aus der GEEV bekannt ist.

In § 88a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b) EEG 2027 wird wie eingangs in Nummer 1 das WindSeeG mit erwähnt.

§ 88a Absatz 1 Nummer 5 EEG 2027 ist eingangs um den Begriff „Zahlungsverpflichtungen“ zu ergänzen, um Abschöpfungskonstellationen mit abzubilden. Dasselbe gilt für § 88a Nummer 8 Buchstabe b) und Nummer 10 EEG 2027.

In § 88a Absatz 1 Nummer 15 EEG 2027 wird explizit ein Verweis auf die Anlage 1 zum EnFG aufgenommen. Dies mag schon mit dem bisherigen Verweis auf Teil 3 und 4 Abschnitt 1 des EnFG mit umfasst gewesen sein. Spätestens mit der sprachlichen Neufassung des § 6 EnFG sowie mit der Aufnahme ausdrücklicher Regelungen in den Nummern 4.12 und 5.12 der Anlage 1 zum EnFG bezüglich Zahlungen in Abwicklung einer Kooperation im Sinne des § 5 EEG ist die ausdrückliche Klarstellung geboten: Die Verordnungsermächtigung des § 88a EEG ermächtigt in diesem Kontext zu spezifischen und vom EnFG abweichenden Regelungen zu den Kostentragungspflichten und dem Ausgleich des EEG-Finanzierungsbedarfs. Diese Ermächtigung kann insbesondere dazu genutzt werden, in der GEEV zukünftig konkretisierende Regelungen zu der in § 5 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 EEG 2027 neu eingeführten Projektbeteiligungsform zu setzen. Die hergebrachte Formulierung in § 88a Absatz 1 Nummer 15 EEG 2027 erachtet der Gesetzgeber insofern für hinreichend.

Zu § 88a Absatz 2 EEG 2027:

§ 88a Absatz 2 EEG 2027 beschäftigt sich mit Konstellationen der grenzüberschreitenden Ausschreibungen, in denen ein Anlagenbetreiber im Bundesgebiet Zahlungen nach dem Fördersystem eines anderen Mitgliedstaates beanspruchen kann (also entsprechend ausgestaltete Fälle der gemeinsamen Ausschreibung, geöffnete ausländische Ausschreibungen sowie denklogisch auch Ausschreibungen eines anderen Mitgliedstaates unter finanzieller Beteiligung der Bundesrepublik, die Anlagen im Inland offenstehen). Vor dem Hintergrund der europaweiten Einführung einer Abschöpfungskomponente ist die

Formulierung in § 88a Absatz 2 Nummer 1 EEG 2027 anzupassen: Denkbar sind Ansprüche sowie Verpflichtungen nach den §§ 19 bis 86, deren Höhe und Wegfall angeordnet werden kann, soweit ein Zahlungsanspruch aus einem oder eine Zahlungsverpflichtung in einen anderen Mitgliedstaat besteht. Mit dieser offenen Formulierung ist es dem Verordnungsgeber möglich, in der GEEV konkrete Regeln zu treffen, wann und in welchem Umfang Ansprüche und Verpflichtungen nach deutschem Recht billigerweise parallel existieren können.

Zu § 88a Absatz 3 EEG 2027:

Die Anpassung der Formulierung in § 88a Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b) EEG 2027 ist Folge der europaweiten Einführung einer Abschöpfungskomponente.

§ 88a Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe d) EEG 2027 wird neu aufgenommen, um eine zweckmäßige Gestaltung des Verhandlungsmandats des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie bei Verhandlungen mit anderen Mitgliedstaaten zu Kooperationsprojekten im Sinne des neuen § 5 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 EEG 2027 zu ermöglichen. Gerade in diesen Konstellationen, in denen die Bundesrepublik Deutschland sich rein finanziell an der durch einen anderen Mitgliedstaat durchgeführten Förderung beteiligt, bedarf es eines klaren Mandats zu Absprachen zur Höhe sowie zur konkreten Ausgestaltung der Abwicklung der finanziellen Beteiligung. Indem dieses Mandat gewährt und bei Verhandlung einer konkreten Kooperation verständlich genutzt wird, lässt sich sicherstellen, dass diese Kooperation den Interessen der Bundesrepublik Deutschland entspricht und dass die Details der Abwicklung für alle Beteiligten hinreichend klar abgestimmt werden.

Zu § 88c EEG 2027:

Die Streichung in **§ 88c Nummer 4 EEG 2027** ist eine Folgeänderung zur Neufassung des § 39n EEG 2027 und des § 88d EEG 2027 und des Wegfalls der Innovationsausschreibungen.

Zu § 88d EEG 2027:

Die Neufassung des **§ 88d EEG 2027** ist eine Folgeänderung zur Neufassung des § 39n EEG 2027. Mit dem Wegfalls der Innovationsausschreibungen bedarf es auch keiner Verordnungsermächtigung mehr, um diese Innovationausschreibungen näher auszugestalten.

Mit der neuen Verordnungsermächtigung in **§ 88d EEG 2027** wird die Grundlage geschaffen, um die Anforderungen an Resilienzausschreibungen nach § 39n EEG 2027 näher zu bestimmen und so die Vorgaben in Artikel 26 der Verordnung (EU) 2024/1735 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 und der darauf beruhenden Durchführungsverordnungen durchzuführen. Insbesondere sollen mit diesen Ausschreibungen Anreize für die Diversifizierung von Lieferketten für Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen des ersten Segments gesetzt werden. Darüber hinaus sollen eine nachhaltige Unternehmensführung sowie Cybersicherheits- und Nachhaltigkeitsstandards angereizt werden. § 88d ermächtigt die Bundesregierung, in einer Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die für eine Ausschreibung erforderlichen Regelungen entlang dieser Leitlinien zu treffen.

Nach **Nummer 1** können Ausschreibungsvolumen und Gebotstermine abweichend von den Festlegungen in §§ 28e und 39n EEG 2027 festgelegt werden.

Nach **Nummer 2** können Verfahren und Inhalt der Ausschreibungen näher geregelt werden. Nach Buchstabe a) können das Ausschreibungsvolumen der Resilienzausschreibungen in Teilmengen für die Ausschreibungen für Windenergie an Land sowie Solaranlagen des ersten Segments aufgeteilt und abweichende Regelungen zu den Gebotsterminen getroffen werden. Resilienzausschreibungen sind ein bislang im EEG-Kontext neuartiges

Instrument. Im Rahmen der Verordnungsermächtigung soll auf die Erfahrungen mit den Ausschreibungen in den jeweiligen Technologien reagiert werden können. Nach Buchstabe b) können Mindest- und Höchstgrößen für Teillöse festgelegt werden, falls dies erforderlich sein sollte. Buchstabe c) ermöglicht es im Interesse der Kosteneffizienz und entsprechend der Vorgaben in Artikel 26 der Verordnung (EU) 2024/1735 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024, Höchstwerte für die Zahlungsansprüche festzulegen. Nach Buchstabe d) können Regelungen zur Preisbildung und dem Ablauf der Ausschreibungen getroffen werden. Nach Buchstabe e) können schließlich Regelungen zum Zuschlagsverfahren erlassen werden.

Nummer 3 ermächtigt dazu, die Anforderungen für die Teilnahme an den Ausschreibungen näher auszugestalten. Buchstabe a) ermöglicht es, Mindestanforderungen an verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln der jeweiligen Bieter bei Geschäftstätigkeiten im Zusammenhang mit ihren Geboten festzulegen. Mit dieser Festlegung soll in der Resilienzausschreibungsverordnung das entsprechende Präqualifikationskriterium von Artikel 26 der Verordnung (EU) 2024/1735 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 und Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1176 der Kommission vom 23. Mai 2025 zur Präzisierung der Vorqualifikations- und Zuschlagskriterien bei Auktionen für die Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen umgesetzt werden. Mit der Ermächtigung in Buchstabe b) soll das Präqualifikationskriterium zur Cyber- und Datensicherheit nach Artikel 26 der Verordnung (EU) 2024/1735 und Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1176 in der Resilienzausschreibungsverordnung umgesetzt werden. Buchstabe c) ermöglicht es, entsprechend Artikel 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1176 Mindestanforderungen an die Eignung der Teilnehmer zu stellen. Nach Buchstabe d) können Anforderungen an den Planungs- und Genehmigungsstand der Projekte gestellt werden, um insbesondere die Realisierungswahrscheinlichkeit der beschlagenen Projekte zu erhöhen. Eine gleiche Zielrichtung verfolgt Buchstabe e), wonach Anforderungen zu der Art, der Form und dem Inhalt von Sicherheiten gestellt werden können, die von allen Teilnehmenden an Ausschreibungen oder nur im Fall der Zuschlagserteilung zu leisten sind und die entsprechenden Regelungen zur teilweisen oder vollständigen Zurückzahlung diese Sicherheiten auszuformulieren. Neben der Sicherstellung der Inbetriebnahme ist auch die Sicherstellung des Betriebs der Anlage hier ein Aspekt. Buchstabe f) ermächtigt dazu, Mindestanforderungen an die Anlagen zu stellen. Insbesondere sollen hierdurch Anforderungen an den notwendigen Beitrag zu Resilienz also zur Diversifizierung von Lieferketten wie auch den Beitrag zur Nachhaltigkeit entsprechend Artikel 26 Verordnung (EU) 2024/1735 und Artikel 7 bis 15 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1176 formuliert werden können, sofern sie als Präqualifikationskriterium ausgestaltet werden. Buchstabe g) ermächtigt schließlich zu Festlegungen, wie Teilnehmer an den Ausschreibungen die Einhaltung der Anforderungen nach den Buchstaben a) bis f) nachweisen müssen.

Nummer 4 ermächtigt zu Regelungen zu besonderen Zuschlagsanforderungen, mit denen der Beitrag zur Resilienz sowie zur Nachhaltigkeit entsprechend Artikel 26 Verordnung (EU) 2024/1735 und Artikel 7 bis 15 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1176 festgelegt werden kann, sofern die Kriterien als besondere Zuschlags- und nicht als Präqualifikationskriterien ausgestaltet werden (Buchstabe a). Buchstabe b) ermöglicht Festlegungen, wie Teilnehmer an den Ausschreibungen die Einhaltung der Anforderungen nach Buchstaben a) nachweisen können.

Nummer 5 ermächtigt zu Regelungen zu der Art, der Form und dem Inhalt der Zuschlagserteilung sowie zu den Kriterien der Zuschlagserteilung. Sofern die Beiträge zu Resilienz und Nachhaltigkeit auch als Zuschlagskriterien ausgestaltet werden, ist nicht alleine der Gebotspreis entscheidend, ob ein Zuschlag in Resilienzausschreibungen erteilt wird, sondern es werden auch die Beiträge zu Resilienz und Nachhaltigkeit berücksichtigt. Da zu erwarten ist, dass die Gebote in unterschiedlichem Umfang einen Beitrag zu Resilienz und Nachhaltigkeit leisten, ermöglicht Nummer 5, dass Wertungskriterien entwickelt und im Rahmen der Ausschreibung und anschließenden Bezuschlagung angewandt werden.

Da die Anlagen, die einen Zuschlag erhalten, auch tatsächlich betrieben werden sollen, um eine wirksame Mengensteuerung zu gewährleisten, ermächtigt Nummer 6 dazu, Anforderungen festzulegen, die den Betrieb der Anlagen sicherstellen sollen, insbesondere wenn eine Anlage nicht oder verspätet in Betrieb genommen worden ist oder nicht in einem ausreichenden Umfang betrieben wird. Dazu kann nach Buchstabe a) eine Untergrenze für die Bemessungsleistung festgelegt werden, bei deren Unterschreitung nach Buchstabe b) eine Verringerung oder ein Wegfall der finanziellen Förderung vorgesehen werden kann. Nach Buchstabe c) kann eine Pflicht zu einer Geldzahlung und deren Höhe und Voraussetzungen geregelt werden. Das kann insbesondere Pönalen umfassen, die fällig werden, wenn die Anlage nicht, zu spät oder nicht in einem bestimmten Mindestumfang betrieben wird. Nach Buchstabe d) können Kriterien für einen Ausschluss von Bietern bei künftigen Ausschreibungen vorgesehen werden. Buchstabe e) gibt die Möglichkeit, vorzusehen, die im Rahmen der Ausschreibungen vergebenen Zuschläge nach Ablauf einer bestimmten Frist zu entziehen oder zu ändern und danach erneut zu vergeben, oder die Dauer oder Höhe des Anspruchs nach § 19 EEG 2017 nach Ablauf einer bestimmten Frist zu ändern, z.B. bei zu später Inbetriebnahme abzusenken.

Nach **Nummer 7** können die Art, die Form und der Inhalt der Veröffentlichungen der Bekanntmachung von Ausschreibungen, der Ausschreibungsergebnisse und der erforderlichen Mitteilungen an die Netzbetreiber genauer festgelegt werden.

Nach **Nummer 8** können Auskunftsrechte der Bundesnetzagentur gegenüber anderen Behörden, im Zusammenhang mit der Ausschreibung des Innovationspiloten festgelegt werden. Dies umfasst insbesondere Auskünfte derjenigen Behörden, die die erforderlichen Genehmigungen für die Anlagen erteilen.

Nach **Nummer 9** können nähere Festlegungen dazu getroffen werden, welche der Informationen nach den Nummern 1 bis 8 von wem an wen zu übermitteln sind, insbesondere im Verhältnis zwischen Bundesnetzagentur und Teilnehmenden an einer Ausschreibung.

Nach **Nummer 10** soll die Bundesnetzagentur schließlich ermächtigt werden können, Festlegungen zu den Ausschreibungen zu treffen. Dies gilt auch für die Regelungen nach den vorangehenden Nummern 2 bis 9. Ausdrücklich ausgenommen ist die Festlegung zu Ausschreibungsvolumen.

Zu § 91 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c EEG 2027:

Durch die Änderung in **§ 91 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c EEG 2027** wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Anforderung an die Ermittlung des Werts des Abzugs gemäß § 53 Absatz 1 EEG 2027 zu regeln. Eine entsprechende Verordnungsermächtigung wurde der Bundesregierung bereits für den Wert des Abzugs für Strom aus ausgeführten Anlagen, die der Marktwertdurchleitung in der Variante für ausgeführte Anlagen zugeordnet sind, nach § 53 Absatz 2 EEG 2027 (zuvor in § 53 Absatz 4 EEG 2023 geregelt) eingeräumt. Korrespondierend hierzu die Verordnungsermächtigung auch auf Fälle den Wert des Abzugs nach § 53 Absatz 1 EEG 2027 für Fälle der neuen, förderfreien Veräußerungsform der Netzbetreiberabnahme in der Variante der befristeten Marktwertdurchleitung erweitert. Auf die Begründungen zu § 19 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2027 und § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027 wird verwiesen.

Zu § 93 EEG 2027:

Die Verordnungsermächtigung zu Anforderungen an grünen Wasserstoff in § 93 EEG 2023 wird gestrichen. Daher wird **§ 93 EEG 2027** künftig als „(weggefallen)“ gefasst. Da die Ausschreibungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus grünem Wasserstoff nicht mehr umgesetzt werden, kann auch die Verordnungsermächtigung zu den Anforderungen an den grünen Wasserstoff im EEG entfallen.

Zu § 94 EEG 2027:

Bei der Änderung in **§ 94 EEG 2027** handelt es sich zum einen um eine Klarstellung, dass unter dieser Verordnungsermächtigung sowohl an Bestandsanlagen adressiert werden können, die der Einspeisevergütung in der für sie maßgeblichen Fassung zugeordnet sind, als auch an Neuanlagen, die der neuen, förderfreien Veräußerungsform der Netzbetreiberabnahme in der Variante der Netzbetreiberabnahme zugeordnet sind, sowie um eine redaktionelle Änderung zur Umsetzung des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025. Da die Einspeisevergütung jedoch für Bestandsanlagen in der für sie maßgeblichen Altfassung des EEG weiterhin in Anspruch genommen werden kann, bleibt die Bezugnahme auf die Einspeisevergütung in angepasster Form bestehen. Auf die Begründungen zu § 19 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2027 und § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027 wird verwiesen.

Zu § 95 EEG 2027:

Bei der Änderung in **§ 95 Nummer 1a Buchstabe a EEG 2027** handelt es sich um eine Folgeänderung, wonach § 48 Absatz 2 und 2a EEG 2023, auf den § 95 Nummer 1a Buchstabe a EEG 2023 Bezug nimmt, künftig abgeschafft wird.

Dementsprechend muss auch die der Bundesregierung eingeräumten Verordnungsermächtigung bezüglich der Höhe der anzulegenden Werte für Solaranlage, die nach dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung in Betrieb genommen worden sind, in § 95 Nummer 1a Buchstabe a EEG 2027 entsprechend angepasst werden und umfasst innerhalb des Anwendungsbereichs des § 48 EEG 2027 künftig noch die Fälle von § 48 Absätze 1 bis 1b EEG 2027.

Die Änderung in **§ 95 Nummer 6 EEG 2027** ist eine Folgeänderung zur Änderung von § 51 EEG 2027 (vergleich hierzu Begründung zu § 51 EEG 2027).

Zu § 96 EEG 2027:

Die Änderungen in **§ 96 Absatz 1 EEG 2027** sind Folgeänderungen zur Neufassung des § 39n EEG 2027 sowie des § 88d EEG 2027 und dem Wegfall der Innovationsausschreibungen.

Zu § 97 EEG 2027:

Zu § 97 Absatz 1 EEG 2027

Mit den Änderungen in **§ 97 Absatz 1 Nummer 4 EEG 2027** wird das Mandat des Kooperationsausschusses erweitert. Hier soll nun auch eine Koordinierung der Datenerfassung zum Stand der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten im Sinne des § 2 Nummer 4 WindBG stattfinden. Bislang war dies bereits im Hinblick auf Daten zu Flächen für die Nutzung der Windenergie an Land und zur Umsetzung der Flächenbeitragswerte nach dem WindBG vorgesehen. An die bestehende Praxis kann angeknüpft werden.

Zu § 97 Absatz 3 EEG 2027

Mit der Änderung in **§ 97 Absatz 3 Satz 1 EEG 2027** wird die Mindestanzahl der Sitzungen des Bund-Länder-Kooperationsausschusses auf Ebene der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, die pro Kalenderjahr stattfinden müssen, von zwei auf eine reduziert. Der Austausch zwischen den Ländern und beteiligten Bundesressorts zum Ausbau der erneuerbaren Energien sowie zu Flächen und Genehmigungen für Windenergieanlagen an Land ist mittlerweile etabliert und wird von einer gemeinsamen Arbeitsgruppe zur Vorbereitung des Bund-Länder-Kooperationsausschusses, geleitet durch das Sekretariat des Kooperationsausschusses, unterstützt.

Für den Austausch im Kooperationsausschuss ist es ausreichend und effizient, die Mindestanzahl der jährlichen Sitzungen des Bund-Länder-Kooperationsausschusses auf eine

zu reduzieren. Es findet jährlich im Oktober eine solche Sitzung statt, um den gemeinsamen Bericht des Bund-Länder-Kooperationsausschusses zu beschließen. Sollten in einem Jahr weitere Sitzungen des Bund-Länder-Kooperationsausschusses auf Staatssekretärebene erforderlich sein, ist dies aufgrund der Formulierung als Mindestanzahl der jährlichen Sitzungen weiterhin möglich.

Zu § 97 Absatz 5 EEG 2027:

Mit der Änderung in **§ 97 Absatz 5 EEG 2027** wird konkretisiert, welche Daten zu erfassen sind. Aus der in Artikel 15c der Richtlinie (EU) 2018/2001 vorgesehen Ausweisung sogenannter Beschleunigungsgebiete in den Mitgliedstaaten ergibt sich der Bedarf zusätzlicher Daten. Dies schafft die Datengrundlage für eine Berichterstattung zum Stand der Umsetzung dieser Richtlinienbestimmung gegenüber der Europäischen Kommission und die in Artikel 15c Absatz 3 ggf. vorgesehene Überprüfung im Rahmen der nationalen Energie- und Klimapläne.

Zu § 98 EEG 2027:

Zu § 98 Absatz 1 EEG:

Die Änderungen in **§ 98 Absatz 1 EEG 2027** ergänzen die Berichterstattung der Länder um den Stand der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten nach § 2 Nummer 4 WindBG.

Zu § 98 Absatz 3 EEG 2027:

Durch Anpassungen in **§ 98 Absatz 3 EEG 2027** werden sowohl die Frist zur Berichterstattung als auch die inhaltliche Verankerung des Berichts auf den Übergang vom EEG 2023 zum EEG 2027 ausgerichtet.

Mit einer Änderung in **§ 98 Absatz 3 Satz 1 EEG 2027** wird zunächst die jährliche Frist, zu der die Bundesregierung den Monitoringbericht zum Stand des Ausbaus der erneuerbaren Energien und zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vorzulegen hat, vom 31. Dezember auf den 30. April vorverlegt. Der Monitoringbericht bezieht sich zur Bewertung des Stands des Ausbaus der erneuerbaren Energien weiterhin auf das Vorjahr. Das Vorziehen der Frist ist möglich, da die erforderliche Datenbasis schon im ersten Quartal eines Jahres vorliegt. Das Vorziehen ist sinnvoll, da sich damit die Aktualität des Berichts mit Blick auf den Ausbau der erneuerbaren Energien deutlich erhöht. Aufgrund des Vorziehens wird der Bericht des Kooperationsausschusses nach Absatz 2 innerhalb eines Kalenderjahrs später veröffentlicht als der Monitoringbericht nach Absatz 3. Insofern bezieht sich Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 auf den jeweils aktuell vorliegenden Bericht des Kooperationsausschusses nach Absatz 2. Dies ist der Bericht des Kooperationsausschusses, der im vorangegangenen Kalenderjahr veröffentlicht wurde.

Sowohl in § 98 Absatz 3 Satz 1 als auch im neuem § 98 Absatz 3 Satz 3 EEG 2027 (dem bisherigen Satz 4) wird zudem dem Umstand Rechnung getragen, dass das EEG 2027 Ausschreibungsmengen auch für Projekte festlegt, die zu einem substanziellen Teil nach 2030 realisiert werden. Entsprechend wird zukünftig, wie bereits in § 4 EEG 2023 verankert, die Zielbestimmung des § 1 EEG 2027 in Gänze als Bezugsgröße und Bewertungsmaßstab für die Berichterstattung herangezogen.

Hingegen wird in **§ 98 Absatz 3 Satz 2 EEG 2027** die bisherige Bezugnahme auf den Strommengenpfad nach § 4a EEG 2023 gestrichen, da die in Bezug genommene Bestimmung des EEG 2023 aufgehoben wird. Insofern wird auf die Begründung zur Streichung des § 4a EEG 2023 verwiesen. Als notwendige Folgeänderung wird in § 98 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 EEG 2027 ergänzt, dass die beobachtete Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien selbstverständlich weiterhin als eine Grundlage der Berichterstattung

und Bewertung der Ausbaugeschwindigkeit zu betrachten ist. Dies gilt korrespondierend auch für die Ergänzung des tatsächlichen und prognostizierten Bruttostromverbrauchs in der neuen § 98 Absatz 3 Satz 2 Nummer 5 EEG 2027.

Folgerichtig wird zudem auch der bisherige **§ 98 Absatz 3 Satz 6 EEG 2023** gestrichen, der ebenfalls auf dem zu starren Konzept eines einmal dem Gesetz zugrundgelegten, prognostizierten Bruttostromverbrauchs und eines daraus abgeleiteten Strommengenpfades des EEG 2023 beruhte. Dieses Vorgehen hat sich spätestens aufgrund der Ergebnisse des im dritten Quartal des Jahres 2025 veröffentlichten externen Energiewende-Monitorings im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie als überholt erwiesen.

Letztlich wird aus demselben Grund auch der bisherige § 98 Absatz 3 Satz 3 EEG 2023 gestrichen, der aber zusätzlich auch in zeitlicher Hinsicht überholt ist. Denn dort waren Daten festgelegt, die einmalig bei der Berichterstattung nach Absatz 3 im Jahr 2023 als Richtwert für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien im Vorjahr zu berücksichtigen waren.

Zu § 98 Absatz 4 EEG 2027:

Durch die Änderung in **§ 98 Absatz 4 EEG 2027** umfasst zunächst die redaktionelle Bereinigung um das Datum des 1. Januar 2024, ab dem der Monitoringbericht der Bundesregierung die nachfolgend genannten Bewertungen umfasst, da es in der Vergangenheit liegt.

Zudem wird die jährliche Berichterstattung um eine Bewertung zum Stand der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten nach § 2 Nummer 4 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ergänzt. Ergänzend sollen zukünftig auch Aussagen dazu getroffen werden, in welchem Umfang Ausweisungen von Beschleunigungsgebieten erfolgt sind. Dies ist eine konsistente Folgeanpassung zur entsprechenden Erweiterung der Berichtspflicht der Länder in § 98 Absatz 1 EEG 2027.

Die Bewertung im Monitoringbericht der Bundesregierung zum Stand der Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) beruht naturgemäß jedenfalls in wesentlichen Teilen auf Angaben hierzu aus dem Bericht des Kooperationsausschusses des Vorjahres, was durch eine weitere Änderung klargestellt wird.

Der Bericht des Kooperationsausschusses des Vorjahres bezieht sich wiederum auf Auswertungen zum Stand der Umsetzung des WindBG zum Ende des Vorvorjahres, d. h. zum Zeitpunkt der Erstellung des Monitoringberichts (bis zum 30. April eines Jahres) liegen somit grundsätzlich Auswertungen zum Stand der Umsetzung des WindBG zum Ende des Vorvorjahres vor. Eine Ausnahme bildet **§ 98 Absatz 4 Nummer 1 EEG 2027**, der auf § 3 Absatz 3 WindBG verweist. Angaben über die bis zum 31. Mai 2024 erbrachten Nachweise nach § 3 Absatz 3 WindBG sollen bereits in den Monitoringbericht, den die Bundesregierung im Jahr 2025 erstellt, einfließen.

Schließlich wird durch die Änderungen in **§ 98 Absatz 4 Nummer 3 und Nummer 5 EEG 2027** klargestellt, dass es sich bei dem dort in Bezug genommenen § 3 Absatz 1 jeweils um § 3 Absatz 1 WindBG handelt.

Zu § 98 Absatz 5 EEG:

Die Änderungen in **§ 98 Absatz 5 Satz 1 EEG 2027** dient dazu, sich bei der Berichterstattung auch durch die Bundesnetzagentur unterstützen lassen zu können. Die Unterstützung durch das Umweltbundesamt und die Bundesnetzagentur wird zudem auf den Bericht des Kooperationsausschusses nach § 98 Absatz 2 EEG 2027 erweitert.

Die behördliche Unterstützung bei der Berichterstattung wird dahingehend ausgeweitet, dass nicht nur das Umweltbundesamt, sondern auch die Bundesnetzagentur unterstützend tätig sein muss, da die Bundesnetzagentur das Marktstammdatenregister führt und vor allem darin enthaltene Daten eine wichtige Grundlage für die Berichterstattung darstellen. Daher ist eine Regelung erforderlich, dass auch die Bundesnetzagentur bei der Berichterstattung, insbesondere bei der Auswertung der Daten aus dem Marktstammdatenregister unterstützt.

Die Berichterstattung in Absatz 5 Satz 1, bei der das Umweltbundesamt und die Bundesnetzagentur unterstützen, wird zudem um den Bericht des Kooperationsausschusses nach § 98 Absatz 2 EEG 2027 erweitert. Auch der Bericht des Kooperationsausschusses nach § 98 Absatz 2 EEG 2027 nutzt Daten, die nach § 97 Absatz 5 EEG 2027 beschafft werden. Die nach § 98 Absatz 1 EEG 2027 von den Ländern an das Sekretariat des Kooperationsausschusses übermittelten Daten sind eine wichtige Grundlage für den Bericht des Kooperationsausschusses. Vor diesem Hintergrund müssen beim Bericht des Kooperationsausschusses auch das Umweltbundesamt sowie die Bundesnetzagentur unterstützen.

Zu § 99 Absatz 1 Satz 3 EEG 2027:

Bei Änderung in **§ 99 Absatz 1 Satz 3 EEG 2027** handelt es sich um eine Folgeänderung zur Abschaffung der Veräußerungsform der Einspeisevergütung und der Einführung der neuen und förderfreien Veräußerungsform der Netzbetreiberabnahme. Dementsprechend muss die Regelung in § 99 Absatz 1 Satz 3 EEG 2027, die eine Berichtspflicht der Bundesregierung zur Notwendigkeit einer Marktwertdurchleitung in der Variante für ausgeforderte Anlage enthält, sich ebenso auf die neue Bezeichnung als Netzbetreiberabnahme in der Variante für ausgeforderte Anlagen beziehen. Auf die Begründungen zu § 19 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2027 und § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027 wird verwiesen.

Zu § 99a EEG 2027:

Durch den Wegfall des bisherigen **§ 99a EEG 2023** wird die Pflicht der Bundesregierung aufgehoben, dem Bundestag jährlich den Fortschrittsbericht Windenergie an Land vorzulegen. Denn den im Bericht bislang darzustellenden Herausforderungen wurde durch zwischenzeitlich umgesetzte Maßnahmen bereits überwiegend begegnet.

Angesichts des erheblichen Aufwands für die Bundesregierung bei der Erstellung und Abstimmung des Berichts kann dieser daher entfallen. Mit dem EEG 2021 wurde die Erarbeitung eines jährlichen „Funknavigationsberichts“ vor dem Hintergrund der hohen Ablehnungsraten von Genehmigungen für Windenergieanlagen aufgrund von befürchteten Störungen von Funknavigationsanlagen für die zivile Luftfahrt vereinbart. Dieser Bericht wurde Ende 2022 erstmals vorgelegt. Mit dem EEG 2023 wurde diese Berichtspflicht um die Vereinbarkeit von Windenergie an Land mit Wetterradaren, seismologischen Messstationen und militärischen Interessen erweitert. Mit einer Reihe bereits umgesetzter Maßnahmen konnte den Herausforderungen insbesondere bei Funknavigationsanlagen, Wetterradaren und seismologischen Messstationen bereits in geeigneter Weise begegnet werden. Aktuell erreichen das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz kaum noch Berichte über Hemmnisse in diesen Bereichen. Hinsichtlich der Vereinbarkeit des Ausbaus erneuerbarer Energien mit militärischen Belangen existiert ein eigenständiges Austauschformat zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, der Branche und den Ländern, in dem Herausforderungen und Lösungsansätze diskutiert werden. Die formale Berichtspflicht hat daher ihre Funktion quasi vollständig eingebüßt, sodass sie zukünftig entfallen kann.

Sollten erneute Genehmigungsprobleme bei diesen Themen dokumentiert werden, kann an die Umsetzung der im letzten Fortschrittsbericht und in der Wind-an-Land-Strategie

beschriebenen Maßnahmen angeknüpft werden und die „AG Bundeswehr und Windenergie“ angesprochen werden

An die Regelungsstelle des § 99a EEG 2023 tritt ein neuer § 99a EEG 2027. Er sieht eine Evaluierung der Bestimmungen des Investitionsrahmens aus Marktprämie und Refinanzierungsbeitrag dahingehend vor, ob und in welchem Umfang diese Bestimmungen Marktpreissignale außerhalb des Spotmarktes abzuschwächen drohen und ob und welche Effekte sich hieraus für das gesamtwirtschaftlich effiziente Funktionieren der Strommärkte einschließlich des europäischen Strombinnenmarktes ergeben. Bei substantiellen Wechselwirkungen, die dieses Funktionieren wesentlich beeinträchtigen, sollen zudem Handlungsbedarfe identifiziert und konkrete Regelungsvorschläge entwickelt werden, um diesen Beeinträchtigungen spätestens ab dem 1. Januar 2031 zu begegnen. Für den Fall soll mithin die Möglichkeit von Anpassungen an den Förderregelungen betrachtet werden, die nicht ihrerseits Fehlanreize für die relevanten Akteure (insbesondere Investoren, Anlagenbetreiber, Direktvermarkter und Banken) setzen, welche etwaige Vorteile einer Anpassung überwiegen. Zu diesen Aspekten hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wissenschaftlichen Sachverstand einzubeziehen und spätestens bis zum 31. Juli 2029 einen Bericht vorzulegen

Hintergrund dieser Evaluierungspflicht ist die europarechtliche Vorgabe in Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EU) 2019/943 des europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 54) über den Elektrizitätsbinnenmarkt in der Fassung vom 13. Juni 2024. Hiernach sind direkte Preisstützungssysteme in Form zweiseitiger Differenzverträge oder gleichwertiger Systeme mit denselben Auswirkungen so zu gestalten, dass jegliche verzerrende Wirkung der Förderregelung auf das Bieterverhalten auf den Day-Ahead-, Intraday-, Systemdienstleistungs- und Regelreservermärkten vermieden werden. Diese Maßgabe muss das deutsche Grundmodell einer Kombination von Marktprämien und Refinanzierungsbeiträgen in §§ 19 ff. EEG 2027 beachten.

Wie die Kommission in der Guidance zum Design zweiseitiger Differenzverträge vom 10. Dezember 2025 (C(2025) 8479 final) näher ausführt, ist aus ihrer Sicht insbesondere eine mögliche Überlagerung negativer Preissignale auf den Intraday-Märkten kritisch zu sehen. Zugleich erkennt die Kommission jedoch an, dass die Konzeptionierung eines Förderdesigns, das diesen Faktor einbezieht, komplex sein und ungewollte Effekte erzielen kann.

Nach vorläufiger Einschätzung steht noch nicht fest, inwiefern und in welchem Umfang das aktuelle deutsche Förderdesign Marktpreissignale aus nachgelagerten Märkten wie den Intraday-Märkten abzuschwächen droht. Europaweit besteht derzeit noch keine ausreichende Erfahrung mit einem solchen oder ähnlichen Systemen. Bereits das bestehende EEG optimiert die Marktintegration der Erneuerbare-Energien-Anlagen im Übrigen in weiten Teilen, indem sich das Design beispielsweise inzwischen an viertelstündlichen (und damit bereits sehr kurzfristigen) Preissignalen des Spotmarktes (= Day-Ahead Markt) orientiert und sich der Förderumfang je Viertelstunde anhand eines Vergleiches von anlagenindividuellen anzulegenden Werten und von der konkreten Anlage losgelösten Marktwerten ausrichtet. Noch nicht hinreichend erforscht ist, welche Relevanz in einem solchen an kurzfristigen Preissignalen orientierten System Preissignale aus den verschiedenen deutschen Intraday-Märkten überhaupt für das Marktverhalten der Akteure haben. Somit steht ebenso wenig fest, inwiefern das Förderdesign Anreize setzen kann, das Gebotsverhalten und in der Folge auch das Marktergebnis auf anderen Märkten als dem Spotmarkt, insbesondere aus den verschiedenen Intraday-Märkten, zu ändern im Vergleich mit einer Situation ohne diese Förderregelungen. Aufgrund des im Vergleich zum Day-Ahead-Markt vergleichsweise sehr geringen Handelsvolumens der Intraday-Märkte und der jedenfalls aktuell noch geringen Bedeutung dieser Märkte für die Vermarktung von Strom aus Erneuerbare-Energien-Anlagen, ist eine jedenfalls derzeit noch geringe Interaktion mit den Regelungen des EEG zu vermuten. Dementsprechend unwahrscheinlich ist es, dass das deutsche Förderdesign schon jetzt in einem Maße Fehlanreize zur Anlagendesign und Anlageneinsatz setzt, welches das gesamtwirtschaftlich effiziente Funktionieren der Strommärkte und insbesondere des Strombinnenmarktes untergräbt. Gleichzeitig ist zu

erwarten, dass die Bedeutung nachgelagerter, kurzfristiger Märkte in Zukunft deutlich zunehmen könnte, sodass es auch fachlichen Gründen geboten erscheint, sich mit diesen Fragen frühzeitig zu befassen und unerwünschte Wechselwirkungen rechtzeitig zu adressieren.

Im Rahmen dieser Befassung sind Risiken mit zu beachten, die nach vorläufiger Einschätzung mit einer stärkeren Orientierung der Förderung an solchen Preissignalen einhergehen können, wie etwa:

- Manipulationspotenziale insbesondere für größere Marktakteure mit mehreren Anlagen, die den gegenüber dem Spotmarkt deutlich illiquideren Intraday-Märkte bewusst förderungsoptimierend (und damit nicht marktoptimal) beeinflussen könnten,
- Etwaige Schwächung oder gar Ablösung des Spotmarktpreises als verlässliche und etablierte Referenzgröße, wenn Intraday-Märkte durch das Design des Investitionsrahmens in ihrer Bedeutung massiv aufgewertet würden, was zu einem „Austrocknen“ des Day-Ahead-Marktes als Leitmarkt führen könnte,
- Unsicherheiten bei der Festlegung eines geeigneten Intraday-Markt-Index, da unterschiedliche Intraday-Märkte auch mit unterschiedlichen Preisbildungslogiken existieren,
- Investitionshemmnisse aufgrund von Unsicherheiten der Marktakteure bei der Prognose, wie sich Intraday-Märkte in Zukunft und über den Förderzeitraum entwickeln werden.

Angesichts dieser offenen Sachlage scheint eine umfassendere Evaluierung dringend geboten, um auf breiterer Erkenntnisbasis zeitnah über ggfs. erforderliche oder jedenfalls sinnvolle Anpassungen des Förderdesigns zur Optimierung der Anreize zur Marktdienlichkeit von Anlagen und der Gesamtkosteneffizienz verständlich entscheiden zu können. Dabei wird bewusst präzise vorgegeben, dass etwaige Regelungsvorschläge spätestens ab dem 1. Januar 2031 wirken sollen. Diese zeitliche Fixierung ist ein wichtiges Signal an die Stakeholder, sich rechtzeitig mit den auf diesen Märkten existierenden Einflüssen zu beschäftigen und sich auf denkbare Regelungen in diesem Bereich einzustellen.

Zu § 99b EEG:

Durch den Wegfall des **§ 99b EEG 2023** wird die jährliche Berichtspflicht der Bundesnetzagentur über Erfahrungen mit den Bestimmungen des EEG zur Sicherung der Bürgerenergie und der Bürgerbeteiligung zum Zwecke der Entbürokratisierung gestrichen. Damit entfällt der jährliche Bericht der Bundesnetzagentur über die Erfahrungen mit den Bestimmungen dieses Gesetzes zur Sicherung der Bürgerenergie und der Bürgerbeteiligung. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht laufend Meldungen für Anlagen von Bürgerenergiegesellschaften nach §22b EEG auf ihren Internetseiten.

Zum 01. September 2025 lagen der Bundesnetzagentur demnach insgesamt 26 Meldungen für Anlagen von Bürgerenergiegesellschaften vor, neun für Windenergieanlagen an Land gemäß § 22b Absatz 1 EEG und 17 für Solaranlagen gemäß § 22b Absatz 2 EEG.

Zu Anlage 1 EEG 2027:

Anlage 1 zum EEG 2027 wird neu gefasst. Die Neufassung ist aufgrund der Einführung der Zahlungspflicht nach § 20a EEG 2027 erforderlich. Künftig wird in der Anlage geregelt, wie die Marktprämie nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2027 und der Refinanzierungsbeitrag nach § 20a Absatz 1 EEG 2027 berechnet wird. Die Berechnung der Marktprämie wurde dabei nicht geändert.

In **Nummer 1 der Anlage 1 zum EEG 2027** sind die Begriffsbestimmungen enthalten, die zur Berechnung der Marktprämie und des Refinanzierungsbeitrags erforderlich sind. Die Definitionen des anzulegenden Wertes (AW), des Jahresmarktwertes (JW), des

Monatsmarktwertes (MW) und die Marktprämie (MP) sind gegenüber den Regelungen in Nummer 1 der Anlage 1 zum EEG 2023 unverändert.

Bei der Bestimmung des anzulegenden Wertes (AW) ist unter anderem zu beachten, dass bei der Bestimmung der Höhe des anzulegenden Wertes zunächst die Bestimmungen des § 23 Absatz 3 EEG 2027 Anwendung finden. Dies wird deutlich durch die Begriffsbestimmung des anzulegenden Wertes in Nummer 1 der Anlage 1 zum EEG 2027. Dort ist geregelt, dass die §§ 19 bis 54 EEG 2027 bei der Bestimmung des anzulegenden Wertes zu berücksichtigen sind. Von diesem Verweis ist auch § 23 Absatz 3 EEG 2027 erfasst. In § 23 Absatz 3 EEG 2027 ist geregelt, in welcher Reihenfolge der für die jeweilige Anlage im jeweiligen Kalenderjahr geltende anzulegende Wert anzupassen ist. In dieser Regelung sind künftig alle Regelungen gelistet, die den anzulegenden Wert der Anlagen erhöhen oder reduzieren. Hierfür wird auch auf die Begründung zu § 23 EEG 2027 verwiesen. Die Regelungen in § 23 Absatz 4 EEG 2027 sind hingegen erst anzuwenden, wenn die Höhe des Anspruchs auf Marktprämie nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2027 oder der Zahlungspflicht nach § 20a Absatz 1 EEG 2027 errechnet wurden.

Neu eingefügt sind die Definitionen des Refinanzierungsbeitrag (RB) und des angepassten Refinanzierungsbeitrags (RB_{angepasst}). Diese Definitionen sind erforderlich, um den Refinanzierungsbeitrag berechnen zu können.

Die Berechnung des Monatsmarktwertes wird hingegen in der Anlage 1 zum EEG 2027 nicht mehr geregelt. Die Berechnung der Marktprämie wird für Neuanlagen wie zuletzt schon nach dem EEG 2023 nur noch anhand des Jahresmarktwertes erfolgen. Es war daher nicht erforderlich, die Berechnung des Monatsmarktwertes weiterhin in der Anlage 1 zum EEG 2027 zu regeln. Für Bestandsanlagen, bei denen bislang die Marktprämie anhand des Monatsmarktwertes berechnet wurde, erfolgt die Berechnung der Marktprämie dennoch weiterhin anhand des Monatsmarktwertes. Für diese Anlagen ist Anlage 1 zum EEG 2023 weiterhin unverändert anwendbar.

In **Nummer 2 der Anlage 1 zum EEG 2027** ist künftig die Berechnung des Jahresmarktwertes geregelt. Diese Regelungen entsprechen bisherigen den Regelungen in Nummer 4.2 und 4.3 der Anlage 1 zum EEG 2023. Die Berechnung des Jahresmarktwertes nach dem EEG 2027 erfolgt auf die gleiche Weise wie bisher unter dem EEG 2023.

Aufgrund dieser systematischen Neufassung der Anlage 1 zum EEG 2027 war es auch nicht erforderlich, in der Anlage selbst eine Regelung zum zeitlichen Anwendungsbereich vorzusehen. Nummer 2 Anlage 1 zum EEG 2023 konnte daher ersatzlos gestrichen werden. Für Bestandsanlagen gilt Nummer 2 Anlage 1 zum EEG 2023 weiterhin fort, weil für diese Anlagen weiterhin die Anlage 1 zum EEG 2023 gilt.

In **Nummer 3 Anlage 1 zum EEG 2027** ist künftig die Berechnung der Marktprämie geregelt. Diese Regelung entspricht der bisherigen Regelung in Nummer 4.1 Anlage 1 zum EEG 2023. Die Berechnung der Marktprämie erfolgt daher auf die gleiche Weise wie bisher für Neuanlagen nach dem EEG 2023. Zu beachten ist dabei, dass die Marktprämie keinen negativen Wert annehmen kann. Auf die Marktprämie nach Nummer 3 Anlage 1 EEG 2027 sind anschließend die Regelungen in § 23 Absatz 4 EEG anzuwenden.

In **Nummer 4 Anlage 1 zum EEG 2027** ist die Berechnung des Refinanzierungsbeitrags geregelt. Der Refinanzierungsbeitrag ist von den Anlagenbetreibern nach § 20a Absatz 1 EEG 2027 an die Netzbetreiber zu zahlen, wenn der Jahresmarktwert (JW) höher ist als der für die Anlage im jeweiligen Kalenderjahr geltende anzulegende Wert (AW). Es wird daher künftig Jahre geben, in denen die Anlagenbetreiber an den Netzbetreiber den Refinanzierungsbeitrag zu zahlen haben und Jahre, in denen sie eine Marktprämie enthalten.

Nach **Nummer 4.1 der Anlage 1 zum EEG 2027** wird der Refinanzierungsbeitrag jährlich berechnet. Die Berechnung erfolgt dabei rückwirkend anhand des Jahresmarktwertes. Die Höhe des Refinanzierungsbeitrages (RB) berechnet sich daher grundsätzlich nach folgender Formel: $RB = JW - AW$. Wie bei der Marktprämie kann auch der Refinanzierungsbeitrag keinen negativen Wert annehmen.

In **Nummer 4.2 Anlage 1 zum EEG 2027** ist die Anpassung des Refinanzierungsbeitrags in Zeiten geringer Markterlöse geregelt. Diese Anpassung ist erforderlich, damit Anlagenbetreiber auch bei vergleichsweise geringen, aber positiven Spotmarktpreisen weiterhin einen Anreiz haben, Strom zu erzeugen und in das Netz einzuspeisen. Der Refinanzierungsbeitrag ist grundsätzlich für jede Kilowattstunde erzeugten und in das Netz eingespeisten Strom zu zahlen. Wenn der Anlagenbetreiber also geringere Einnahmen für eine Kilowattstunde Strom erzielen kann, als er Refinanzierungsbeitrag zu leisten hätte, wäre es unwirtschaftlich die Anlage weiterhin zu betreiben. Liegt der Spotmarktpreis beispielsweise bei 3 ct/kWh, der Refinanzierungsbeitrag aber bei 5 ct/kWh, würde die Anlage aus wirtschaftlicher Sicht abgeschaltet werden. Auch in solchen Situationen soll das Preissignal des Spotmarktes unbeeinträchtigt bei den Anlagenbetreibern ankommen und Grundlage der Dispatchentscheidungen sein.

Der Refinanzierungsbeitrag wird immer dann angepasst, wenn der Spotmarktpreis in einer Viertelstunde gleich oder kleiner ist als die Summe aus dem Refinanzierungsbeitrag nach Nummer 4.1 Anlage 1 zum EEG 2027 und einem technologiespezifischen Mindesterloß. Dieser Mindesterloß ist bei der Anpassung des Refinanzierungsbeitrags ebenfalls zu berücksichtigen, weil die Anlagenbetreiber für den Betrieb der Anlage laufende Kosten haben. Wenn diese Kosten durch die Einnahmen am Strommarkt nicht abgedeckt sind, lohnt es sich für die Anlagenbetreiber ebenfalls nicht die Anlage zu betreiben.

Der Refinanzierungsbeitrag wird dahingehend angepasst, dass die Anlagenbetreiber lediglich den konkreten Spotmarktpreis für die jeweilige Viertelstunde abzüglich des Mindesterlöses an den Netzbetreiber leisten müssen. Der Mindesterloß muss den Anlagenbetreiber erhalten bleiben, weil sie sonst keinen Anreiz hätten, in diesen Zeiten Strom in das Netz einzuspeisen. Der Mindesterloß deckt die laufenden Kosten der Anlagenbetreiber ab. Die Höhe des angepassten Refinanzierungsbeitrags ergibt sich daher aus der folgenden Formel: $RB_{\text{angepasst}} = \text{Spotmarktpreis} - \text{Mindesterloß}$.

Die Höhe des technologiespezifischen Mindesterlöses ist ebenfalls in Nummer 4.2 Anlage 1 EEG 2027 geregelt.

Auch der angepasste Refinanzierungsbeitrag kann keinen negativen Wert annehmen.

Diese Anpassung des Refinanzierungsbeitrags nach Nummer 4.2 Anlage 1 zum EEG 2027 führt dazu, dass die Netzbetreiber in Abschöpfungsjahren künftig viertelstundengenau ermitteln müssen, wie hoch der Refinanzierungsbeitrag für die in der jeweiligen Viertelstunde erzeugten Strommenge ist. Anders als bei der Marktpremie kann der nach Nummer 4.1 Anlage 1 zum EEG 2027 ermittelte Refinanzierungsbeitrag nicht mit der gesamten im Kalenderjahr erzeugten Strommenge multipliziert werden. Es muss vielmehr für jede Viertelstunde eines Kalenderjahres ermittelt werden, ob und in welcher Höhe eine Anpassung des Refinanzierungsbeitrages vorzunehmen ist. In den ermittelten Viertelstunden muss sodann der angepasste Refinanzierungsbeitrag mit der in der jeweiligen Viertelstunde erzeugten und in das Netz eingespeisten Strommenge multipliziert werden. Für Viertelstunden in denen kein Anpassungsbedarf wegen geringer Strompreise nach Nummer 4.2 Anlage 1 zum EEG 2027 besteht, werden die in den Viertelstunden erzeugten Strommengen mit dem unangepassten Refinanzierungsbeitrag nach Nummer 4.1 Anlage 1 zum EEG 2027 multipliziert.

Auf den Refinanzierungsbeitrag nach Nummer 4.1 und den angepassten Refinanzierungsbeitrag nach Nummer 4.2. Anlage 1 EEG 2027 sind anschließend die Regelungen in § 23 Absatz 4 EEG anzuwenden. Die Regelungen in § 53b und 53c EEG 2027 sind also nicht zu berücksichtigen, wenn der Netzbetreiber nach Maßgabe von Nummer 4.2 der Anlage 1 zum EEG 2027 prüft, ob ein Fall der dynamischen Abschöpfung vorliegt (Vergleiche hierzu Begründung zu § 23 Absatz 4 EEG 2027).

In **Nummer 5 Anlage 1 zum EEG 2027** sind die Veröffentlichungspflichten der Übertragungsnetzbetreiber geregelt. Diese Regelungen sind weitgehend identisch mit den Regelungen in Nummer 5 Anlage 1 zum EEG 2023. Insbesondere besteht für die Übertragungsnetzbetreiber weiterhin die Pflicht, den Monatsmarktwert nach der Maßgabe der Nummer 3.2 der Anlage 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am [einsetzen: Tag

vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung zu veröffentlichen. Auch wenn die Berechnung von Marktpremie und Refinanzierungsbeitrag für Neuanlagen künftig nur noch anhand des Jahresmarktwertes erfolgt, muss der Monatsmarktwert weiterhin veröffentlicht werden, weil er zur Ermittlung der Marktpremie für einen Teil der Bestandsanlagen erforderlich ist.

Nummer 6 der Anlage 1 zum EEG 2027 regelte die Mitteilungspflichten der Strombörsen. Diese Regelungen sind identisch zu den Regelungen in Nummer 6 der Anlage 1 zum EEG 2023.

VS - Nur für den Dienstgebrauch